Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte;
nebst
einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens,
besonders
auf das vormalige Justizwesen und den criminalrechtlichen Zustand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Deutschen Reichs- und Justizverfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden.

Von
Theodor Berck,
der Rechte Doctor.

Erste Abtheilung.

Bremen, 1814.
Im Comptoir für Literatur von Wilh. Kaiser.

Da mit der zweiten Abtheilung, außer der Vorrede, auch noch ein Haupttitel geliefert wird, so hat der Buchbinder gegenwärtigen Titel wegzuschneiden.

Altbestand 1283

Einleitung.

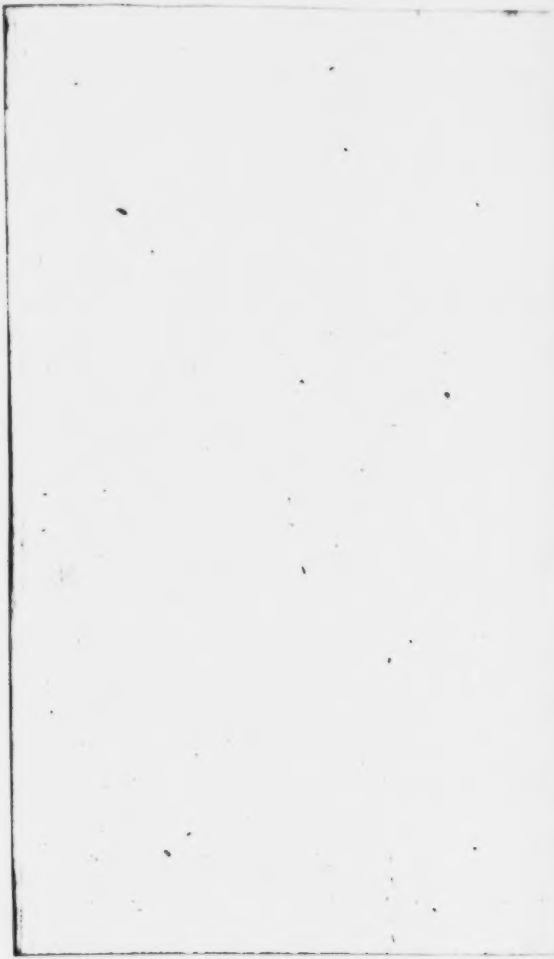

Einleitung.

Der westliche, von der Natur mitunter nur stiefmütterlich behandelte, jüngst wieder Deutsch gewordene, Winkel zwischen Weser und Rhein, den man noch bis zur völligen Unterdrückung unserer Freyheit Westphalen nannte, — und wo man sich jezt, da das Schattenkönigreich gleicher Benennung in sein Nichts zurückgesunken, wieder bei diesem ächt Germanischen Namen der Vorzeit Tage erinneren kann, — ist in der Geschichte des Justizwesens classisch geworden. Er war die Wiege jenes abentheuerlichen Tribunals, das nachmals seinen Arm über ganz Deutschland ausgestreckt, und dessen Völker Jahrhunderte hindurch mit Furcht und Schrecken erfüllt hat. Die große Zahl seiner schrecklichen Richter und Schöppen, verbunden mit dem tiefsten Geheimnisse, in welches sie ihre Thaten hüllten, der inquisitorische Proceß, die ungewöhnliche Execution, und endlich der anarchische Zustand, in welchem Deutschland seufzte, verliehen ihm ein Ansehen, dessen sich keine Justizanstalt in der Geschichte rühmen kann. Alt und Jung, der Landmann in seinem einsamen Weiler, der Städter hinter seinen Wellerwänden, der Rittersmann auf seiner Burg — Alles erzitterte bey dessen Namen. Selbst der Fürst von Land und Leuten durfte sich nicht

sicher wähnen, weil nicht einmal die geheiligte Person des weltlichen Oberhaupts unangetastet blieb.

Die Fem war der gewöhnliche Name, mit dem es die schüchternen Zeitgenossen zu bezeichnen pflegten. Hundertmal tausend war die Zahl seiner Eingeweihten, an deren Spitze das Reichsoberhaupt selbst, und nächst ihm der mächtigste Prälat Westphalens stand. Durch Gesetze nur auf diesen Erdstrich beschränkt, maßten sie das Recht sich an, zu richten über Alle, die des heiligen Reichs Schutzes sich freueten, von den Alpen bis zum Belt, von den Gränzen Galliens bis zu den fernen Lettischen Wäldern. Hoher und niederer Adel, geistlicher und weltlicher Stand, verschmähte es nicht, durch Theilnahme an ihrem Orden, sich Ansehen und Macht zu schaffen.

Unbedingt war der Strang des Verbrechens, mitunter auch der Unschuld Lohn. Kein Ansehen der Person, selbst nicht die heiligen Bande des Bluts und der Freundschaft, vermochten den einmal Verfemten zu retten. Der Sohn, durch die geheime Losung aufgefordert, muß herbeieilen, und den, der ihm das Leben gab, erwürgen helfen; schon der entfernteste Versuch, ihn zu retten, ist mit dem Tode zu bestrafender Meineid.

Unerhört sind die Züge, mit welchen die Schriftsteller früherer Zeiten das Andenken der Femgerichte gebrandmarkt haben. Wie hätten sie auch ihrer mit Achtung gedenken sollen, da die Periode ihrer Wohlthätigkeit längst vorüber war? Und dennoch werden sie stets in den Annalen des vaterländischen Mittelalters eine Erscheinung bleiben, in welcher der Freund der Wahr-

heit, wenn er den rechtlichen Zuſtand früherer Jahrhunderte, ſelbſt den der Zeitgenoſſen, dagegen hält, den Keim einer höheren Cultur nicht verkennen kann. Denn trotz ihrer Mißbräuche ſind ſie wahrlich den Zeitgenoſſen, gleich wie den nachfolgenden Geſchlechtern, von dem entſchiedenſten Nutzen geweſen. Unendlich ward durch ſie zur Beförderung der inneren Ruhe beigetragen, der ſchlummernde Keim einer nachdrücklichen Rechtspflege geweckt, und überhaupt einem beſſeren Zuſtande vorgearbeitet.

Sie waren es, die während jener unglücklichen Epoche der Feudalanarchie, als der Deutſche, nur im Gewühl der Fehden ſein Recht zu erkämpfen pflegte, noch einen anderen Codex, als den des Fauſtrechts practiſch machten. Sie waren es, die den Miſſethäter auch unaufgefordert von Amts wegen aufſuchten und züchtigten; die dem Unweſen der Ordalien ſteuerten; die die Verbrechen, welche vorher, nach alter Sitte, war der Mann nur wohlhabend, mit Wehrgeld und Fredum geſühnt werden konnten, ohne Anſehen der Perſon, durch abſchreckende Todesſtrafe rächten. Sie waren es endlich, die zuerſt, durch die energiſche Vollziehung ihrer Urtheilsſprüche, der richterlichen Gewalt den, ihr bis dahin gefehlten Nachdruck, mächtiger oft, als des Römiſchen Biſchofs Bannſtrahl, zu geben wußten, und hiedurch zuerſt ein wirkliches Strafrecht geltend machten.

Schrecklich, und wenig dem ächten Gepräge des Germaniſchen Gerichtsverfahrens entſprechend war mitunter ihr Verfahren; aber die mittleren Zeiten erheiſchten es ſo. Außerordentliche Mittel mußten angewandt

werden, um zügellose Haufen im Zaume zu halten. Auf eine bewundernswürdige Weise haben sie die Femrichter ausgedacht; mit der größesten, einem besseren Zustande würdigen Consequenz haben sie sie angewandt, und den erhofften Zweck nicht selten erreicht. Möchten sie ihre hohe Bestimmung stets vor Augen behalten haben!

Wenn sie leider nur zu bald, derselben uneingedenk, die ihnen durch Gesetz vorgezeichneten Gränzen überschreitend, die errungene Macht zu egoistischen Zwecken verwandten; wenn sie sich Competenz anmaßten, wo diese ihnen nicht gebührte; wenn sie Verbrechen mit dem Mantel der Nemesis bedecken wollten; wenn sie das Recht, dessen Maaßstab die Verletzung seyn sollte, nach der Größe des zu hoffenden Gewinns bestimmten: so waren dieses Züge ihrer Ausartung. —

Und selbst ihre Mißbräuche sind nicht ohne wohlthätige Folgen gewesen; denn sie waren es, die zuerst das Bedürfniß einer veredelten peinlichen Rechtspflege empfinden ließen und die ersten Ideen derselben erzeugten. Auch noch so sehr über seine Zeitgenossen erhaben, würde ein Schwarzenberg schwerlich ohne sie die lange projectirte Carolina zu Stande gebracht haben. Als der durch sie erweckte Geist erst rege geworden, als dem armen zerrütteten, in sich zerstückelten Deutschlande der Morgen jenes glücklichen Tages herangedämmert war, der durch eine zweckmäßigere Justizverfassung auf Ruhe hoffen ließ, da waren sie an dem, ihnen vorgesteckten Ziele. Das Bedürfniß, welches sie hatte entstehen lassen, war befriedigt, und von Stunde an konnte man ihrer entbehren.

Spott und Verachtung, im Gefolge von Andichtungen aller Art, waren nun die Mittel, durch welche ungetreue Federn ihren Untergang zu beschleunigen suchten. Der Abscheu der Zeitgenossen, der Fluch der Enkel traf sie mehr, als irgend ein Institut, das jene mittleren Zeiten hervorgehen sahen. In ihnen nichts, als Gräuel der Vorzeit, in ihren Werken nur die Verrichtungen gewöhnlicher Henkersknechte und Banditen erkennend, sind einseitige Tadler in die Verdammungsurtheile parteiischer Annalisten eingegangen. Aber ihr herabsetzender Ausspruch ist nicht der Maaßstab des Verdienstes unseres Instituts. Das Gute, was es hinterlassen, sein Einfluß auf die Ausbildung der peinlichen Rechtspflege und der Cultur Deutscher Nation überhaupt kann nur eine undankbare Nachwelt verkennen. —

Aus diesem Gesichtspuncte scheinen uns die Femgerichte in Westphalen betrachtet werden zu müssen. Nur zu lange hat man ihn bisher außer Acht gelassen; nur zu einseitig hat man sie aber auch beurtheilt. Das Unheil, welches sie stifteten, kennt Jedermann; ihr Nutzen ist von Manchen übersehen.

Ehe wir uns in das weite Feld unseres Instituts selbst wagen, bewegen uns mehrere Gründe, vorher noch einen Blick auf das ältere Westphalen zu werfen, und die bedeutendsten Puncte des Zustandes, welcher den Femgerichten vorherging, auszuheben.

Westphalen war das Mutterland unserer Gerichte. Es ward von den Gesetzen als ihr einzig rechtmäßiger Sitz anerkannt, und ist dies auch zu allen Zeiten, fast ohne Ausnahme, factisch gewesen. Die innere Verfas-

sung dieses Landes hat wahrscheinlich, im Verein mit andern Umständen, sehr viel zu ihrem Entstehen und Gedeihen beigetragen.

Die Geschichte der Femgerichte führt auf Manches, welches ohne Vergegenwärtigung der älteren Zeiten unmöglich richtig beurtheilt werden kann. Zunächst sind sie in der Geschichte des Justizwesens eine höchst merkwürdige Erscheinung, und daher ein Blick auf den älteren rechtlichen Zustand von nicht geringer Wichtigkeit. Aber auch in der politischen Geschichte Westphalens machen sie gewissermaßen Epoche. Die früheren Begebenheiten verhalten sich zu ihnen zum Theil wie die Ursachen zu den Folgen. Auf jeden Fall verbreiten sie manches Licht über die Fülle von Dunkelheiten, die sich dem Forscher an allen Orten darbieten.

Der Ursprung der Femgerichte ist von Vielen, welche sich mit ihnen beschäftigt haben, in die frühesten Perioden gesetzt. Diese Meinung zu prüfen, ist daher Kunde der Vorzeit das erste und nothwendigste Erforderniß.

Diese und ihnen ähnliche Rücksichten scheinen uns unser Verfahren hinlänglich zu rechtfertigen.

Bei dieser, der Geschichte der Femgerichte vorauszuschickenden Skizze, zu der wir sogleich übergehen wollen, wird eine Geschichte des Justizwesens und strafrechtlichen Zustandes überhaupt unser Hauptaugenmerk seyn, nicht allein des Zusammenhangs halber, aber auch das Wichtigste der politischen und Culturgeschichte kurze Berücksichtigung verdienen. Vier Ruhepuncte werden uns die Uebersicht erleichtern helfen.

Die erste Periode bietet uns das Gemälde unserer harmlosen Vorfahren dar, zu der Zeit, als sie noch von der Viehzucht und der Beute der Jagd und des Fischfanges sich nährend, keinen anderen Gesetzen folgten, als welche die Natur ihnen vorschrieb; wie der Römer Bekanntschaft auf kurze Zeit ihre Sitten milderte, und endlich die Gewalt der Fränkischen Waffen ihnen die ersten dunkelen Ideen vom Staatszweck beibrachte. Kümmerlich, und fast nur durch Gebrechen bezeichnet, war damals die Handhabung des Rechts, deren Nothwendigkeit nur der gemeinschaftliche Wunsch nach Ruhe empfinden ließ.

Eine zweite Periode wird uns durch das Zeitalter des Heldek führen, dessen allumfassender Geist jene rohen Horden zusammen zu halten, und mit Hülfe des Christenthums an eine mildere Denkungsart zu gewöhnen wußte. Wir werden uns in ihr die weisen Anstalten vergegenwärtigen, durch welche ihm die Grundlage zum Staate in Westphalen endlich gelungen ist.

Eine dritte Periode umfaßt das Zeitalter, welches Carls thatenvollem Leben folgte. Sie wird uns zeigen, wie unter seinen Enkeln sich Alles änderte; wie in Despotismus die Gewalten sich wandelten; wie Anarchie an die Stelle des Rechts trat; wie zu gleicher Zeit drei Hauptdämme gegen das Nationalwohl sich bildeten — Hörigkeit, Feudalwesen und Hierarchie — sämmtlich in ihren verderblichen Folgen noch lange fühlbar.

In einer vierten Periode endlich werden wir den Zeitraum nach Abgang des Carolingischen Mannsstammes in Deutschland durchschreiten. Wir werden sehen, wie unter den folgenden Herrschergeschlechtern die treff-

lichen Staatsanstalten, welche der große Mann einst so weise geschaffen, theils ganz in Vergessenheit geriethen, theils in bloße Schattenbilder ausarteten, und wie das Gute rückgängig ward, welches sie herbeigeführt. Der jezige anarchische Zustand Westphalens wird uns die Ueberzeugung geben, daß eine Anstalt, wie die der Femgerichte, in ihrer ursprünglichen Einrichtung eine Wohlthat war. —

Und haben wir auf diese Art das Vorland unserer Geschichte durchwandert, so hindert uns nichts mehr das weite Feld derselben selbst zu betreten, und das zu schauen, was authentische Urkunden, glaubwürdige Schriftsteller und Rechtsbücher uns aufbehielten.

Die

Vorzeit Westphalens.

Quid non longa dies, quid non consumitis anni!

MARTIAL.

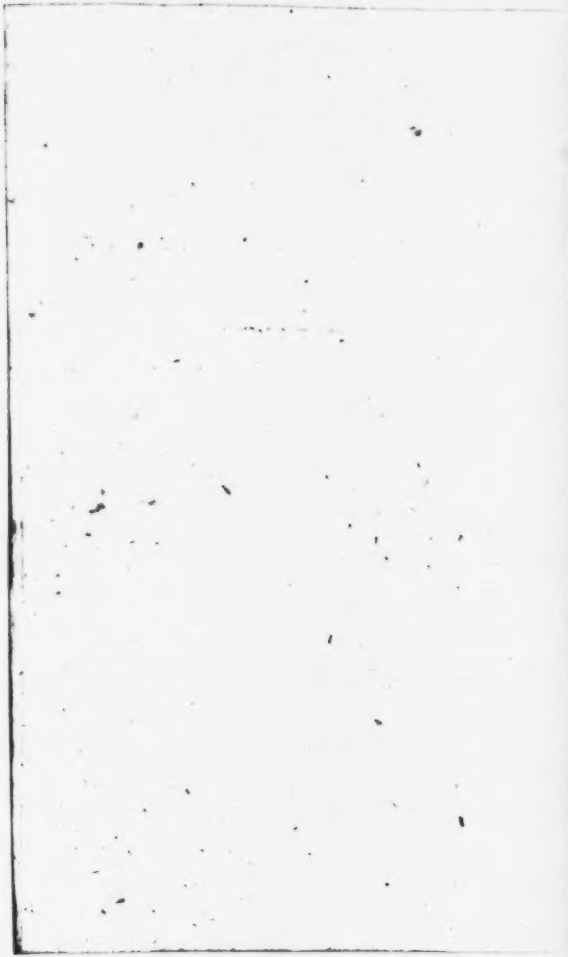

I. Periode.

Die Vorzeit Westphalens bis auf Carl den Großen.

Von der Urzeit Westphalens wissen wir eben so wenig, wie von dem ältesten Zustande der Germanischen Völker überhaupt. Roms Legionen mußten erst mit ihnen handgemein werden, um uns das erste sichere Datum ihrer Geschichte zu liefern. Dies reicht nicht weiter hinauf, als bis zum Jahre 114 vor Anbeginn unserer Zeitrechnung, da die beiden Norddeutschen Stämme der Cimbern und Teutonen ihre Wohnsitze verließen, um die Beherrscherin der Welt in Schrecken zu setzen, bis Marius und Catulus Tactik sie bey Aix und Vercelli vernichtete. Von den Bewohnern Westphalens ist noch nicht die Rede. Früheste Nachrichten v. Westphalen.

Ein halbes Jahrhundert darauf zieht Cäsar, während und nach der Fehde mit Arioviſt, die uns hinterlassenen Nachrichten ein [1]). Doch auch sie betreffen hauptsächlich nur die Sueven, welche damals schwerlich einen Theil von Westphalen inne gehabt haben mögen [1a]). Römer in Westphalen. Cäsar.

Auguſt's Stiefsohne, dem ausdauernden kraftvollen Druſus, war es vorbehalten, während Druſus.

[1]) *Caesar* de bello Gallico.

[1a]) Auch die Bewohner Westphalens lernten ihn und seine Macht kennen; aber bei der bloßen Bekanntschaft blieb es auch.

des dritten Römisch-Germanischen Kampfes, mikten in Westphalen seine Adler aufzupflanzen [2]). Aber Rom sollte die Früchte seiner Arbeit nicht einerndten.

Varus. Varus, des Terror Cimbricus zu bald uneingedenk, hatte durch sein Benehmen die Gemüther

Hermann. zur gerechten Rache entflammt, und Hermanns unsterbliche That im Teutoburger Walde vernichtete auf einmal seine sieggewohnten Legionen.

Germanicus. Vergebens versuchte Germanicus, mit Feuer und Schwert die vorige Lage der Dinge wieder herzustellen [3]). Der Römer Herrschaft in Westphalen war unwiederbringlich verloren.

Doch ein Vortheil ging Rom und der Nachwelt aus jenen Schlachten hervor — die Förderung der Geschichte der Menschheit. Seinen verderbten Landsleuten das Gemälde eines glücklichen Volkes auf den unteren Culturstufen darzustellen,

Tacitus. schrieb Tacitus em Ende des ersten Jahrhunderts seine Characteristik der Deutschen [4]), die sich um so eher auf Westphalen wird anwenden lassen, da er ganz in dessen Nachbarschaft, in Gallia Belgica, die Procuratorwürde bekleidete [5]), nnd mithin diesen Theil des alten Germaniens zu betrachten, zunächst Gelegenheit hatte. Wenn gleich seine Quellen nicht immer die lautersten gewesen, zum Theil wol nur in Berichten von Gefangenen und Ueberläufern bestanden haben mögen, und es sich, bei aller Vorliebe für ihn, nicht läugnen läßt, daß er gar oft Germanische Institute mit ähnlichen Römischen Anstalten verwechselt habe, so kann er doch durch sein Werk den gerechtesten Anspruch auf unsere Dankbarkeit machen.

---

2) *Suetonii* Claudius. c. 1. 3) *C. Taciti* Annal. L. I. c. 51.
4) *Tacitus* de moribus. 5) *Lipsii* vita C. Taciti [vor d. Zweibrück. Ausg.]. Allgemeines histor. Lexicon. S. C. Tacitus.

Er fand Catten, Chauken, Cherusker, Angrivarier und andere Germanische Stämme in Westphalen. Den großen Sachsenstamm aber, der nachmals unter seinen Horsa und Hengist nach Britannien hinüber schwamm, und dessen größten Theil mit seinen Horden überströmte, kennt er noch nicht [6]). Catten, Chauken Cherusker. Angrivarier.

Minder wichtig sind für uns die Nachrichten der übrigen Classiker, wenn gleich die uns hinterlassenen Bemerkungen eines Vellejus Paterculus [7]), des älteren Plinius [8]), und weniger Anderer allerdings auch Interesse und Nutzen gewähren. Vellejus Paterculus, Plinius.

Seit der Römer Verschwinden hüllt tiefe Finsterniß die Geschichte dieser Gegend ein. Erst nach der großen Völkerwanderung fängt es wieder an zu tagen. Während derselben hatte die Lage der Dinge eine mit dem früheren Zustande durchaus contrastirende Gestalt erhalten.

Verschwunden sind jezt die Namen der vielen kleinen Völkerschaften, und statt ihrer findet sich der ganze Strich zwischen Weser und Rhein von den Sachsen überschwemmt. Von den Küsten des Nordmeers, deren Fluthen sie durch ihre unüberwindlichen Geschwader unsicher gemacht [9]), waren sie entweder, den übrigen, ihren bisherigen Aufenthalt verlassenden Völkerschaften nachahmend, heraufgezogen, ihre heutigen Wohnsitze, Westphalen und Niedersachsen einzunehmen, und ihren Hang nach Seeabentheuern [10]), mit den stilleren Beschäfti- Sachsen in Westphalen.

[6]) Wenigstens nicht dem Namen nach.
[7]) Historia Romana. [8]) Historia naturalis.
[9]) Hier fand sie bereits Ptolemäus im zweiten Jahrhundert. Geogr. L. II. c. 11.
[10]) Gibbon history of the decline and fall of the Roman empire. V. II. c. 25.

gungen der Landwirthschaft zu vertauschen [10a]), oder es hatten die bereits von Tacitus hier vorgefundenen Völkerschaften schon damals ihnen angehört, und wurden jezt von neuem unter diesem allgemeinen Namen bekannt [10b]). Dem sey, wie ihm wolle; nur von Sachsen ist hier jezt die Rede, und zwar gab es drei Hauptbranchen derselben; die Westphalen, welche den größten Theil Westphalens bewohnten; die Ostphalen, welche das beträchtlichste Stück von Niedersachsen inne hatten; und die Engern, welche mitten zwischen den beiden andern die Ufer der Weser baueten [11]). Nur die Westphalen und die Engern am linken Weserufer, als Bewohner Westphalens im Sinne des Mittelalters, sind künftighin der Gegenstand unserer Betrachtung.

Westphalen. Ostphalen. Engern.

Cultur. Die Cultur war um diese Zeit in ihrer Kindheit. Mit der Römer Herrschaft war auch jede Spur ihrer Sitten vertilgt worden. Die jezigen Westphälischen Sachsen bildeten ein freies Hirten- Fischer- und Jägervolk. Ackerbau konnte schon wegen des unfreundlichen Bodens keine ihrer Lieblingsbeschäftigungen seyn [12]).

Verfassung. An Staat und Staatsoberhaupt war nicht zu den-

10a) So saat die gemeine Tradition, welche auch noch Hegewisch (Geschichte Carls d. Großen K. 2. S. 63 folg.) mit guten Gründen vertheidigt.

10b) Dieser Meinung ist Möser (Osnabrückische Geschichte. I. Th. Berlin und Stettin 1780. III. A. §. 5. folg.)

11) *Speneri* conspectus Germaniae mediae c. 3. §. 2. p. 381. Hinter dessen notitia Germ. antiq. Halae Magdeb. 1717.

12) *Tacit.* de morib. c. 5. Silvis horrida, aut paludibus foeda.... *Hammelmann* opera de Westphalia et Saxonia inferiori (in delineatione urbium) p. 74. n. 4. Westphalia est terra multum nemorosa, pascuosa, plus alendis gregibus, quam frugibus apta. *Botho* Chronicon Brunsvic. picturat. Unter d. J. 772. .... unde dat lant was vul holtes .... Unter Leibnitz. rer. Brunsvicens. T. III.

denken. Zwar umſchlingt das Ganze eine Art von Band; doch nur das Höchſte der Güter, die Freiheit, zu erhalten. Das Volk iſt daher der Ausfluß aller Gewalten; Herzoge (Duces) und ſogenannte Fürſten (Principes) ſind ſeine Vorſteher im Felde, wie bei der Verſammlung. Doch nimmt man ſchon jezt eine Caſten ähnliche Eintheilung wahr. Es giebt nemlich 1. Adelinge (Adelingi), die Eigenthümer der bereits erblichen Haupthöfe; 2. Erbmannen (Frilingi), Beſitzer der übrigen Höfe [13]); 3. Leute oder Lüde, (Litones, Lazzi, Frilazzi); nicht Servi im Römiſchen Sinne, ſondern Leibeigne (Glebae adscripti) [14]), freie Schutz- und Dienſtleute und Freigelaſſene [15]). Wehre iſt der allgemeine und gewöhnliche Ausdruck, mit welchem der kriegsfähige Mann bezeichnet wird. Adelinge. Erbmannen, Leute.

Auch von dem nachmaligen Lehninſtitute finden ſich ſchon Spuren, oder vielmehr Keime, in den ſogenannten Comitaten, oder Geleiten. Sie beſtanden aus Schaaren kampfluſtiger Jugend, welche ſich an die Vornehmen anſchloſſen, und ſie bei ihren Abentheuern begleiteten (Comites) [16]). Nicht ſelten vereinten ſich mehrere dieſer Comitate zu gemeinſchaftlichen Zwecken [17]). Uebrigens kümmerte ſich der Geleitsmann wenig darum, ob Comitate.

---

13) Kindlinger Münſteriſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands, hauptſächlich Weſtphalens. (Münſter 1787—93.) II. B. I. A. §. 3. n. g. Eine weitläuftigere Eintheilung hat Möſer in ſeiner Osnabrückiſchen Geſchichte. I. Th. I. A. §. 44. n. 2. 2te Aufl.

14) Danz Handb. d. deutſchen Privatrechts VI. §. 546.

15) Der Unterſchied zwiſchen den Lazzi und Frilazzi war jezt noch ſehr gering, daher ſie beide wol in eine und dieſelbe Klaſſe gebracht zu werden verdienen.

16) Tacit de morib. Schnaubert Erläuterung des in Deutſchland üblichen Lehnrechts. §. 14.

17) So mag z. B. die von Horſa und Hengiſt unternommene Expedition nach Großbritannien wol großentheils, mit Hülfe der Comitate, ausgeführt ſeyn.

die Fehde gerecht sey, oder nicht. Des Geleitsherrn Wille war sein höchstes Gesetz; mit ihm siegte, mit ihm starb er.

Die gemeinschaftliche Vertheidigung des Eigenthums, oder die Rächung einer angethanen Schmach, oder endlich das Verlangen nach neuen Wohnsitzen brachte zuerst die Vereinigung mehrerer Stämme, oder eine sogenannte Heermannie [13]), zu Stande. So wie die Comitate des Geleitsherrn Sachen entschieden, so verfochten die Heermannien der Genossenschaft Ehre und Freiheit. Ohne diese Heermannien hätte Westphalen wol schwerlich seine Unabhängigkeit gegen die Römer behaupten, und nachmals gegen die Franken so lange vertheidigen können. Sie lehrten die Nation ihre Kräfte kennen, die nun, nach beendigter Fehde, den Bund auch in Friedenszeiten, durch Volksversammlungen, unterhielt. Hier berathschlagte man sich über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten; wählte den Herzog zum bevorstehenden Kampfe; bestimmte das Wehrgeld für zukünftige Fälle u. s. w.

Heermannien.

Priester.

Bei dieser Versammlung, wie beim Heerzuge, zeigten sich die Priester als das Organ der Gottheit. Was der Hausvater auf seinem Hofe war, das waren sie der ganzen Genossenschaft. Sie konnten, was selbst der Herzog nicht wagen durfte, den freien Wehren schlagen. —

Zustand Rechtens

Rechtsquellen.

Wie es jetzt mit dem Zustande Rechtens ausgesehen, läßt sich errathen. Gewohnheiten und Weisthümer, deren Andenken sich durch Lieder vom Vater auf den Sohn, und von diesem wie-

---

13) Von diesem Worte will v. Halem (Oldenburg. Gesch. I. B. I. A. p. 48. Oldenburg 1794.) das Römische Germania ableiten.

der auf den Enkel fortpflanzte [19]), waren die einzigen Normen, nach welchen man die Größe der Verletzung beurtheilte.

An einen geschriebenen Codex zu denken, konnte man schon, beim Mangel an Schriftsprache, nicht in Versuchung kommen. Und wozu bedurften seiner jene harmlosen Kinder der Natur, bei denen es: ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann hieß; deren Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit nichts höher achtete, als die Autonomie!

Verbrechen.

Bei einem Zustande, da fast alle Vereine bloße Familienvereine waren, konnte es auch fast nur Privatverbrechen geben. Nur die, nicht mit Heldensinn und Vaterlandsliebe übereinstimmenden, Handlungen, z. B. Rückkehr aus dem Gefechte ohne Schild, Verrath, Uebergang zum Feinde u. s. w. waren öffentlichen Verbrechen gleichgeachtet [20]). Der Strang, Versenkung in Sümpfe, Ausschluß von den Versammlungen, u. s. w. waren hier die gewöhnlichen Strafen. Alle übrigen Vergehungen betrachtete man als bloße Privatdelicte, um welche sich die Genossenschaft nicht kümmerte, indem nur dem Beleidigten und dessen Familie daraus ein Recht auf Genugthuung erwuchs. Diese zu fordern war jedoch heilige Pflicht, und Infamie die nächste Folge der Unterlassung.

Zwei Mittel boten sich dem Beleidigten zu dem Ende dar. Das erste war die Privat- oder Blutrache. Der Verletzte, welcher die angebotene Genugthuung ausgeschlagen, oder dem selbige von

19) *Tacit.* de morib. c. 2. von Selchow Geschichte der in Deutschland gelt. Rechte. Göttingen 1707. §. 250. Runde's Deutsches Privatrecht (4te Aufl. Götting. 1806) §. 13. Quistorp's Grundsätze des Deutschen peinl. Rechts. 5te Aufl. Rostock und Leipz. 1783. I. T. §. 15. Aus diesen Liedern mag die nachmahlige Sächsische Gesetzsammlung compilirt seyn.

20) *Tacit.* de morib. c. 6. 12.

dem Beleidiger verweigert war, schwur ihm Todfehde (Faida). Wo er ihn traf, war er seiner Rache preis gegeben. So lange sie nicht befriedigt war, setzte sie der Sohn, wie der Enkel, fort. Nicht selten artete sie in die verderblichsten Familienkriege aus [21]). Das andere gewöhnlichere Mittel war das Wehrgeld (Wehrigeldus, Compositio), durch dessen Annahme alle Privatverbrechen gesühnt werden konnten [22]). Der Maaßstab desselben war die Größe der Beleidigung und das Ansehen der Parteien. Die ganze Genossenschaft verbürgte sich für dessen Entrichtung [23]).

Todfehde.

Wehrgeld.

Kümmerlich, wie die Bestimmung des Rechts selbst, war auch dessen Handhabung. Bei ihr muß man durchaus von dem Begriffe, den spätere Zeiten damit verbanden, abstrahiren. Nur die ersten, Sicherheit der einzelnen Familien bezweckenden, Vereine bieten sich hier uns dar.

Gerichtswesen.

---

21) Dieser heillosen Sitte gedenkt schon das alte Testament bei den Israeliten Mos. IV. 35. v. 19. 24. 25. 27. *Tacitus* nahm sie bereits bey den Deutschen wahr (Germ. c. 21.). Noch heutiges Tages ist sie bei den Arabern und mehreren morgenländischen Völkern üblich. Auch bei den Felupen, einem Negervolke an der westlichen Küste von Afrika, fand sie der Reisende Mungo Park wieder. „Sie sind sehr mürrisch (sagt derselbe im II. Absch. seiner Reise im Innern von Afrika, während d. J. 1795—1797) und werden für unversöhnlich gehalten. Man sagt sogar, daß sie ihren tödtlichen Haß mit ihren Fehden den Nachkommen übertragen, so daß ein Sohn, aus rein kindlichem Gefühle, es als eine ihm obliegende Pflicht ansieht, der Rächer seines verstorbenen Vaters zu seyn. Wenn, bei einem plötzlich entstehenden Streit, einer das Leben verliert, was denn bei ihren Festen gewöhnlich geschieht, wo die ganze Versammlung in Meth berauscht zu seyn pflegt, so sucht sein Sohn (und zwar der Aelteste, wenn er mehrere hat) die Sandalen seines Vaters sich zu verschaffen, die er so lange einmal im Jahre, und zwar an seines Vaters Sterbetage anzieht, bis er eine schickliche Gelegenheit gefunden hat, seinen Tod zu rächen; und früher oder später entgeht ihm diese Gelegenheit nie." (Nach der zu Berlin 1799 herausgekommenen Uebersetz. p. 13. 14.)

22) *Tacit.* de morib. c. 21. Möser O. G. I. T. I. A. §. 15.

23) Möser ebendas. I. T. I. A. §. 16. Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II. B. I. A. §. 4.

Städte, oder ihnen ähnliche Corporationen gab es in Westphalen, wie in dem ganzen Deutschen Norden überhaupt, nicht. Das jedesmalige Bedürfniß ließ in der Nähe einer Quelle, oder Furth, einzelne Wohnungen und Höfe entstehen [24]).

Der Besitzer eines solchen Hofes war hier, gleich dem alten Römischen Pater familias, Gesetzgeber, Richter und Executor in einer Person. Er entschied die Zwiste seiner Hausgenossen, und bestrafte sie nach eigenem Gutdünken.

Doch nicht für immer konnte dieser Zustand gelten. Die zunehmende Bevölkerung des Hofes machte bald eine Verpflanzung nothwendig. In seiner Nähe siedelten sich die Söhne, Enkel und Urenkel an; blieben jedoch mit ihm selbst stets in der genauesten Verbindung. So entstand ein Aggregat von Wohnungen, ein Dorf (Vicus), dessen ältester, oder sogenannter Haupthof, immer der ansehnlichste blieb. Hier versammelte man sich zu den gemeinsamen Geschäften, Familienfesten u. s. w. Hier war es auch, wo der jedesmalige Besitzer desselben, (in Fränkischer Sprache Schultz (Schultetus), in Friesischer hingegen Hövetling oder Häuptling [25]) genannt, die Hofgerichte. Streitigkeiten seiner Angehörigen, und zwar wenn es geringfügige Gegenstände betraf, allein, sonst aber mit Hinzuziehung der übrigen Hofbesitzer entschied [26]). Der Haupthof hieß auch Schulten-

[24]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II B. 1. A. §. 1.

[25]) Ein Name, der auch noch in der späteren Friesischen Geschichte häufig vorkömmt.

[26]) Wie aber, wenn hier das Weisthum nicht gefunden werden konnte, oder das gefundene Weisthum gescholten, d. h. für unbillig erklärt wurde? Wahrscheinlich wandte man sich in diesem Falle, wenn das Dorf ein Filial eines älteren war, an dieses; sonst mußte wol der Zweikampf, oder ein anderes Ordal entscheiden.

hof (Curia schulteti), oder Richterhof (Curia judicis) [27]).

Diesen Hofgerichten, den ersten kümmerlichen Spuren von Handhabung des Rechts in Westphalen, setzte die Noth gar bald ein Paar andere Institute, die Markengerichte und die Vereine wegen Leib und Ehre, an die Seite.

Markengericht. Begreiflich mußten die Bewohner der einzelnen Dörfer, bey Benutzung einer gemeinschaftlichen Wiese, Haide u. s. w. oft in Collision gerathen. Diese Zwiste konnten nicht von dem Schultzen, als solchem, entschieden werden [28]), sondern ein für beide Theile gleich competentes Forum, ein Markengericht, bestehend aus den Schultzen sämmtlicher die Mark umgebender Bauerschaften war erforderlich [29]). Die Rechtsweisungen derselben heißen Markenrecht, und die Theilnehmer daran Markengenossen.

Verein wegen Leib und Ehre. Aber nur der Marksriede war durch den Markenverein gesichert. Um die Zwiste außer der Mark, mit Hülfe des Wehrgeldes und der Gesammtburgschaft, beizulegen, bildete sich daher noch ein neuer Verein, der, wegen Leib und Ehre [30]).

---

27) Noch heutiges Tages soll es in Westphalen, namentlich in der Grafschaft Mark, Höfe dieses Namens geben.

28) Von dem actor sequitur forum rei konnte bei ihnen nicht die Rede seyn.

29) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II. B. I. A. §. 2. Möser's O. G. I. T. I. A. §. 9.

30) Möser's O. G. I. T. I. A. §. 13. Kindlinger a. a. O. (§. 13.) II. B. I. A. §. 3. Der Uebergang zur Heermannie mußte nunmehr leicht seyn.

Lezner giebt im sechzehnten Capitel seiner Historia Caroli Magni eine Beschreibung des sogenanten freien Feldgerichts der alten Sachsen, welches von jenem Kaiser verbessert und bestätigt, nachmals aber von seinem Sohne Ludwig an das neu erbaute Kloster Corvey gebracht sey. „Darumb hab Ich" — sagt „er" — „nicht undienstlich sein geachtet, solchen alten Gerichts„lichen Gebrauch, unser Vrälten anzuzeigen, worauß dennoch „so viel zu ersehn ist, das die alten heidnischen Sachsen den

Doch galt dieser ganze Zustand nur im Frieden, und hörte auf, sobald ein Fehdezug die Wehren vereinte. Nur die Priester waren jezt ihre Richter [31]).

Schon jezt war die Hegung des Gerichts wol an eine gewiße Zeit geknüpft. Die Hofsprachen wurden gewöhnlich nur zweimal im Jahre — im Frühlinge und Herbste — gehalten [32]). Oefterer mußte aber zu den Markensprachen, so wie zu denen wegen Leib und Ehre geschritten werden. Wahrscheinlich wurden diese am frühen Morgen, gleich nach Sonnenaufgange an einem Ding- oder Echtetag (Dies juridicus) gehalten [33]).

Gerichtshäuser mußte man für überflüßig halten, da alle mehr oder minder geheime Sitzungen schon mit der Nationalansicht im Widerspruche standen. Unter einer geheiligten Eiche, oder auf einer über die Ebene hervorragenden Anhöhe saß der Richter (Greve) auf seinem Dingstuhle, und ließ, im Angesicht des Himmels und der versammelten Menge, das Urtheil finden.

Die Gewohnheit, einen solchen Ort mit einem Schwerte, oder sonstigen Symbole der Gerechtigkeit zu bezeichnen, ist vielleicht Ursache, daß

„Ackerbaw in grossen Ehren, vnd dabey auch eine feine auffrichtige vnd ordentliche gerechte masse gehalten haben."

Ein Blick auf das nun Folgende wird aber Jedermann überzeugen, daß seine Beschreibung schwerlich eine gerichtliche Anstalt aus den frühen Zeiten des Paganismus anzeigt, sondern vielmehr damit auf ein Institut der spätern Jahrhunderte, nach Carl dem Großen, hingedeutet werde.

31) Henke's Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts. Sulzbach 1809 I. T. p. 4.

32) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II. B. I. A. §. 1. not. f.

33) *Heineccii* Elementa iur. Germ. (Halae 1736—37) T. II. L. III. §. 69. Quistorp a. a. O. (n. 14.) II. T. §. 524. Brem. Niederf. Wörterb. S. Ding, Echt.

man ihn Mahlberg, oder Mahlstätte, genannt hat [34]).

Verfahren. Nur wenige Puncte lassen sich, bei einem gänzlichen Quellenmangel, von dem gerichtlichen Verfahren dieser Periode ausheben. Es war sehr summarisch, und dabei stets accusatorisch, nach der Regel: Wo kein Kläger, da kein Richter. Nur bei den, vorhin als öffentliche Verbrechen erwähnten, Vergehungen fand Ausnahme Statt. Beim Heereszuge, wie bei der Volksversammlung, wurden sie auch ohne besondere Kläger mit Acht, Infamie und selbst mit dem Tode bestraft. War der Gegenstand nicht gar zu geringfügig, so durfte der Grave das Urtheil nicht selbst sprechen, sondern mußte dasselbe durch sogenannte Urtheilsfinder, oder Schöppen, finden lassen, welches dann das umstehende Volk, oder der sogenannte Umstand, mitunter zu billigen, oder zu bestätigen pflegte. Läugnete der Angeklagte das Vergehen, dessen man ihn beschuldigte, so genügte ein Ordal, vielleicht auch schon ein Eid, mit Hinzuziehung von einigen Mitschwöreren, oder sogenannten Consacramentalen, ihn von allem Verdachte zu reinigen. Welch eine Bewandtniß es mit diesen Consacramentalen gehabt, wird schicklicher in der folgenden Periode, wo sich überhaupt mehr Licht über das gerichtliche Verfahren verbreitet, gezeigt werden. Werfen wir statt dessen, beim Beschluße dieser Periode, noch einen flüchtigen Blick auf die schon jezt wahrgenommene Erscheinung der Ordalien oder Gottesgerichte.

Ordalien. Der abentheuerliche, religiöse Sinn, der die früheren Zeiten des Paganismus, gleich wie die

[34]) Kindlinger a. a. O. (a. 19) II. T. §. 524.

späteren Jahrhunderte des Christenthums, charakterisirt, ließ sie entstehen [35]), gedeihen und sich vervielfältigen, bis Römische Rechtsdoctoren und übelverstandener Aufklärungseifer sie abschafften, um ein weit schrußlicheres Surrogat, die Tortur, an ihre Stelle zu setzen. Dies die Menschheit entehrende Mittel, die Wahrheit zu erforschen, welches die Völker der alten Welt fast nur bei ihren Sclaven anwandten [36]), war den freien Sachsen, gleich wie den übrigen Germanischen Völkerschaften, so lange ihre Gesetze vor fremden Einfluße bewahrt blieben, völlig unbekannt [37]).

---

[35]) Daß die Ordalien ein Institut des Christianismus seyn, behauptet Hegewisch (Uebersicht der deutschen Culturgeschichte c. 7. p. 305. 306.) Ueberwiegend scheinen aber wol die Gegengründe, welche Majer in seiner kleinen schätzbaren Schrift: Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. (Jena 1795. p. 14. u. f.) aufstellt. Ihm stimmt auch Dreyer (Anmerk. über einige im Mittelalter üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792. §. 27) bei. Uebrigens sind die Ordalien nichts weniger, als eine Eigenthümlichkeit der Völker Germanischer Abkunft. Noch heutiges Tages bedienen sich ihrer, wie unten gezeigt werden wird, die Heiden in Asien und Afrika.

[36]) Beweise sind die Titel der Pandecten und des Codex: de quaestionibus. Die Römer entlehnten den Gebrauch derselben von den Athenienſern, bei denen sie beim Verbrechen der beleidigten Majestät angewandt wurde, jedoch Theil der Strafe selbst war.

[37]) Von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zürich 1775. p. 12. 13. Quistorp a. a. O. (n. 19.) II. A. §. 722. Zaupsers Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts. München 1781. I. Abhand. p. 10. 11. Bei den Engländern ist sie daher zu keiner Zeit eingeführt gewesen. Das, was Ausländer im Englischen Proceß Tortur nennen, ist wirkliche Strafe. Hatte sie bei den Schweden Eingang gefunden, (?), so ist sie hier doch längst wieder abgeschafft worden. (*Beccaria* dei delitti et delle pene. §. XV.)

Daß sie bei den Franken, Westgothen und Ostgothen schon jezt im Gebrauch gewesen, ist einzig ihrer frühen Bekanntschaft mit den Römern zuzuschreiben. Lex Salica. tit. XLIII. in *Georgisch* Corp. jur. Germ. antiq. p. 83. seq. Lex Wisigothorum. L. VI. cod. p. 2020 etc. Edictum *Theodorici* regis god. p. 2237.

Ursprünglich hieß Ordal [38]) oder Ordeel (Ordalium, ardalium, urtella) nicht mehr und nicht weniger, als ein Urtheil (Sententia) [39]). Weil man aber den Ausspruch der Gottheit, deren unmittelbaren Einfluß man überall, mithin auch bei den gerichtlichen Händeln, vermuthete, für untrüglich hielt, so gab man ihm vor den übrigen Beweisarten den Vorzug, und nannte ihre Entscheidung ein Ordeel im strengeren Sinne. Endlich ward auch die Handlung selbst, worin sich die Gottheit offenbaren sollte — die Hegung des Gottesgerichts — mit diesem Namen belegt.

Welche Gattungen der Ordalien bei den heidnischen Sachsen gebräuchlich gewesen, läßt sich, bei dem völligen Schweigen aller gleichzeitigen Schriftsteller über diesen Punct, mit keiner historischen Gewißheit darthun.

Zweikampf. Nur für die wahrscheinliche Existenz eines der ausgebreitetsten derselben, des Zweikampfs oder Kampfgerichts, lassen sich Gründe anführen.

Seiner erwähnt schon Vellejus Paterculus, vielleicht auch Tacitus, freilich zu einer Zeit, als er noch nichts von dem großen Sachsenstamm in Westphalen wußte, jedoch schon Angrivarier, Cherusker, Catten [39a]) u. s. w. kannte.

---

38) Nach Schmidt's (Geschichte der Deutschen, Ulm 1778. I. T. I. B. 12. C. p. 191.) und Majer (a. eben a. O. p. 21) kömmt dies Wort schon bei Plinius vor. Beide haben aber die Stelle zu allegiren versäumt.

39) *Haltaus* Gloss., voc. *Urtheil*, *Oelrichs* Glossarium ad statuta Bremensia antiqua. Francof. ad moen. 1767. voc. *Ordele*. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch. S. Ordeel. So besteht z. B. der zweite Theil der Grundgesetze der freien Hansestadt Bremen aus Ordelen, d. h. Urtheilen, die in der Folge Gesetzeskraft erhalten haben. S. Oelrichs Sammlung Brem. Gesetzbücher. Bremen 1771. p. 502.

39a) Daß nemlich Westphalen im Sinne des Mittelalters, worin es hier stets genommen wird, noch einen Theil des Cattischen Strichs mit in sich begriff, wird sich unten aus der Gesch. der Fem-

Des Quintilius Varus, berichtet Jener — spottete man, als er die, bisher durch die Waffen entschiedenen, Processe auf Römische Weise habe behandeln wollen [40]). Dieser erzählt, daß die Germannen einen aufgefangenen Feind mit einem Auserlesenen aus ihrer Mitte, jeden mit seinen vaterländischen Waffen, kämpfen lassen, und den Sieg des Einen oder Andern als ein Omen des künftigen Ausganges der Fehde betrachten [41]).

Der hieraus hervorleuchtende abentheuerliche Nationalgeist kömmt in der Folge bei allen Germanischen Völkern wieder zum Vorschein. Alle waren von gleicher Roheit, von gleichem Sinne für das Wunderbare belebt. Kriegerische Tapferkeit war ihnen die größte der Tugenden; ihr lezter Hauch Unabhängigkeit und Freiheit. Die Einführung der Waffen in das gerichtliche Verfahren konnte daher nicht schwer fallen, da nur die Gelegenheiten, persönlichen Muth zu beweisen und Gefahren zu trotzen, dadurch vermehrt wurden. Der heidnischen Priester Interesse heischte begreiflich auch, das Ihrige zur Erhaltung der Ordalien anzuwenden. Denn ihnen war, gleich der späteren christlichen Geistlichkeit, die Direction der dabei erforderlichen religiösen Ceremonien übertragen.

---

gerichte I. B. IV. C., wo die Gränzen jenes Landes bestimmt werden, ergeben.

40) L. c. (n. 7.) II. 118 . . . . . simulantes fetas litium series; et nunc provocantes alter alterum injuria, nunc agentes gratias, quod eas Romana justitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae miteseeret, et solita armis discerni jure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium . . . .

41) De morib. Germ. c. X. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis, committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

Ob die Proben des kalten und siedenden Wassers, so wie die des Feuers, und des geweihten Bissens, deren Gebrauch jezt schon das gerichtliche Verfahren anderer Germanischer Völkerschaften characterisirte, auch um diese Zeit schon in Westphalen bekannt gewesen, läßt sich aus dem angeführten Grunde nicht ausmachen. Von ihnen daher in der Folge.

Dies war der rechtliche Zustand vor Carls des Großen Erscheinen in Westphalen. Wie mancher Keim seiner späteren Ausbildung war schon jezt darin enthalten. Der unbegränzte Hang zur Unabhängigkeit — die Geißel nachfolgender Jahrhunderte — lehrte bereits den Begriff der richterlichen Unumschränktheit verabscheuen. Nur von seines Gleichen wollte der freie Deutsche vor tausend Jahren gerichtet seyn, und in unseren Tagen ist die Hinzuziehung von Schöppen bei Völkern Germanischer Abkunft, häufig noch ein nothwendiges Erforderniß bei dem gerichtlichen Verfahren [418]).

Franken in Westphalen.

Nicht immer sollte dieser Zustand dauern. Zwar war die Besorgniß vor den Römern seit den glorreichen Tagen im Teutoburger Walde und des Germanicus momentaner Rache dahin; Rom selbst war seit d. J. 476 nicht mehr. Aber ein anderer Feind, Westphalen furchtbarer, wie der alte, hatte sich auf ihren Trümmern erhoben. Dies war das Reich der Franken in Gallien,

---

418) Die in der Carolina vorgeschriebenen Schöppen sind noch in manchen Gegenden formell beibehalten.

von Chlodwig gegründet, durch die Majores Domus aber erst gesichert und befestigt.

Früh schon war es zwischen Sachsen und Franken, großentheils zum Nachtheile der Ersteren, zu Fehden gekommen; jedoch waren ihre Folgen bisher nur momentane Tributentrichtungen gewesen [41b]). Die Fränkischen Waffen vermochten eben so wenig die Sachsen zu unterjochen, als der Mißionarien Bemühen, bei ihnen Christenthum einzuführen [42]). Als aber Pipin den morschen Thron der Merovinger umgestürzt, und sein talentvoller Sohn Carl die Kronen Austrasien und Neustrien auf seinem Haupte vereinigt hatte, da mußte auch den Sachsen, gleich dem übrigen Südwesten Europens, die Stunde schlagen. Weder ein dreißigjähriger Widerstand, noch die schlaue Gewandtheit ihres Wittekinds konnte sie retten. Der Fränkische Heerbann und Carls Politik gaben den Ausschlag; zerstört ward die Irmensäule, und an ihrer Stätte das heilige Kreuz aufgepflanzt. Den Sachsen blieb nichts übrig, als Unterwerfung und Taufe [42a]).

Wichtige Veränderungen erfolgten nun in Westphalen.

41b) So hatte ihnen Chlotar I. einen jährlichen Tribut von einer Anzahl Kühe auferlegt, welchen Dagobert I. ihnen wieder erließ. Carl Martell forderte einen Tribut an Pferden u. s. w.

42) Winfrieds und anderer Apostel Bekehrungsversuche am linken Weserufer waren von keinem Erfolg.

42a) Besonders in Westphalen, nach den blutigen Tagen des J. 783. bei Detmold und an der Hase. Dennoch war die Sache noch nicht gethan; am wenigsten mit den Sachsen jenseits der Weser. Erst die Selzer Capitulation vom Jahre 80. entschied für die dauernde Ruhe.

II. Periode.

Veränderungen und Zustand Westphalens unter Carl dem Großen.

Die Einführung der Fränkischen Institute in Westphalen, zu deren Schilderung wir zu schreiten begriffen sind, gab der alten Lage der Dinge eine ganz veränderte Gestalt. Die wichtigen Resultate, welche die Regierung des großen Reformators in den übrigen Provinzen seiner Monarchie bezeichneten, mußten in einem Lande, wie Westphalen, besonders auffallend seyn, da der Eroberer so Manches vor dem Besiegten voraus hatte.

Getrennt vom cultivirten Süden, in Haiden, Mooren und Dickicht, in der Nachbarschaft ihm an Denkungsart gleicher Völkerschaften, freute der Westphälische Sachse sich seiner Roheit, und liebte außer der Bärenhaut fast nichts, als Jagd und Krieg. Fast nur der leztere vereinigte ihn zur Nation. Die Einfalt seiner uralten Sitten und Gebräuche, seine Religion, seine Verfassuug, seine einfachen unbefangenen Gesetze, seine Ansichten von Tugend und Laster — Alles trug das Gepräge ächt Germanischen Characters. Das rauhe unfreundliche Clima dünkte ihn lieblich, weil es seinen Bedürfnissen Befriedigung gewährte. Sein

unbegränzter Freiheitssinn [42b]) ließ ihn die Bildungsfortschritte fremder Nationen verkennen.

Merklich anders verhielt es sich mit dem Franken. Schon ein milderer Himmelsstrich entwöhnte ihn seiner ursprünglichen Wildheit, und ließ ihn auch an den Beschäftigungen des Friedens Gefallen finden. Ueberdies hatten ihn bereits unaufhörliche Kriege mit den mannigfaltigsten Nationen einer besseren Cultur zugeführt, und die Gränzen seines Wissens vielfach erweitert. Er hatte die vom Ebro gewässerten Gefilde, wie die Fluren Panoniens, gesehen; bald hatte er die unabsehbaren Steppen Westphalens durchstreift, bald den alten classischen Boden Italiens betreten. Dort hatte er das Bild der Dürftigkeit geschaut; hier die Pracht des Alterthums bewundert. Selbst die ewige Stadt, mit ihren tausend Denkmählern der Kunst, hatte er mit eigenen Augen angestaunt. Auf den Feldern, welche er bauete, hatten bereits frühere Geschlechter Tempel und Städte aufgeführt. Längst hatte hier der Paganismus dem Christenthume mit allen seinen wohlthätigen Folgen weichen müssen. Der weltliche Herscherstamm, unterstützt durch eine Reihe glücklicher Ereignisse, hatte weislich sein Ansehen gesichert, und den Verein des Ganzen vollendet. Es gab einen Staat, wenn gleich mit allen Gebrechen des Zeitalters behaftet. Eine Constitution bestimmte die Gränzen der höchsten Gewalt; Cammergüter sicherten die Existenz und den Glanz des Thrones; Heerbann und Lehnnexus ließen

[42b]) Derselbe äußerte sich auch namentlich bei dem Zuge den einmal im J. 568 ihrer zwanzig tausend im Gefolge König Alboins nach Italien thaten. Weil sie nicht Sachsen bleiben sollten, verschmähten sie die ihnen angebotenen Aecker, und bahnten sich mit Weib und Kind einen Rückzug nach Hause.

die Furcht vor auswärtigen Feinden dahinschwinden; ein Römischer Clerus, sorgte, durch Kirchen- und Schulwesen, für des Volkes Bildung; geschriebene Rechtsquellen regulirten den rechtlichen Zustand.

Diese Staatsanstalten des Siegers sollten nun das Band zwischen ihm und dem Besiegten seyn.

Unser, gleich anfangs festgesetzter, Plan erfordert, die bedeutendsten Züge aller dieser Neuerungen auszuheben, am längsten aber bei dem Justizwesen zu verweilen.

Selzer Capitulation.

Durch die Eroberung des Sachsenlandes war Carls unermeßliche Monarchie abermals mit einem großen Erdstriche und vielen tausend Seelen vergrößert; wie wenig diese aber, an den Gebräuchen ihrer Väter klebend, den Fränkischen Neuerungen hold waren, davon war ihr mehr, denn dreißigjähriger Widerstand, der trifftigste Beweis. Wollte er daher nicht in die Nothwendigkeit versezt seyn, einen zahlreichen Heerbann im Lande zurückzulassen, so mußte er auf andere Mittel zu ihrer Vereinigung mit seiner Nation sinnen. Ihre Sitten und Gewohnheiten mußten geschont, der Zustand Rechtens so wenig, wie möglich, angetastet werden. Sie konnten Sachsen bleiben, und doch getreue Vasallen seyn. Dennoch versprachen die nach Selz im J. 804. gerufenen Edelen sich wenig von den ihnen vorgeschlagenen Veränderungen [a]), und nur Carls Machtspruch, nicht seine

[a]) Der Sachsen Einwürfe gegen Carls Anmaßungen, entwickelt sehr scharfsinnig der mehrmals erwähnte Möser in seiner vortrefflichen Osnabr. Geschichte. I. T. III. A. §. 41—46.

ſeine geprieſene Freigebigkeit [44]), mag ſie endlich zu jener berühmten Capitulation bewogen haben. Durch ſie wurden folgende Puncte feſtgeſetzt:

1) Die Sachſen ſollen für die Zukunft mit den Franken ein Volk ausmachen, und einem und demſelben Oberhaupte gehorchen.
2) Sie verſprechen, der Religion ihrer Väter auf immer zu entſagen, und dagegen das Chriſtenthum anzunehmen.
3) Sie zahlen dem Fränkiſchen König durchaus keinen Tribut; dagegen machen ſie
4) ſich anheiſchig, den, durch göttlich Geſetz angeordneten, Kirchenzehnten zu entrichten.
5) Sie bleiben freie Leute, und behalten ihre hergebrachten Rechte und Gebräuche; jedoch behält ſich der König vor, ihnen
6) ihre Richter zu ernennen, und von Zeit zu Zeit Sendgrafen zu ſchicken [45]).

---

[44]) Quos per ter denos et tres tam duriter annos
Linquere protracti penitus conamina belli,
Plus regis pietas et munificentia fecit,
Quam terror. — *Poetae Saxonis* annales de gestis Caroli M. sub a. 803. unter *Leibnit.* scriptor. rer. Brunsvic. T. I. p. 154.

[45]) Id. ibid. p. 153.
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.
At vero censum Francorum regibus illum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerent, ac praesulibus parere studerent,
Ipsorumque simul Clero, qui dogmata sacra,
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.
Tum sub judicibus, quos rex imponeret ipsis,
Legatisque suis, permissi legibus uti
Saxones patriis, et libertatis honore.
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,

Folgen derselben.

Seit dieser Capitulation war die Lage Westphalens folgende.

Constitution.

Bisher hatten die Sachsen einen freien Volksverein, der kein allgemeines Oberhaupt anerkannte, ausgemacht. Dieser Zustand hörte aber jetzt auf. Des Fränkischen Reichs Oberhaupt war auch das Ihrige geworden.

Das Recht auf die Krone ward auf die männliche Descendenz vererbt; doch entschied nicht Primogenitur, sondern der lebende Regent ernannte entweder seinen Nachfolger, oder seine Söhne nahmen eine Theilung vor; beides mit Zustimmung der Reichsstände [46]). Im lezteren Falle blieben jedoch sämmtliche Schwesterstaaten in der engsten Verbindung, und leisteten sich Schutz und Beistand im Fall eines Angriffs. Uneheliche Geburt schloß von der Erbfolge nicht aus [47]).

Die, die höchste Gewalt beschränkenden, Stände waren theils weltliche, theils geistliche. Jene bildeten die weltlichen Reichsbeamten und freien Gutsbesitzer; diese der höhere Clerus. Keine wichtige Staatsangelegenheit konnte ohne ihre Sanction

---

Ut Gens et populus sereț concorditer unus,
Ac semper regi parens aequaliter uni.

Möser Osnabr. G. I. T. III. A. §. 47. a. a. ist der Meinung, daß die Sachsen hiedurch nur unter die Krone des Fränkischen Kaisers, nicht die des Fränkischen Königs gekommen seyn.

46) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte II. T. Leipz. 1778. p. 4. Carl ließ im J. 806. ein eigenes Capitulare (die Charta divisionis regni Francorum) über die künftige Erbfolge seiner Söhne abfassen. Das in §. 5. derselben festgesetzte Recht der Enkel ist sehr unbestimmt. S. *Baluzii* Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. T. I. Capit. I. a. 806. p. 439. 2q.

47) Sah man gleich mehr auf die Aechtheit der Geburt, wie sonst, so wurde es doch im Grunde noch fast eben so gehalten, wie unter den Merovingern. Theodorich, Chlodwig's natürlicher Sohn, theilte, ungeachtet des Mangels seiner Geburt, mit seinen übrigen Brüdern das väterliche Reich. *Gregorius Turonensis* histor. Francor. L. II. c. 28. L. III. c. 1. Im Recueil des histoires des Gaules et de la France. T. II.

vorgenommen werden. Zu dem Ende wurden zwei Versammlungen, eine große im Frühling (März- oder Maifeld), und eine kleine im Herbst, gehalten. Leztere, nur aus einem Ausschuße der Großen zusammengesetzt, discutirte vorläufig die wichtigsten Puncte, welche im folgenden Jahre vor die große Versammlung gebracht werden sollten. Hier ward — im Geiste des nachmaligen Reichstags — über die jedesmalige Angelegenheit votirt, und der Beschluß als Staatsgesetz (Capitulare) aufgezeichnet. Unausgemacht ist die Qualität dieser ständischen Stimmen, und sehr wahrscheinlich, daß nur die Vornehmen vota decisiva gehabt haben. März- oder Maifeld.

In einer Monarchie, wie die Fränkische, wo der Hofaufwand noch so gering, und stehende Heere, welche in unseren Tagen die schönsten Früchte des Staats verschlingen, gänzlich unbekannt waren, konnten die öffentlichen Bedürfnisse auf die einfachste Art befriedigt werden. Finanzen.

Die Hauptquelle der Staatseinnahme, d. h. der des Hofes, waren die Krongüter. Ueber ihre Verwaltung und Verwendung disponirte der König allein, ohne einen Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern weiter zu berücksichtigen. Ein eigenes Capitulare regulirte die Oeconomie auf denselben [48]). Da es noch keine fixirte Residenzen gab, so pflegte der Hof von einer Villa zur anderen zu reisen. Eine gewisse Art Beamte, die Missi

[48]) Das berühmte Capitulare de villis, bei *Baluzius* l. c. (n. 46.) T. I. p. 331 sq. und *Georgisch* l. c. (n. 37.) p. 607. Neuerlich hat **Bruns** im I. B. seiner Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters einen verbesserten Abdruck des, bisher nur auf der academischen Bibliothek zu Helmstädt befindlichen, Manuscr. und im XII. B. dess. Werks Anmerkungen dazu von J. F. L. **Kinderling** geliefert.

oder Nuntii Camerae, visitirten sie, und controllirten ihre Aufseher.

Die zweite Art der Einnahme war der Canon, welchen die Besitzer gewisser Güter (Terrae tributariae) entrichten mußten. Eine dritte war das Fredum und der Theil des Wehrgeldes, welcher dem Fiskus zufiel.

Eine vierte bestand in dem Gelde, mit welchem die Heerbannspflichtigen ihren Dienst abkauften.

Die fünfte endlich machten jährliche Geschenke aus, deren Entrichtung die Gewohnheit den Großen auferlegt hatte. An Kopfgeld und ähnliche Besteuerungen durfte, wegen damaliger Meinung von Regent und Unterthan, bei dem freien Theile des Volks, nicht gedacht werden [49]).

Militärgewalt.

Eine wichtige Veränderung ging mit dem Kriegswesen vor. Der bisherige Dienst war eben keine Sache des Zwangs. Die Heermannen schlugen sich für ihren Heerd und des Vaterlandes Freiheit; die Comites für die Ehre. Jezt aber war die Sache eines fremden Herrschers Sache der Nation geworden. Heerbann und Lehnmiliz dienten zu ihrer Verfechtung.

Carl schaffte die Herzoge ab [50]), und verpflanzte dagegen das Fränkische Institut der Grafen nach

---

49) Den Sachsen war überdies die Befreiung davon durch die Selzer Capitulation ausdrücklich versprochen worden. Vergl. n. 45. Der §. 14. des Capitul. IV. a. 805. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 438. redet wahrscheinlich nur von denen, die unter der Bedingung des Kopfgeldes die Freiheit erhalten hatten. Schmidt a. a. O. (n. 38.) I. T. III. B. 30. C. p. 330.

50) Wenigstens scheint uns die historische Streitfrage, ob Carl der Große, bereits Herzoge ernannt habe, oder nicht, Westphalen und Sachsen überhaupt anlangend, verneint werden zu müssen. Zwar hat die andere Meinung die Autorität eines der vorzüglichsten neueren Geschichtsforschers, des geistreichen Möser's, für sich; allein der einzige, in seiner O. G. T. V.

Sachſen. Jeder Graf war der Regel nach einem Sprengel — Grafſchaft (Comitatus) genannt [81]) — vorgeſetzt.

Doch war mit dem neuen Amte eben ſo wenig Landeshoheit, wie mit dem vorhergehenden, verknüpft. Der Graf (Greve, Comes) war ein bloßer königlicher Bedienter, und ihm die Departements der Kriegsangelegenheiten und Juſtiz in ſeiner Grafſchaft übertragen. In erſterer Eigenſchaft rief er den Heerbann zuſammen, und führte deſſen Genoſſen, ſammt der Lehnmiliz, unter einem Feldmarſchall, den der König ernannte, zum Kampfe.

Der Heerbann beruhte auf Eigenthum. Jeder freie Beſitzer von vier Hufen Landes (Mansi) — ſie mochten Allodium oder Beneficium ſeyn, von einem geiſtlichen oder weltlichen Herrn releviren — war dazu verpflichtet, und mußte ohne dies auf ei-

---

A. §. 16. angeführte Egbert, welchen Carl zum Sächſiſchen Herzog ernannt haben ſoll, ſcheint ein bloßer Graf, mit größerer Vollmacht, wie die übrigen, geweſen zu ſeyn, dem er, aus Noth gedrungen, das ihm anvertraute Generalcommando nicht, wie gewöhnlich, nach Vollendung des Feldzugs wieder nehmen durfte, weil die Normannen wol geſchlagen, nicht aber vernichtet werden konnten. Die Herzoge in Sachſen und Weſtphalen, welche nachher unter ſeinen Nachfolgern zum Vorſchein kommen, waren ganz anderer Art. Auch hat Egbert, nach Möſer's eigenem Geſtändniſſe, im Canzeleiſtyl ſtets nur den Titel Graf, nie den eines Herzogs geführt.

81) Es iſt noch immer nicht ausgemacht, wie die Gränzen der Gaue ſich zu denen der Grafſchaften verhalten haben, und in dieſer Hinſicht eine nähere Unterſuchung (wozu Oelius in ſeiner Abhandl. Ueber die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. p. 23. folg. Hoffnung macht,) gewiß ſehr wünſchenswerth. Bis dahin ſcheint uns die Meinung von Günderrode (Beiträge zur Rechtsgelehrſamkeit, Geſchichte und Münzwiſſenſchaft. Gießen 1778. p. 1-2.) und Anderer, die die Gaue für die Pagi des Tacitus halten, auf welche Carl das politiſche Inſtitut der Grafſchaften bauete, indem er in einen jeden, oder auch in mehrere zuſammen, einen Grafen ſetzte, der entgegengeſetzten Behauptung, nach welcher in einem Gaue oft mehrere Grafſchaften enthalten geweſen, weichen zu müſſen. Vergl. auch v. Halem a. a. O. (a. 14.) I. T. p. 15.

gene Kosten dienen [52]). Wer deren weniger, als vier besaß, mußte mit einem, oder mehreren Anderen, gemeinschaftlich einen Mann stellen [53]). Besaß er zwölf, so mußte er geharnischt erscheinen. [54]) Wer durchaus kein Grundeigenthum, aber doch fünf Solidi im Vermögen hatte, mußte mit fünf derselben Klaße gemeinschaftlich einen Mann stellen. [55]) Geistliche waren frei [56]), und durften ohnedies einige ihrer Untergebenen dispensiren [57]). Vier Mann durfte der Graf beurlauben [58]). Sonst fanden keine Ausnahmen Statt. Die Buße der versäumten Heeresfolge betrug 60 Solidi. Wer diese nicht aufbringen konnte, verlor so lange die Freiheit, bis sie bezahlt waren [59]).

Lehnmiliz. Neben dem Heerbann gab es nun noch eine Lehnmiliz. Ihr Keim, die Comitate, existirte schon, wie oben gezeigt ist [60]), lange vor Carl dem

---

52) Capit. I. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 489. Capit. II. a. 812. c. 3. eod. p. 498.

53) Capit I. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. u. *Georgisch* l. c. (n. 37.) p. 759.

54) Capit. II. a. 805. c. 6. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 425.

55) Capit. a. 807. c. 2. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 453.

56) Capit. a. 769. c. 1. 2. eod. p. 189. sq. Manche Geistliche betrachteten dies wie ein lästiges Privilegium, und kehrten sich nicht daran.

57) Capit. V. a. 819. c. 27. eod. p. 618. Möser's Behauptung, daß der Bischof seine Leute unmittelbar zum Kaiser, oder dessen speciellen Mandatar, und nicht zum Grafen gesandt habe, scheint uns nicht klar aus der (D. G. I. T. IV. X. §. 3. not. k.) angezogenen Stelle hervorzugehen.

58) Capitul I. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 491. Auch bei *Georgisch* l. c. p. 760. Johannes von Müller behauptet zwar in seinem classischen Werke der Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft (I. Buch 10. C. Verfassung überhaupt; erste not. l.) der Graf habe nur drei Männer seiner Grafschaft, und ein Bischof gar keinen Laien zurücklassen dürfen; allein ohne Belege beizubringen. Uebrigens wurde der Heerbann nicht immer ganz aufgeboten. Bei einem Zuge nach Böhmen stellten die Sachsen nur den dritten, in den Spanischen Kriegen nur den sechsten Mann. Capit. a. 807. c. 5. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 459-60.

59) Capit. II. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 493.

60) S. I. Per. p. 17.

Großen in Westphalen. Ungleich weiter aber hatte sich dies Institut bei den Franken ausgebildet. Schon zu Chlodwigs des Merovingers Zeiten belohnten hier die Principes ihre treuen Gefährten (Fideles, leudes später vassi, vassali) mit Benefizien, bestehend in Aeckern, Waldungen, Burgen und Gerechtigkeiten. Jezt führten sie die Eroberer auch in Westphalen ein. Besonders fanden die Kriegsbenefizien (Beneficia militaria) Beifall, und Carls Politik verbreitete sie um so mehr, weil es mit dem Heerbann schon gegen das Ende seines Lebens so recht nicht mehr fort wollte, und daher nur die Benefizien auf eine stets schlagfertige Mannschaft rechnen ließen. — Wenn mit unter der Sohn das väterliche Benefizium behielt, so war deshalb zwar an Erblichkeit noch nicht zu denken; aber der Grund zum nachmaligen Uebel allerdings dadurch gelegt.

Kirchlicher Zustand.

Carls Bekehrungseifer und Politik hatten die Annahme des Christenthums der Selzer Capitulation als Conditio sine qua non hinzugefügt. Diesem gemäß erfolgte die kirchliche Eintheilung Westphalens in Bisthümer, so wie sie schon die übrigen Reichsprovinzen kannten [61]). Ein Bisthum umfaßte mehrere Grafschaften, deren Aufsicht jedoch nur im Geistlichen dem Bischof anvertraut war. Wenn gleich das, in einigen Gränzdistricten sich früher geäußerte Bekenntniß zu der neuen Lehre die Neubekehrten dem Sprengel dieses oder jenes be-

---

[61]) A. M. ist *Gryphiander* de Weichbildis Saxonicis sive colossis Rulandinis urbium quarundam Saxonicarum commentarius historico — juridicus. Francofurti 1625. c. 29, welcher die Sächsischen Bisthümer späteren Ursprungs hält. Aber man vergl. Möser O. G. I. T. IV. A. §. 2. und fast alle Andere, die diesen Gegenstand behandelt haben.

nachbarten Bischofs unterworfen hatte, so sind doch vor Carln keine Bisthümer im Herzen des Sachsenlandes gewesen. [61]) Das älteste derselben ist das zu Osnabrück, wahrscheinlich schon 783 gestiftet. [62])

Der bei dieser kirchlichen Eintheilung zum Grunde liegende Zweck ist unverkennbar. Es sollte das Volk dadurch desto besser von dem oft versuchten Abfall vom Christenthum abgehalten, hauptsächlich aber durch den geistlichen Herrn eine Opposition gegen die weltlichen Beamten gebildet, und auf die Art dem Hofe ein freies Spiel gesichert werden. Da es in ganz Sachsen keinen Metropoliten gab, so machten sich die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln diese schöne Gelegenheit zur Vergrößerung ihres Ansehens zu Nutze, und betrachteten, eine Zeitlang nicht ohne Erfolg, sämmtliche neue Bischöfe wie ihre Suffraganen.

Ungeheuer nahm übrigens die Macht des Clerus gegen die letzte Lebenszeit Carls zu. Auf dem Reichstage hatte er das entschiedenste Uebergewicht. Carl selbst begünstigte ihn nur zu sehr. Nicht zufrieden, ihn mit liegenden Gründen reichlich dotirt, und den lästigen [63]) Kirchenzehnten eingeführt zu haben, [64]) ertheilte er ihm noch Privilegien aller Art, namentlich auch in Rücksicht der Gerichtsbarkeit u. s. w. [65]). Aber auf der anderen Seite ließ ihn seine Achtung für den geistlichen Stand keineswegs dessen Fehler übersehen. Er eiferte nicht nur

---

62 *Gryphiander* l. c.

63 Möser's O. G. I. T. V. A. §. 14.

64 Möser ebendas. III. A. §. 46.

65 Capitulatio de partibus Saxoniae c. 17. bei *Baluz* l. c. (n. 46.) T. I. p. 258. Selbst die Cammergüter waren von dessen Entrichtung nicht ausgenommen.

66 Auch noch in seiner letzten Verordnung gedachte er ihrer. *Eginhard* de vita et gestis Caroli M. c. 33.

gegen seine schlechte Kirchendisciplin und sein uncanonisches Leben, sondern er suchte, ihn auch durch eine, in dieser Hinsicht sehr zweckmäßige, Gesetzgebung, zu reformiren. Unter andern verbot er demselben die Jagd und den Kriegsdienst, wenn gleich nicht mit großem Erfolge.

Obgleich der Bischof zu Rom sich schon jezt als geistliches Oberhaupt der Christenheit betrachtete, und dem später erreichten Ziele der Trennung zwischen Staat und Kirche eifrigst zuarbeitete [68]), so setzte ihm doch Carls richtige Politik für jezt noch einen unübersteigbaren Damm entgegen. Wie er im Weltlichen keinen Herrn über sich glaubte, so maßte er sich auch im Geistlichen, besonders in allem, was Hoheitsrechte betraff, das Supremat an. Weder Vorliebe für den Pabst, noch Dankbarkeit, oder Bande der persönlichen Freundschaft, vermochten das Scepter seinen Händen zu entwinden [69]). Durch seine Missi schreckte er so gut den Bischof, wie den Grafen. Die Appellation vom Metropoliten ging an ihn, nicht nach Rom [70]);

---

[67]) Capitul. a. 769. c. 1. §. 3. bei Baluz. l. c. (n. 46.) T. I. p. 189. sq. Cap. I. a. 802. c. 10. eod. T. I. p. 369.

[68]) Man s. nur Hadrians Brief bei *Du Chesne* hist. Francor. scriptor. T. III. p. 800.

[69]) Als er im Jahr 774 Pabst Hadrian I. in Rom besuchte, schenkte ihm dieser einen Codex canonum, wahrscheinlich von Dionys dem Kleinen gesammelt, nachher aber von Andern verändert, und mit Zusätzen vermehrt. (Mit Unrecht hat man ihn für die Pseudoisidorsche Sammlung gehalten.) — Carl, dessen sehnlichster Wunsch es war, seine Kirche nach der Römischen einzurichten, empfing ihn als ein sehr angenehmes Geschenk. Dennoch hütete er sich sehr, ihm geradezu Gesezeskraft beizulegen, sondern er begnügte sich, ihn in einzelnen Fällen bei der Kirchendisciplin zu Rathe zu ziehen. Vergl. Spittler's Geschichte des Canonischen Rechts. §. 45. Pütter's Teutsche Reichsgeschichte. Göttingen 1793, §. 46. III. v. Selchow Rechtsgesch. §. 114.

[70]) Capitul. a. 794. c. 4. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 264.

und ohne sich von hier Rath oder Erlaubniß zu holen, hatte er die neuen Bisthümer gestiftet.

Bevor wir von diesen vorzüglichsten Staatsanstalten Carls zu der uns wichtigsten derselben, der Strafgesetz- und Gerichtsverfaßung, übergehen, möchte es fast rathsam scheinen, der jezt schon immer mehr aufkommenden Hörigkeit mit wenigen Worten zu gedenken. Doch schicklicher versparen wir diesen Gegenstand bis zur folgenden Periode, und richten dagegen unsere Aufmerksamkeit auf den Zustand des Strafrechts.

Strafrecht. Quellen.

Große Veränderungen hatte in dieser Rücksicht, Westphalen, wie früher schon andere Theile Germaniens, erfahren. Zwei geschriebene Gesetzsammlungen, die Sächsische (Lex Saxonum) und die Capitularien der Fränkischen Könige [71]), zwar kümmerlich und überall mit dem Geiste des Zeitalters gestempelt, aber doch einen Maaßstab der verschiedenen Verbrechen und Strafen aufstellend, und somit dem gränzenlosen Hange nach Autonomie einigermaßen Einhalt zu thun, nicht ganz unfähig, waren an die Stelle der alten Rechtsgewohnheiten getreten.

Ehe wir jedoch in den Geist dieser Gesetzgebungen eindringen, werden einige kurze Bemerkungen über ihr Entstehen und äußere Einrichtung nicht am unrechten Orte seyn.

---

71) Zwar behauptet der gelehrte Professor Biener in seinen fleißig ausgearbeiteten Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum Vol. I. Lips. 1790. §. 26. daß auch die Lex Salica in Westphalen Gesetzeskraft erhalten habe. Dies ist aber weder unter, noch nach Carl dem Großen geschehen. Vergl. Wiarda Geschichte u. Auslez. d. Salischen Gesetzes, §. 52.

Die für uns wichtigste jener beiden geschriebenen Rechtsquellen ist der kleine Sächsische Codex [72]). Vor dem Einmischen Römischer Legislation fast ganz bewahrt geblieben, prangt er bei aller seiner Unvollkommenheit und Kürze mit Recht in der Reihe der schätzbarsten Denkmähler Germanischer Vorzeit. Ueber die Zeit seiner Entstehung theilen sich die Meinungen. Man hat seine Abfaßung in Deutscher Sprache schon in das fünfte Jahrhundert gesetzt [73]). Doch beruht

Sächsischer Codex.

72) Die beste Ausgabe ist die von *Gaertner*. Auch liefert sie *Georgisch* l. c. (not. 37.) *Leibnitz* l. c. (n. 44.) T. I. p. 77 folg. und Andere.

73) Dieß hat Biener in seinem eben (not. 71) allegirten Werke a. a. O. gethan, und mit folgenden drei Gründen seine Meinung zu unterstützen gesucht. a) Adam von Bremen behaupte, daß die Sachsen schon vor Carl vortreffliche Gesetze gehabt hätten. b) Die Sachsen in Britannien hätten schon im sechsten Jahrhundert ihre Gesetze aufgezeichnet. c) Die Lateinischen Gesetze der Sachsen gedächten selbst eines alten Gesetzes; auch habe Carl ihnen, neben der Freiheit, die Beibehaltung ihrer alten Gesetze bewilligt.

Was den ersten Grund anbelangt, so lautet die daselbst angezogene Stelle aus Adam von Bremen (histor. eccles. L. I. c. 5.) also: Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur et multa utilia atque secundum legem naturae honesta in morum probitate studuerunt habere.

Hieraus folgt aber doch weiter nichts, als daß die Sachsen Verbrechen nach einer gewißen Norm bestraft, und sonst auch einige gute Anstalten gehabt haben mögen; des Umstandes, daß Adam erst am Ende des eilften Jahrhunderts, also lange nach Carl dem Großen, schrieb, und mithin seine Authorität hier noch wol einer näheren Prüfung bedürfte, nicht einmal zu gedenken. Das Wort Lex im weiteren Sinne bezeichnet jedes Recht, mithin auch die Gewohnheit. (Mos.) Hier dürfte es in der letzteren Bedeutung, am wenigsten aber in der des aufgezeichneten Gesetzes genommen seyn.

Nicht mehr scheint uns aus dem zweiten Grunde dargethan werden zu können. Wenn die Sachsen in Britannien schon im sechsten Jahrhunderte aufgezeichnete Gesetze hatten, so beweist dieß wol nicht viel für ihre Brüder in Westphalen. Römische Missionärien verbreiteten dort schon im sechsten Jahrhunderte das Christenthum, die Mutter aller Cultur des nordwestlichen Europas. (Vergl. Spittler's Geschichte der Europ. Staaten, fortgesetzt von Sartorius, I. T. Berlin 1807 S. 308.) Es bildeten sich Staaten ähnliche Vereine. Das Bedürfniß nach geschriebenen

das, was von geſchriebenen Sächſiſchen Geſetzen vor Carl dem Großen geſagt wird, theils auf Mißverſtändniſſen, theils gar auf bloßen Vermuthungen. Wir halten daher, mit Conring und Anderen [74]), den Reformator dieſer Periode, zumal uns das Zeugniß ſeines Secretairs Eginhart zur Seite ſteht [75]), ſo lange für den eigentlichen Urheber dieſer Sammlung, bis hiſtoriſche Data uns vom Gegentheil überzeugen. Sie zerfällt in neunzehn Capitel oder Titel, welche theils das Criminalrecht, theils das Privatrecht behandeln [76]). Es findet ſich in ihr die Eintheilung der Sächſiſchen Nation in Weſtphalen, Oſtphalen und Engern noch laut ausgeſprochen. Wahr-

---

Geſetzen war vorhanden, und konnte befriedigt werden. Nicht ſo bei den Sachſen in Weſtphalen. Hier war kein Staat, kein Verlangen nach einem geſchriebenen Codex, auch nicht einmal die Möglichkeit dazu. (Vergl. die folg. Anmerkung.)

In Rückſicht des dritten Grundes iſt zu deſſen Unterſtützung ſich auf die Worte der Capitul. de partib. Sax. c. XXIII. (bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) p. 256.) „De perjuriis secundum Legem Saxonum sit.“ und auf Capit. a. 797. c. X. (Ebendaſ. p. 279) wo von einer *ewa* (ewa) Saxonum geredet wird, bezogen. Allein auch hier verhält es ſich unſicherlich ſo, wie mit dem erſten Grunde. Mit dem Römiſchen Ausdruck *Lex* ſowohl, als mit dem, demſelben entſprechenden, Sächſiſchen Worte *ewa* wird hier ſchwerlich ein anderer Begriff, als der des Herkommens, oder des Gewohnheitsrechts, welches Carl den Sachſen beſtätigte, verbunden.

74) *H. Conring* de origine iur. German. c. 13. Neuter sane populus adhuc liber suapte sponte leges conscripsit; utpote rudis etiamnum et scribendi imperitus. Non itaque ante Carolum Saxones quidem scriptis legibus potuerunt uti. In deſſ. Operib. T. IV. Brunsvig. 1730 p. 110. v. Selchow Rechtsgeſch. §. 259. Allgem. Hiſtor. Lexicon d. Sachſenrecht.

75) *Eginhart* l. c. (not. 66.) c. 29. Omnium nationum, quae sub ejus ditione erant, iura, quae scripta non erant describi ac literis mandari fecit.

76) Nemlich: De vulneribus. De occisionibus. De conjurationc et laesa dominatione. De furtis. De vi et incendiis. De conjugiis. De heredibus et viduis. De dote. De adquisitis. De raptu mulierum. De delictis servorum. De damno casu inlato. De animali quod damnum dat. De eo qui animal laeserit. De traditionibus. De terra aliena invasa. De exulibus. De conjugio. De solidis.

ſcheinlich iſt ſie nichts, als das Fragment einer gröſsern Sammlung.

Capitularien.

Eine zweite geſchriebene Rechtsquelle bilden die Capitularien. Man kann ſie in Leges und Capitularien im engern Sinne eintheilen [77]). Jene verdankten ihr Entſtehen der Reichsverſammlung, woſelbſt ſie auf die oben beſchriebene Art abgefaſt wurden [78]). Dieſe gingen aus dem königlichen Cabinet hervor, und die Stände beſtätigten ſie bloſs [79]). Von einer andern Seite betrachtet, ſind die Capitularien theils allgemeine, theils ſpecielle, je nachdem ſich ihre Geſetzeskraft über das ganze Reich [80]), oder nur über einzelne Theile deſſelben erſtreckt. So ſind zwei derſelben, die Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahr 789. [80a]) und das Capitulare Saxonum vom Jahr 797. [80b]) bloſs, die Sachſen verbindende, Geſetze.

Sie erläutern theils die Staatsverfaſsung überhaupt [81]), theils verbreiten ſie ſich über die kirchlichen [82]) und cameraliſtiſchen Angelegenheiten [83]),

---

77) v. Selchow Rechtsgeſch. §. 268. Die vollſtändigſte Sammlung ſämmtlicher Capitularien iſt die, bereits oftmals allegirte, von *Baluzius*.

78) S. oben bei der Conſtitution p. 35.

79) Sie pflegten dann zum Beweiſe ihrer Einwilligung ihr Handzeichen darunter zu ſetzen v. Selchow Rechtsgeſch. §. 268.

80) Z. B. das Capitul. de villis.

80a) Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 249 sq.

80b) Ebendaſ. p. 275 sq.

81) Capitul. I. a. 806. über die künftige Theilung des Reichs bei *Baluz* l. c. T. I. p. 439 sq.

82) Z. B. Capitul. episcop. bei. p. 357. Capitul. de honore episcopor. p. 437. Dieſe, Chriſtianismus und Kirchenverfaſsung betreffenden, Vorſchriften ſind bei weitem die zahlreichſten. In manchen derſelben ſind die Synodal- und Concilienſchlüſse enthalten. Vergl. *Baluz.* praefatio. §. IX.

83) Wie z. B. die mehrmals erwähnte Capitul. de villis. Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 331.

das Kriegswesen [84]), das Lehnrecht [85]), die Polizei [86]), und den criminalrechtlichen Zustand [87]). Einige wenige Vorschriften sind auch dem Privatrechte gewidmet [88]).

Verhältniß derselben.

Frägt man nach dem Verhältniße dieser Legislationen zu einander, so ist es wol am natürlichsten, anzunehmen, daß die Gesetze der Sachsen und die, sie besonders betreffenden, Capitularien, als specielle Gesetze, den übrigen, die ganze Fränkische Reichsmaße ordnenden, Capitularien derogirt haben; denn durch die Selzer Capitulation war die Beibehaltung ihrer alten, nunmehr aufgezeichneten, Rechte, versteht sich, in sofern sie nicht mit der Religion, Verfaßung, Verwaltung, und Sicherheit des Reichs im Widerspruch standen, zugesichert worden. Sobald es die lezteren Puncte galt, entschieden die Vorschriften der Capitularien. Uebrigens machen die Sächsischen Gesetze dadurch eine merkliche Ausnahme von den Gesetzen aller übrigen Germanischen Völkerschaften, und selbst von den Capitularien, daß sie keinesweges, wie diese, bloß persönlich sind [89]), sondern wenigstens mitunter, an dem Sächsischen Boden haften [90]).

Seit ihres Strafrechts.

Unterwerfen wir nun den Geist ihrer criminalrechtlichen Bestimmungen einer genaueren Prüfung, so findet sich freilich wenig Ebenmaaß zwischen den Strafen und den Verbrechen. Eben so nehmen wir noch überall eine große Selten-

84) z. B. Capitul. I. et II. a. 812. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 489 et 492.
85) z. B. Capitul. III. a. 812. ibd. p. 495.
86) z. B. Capitul. I. a. 813. ibd. p. 501.
87) z. B. b. Capitulatio de partibus Saxoniae. ibd. p. 249.
88) Ebendas.
89) *Henke* a. a. O. (not. 31) I. Z. p. 27.
90) L. Sax. II. 9. IV. 7. I. a. (not. 72).

heit der Todesstrafen wahr, wenn gleich dieselben in den Sächsischen Gesetzen häufiger, als in allen übrigen, ausgesprochen werden. Außer den Verbrechen gegen den Staat waren nur wenige der übrigen damit bedroht. Die Regel blieb nach wie vor das Wehrgeld.

Es sollten vom Leben zum Tode gerichtet werden: der Hochverräther, so wie der, welcher sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machte [91]), der Rädelsführer bei einer Meuterei [92]), der Brandstifter [93]), der beim Heidenthum beharrte [94]), der einen bedeutenden Diebstahl beging [95]) u. s. w.

Wehrgeld.

Mit bloßen Geldbußen konnten hingegen noch immer gesühnt werden: geringer Diebstahl [96]), Realinjurien [97]), Entführung [98]), Menschenraub [99]), öffentliche Gewaltthätigkeiten (vis) [100]) und selbst die Tödtung [101]). Ihr Maaßstab war, wie in der vorhergehenden Periode, die Größe des Verbrechens und der Stand der Parteien [102]). Mit ängstlicher Genauigkeit suchen die Gesetzgeber alle mögliche Fälle aufzuzählen. Ist jemand z. B.

---

91) Eod. III. 1.
92) Capitul. II. a. 805. c. 10. l. c. (not. 46.) T. I. p. 425. sq.
93) L. Sax. V. 2. l. c.
94) Capitulat. de part. Sax. c. 4. 7. etc. l. c. p. 251. 252.
95) L. Sax. IV. 1. c. Die Gränze machen hier 3 Solidi. Doch wird auch auf andere Umstände, besonders auf den Grad des schleichenden dolus, Rücksicht genommen.
96) Eod. IV. 7.
97) Eod. I.
98) Eod. IX.
99) Eod. II. 7.
100) Eod. V. 1.
101) Eod. II. Auf die Tödtung eines Geistlichen setzen die Capitularien (Capitulat. de part. Sax. c. 5. l. c. p. 251.) jedoch unbedingt den Tod. Auch soll nach L. Sax. III. 4. derjenige, der einen Menschen aus Blutrache (propter laydam) in dessen eigner Wohnung mordet, mit dem Kopfe dafür büßen.
102) Vergl. I. Per. p. 20.

dermaßen geschlagen, daß blaue Flecke, oder eine Geschwulst zurückgeblieben, so soll er dem Verletzten 9 Solidi zahlen. Hat es geblutet, 220 Solidi. Hat man Jemand von einer Brücke, aus einem Schiffe, oder vom Ufer ins Wasser gestoßen, ohne daß derselbe ertrunken, so beträgt die Buße 36 Solidi. Hat man ihn aber vorher ordentlich ergriffen, und dann ins Wasser geworfen, 120 Solidi. Hat man einem Anderen ein Auge ausgeschlagen, 720 Solidi; beide Augen, 1440 Solidi. Hat man einen Adeling erschlagen, so kostet es 1440 Solidi; war es hingegen ein Litus, nur 120 Solidi [103]). Ein entwendeter Bienenkorb soll neunfach ersetzt werden, ausgenommen wenn der Dieb ihn aus des Eigenthümers Umzäunung holt, in welchem Fall die Todesstrafe eintritt [104]).

Doch genügte in dieser Periode das eigentliche Wehrgeld nicht mehr allein. Mit ihm ward nur der Beleidigte und dessen Familie versöhnt. Wollte der Verbrecher ganz sicher seyn, so mußte er sich mit einer zweiten Geldbuße den Schutz des Staats erkaufen. Diese andere Art der Composition ist das sogenannte Fredum. Fredum [105]), dessen die Capitularien [106]), die Sächsischen [107]) und übrigen Germanischen Gesetze dieser Zeit gedenken. Dies Fredum fand aber natürlicher Weise nur da Statt, wo Privatrache über-

103) Saxon. l. c. I. II.
104) z. B. L. Sax. IV. 2. Vergl. oben n. 95.
105) *Heineccius* l. c. (not. 33.) T. II. L. II. §. 17. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Worts ist Friede, Frede (Brede), Securitas publica.
106) Caput III. a. 813. c. 2. l. c. T. I. p. 511.
107) L. Sax. IV. 7. l. c.

überhaupt denkbar war, und mußte mit dieser zugleich hinwegfallen [108]).

Die Größe des Fredum war, wie die des Wehrgelds, sehr verschieden, und richtete sich, wie dieses, nach der Größe des Verbrechens, nach dem Stande des Beleidigers, und dem des Beleidigten; überdies nahm man Rücksicht auf das Ansehen der Person, deren Schutz man dadurch erhielt [109]). (Nach den Capitularien scheint es in der Regel ein Drittheil des Wehrgeldes betragen zu haben [110]).

So sehr sich auch auf die Art die Gesetze bemühen, die alte Gewohnheit der Blutrache abzuschaffen, und so harte Strafen sie in dieser Rücksicht auf den Ungehorsam setzen [111]), so dauerte dennoch jene abscheuliche Sitte beständig fort, theils weil der Beleidigte die Geldbuße nicht annehmen, theils weil sie der Beleidiger nicht geben wollte.

Todesstrafe und Geldbußen waren indessen nicht die einzigen Sühnungsmittel der Verbrechen. Auch Exil [112]), verstümmelnde [113]) und Gefängnißstrafen u. s. w. fanden mitunter Statt. Zu den leztern sollten namentlich die Tempestarii, oder Leute, denen der Aberglaube des Volks die Gabe, Donner und Blitz hervorzubringen, zuschrieb, verurtheilt werden [114]).

---

[108]) Henke a. a. O. I. T. p. 25.
[109]) Ebendas. p. 28. 27. Der Schutz des Königs kostete mehr, als der eines Grafen; der des Grafen mehr, als der eines Centgrafen oder sonstigen Unterbeamten.
[110]) Capit. III. a. 813. c. 2. 9. etc. l. c. T. I. p. 511.
[111]) L. Sax. III. 4. l. c. Capit. a. 779. c. 22. l. c. T. I. p. 193. Capit. II. a. 805. c. 5. l. c. T. I. p. 424.
—[2]) Capit. II. incert. a. c. 9. l. c. T. I. p. 521.
—[3]) Capit. II. a. 805. c. 10. cod. p. 425—26.
—[4]) Ibid. c. 25.

Gewohnheitsrecht. Neben diesen aufgezeichneten Gesetzen galt indeß noch nach wie vor das Gewohnheitsrecht. Es blieben die Findungen der Schöppen, unter den Namen von Weisthümern und Willkühren, Normen der zukünftigen richterlichen Entscheidung.

Weisthümer, Willkühren.

Gerichtswesen. Wenden wir uns nun zu einer kurzen Uebersicht des Gerichtswesens, d. h. der vereinten Civil- und Criminaljustiz dieser Periode; denn beide sind noch nicht getrennt.

Wir wollen zuerst von den weltlichen niederen Justizanstalten reden; hierauf die geistlichen Gerichte einer kurzen Prüfung unterwerfen, und endlich mit den höheren Tribunalen, dem des Sendgrafen und dem hohen königlichen Gerichte, beschließen.

Alle waren das Werk Carls. Doch hörten damit alle bereits bestehende Anstalten keineswegs auf. Carls Politik selbst heischte, Alles zu erhalten, was mit den neueren Instituten nicht im klaren Widerspruche stand. So ist namentlich die Markenverfaßung bis auf die neuesten Zeiten im Osnabrückischen geblieben, wo der Markenrichter oder Holzgraf, wie er nachher genannt ward, noch, wie zu der Carolinger Zeit, den Frieden aussprach, über welchen die Markengenossen sich nicht vereinigen konnten [115]). Eben so mögen die Hof- und Bauersprachen noch lange Sitte geblieben seyn.

Daß Carl Westphalen in Grafschaften getheilt, und dem von ihm ernannten Grafen das

---

115) Möser's O. G. I. T. I. A. §. 9. 10. Kindlinger a. a. O. (a. 13.) II. B. I. A. §. 2. a. E.

Militairfach ſeines Diſtrikts übertragen habe, davon iſt bereits oben geredet worden. Ein noch wichtigerer und für die Sachſen weit ärgerlicher Theil ſeines Amts beſtand in der Verwaltung der Juſtiz [116]). Jeder Bewohner ſeiner Grafſchaft mußte ſein Tribunal anerkennen; nur der Clerus und der hohe Adel war davon befreit. Er richtete bald in erſter, bald in höherer Inſtanz; dort wenn es Todesſtrafen [117]), Eigenthum unbeweglicher Sachen [118]) und der Leibeigenen, oder Freiheit eines Menſchen [119]) betraf; denn in dieſen Fällen durften die ſonſt competenten Cent- und übrigen Untergerichte nicht entſcheiden [120]); oder im Falle eines Rechtsſtreits zwiſchen Perſonen verſchiedener Untergerichtsſprengel [121]); hier, ſo oft die Parteien ſich durch den Spruch des Unterrichters gravirt glaubten, und

Grafengericht.

---

[116]) Driver's Beſchreibung und Geſchichte des Amts Bechte I. T. §. 1. *De la Bruère* histoire du règne de Charlemagne. Vol. II. p. 250. . . . Sur la fin du règne de ce prince on trouve des Comtes Saxons, soit en effet, il ait changé quelque chose à l'administration de Saxe, ou ce qui est plus vraisemblable, que les Français ayent donné aux gouverneurs Saxons le même nom, qu'ils donnoient aux Français. Ob gleich dem Verf. Quellenſtudium nicht abzuſprechen iſt, ſo ſcheint uns hier doch die entgegengeſetzte Meinung die richtigere zu ſeyn. In Sachſen findet ſich vor Carl durchaus keine Spur von einer gleichen Territorialeintheilung in Grafſchaften. Die Grafen waren die in der Selzer Capitulation ausdrücklich ausbedungenen Richter (judices).

[117]) Capitul. III. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. (not. 46.) T. I. p. 497.

[118]) Ibid.

[119]) Ibid.

[120]) Kopp's Nachricht von der ältern und neuern Verfaſſung der Geiſtlichen und Civilgerichte in den Heſſen-Caſſeliſchen Landen. Caſſel 1770. I. T. III. St. 1. §. 172. Doch konnten alle dieſe Sachen auch gleich in erſter Inſtanz an den Sendgrafen gebracht werden. Capitul III. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. T. I. 497.

[121]) Kindlinger a. a. O. (not. 18.) III. B. §. 22.

denselben gescholten, d. h. davon appellirt hatten [122]).

Man nannte das Grafengericht ein ungebotenes Ding, weil Niemand besonders dazu geladen wurde, und ein Botding, weil es dessen ungeachtet durch den Frohnboten verkündet werden mußte [123]). Es war bald ein großes, bald ein kleines Ding. (Mallum, placitum generale, maius — mallum, placitum minus.) Bei jenem fand die größte Publicität Statt; zu diesem hingegen wurden die Parteien durch den Frohnboten besonders citirt. Wenigstens dreimal im Jahre pflegte das große Ding gehegt zu werden [124]). Ward das Urtheil des Grafen gescholten, so ging die Appellation an den Sendgrafen, oder an den König [125]).

Die Wahl des Grafen hatte nicht das Volk. Der König ernannte ihn, wahrscheinlich ohne alle Rücksicht auf Präsentation [126]), aus der Mitte des Adels, und belehnte ihn dann mit seinem Bann [127]).

Da zuweilen mehrere Grafschaften nur einen Grafen hatten [128]), und ohnedies oft mancherlei Umstände, als z. B. Krieg, seine Gegenwart an einem anderen Orte forderten, so wurde das Amt eines Stellvertreters, oder Vicegrafen (Vi-

---

122) Ebendas.

—3) Kopp's Hess. Gerichtsv. I. B. III. St. II. Abtheil. §. 193. Man hat auch eine eigene Abhandlung: *Oelrichs* de *Botding et Lodding*.

—4) Kopp's Hess. Gerichtsv. I. B. III. St. II. A. §. 193.

—5) Capitul. IV. a. 806. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 451—52.

—6) Sub judicibus quos rex imponeret ipsis. Poeta Saxo. Vergl. n. 45.

—7) Dies Wort kömmt im Mittelalter unter mehrerlei Bedeutungen vor. Hier ist es Synonym mit Gerichtsbarkeit. (Jurisdictio.) Vergl. *Haltaus* Glossar h. v.

—8) Capitul. I. a. 812. c. 3. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 491.

carius, vicecomes) nöthig. Seiner wird auch an manchen Orten der Capitularien gedacht. Der Graf ernannte ihn selbst, mit Hinzuziehung der Gemeinden, und der König oder dessen Sendgraf verlieh ihm dann den Bann, und nahm ihn in Eid und Pflicht [128 a]).

Die Grafschaften waren wiederum in kleinere Distrikte, gewöhnlich Centen (Centenae) genannt, getheilt [129]), deren jede einzelne, oder auch zuweilen, wie bei den Grafschaften, mehrere gemeinschaftlich, ihren Unterrichter oder Centgrafen (Centenarius) hatten. Ihn scheint der Graf, als Oberrichter der ganzen Grafschaft, mit Hinzuziehung der Gemeinden, ernannt zu haben. So wie sich das Grafending über die ganze Grafschaft erstreckte, so war das Centding im allgemeinen das competente Gericht des ganzen

Centgericht.

128 a) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III B. §. 26.

—9) Das Wort Cent kömmt entweder von Centum, oder von zehn her. Vergl. Adelung's grammat. krit. Wörterb. unter d. Worte Zent. Letzterer Mein. ist *Schilter.* (glossar. Teutonic. voc. *Zenta.* in d. III. B. s. antiquitates.) welcher behauptet, daß jedesmal 10 Villen dazu gehört hätten Möser sagt in s. O. G. (I. T. IV. A. §. 7.), daß man in Westphalen nichts von Centen gewußt, dies Wort daselbst auch völlig unbekannt sey, und in keiner einheimischen Urkunde vorkomme. Ihm pflichtet Kindlinger a. a. O. (not. 13.) III. B. §. 26. not. d. bei. Dem Verf. hingegen scheint hier von dem Namen keinesweges auf die Nichtexistenz des Instituts selbst geschlossen werden zu können. Dieses ging durch die ganze Fränkische Monarchie, wenn gleich nicht unter demselben Namen. Sehr oft bezeichnet das Wort Comes nicht den eigentlichen Grafen, sondern den Centgrafen. Vergl. Kopp's Hess Ger. I. T. III. St. §. 174 u. 227. Zuweilen führen ihn auch Urkunden unter den Namen: Schulz, Amtmann, Landrichter, Vogt und Advocat auf, welche letztere doch Möser selbst in Westphalen findet. Vergl. Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 224. 228. 229. *Haspel* D. de centena sublimi Suevo-Halensi. Tubing. 1761. §. 1. *Hallwach*, Commentatio de centena illimitata sive territoriali. Francof. ad M. 1746. C. I. §. 9. *Hesse* Exercitatio jur. publ. de centena sublimi. Gotting. 1746. §. 2. 3.

Cent, jedoch mit Ausnahme der obigen Fälle, welche Todesstrafen, Eigenthum von Immobilien oder Leibeigenen und Freiheit betrafen; denn diese gehörten, wie gesagt, gleich in erster Instanz an das Grafending. Außer dem höheren Adel, welcher selbst vor diesem nicht belangt werden konnte, war jeder weltliche in dem Cent Angesessene centbar, d. h. dem Cent unterworfen. Der Centgraf mußte ein Adeling seyn [130]). Er hatte gewöhnlich noch andere subordinirte Richter, die Decani oder Decuriones, u. s. w., welche über gang. geringfügige Sachen richteten, unter sich [131]). Gleich dem Grafen mußte er zu gewißen Zeiten im Jahr seine ungebotenen Dinge hegen, bei welchen sich die Eingesessenen seines Cents unaufgefordert einzufinden hatten.

Particulargerichte.

Außer diesen unteren Justizanstalten gab es höchst wahrscheinlich schon in dieser Periode sogenannte Particulargerichte, oder Justizhöfe, welche in Rücksicht gewisser Sachen so sehr die einzig competenten waren, daß man sich von ihrem Ausspruche zwar an ein Gericht derselben Gattung berufen, nicht aber an das allgemeine Forum appelliren konnte [132]). Ihr Entstehen ist theils in dem Rechte des Eigenthums, (in jure dominii) theils in dem der höchsten Gewalt (in jure imperii) zu suchen [133]). Da jenes sowohl Sachen als Personen zum Gegenstande hat, so erstreckte sich die aus demselben entspringende Gerichtsbarkeit gleichfalls theils über Sachen, theils über Personen.

130) Kopp ebendas. §. 22.
131) Ebendas. §. 172.
132) Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 172. v. Senckenberg, von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankf. am M. 1760. §. 2.
133) Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 273.

Die leztere Gattung machen die Eigengerichte im engeren Sinne aus. Diese entschieden bloß die Sachen der Leibeigenen; ihre Schöppen mußten aus Leibeigenen bestehen, und der Gerichtsherr selbst durfte sich nur einen Leibeigenen substituiren [134]).

Die aus dem Eigenthum entspringenden dinglichen, oder sich auf Sachen beziehenden Particulargerichte beruhten auf Lehn- und anderen Verträgen.

Zu ihnen gehörten die sogenannten Manngerichte (Judicia mannorum) [135]), die Landsiedelgerichte (Judicia landsideliae) [136]), die Hufner- oder Hubengerichte (Judicia hubariorum, mansionariorum) [137]) und andere mehr. Auch sie durften, gleich den Eigengerichten, nur mit Mannen oder Lehnmannen, Landsiedlern und Hufnern besetzt seyn, und nur in Streitigkeiten dieser Personen entscheiden. Sämmtliche auf Eigenthum sich gründende Particulargerichte, sowohl über Personen als über Güter, waren übrigens nach den Rechten der Patrimonialgerichtsbarkeit, von der sie Theile ausmachten, zu beurtheilen.

Die Particulargerichte, deren Grund auf der höchsten Gewalt beruht, sind späteren Ursprungs, und gehören nicht hieher.

---

134) v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. §. 2. Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 776. Dies mußte sogar dann geschehen, wenn der Gerichtsherr bei dem Rechtsstreit interessirt war.

—5) Mann ist hier synonym mit Lehnmann. Vergl. *Haltaus* Gl. h. V.

—6) Ueber die Landsiedelleihe (Colonia provincialis, landsidelia) Vergl. *Haltaus* l. c. voc. *Landsiedel*. *De Selchow*. elementa juris priv. Germ. §. 276—77. (Ed. Vl. Gotting. 1778.) *Heineccius* l. c. (n. 33.) T. I. L. I. §. 60.

—7) Der Hubner zieht, gegen Erlegung des Hubpfennigs und Leistung gewisser Dienste, die Nuzungen von einem Stücke Landes (Huba). Vergl. *Schilter* Gl. voc. *Hubner*. *De Selchow* l. c. §. 215.

Weltliche Gerichtsbarkeit.

Die Ausbildung der Hierarchie, deren unmittelbaren Einfluß man jezt schon in allen Zweigen der Regierungsgewalt wahrnimmt, war auch nicht ohne Folgen für den rechtlichen Zustand geblieben. Vorurtheil und übelverstandene Grundsätze der Schrift [138]) hatte ihr den erwünschten Antheil an den wichtigsten Branchen der Justizverwaltung verschafft.

Im Codex Theodosianus findet sich ein Rescript Constantins an einen gewißen Präfect Ablavius [139]), in welchem der Kaiser sagt: Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, judicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel praetorio jure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis jure firmentur; nec liceat ulterius retractari negotium quod episcoporum sententia decideriit, testimonium etiam ab uno licet episcopo perhibitum omnes judices indubitanter accipiant, nec alius audiatur cum testimonium a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum quod a sacrosancto homine conscientia mentis inlibatae protulerit. Hoc nos

---

138) 1. Epist. Paul. an die Corinther 6, v. 3.

139) Codex Theodosianus. Extravagans l. de episcop. judic.

edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua lege firmamus, malitiosa litium semina comprimentes; ut miseri homines longis ac pene perpetuis actionum laqueis implicati ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant. Quidquid itaque de sententiis episcoporum clementia nostra censuerat, et in hac sumus lege complexi, gravitatem tuam et ceteros pro utilitate omnium latam in perpetuum observare conveniet.

Die Unächtheit dieses Gesetzes ist heutiges Tages außer Zweifel gesetzt [140]); doch waren dergleichen Untersuchungen den damaligen Zeiten fremd. Die Geistlichkeit legte es Carln vor, und seine Bestätigung erfolgte, ohne weitere Hofintriguen. Eines der Capitularien erhob es zum Reichsgesetz [141]).

Die Bischöfe erhielten also dadurch eine weltliche Gerichtsbarkeit lezter Instanz, ohne Unterschied des Proceßgegenstandes. Selbst mitten im Verfahren durfte an sie appellirt werden.

Aber auch in unterer Instanz maßten sie sich die Entscheidung von Sachen an, welche ursprünglich vor das weltliche Forum gehörten.

Schon lange vor Carl dem Großen übten sie eine schiedsrichterliche Jurisdiction aus, deren Ursprung in dem Drucke, unter welchem die ersten Christen zu den Zeiten der heidnischen Kaiser seufzten, zu suchen ist. Um nicht der Discretion eines parteiischen Römers hingegeben zu

---

[140]) *Jaques Godefroy* hat sie in seinen Commentaren zum Cod. Theodos. mit den triftigsten Gründen dargethan. *von Espen jus* ecclesiast. T. III. T. I. c. 2. Schmidt a. a. O. (n. 88.) I. T. III. B. 13. C. S. 577—78. Hegewisch Gesch. Carls d. Gr. p. 826. — Vergl. jedoch *Hert.* notit. regn. Francor. veter. c. 5. §. 42.

[141]) Capitul. L. VI. c. 366. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 983—86.

seyn, überließ man gerne die Entscheidung seiner Rechtssachen den christlichen Kirchenobern. Als nun mit dem Aufhören der ursprünglichen Simplicität der Kirche das Ansehen der Bischöfe so sehr zunahm, artete auch jene freiwillige Berufung in einen verderblichen Gerichtszwang aus.

Die Bischöfe maßten sich eine förmliche Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen an, die Parteien mochten vom Clerus oder Laien seyn.

Zu den sogenannten geistlichen Sachen rechnete man auch noch manchen Rechtsstreit, dessen Entscheidung seiner Natur nach durchaus dem weltlichen Richter gebührte. Namentlich wußte man den Proceßen der Wittwen und Waisen einen solchen religiösen Anstrich zu geben, daß sich hier bald die öffentliche Meinung für die Competenz des bischöflichen Gerichts erklärte. Jedoch concurrirte das weltliche Forum. [142]).

Carl verlieh nun überdies den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über den ganzen Clerus ihrer Diöceſe. Die geistliche Eigenschaft der Person entzog also nunmehr dieselbe schon dem weltlichen Richter, ohne daß der Gegenstand des Rechtsstreits dabei in Frage gekommen wäre [143]).

Außer allen diesen Fällen übten nun die Bischöfe dieser Zeit noch einen weltlichen Gerichtszwang über gewiße Güter aus, theils Kraft Privilegia [144]), theils, weil man ihnen, als Patrimonialherrn über ihre Landsiedler Hufner und andere Bauern, oder als Lehnherrn über ihre Vasallen, die Gerichtsbarkeit nicht absprechen

142) Kopp's Hess. Ger. l. T. II. St. §. 55. Wiese's Handb. d. Deutsch. Kirchenrechts II. T. p. 82.

—3) Kopp's Hess. Ger. l. T. II. St. §. 67.

—4) *Mascovii* notitia jur. et judic. Brunsvico-Luneburgicor. access. notit. jur. Osnabrugens. Gotting. 1738. P. IV. c. IV. §. 1. p. 201.

konnte [145]). Da man aber nach den damaligen (freilich nicht immer befolgten) Kirchenrechtsgrundsätzen es für unanständig hielt, daß ein Bischof in eigener Person ein weltlich Gericht hege [146]), so pflegte derselbe sich einen Laien zu substituiren. Ein solcher Substitut hieß gemeiniglich Advocat oder Vogt, zuweilen auch Vitzdum oder Vizdom (Vicedominus) [147]). Der König ernannte und belehnte ihn mit seinem Bann. Doch hatte schon unter Carl dem Großen die Geistlichkeit das Recht, ihren Patrimonialgerichten die Vögte selbst zu setzen. Immer mußte aber die Verleihung des Blutbanns vom Kaiser hinzukommen. Die Macht der Vögte war sehr verschieden, aber im Ganzen genommen sehr mißbraucht.

Sendgerichte.

Merkwürdiger aber, als alle diese Branchen der geistlichen Justizgewalt, sind die sogenannten Synodal- oder Sendgerichte. Mit ihnen hatte es folgende Bewandtniß.

Schon im Jahre 755 hatte Pipin den Bischöfen freie Gewalt gegeben, den geistlichen und weltlichen Stand zu einem, der Kirche und Gott gefälligen Lebenswandel anzuhalten [148]), eine Vorschrift, die sich freilich von selbst verstand, die aber Carl in mehreren Capitularien dahin ausdehnte, daß er den Bischöfen befahl, jährlich wenigstens einmal ihre Diöcese zu durchreisen; sich nach dem Zustande der geistlichen und welt-

[145]) Es gehörte also nicht immer ein Immunitätsprivilegium dazu. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. §. 56. 57.

[146]) Vergl. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. §. 59.

[147]) Dies Wort ist durchaus synonym mit administrator. Vicedominus gerit vices domini. *Wachter.* Glossarium ling. Germ. voc. *Vitzdum. Du Fresne* Glossar. ad scr. mediae et infimae latinit. voc. *Vicedominus.*

[148]) Capitula Synodi Vernens. à 755. c. 3. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.)

lichen Bewohner derselben zu erkundigen; Mißbräuche abzuschaffen; Verbrechen und Laster zu bestrafen; und überhaupt ihre sonstigen Amtsgeschäfte wahrzunehmen [149]). Diese Visitation wurde, Synd, Send, [150]) auch wol Sendding oder Sendgericht (Judicium synodale), wiewol uneigentlich, genannt, weil das Sittengericht nicht der einzige Zweck derselben war, sondern zugleich auch die kirchlichen Einkünfte und deren Verwaltung untersucht [151]), das Betragen der Laien und des Clerus einer Prüfung unterworfen [152]), endlich auch das Volk gefirmelt und in der Religion unterrichtet wurde [153]).

Die Verbrechen, welche hier gerügt und gestraft wurden, waren Mord, Todtschlag, Ehebruch und Unzucht, Zauberei, Götzendienst, Wahrsagerei und alle sonstige grobe Vergehen gegen Schrift und Kirche [154]). Unbedeutende Sachen, als Injurien u. s. w. durften hier nicht vorgenommen werden. Eben so wenig der Regel nach diejenigen, welche die weltlichen Richter schon untersucht hatten. Doch waren die Grafen und ihre Unterrichter als solche selbst sendpflichtig, d. h. dem Send unterworfen; ja, ein Hauptgeschäft der Visitatoren bestand darin, zu untersuchen, ob auch das Volk, namentlich die Armen, Wittwen und Waisen, von dem weltlichen Rich-

---

149) Capit. 769. c. 7. eod. T. I. p. 191. Capit. I. a. 813. c. I. eod. p. 501.

150) Dies Wort ist eine bloße Contraction des Lateinischen Synodus, welches ursprünglich jede kirchliche Versammlung bezeichnet. c. 23. C. de episcop. et cleric. [I. 3.] *Haltaus* Gl. v. *Send*. *Schottelius* de singularib. quibusdam et antiquis in Germania juribus, C. VI. §. 9.

—1) Capit. 804. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 415.

—2) Capit. inserti a. c. 23. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 517.

—3) Capit. I. 769. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 191.

—4) Capit. II. 813. c. I. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 507.

ter unterdrückt würden? In diesen Fällen war es der Ersteren Pflicht, sie durch Ermahnungen, und wenn diese nicht fruchteten, durch Denunciation an den König, oder Sendgrafen, oder auch, den Umständen nach, durch eigenmächtige Excommunication wieder auf den rechten Weg zu bringen [155]).

Die Mannigfaltigkeit der bei dergleichen Visitationen vorzunehmenden Geschäfte brachte aber sehr früh schon die Bischöfe zu dem Entschluße, einen Theil derselben ihren Amtsgehülfen, den Archidiaconen und Erzpriestern, zu übertragen [156]). Ein solcher Archidiacon oder Erzpriester reiste daher dem Bischofe voran, und machte die geringeren Sachen vor der Ankunft desselben ab [157]). Dann kam dieser selbst, die wichtigeren Angelegenheiten und größeren Verbrechen vorzunehmen. Sobald er angekommen war, sah er sich nach sieben der angesehensten, in dem Rufe der Glaubwürdigkeit stehenden Männer um, und ernannte sie, nach vorhergängiger Beeidigung, daß sie sich durch keine Furcht, Verwandtschaft, Interesse u. s. w. würden bewegen lassen, die in dem Sprengel begangenen Verbrechen und Handlungen gegen die zehn Gebote und die Vorschriften der Kirche zu verheelen, zu Sendzeugen oder sogenannten Sempermannen. (Testes synodales, personae authenticae etc.) [158]). Archidiaconen und Erzpriester.

---

[155]) Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 87.

—[156]) Delius a. a. O. [not. 51.] p. 9. Wolf histor. Abhandl. von den geistl. Commißarien im Erzstifte Mainz. Göttingen 1797. §. 7.

—[157]) Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 88. v. Halem a. a. O. [not. 18.] I. T. II. A. S. 116.

—[158]) Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 90. Ihre Denunciationen nannte man Sendbrugen oder Sendbrogen. Vergl. Schottelius. I. c. C. VI. §. 10. Die weltlichen Richter pflegten durch sie auch wol dem Sendgerichte sogenannte Brog-

Alsdann ging es, nach einer kurzen Anrede [158]), an sein Fragen, ob Todtschläger, Zauberer, Tempestarii in der Gemeinde seyn? ob man Teufelslieder gesungen? ob Jemand den Zehnten nicht ordentlich entrichtet habe? u. s. w. [160]), worauf über die denuncirten Verbrecher durch Urtheil und Recht von dem Sendherrn, mit Hinzuziehung von geistlichen und weltlichen [161]) Schöppen (Scabini synodales), entschieden wurde.

Die Strafe der schuldig Befundenen, der sogenannten Sendfälligen [162]), bestand gewöhnlich in einer, nach Verschiedenheit der Vergehungen verschiedenen Kirchenbuße, welche jedoch mit Geld abgekauft werden konnte. Erst dann, wenn diese nicht fruchtete, erfolgte eine Imploratio brachii saecularis, oder auch Excommunication [163]).

Den nöthigen Unterhalt, oder die sogenannten Procurationen, für die Visitatoren und ihr Gefolge mußte der Clerus des visitirten Sprengels unentgeltlich herbeischaffen, ein Umstand, der nachmals zu den größten Mißbräuchen Anlaß gab.

Send-graf. Nicht mit den Sendgerichten muß das weltliche Institut der Sendgrafen (Missi dominici, regii, palatini) verwechselt werden, eine Erfindung, welche sich ganz vorzüglich unter den Mitteln auszeichnet, die Carl anwandte, seinen

---

zettel, oder Listen der sendpflichtigen Verbrecher, zustellen zu lassen.

159) Schmidt a. a. O. [a. 33] l. B. III. B. 12 C. p. 530. hat eine Formel einer solchen Anrede.

160) Vergl. Henke a. a. O. [a. 31.] I. T. p. 54.

161) Wenigstens ist es höchst wahrscheinlich, daß es deren schon zu Carls d. Gr. Zeiten gegeben habe. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. Ct. III. T. §. 93.

162) Vergl. Schottelius l. c. C. VI. §. 10.

163) Vergl. Henke a. a. O. I. T. p. 54.

Staaten Ruhe und Ordnung zu geben. Sie, die die Bisthümer wie die Grafschaften zu visitiren, umherzogen, hier wie dort den König repräsentirten [164]), den Clerus wie die weltlichen Beamten controllirten, mußten vor allem dazu geeignet seyn, sein Hauptaugenmerk, die Opposition der Grafen gegen die Bischöfe und umgekehrt, stets rege zu erhalten, zu fördern.

So wie dem Bischofe ein Sprengel angewiesen war, so hatte auch der Sendgraf seinen bestimmten Legationsdistrict (missiaticum) zu bereisen [165]); so wie jener den Send berief, so versammelte dieser seinen Landtag; so wie jener endlich sein Sittengericht hegte, so hielt auch dieser seine Placita [166]).

Auf diesem Landtage mußten die Bischöfe über die Sitten ihrer Geistlichkeit Berichte abstatten, und durften zugleich ihre Klagen über die Grafen und deren Untergebene vorbringen. Eben so wurden die Grafen über das Betragen ihrer Unterrichter und über ihre Beschwerden gegen die Bischöfe und deren Clerus vernommen. Der Sendgraf half, den Umständen nach, den vor ihn gebrachten Beschwerden selbst ab, oder er berichtete deshalb an den König [166a]).

[164]) Capit. l. a. 809. c. 86. bei *Baluz.* l. c. [n. 46.] T. I. p. 468.

[165]) Wenn Möser O. G. l. T. IV. X. §. 2. behauptet, Westphalen oder der nachherige Erzstifts-Cölnische Sprengel habe vermuthlich nur zu einer einzigen Gesandtschaft gehört, so nimmt er Westphalen in einer engeren, von der unsrigen verschiedenen Bedeutung.

[166]) Und zwar vier im Jahre, im Januar, April, Juli und October. Capit. III. a. 812. c. 3. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 498. Henke a. a. O. [n. 31.] l. T. p. 58. „Il faudroit, que les peuples „puissent toujours l'esperer et les prévaricateurs toujours la „craindre" sagt der geistreiche Franzose *Gaillard* [histoire de Charlemagne T. III. L. III. c. 8.] Dies wäre freilich zu wünschen, und mit Carls Politik zu vereinen gewesen; aber das Capitulare beweist das Gegentheil.

[166a]) Capitul. L. II. c. 26. bei *Baluz.* l. c. p. 743—744.

Das Schönste bei dieser Anstalt war, daß jeder Subalterne, ja selbst die unterste Volksklaße, ungescheut gegen seinen Vorgesetzten klagend auftreten, und, die lezten Lebensjahre Carls vielleicht ausgenommen, die strengste Gerechtigkeit erwarten durfte [167]).

Die Gegenstände der gerichtlichen Verhandlung bestanden 1) in Sachen, wegen welcher vom Grafengerichte appellirt war [168]). 2) In Rechtsstreitigkeiten, wo der ordentliche Richter das Recht verweigert hatte [169]). 3) In Angelegenheiten, wo die Gerichtsbarkeit des Grafen mit der des Sendgrafen concurrirte. Hieher gehörten alle Sachen, die Todesstrafen, Freiheit und Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder der Leibeigenen, betrafen.

Daß auch zur Hegung eines solchen Placitum eben so gut Schöppen nöthig gewesen, wie zu der, der Untergerichte, läßt sich wegen des hohen Werths, den die Deutschen stets auf ihre Hinzuziehung gelegt haben, nicht bezweifeln. Vom Ausspruche des Sendgrafen fand übrigens noch eine Berufung an den König Statt [170]).

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die ganze Justizverfaßung auf der Eintheilung in Grafschaften und Bisthümer beruht habe. An der Spize aller genannten Gerichte stand als höchster Richter des Reichs der König. Vor sein Tribunal gelangten die Sachen theils in höherer, thei.s

Hohes königl. Gericht.

167) Besonders waren ihnen die Wittwen, Waisen etc. anempfohlen. Capitul. I, incerti, a. c. 39. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 520.

—8) In einigen Fällen mußte jedoch direct an den König appellirt werden. Vergl. Kopp's Heß. Ger. I. T. III. St. I. Abthl. §. 172.

—9) *Henke* a. a. O. I. T. p. 57.

170) Capitul. IV, a. 806. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 431—32.

theils in unterer Instanz. Lezteres dann, wann die Parteien Optimaten oder von dem hohen Adelsstande, d. h. dem der Herzoge, Grafen, Bischöfe u. s. w. waren; denn diese erkannten den Sendgrafen nicht als Richter an. Auch die niederste Volksklaße konnte unmittelbar von ihm Gerechtigkeit verlangen. So findet sich denn die Sitte der Regenten der alten Welt, sich selbst der Justizpflege zu unterziehen, bei dem Fränkischen Könige wieder. Auf den Versammlungen des Volks, wie in der Pfalz, bestand eines seiner vorzüglichen Geschäfte in Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

Auf den Volksversammlungen waren es hauptsächlich die Händel der Herzoge, Grafen und anderer Vornehmen (Majores natu), welche er, den Umständen nach, entweder allein, oder mit Hinzuziehung anderer Vornehmen schlichtete [171]). Seltener wurden hier die Streitsachen der übrigen Freien (Minores natu) vorgenommen. In des Königs Pfalz aber ward regelmäßig wöchentlich einmal Gericht (Placitum) gehalten [172]). Hier wurden die Rechtsstreitigkeiten der Vornehmen, wie der Geringen, entschieden; die der Leztern, namentlich dann, wenn das Urtheil der Untergerichte gescholten war [173]), oder im Falle der Rechtsverweigerung.

Natürlich konnte der König sich nicht mit Untersuchung aller Sachen in eigner Person be-

[171]) Henke a. a. O. [n. 81.] I. T. p. 56.

[172]) Vergl. Capitul. Wormat. a. 829. tit. 2. §. 14. bei *Baluz.* I. c. T. I. p. 668.

[173]) Blasphemare ist der Ausdruck, dessen sich die Capitularien in diesem Falle bedienen. Er entspricht dem Deutschen berufen, appelliren. Das Gegentheil ist das Acquiescere, wie z. B. Capitul. L. III. §. 7. bei *Baluz.* l. c. p. 755. beweist. Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 83.] T. II. L. III. §. 295.

faßen. So wie daher ehemals der Prätor in Rom sich der Judices pedanei bediente, so hatte auch er an seinem Hofpfalzgrafen (Comes palatinus) [174]) in weltlichen, und an dem Erzcapellan (Archicapellanus) [175]) in geistlichen Sachen seine Gehülfen, denen er das Richteramt gemeiniglich über die Mindermächtigen, wenn es nicht besondere Gegenstände galt, anzuvertrauen pflegte [176]).

Hofpfalzgraf. Erzcapellan.

Der Versuch, einen besonderen Abriß des Verfahrens bei der peinlichen Rechtsverfolgung zu entwerfen, würde, bei dem Mangel an Hülfsmitteln, die dürftigsten Resultate hervorbringen. Kaum lassen sich einige Fragmente davon ausheben [177]). Civil- und Criminaljurisdiction sind in dieser Periode aufs engste mit einander ver-

Verfahren bei der Rechtsverfolgung, besonders der peinlichen.

---

174) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 17. et 22. von Selchow Rechtsgesch. §. 228.

175) *Heineccius* l. c. §. 17. v. Selchow a. eb. a. O. Man nannte ihn auch *Apocrisarius*.

176) Daß Karl oft die Parteien bei der Toilette vernommen, erzählt Eginhart a. a. O. [n. 65.] c. 24.

177) Zur Analogie mußte auch hier, wie so oft, die Zuflucht genommen werden. Die für uns wichtigsten, oben bereits behandelten, Rechtsquellen, die Leges Saxonum, und die auf das Sachsenland sich besonders beziehenden Capitularien, verließen uns hier sehr. Nichts blieb daher übrig, als entweder die wichtigsten Gegenstände des gerichtlichen Verfahrens ganz mit Stillschweigen zu übergehen, oder aber sich in der Fülle der allgemeinen Capitularien Rath zu erholen, wobei es sich dann wieder fragte, ob selbigen nicht vielleicht hie und da, durch verloren gegangene Fragmente der Sächsischen Gesetzsammlung, derogirt worden, sie somit für Sachsen mehr oder minder unanwendbar gewesen seyn? — Weil das gerichtliche Verfahren bei allen Germanischen Völkerschaften in den Hauptsachen ziemlich übereinstimmend gewesen, so haben wir kein Bedenken getragen, den letzteren Weg einzuschlagen, jedoch auch hier, wie überall, unsere Quellen und Hülfsmittel in den Anmerkungen getreulich und dankbar angegeben.

webt. Eine besondere Skize des peinlichen Proceſſes zu liefern, iſt demnach unmöglich.

Bevor wir jedoch zu den einzelnen proceßualiſchen Handlungen ſelbſt übergehen, iſt es nöthig, noch einige Bemerkungen voraufzuſchicken.

Blutbann (Bannum sanguinis) [178]) iſt der gewöhnliche Ausdruck, mit welchem das Recht, über Leben und Tod zu richten, bezeichnet wird. Ein auffallender Contraſt trennt in dieſer Rückſicht die vorige Periode von der gegenwärtigen. Damals war er ein Vorrecht der Volksverſammlung und allenfalls der Prieſter; jezt aber war er ein Majeſtätsrecht, das nur der König, und die, welche er damit belehnte, ausübten [179]).

Ward in der vorigen Periode das Gericht unter einem Baume, oder an einem ſonſtigen heiligen Orte gehalten, ſo verlegte man es jezt gemeiniglich auf die Kirchhöfe [180]). Vergebens eiferte Carl dagegen; vergebens waren ſeine Befehle, verdeckte Gebäude zu dieſem Behuf aufzuführen [181]). Die Hegung der Gerichte unter freiem Himmel, in Gegenwart des Volks, war eine zu uralte Gewohnheit, als daß der Chriſtianismus ſie verdrängen konnte. Erforderte es die Noth, ſich gegen die Witterung zu ſchützen, ſo begnügte man ſich, um das Nationalheiligthum, die Publicität, ſo ſehr, wie nur immer möglich zu erhalten, mit einem kümmerlichen Ob-

---

178) *Haltaus* Gloss. voc. *Blutbann.*

—a) Daher man ihn auch Königsbann [Bannus regalis] nannte. Vergl. *Haltaus* Gloss. voc *Konigsbann.*

180) Dreyer's Abhandl. von dem Nutzen der heidniſchen Gottesgelahrtheit, in Erklärung der Teutſchen Rechte und Gewohnheiten mittlerer Zeiten. In ſeiner Samml. vermiſchter Abhandlungen [Roſtock und Wismar 1754—62.] II. St. No. I. §. V. not. 12. p. 746. folg.

—a) Ebendaſ.

dach von Laub, Matten oder Leinen, deſſen Seitenwände immer offen blieben, und welches, ſobald man ſeiner entbehren konnte, wieder hinweggenommen wurde [182]).

Auch jezt galt noch immer die Regel: Kein Kläger, kein Richter. Man kannte nur den reinen Accuſationsproceß, ohne Unterſchied, ob die Verbrechen gegen den ganzen Staat, oder deſſen einzelne Glieder gerichtet waren. Nie fand daher (wenn man die Sendgerichte ausnimmt) ein eigentliches Verfahren von Amtswegen Statt [183]). Damit aber nicht ein großer Theil der Verbrecher frei ausginge, mußten wahrſcheinlich bei öffentlichen Delicten und den Vergehen welche ein öffentliches Aergerniß abgaben, wo aber der Beleidigte oder deſſen Verwandten ſtill ſaßen, die Beamten die Anklage übernehmen.

Von der anderen Seite ſorgten die Geſetze dafür, daß nur Leute von unverdächtigem Rufe und unbeſcholtenem Lebenswandel klagend auftreten konnten. Unfähig waren daher zu einer ſolchen Anklage, alle Hauptverbrecher, als: Mörder, Zauberer, Diebe, Kirchenräuber, Entführer, Giftmiſcher, Ehebrecher u. ſ. w. [184]). Auf gleiche Weiſe war die Anklage verboten: Freunden und Hausgenoßen, Laien gegen Geiſtliche, Leibeigenen und Freigelaßenen gegen Freigeborne (Ingenui,) Infamen, Hiſtrionen, Heiden, Juden, Ketzern u. ſ. w. Endlich ſollte auch kein Abweſender angeklagt oder verurtheilt werden [185]), verſteht

---

[182]) Ebendaſ. §. V. not. 18. p. 737. folg.

—[183]) Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 23.] T. II. L. III. §. 309.

—[184]) Capitul. L. VI. c. 397. bei *Baluz.* l. c. [n. 46.] T. I. p. 999 L. VII. c. 369. ibd. p. 1104. L. VII. c. 99. ibd. p. 1045. und unzähl. andere Stellen der Capitularien. Vergl. *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 310.

—[185]) L. VI. c. 360. l. c. p. 934.

sich, daß er nicht Verbrechen halber entflohen war [185]).

Die Gegenwart von Schöppen, (Scabini) deren Nothwendigkeit schon das heidnische Zeitalter beim gerichtlichen Verfahren anerkannte, findet sich jezt, als Haupterforderniß bei Hegung der Gerichte, in den Gesetzen förmlich vorgeschrieben [186]). Bei den weltlichen, wie bei den geistlichen Gerichten, mußten diese Beisitzer das Urtheil nach Gesetz und Herkommen finden. Selbst der Oberrichter des ganzen Reichs, der König, konnte ihrer nicht entbehren. Jeder freie Gutsbesitzer von unbescholtenem Rufe [187]) war dazu fähig, oder schöppenbar. Ueberdies aber kam Ebenbürtigkeit mit dem zu Richtenden in Betracht. Nur vom hohen Adel wollte der hohe Adel, nur von freien Gutsbesitzern der freie Gutsbesitzer, nur von Lehnmannen der Lehnmann gerichtet werden [188]). Auch mußte noch der Schöppe mit den Streitenden in einer und derselben Grafschaft angesessen, und endlich nie über ihn ein Todesurtheil gefällt seyn [189]). Die Ernennung der Schöppen, (wenigstens die Bestätigung derselben) war, gleich der des Grafen, ein Regale, welches der König durch seinen Missus ausüben ließ [190]). Ihre Anzahl betreffend, setzen Schöppen.

[185]) Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 72.

—[186]) Capitul. III. a. 809. c. 20. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 394.

—[187]) Capitul. I. a. 800. c. 22. bei *Baluz.* l. c. p. 466.

—[188]) Dreyer von den Wirkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit, oder Standes- und Geburtsgleichheit nach Deutschen Rechten. In seinen vermischten Abhandlungen III. T. No. I. §. II. p. 1182. folg.

[189]) Capitul. I. VI. c. 295. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 979.

—[190]) Capitul. III. a. 803. c. 3. bei *Baluz.* l. c. p. 393. Möser O. G. I. T. III. A. §. 44. not. a. [und nach ihm Dreyer a. a. O. (n. 116.)] ist der Meinung, daß ihre Wahl nach, wie vor, dem Volke zugestanden, und Carl sich nur ihre Bestätigung vorbehalten habe.

die Gesetze dieser Periode ausdrücklich fest, daß ihrer sieben zur Hegung eines Gerichts erforderlich *seyn sollen* [192]).

Rachinburgen. Ganz die Pflichten und Geschäfte der Schöppen scheinen die in den Gesetzen vorkommenden Rathinburgen oder Rachinburgen (Rachimburgii) gehabt zu haben [193]).

Sagibaronen. Durchaus von ihnen verschiedene Personen sind aber die sogenannten Sagibaronen oder Sachibaronen (Sagibarones), deren die Lex Salica gedenkt. Sie unterstützten, mit ihrem Votum, den Richter und die Schöppen in schwierigen Sachen. Das nemliche Gesetz verordnet, daß ihrer nur drei bei jedem Gerichte seyn sollen. Hatte man sie einmal um Rath gefragt, so mußte es bei diesem Gerichte bei ihrer Entscheidung sein Bewenden haben. [194]). Ob sie auch bei den jezigen Westphälischen Gerichten eingeführt gewesen, bleibt ungewiß. Noch gehörten zu dem gerichtlichen Personale ein Frohnbote und ein Schreiber. Lezterer wird in den Capitularien bald Cancellarius, bald Scriba, bald Notarius genannt [195]).

Vorladung. Von Citationen kommen in den Gesetzen mehrere Arten vor. Die auf Sachsen anwendbaren Capitularien erwähnen bald einer Manniüo [196]),

---

192) Capitul. III. a. 803. c. 20. bei *Baluz.* l. c. p. 394.

—a) Ueber die Etymologie dieses Worts vergl. Johannes von Müller a. a. O. (a. 34.) I. B. 10. Cap. Verfaßung überhaupt. Zweite not. b.

—3) Lex Salica tit. LVI. § 4. bei *Georgisch* l. c. (n. 37.) und bei *Baluz.* l. c. p. 313.

—4) Capitul. VI. a. 803. c. 2. bei *Baluz.* l. c. p. 401. Capitul. I. a. 805. c. 3. eod. p. 421. Capitul. III. a. 803. c. 3. bei *Baluz.* l. c. p. 393.

—5) Capitul. Sax. c. 5. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 375.

bald einer Bannitio [196]), bald einer Adhramitio [197]).

Die gewöhnlichſte Ladung in Criminalſachen war die Bannitio. Sie wurde von Gerichtswegen verfügt [198]). Bei ihr durfte der Beklagte allenfalls das erſte Mal ausbleiben. War ſie aber wiederholt, ſo traten, nach einer, nach Verſchiedenheit der Sache größeren oder kleineren Friſt, von Rechtswegen die Strafen des Ungehorſams ein. Dieſe beſtanden in Acht, (Proscriptio, forbannitio) welche, nach Größe des Verbrechens, entweder auf das ganze Reich ausgedehnt ward, und in dieſem Falle in Fränkiſcher Sprache Irbann hieß, oder ſich nur auf eine gewiße Grafſchaft erſtreckte, und Mezibann genannt wurde [199]).

Procuratoren waren in peinlichen Sachen meiſtens unzuläßig. Der Kläger, wie der Angeklagte, mußten in wichtigen Criminalſachen in Perſon erſcheinen [200]). Doch durften ſie ſtets Advocaten oder Fürſprecher (Clamatores, causidici) mitbringen. Beide mußten ſich auch, ſo lange die Sache nicht beendigt war, eine angemeßene Haft gefallen laſſen. Doch war der Kläger, ſobald er annehmliche Bürgſchaft leiſten konnte, davon befreit, welchen Vorzug man dem Angeklagten, wenn er eines Capitalverbrechens

Procuratoren.

Advocaten.

---

[196]) Capitul. III. a. 813. c. 33. cod. p. 514.

—[197]) Capitul. III. a. 813. c. 46. cod. p. 516. Die Lex Salica a Carolo emend. (bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 232.) erwähnt auch einer Mallatio, welche von der Mannitio wenig verſchieden geweſen zu ſeyn ſcheint. Vergl. Henke a. a. O. [n. 51.] I. T. p. 74.

—[198]) Capitul. III. a. 813. c. 41. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 514.

—[199]) Capitul. I. a. 809. c. 11. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 465. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 826. die Anmerk.

[200]) Addit. IV. ad L. Capitul. c. 14. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 1194.

beschuldigt, oder in handhafter That ergriffen war, nicht verstattete [201]).

Beweismittel. Um den der Anklage nicht geständigen Angeklagten zu überführen, unterschied man, ob er in handhafter That ergriffen war, oder nicht.

Zeugen. Im ersteren Falle fand Zeugenbeweis Statt [202]). Wie groß die Zahl der Zeugen seyn mußte, lassen die Gesetze unbestimmt. Die Capitularien verwerfen das Zeugniß eines Einzigen [203]).

Nachmals konnte man den Angeklagten übersiebnen, oder durch einen Eid, dessen Glaubwürdigkeit jedoch außerdem noch sechs andere Personen, durch einen Eid de credulitate zu bekräftigen hatten, indem sie nicht als eigentliche Zeugen im heutigen Sinne, sondern als Mitschwörer, wovon sogleich besonders geredet werden wird, erschienen, überführen. Ob dies nachher so übliche Uebersiebnen in dieser Periode schon Sitte gewesen, läßt sich, bei dem gänzlichen Schweigen der jetzigen Rechtsquellen über diesen Gegenstand, nur vermuthen [204]).

Mit größerer Bestimmtheit geben die Capitularien die nothwendigen personellen Eigenschaften der Zeugen an. Religion, Ruf, Standesgleichheit, Alter, Güterbesitz u. s. w. äußern auch hier, wie überall, ihre Wirkungen. Als unglaubwürdige und verdächtige Zeugen werden daher betrachtet: Heiden, Ketzer, Zauberer, Histrionen, Infame, zum Tode Verurtheilte, diejenigen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, Hausgenoßen, und überhaupt alle oben als zur Anklage

---

201) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 820. 849.
202) Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 78.
203) Capitular. L. VI. c. 40.
204) Henke a. a. O. I. T. p. 78.

unfähig angegebene Personen [205]). Ueberdies verordnen die Gesetze, daß die Zeugen mit dem Angeklagten aus demselben District, oder doch wenigstens aus einem der benachbarten Centen seyn sollen, wenn nicht durch Zufall außerhalb der Grafschaft das Gericht gehegt wird. Nur nüchtern dürfen sie zur Aussage gelassen werden [206]). Dem Ankläger steht zwar das Recht ihrer Wahl zu; doch ist es dem Richter zur strengen Pflicht gemacht, sie im Falle der Inhabilität zu verwerfen [207]). Seinem Ermeßen bleibt es auch überlassen, sie einzeln, oder alle auf einmal, abzuhören [208]). Mit einem Eide auf geweihte Waffen sollen sie ihre Aussage bekräftigen [209]). Meineid wird mit Verlust der Hand bestraft; doch kann man auch hier mit Wehrgeld davon kommen [210].)

War der Angeklagte nicht in handhafter cit. That ergriffen, so konnte er sich mittelst Reinigungseides von der Anklage befreien. Doch genügte, bei der Häufigkeit der Meineide, nicht sein eigener Schwur, sondern er mußte zugleich eine, nach Verschiedenheit der Umstände verschiedene Anzahl Mitschwörer, Consacramentalen oder Eideshelfer (Consacramentales, Coniuratores, Conpurgatores) genannt, stellen, welche nicht die Wahrheit, sondern die Glaubwürdigkeit des Schwörendrn eidlich bekräftigten [210a]).

---

[205]) Capitul. L. VI. c. 295. bei *Baluz.* p. 973. Capitul. L. VII. c. 427. eod. p. 1117. Capitul. L. VII. c. 101. eod. p. 1045.
—[206]) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
—[207]) Ibd. Capitul. L. III. c. 78. l. c. p. 769.
—[208]) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
—[209]) Lex Saxon. I. 8. bei *Leibnitz* l. c. [n. 44.] Andere Feierlichkeiten fanden bei anderen Germanischen Völkerschaften Statt.
[210]) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
[210a]) Sie pflegten zu schwören, daß dessen Eid rein sey.

Dies conjuratorische Verfahren scheint eingeführt zu seyn, um, in Ermangelung von Zeugen, dem Angeklagten dennoch die Vertheidigung nicht zu erschweren. Zunächst wurden zu Mitschwörern die Anverwandten des Angeklagten genommen. Waren diese nicht zu haben, so genügten im Nothfalle auch andere Personen [210b]); nur mußten es stets Genossen seyn; denn auch hier kam Ebenbürtigkeit in Betracht [211]). Uebrigens sind bei ihnen gleiche persönliche Eigenschaften, wie bei den Zeugen, erforderlich. Nur über den Güterbesitz sehen die Gesetze weg, und erklären jeden Freien für zulässig [212]).

Verschieden, wie gesagt, und durch die Größe des Verbrechens und den Stand der Parteien bestimmt war übrigens die Zahl dieser Endeshelfer. Mit eben der Genauigkeit, mit der die Sächsischen Gesetze das Wehrgeld ausmitteln, bestimmen sie auch die Anzahl der Schwörenden für die einzelnen Fälle. Die Zahl Zwölf (selb zwölfte) scheint die gewöhnlichste gewesen zu seyn; doch auch der Schwur von drei und sechs Personen, mit Inbegriff der Partei (selb dritte, selb sechste,) genügte in mehreren Fällen [213]), ja nach den Capitularien kann

---

210 b) Ein solcher Mitschwur der Verwandten hieß Geschlechtseid, (bei den Friesen *Dath eedon:*) den Mitschwur fremder Personen nannte man dagegen einen fremden Eid, (bei den Friesen fremeth eed.) v. Halem a. a. O. [a. 13.] I. T. p. 113.

—1) Kopp's Hess. Ger. I. T. IV. St. §. 337.

—2) Capitul. L. V. c. 301. l. c. p. 885. Quistorp a. a. O. [a. 19.] II. T. §. 756.

—3) Lex Saxonum l. c. C. I. de vulneribus. §. 3. si sanguinat ... cum XII juret. §. 4 si os paruerit .... cum XII. juret. §. 5. si os fregerit .... cum XII. juret. §. 6. si gladio vestem, seu scutum alterius inciderit ..... III manu juret. §. 2 Livor et tumor .. .. VI manu juret. etc.

auch ein einziger Conſacramental den Angeklagten befreien helfen [214]).

Bei der Menge der Meineide konnte der Eid nur einen ſubſidiariſchen Beweis bilden, und es mußte daher noch ein drittes Beweismittel geben. Dies waren die Ordalien, häufiger als Eid und Zeugen.

Ordalien.

Schon in der vorigen Periode konnten wir nicht umhin, einige allgemeine Bemerkungen über das abentheuerliche Beweismittel der Ordalien vorauf zu ſchicken. Ausführlicher müſſen wir ihrer hier gedenken, da ſie jezt, wie das Zeugniß der Geſetze und Annaliſten keinen Zweifel übrig läßt, immer mehr die Stelle der andern Beweismittel einnehmen.

Der beſte Beweis für ihr Anſehn in dieſer Periode ſind die Capitularien Carls. Schon im J. 779 verordnet er, daß der Meineid durch die Kreuzprobe entſchieden werden ſoll [215]).

Eben ſo ſezt er im J. 806, auf dem Reichstage zu Diedenhofen, in dem Geſetze über die künftige Theilung ſeines Reiches, feſt, daß die dereinſtigen Streitigkeiten über die Gränzen im Nothfalle durch Ordalien, und zwar nicht durch ein Kampfgericht, ſondern durch die Kreuzprobe zu entſcheiden ſeyn [216]).

So gebietet er ferner im J. 809, Jedermann ſolle den Ordalien, ohne ihrentwegen noch im Zweifel zu bleiben, feſten Glauben beimeßen [217]).

---

[214]) Capitul. L. III. a. 813. c. 43. l. c. p. 514. Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 213.

—[215]) Capitul. a. 779. c. 10. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 197.

—[216]) Charta divisionis regni Francor. c. 14 bei *Baluz.* l. c. p. 444.

—[217]) Capitul. l. a. 809. c. 20. bei *Baluz.* l. c. p. 466. Ut omnes judicio Dei credant absque dubitatione.

Ferner erlaubt er, wahrscheinlich im J. 810, den Sachsen, den nicht in handhafter That ergriffenen Dieb, durch Zweikampf oder Kreuzprobe, zu überführen [218]).

Wie einst den heidnischen Priestern die Direction über die Ordalien übertragen war, so wußten sich auch jetzt die Diener der Christlichen Religion im Besitze ihrer Leitung zu erhalten. Oft mag die Unschuld durch ihr Bemühen gerettet [219]), aber auch unzählige Male der Verbrecher, durch ihre Künste, seiner gerechten Strafe entzogen seyn. Sie selbst verbreiteten wahrscheinlich beim Volke den Glauben, daß der Gebrauch des heiligen Oels die Wirkung des Ordals hindere [219a]).

Zweikampf. Der dem kriegerischen Geiste der Germannen so angemeßene Zweikampf (Jus duellicum, judicium pugnae, monomachia etc.) Wehadinc oder Wehrdinc, auch Camfwic genannt [220]), scheint, ungeachtet Carls Abneigung dagegen, und trotz dem Streben des Fränkischen Clerus [221]), noch immer eines der gewöhnlichsten Ordalien geblieben zu seyn. Jedes Alter und Geschlecht konnte durch ihn seine Unschuld, oder des Gegners Schuld darthun, indem dem Schwachen das Recht der Vorfechter, oder Campionen (Campiones) zu statten kam [222]).

Kreuzprobe. Ein anderes bei den Sachsen im besonderen Ansehen stehendes Ordal dieser Zeit war das

---

218) Appendix l. Capitular. Caroli M. c. 34. bei *Baluz.* l. c. p. 797.

—9) Barkhausen: Etwas zur Entschuldigung des alten Gebrauchs der Gottesurtheile. Im Deutschen Museum Jahrg. 1713. p. 102.

—9a) v. Halem a. a. O. [a. 18.] I. A. p. 117.

220) Majer a. a. O. [a. 35.] p. 182.

—1) *Montesquieu* de l'esprit des loix. L. 28. c. 18.

—2) Barkhausen a. a. O. *Gericken* Schottelius illustratus. Leipz. u. Wolfenbüttel 1718. c. XXVIII. §. 8. p. 111. folg.

Kreuzgericht oder die Kreuzprobe (Judicium crucis) [223]). Ueber die Bewandtniß, welche es mit ihr gehabt, herrschen verschiedene Meinungen [224]). Mag es mehrere Arten derselben gegeben haben, die gebräuchlichste scheint darin bestanden zu haben, daß die sich ihr unterziehenden Parteien, mit aufgehobenen, oder übereinandergeschlagenen Händen, eine Zeitlang vor der Kirchthüre, während der Meße, an einem Kreuze gestanden haben, und derjenige, den die Mattigkeit zuerst überwältigte, für den Schuldigen gehalten ist [225]). Sie war das Lieblingsordal Carls des Großen.

Oft verwechselt mit dem Kreuzgerichte ist die Probe des Looses (Judicium sortis, sortilegii sacri) [226]). Sie bestand darin, daß zwei Würfel, oder Scherben, deren eine mit einem Kreuze bezeichnet, in Tuch oder Wolle gewickelt, auf den Altar gelegt, und hierauf eine derselben durch die Hand des Prieſter oder eines unschuldigen Knaben ergriffen wurde. War dieſe die mit dem Kreuz bezeichnete, ſo entſchied dies für die Unſchuld [227]). Probe des Looses.

223) Capitul. l. a. 806. c. 14. bei *Baluz.* l. c. p. 444.

—a) S. *Gericken* Anhang zu *Schottelii* Tractat von unterſchiedlichen Rechten. c. V. §. 3. p. 198. folg.

—b) Majer a. a. O. p. 59. 60. Henke a. a. O. [n. 21.] I. T. p. 85. Grupen von den Ordaliis der Deutſchen Völker. (In den Hannöveriſchen gelehrten Anzeigen vom J. 1751. p. 632.

—c) Majer a. a. O. p. 65. Henke a. a. O. I. T. p. 86. *Gericken* Anhang etc. c. VIII. p. 210. folg. Grupen a. a. O.

—d) Eine ausführliche Beſchreibung dieſes Ordals enthält die Lex Friſionum Tit. XIV. c. 1. bei *Georgisch* l. c. [n. 37.] p. 422. Man hat von ihr ſchon eine Spur bei *Tacitus* (German. c. 10.) finden wollen. Die angezogene Stelle ſcheint uns jedoch nichts der Art zu enthalten, vielmehr hier nur von der Begierde der Germaniſchen Völker, in die Zukunft zu ſehen, und von ihrer abergläubiſchen Vorſtellung, durch Auſpicien den Willen der Götter erforſchen zu können, welche auch ſchon *Caesar* de bello Gall. L. 1, c. 50. 53.) bei ihnen wahrnahm, im allgemeinen die Rede zu ſeyn. And. Mein. iſt Henke a. a. O. I. T. p. 86.

Probe des ſiedenden Waſſers.

Ein ferner allgemein verbreitetes Ordal, und zugleich das älteſte, deſſen die uns aufbehaltenen Geſetze erwähnen, war die Probe des ſiedenden Waſſers, oder des wallenden Keſſels, (Judicium aquae calidae seu ferventis, judicium aenei, examen caldariae.) Auch Keſſelgriff, oder Kettelfang genannt [218]). Derjenige, welcher ſich ihr unterziehen wollte, mußte ſeinen, bis zum Ellenbogen entblößten Arm in einen Keßel voll ſiedenden Waſſers ſtecken, und ihn eine Zeitlang unbeweglich darin halten, oder einen, auf dem Boden deſſelben liegenden Stein, oder Ring, herausholen. Blieb die Hand unverſehrt, ſo war es ein Beweis der Unſchuld. Die Geiſtlichkeit fand dies Ordal zu ſehr ihrem Intereße gemäß, als daß ſie ihm nicht vor anderen hätte hold ſeyn ſollen [219]).

Probe des kalten Waſſers.

Ferner war eine ſehr gebräuchliche Probe dieſer Zeit die, des kalten Waſſers (Judicium aquaticum, probatio per aquam frigidam) [220]). Der Beklagte wurde an einem Stricke in einen, vorher geweihten Fluß geſenkt. Ging er unter, ſo war er unſchuldig; ſchwamm er oben, ſchuldig [221]).

Feuerprobe.

Außer jenen Proben kommen auch noch um dieſe Zeit mehrere Arten der Feuerprobe (Ju-

218) Majer a. a. O. p. 22. 38. folg. v. Halem a. a. O. [n. 18.] I. T. p. 111. Grupen a. a. O. p. 688. Ihrer gedenkt ſchon der Pactus legis Salicae. T. LVI. bei *Georgisch* l. c. p. 111., welcher wahrſcheinlich um das J. 422. verfertigt iſt. Vergl. *Biener* l. c. [n. 71.] P. I. §. 13. Ein Beweis mehr, daß die Ordalen ſchon zu den Zeiten des Heidenthums gebräuchlich geweſen ſind.

219) Denn hier hatte ſie mit ihren Künſten freies Spiel. Eine mit dieſer ſehr verwandte Probe, das Waſchen in ſiedendem Oel, ſoll noch jetzt in Siam etwas Gewöhnliches ſeyn.

220) Majer a. a. O. p. 41. folg. Grupen a. a. O. p. 691.

221) Ein ähnliches Ordal ſoll gleichfalls noch heutiges Tages in Siam gebräuchlich ſeyn.

dicium ignis, judicium ignitum) vor. Bald mußte der Angeklagte in einem, in Wachs getränkten Hemde, durchs Feuer gehen (Probe des wächsernen Hemdes); bald mit bloßen Füßen über glühende Stäbe oder Pflugschaaren schreiten; (Probe der Pflugschaaren, Judicium vomerum); bald glühende Kohlen auf der bloßen Brust tragen; bald endlich einen glühenden eisernen Handschuh anziehen: War er unschuldig, so blieb er unbeschädigt [232]).

Probe des geweihten Bißens.

Endlich muß hier auch noch die Probe des geweihten Bißens (Judicium offae, offa judicialis, judicium panis adjurati, caseus seu panis execratus, cassibrodeum) oder das sogenannte Corsned, erwähnt werden [233]). Ein

232) Majer a. a. O. p. 47. folg. *Schottelius* l. c. [n. 150.] C. XXVIII. §. 21. p. 547. folg. Grupen p. 689. Henke p. 83. folg. v. Halem I. A. p. 110. Das Gehen mit bloßen Füßen auf glühenden Kohlen soll noch jetzt in Siam angewandt werden. Auch fand Herr v. Villeneuve die Probe des glühenden Eisens bei den Negern in Senegambien. Sie wird dort bei der Anklage der Zauberei angewandt. „Der Beklagte" — sagt er — „wird an einen Baum gebunden. Ein „glühendes Eisen wird an seine Zunge gehalten. Wenn das „Eisen sie verbrennt, so wird der Mann für unschuldig, wenn „nicht, für schuldig erkannt." (Also in der Wirkung von dem Deutschen Ordal verschieden.) „Ein gewißes Kraut im Lande „soll, wenn es an den zu brennenden Theil vorher gelegt wird, „auf einen Augenblick ein Gegenmittel gegen die Wirkungen „des Feuers seyn; und man weiß auch, daß Einige von dem „Eisen nicht verletzt worden sind." S. Ehrmann's Geschichte der merkwürdigsten Reisen. IX. B. Frankf. am M. 1798. p. 361. Auch bei den Einwohnern der Pfefferküste findet sich ein Ordal der Art, welches bei den des Diebstahls, des Mordes und des Meineides Angeklagten angewandt wird. Der Belli Mo oder Priester legt die Rinde eines Baumes, oder gewiße Kräuter, auf ihre Hand, welche, wenn sie schuldig sind, nach der Meinung der Neger, sogleich weggebrannt wird, außerdem aber unversehrt bleibt. S. Ehrmann a. a. O. IX. B. p. 186.

233) Grupen a. a. O. p. 696. Ueber die Etymologie des Worts Corsned, s. *Gericken* Anh. zu *Schottel* etc. C. VII. §. 2. p. 205. folg. Wahrscheinlich kommt es her von dem Angelsächsischen Cors, verflucht, (execratus), und Snad Schnitt.

Priester reichte dem Angeklagten, unter allerhand Beschwörungsformeln, ein Stück Brodt, oder Käse. Konnte er es ohne Mühe verschlucken, und es schadete ihm auch nachher nicht, so war es ein Beweis seiner Unschuld.

Dies sind die verschiedenen Arten der Ordallen, von denen es sich theils mit Gewißheit, theils mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß sie bereits in dieser Periode bei den Sachsen, so wie bei den übrigen Germanischen Völkern, gebräuchlich gewesen.

Eine schwere Aufgabe würde es übrigens seyn, die Zulässigkeit und das Verhältniß der Ordalien zu den übrigen Beweismitteln festzusetzen. Doch das läßt sich darthun, daß die Ordalien immer mehr die übrigen Beweisarten aus dem gerichtlichen Verfahren verdrängt haben, und diese endlich auch zum Theil in wahre Ordalien ausgeartet sind.

Das, späterhin an die Stelle der Ordalien getretene Erforschungsmittel — die Tortur — von deren Existenz jetzt schon die Gesetze mehrerer Germanischer Völkerschaften zeugen, kannten wahrscheinlich die Sachsen in dieser Periode noch nicht [a24]).

Urtheil. Hatten endlich die Schöppen, mitunter mit Hinzuziehung des, das Gericht umgebenden Volks, oder so-

---

Ein ähnliches Gottesgericht, das, des beschwornen Reiskumpens, findet man noch in Siam. Auch gehört hieher die Giftprobe bei den Quoschaern, in Guinea. S. Ehrmann a. a. O. p. 136. Man leitet von diesem Ordal den heutigen Fluch: daß mir das Brodt im Halse stecken bleibe! her.

a24) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 235.

sogenannten Umstandes (corona populi) [234a]), das Urtheil gefunden, so sollten, nach den Capitularien, der Parteien Fürsprecher sofort dasselbe annehmen (acquiescere), oder schelten (blasphemare), widrigenfalls so lange in Haft genommen werden, bis sie eines von beiden gethan [235]). Die Berufung ging, wie oben gezeigt ist, bald an die Geistlichkeit, bald an die weltlichen Oberrichter, ja selbst an den König.

Asyl. Die in den Capitularien den Verbrechern verstatteten Asyle finden sich in den Sächsischen Gesetzen nicht wieder; vielmehr soll nach ihnen der zum Tode Verurtheilte nirgends Schutz finden, und wenn er sich in eine Kirche flüchtet, ausgeliefert werden [236]).

Dies ist eine Skitze der Veränderungen und des Zustandes des Sachsenlandes unter Carl dem Großen. Vergleichen wir die jezige Periode mit der vorhergehenden, so können wir die Bildungsfortschritte des Ganzen nicht verkennen.

Die Reformen, welche Carl bei seinen Völkern vorgenommen, sind verschieden beurtheilt. Dem Britten Gibbon [237]) ist Carl nicht das, was sein Lobredner, der Franzose Montesquieu [238]), in ihm zu finden glaubt. Aber sey dem, wie ihm wolle. Carls Bemühungen, die

---

[234a]) Es war nicht nothwendig, ihre Meinung zu hören, doch sah man es von jeher gerne, wenn das Urtheil ihren Beifall hatte, besonders wenn die ganze Menge zulezt einstimmig ausrief: Das ist Rechten! Man nannte ihre Billigung des Urtheils Folge des Umstandes (Assensus coronae.) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Folge, Umstand des Gerichts.*

[235]) Capitul. ll. a. 805. c. 3. bei *Baluz.* l. c. p. 427.

[236]) Leg. Sax. lll. 5. bei *Leibnitz* l. c. Ein auffallendes Gesetz!

[237]) History of the decline etc. Ch. XLIX.

[238]) Esprit des Loix. L. XXXI. c. 18.

Wohlfahrt seiner Völker zu befördern, bedürfen unsers Lobes so wenig, wie unser Tadel sie herabzuwürdigen im Stande ist. Sein Streben, die Gesetze seiner Völker zu ordnen und ihre Gerichtsverfaßung zu veredlen, gehören gewiß nicht zu seinen geringsten Tugenden, noch dessen Resultate zu seinen kleinsten Verdiensten. Ohne ihn wären die Bewohner des nordwestlichen Deutschlands noch lange Vandalen gleiche Horden geblieben. Daß er die unterjochten Völker nicht um das Heiligthum ihrer Gesetze brachte [239]), macht seiner Politik und seinem Character gleiche Ehre [240]). Des Britten Vorwurf, daß seine Gesetze so blutig seyn, wie seine Waffen, trifft sein Zeitalter; nicht ihn. Noch so erhaben über dasselbe, konnte er, bevor die Sitten seiner Völker nicht gemildert waren, auf keine andere Reformen bedacht seyn. Ordalien und Wehrgeld waren eine zu hergebrachte, der Denkungsart der Zeit und der Nationen zu entsprechende Sitte, als daß er deren Abschaffung hätte versuchen können. Kein Wunder also, wenn er als Gesetzgeber, zur Beschränkung der Selbsthülfe, beide

---

239) Il laissa à tous les peuples, qu'il soumit en Germanie, les loix et les coutumes qu'ils observoient avant la conquête. *De la Bruere* l. c. [n. 116.] T. II. p. 248. Zwar hat man, auf eine Stelle im Eginhart gestützt, behauptet, Carl habe dennoch den Vorsatz gehabt, seinen Völkern übereinstimmende Gesetze zu geben. Aber Eginhart sagt nur in der angezogenen Stelle, Carl habe im Anfange seiner Regierung darauf gedacht, die Abweichungen der beiden Fränkischen Gesetzbücher, nemlich der Lex Salica und der Lex Ripuariorum zu heben. *Eginhart* l. c. [n. 66.] C. XXIX.

240) *Montesquieu* Considerations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur decadence. c. VI. C'est la folie des conquerants de vouloir donner à tous les peuples leurs loix et leur coutumes: cela n'est bon à rien; car dans toute sorte de gouvernements, on est capable d'obéir. Sehr wahr, aber von seinen eigenen Landsleuten nicht befolgt!

Institute beförderte, und den Ordalien Glauben beizumeßen befahl.

Carl hat als Reformator und Gesetzgeber gethan und geleistet, was der Mensch bei gleichen Hülfsquellen und gleichen Hindernissen nur thun und leisten konnte. Seinen Nachkommen war das Ziel vorgesteckt, welchem er während seines ganzen thatenvollen Lebens mit gleichem Eifer nachgestrebt hatte. Seine Schuld war es wahrlich nicht, daß sein Geist nicht über sie kam.

III. Periode.

Zustand Westphalens seit Carl dem Großen, bis zum Abgange seines Herrscherstammes in Deutschland.

Als der zwei und siebenzigjährige Carl im Jahr 814 christlicher Zeitrechnung zu seinen Vätern ging, war Westphalen im tiefen Frieden. Die Häupter der Nation hatten sich unterworfen, und das Christenthum mit allen seinen wohlthätigen Folgen rasche Fortschritte gemacht; Carls Anlagen hatten manche Einöde in Gartenland, Kornfelder und fruchtbare Wiesen umgeschaffen; manches Dorf, mancher Flecken war entstanden; Ackerbau und mechanische Künste waren in Aufnahme gekommen; selbst der Sinn für Wissenschaften war hie und da bei dem Volke rege geworden; Fränkische Geistliche unterrichteten die Jugend in den Stiftern; zu Osnabrück hatte Bischof Wiho sogar, nach Carls Idee, eine lateinisch-griechische Schule angelegt [241]). Es hätte daher nur noch einer kurzen Regierung Carln gleicher Herrscher bedurft, und seine Staatsanstalten würden alsbald die schönsten

241) Mösers O. G. I. A. V. A. §. 34.

Früchte gebracht haben. Aber anders beſchloß es das Schickſal.

Seine kraftvollen Söhne Pipin und Carl waren nicht mehr; nur Ludwig, der Fromme genannt, zwar mit allen Tugenden des Privatmanns ausgerüſtet, doch dem Scepter des abendländiſchen Kaiſerreichs durchaus nicht gewachſen, blieb übrig, des Vaters weitläuftige Staaten zu ererben. Schon im dritten Jahre wird das übernommene Ruder ſeinen Händen zu ſchwer. Seine übertriebene Vorliebe für den geiſtlichen Stand, ſo wie ſein gewaltiger Eifer, den Mißbräuchen deſſelben Einhalt zu thun, die voreilige Theilung ſeines Reichs [242]), und vor allem der Einfluß ſeines zweiten Ehgemahls Judith erregen wiederhohlte Empörungen ſeiner eignen Söhne; laſſen die Völker des Abendlandes die unerhörte Scene erleben, den Sohn des großen Carls, vor St. Medards Hochaltare, im härenen Kittel, entblößt vom Schwert und Wehrgehäng, gleich dem ärmſten Sünder, knieend Buße thun zu ſehen, und würden ihn noch bei Lebzeiten um Thron und Krone gebracht haben, hätte ihn nicht der Tod, zu ſeines und ſeines verwaiſten Reiches Glücke, im achthundert vierzigſten Jahre hinweggerafft [243]). Ludwig der Fromme

Doch auch hiemit hörte des Reichs Verwirrung nicht auf. Die Felder von Fontenai mußten zuvor noch mit Bürgerblut gedüngt werden, ehe der Vergleich zu Verdün ſeiner Söhne Zwiſt

---

[242]) Die Theilungsurkunde hat *Baluz.* l. c. T. I. p. 573. zuerſt, nach einem alten Manuſcript, aus der Colbertiniſchen Bibliothek, abdrucken laſſen.

[243]) Vergl. Annales Francor. Fuldenses unter dieſen Jahren bei *Freher* (scr. rer. Germ. cur. *Struvio*) T. I. Annales reg. Francor. bei *Reuber* scr. rer. Cæsar. et imper. Germ. cur. *Joanne*

ein Ziel setzen konnte. Durch diesen ewig denkwürdigen Vergleich zerstückelten Carls Enkel zuerst die von ihm mühsam gebildete Monarchie.

Ludwig der Deutsche. Ludwig, von nun an der Deutsche genannt, bekam bei dieser Gelegenheit Deutschland diesseits des Rheins, mithin auch Westphalen. [244]).

Leider existirte, bei seinem, im J. 876 erfolgten Absterben, noch kein Primogeniturgesetz, daher seine drei Söhne eine abermalige Theilung

Ludwig der Jüngere. vornahmen, durch welche Ludwig der Jüngere Sachsen erhielt, wovon auch Westphalen einen Theil ausmachte.

Ein Zufall vereinigte bald darauf nicht nur Deutschland, sondern fast Carls des Großen

Carl der Dicke. ganze Monarchie, noch einmal unter Carl dem Dicken; doch nur auf kurze Zeit. Sein schlechtes Betragen zwingt seine erbitterten Unterthanen, ihr Heil in einer Empörung zu suchen, bei der auch die Westphälinger keine müßige Zuschauer blieben. Der Reichstag zu Tribur erklärt ihn im J. 887 des Throns verlustig, und es endigt sich mit ihm die eheliche Regentenreihe der Carolinger in Deutschland. Dieses, von

Arnulf. nun an selbstständige Reich huldigt Arnulf von Kärnthen, einem natürlichen Sohne Carlmanns von Baiern [245]).

Ludwig das Kind. Sein sechsjähriger Prinz Ludwig, das Kind genannt, erhielt zwar nach seinem, im J. 899 erfolgten Tode der Form nach die Deutsche Krone; doch nur zu des Reichs Unglück. In ihm starb 911 der lezte Carolinger Deutscher

---

244) *Alberti Stadensis* Chronicon sub. a. 841. *B. G. Struvii* Corpus histor. Germ. P. IV. a. II. §. 22.

245) Annal. Fuld. l. c. sub. a. 887. *Alb. Stad.* l. c. sub a. 888 *Struvii* Corp. hist. Germ. P. IV. a. VII. §. XXVIII.

Linie [a5a]). Kehren wir jetzt nach Westphalen zurück.

Alle jene Unruhen mußten für die Cultur der Westphälischen Nation von traurigen Folgen seyn. Dazu kam nun noch das starke Gedeihen der beiden Institute der Hörigkeit und der Lehne, wodurch die Zahl der reichsunmittelbaren Gutsbesitzer so sehr vermindert wurde.

Hörigkeit.

Die Hauptursachen des Gedeihens der Hörigkeit lassen sich leicht auffinden. Zunächst waren es die immer drückender werdenden Staatslasten, besonders der lästige Heerbannsdienst. Schon zu Carls des Großen Zeiten gaben dieselben, namentlich der leztere, zu bitteren Klagen Anlaß; aber centnerschwer mußten sie werden, als des Vaters Geist von seinen Enkeln gewichen war. Der längst in den Gemüthern erzeugte Wunsch nach Erlösung davon wurde von Tage zu Tage lebhafter. Schutz suchte man dagegen; und wo konnte man ihn sicherer finden, als bei den bereits mächtig gewordenen Reichsbeamten und Adelingen, und im Schooße der Kirche, welche, besonders zu und seit Ludwigs des Frommen Zeiten, mit Privilegien und Immunitäten aller Art begünstigt war.

Ein anderer Grund der Hörigkeit war unbezweifelt die in gränzenlose Tyrannei ausgeartete Erpreßungssucht der Staatsdiener. Das, schon während der letzten Regierungsjahre Carls des Großen, in Verfall gerathene Institut der Sendgrafen wurde freilich durch seinen Sohn Ludwig wieder schwach unterstützt. Doch nur auf eine

---

[a5a]) *Struve* l. c. P. IV. c. IX. §. IV.

Zeitlang. Desselben lezten Kriege um Thron und Existenz brachten die Maschine bald wieder zum Stocken, bis unter seinem Enkel Carl dem Dicken ihr völliger Ruin erfolgte. Dies im voraus ahnend, hatte dessen Vater, Ludwig der Deutsche, seinen Abgang in Sachsen schon, durch Wiedereinführung der herzoglichen Würde, zu ersetzen gesucht. Aber unglücklicher Weise trat jezt die Periode der Einfälle der Normannen ein. Die ersten Herzoge hatten daher mit der Vertheidigung des ihnen anvertrauten Distrikts gegen die Anfälle jener wilden Horden genug zu schaffen, und zu den übrigen Branchen ihres Amts blieb ihnen wenig Muße übrig. Während dieser Zeit waren also die geistlichen und weltlichen Beamten, die schon jezt, mit mehr oder minderem Erfolge, nach Unabhängigkeit hinstrebten, so gut, wie ohne Controlle, und dem, ihrer Discretion hingegebenen Volke blieb nichts übrig, als sich unter die Fittiche ihrer Tyrannen selbst zu flüchten. Jemehr der freien Gutsbesitzer dieses Mittel der Erleichterung wählten, desto schwerer wurde der Stand der Uebrigen. Das Joch, welches Jene abgewälzt, fiel mit dreifacher Schwere auf Diese zurück. Die Reichsbeamten wurden um so unbarmherziger, da dies ein erprobtes Mittel ihrer Vergrößerung war.

Eine fernere Ursache war das immer mehr aufkommende Faustrecht. Das Beispiel der weltlichen und geistlichen Beamten gefiel dem wohlhabenden Adel. Er wollte es ihnen gleich thun, und er war seiner eigenen Existenz halber dazu gezwungen. Er baute sich daher eine Burg, in der er sich im schlimmsten Fall vertheidigen konnte, und griff nun nach Belieben um sich. Der freie Gutsbesitzer, welcher sich nicht seinen

Schutz erkaufte, ward niedergeworfen, wo er sich blicken ließ, sein Haus geplündert, sein Vieh weggetrieben, und Weib und Kind den zügellosesten Schaaren preisgegeben. Was blieb ihm daher übrig, als sich einem benachbarten Gewaltigen anzuschließen?

Eine vierte hauptsächliche Ursache der zunehmenden Hörigkeit waren endlich übelverstandener Religionseifer und Aberglaube. Beide hatten sich leider mit dem Christenthume zugleich aus Franken in Westphalen eingeschlichen, und äußerten sich hier nur zu bald auf Unkosten des Nationalwohlstandes. Unter dem Schutze eines wunderthätigen Marienbildes zu stehen, schien den frommen Christenkindern zu ihrer Seelen- und Güterheil ein gar zu unerläßliches Erforderniß. Mit Freuden übertrugen sie die Unmittelbarkeit ihres väterlichen Erbes der benachbarten Kirche oder Abtei, in deren Ringmauern sich ein Heiliger befand. Der neue Patron war huldreich genug, sich die, an gewißen Tagen des Jahrs dargebrachten Opfer von einigen Pfunden Wachs oder Scheffeln Korn, zur Urkunde ihrer Hörigkeit, gefallen zu lassen, und sich dafür des beschwerlichen Amts der Obhut seiner gläubigen Schafe zu unterziehen; auch wol einmal zu ihren Gunsten einen Bannstrahl von sich zu schleudern, oder zur Ruhe ihrer Seelen jährlich eine Meße zu lesen.

Folgen davon.

Der Schutzgenoße war nun schlimmer daran, wie vormals. Sein freies Erbe blieb ihm auch jezt noch; aber es war vom unmittelbaren zum mittelbaren geworden. Mit der Unmittelbarkeit war zugleich die Stimme bei der Reichsversammlung dahin, wo ihm jezt die Willkühr Anderer Gesetze vorschrieb. Der Schutzherr hatte, außer

dem jährlichen Canon, Anſpruch auf perſönliche Dienſtleiſtungen. Er ſuchte ſich das beſte Kleid und andere Sachen aus der Verlaſſenſchaft des Hörigen aus; ja er nahm dieſe ganz zu ſich, ſobald keine Erben vorhanden waren [246]).

Aber das neue Verhältniß brachte ihm auch wieder Vortheile. Mit dem reichsunmittelbaren Erbe war er zugleich der, darauf haftenden, Heerbannsdienſte und anderer Laſten großentheils entledigt. War ſeine Stimme auf dem Reichstage dahin, ſo blieb ihm doch die gleichfalls wichtige bei der Markverſammlung [247]). Die Sorge, ſeine und der Seinigen Eigenthum und Perſon zu ſichern, war verſchwunden. Die Politik der Beamten ſelbſt forderte es, ihn künftighin zu ſchonen. Stand gleich dem Patron das Recht auf den Haupt- und Sterbefall zu, ſo konnte doch der Hörige über ſein ganzes Vermögen, unter Lebenden, wie auf den Todesfall disponiren, und gereute ihn der Kauf, ſo war ihm das Recht der Wiederaufkündigung und der Entſagung des Schutzes unbenommen [248]). Auf die Art war und blieb er alſo immer noch ein freier Mann.

Doch dieſe Befugniß hatten nur die nächſtfolgenden Generationen. Der fortwährende Zuſtand der Anarchie und Rechtsloſigkeit begünſtigte den ohnehin natürlichen Wunſch des Patrons, den Sprengel ſeiner Rechte zu erweitern, gar zu ſehr. Sobald er ſich daher mächtig genug fühlte, änderte er die Sprache. Wollte der

---

246) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] II. B. II. A. §. 22.
247) Derſ. daſ. §. 23.
248) Derſ. daſ. §. 22.

Hörige, von ſeiner Freiheit Gebrauch machend, das bisherige Verhältniß wieder aufkündigen, ſo ſetzten ihm die Schutzherren Herkommen, Verjährung und andere zerſtörliche Einreden entgegen. Andere ſuchten ihre Schutzgenoſſen, durch Vorſpiegelung eines größeren Beiſtandes und anderer ſcheinbarer Vortheile, zur Unterzeichnung des ſogenannten Ergebebriefs zu bewegen; Andere wollten nur unter dieſer Bedingung ſich dem ferneren Schutze unterziehen; noch Andere endlich wählten andere erlaubte oder unerlaubte Mittel, den freien Mann allmählich zum Eigenen zu machen.

Auf die Art wurde nun bei einem großen Theile der Hörigen die bisherige Urkunde des Schutzes in eine Urkunde der Knechtſchaft, ſo wie das gegen ſie zuſtehende perſönliche Recht in ein dingliches verwandelt. Aus Schutzhörigen wurden Eigenhörige oder Hörige im gewöhnlicheren Wortſinne [349]).

Das zweite Inſtitut, durch welches die Zahl der reichsunmittelbaren Eigenthümer ſo ſehr abnahm, iſt das jezt ſich ausbildende Lehnweſen. In dem Maaße der Erbmann nach Hörigkeit ſtrebte, bewarb ſich der Adeling um Lehnnexus; zum Theil aus denſelben Gründen [350]). Die Kaiſer ſelbſt unterſchrieben ihr Todesurtheil, in- Lehnweſen.

349) Danz Handb. d. Deutſchen Privatr. IV. B. §. 546. Der Begriff der Hörigkeit ſtand urſprünglich ſo wenig, wie heutiges Tages, mit dem der Freiheit im Widerſpruch. Die Beſitzer der Nebenhöfe waren Hörige des Schultzen, weil ſie zu ſeinem Hofe gehörten, dort an den Hofſprachen Theil nahmen u. ſ. w.; ſie waren dennoch eben ſo frei, wie er ſelbſt. Noch jezt ſind die Hörigen und Hofhörigen in Weſtphalen keinesweges alle Leibeigene. Runde a. a. O. (n. Ausg.) §. 546.

350) Dies war bei beiden Arten der Lehne, der feuda oblata, wie der data, beſonders jedoch bei den erſteren der Fall.

dem sie, um den Abgang, des immer mehr in Verfall gerathenden Heerbanns zu ersetzen, dies System, auf alle mögliche Art, begünstigten.

Lehne im heutigen Sinne gab es zu Anfang dieser Periode noch nicht, sondern bloße Beneficien, zu deren Begriff durchaus keine Erblichkeit gehörte. Nicht einmal lebenslänglich war ihre Verleihung. Jedoch wurden mit der Zeit die Beispiele selten, daß man einem treuen Vasallen bei Lebzeiten das Gut nahm. Vielmehr fing man an, auf lebenslang, und endlich auch für die Descendenz Beneficien zu ertheilen. Doch stritt für beides nie die Vermuthung.

Ministerialen.

Getrennt von den Lehnmannen, war um diese Zeit noch eine ihm ähnelnde Claße von Dienenden aufgekommen. Dies waren die Ministerialen, eine Frucht des Ehrgeitzes und der Nachahmungssucht der geistlichen und weltlichen Staatsdiener. Schon früh hatten Grafen und Bischöfe angefangen, sich auf Weise des Fränkischen Hofes einzurichten [251]). So wie der König, hatten sie ihren Marschalk, Truchseß, Kämmerer, Schenk, u. s. w., wenn sie in ihrer Pfalz, oder in ihrem Stifte sich befanden, und ein zahlreiches Gefolge, wenn sie auf Reisen waren. Anfangs bestand das Personale dieser Dienstleute einzig aus Schutzhörigen [252]), deren Lohn und Besoldung, nach Verschiedenheit ihres Geschäfts, oder je nachdem sie schon ihre Hörigkeit zu dergleichen Dienstleistungen verpflichtete, bald groß, bald gering war. Nachmals gab man ihnen, gleich den Vasallen, auch mitunter Grundstücke und andere Beneficien, und brachte dadurch Beide

251) So wie überhaupt alle Cultur in Westphalen von Frankreich ausgegangen ist.

252) Kindlinger a. a. O. II. B. II. A. §. 24.

einander näher. Doch machte die Hörigkeit, worauf der Stand der Miniſterialen beruhte, noch immer eine Scheidewand [251]).

Mit der Conſtitution ging in dieſer Periode zwar äußerlich an und für ſich eben keine Veränderung vor; um ſo mehr aber innerlich; denn das königliche Anſehen war am Ende derſelben ſchon merklich in Verfall gerathen, und in eben dem Maaße hatte ſich die Macht der Großen erweitert. Seit Ludwig dem Frommen wurden die Reichsverſammlungen, außer einem kleinen Ueberreſte freier unmittelbarer Gutsbeſitzer, nur noch von dem weltlichen Adel und der höheren Geiſtlichkeit beſucht; leztere war ſorgfältig bemüht, Alles, was ſich auf kirchliche Angelegenheiten bezog, den Concilien aufzuſparen. Conſtitution.

Der finanzielle Zuſtand blieb im Ganzen derſelbe. Die Villen und die auf denſelben beruhenden Zölle und Gerechtigkeiten waren noch immer die ergiebigſte Quelle der Staatseinnahme. Finanzieller Zuſtand.

Merklich war aber am Ende dieſer Periode das Militairweſen verändert. Jemehr das Lehninſtitut ſich ausbildete, deſto merklicher ward der Verfall des alten Heerbanns, der mächtigſten Stütze der Monarchie unter Carls Alleinherrſchaft. Ehemals boten die Grafen, auf des Königs unmittelbares Geheiß, den Heerbann und Militärweſen.

251) Möſer's O. G. II. B. II. A. §. 11.

die Kronvasallen auf; seit Ludwig dem Deutschen aber nur als Subalternen eines Herzogs, der sich jezt wieder in Sachsen findet.

Herzoge in Sachsen.

Daß die alten Herzoge in Sachsen von Carl dem Großen, als mit seiner Politik unverträglich, abgeschafft worden sind, ist in der vorigen Periode bereits angedeutet. Seit seinem Tode vereinigten sich aber mehrere Umstände, welche die Erneuerung dieser Würde, und zwar in Kriegs- wie in Friedenszeiten nützlich, ja sogar nothwendig machten. Diese Umstände sind hauptsächlich folgende:

1) Das Faustrecht fing schon in dieser Periode an, immer mehr einzureißen. [854])

2) Das, von Carl dem Großen gestiftete, Institut der Sendgrafen war, während der vielen Reichsunruhen, sehr in Verfall gerathen.

3) Carls des Großen Besorgniße realisirten sich aufs Schrecklichste. Wenden und Normannen beunruhigten Deutschland an der Sächsischen Seite, durch wiederholte verheerende Einfälle.

Bei dieser Lage der Dinge entschloß sich Ludwig der Deutsche, den, als Stifter von Gandersheim berühmt gewordenen, Grafen Ludolph zum Herzoge von Sachsen zu ernennen [855]). Zwar hatte es mit dieser neuen Würde mehr auf sich, als mit der des ehemali-

---

854) Conventus apud Marsnam I. a. 847. c. 6. bei *Baluz.* l. c. (a. 46.) T. II. p. 41. 42. .... rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt .... Adnuntiatio Ludovici etc. a. 860. c. 6. bei *Baluz.* l. c. T. II. p. 143. Sed et de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent ....

855) *Roswithae* Carmen de primordiis et fundatoribus coenobii Gandersheimensis; bei *Leibnitz* l. c. (§ 44.) T. II. p. 825.

gen Heerführers. Doch war weder Landeshoheit noch Erblichkeit mit ihr verbunden. Der Herzog war königlicher Statthalter (Praefectus regius, procurator), mithin, wie die Grafen, ein bloßer Beamter und Vasall der Krone; nur von etwas höherem Range. Der Umfang seines Amts läßt sich auf folgende vier Hauptpuncte reduciren. a) Oberbefehlshaberschaft. Der Herzog führte die vereinte Heerbanns- und Lehnmiliz ins Feld. b) Oberaufsicht über die königlichen Kron- und Cammergüter. c) Oberpolizei und Handhabung des Landfriedens. d) Obergerichtsbarkeit, wovon an seinem Orte geredet werden wird.

Nach Ludolphs Tode, im J. 859, belehnte der König seinen Sohn Bruno mit dem vacanten Herzogthum, und als derselbe in der mörderischen Schlacht bei Ebstorf, gegen die Normannen, im J. 880 auf dem Felde der Ehre fiel, folgte ihm sein jüngerer Bruder Otto der Erlauchte, Vater Heinrichs des Voglers[256]).

Kirchlicher Zustand.

Carls des Großen System selbst war dem Wachsthum des Ansehens der Geistlichkeit sehr günstig gewesen; allein er hatte sich unter allen Umständen eine völlig freie Gewalt in geistlichen Sachen zu erhalten gewußt, und nie dem Römischen Bischofe das Supremat eingeräumt. Dieser Zustand hörte aber bald nach seinem Tode

---

Heinrich's Sächsische Geschichte I. T. p. 29. Schmidt a. a. O. (n. 35.) I. T. 3. B. 4. C. p. 466. ist der Meinung, daß die Ernennung des neuen Herzogs wahrscheinlich von der Provinz ausgegangen, und vom Hofe nur bestätigt sey.

256) *Annalist. Corn.* l. c. p. 226. Otto folgte seinem Bruder, nicht seinem Vater, wie Schmidt a. a. O. I. T. III. B. 4. C. p. 467. behauptet. Vergl. aus G. T. Scheppach Sächsische Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen. 2te Aufl. Lpz. 1806. p. 11. folg.

auf. Wie sich schon in dieser Periode die für sich bestehende monarchische Constitution der Kirche ausbildete, und wie das System Hildebrands schon jezt, nach Erscheinung der falschen Isidorischen Decretalen, sich zu entwickeln anfing — alles dies ist aus der Deutschen Geschichte bekannt, und davon hier zu reden, nicht der Ort.

Auch die Westphälische höhere Geistlichkeit blieb nicht zurück, es den übrigen Genoßen ihres Standes an Macht und Ueppigkeit gleich zu thun. Durch ihre Leute und Ministerialen schufen sie sich eben so, wie die weltlichen Beamten, einen Hof- und Kriegesstaat [257]). Die Synoden boten ihnen Gelegenheiten dar, ihren Uebermuth öffentlich zu zeigen.

Was die niedere Geistlichkeit betrifft, so war zwar auf sie die, von Ludwig dem Frommen veranstaltete, Revision der Chrodeganschen Regeln gemünzt. Es bildeten sich männliche und weibliche Canonicate. Aber dieses Zusammenleben ward die Ursache der beträchtlichsten Güterverbungen, und mit dem zunehmenden Reichthume mußte auch sehr bald die alte Disciplin verfallen. Wichtig waren übrigens diese Canonicate und die mit ihnen zugleich angelegten Klöster für des Volkes Bildung und die Cultur des Landes.

Abtei Corvey. Besonders ist die Entstehung der Benedictinerabtei Corvey für Westphalen, so wie für den ganzen Deutschen Norden, merkwürdig und segenreich geworden. Aus ihr gingen Ansgarius und andere Heidenbekehrer hervor, welche Bonifazens und seiner Nachfolger kümmerlich ange-

257) Möser a. a. O. I. B. V. A. §. 25. 26. 27.

angefangenes Werk kräftig fortsetzten. [258]). Schon Carl der Große hatte ihre Stiftung gelobt, aber erst sein frommer Sohn Ludwig konnte das väterliche Gelübde zur Ausführung bringen. Im J. 815 ward ihr Bau, und zwar zuerst im Sollinger Walde angefangen. Erst im Jahre 822 ward sie, nach Carls Plan, nach Westphalen in das Weserthal, unweit der Villa Horar oder Hörter verlegt [259]). Ihr fehlten nun nichts mehr, als Dotationen, und auch diesen Mangel hob Kaiser Ludwig und seiner Nachfolger frommer Sinn, zum großen Nachtheil der Bischöfe. Er dotirte sie unter andern mit der, an der Stätte der jüngst zerstörten Irmensäule, erbauten Probstei Stadtberg, oder Eresburg, sammt ihrem Zehnten, welcher bisher zu Paderborn gehört hatte [260]). Ludwig der Deutsche wandte ihr im J. 844 die ganze Insel Rügen zu [261]), und auch die folgenden Kaiser und Könige blieben mit ihrer Freigebigkeit nicht zurück,

---

[258]) Annales Corbejae Saxonicae, sub a. 817. bei *Leibnitz* l. c. T. II. p. 286. Der Abtei Corvey verdanken wir es bekanntlich auch, daß wir den Tacitus lesen.

—[259]) Der erste Bau im Sollinger Walde wurde unter der Leitung Adelarts des Jüngeren, nach dem Vorbilde des Klosters Gorbie (Corbeja vetus) in der Picardie, dessen Abt er war, angefangen. Als die neue Abtei vollendet war, nannte man sie, nach ihrem Muster, von woher sie auch ihre ersten Mönche bekam, Neu-Corvey (Corbeja nova), oder Sächsisch Corvey (Corbeja Saxonica). Als sie nachmals nach Westphalen verlegt war, wurde sie auch Corvey an der Weser (Corbeja ad Wisuram) genannt, und Adelart der Aeltere, ein Verwandter Kaiser Ludwigs, ihr erster Abt. (Annales Corbejens. sub a. 816. 822. et 823. Letzner's Chronica Ludowici Pii C. 13. p. 45. Möser O. G. I. T. V. T. §. 16. not. k. hält Warin für den ersten Abt.

[260]) Annal. Corbejens. sub a. 826.

—[261]) Nicht Lothar, wie die Annal. Corb. und Letzner Chron. Ludov. P. C. 16. p. 53 irrig angegeben. Vergl. Not. ad Annal. Corb.

sondern ließen die Klostergüter bis ins Unendliche anwachsen [262]).

Hamburgisch-Bremisches Erzbisthum.

Wir haben in der vorigen Periode gesehen, daß die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, da es in Sachsen keinen Metropoliten gab, sich die Metropolitanrechte über die neuen Sächsischen Bisthümer angemaßt haben. Dem ward aber jezt im Norden des Sachsenlandes ein Ziel gesetzt. Der nemliche religiöse Eifer, welcher Ludwig den Frommen die Abtei Corvey gründen ließ, erzeugte auch in ihm den lebhaften Wunsch der Stiftung eines neuen Erzbisthums für die neubekehrten Nordländer. In dieser Absicht erhob er im J. 834., auf dem Reichstage zu Diedenhofen, die Kirche zu Hamburg zur Metropolis des Nordens [263]), und sezte dessen Apostel Ansgarius auf ihren Stuhl [264]). Als nachmals im J. 845. Hamburg von den Normannen geplündert und eingeäschert [265]), und bald darauf im J. 847 der bischöfliche Stuhl zu Bremen, durch den Tod des Bischofs Leude-

---

262) Annal. Corbej. sub. a. 823. Bona cum religione et cultu fratrum crevere in immensum.

263) Den Stiftungsbrief hat Staphorst (Hamburgische Kirchengeschichte. I. T. I. B. Hamb. 1723. p. 25. folg.) Das Stiftungsjahr ist jedoch nicht unbestritten. Staphorst, (a. a. O. I. T. I. B. p. 19.) Delius a. a. O. (n. 31.) p. 31., die Annales Corbejenses (bei *Leibnitz* l. c. T. II. p. 286.) und Heinrich (Z. Reichsgesch. II. T. p. 34.) sind für 831; Andre für 832. *Albert Stad.* für 833; Schmidt (a. a. O. I. T. III. B. 213 S. p. 5...) für 834. Mit diesem lezten Jahre stimmt die Stiftungsurkunde bei Staphorst überein, die a. XXI. imperii Hludowici (welche hier von 813 an, da er bereits die Mitregentschaft antrat, gerechnet wird) datirt ist.

264) Die Bestätigung vom Papst Gregor IV. findet sich bei Staphorst I. T. I. B. p. 31. 32.

265) Annales Fuldenses h. a. [bei *Freher* l. c. *Albert. Stad.* giebt 840 als d. J. dieser Begebenheit an.

rich, erledigt wurde, erhielt Ansgarius dessen Stelle [266]). Als Cöln im J. 858 seine Ansprüche auf Bremen aufgegeben hatte, wurden Bremen und Hamburg, mit päpstlicher Bewilligung, zu einem Erzbisthum vereinigt [267]). Zwar mußte Bremen sich im J. 895 dem Ausspruche des Conciliums fügen, welches Pabst Formosus zu Tribur hielt, und sich die abermalige Oberherrschaft seines vormaligen Metropoliten Cöln gefallen lassen [268]). Doch schon im J. 904 oder 905 stellte Pabst Sergius III. die Vereinigung mit Hamburg wieder her [269]), welche von dieser Zeit an, bis zum Westphälischen Frieden, nicht wieder aufgehoben worden ist.

Das neue Erzbisthum hat nicht wenig zur Cultur des nördlichen Sachsens, namentlich Westphalens, wovon es verschiedene Theile — nemlich Stücke vom Gebiet der jezigen Hansestadt Bremen, des Herzogthums Oldenburg und der Grafschaften Hoya und Diepholz — umfaßte [270]) — beigetragen. Aber auch zu bald nahmen die ewigen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge von Sachsen ihren Anfang [271]).

Rechtlicher Zustand.

Während durch die erzählten Begebenheiten der politische und kirchliche Zustand Westphalens

---

[266]) Staphorst a. a. O. p. 39. Delius a. a. O. p. 30.
—[7]) Die Confirmationsurkunde hat Staphorst a. a. O. p. 41. folg. *Dilichii* urbis Bremae chronicon. praefatio.
—[8]) *Adam Brem.* l. c. I. 41. Delius a. a. O. p. 31.
—[9]) Staphorst a. a. O. p. 76. wo auch die Bulle abgedruckt ist.
[270]) Delius a. a. O. p. 34. 49. folg.
—[1]) *Adam Brem.* l. c. II. c. 33. . . . . nunquam discordia inter geminas domos, scilicet archiepiscopi et ducis, cessavit. Der ehrsüchtige Erzbischof Adelbert wurde sogar 1066 vom Herzog in Bremen belagert. Roller's Gesch. von Bremen. II. T. p. 218.

so merklich verändert wurde, blieb das Feld
Rechtsquellen. Rechtens fast dasselbe. Als Rechtsquellen befolgte man nach wie vor die Sächsische Gesetzsammlung und die Capitularien, sammt den darauf gebauten Weisthümern und Willkühren. Die Reihe der Capitularien setzten, nach Carls des Großen Tode, seine Söhne und Enkel, besonders Ludwig der Fromme, fort [272]). Der Geist der Gesetzgebung, welcher aus diesen neueren Capitularien hervorleuchtet, ist ganz der, der vorhergehenden Perioden.

Capitularien. Die Capitularien wurden in der Reichscanzelei von dem Canzelarius aufbewahrt. Ludwig der Fromme verordnete, daß sie den Erzbischöfen und Grafen abschriftlich mitgetheilt, und von diesen den unteren weltlichen und geistlichen Beamten zur Verbreitung communicirt werden sollten [273]); eine Verordnung, die Carl der Kahle wiederholte [274]). Im J. 827 veranstaltete der Abt Ansegisus zuerst eine Sammlung dieser Capitularien [275]), welche Ludwig der Fromme höchst wahrscheinlich für officiell erklärt hat [276]). Sie ward nachmals 845, durch Benedict Levita, fortgesetzt, und mit vielen Zusätzen aus dem canonischen und Römischen Rechte vermehrt [277]); und endlich fügte allen diesem noch ein Unbekannter vier neue Bücher hinzu [278]). Diesen Sammlungen ist es großen

---

272) *Herm. Conring* l. c. (n. 74.) c. XV.
—[273]) Capitul. 223. c. 24. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 640.
—[274]) Capitul. Caroli Calvi Tit. XIV. c. 13. l. c. T. II. p. 67. 68.
—[275]) Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 682. sq.
—[276]) *Baluz.* praefatio. §. 41.
—[277]) *Baluz.* l. c. T. I. p. 801. sq. Vergl. v. Leichow. Rechtsgesch. §. 272.
—[278]) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1153. sq.

Theils zuzuschreiben, daß sich das Ansehen der Capitularien so lange erhalten hat.

Gerichtswesen.

Wenden wir uns zum Gerichtswesen dieser Periode, so finden wir auch jezt noch zunächst die Grafen und ihre Unterrichter mit der Justizverwaltung ihrer Sprengel beschäftigt. War gleich der Ersteren, durch Usurpationen und Erpreßungen erworbene, Macht am Ende dieser Periode mit ihrem früheren Ansehen, unter Carl dem Großen, nicht mehr zu vergleichen, so waren sie doch jezt noch nichts, als bloße Beamte, nemlich Kriegsbediente und Richter.

Grafen.

Herzogliche Gerichtsbarkeit.

Neben dem gräflichen Jurisdictionsgrade hatte sich, seit Ludwig dem Deutschen, nun noch die herzogliche Gerichtsbarkeit gebildet. Der Herzog entschied in höherer und unterer Instanz; in ersten Falle, wenn vom Grafen appellirt war [279]); im lezteren Falle, wenn es die der gräflichen Jurisdiction nicht unterworfenen Gegenstände, betraf; doch blieben die Streitigkeiten der Optimaten der Entscheidung des Königs vorbehalten.

Wie sehr sich in dieser Periode die Zahl der freien Gutsbesitzer verminderte, und wie das freie Eigenthum an unmittelbaren Reichsgütern allmählich den Optimaten zu Theil ward, davon ist bereits oben ausführlich geredet worden. Eine natürliche Folge davon war das Zunehmen der Particulargerichte; denn das freie Eigenthumsrecht brachte die Patrimonialgerichtsbarkeit über

Particulargerichte.

---

279) *Heineccius* l. c. (n. 83.) T. II. L. III. §. 296. Kopp's Hess. Ger. I. T. §. 178.

Leibeigene, Lehnmannen, u. s. w. von selbst mit sich, sobald es nicht Centfälle betraf, oder die Ruhe und Verfassung des Reichs galt, in welchen Fällen das ordentliche Forum das competente war.

Geistl. Gerichte.

Mit der Gerichtsbarkeit des Clerus in geistlichen und weltlichen Sachen, und namentlich mit den Sendgerichten, erfolgte in dieser Periode im ganzen keine Veränderung. Schon Carl hatte die Bischöfe für ihre Person von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, und sie unter die der Metropoliten und Kirchenversammlungen gesetzt, ja sogar den Metropoliten eine Entscheidung in höherer Instanz über die niedere Geistlichkeit erlaubt; doch war den Parteien eine Berufung an das königliche hohe Forum unbenommen geblieben. Bei dieser Befreiung blieb es jezt nicht nur, sondern die Metropoliten suchten ihre Gerichtsbarkeit auch noch möglichst zu erweitern. Eben so suchten die Bischöfe selbst ihre Jurisdiction auszudehnen, und dies Streben mußte begreiflich unter dem ohnmächtigen Carolinger Reste von ganz anderem Erfolg seyn, als einst unter deren kraftvollem Ahnherrn. —

Ausnahmsweise hatte Carl der Große ihnen die weltliche Gerichtsbarkeit selbst verliehen, so daß sie das Recht hatten, diese durch Advocaten oder Vögte, die sie selbst erwählt, verwalten zu lassen. Doch waren diese Fälle selten geblieben, und nur bei ihren Patrimonialgerichten hatte man den Bischöfen in der Regel die eigene Wahl der Vögte überlassen; in den übrigen Fällen hingegen, wo sie durch besondere Privilegien von der ordentlichen weltlichen Juris-

diction befreit waren, hatte der König die Ernennung der Vögte behalten. Diese Ausnahmen wurden jezt häufiger, indem man der Geistlichkeit ein Regale nach dem andern, namentlich auch das der weltlichen Jurisdiction zuwandte.

Das von Carln eingeführte treffliche Institut der Sendgrafen war am Abend seines Lebens schon ziemlich in Verfall gerathen. Dies beweisen die Klagen über die mancherlei Plackereien, welche sich die Vornehmen gegen das arme Volk erlaubten [100]). Wenn gleich Ludwig des Frommen rühmliches Bemühen, diese heilsame Anstalt wieder herzustellen, dem Unwesen auf eine Zeitlang Einhalt gethan haben mag, so waren dies doch nur momentane Vortheile, welche während seiner lezten unruhvollen Regierungsjahre von selbst wieder dahinschwanden. Am Ende dieser Periode war das Institut der Sendgrafen gänzlich erloschen, und ihr Geschäft in den Händen des Herzogs und anderer Beamte. Sendgrafen.

Auch die frühere Sitte, durch das Oberhaupt des Staats selbst seine Rechtshändel geschlichtet zu sehen, erhielt sich während dieser ganzen Periode. Der König, die Quelle und der Ausfluß aller Gerichtsbarkeit, durfte sich nicht dem Amte entziehen, das von seinen Schöppen gefundene Urtheil persönlich auszusprechen. Königliches Gericht.

---

100) Capitul. III. a. 811, c. 2. 8. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 485.

Aus dieser Skitze ergiebt sich denn, daß die gerichtliche Verfaßung unter den Carolingern im ganzen eine und dieselbe geblieben ist. Und wie hätten die politischen Veränderungen auch den mindesten Einfluß auf ein Institut äußern können, bei welchem die Nationalansicht so sehr concurrirte!

Verfahren. Auch das gerichtliche Verfahren hatte ganz die Gestalt früherer Zeiten behalten. Die Ordalien blieben noch immer Lieblingsbeweismittel der Nation, troz der Abneigung der Römischen Bischöfe und Kirchenobern dagegen [281]). Ja sie gelangten zu noch größerem Ansehen, wie vorher.

Ordalien.

Zweikampf. Wenn gleich der Zweikampf unter den Carolingern bei weitem nicht so geachtet war, als wie unter den nachfolgenden Kaisern, so ist er doch unläugbar auch in dieser Periode häufig geübt worden.

Kreuzprobe. Die Probe des Kreuzes wollte Ludwig beim Beweise des Meineides an die Stelle des Zweikampfs gesezt wissen, im Falle die Zeugen schwächliche Personen wären [282]). Später im Jahre 816 war er es aber selbst, der dieses Ordal verbot [283]).

Heiße und kalte Waßerprobe. Den fortdauernden Gebrauch der heißen Waßerprobe, oder der des siedenden Keßels beweißt unter andern ein Capitulare Ludwigs des Frommen vom J. 829, in welchem

---

[281] Erzbischof Agobard zu Lion schrieb sogar ein eigenes Buch dagegen; allein ohne Erfolg.

—[282]) Vergl. Mayer a. a. O. (n. 85.) p. 82.

—[283]) Capitul. a. 816. c. 27. bei *Baluz.* L. c. T. I. p. 569.

verordnet wird, daß sie bei einem Leibeigenen, wenn derselbe Jemand in der Kirche ums Leben gebracht, angewandt werden solle, um sich zu überzeugen, ob es aus Vorsatz, oder durch Selbsthülfe, bei gerechter Vertheidigung, geschehen sey [284]). Die kalte Wasserprobe, welche Pabst Eugen II. so sehr begünstigt haben soll [285]), versuchte Ludwig der Fromme, durch seine Sendgrafen, zu untersagen [286]).

Die Feuerprobe findet sich in den Beschlüßen der im J. 895 zu Tribur gehaltenen Kirchenversammlung förmlich als Reinigungsmittel vorgeschrieben. "Si quis fidelis libertate „notabilis" — heißt es daselbst — "tanto ta„lique crimine publicatur, ut criminosus a „populo suspicetur, *per ignem candenti „ferro* caute examinetur [287])." Feuerprobe.

Eine neue, erst in dieser Periode im J. 868, seit dem Wormser Concilium, aufgekommene, Art der Ordalien ist die Abendmahlsprobe (Purgatio per sacram Eucharistiam). Sie ward vorzüglich den Geistlichen auferlegt, wenn sie sich eines Verbrechens verdächtig gemacht hatten. Derjenige, der sich derselben unterzog, ließ sich das heilige Abendmahl reichen; schadete ihm dies nicht, so war es ein Zeichen seiner Unschuld; erkrankte oder starb er hingegen unmittelbar darauf, so ward er des ihm beschuldigten Verbrechens überführt gehalten. Man sieht leicht, daß dieses Ordal eigentlich eine bloß etwas mo- Abendmahlsprobe.

---

[284]) Capitul. a. 829. c. 7. bei *Baluz.* l. c. p. 669.
—[285]) Schmidt a. a. O. (u. Sc.) I. T. III. B. II. C. p. 349.
—[286]) Capitul. a. 829. c. 12. bei *Baluz.* l. c. p. 668.
—[287]) Majer a. a. O. (n. 85.) p. 50.

dificirte Probe des geweihten Bißens gewesen ist [288]).

Halten wir diese Periode gegen die vorige, so finden wir den Geist der Nation durchaus noch unverändert. Sie hatte Fortschritte in der Bildung gemacht; aber diese Bildungsfortschritte reichten bei weitem nicht hin, ihre Ansichten vom Staate und bürgerlichen Verein umzuschaffen. Weit entfernt, das Heiligthum der Autonomie — an welchem noch die folgenden Jahrhunderte klebten — aufzuopfern, zog ihr Freiheitssinn den Zustand der Anarchie dem der Ordnung vor. Der große Mann, der bei ihnen den Grund zum Staate gelegt hatte, war nicht mehr, und in den Ueberresten seiner Instituten erblickte man nur das Bild der Vergänglichkeit. Wie sich, als sie bis auf die lezte Spur vertilgt waren, auf ihren Trümmern das schreckliche Recht der Stärke erhoben, und alle Mittel der Herrscher zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung fehlschlugen — dies zu zeigen, wird ein Gegenstand der vierten und lezten Periode seyn.

---

[288]) Gericken Anhang zu Schottelii Tractat p. 137. folg. Majer a. a. O. p. 71. folg.

IV. Periode.

Westphalen unter den folgenden Kaisern und Königen bis zum Erscheinen der Femgerichte.

Nach dem Tode Ludwigs wählten die Deutschen, ohne auf die Französische Linie der Carolinger die mindeste Rücksicht zu nehmen, den Herzog Conrad von Franken zu ihrem Könige. Er hatte während seiner sechsjährigen Regierung genug mit den übermüthigen Großen zu thun. Conrad I.

Auch der ihm folgende Heinrich I, welcher die Reihe der Kaiser aus dem Sächsischen Hause eröffnet, hatte zeitlebens zu kämpfen. Viel hat er indeß für Deutschland, für Westphalen gethan. Bis hieher waren die Madscharischen Horden vorgedrungen, und hatten das Land mit Feuer und Schwert verwüstet, da es dem Vogler gelang, anfangs durch einen Waffenstillstand, und endlich durch die Geübtheit seines neugeschaffenen Heers ihren Einfällen ein Ziel zu setzen. Noch jezt soll Westphalen, der Tradition nach, Heinrich I.

gewiße Gräben, die Hunnengräben genannt, als Spuren ihrer Streifzüge aufzuweisen haben [329]).

Die Ottonen.

Nicht ruhiger war die Regierung der Ottonen. Uebrigens nahm unter ihnen die Macht der Deutschen Völkerschaften, denn als eine Nation betrachteten die Deutschen sich noch immer nicht, nicht wenig zu. Die mächtigste, und von den Herrschern am mehrsten begünstigte, aber deswegen auch von den übrigen beneidete, Völkerschaft war die der Sachsen. Sie allein führte die blutigsten Fehden mit den Dänen und Slavischen Stämmen, ohne der übrigen Hülfe zu bedürfen [330]). Viel hat Herrmann Billung, dem von Otto I. die Verwaltung der Regierungsgeschäfte als Herzog in Sachsen anvertraut wurde, hiezu beitragen.

Heinrich II.

Unaufhörliche Empörungen erfolgten unter Heinrich II., der, nach Abgang der älteren Sächsischen Kaiserlinie, einige Wahlstimmen, und durch sie die Krone erhielt. Des Kaisers, mit einer den Krongütern zum größten Schaden gereichenden Freigebigkeit begleitete, Achtung für den geistlichen Stand wußte Niemand besser zu benuzen, als der Westphälische Prälat Meinwerc, Bischof von Paderborn.

Conrad der Salier.

Rühmlich waren die Bemühungen Conrads des Saliers, den Gesetzen mehr Achtung zu verschaffen. Der beßte Beweis davon ist das, von Burgund nach Deutschland verpflanzte, auch im J. 1083 bei der Sächsischen Nation einge-

329) Hegewisch's Geschichte d. Deutschen, von Conrad I. bis zu dem Tode Heinrichs II. Hamb. u. Kiel 1781. p. 41. Auch bei Dortmund wird noch ein Wasser die Hunnentränke genannt.

330) Hegewisch a. ed. u. a. O. p. 160.

führte Institut des allgemeinen Gottesfriedens (Treuae) [291]).

Kraftvoller und mit mehr Ansehen hatte außer Carln dem Großen in Deutschland wol kein König regiert, als Heinrich III. Aber schwer büßte auch dafür sein Sohn Heinrich IV. Mörderischere Fehden waren noch nicht erlebt. Vor allem theilten die Sachsen das allgemeine Elend. Von seinen Völkern verlassen, von dem Römischen Hofe in den Bann gethan, von seinem eigenen Sohne verfolgt, endete des Reichs Oberhaupt in Armuth und Verachtung [292]). Heinrich III. Heinrich IV.

Im gleichem Maaße, wie sein Vater, mußte Heinrich V. den Uebermuth des Pabstes und der Großen fühlen. Auch die mißvergnügten Sachsen ergriffen die Waffen. Aeußere und innere Kriege bezeichneten nicht weniger die folgenden Regierungen Lothars von Sachsen, Conrads III., Friedrichs I., Heinrichs VI., Ottos IV., seines Gegenkaisers Philipps von Schwaben, und der folgenden Kaiser und Könige. Das schrecklichste Faustrecht war es also, welches in dieser ganzen Periode den Ausschlag gab. An Einheit der Deutschen Völkerschaften unter einander war gar nicht zu denken, und fast als ein Wunder muß man es betrachten, daß nach dem Abgange des Carolingischen Mannsstammes die Nation zusammengehalten, und nicht eine jede Völkerschaft sich einen besonderen König gewählt hat. Heinrich V. und folgende Kaiser.

Ein Beweis für alle, welche tiefe Wurzeln jene schreckliche, durch die Gesetze begünstigte, Gewohnheit, durch Privatkriege sein Recht ge-

---

[291]) Westenrieder's historisch. Calender für 1793. p. 21. folg. — [292]) Westenrieder a. a. O. p. 62. folg.

tend zu machen, bereits geschlagen hatte, sind die von Zeit zu Zeit verkündigten Treugen, oder Veranstaltungen, wodurch die Fehden eingeschränkt wurden. Die erste dieser Treugen oder Gottesfrieden (Treuga, pax Dei) in Deutschland ist, wie oben schon bemerkt worden, das Verdienst Conrads des Saliers. Derselbe brachte das Verbot zu Stande, daß, bei Strafe der Excommunication und der Landesverweisung, Niemand den Andern an gewissen Tagen in der Woche, nemlich vom Mittwoches Abend bis zum Montags Morgen, befehden solle. Dies fand großen Beifall, und die einzelnen Deutschen Provinzen errichteten überdies noch ihren besonderen Gottesfrieden. In Westphalen vereinigte sich namentlich schon im J. 1083. der Erzbischof Sigwin von Cöln mit den Westphälischen Bischöfen zu einer solchen kirchlichen Treuge, wonach, bei Strafe der Excommunication, vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung, und von dem Sonntage Septuagesimä bis zum Sonntage nach Pfingsten, desgleichen an allen Freitagen, Sonnabenden und Sonntagen, so wie auch an allen Apostelntagen und deren Vigilien, Fasttagen und Quatembern, die Waffen ungebraucht bleiben sollten [293]). Auf gleiche Weise wollte Heinrich IV. in J. 1085 jede Privatfehde der Sachsen unter sich sechs Wochen vorher angekündigt wissen [294]). Wie wenig diese heilsamen Einrichtun-

Gottesfrieden.

---

[293]) Schmidt a. a. O. (n. 88.) II. T. V. B. I. C. p. 822-24. Heinrichs T. Reichsgesch. II. B. V. A. p. 293-94. Möser's O. G. II. T. II. A. §. 13. Westenrieder a. a. O. p. 22-23.

[294]) Möser a. zuletzt a. O. a. d.

gen gefruchtet haben, lehrt die folgende Geschichte. Friedrich I. verkündete 1187 schon wieder einen Landfrieden, wonach jede Fehde drei Tage vorher angekündigt werden sollte [291a]). Erst Friedrich II. versuchte es im J. 1235, alle Fehden zu untersagen, es wäre denn, daß man durch den ordentlichen Richter sein Recht nicht erhalten könnte. Also durch ein Verbot die Selbsthülfe ganz auszuschließen, solch einen Versuch wagte man gar nicht, sondern man begnügte sich bloß, den Gebrauch derselben minder schädlich zu machen, und auch dies Bestreben, so rühmlich es war, mußte, so lange es an einer executiven Gewalt fehlte, durch den kriegerischen Sinn der Nation, und durch die Anlegung so vieler Burgen und Festen, welche den Landfriedensbrechern stets einen sicheren Hinterhalt gewährten, mehrentheils vereitelt werden.

Viele Jahrhunderte hat Westphalen unter diesem allgemeinen Drucke des Zeitalters geseufzet; nie aber waren die Banden der öffentlichen Sicherheit so zerrißen, als nach der unglücklichen Epoche der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, einer Begebenheit, die einen wichtigen Einfluß auf die spätere Westphälische Verfassung, namentlich auf die unserer Gerichte gehabt hat, daher wir auch nicht umhin können, die wichtigsten Momente derselben hier kurz auszuheben.

Heinrichs des Löwen Achtserklärung.

Es ist bereits im Anfange dieser Periode erwähnt, daß Otto I. dem Hermann, Billungs Sohne, die herzogliche Würde in Sach-

---

291a) Hütter a. a. O. (n. 69.) §. 107. p. 226.

sen übertragen habe. Nach Hermanns Tode blieb das Herzogthum bei seiner Familie, und kam an seinen Sohn Bernhard I. Ihm folgte sein Sohn Bernhard II., diesem sein Sohn Ordulf, der wiederum das Herzogthum auf seinen Sohn Magnus brachte [294b]). Lezterer hinterließ keine Söhne, aber zwei Töchter. Die älteste derselben, Wulfhild genannt, heurathete Herzog Heinrich den Schwarzen, zu Baiern; die zweite, Eilika, hingegen vermählte sich mit Otto von Ascanien. Nach Magnus Tode hätte, nach damaligen Grundsätzen von der Erblichkeit der Lehen, das Herzogthum zu Sachsen dem Herzoge Heinrich dem Schwarzen von Baiern gebührt; allein es gefiel Heinrich V, Lothar von Supplinburg damit zu belehnen. Da aber Heinrichs des Schwarzen Sohn Heinrich der Großmüthige, oder wie er auch genannt wird, der Stolze, des seitdem Kaiser gewordenen Lothars Tochter geheirathet hatte, so verlieh ihm sein Schwiegervater auch das Herzogthum zu Sachsen. Mithin waren jezt Baiern und Sachsen durch ihn vereint. Lothars Nachfolger, Conrad III, sprach ihm zwar, unter dem Vorwande, daß ein Herzog nicht zwei Herzogthümer besitzen dürfe, eines derselben ab, und erklärte ihn, als er, sich auf das Herkommen berufend, nicht gehorchen wollte, in Verbindung mit den Reichsfürsten, in die Reichsacht, vergab auch Baiern an den Markgrafen von Oestreich, und Sachsen an Albrecht den Bären [295]), Sohn des gedachten Ottos von Asca-

294b) Scheppach a. a. O. (n. 236.) p. 14. folg.
295) Pütter a. a. O. §. 98.

Ascanien und seiner Gemahlin Eilika; doch Heinrich der Löwe, Sohn des seitdem verstorbenen Heinrichs des Stolzen, erhielt nicht nur, durch einen Vergleich, das Herzogthum zu Sachsen wieder, sondern ihm ward auch nachmals vom Kaiser Friedrich I. Baiern zurück gegeben.

Heinrich der Löwe war mit seinen Sachsen über die Elbe bis an die Ostsee vorgedrungen, und hatte dort den Wenden ein beträchtliches Land abgenommen, welches er als sein eigenthümliches Fürstenthum betrachtete [395a]). Außerdem gehörten ihm die Nordheimischen, die Supplinburgischen, die Braunschweigischen, ein Theil der Billungischen Güter, große Allodia in Schwaben u. s. w., und dabei war er im Besitz der Herzogthümer zu Baiern und Sachsen, zu welchem lezteren Lande Ostphalen, Engern und Westphalen gehörten. Auf die Art war ein großer Theil Deutschlands seiner Herrschaft unterworfen. Bei dieser übergroßen Macht konnte es ihm, der mit Strenge und Unumschränktheit herrschte, nicht an Neidern fehlen. Es war vorauszusehen, daß ein solcher länderreicher Fürst entweder zum Kaiserthrone gelangen, oder fallen mußte.

Indessen schien man im Anfange wenig wegen seiner Uebermacht besorgt zu seyn, da er mit seiner Gemahlin, Clementia von Zähringen, nur ein Töchterlein, Namens Gertraud, erzeugt, und mit des Kaisers Vetter, Friedrich von

395a) Ueber Heinrich den Löwen ist überhaupt nachzusehen: Versuch einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1764. p. 6. folg. Ein sehr gutes Buch.

Rothenburg, vermählt hatte. Allein gerade dieser Abgang an männlichen Erben verdroß Heinrich, der der Stammvater eines Heldengeschlechts werden wollte, so sehr, daß er sich von Clementia, unter dem Vorwande der Verwandtschaft, scheiden ließ, und sich hierauf mit Mathildis, Tochter des Königs Heinrich von England, von neuem vermählte. Als er vollends mit derselben vier Prinzen, Heinrich, Luther, Otto und Wilhelm erzeugt hatte, da war alle Hoffnung, das Uebergewicht seines Hauses nach seinem Tode aufhören zu sehen, dahin. Diese Lage der Sache und der Umstand, daß der alte Welf VII., mit Uebergehung Heinrichs, seines nahen Verwandten, den Kaiser zum Erben seiner beträchtlichen Güter eingesetzt hatte, veränderte die Gesinnungen Heinrichs nnd des Kaisers gegen einander. Zwar ließ sich der Erstere bereden, den Kaiser bei einem neuen Italiänischen Zuge zu begleiten; allein plötzlich kehrte er, hauptsächlich weil der Kaiser ihm das so lange versprochene Goßlar nicht überlassen wollte, allein zurück, und die Folge davon war, daß der Kaiser, bei seiner Rückkehr nach Deutschland, den unglücklichen Ausgang seines Feldzugs ihm zuschrieb.

Dies bedurfte es nur noch, um Heinrichs Fall unvermeidlich zu machen. Seine Feinde, vor allem die Sächsische Geistlichkeit, welche er besonders dadurch erbittert hatte, daß er sich über die Bischöfe ein Investiturrecht angemaßt, machten gemeinschaftliche Sache mit den Grafen, und fachten die, in dem Herzen des Kaisers bereits lodernde Flamme, durch allerhand Beschuldigungen gegen den Herzog, noch mehr an. Sie behaupteten, daß er sich Rechte anmaße, auf die

kein anderer Herzog Anſpruch mache, u. ſ. w. Dieſe Beſchuldigungen waren zum Theil gegründet, zum Theil aber auch erdichtet. Man fand jedoch beim Kaiſer und den Reichsfürſten Gehör damit, und Heinrichs Fall ward beſchloſſen. Er ward dreimal, ſich zu rechtfertigen, geladen; allein umſonſt. Noch eine vierte Ladung ließ man an ihn ergehen. Als er aber auch jezt nicht erſchien, ward förmlich zu Würzburg die Acht über ihn ausgeſprochen. Zwar ſchützte er die Einrede der Nichtigkeit vor, und behauptete, daß er als Schwäbiſcher Dynaſt nur in Schwaben gerichtet werden könne. Allein man nahm keine Notiz davon, und die Reichsacht ward beſtätigt. Heinrich verſuchte ſich nun mit Gewalt im Beſitz ſeiner Länder zu behaupten, und viele Grafen und Herren ſtanden ihm bei; allein endlich fand er es doch gerathener, ſich zu Erfurt zu unterwerfen, und um Gnade zu bitten. Kaiſer Friedrich verzieh ihm auch, und ſicherte ihm das fernere Eigenthum ſeiner Allodialgüter, unter der Bedingung zu, daß er Deutſchland auf drei Jahre verlaſſe [295 b]); übrigens aber blieb es beim früheren Urtheil. Seine Reichslehne waren dahin. Baiern erhielt Otto, Pfalzgraf von Scheiern und Landgraf zu Wittelsbach. Sachſen ward zerſtückelt. Cöln erhielt das Herzogthum über einen Theil der Engeriſchen und Weſtphäliſchen Länder. Den übrigen Theil von Engern, Weſtphalen und Oſtphalen erhielt Albrechts des Bären

295 b) Er ging nach England, von wo er 1185 zurückkehrte. Im J. 1189 mußte er wieder auf 3 Jahre hinüber; doch nahm er ſich wider alles Erwarten noch im nemlichen Jahre die Freiheit eines Beſuchs in Deutſchland, wo er ſich endlich, nach vielfachen Verſuchen, ſeine Reſtitution zu erlangen, zur Ruhe bequemte.

Bernhard von Anhalt. Sohn, Bernhard von Anhalt, unter dem Namen eines Herzogthums Sachsen. Goßlar, auf welches sich Heinrich Rechte angemaßt, ward reichsfrei. Die Fürsten jenseits der Elbe, in Holstein, Mecklenburg und Pommern hörten auf, Sächsische Vasallen zu seyn. Auch Lübeck ward freie Reichsstadt. So war denn das ehemalige große Herzogthum Sachsen aufgelöst, und Heinrich dem Löwen nichts übrig gelassen, als die Welfischen Erblande, auf welche sich die Acht nicht erstreckt hatte; sie machten den größten Theil von Ostphalen aus. Ueberdies rißen Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Herren das an sich, was ihnen am bequemsten lag, und machten sich reichsunmittelbar. Was nachmals aus den Ländern zwischen der Weser und Elbe geworden, dies hier zu untersuchen, liegt außer unserer Sphäre; dagegen aber werden die Veränderungen, welche der Westphälische Boden erlitten, desto näher zu bestimmen seyn.

Der Erzbischof von Cöln sollte, wie gesagt, einen Theil von Westphalen und Engern haben. In der Schenkungsurkunde vom J. 1180 heißt es, er solle den Theil haben, "quae in Episco„patum Coloniensem et per totum Episcopa„tum Patherburnensem protendebatur [396])." Problematisch erscheint es nun, ob Cöln dadurch das Herzogthum über alle, seinem Erzstifte untergeordneten Bisthümer, oder nur über seinen eigenen bischöflichen Sprengel und den von Paderborn erhalten habe; allein der Ausdruck: Episcopatum Coloniensem, läßt unstreitig eher auf die leztere Meinung schließen, und

396) Lünig's Reichsarchiv P. spec. III. Abtheil. No. CLXVII. p. 434.

annehmen, daß der Kaiser, wenn er alle zum Erzstifte gehörende Länder bezweckt hätte, sich des Ausdruckes Archiepiscopatum bedient haben würde [77]). Cöln erhielt also ursprünglich nur das Herzogthum über Westphalen und Engern, in so fern es zu seiner und der Paderbornischen Diöcese gehörte. Den übrigen Theil sollte Bernhard von Anhalt haben; allein die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden, und mehrere bereits zu Macht und Ansehen gelangte Westphälische Grafen erkannten ihn nicht an, so daß er von Westphalen und dem zwischen Weser und Rhein gelegenen Theile der Engerischen Länder nichts, als den Titel eines Herzogs erhielt. Eben so wenig gelangte Cöln jezt schon zum wirklichen Besitz der herzoglichen Gewalt, wie sie Heinrich besessen hatte. Die Welfisch Gesinnten thaten, als gäbe es keinen Herzog, und sorgten für sich selbst, wie einst für Heinrich. Es gab keinen Landfrieden mehr. "Es war kein König in „Israel, sondern Jeder that, was ihn gut „dünkte," sagt der Chronist Arnold von Lübeck [77a]). Indessen verstand Cöln es besser, als Bernhard von Anhalt, das allmählich durch List und Gewalt zu erringen, was ihm versprochen war. Als nachmals gar Heinrichs des Löwen Söhne auf Engern und Westpha-

---

[77]) Vergl. auch C. P. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, vollendet und herausgegeben von H. F. Kopp. Göttingen 1794. §. 281. Ein classisches Werk, dessen unten noch oft gedacht werden wird.

[77a]) *Arnoldi Abatis Lubecensis* chronica Slavorum L. III. c. 1. (bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. II. p. 633.) In diebus illis, non erat Rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat.

len förmlich verzichteten, und die Kaiser Cöln ausdrücklich das Herzogthum über diese Länder bestätigten, da konnte der Erzbischof sich nicht nur im Besitz seines Theils erhalten, sondern er wußte auch seine bereits errungenen Vortheile zur Vergrößerung seines Herzogthums, auf Kosten der übrigen Westphälischen und Engerischen Ländern, außerhalb seiner und der Paderbornischen Diöcese, zu benutzen. Doch war auch jezt mit der herzoglichen Würde von Rechts wegen noch keine Unumschränktheit, oder Landeshoheit über das Herzogthum verknüpft. Es wird unten an seinem Orte von dem Umpfange der Rechte, welche sie mit sich brächte, und der Pflichten, welche sie auferlegte, die Rede seyn.

Städte in Westphalen.

Eine der wohlthätigsten Folgen dieser unglücklichen Epoche der Achtserklärung Heinrichs des Löwen für Westphalen, so wie für den Deutschen Norden überhaupt, ist unstreitig das Entstehen und Gedeihen der Municipalverfassungen gewesen. Im Süden von Deutschland hatten sich, trotz der verheerenden Völkerzüge, Ueberreste Römischer Städte erhalten. Aber im Norden waren deren nie vorhanden gewesen. Der freie Germane scheute das Zusammenleben. Erst das schutzlose Zeitalter vermochte es, seiner alten Abneigung ein Ziel zu setzen.

Die Westphälischen Städte zwischen Weser und Rhein sind auf dreifache Art entstanden. Einige derselben verdanken ihre Entstehung den Plünderungen der Normannen und Madscharen. Es war ein von Heinrich dem Vogler wohlberechneter Plan, hinter Mauern und Erdwällen, jährlich den dritten Theil der Erndte aufzube-

wahren, und den neunten Mann des zu Kriegsdiensten verpflichteten Landvolks zum Garnisondienste dahin zu senden; auch, um den Aufenthalt daselbst erträglich, und selbst angenehm zu machen, die öffentlichen Versammlungen und Zusammenkünfte dorthin zu verpflanzen [299]).

Andere Städte sind allmählich aus den Klöstern, Kirchen und Wohnsitzen von Bischöfen hervorgegangen, wie z. B. Osnabrück, Paderborn, Münster und Minden. Ehrfurcht und Gewohnheit ließen hier die Menschen sich zusammenfinden und ansiedeln [299]).

Endlich haben auch die unruhvollen Zeiten der Achtserklärung Heinrichs des Löwen neue Städte entstehen lassen. Die schüchternen Bewohner des platten Landes flohen dahin, wo es schon zusammengerückte Menschenhaufen gab; nach den königlichen Villen, oder unter die Burg eines mächtigen Dynasten oder Rittersmannes [299a]).

Lange Zeit verging aber, ehe sich die hier an einander gebauten Wohnungen zu Städten im heutigen Sinne ausbilden konnten. Das Ende des zwölften und der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts liefern die ersten Spuren von ordentlich eingerichteten städtischen Verfassungen in Westphalen [299b]). Die Kaiser erkannten in diesen neuen Corporationen kaum eine neue Stütze gegen ihre übermüthig werdenden Stände

---

[299]) Hegewisch's Gesch. d. Deutsch. p. 51. folg. Hüscher's Skizze einer Culturgeschichte der Deutschen Städte. Kulmbach, 1806. p. 65. u. 125. folg.

—[299a]) Hüscher a. a. O. p. 57. folg.

—[299a]) Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover. I. T. Hannover 1798. p. 82. folg.

—[299b]) Hamm erhielt erst im J. 1213 seine ersten städtischen Privilegien; Unna bekam 1250 Stadtfreiheit; Xltena 1397; Bielefeld hatte vor 1237 keine Privilegien aufzuweisen.

als sie auch schon ihr Gedeihen durch Privilegien und Freiheitsbriefe befördern halfen. Die Städte durften sich selbst eine Obrigkeit wählen, und durch diese ihre Gemeindeangelegenheiten nach eigenen Statuten besorgen lassen. Handel und Kunstfleiß, welche nur im Frieden gedeihen können, nahmen hier ihren Sitz, verbreiteten Wohlhabenheit, und gaben Muth und Kraft zur Freiheit. Verjagt wurde der landesherrliche Vogt oder Vicedom, und es schleiften die Enkel jene Burg, welche einst als Wahrzeichen des Schutzes die schutzlosen Väter vereinigt hatte. So wurden aus Landstädten allmählich freie Municipalverfassungen in Westphalen, welche nicht lange darauf der mächtige Bund der Hanse erst recht sich heben und ihre errungenen Vorrechte gegen Jedermann vertheidigen lehrte [200]).

Deren Vorzüge. Vortheilhaft zeichneten sich bald die Bewohner dieser Städte vor denen des platten Landes aus. Rohheit blieb freilich überall noch ein Hauptzug der Deutschen; aber hinter den Mauern der Städte, wo es allein Sicherheit gab, die überall noch fehlte, wo überdies Herrschsucht und Enthusiasmus die Menschen anspornte, da mußte sich die Vervollkommnung weit früher entwickeln, als außerhalb derselben. Auch mußte es das Gedeihen des städtischen Wesens unend-

200) Fast alle Westphälische Städte von einiger Bedeutung haben der Hanse mittelbar oder unmittelbar angehört, als: Bielefeld, Coesfeld, Dortmund, Hamm, Höxter, Herford, Lippe, Lemgo, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Soest, Unna, Warburg u. s. w. Vergl. Büsch kurzer Entwurf einer Geschichte der Hanse, insonderheit des Ganges der Handlung während derselben. In Schmidt's Hanseatischem Magazin. I. B. Bremen 1799. p. 16. folg. Sartorius Gesch. des hanseatischen Bundes. II. Thl. Göttingen 1808. Beil. I. No. 2.

lich befördern, daß die Noth und fremdes Beispiel hier manche Vorurtheile überwinden lehrten, an welchen der übrige Theil der Nation noch lange nachher geklebt hat. So rechnete sich es, zu den Zeiten der Ottonen, der Freie noch zur Schande, sich mit Handwerken und gemeinen Künsten zu befaßen; den Leibeigenen wurden diese Beschäftigungen fast ganz überlassen [200]). Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Handel, welcher um diese Zeit, fast ohne Ausnahme, in den Händen der Juden, Slaven und Italiäner war [201]). Aber zeitig genug lernten die Städter in diesen Beschäftigungen eine unversiegbare Quelle der Wohlhabenheit und ihrer zunehmenden Macht erkennen, um sich ihnen ganz zu widmen. Das Beispiel der Italiänischen Municipalitäten war für den Deutschen Norden nicht ohne Folgen geblieben. Die Städte waren also am Ende dieser Periode der einzige Sitz einer besseren gesellschaftlichen Ordnung, so wie die Wiege eines dritten Standes. Sie waren es endlich auch, welche den Fürsten das rühmliche Beispiel der Handhabung des Landfriedens gaben [202]).

Zustand der Nation.

Die Sachsen hatten seit der Selzer Capitulation die erste und unabhängigste der Deutschen Völkerschaften ausgemacht. Sie wußten, daß sie eine Vormauer des Reichs gegen die Wenden

---

[200]) Voigtel's Gesch. des Deutsch. Reichs unter Otto dem Großen, p. 264.
—[201]) Voigtel a. so eben a. O. p. 264.
—[202]) Vergl. überhaupt Spittler's Gesch. d. Fürstenthums Hannover. I. T. p. 89. folg. Sartorius a. a. O. (n. 200.) I. T. Einleitung überhaupt.

und Normannen bildeten, und daß die glücklich bestandenen Fehden mit diesen uncultivirten Horden ihnen den Ruhm einer der vorzüglichsten Nationen verschafft hatten. Dieß Bewußtseyn ihres Verdienstes hatte sie aufgeblähet, besonders seitdem ein König ihres Stammes des Vaterlandes Retter geworden war. Sie sahen auf die übrigen Deutschen Völkerschaften herab, wie in der neueren Zeit die Britten oft auf die Mitbewohner ihres Welttheils herabgesehen haben. Ungern gehorchten sie anderen Königen, als denen ihres Stammes; gegen diese kannte aber auch ihre Treue und Ergebenheit keine Gränzen. Nie sparten sie Gut und Blut für sie, so lange sie ihren Nationalwerth anerkannten und zu würdigen wußten. In offenbare Feindschaft verwandelte sich hingegen diese Zuneigung, sobald die Deutschen Herrscher sie vernachläßigten, oder gar verachteten. Muthig vertheidigten sie ihre Rechte gegen den unbesonnenen Heinrich IV., als er sie Knechte der Franken nannte, und sie, durch seine neu erbaueten Burgen, in Fesseln schmieden wollte.

Auf gleiche Weise haben sie sich gegen die Unterdrückung des geistlichen und weltlichen Adels weit länger, als die übrigen Deutschen Völkerschaften, zu setzen gewußt. Noch jetzt gehört Westphalen, wie ein neuerer blühender Volksschriftsteller [30a]) bemerkt, zu den Provinzen, wo bis auf diesen Tag in Sitten, Gebräuchen, Leben und Verfassung das Meiste übrig gewesen, wodurch sich in die längst verflossenen Jahrhunderte zurücksteigen, und an dessen ariadnischen Faden sich

30a) Arndt, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Gränze.

durch das dunkele Labyrinth der Deutſchen Geſchichte bis zum Lichte hintäppen läßt.

Doch endlich, beſonders, als ſeit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen alle Bande der Sicherheit aufgelöſt waren, wurden auch die Bewohner Weſtphalens ein Opfer der mittleren Zeiten. Rechnet man die Bevölkerung der ſich bildenden Städte ab, ſo beſtand die Nation gegen das Ende dieſer Periode, außer dem geiſtlichen und weltlichen Adel, hauptſächlich aus Hörigen. Der Ueberreſt der ganz freien, nicht adelichen Gutsbeſitzer kam dagegen gar nicht in Betracht. Hörigkeit oder Lehnnexus war die Loſung. Man konnte ſich glücklich ſchätzen, in die Klaſſe der Lehnmannen aufgenommen, und nicht von dem Strudel der Hörigkeit mit fortgeriſſen zu werden.

Hörige.

Die Lage der Hörigen in dieſer Periode war die traurigſte von der Welt. Ihres urſprünglichen Rechts der Entſagung des Schutzes beraubt, wurden ſie großentheils wirkliche Leibeigene, mit mehr oder weniger Modification. Nur eine Klaſſe derſelben machte am Ende dieſer Periode ihr Glück. Dies ſind die, bereits oben erwähnten, Miniſterialen, von denen wir ſogleich noch einmal reden werden.

Lehnwesen.

Was das Lehnweſen betrifft, ſo war noch um die Mitte dieſer Periode von keinen eigentlichen, mit Erblichkeit verknüpften Lehen, ſondern nur von Beneficien die Rede. Nach dem Tode des Vaſallen fiel noch in der Regel immer das Beneficium an das Reich, oder an den Lehnsherrn zurück. Nur mit Einwilligung des Letzteren konnten die Söhne des Verſtorbenen in dem

Genuß des väterlichen Beneficiums bleiben [304]). Unerhört war es daher, daß Heinrich der Vogler die väterlichen Beneficien nicht herausgeben wollte. Otto I. vergab noch Beneficien zu Lebzeiten ihrer Besitzer. Als aber Conrad der Salier die Italiänischen Beneficien zu wirklichen Lehen erhob, indem er ihre Erblichkeit festsetzte, so war dies das Signal für die Deutschen Vasallen, nach gleichen Vortheilen zu streben, und das, ursprünglich nur von Kronlehen redende Gesetz auch auf andere Lehen auszudehnen. Die Ministerialen leisteten ihnen dabei wichtige Dienste; denn sie steuerten jezt mit den Vasallen gemeinschaftlich der Erblichkeit ihrer Güter, aus allen Kräften zu. Unter Friedrich I. war die Erblichkeit der Vasallengüter entschieden. Dieselben waren mithin wirkliche Lehen geworden. Die jezt aufgekommenen Kreuzzüge haben das Ihrige dazu beigetragen.

Ministerialen.

Um so ungeduldiger wurden nun die Ministerialen. Der geringe, oft ganz unmerkliche Unterschied zwischen ihnen und den Vasallen ließ auch sie endlich den Sieg erringen. Ein großer Theil von ihnen wußte, durch erlaubte und unerlaubte Mittel, seine Herren zu bewegen, auch ihm das Jus feudi zu verleihen. Die Macht der Lehnmannen nahm dadurch sehr zu; denn die Zahl der Ministerialen war unendlich groß, und unter ihnen die Günstlinge der bedeutendsten Männer im Staate; Ritterehre und ähnliche Vorzüge waren ihnen unbenommen. Aber ein harter Schlag war es zugleich für sie, daß nun auch der Grundsatz, daß nur der Adel zum Genuß der Lehen gelangen könne, nicht mehr befolgt wurde.

304) Voigtel a. a. O. (n. 301.) p. 260. u. 61.

Die jüngeren, nicht im väterlichen Lehn succedirenden Söhne mußten jezt, bei so großer Concurrenz, auf eine andere Art ihr Unterkommen suchen, besonders als der geldarme Adel, um beim Kreuzzuge nur die Equipage anschaffen zu können, sein Lehn zu verpfänden, sich genöthigt sah.

Mit den lehnfähigen Subjecten vermehrten sich auch die Gegenstände der Lehen. Es war eine ordentliche Sucht, noch neue Arten derselben auszumitteln.

Verfassung.

Es ist Zeit, jezt die Verfassung, so wie sie sich in dieser Periode ausbildete, wenigstens vorübergehend zu betrachten. Westphalen war am Ende derselben eine Provinz einer Wahlmonarchie. Das höchste Oberhaupt derselben, der Kaiser oder König, konnte bloß seinen Nachkommen empfehlen; von der Nation hing es dann ab, ob sie ihn wählen wollte, oder nicht. Jeder Freie hatte, nach dem Herkommen, Zutritt zur Reichsversammlung, mithin auch zur Königswahl; doch war dieselbe schon zu den Zeiten der Ottonen ausschließlich in den Händen der Großen; bei Friedrichs I. Wahl finden sich sogar schon Spuren, daß selbst diese nicht alle zur eigentlichen Wahl gelassen werden, sondern die vornehmsten Reichsbeamten wählen, und die Uebrigen bloß einstimmen. Ungern aber ging man von dem Geschlechte der regierenden Familie ab. Das Ansehen des Reichsoberhaupts hatte, besonders seit Heinrich IV, außerordentlich gelitten. Heinrichs des Vogelers und einiger talentvoller Herrscher Bestreben, die kö-

nigliche Macht wieder zu heben, so wie Conrads II. Plan, Deutschland gar zum Allodium der Krone zu machen, wurden durch das Bemühen der Nation, wieder zu ihrer ursprünglichen Freiheit zu gelangen, vereitelt.

Finanzen. Die Einkünfte des Hofes bestanden hauptsächlich in Krongütern, welche am Ende dieser Periode noch immer beträchtlich genug waren. Außerdem lieferten die Juden, oder sogenannten Cammerknechte, Zölle, Bergwerke u. s. w. bedeutende Revenüen. Doch konnte dies Alles kein Ansehen mehr verleihen, wenn der König nicht zugleich bedeutende Allodialgüter besaß.

Herzog. Der oberste Beamte in Civil- und Kriegsangelegenheiten in Westphalen war der Herzog zu Sachsen, der Niemand als dem Könige selbst Rechenschaft zu geben hatte. Der Umfang seiner Verbindlichkeit ist bereits in der vorigen Periode angegeben. Alle geistliche und weltliche Beamte im Herzogthum standen unter ihm. Seine Willkühr einigermaßen zu beschränken, war ihm eine Art von Aufseher an die Seite gesetzt, der ihm jedoch dem Range nach nachstand. Dies war der Pfalzgraf (Comes palatinus). Schon unter den Carolingern gab es Beamte dieses Namens; allein ihre Bestimmung war damals durchaus anderer Art. Ihr Amt beschränkte sich bloß auf die königliche Pfalz und Hülfsleistung bei der Gerechtigkeitspflege. In dieser Periode aber erscheint der Pfalzgraf als ein Aufseher des Herzogs, an dessen Rath derselbe in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war. Dabei war

er Stellvertreter des Königs, wo es befreite Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten des Fiscus betraf. Er erhob die Einkünfte der Domainen, nahm die Strafgelder ein, u. ſ. w. [305]).

Die beiden wichtigſten Branchen des herzoglichen Amts ſind Kriegsweſen und Gerechtigkeitspflege. Entſtand ein Krieg, ſo hatte der Herzog das Aufgebot in ſeinem Herzogthum zu erlaſſen, und die zuſammengebrachte Miliz ins Feld zu ſchaffen. Dieſe Miliz beſtand faſt einzig aus Lehnmiliz. Zwar war auch jezt noch jeder Gutsbeſitzer zum Kriegsdienſt verpflichtet; bei dem Gedeihen des Lehnweſens mußte aber das Unzweckmäßige des Heerbanndienſtes immer mehr ins Auge fallen. Dies geſchah denn auch noch größtentheils unter den Carolingern. Die unglückliche Schlacht bei Eysdorf [306]) trug vollends das Ihrige dazu bei, den Heerbann aus dem Felde zu verdrängen. Wenigſtens ſieht man ſeit dieſer Zeit die Lehnmiliz faſt ausſchließlich an deſſen Stelle. Zwar führte Heinrich I. nachmals das Inſtitut der Milites agrarii in Sachſen ein, welches offenbar nicht auf Lehnnexus, ſondern auf Grundeigenthum beruhte [307]); doch war dies nur eine vorübergehende Erſcheinung, welche mit der Noth, die ſie herbeiführte, allmählich wieder dahin ſchwand. Von der Gerichtsbarkeit des Herzogs nachher.

Die Beſitzungen, denen der Herzog vorſtand, waren übrigens dreifacher Art. Theils beſtanden ſie aus Allodialgütern; theils aus Gütern, deren Nießbrauch ihm, während ſeines Amts, als Be-

[305]) Vergl. überh. Voigtel a. a. O. p. 286. folg. und die dortigen Allegate.
—[306]) Annal. Fuld. sub. a. 880 bei *Freher.* l. c. (n. 213.)
—[307]) Schmidt a. a. O (n. 38.) II. T. IV. B. 11. C. p. 187.

lohnung überlassen war; theils waren es wirkliche Domainen, die er als Beamter nur verwaltete [208]). Heinrich der Löwe, der sich überhaupt Rechte anmaßte, die ihm nicht gebührten, versuchte auch jenen Unterschied bei Seite zu setzen. Schon vor ihm fing man an, das herzogliche Amt als Erbamt zu betrachten.

Unterbeamte des Herzogs sind auch noch in dieser, so wie in der vorigen Periode, die Grafen. Grafen, die wieder ihre Vicegrafen, Centgrafen u. s. w. unter sich hatten. Sie standen ihrem Districte, so wie in den früheren Perioden, als höhere Beamte in Civil- und Kriegsangelegenheiten vor, und rapportirten dem Herzog.

Doch zu bald sahen auch die Grafen ihr Amt als erblich an. Sie konnten dies mit Erfolg, da so viele Umstände das Ansehen derselben hoben. Durch die angewachsenen Dienstmannschaften waren sie bereits Hauptherrn in Westphalen geworden, welches die Kaiser nicht ungern sahen, indem sie nicht nur eine Opposition gegen den übermüthigen Herzog bildeten, sondern ihnen auch jetzt in den Reichskriegen geübte Krieger, statt des unbehülflichen Heerbanns, zuführen konnten. Ungestraft konnten sie daher, auf Kosten der Gemeinden, um sich greifen, und sich vergrößern. Ihre Besitzungen zu sichern, bauten sie nun eine Burg, deren Name bald der Beiname ihres Bewohners wurde.

Die Heerbannsgrafschaften verschwanden, und dagegen erschienen jezt Grafen von Ravensberg, von Tekeneburg (Tecklenburg) von der Lippe, von Arensberg, von Bentheim,

208) Hegewisch's Gesch. d. Deutschen. p. 15.

heim, von Oldenburg u. ſ. w. [204a]) Die Kaiſer, welche Geld und Leute brauchten, verſetzten und verkauften ihnen ihre Domainen, und überließen ihnen ein Hoheitsrecht nach dem anderen. Um ſo mehr ſtieg ihr Anſehen, als man, durch die Verbindung mit Italien und dem Orient, den alt-Deutſchen Sinn mit fremdem Luxus und fremder Habſucht vertauſchte, und das Ueberhand genommene Fauſtrecht Alles rechtfertigte. Auf die Art gelangten die Grafen zu Territorien mit Landeshoheit. Als nun vollends mit Heinrichs des Löwen Macht die Abhängigkeit derſelben vom Herzoge großentheils dahin war, da mußte auch faſt jeder Reſt von Amtsidee dahin ſchwinden. Dies war am Schluße dieſer Periode der Fall. Wenn gleich aber die Grafen ſich jezt ganz wie Landesherren zu benehmen anfingen, ſo war ihre Landeshoheit dennoch keinesweges die der neueren Zeiten; denn es äußerte ſich, wie die Folge lehren wird, hie und da immer noch die Concurrenz des Kaiſers und Herzogs.

Geiſtlichen.

Bei dem Ringen der weltlichen Beamten nach Landeshoheit blieb die Geiſtlichkeit keinesweges zurück. Auch die Weſtphäliſchen Biſchöfe und Aebte wurden, als Häupter ihrer Lehn- und Dienſtmannen, Hauptherrn der Nation. Auch ſie befeſtigten ihre Stifter und Klöſter und bemühten ſich, die umliegenden Diſtricte zu ihrem Erb- oder Lehngute zu machen, welches ihnen zum Theil früher, als den weltlichen Beamten, glücken

204a) Möſer's O. G. II. T. III. A. §. 7. Hollſche's hiſtoriſch-topographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung d. Grafſchaft Teckenburg. Berlin u. Frankf. 1788. p. 24. 30. 82. v. Halem a. a. O. (a. 13.) I. T. p. 167.

mußte, da sie sich schon, wegen ihres beträchtlicheren Güterbesitzes, und ihrer stärkeren Dienstmannschaft, eines weit größeren Ansehens, als jene, erfreuten. Ihnen waren auch früher, als jenen, Hoheitsrechte verliehen; sie hatten zum Theil bereits Zölle, Markt- und Münzrecht, u. s. w. und konnten, da es bei ihren Reichthümern ihnen nicht an Gelde gebrach, sich leicht noch andere Vorrechte erkaufen. Auch ihnen kam die Zertrümmerung des Sächsischen Herzogthums trefflich zu statten. Gewiß würden auch sie jezt auf ihren Kirchensprengeln eine Landeshoheit gebaut haben, wäre die Macht der weltlichen Großen nicht schon zu entschieden gewesen. Sie mußten sich also auf ihre Stifter und Abteien, und deren Pertinenzien an Erb- und Lehngut beschränken. Ganz vorzüglich hob sich der Erzbischof von Cöln, dem ein Theil des ehemaligen Herzogthums übertragen war.

Nie aber muß die Nachwelt vergessen, was die Westphälische Geistlichkeit in dieser Periode für den Anbau des Landes und die Cultur seiner Bewohner gethan. Der von Tacitus und Plinius verschrieene Sächsische Boden zeichnete sich bereits im eilften Jahrhunderte dermaßen vor anderen Gegenden Deutschlands aus, daß Kaiser Heinrich II. ihn ein blumichtes Paradies nannte.

Die vielen neuen Stifter und Klöster, statt dem Müßiggange Vorschub zu thun, waren häufig der Sitz der Arbeitsamkeit und Industrie. Hier allein hatten sich noch die Wissenschaften und Künste erhalten, welche man nachmals in den Städten wieder aufblühen sieht. Die Ordensregeln der Mönche selbst verpflichteten sie zur Thätigkeit, und die Bischöfe und Aebte waren

weit entfernt, es beim Beten und Singen bewenden zu laſſen. Namentlich hat ſich Biſchof Benno II. von Osnabrück in dieſer Hinſicht rühmlich ausgezeichnet [368b]).

Zuſtand Rechts.

Wir gehen jezt zu den Veränderungen über, welche der rechtliche Zuſtand, während dieſer Periode erfahren mußte.

Rechtsquellen.

Als der Carolinger Stamm in Deutſchland erloſchen war, fuhren die ihm folgenden Regenten fort, nach den beſtehenden Geſetzen zu regieren.

Die Rechtsquellen waren demnach im Anfange dieſer Periode noch, dem Namen nach, die alten, nemlich zunächſt die Capitularien der Fränkiſchen Könige und die kleine Sächſiſche Geſetzſammlung. Beide aber konnten, bei ihrer Unvollſtändigkeit, und bei dem nachmals vermehrten Nationalwohlſtande, nur zum Theil noch Anwendung finden, daher ihre verbindliche Kraft endlich von ſelbſt aufhören mußte. Nur die Achtung für das Andenken Carls des Großen und das Herkommen ließen es nicht zu, ſie geradezu abzuſchaffen [369]). Doch wurde die Sache nur ſchlimmer dadurch; denn an die Stelle des bisherigen poſitiven Rechts traten jezt Verwirrung und Mißbräuche. Statt ſchriftlicher Geſetze, wurden nun Parömien und Willkühren der Schöppen faſt die einzigen Quellen der richterlichen Entſcheidung. Jeder Gau hatte de-

Capitularien. Sächſiſche Geſetzſammlung.

Parömien und Willkühren.

368b) Möſer's O. G. II. T. 1. A. §. 15. Huſcher a. a. O. (n. 298.) p. 47. 49.

369) So wurden die Capitularien noch im J. 952, auf dem Reichstage zu Frankfurt, mit nachgeſchlagen. So mußte auch Heinrich II. noch den Sachſen ihre alten Geſetze, dem Namen nach, beſtätigen.

ren besondere, welche sich wieder in jeder Stadt, in jedem Dorfe besonders modificirt fanden [310]), und aus denen nachmals das Sachsenrecht compilirt worden ist. Erst am Ende dieser Periode fingen die Städte an, ihre Rechtsgewohnheiten schriftlich zu sammeln. Die älteste Sammlung der Art, nicht nur in Westphalen, sondern auch vielleicht in ganz Deutschland, sind die berühmten Statute der Stadt Soest, entweder gegen Ende des eilften, oder zu Anfang des zwölften Jahrhunderts verfaßt [311]); eine in der Deutschen Rechtsgeschichte um so merkwürdigere Erscheinung, da nicht nur viele Westphälische Städte, als Lippe, Hamm, Lünen, Corbach, Attendorn, Warburg u. s. w., nachmals mit ihnen bewidmet, sondern sie auch noch in neueren Zeiten für die unmittelbare Quelle des Lübschen Rechts gehalten worden sind [312]).

Soester Statute.

Canonisches Recht.

Trefflich machte sich der Pabst diese Lage der Dinge zu Nutze. Unter dem Vorwande, durch schriftliche Normen der Verwirrung Einhalt zu thun, suchte er seinen Decretalen Eingang zu verschaffen. Bereits im zehnten Jahrhunderte gelang ihm dieses, hauptsächlich durch Regino's zu Prümm Sammlung, welche man allmählich als ein allgemein verbindendes Gesetzbuch zu betrachten anfing. Noch mehr mußte das Ansehen des Canonischen Rechts steigen, als

---

310) Henke a. a. O. (n. 31.) I. A. p. 283.

311) Statuta Susatensia latina, abgedruckt bei: *Haeberlin* analecta medii aevi ad illustranda jura et res Germanicas. Norimb. et Lips. 1764. p. 807. sq. Die Stadt Soest wird in ihnen im Anfange oppidum und nachher civitas genannt. Sie bestehen aus 60 Artikeln.

312) Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der Verordnungen der Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1769. p. 200. folg. und die gelehrten Anmerkungen dazu.

die Deutſchen nach Bologna wanderten, um, bedeſt dem Römiſchen Rechte, auch über Gratians Decret Vorleſungen zu hören.

Römiſches Recht.

Sie waren es denn auch, welche dem Römiſchen Rechte, das, wenn gleich ſich die Geiſtlichkeit deſſelben mitunter bedient hatte, doch unter den Sächſiſchen und Fränkiſchen Kaiſern in den Weſtphäliſchen Gerichten noch ſo gut wie gar nicht galt, unter den Hohenſtaufen Eingang verſchafften. Zu ſehr griff dieſes fremde Recht in der Lezteren Idee von Alleinherrſchaft ein, als daß ſie die Aufnahme deſſelben nicht mit allen Kräften befördert haben ſollten. Und welche hülfreiche Hand leiſteten ihnen dabei die Päpſte!

Geiſt des jezigen Strafrechts.

Auch in dieſer Periode zeichnen ſich die Sächſiſchen Rechtsgewohnheiten und Geſetze vor denen der übrigen Gegenden Deutſchlands durch Strenge aus. So ſollte z. B. die Tödtung, welche noch überall mit Wehrgeld geſühnt werden konnte, nach den Statuten der Stadt Soeſt, mit dem Tode beſtraft werden, wenn ſie ſich innerhalb der Stadtmauern ereignet hatte [313]). Der Verletzer der beleidigten Majeſtät wurde gewöhnlich zum Tode verurtheilt, wohingegen bloße Rebellen mit der Strafe des Hundetragens davon kamen. Bloße Verwundungen mit einem ſcharfen Eiſen wurden in Soeſt mit Abhauen der Hand beſtraft [314]). Mit vorzüglich ſtrengen Strafen wurde der Diebſtahl überall, wo Sächſiſches Recht galt, geahndet. Auf den nächtlichen Diebſtahl

---

313) Statuta susatens. l. c. 3. Si infra murum hominem occiderit, capite truncabitur.

—4) Stat. susat. l. c. 7. Siquis ferro scuto quempiam vulneravit, manu privabitur.

ſetzte das Soeſtiſche Stadtrecht die Todesſtrafe [315]). Kirchendiebſtahl wurde ſogar, nach dem Zeugniſſe der Annaliſten, mit dem Rade beſtraft.

Auch Enthauptung, Strang, Gefängniß, Einziehung der Güter, und Verweiſung waren, wie die Annaliſten bezeugen, in dieſer Periode übliche Strafen. Nach dem Soeſtiſchen Stadtrechte ſoll des flüchtig gewordenen Verbrechers Haus, und was er ſonſt haben möchte, zerſtört, er ſelbſt aber für geächtet, oder frethelos, erklärt werden [316]). Immer aber blieb das Wehrgeld bei den mehreſten Verbrechen noch Sitte, ſogar in den Städten, deren Gerechtigkeitspflege doch weit ſtrenger, als die des platten Landes war [317]).

Dieſe Beiſpiele werden hinreichen, ſich eine Idee von dem Geiſte des jezigen Strafrechts zu machen, und ſich zu überzeugen, daß, welche Schritte zu höherer Cultur man auch gethan, es mit den Strafgeſetzen im Ganzen genommen noch eben ſo ſchlecht, zum Theil noch ſchlechter, ausſah, als während der vorigen Periode. Widmen wir jezt der Organiſation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens unſere ganze Aufmerkſamkeit.

Gerichtsverfaſſung. Auch nach dem Abgang des Carolingiſchen Regentenſtamms dauerte die gerichtliche

---

315) Stat. susat. l. c. 17. Qui intempeste noctis silentio domum cujus quam intraverit, et bona ipsius furtim, vel vi, sibi vindicaverit, et convictus fuerit, morte punietur.

—316) Stat. susat. l. c. 11. Quod si ille qui maleficium perpetraverit, aufugerit, domus ejus et quicquid habet, secundum nostri jurisdictionem destruetur et ipse proscribetur, quod vulgo *fretholos* dicitur.

—317) Vergl. J. B. Stat. susatens. 9.

Eintheilung Westphalens in Grafschaften, denen die Grafen als delegirte königliche Richter vorstanden, noch fort. Die Grafen hielten auch jezt noch ihre allgemeinen Sitzungen, oder Dinge, bei welchen alle ihre Angehörige erscheinen mußten, und ihre besonderen Dinge, zu welchen die Parteien, welche es betraf, besonders geladen wurden. Mehrere allmählich erfolgende Veränderungen in der Verfassung thaten jedoch der gräflichen Gerichtsbarkeit großen Abbruch. Schon zu Carls des Großen Zeiten übte die Geistlichkeit eine Gerichtsbarkeit über den ganzen Clerus, über alle geistliche Sachen, und über alle ihre Schutzgehörigen aus. Um so mehr mußte jezt dem Sprengel der Grafen entzogen werden, da so Viele sich unter Kirchenschutz begaben, und mithin Leute der Bischöfe und Aebte wurden. Auf gleiche Weise litt das Grafengericht, durch die Vermehrung der Lehnsleute, die ihren eigenen Gerichten, den Manngerichten, gehorchten; die Manngerichte waren nemlich, wie die übrigen Particulargerichte, durchaus unabhängig vom ordentlichen Gerichtsstand. Endlich durchlöcherten auch noch die aufkommenden Städte, welche gleichfalls ihre eigene Gerichtsbarkeit erhielten, das gewöhnliche Justizamt der Grafen.

Grafengerichte.

allgemeine.

besondere.

Als das Grafenamt erblich zu werden begann, und die Grafen nach Heinrichs des Löwen Fall Landeshoheit zu erlangen anfingen, hörten sie auf, sich als delegirte Richter des Kaisers zu betrachten. Die kaiserliche Gerichtsbarkeit als Muster sich wählend, entzogen sie sich der persönlichen Hegung der Gerichte, und ließen die Gerechtigkeitspflege durch andere, von ihnen selbst mit dem Bann belehnte Personen, wenn gleich

Anfangs noch immer im Namen des Kaisers, verwalten. Diese ihre Stellvertreter kommen bald unter den Namen Comites, Judices, Provinciales, bald unter noch anderen Benennungen in den Urkunden des Mittelalters vor.

Größere Landgerichte.

Nur bei den höheren Landgerichten (Judicia Provincialia) pflegte der Graf noch selbst zu präsidiren. Da sich alle Freie der Grafschaft bei denselben einfinden mußten, so vertraten sie zugleich die Stelle der Landtage. So wie der Kaiser sich bisher die Entscheidungen der Streitigkeiten des höheren Adels reservirt hatte, so schlichtete der Graf hier die Zwistigkeiten seiner Großen in erster Instanz. Hier übte er auch den Bluthann aus. Hier entschied er endlich auch diejenigen Sachen, in denen von den Untergerichten appellirt worden war.

Kleinere Landgerichte.

Bei den kleineren Landgerichten hingegen präsidirte allezeit ein vom Grafen ernannter Gau- oder Landrichter (Judex, Advocatus, Officiatus Marescallus), oder in dessen Abwesenheit sein Substitut, Scultetus, Post-comes, Vice-comes genannt.

Centgerichte.

Auch die Existenz der Centen ist in dieser Periode noch unverkennbar, wenn gleich sich die Gerichtsbarkeit der Centgrafen, welchen mitunter gleiche Benennungen mit den Landrichtern beigelegt werden, nur sehr schwer unterscheiden läßt [318]). Mit dem Erblichwerden der Grafen wurde auch die Gerichtsbarkeit der Centgrafen, erweitert. Der Graf, welcher sie ernannte, belehnte sie jezt auch mit einer Jurisdiction, die früherhin ihm allein reservirt worden war. Das Centding war häufig das allgemeine untere Fo-

318) Henke a. a. O. (a. A.) I. T. p. 180.

rum ordinarium in Civil- und Criminalſachen, entſchied mithin auch jezt über Leben und Tod, Freiheit, Eigenthum der Immobilien und Leibeigenen [319]), welche Branchen die Capitularien ihm ehemals entzogen hatten. Nur die hohen Wrogen reſervirten ſich die Grafen, während die Beſtrafung der auf handhafter That ergriffenen Miſſethäter, deren Vergehen mit Haut und Haar gebüßt wurde, von Gaugrafen und anderen untergeordneten Richtern vorgenommen werden durfte [320]).

Stadtgerichte.

Von der Centgerichtsbarkeit waren die nun aufkommenden Städte befreit [321]). So wenig unabhängig auch das erſte Regiment hier war, ſo war doch faſt von Anbeginn deſſelben eine eigene Jurisdiction damit verknüpft. Bürgermeiſter und Rathmänner, oder Proconsules und Consules oder Scabini, unter welchen Namen ſie in den älteſten Documenten aufgeführt werden, waren es, welche hier zunächſt, mit Hinzuziehung eines Stadtſchreibers (Scriptor), und eines Gerichtsboten die Gerechtigkeitspflege verſahen. Doch hatte, zum lautredenden Beweiſe ihrer Abhängigkeit, in den Städten, wo kein kaiſerlicher Vogt reſidirte, ſtets ein landesherrlicher Schultheiß, auch Advocat, Villicus, Vizdom und Präfect genannt, dem überdies noch ein Unterſchultheiß, oder Vogt, zur Seite zu ſtehen pflegte, unter ihnen den Vorſitz, ſo daß die Uebrigen nur als ſeine Schöppen anzuſehen waren. Unter den Lezteren nahm auch zuweilen noch ein Burg-

319) Kopp's Heſſ. Gerichtsv. I. T. III. St. §. 233. 234.
320) Kopp's Heſſ. Gerichtsv. I. T. III. St. §. 288. [illegible] den zu gewißen Zeiten des Jahres gehaltenen Centgerichten die nachmaligen Rügegerichte außer den Städten her.
321) Kopp's Heſſ. Gerichtsv. I. T. III. St. §. 246.

mann (Castrensis), dem die Vertheidigung der Feste anvertraut war, seinen Platz. Das auf die Art zusammengesetzte Stadtgericht bildete ein Forum ordinarium innerhalb der Stadtmauer und ihres Weichbildes, und hatte sogar den Blutbann. Nur wenige Fälle blieben dem Landesherrn reservirt. Späterhin gelang es den Städten, theils die Befugniße jener Aufseher einzuschränken, so daß ihre Hinzuziehung fast in bloße Form ausartete, theils dieselben ganz aus ihren Mauern zu verdrängen [322]). Die Städte hatten übrigens, außer den gewöhnlichen Gerichtssitzungen, auch ihre sogenannten Rügegerichte, wo Alles, was gegen das allgemeine Wohl unternommen war, öffentlich gerügt wurde [323]). Auch konnte man, wenigstens jezt noch, an die ordentlichen allgemeinen Gerichte appelliren.

Rügegerichte in den Städten.

Herzogliches Gericht.

In dieser Periode bekleidete der Herzog, als Statthalter der Provinz, auch fernerhin die höchste Richterstelle in Westphalen. Von den unteren Gerichten des Grafen appellirte man nicht nur an sein Forum, sondern alle, der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogenen Fälle gelangten auch in erster Instanz an ihn, wenn sie nicht ausdrücklich von seinem Gerichte befreit waren [324]).

Das Institut der Sendgrafen hatte die Zeit dieser Periode nicht mehr erreicht. Ihre Aufsicht zu ersetzen war aber, wie wir oben sahen, dem Herzog ein Pfalzgraf (Comes palatinus) an

Pfalzgräfliches Gericht.

---

322) Sartorius a. a. O. (n. 300.) I. T. p. 86. folg.
—3) Kopp's Hess. Gerichtsv. I. T. III. Ct. §. 282.
—4) Vergl. die vorige Periode p. 101.

bit Seite geſetzt, welcher als Stellvertreter des Königs auch ſeinen Platz bei gerichtlichen Handlungen vertrat, und die hohe königliche Jurisdiction über Perſonen und Güter, welche von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs befreit waren, als delegirter Richter allein ausübte. Ueberdies lag es ihm ob, in Abweſenheit des Herzogs, die Gerechtigkeitspflege wahrzunehmen. Als nachmals das Amt des Herzogs in Territorialhoheit auszuarten anfing, verſchwand auch der Pfalzgraf.

Particulargerichte.

Auch die Particulargerichte dieſer Periode dürfen wir nicht übergehen. Wir haben uns oben bereits über einige derſelben, deren Urſprung in dem Rechte des Eigenthums zu ſuchen iſt, verbreitet. Ihre Zahl mußte ſich mit der zunehmenden Patrimonialgerichtsbarkeit, unter welche ſie zu rechnen waren, ſehr vermehren. Ueberdies kömmt jezt eine ganz neue, aus dem Rechte der höchſten Gewalt (ex jure imperii) entſpringende, Klaße zum Vorſchein. Eine der merkwürdigſten Arten derſelben ſind die Friedensgerichte.

Friedensgerichte.

Wir haben oben geſehen, wie ſchwer es hielt, den Landfrieden, durch gewiße Veranſtaltungen, Treugen genannt, wenn auch nur kümmerlich, zu befeſtigen. Mit geſetzmäßigen Fehdetagen mußte der Anfang gemacht werden; die Selbſthülfe gänzlich auszuſchließen haben weder die Kaiſer noch die Stände in dieſer Periode gewagt. So unvollkommen aber auch die erſten Verſuche dieſer Art waren, ſo mußten dennoch, denſelben Nachdruck zu verleihen, und die Friedensbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, gewiſſe Inſtitute errichtet werden. Dies waren die Friedensgerichte (Judicia pacis). Es gab deren, der

Natur der Sache nach, theils kaiserliche, theils ständische, jenachdem sie den allgemeinen, vom Kaiser verkündigten Landfrieden, oder nur den der Stände auftrecht erhalten sollten. Die Schöppen dieser Gerichte hießen Judices oder Executores pacis, an deren Spitze ein Vogt stand, der unter mancherlei Benennungen vorkömmt. Da den gewöhnlichen Unterrichtern häufig auch die Aufrechthaltung des Landfriedens übertragen war, so flossen die Friedensgerichte oft mit den Landgerichten in einander.

Gastgerichte. Ob das Alter der Gastgerichte, einer anderen, aus dem Rechte der höchsten Gewalt entspringenden Gattung der Particulargerichte, welche, den Kaufleuten und Reisenden in kurzer Frist zu ihrem Rechte zu verhelfen, im Mittelalter errichtet waren, bis zu diesen frühen Zeiten reicht, ist ungewiß, und zu bezweifeln.

Oberhöfe. Bevor wir die Particulargerichte verlassen, ist es nöthig, im Vorbeigehen noch der sogenannten Oberhöfe zu erwähnen. Sie waren keine besondere Justizcollegien, sondern gewöhnliche Gerichte, an welche man sich, wie ehemals an die Sagibaronen, in schwierigen Fällen, zu wenden pflegte. Aber nicht allein die Particulargerichte, sondern auch die gewöhnlichen Land- und Städtegerichte hatten ihre Oberhöfe, bei welchen sie sich Raths erholten. Bei jenen vertraten sie die Stelle der Appellationsgerichte, indem, wie bereits in der zweiten Periode bemerkt, von Particulargerichten durchaus nicht an den ordentlichen Gerichtsstand appellirt werden konnte. Bei den Land- und Städtegerichten hingegen waren sie in Rücksicht der Parteien eine bloß gewillkührte Gerichtsbarkeit, weil dieselben von ihnen immer noch an das ordentliche Forum ap-

pelliren durften. Nie aber beſaßen dieſe Oberhöfe einen eigentlichen Gerichtszwang, ſondern entſchieden bloß, wenn ſie um Rath gefragt wurden. Sie hatten alſo viele Aehnlichkeit mit den ſpäteren Schöppenſtühlen [120a]).

Geiſtlicher Gerichtsbarkeit.

Nachdem wir uns über die vorzüglichſten Veränderungen der Gerichtsbarkeit der weltlichen Beamten verbreitet haben, gehen wir, unſerer einmal gewählten Ordnung zufolge, zu der Gerichtsbarkeit der Geiſtlichkeit über. Uebelverſtandene Freigebigkeit und viele andere zum Theil ſchon erörterte Umſtände, welche die Macht und das Anſehen der Geiſtlichen ſo ſehr gehoben hatten, waren auch Schuld, daß ſie in ihren früherhin erwähnten Eingriffen in die Jurisdiction immer weiter gingen. Die Sächſiſchen Kaiſer und Könige, welche ihnen ganze Länder zuwandten, waren es zum Theil ſelbſt, welche bei dieſer Gelegenheit das häufig wiederholten, was als Ausnahme von der Regel ſich ſchon die Carolinger erlaubt hatten, nemlich die Verleihung der weltlichen Gerichtsbarkeit über ihre Sprengel. Kein Wunder alſo, wenn die Biſchöfe jezt wie Territorialherren ſich zu benehmen anfingen. Der erſte Schritt den ſie thaten, war der, daß ſie, mit Beiſeiteſetzung der bisherigen Grundſätze, die ihnen über den Kopf wachſenden Vögte in ihrer Macht beſchränkten, ihnen die Civiljurisdiction nahmen, und dieſelbe anderen weltlichen Richtern übertrugen. Den Blutbann mußten ſie ihnen für jezt noch laſſen, weil nach dem Ca-

120a) Kopp's Heſſ. Ger. I. T. III. Ct. §. 264. Henke a. a. O. (a. A.) I. T. p. 128.

nonischen Rechte die Hegung eines Blutgerichts eine Irregularität bewirkte [325]), und man es deshalb schon unschicklich hielt, daß ein Blutgericht überhaupt in eines Geistlichen Namen gehegt wurde. Der Kaiser mußte den Vogt also nach wie vor mit dem Blutbann belehnen, und auch nur in seinem Namen durfte derselbe fernerhin Gebrauch davon machen.

Archidiaconen

Was die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe betrifft, so erweckte der Zuwachs an weltlicher Macht sehr bald bei ihnen eine Unlust zu derselben. So wie sie ihre übrigen Amtsverrichtungen großentheils ihren Gehülfen, den Archidiaconen, übertrugen, so überließen sie diesen auch größtentheils die Ausübung der Gerichtsbarkeit; ein Schritt der sich nur zu bald in seinen nachtheiligen Folgen für sie äußerte; denn das steigende Ansehen der Archidiaconen, ließ sie, mit ihren ursprünglichen Verhältnissen überhaupt, auch namentlich vergessen, daß sie nichts, als delegirte Richter waren. Ihren Uebermuth zu brechen, versuchten die Bischöfe nun, ihren Händen die einmal übertragene Gerichtsbarkeit wieder zu entziehen, und sie statt dessen den Vicaren und Officialen zuzuwenden. Allein dies Mittel kam zu spät. Die Archidiaconen saßen schon zu fest, und blieben im Besitze eines großen Theils der Gerichtsbarkeit, namentlich

325) Schon das Concilium zu Toledo vom J. 675 heiligte dies Princip, das sich auch in Gratians Decret C. 30. C. XXIII. qu. 8. und in Gregor's Decretalen C. 5. 9. X. ne cler. secul. negot. C. 4. X. de rapt et c. 10. X. de excess. prael. kräftig ausgedrückt findet. Daß nachmals Bonifaz VIII. 1298 auch den Geistlichen den Blutbann zu empfangen und wieder zu verleihen erlaubt hat, wird unten bei der Geschichte der Femgerichte erzählt werden.

das wichtigſten Theils derſelben, der Sendgerichte, wovon wir ſogleich reden wollen.

Man hätte vielleicht denken ſollen, dieſe neuen Gerechtigkeitspfleger würden ſich nun wenigſtens mit dem per fas et nefas Errungenen zufrieden ſtellen, und den Weltlichen laſſen, was ihnen übrig geblieben. Aber mit nichten. Sie ſowol, wie die Biſchöfe ſelbſt, und ihre Vicarien und Officialen erlaubten ſich nach wie vor Eingriffe aller Art in die weltliche Gerichtsbarkeit.

Das Reſcript Conſtantins, welches aus dem Theodoſianiſchen Codex den Capitularien einverleibt war, mußte von ſelbſt wol ſeine geſetzliche Kraft verlieren, da ſich die weltlichen Beamten als Landesherren zu benehmen anfingen. Eben ſo wurden der geiſtlichen Gerichtsbarkeit die Sachen der Wittwen und Waiſen entzogen. Doch war ſchon das Aufkommen der Denunciatio evangelica ein hinlänglicher Erſatz dafür. Dieſer heilloſe Mißbrauch, wodurch alle Handhabung des Rechts gewißermaßen aufgehoben wurde, beſtand darin, daß man, nach Auslegung Matth. XVIII, 15-17, ſich in allen Fällen, wo man die poſitiven Geſetze nicht für ſich hatte, unter dem Vorwande, ſeinen Nächſten von einer Sünde abzuhalten, an die geiſtlichen Gerichte wandte, wo dann, vorgeblich nicht über die Sache ſelbſt, ſondern vielmehr über die Sünde, entſchieden wurde [325a]).

Da überdies im Fall verweigerter Rechtshülfe, alle Gerichte, mithin auch die geiſtlichen competent waren, und leztere dieſen Umſtand, wo ſich nur eine Gelegenheit dazu darbot, als Vorwand zur Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit

325a) Kopp's Heſſ. Geſch. I. T. II. Abſch. §. 207.

benutzten, und endlich ein ſo mächtiges Executionsmittel an dem Kirchenbann hatten, da war es natürlich, daß die Laienfürſten über alle dieſe Eingriffe in ihre Rechte endlich beim Reichsoberhaupt laut Beſchwerde führen mußten. Bereits im dreizehnten Jahrhundert erfolgten auch ſchon Reichsgeſetze zur Abſchaffung dieſer Mißbräuche.

Sendgerichte.

Ueber nichts waren dieſe Klagen gerechter, als über die Sendgerichte. Wir haben dieſe Gerichte bereits in der zweiten Periode beſchrieben; es genügt uns hier, nur ihrer Ausartung noch kurz zu gedenken. Nirgends äußerten ſich die Mißbräuche der geiſtlichen Juſtiz auffallender. Statt daß, der urſprünglichen Einrichtung nach, nur offenbare ärgerliche und grobe Verbrechen und Laſter die Gegenſtände dieſer Gerichte ausmachen ſollten, zog man jezt auch alle andere Sachen dahin. Eben ſo fanden die Sendrichter es für gut, ſtatt, wie ſonſt, mit bloßen kirchlichen Bußen die Sendfälligen zu züchtigen, und erſt dann, wenn dieſe nicht fruchteten, den weltlichen Richter um Beiſtand zu bitten, jezt die weltliche Strafe ſelbſt, und zwar zuerſt zu verfügen. Des Papſtes Alexander III. Verbot dagegen fruchtete nicht. Bis zu ſechzig Schillingen, glaubte man, zieme es ſich wol für einen Geiſtlichen, an Gelde zu ſtrafen. — Andere Mißbräuche beſtanden in der Aetzung der Sendrichter und in der Wahl der Sendzeugen. Die Sendrichter erſchienen nicht mehr, wie ſonſt, allein, ſondern umgeben mit einem zahlreichen Gefolge. Durch die ungeheuerſten Prätenſionen wurden ſie überall, wohin ſie kamen, zu einer wahren Landplage. Hiezu kam nun noch, daß das Amt der Sendzeugen nicht mehr, wie zu der Carolinger Zeit, mit dem Kern der Nation beſetzt, ſon-

ſondern von dem Ausſchuße des Volks, einem hergelaufenen liederlichen Geſindel verſehen wurde. Ein Glück war es nur noch, daß Innocenzens III. Verordnung, wodurch er die Schöppen bei dieſen Gerichten abſchaffen wollte, nicht durchging. Auch die Hegung der Sendgerichte blieb, wie geſagt, nach und nach faſt ganz den Archidiaconen überlaſſen [326]).

Königliche Gerichtsbarkeit.

Ehe wir zu dem gerichtlichen Verfahren übergehen, müſſen wir noch einen kurzen Blick auf die königliche Gerichtsbarkeit werfen. Auch während dieſer ganzen Periode hindurch war der König Oberrichter des Reichs. Namentlich wurde er als urſprünglich alleinige Quelle des Königs- oder Blutbanns angeſehen [327]). Nur er war es, der damit die Stände belehnte. Erſt am Ende dieſer Periode, als die Landeshoheit derſelben entſchiedener war, finden ſich Spuren, daß auch ſie den Blutbann im eigenen Namen auszuüben anfingen.

Während dieſer ganzen Periode erhielt ſich auch noch die Sitte, daß die Könige in Perſon, mit Hinzuziehung ebenbürtiger Schöppen, die Händel der Großen ſchlichteten. Auf dieſe Weiſe war namentlich Friedrich I. ſelbſt der Richter Heinrichs des Löwen geweſen. Mitunter erwählten die Partheien ſich auch Schiedsrichter. Um ſich im Beſitz dieſer höchſten Gerichtsbarkeit

---

326) Vergl. überh. Kopp's Heſſ. Gerichtsv. I. T. II. St. §. 74-104.

327) Königsbann begreift eigentlich jede Gerichtsbarkeit in ſich, bezeichnet aber im Mittelalter hauptſächlich die Criminalgerichtsbarkeit, jus gladii, jus vitae et necis. Haltaus Gloss. voc. Konigsbann.

möglichst zu erhalten, reiseten die Sächsischen Kaiser im ganzen Reiche umher, und hielten überall ihre Placita. So wie die Stände bei den Untergerichten, so oft sie wollten, persönlich präsidiren durften, so mußten auch alle Gerichte im ganzen Reiche den König als Oberrichter anerkennen, und ihre Vorsitzer demselben zu jeder Zeit den Platz einräumen.

Die Könige aus dem Carolingischen Hause hatten, wie wir in der zweiten Periode sahen, bei Ausübung des Richteramts, ihre Gehülfen an dem Pfalzgrafen und Erzcapellan. Diese Personen sind jezt verschwunden, (denn der jezige Begriff des pfalzgräflichen Amts ist, wie oben bereits gezeigt worden, ein ganz anderer, als der, welchen die früheren Zeiten damit verbanden) und statt dessen erblickt man jezt am königlichen Hofe einen anderen ähnlichen Hofrichter in dem Judex curiae. Auch ihm überließ der König, wie sonst dem Pfalzgrafen, oder Erzcapellan, die Entscheidung minder wichtiger Rechtsstreitigkeiten [328]).

Mit dem Ausbilden der ständischen Landeshoheit, mußte übrigens das Ansehen der königlichen Gerichtsbarkeit allmählich dahin schwinden. Jedoch erfolgte die Abnahme derselben nur langsam, indem die Territorialhoheit selbst sich nur langsam ausbildete. Einen Hauptstoß bekam die Gewalt des Königs in Sachsen, gleich wie in den übrigen Provinzen, durch die Regierung Heinrichs IV. Dennoch erhielt sich noch die königliche Justizgewalt in den kaiserlichen Landgerichten, einer Fortsetzung des pfalzgräflichen

328) Henke a. a. O. (a. 21.) I. T. p. 124.

Amts, welche überall, wo sie ihren Sitz aufschlugen (denn die königlichen Landgerichte hatten jezt noch so wenig, wie das Hofgericht, einen bestimmten Aufenthalt) eine, mit den ständischen Justizanstalten concurrirende, Gerichtsbarkeit ausübten [329]).

Eintheilung sämmtlicher weltlicher Gerichte in Eigengerichte und Freigerichte.

Noch eine Bemerkung müssen wir unserer Skize der Gerichtsverfassung in diesen mittleren Zeiten hinzufügen. Sämmtliche Justizanstalten, welche jezt eine weltliche Gerichtsbarkeit ausübten, können unter zwei Hauptklaßen gebracht werden. Die eine derselben begreift die Eigengerichte, die andere die Freigerichte in sich. Eigengerichte hießen im weitläuftigen Sinne alle diejenigen, welche sich auf Eigenthum gründeten, und denen namentlich die Leibeigenen und Dienstpflichtigen unterworfen waren [330]). Freigerichte hingegen waren im allgemeinen alle übrige Gerichte, indem sie sämmtlich aus der Staatsgewalt floßen, und in der Regel nur über freie Menschen richteten. Weil der Staatsgewalt jedoch die Oberaufsicht über das Ganze zusteht, so konnten die Freigerichte auch über Handlungen der Leibeigenen u. s. w. entscheiden, wenn dieselben etwas gegen den gemeinen Frieden unternommen hatten, oder wenn es Fälle betraf, welche die Regierung sich

---

329) Henke a. a. O. (n. 81.) I T. p. 123. Die Existenz solcher kaiserlichen Hof- und Landgerichte in den Territorien der Stände reicht bis auf die neuesten Zeiten. Vergl. Leist's Deutsches Staatsrecht Göttingen 1805. §. 141.

330) Vergl. das oben p. 54. 55. in der II. Per. von den Particulargerichten Gesagte.

namentlich reſervirt hatte [331]). Da nun urſprünglich die Oberaufſicht nur dem Könige zuſtand, und deshalb alle aus der Oberherrlichkeit (ex jure imperii) entſpringende Gerichte Anfangs nur in ſeinem Namen gehegt wurden, ſo umfaßte der allgemeine Ausdruck Freigericht auch urſprünglich nur die Gerichte, welche im Namen des Kaiſers oder Königs richteten, mithin nicht nur das Hofgericht, ſondern auch ſämmtliche Landgerichte. Als aber die Reichsämter in Territorialhoheit ausarteten, eigneten auch die Landgerichte der Stände ſich dieſen Namen zu, daher auch ſie am Ende dieſer Periode in den Urkunden Freigerichte oder Freidinge genannt werden [332]).

So hatte alſo auch in dieſer Periode die Criminalgerichtsverfaſſung noch gar keine Fortſchritte gemacht; im Gegentheil characteriſirten ſie jezt Mißbräuche und Gebrechen, welche dem Carolingiſchen Zeitalter fremd waren. An allen dieſem war zunächſt nichts Schuld, als der anarchiſche Zuſtand Deutſchlands, der während dieſes ganzen Zeitraums alle Bande auflöſete. Uebrigens wird es wol faſt unnöthig erſcheinen, hier nochmals die mehrmals geäußerte Bemerkung zu wiederholen, daß Criminal- und Civilgerichtsbarkeit auch jezt noch aufs engſte mit einander verbunden waren.

Beſchluß. Wir würden nun, unſerer bisher befolgten Ordnung zufolge, dieſe Periode mit einer Schil-

---

331) Vergl. v. Senckenberg von der kaiſ. Gerichtsb. §. 1-8. *Haltaus Gloss. voc. Eigengericht et Freygericht.*

332) Kindlinger a. a. O. (a. 13.) III. B. §. 30. und die daſelbſt angeführten Urkunden v. Senckenberg a. ſo eben a. O. §. 13.

derung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen zu beſchließen haben. Das, was von den Rechtsquellen dieſes Zeitraums bereits vorausgeſchickt iſt, ergiebt aber ſchon, daß wir uns nur mit einigen allgemeinen Andeutungen begnügen müßen. Erſt ſeitdem der Sachſenſpiegel mit dem Richtſteig die Rechtsverhältniſſe der Weſtphälinger geordnet, und die Regeln des gerichtlichen Verfahrens feſtgeſetzt hat, verbreitet ſich Licht über den Criminalproceß. Das Alter dieſer Sammlungen hat aber den Zeitraum dieſer Periode, in der es faſt ganz an ſchriftlichen proceßualiſchen Quellen mangelt, entweder gar nicht mehr erreicht, oder ſie ſind erſt am äußerſten Ende derſelben verfertigt worden, ſo daß ſich auf jeden Fall ihre wohlthätigen Folgen nicht mehr in dieſen Zeiten geäußert haben; daher denn auch von ihren geſetzlichen Verfügungen hier nicht mehr die Rede ſeyn, ſondern nur eine kurze Ueberſicht des früheren Zuſtandes im allgemeinen den Raum ausfüllen kann.

So wie Civil- und Criminalgerichtsbarkeit noch nicht geſondert waren, ſo bildete der Accuſationsproceß auch jezt noch immer die Regel. Wie im Civilproceß nur der Kläger es iſt, der das Recht verlangt, welches die Geſetze ihm ſichern, ſo war es auch nur der Beeinträchtigte, oder ſeine Familie, welche wegen verübter Verbrechen um Rache ſchrieen. Daß auch der beleidigte Staat den, welcher den Glauben an die öffentliche Sicherheit wankend gemacht, verfolgen und zur gerechten Strafe ziehen dürfe, ein ſolcher Grundſaz contraſtirte mit der Denkungsart des zügelloſen Deutſchen. Waren doch die Fälle ſelten, wo man überhaupt die Entſcheidung ſei-

ner Sache durch den Richter der Selbsthülfe vorzog. —

Der Richter ward daher noch immer als Stellvertreter des Verletzten, keinesweges als Repräsentant der beleidigten Gesellschaft angesehen. Bloß die geistlichen Gerichte, vielleicht auch einige Städte Westphalens, denen am Ende dieser Periode die Handhabung der inneren Ordnung allein überlaßen war, führten ausnahmsweise auch den inquisitorischen Proceß ein. Die Regel blieb: wo kein Kläger, da kein Richter! Von dem accusatorischen Proceß gilt daher zunächst auch nur das Folgende.

Einen gleichen Werth, wie auf das accusatorische Verfahren, legte man fortwährend auf das Vorhandenseyn der Schöppen. Wenn wir sämmtliche Justizanstalten durchgehen, so konnte kein Gericht, vom höchsten königlichen Gerichte bis zum Particulargerichte der Leibeigenen, ohne Hinzuziehung ebenbürtiger Schöppen, gehegt werden. Sie waren gleichsam die Seele aller weltlichen und geistlichen Justizpflege. Ein Beweis, welch ein Gewicht die Nation auf dieses alte Palladium ihrer Freiheit legte, ist der vereitelte Versuch des Papstes, sie bei den Sendgerichten abzuschaffen.

Daß das Aufkommen der Oberhöfe allmählich das Amt der Sagibaronen verdrängte, ist bereits oben, bei der Verfassung der Gerichte, angedeutet worden. — Die Gegenwart eines Gerichts- oder Frohnboten (Praeco, Nuncius, Bodellus) blieb indessen fortdauernd nothwendig, so wie auch gewöhnlich ein besonderer Gerichtsschreiber zugegen war.

Auch jezt noch wurde das Gericht des Morgens früh unter freiem Himmel, mit Beobach-

tung mancherlei Förmlichkeiten, vor dem versammelten Volke, welches fortwährend einen Umstand bildete [332a]), gehalten.

Der Anfang der Anklage war das Zetergeschrei, oder sogenannte Gerüft, wie es späterhin das Sächsische Landrecht nennt, unter welchem der Kläger seine Klage anbrachte. Beide Parteien konnten sich übrigens der Fürsprecher bedienen. Das weitere Verfahren war verschieden, jenachdem es einen auf handhafter That betroffenen Verbrecher betraf, oder nicht, und in beiden Fällen kam es wieder darauf an, ob derselbe ergriffen, oder entwischt war. Zu allen Zeiten aber blieb der Proceß mit vielen Formalitäten verknüpft, die nicht versäumt werden durften, und welche bei den einzelnen Gerichten wieder verschieden waren.

Als eine Probe wollen wir das Verfahren bei dem Corveyischen freien Feldgerichte, welches Letzner in seiner Historia Carls des Großen beschreibt, betrachten [333]).

332a) Vergl. oben die I. Periode. n. 30.

—[3]) Desselben ist bereits oben n. 30. gedacht worden.

Letzner citirt bei seiner Erzählung bloß die von ihm selbst geschriebene Corveyische Chronic. Die eigentliche Quelle seiner Nachricht ist uns daher unbekannt geblieben. Rethmeier, Schottel und Hütter, welche gleichfalls dieses Gerichts und des Verfahrens bei demselben gedenken, haben bloß aus ihm geschöpft. Vielleicht hatte er eine alte Urkunde des Stadtbergischen Archivs vor sich. Sei dem, wie ihm wolle. Seine Erzählung deutet eine Justizanstalt dieser Periode an, und trägt allerdings das Gepräge derselben.

Letzner schrieb übrigens im Anfange des 17. Jahrhund. (Vergl. Jöchers Gelehrten-Lexicon I. T.) Wenn gleich seine vielen historischen Schriften im Grunde nur eine geschmacklose Compilation enthalten, worin mitunter die albernsten Mährchen, wie z. B. das vom Veitstanz, aufgenommen worden, so besaß er doch eine außerordentliche Sachkunde. Conring, Leibnitz und Heineccius reden mit Achtung von ihm.

Verfahren beim Corveyischen Feldgerichte.

Letzner setzet, wie schon oben bemerkt ist, mit Unrecht den Ursprung dieses Gerichts, in die frühesten Zeiten des Paganismus. Er behauptet, daß dasselbe von Ludwig dem Frommen zugleich mit der Probstei Stadtberg dem neu gestifteten Corvey verliehen sey, sich über zwei und siebenzig zu Stadtberg gehörende Höfe diesseits und jenseits der Weser erstreckt, und bis zu Heinrich des Löwen Zeit existirt habe.

Es bestand, nach seiner Erzählung, aus dem Richter (Greven) vierzehn Schöppen und dem Frohnboten, (denen wahrscheinlich auch ein Gerichtsschreiber beigefügt war).

Die Hegung des Gerichts geschah beim sogenannten Königsstuhl [334]), einem viereckigen freien grünen Platze, sechzehn Schuh lang, und sechzehn Schuh breit. Der Frohnbote eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede an den Richter:

Herr Greve,
Met orloeve,
Unde met behage
Eck jock frage,
Segget my vor Recht,
Eff eck yuwe Knecht
Düssen Stoel setten moge
Vp den koniſtoel met orloeve.

Worauf der Richter antwortete:

All dewile der Sunne met Rechte,
Beſchynet Herrn vnd Knechte,
Vnde all vſe Wercke,
So ſpreck eck dat Recht ſo ſtercke,
Den Stoel tho ſetten euen,

334) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Stul, Königs-stul.*

Vnde rechte mathe tho geuen,
Den kleger recht tho horen,
Dem beklageden tho antworten.

Hierauf ſetzte der Frohnbote den Sitz des Richters mitten in den Königsſtuhl, und nahm dann abermals das Wort:

Herr Greve leve Herre
Eck vermane yock nuwer ehre,
Eck ſy nuwe Knecht,
Darumb ſegget my vor Recht
Eff düſſe mathe ſy gelicke,
Dem Armen alſo dem ricken.
Tho meten landt vnd Sandt
By nuwer Seelen pandt.

Indem der Frohnbote dieſes ſagte, legte er eine Stange vor den Königsſtuhl an die Erde; er ſelbſt, die Schöppen und der Greve traten mit den Füßen darauf, und der Frohnbote nahm zum dritten Male das Wort:

Herr Greve,
Eck frege met orloeve,
Eff eck moge meten
Met nuwem medewetten,
Openbar vnd vnverholn,
Düſſen fryen kony Stoel.

Der Greve antwortete:

Eck erloeue Recht,
Vnde vorbede Vnrecht,
Bey peen der olden erkandten Recht.

Nachdem nun der Königſtuhl an allen Seiten gemeßen, und Klage und Antwort vorgebracht waren, ermahnte der Greve die Schöppen durch folgende Anrede zu einem gerechten Urtheil:

All dewile an duſſem dage,
Met nuwer allem behage,

Vnder dem hellen Himel klar,
Ein frey Feldtgericht openbar,
Geheget bynn lechten Sunnenschin,
Met nochterm Mund komen herin,
De Stoel ock iſſ geſettet Recht,
Dat math befunden vpgerecht,
So ſprecket Recht ane with vnd Wonne,
Vp klage unde antwort, wiel ſchient de Sunne.

Jezt ward durch Stimmenmehrheit das Urtheil gefunden.

Beweismittel. Eid, Conſacramentalen, Zeugen und Ordalien blieben auch die Beweismittel in dieſer Periode.

Eid. Der Eid kam dem Kläger ſowol, ſeinen Beweis zu führen, als dem Angeklagten, um ſich von der Anklage zu reinigen, zu ſtatten.

Conſacramentalen. Ebenbürtige Conſacramentalen, wo möglich aus der Familie des Schwörenden, und gewöhnlich ſechs an der Zahl, (ſelb ſiebente, der Hauptſchwörer mitgerechnet) unterſtützten denſelben, und

Zeugen. vermehrten ſeine Glaubwürdigkeit. Von Zeugen im heutigen Sinne finden ſich höchſtens da nur Spuren, wo es früherhin vor dem Gerichte geſchehene Thatſachen betrifft [334 a]). In den übrigen Fällen ſind ſie von den Conſacramentalen wenig verſchieden, und beſchwören nur den Glauben, nicht die Wahrheit.

Hauptbeweismittel blieben trotz der Bemühungen der Päpſte, ſie durch Verordnungen ab-

Ordalien. zuſchaffen, die Ordalien, oder Urtheile Gottes.

---

334 a) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 208.

Wir haben uns oben ausführlich genug über die einzelnen Arten derselben verbreitet, um sie hier nicht zu wiederholen. Die Feuerprobe, die Wasserprobe und der Zweikampf scheinen in dieser Periode die gewöhnlichsten derselben gewesen zu seyn. Besonders entsprach noch immer die leztere Probe dem abergläubisch kriegerischen Geiste des Zeitalters. Die Achtung der Sächsischen Kaiser und Könige für dieselbe, besonders die Verehrung, welche Otto I. bei jeder Gelegenheit dafür an den Tag legte, die hierauf folgenden unruhigen Regierungen der Fränkischen Herrscherfamilie, während welcher das Faustrecht mehr, wie je, um sich griff, und endlich der, durch die Hohenstaufen genährte Geist des Ritterwesens waren alles Umstände, welche die Zweikämpfe im fernerem Gebrauch und Ansehen erhalten mußten. Selbst Fürsten und Könige kämpften. Die Ebenbürtigkeit, welche sich über alle gerichtliche Institute jener mittlern Zeiten verbreitete, äußerte auch auf den Zweikampf ihre Folgen. Man hielt es schimpflich, mit Leuten geringeren Standes zu kämpfen. Gleiche Gründe, den Zweikampf auszuschlagen, lieferten begangene Verbrechen, uneheliche Geburt, Verwandtschaft u. s. w. Nie aber brauchten die Parteien, der Kläger mochte nun seinen Gegner herausgefordert, oder der Richter ex officio auf den Zweikampf erkannt haben, sogleich dazu zu schreiten, sondern es mußte ihnen eine Vorbereitungsfrist von mehreren Wochen verstattet werden. Während dieser Frist durfte unter den Kämpfern keine Beleidigung den Frieden brechen. Bürgschaft oder Pfand, der sogenannte Kampfschatz, auch Kampfwedde genannt (Cautio de lite et duello prosequendo) sicherte gegen

Feuerprobe. Wasserprobe. Zweikampf.

das ungehorsame Ausbleiben am angesetzten Termine. An diesem erschienen Kläger und Beklagter, beide mit den gesetzlichen Waffen versehen, von ihrem Beichtvater und ihren Freunden begleitet. Ihre Füße und Haupt mußten vorne entblößt seyn. Nachdem sie beide geschworen, daß ihre Sache gerecht sey, daß sie redlich kämpfen und sich keiner Zaubermittel bedienen wollten, untersuchten besonders dazu gewählte Personen, Kampfrichter, ihre Waffen; ihre Beichtväter reichten ihnen das Abendmahl, und somit geistig gestärkt gingen sie in die Schranken, an deren Enden Todtenbahren den Kampf auf Leben und Tod verkündeten. Jezt gebot der Richter den Umstehenden Stille; die Kämpfer wurden gestellt, und zwar so, daß keinen die Sonne blendete; das Zeichen zum Angriff ward gegeben, und beim dritten Schall der Trompete begann der Kampf. Gewisse Personen, Griswärtel genannt, mußten die Kämpfenden beobachten, und dafür sorgen daß Alles ohne Trug und Gefährde zuging [334b]).

Bahrrecht. Neu aufgekommene Arten der Ordalien dieser Periode sind das Bahrrecht und das sogenannte Scheingehen. Das Bahrrecht (Jus feretri, cruentationis, stillicidii sanguinis) wurde angewandt, um den unbekannten Urheber einer Mordthat zu entdecken. Der Ermordete ward auf eine Bahre gelegt, und Alle, welche der That verdächtig waren, mußten denselben betasten. War unter ihnen der Schuldige, so würde sich, glaubte man, der todte Körper, bei dessen Berührung, bewegen, oder dies durch Hervor-

334b) Majer a. a. O. (n. 35.) p. 220. folg. Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 222. folg.

ſtrömen von Blut, Schaum u. ſ. w., offenbaren [335]).

Scheingehen.

Faſt eine gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Scheingehen, wo ein vom Ermordeten übrig gebliebener Theil betaſtet werden mußte, um auf ähnliche Weiſe, wie beim Bahrrecht, den Thäter zu entdecken [335a]).

Tortur.

Von der Tortur, welche hauptſächlich erſt mit der Einführung des Römiſchen Reichs in Deutſchland einſchlich, finden ſich in dieſer Periode, wie in den vorhergehenden, bei den weltlichen Gerichten in Weſtphalen noch keine Spuren [336]). Ob ſie auch den geiſtlichen Gerichten, welche bereits inquiſitoriſch verfuhren, noch unbekannt war, iſt zweifelhaft. So viel iſt gewiß, das die Tortur bei den lezteren, ſelbſt vor dem Eingange des Römiſchen Rechts, bereits gebräuchlich geweſen. Die päpſtlichen Verordnungen jener frühen Zeiten ſind ein Beweis davon.

Vollziehung des Urtheils.

Der lezte Act des Criminalverfahrens war die Vollziehung des Urtheils. Das Mittelalter ließ auf der Execution keinesweges den Makel ruhen, den ſpätere Zeiten damit verbunden haben. Das Amt des Scharfrichters pflegten daher keine beſondere Perſonen zu verwalten,

---

[335]) Vergl. Schottelius l. c. (n. 150.) C. III. p. 60. folg. Majer a. a. O. (n. 35.) p. 81. folg.

[335a]) Majer a. a. O. p. 84. Henke a. a. O. (n. 81.) I. T. p. 220.

[336]) Hauſchild's Gerichtsverfaſſung der Deutſchen, wie ſolche vom achten bis zum vierzehnten Seculo üblich geweſen. Leipz. 1741 §. 58.

sondern der Richter selbst, oder ein Schöppe, gewöhnlich der jüngste, ja sogar die Ankläger, die ebenbürtigen Anverwandten des Mißethäters, zuweilen auch dessen Mitschuldige, befaßten sich ohne weiteres mit diesem Geschäfte, ohne dadurch eine Infamie auf sich zu laden [336a]). Doch gab es in den Städten, welche überhaupt in der Cultur voraus waren, schon im dreizehnten Jahrhunderte ordentlich angestellte Henker, welche die schimpflichen Strafen vollzogen. Zuweilen hatte auch der Richter oder Schöppe seinen Stellvertreter, (Nachrichter) welcher statt seiner die Execution besorgte. Der späteren Einführung des Römischen Rechts ist das Schimpfliche des Scharfrichteramts zuzuschreiben. Von nun an wurde dasselbe besonders dazu angestellten Personen übertragen [337]).

Hatte der Delinquent einen Fürsprecher gehabt, so war es dessen lezte Pflicht, ihm ein ehrliches Begräbniß in geweihter Erde auszubedingen, es wäre denn, daß die Strafe des Stranges oder Rades über ihn ausgesprochen worden, in welchen Fällen ihm dasselbe versagt war [338]).

Strafe des Ungehorsams.

War der Angeklagte gar nicht erschienen, oder Anfangs erschienen und alsdann entflohen, so wurde er als contumax des gemeinen Friedens verlustig gehalten, und, wie schon zu der Carolinger Zeit, für geächtet erklärt. Die Acht erstreckte sich jedoch nur auf das einzelne Terri-

---

336a) Vergl. oben not. 635.
—7) Van Quistorp a. a. O. (n. 19.) §. 532. Dreyer's Anmerk. über die Strafen des Mittelalters. §. 16.
—8) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 248.

torium, dem der Richter, welcher sie ausgesprochen, vorstand, und der Geächtete konnte sich derselben entledigen, wenn er sich zu Recht erbot, und dem richterlichen Urtheil Folge zu leisten versprach. Beharrte er im Ungehorsam, so ward die niedere Acht in die der ganzen Grafschaft, und endlich gar in des Königs Oberacht oder Reichsacht verwandelt. Wichtig waren die Folgen der Acht für die Person und das Vermögen des Geächteten. Er war des Landfriedens verlustig; Niemand durfte ihn bei sich aufnehmen, ohne seine Schuld zu theilen; blieb er Jahr und Tag in des Reichs Acht, so war er aller seiner Güter beraubt [339]).

Uebergang zu den Gerichten.

Also immer noch die schrecklichste Anarchie; immer noch keine bürgerliche Ordnung; immer noch keine Criminaljustizpflege! Ein Landfriede ward nach dem andern verkündet nnd beschworen, aber keiner gehalten. Eben so gab es ein Band, welches das Ganze vereinen sollte; aber dies Band war nominell und überdies nur durch Eifersucht und Egoismus, keineswegs durch Eintracht und Gemeingeist geschlungen. Der Erfolg hatte es nur zu oft beweisen müssen, wozu dieser Zustand führte. Ueberzeugt war auch unstreitig ein großer Theil der Nation, daß man dem allgemeinen Verderben zu entrinnen, die Maßregeln durch Eintracht zu befördern habe, welche mitunter weise Männer in Vorschlag brachten. Aber ein größerer Theil vermochte es

---

339) Vergl. Hauschild a. a. O. (n. 826.) §. 50. v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. §. 89. Henke a. a. O. (n. 2.) I. T. p. 199 folg.

nicht über sich, auf das schätzbare Vorrecht der unbeschränktesten Freiheit Verzicht zu thun. Und wie hätte man in jenen frühen Zeiten einen Geist erwarten sollen, der selbst den späteren Jahrhunderten, als die Kräfte der Nation bereits so mächtig aufgeregt waren, noch so fremd geblieben ist! — Es gab endlich auch durch Gesetz und Herkommen organisirte Justizanstalten; aber kaum erkannte man noch in ihnen die Ruinen des Gebäudes, welches ein großer Mann einst so klug, wie mühsam, aufgeführt. Was half es, daß das Gesetz zum Gehorsam, oder zur Strafe verpflichtete, wenn Niemand war, der diesem Gesetze Nachdruck zu verleihen wußte? — So ist die Lage der Dinge in Westphalen, als wir auf einmal mitten im Strudel der Anarchie ein Institut erblicken, welches kräftiger, wie irgend eine andere Anstalt, dem Faustrecht Gränzen zu setzen und dem Rechte Ansehen zu geben verstand — das Institut der Femgerichte, zu dem wir jezt übergehen wollen.

Geſchichte
der
Weſtphäliſchen Femgerichte.

Tempus edax rerum . . .
Ovid.

I. Buch.

Allgemeine Vorerinnerungen und Geſchichte der Femgerichte bis zur Errichtung der Ruprechtſchen Reformation und zum Anfange der allgemeinen Statthalterſchaft.

Die Periode ihres Beginnens und Gedeihens.

I. Capitel,

Dunkelheit dieſer Geſchichte.

Die Femgerichte, zu deren äußeren und inneren Geſchichte wir jezt übergehen wollen, ſind in mehr als einer Rückſicht nicht nur für Weſtphalen, ſondern für das Deutſche Mittelalter überhaupt, eine der merkwürdigſten Erſcheinungen, die uns um ſo mehr auffallen muß, wenn wir die, ſo eben unterſuchte Juſtizpflege früherer Zeiten dagegen halten. Vor den Augen des verſammelten Volks, bisher, ohne Zagen, nach Klage und gehöriger Ladung, ſein Recht zu nehmen gewohnt, wird der freie Germane auf einmal in beſtändiger Furcht gehalten, von den Alles ausſpähenden Freiſchöppen, auch ohne Kläger und Citation, an unzugänglicher Mahlſtätte, heimlich gerichtet zu werden. Und dennoch ſind die Femgerichte eine Deutſche, auf vaterländiſchem Boden erzeugte, keinesweges eine ausländiſche, bloß hiehergebrachte Pflanze; denn nirgends, als wo die Germaniſche Sprache geredet wird, und zwar nur in Deutſchland, findet man eine Spur von denſelben. Iſt gleich Manchen eine Aehnlichkeit zwiſchen ihrem Verfahren und dem der heiligen Inquiſition nicht entgangen; haben gleich Einige ſie deshalb als Copie oder Nachahmung dieſer geiſtlichen Juſtizanſtalt betrachtet, mitunter ſelbſt behauptet, daß das eine

Aehnlichkeit der Femgerichte mit der heil. Inquiſition.

Tribunal mit dem anderen unter einer Decke gespielt, so ist es, außer dem inquisitorischen Verfahren, doch hauptsächlich nur das Geheimnißvolle gewesen, was beide mit einander gemein hatten[340]).

---

340) Spittler's Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I. T. p. 61. *Biener* l. c. (n. 71.) P. II. L. II. §. 17. Eine weit auffallendere, und in der That merkwürdige Aehnlichkeit findet sich in vielfacher Rücksicht zwischen der Anstalt der Femgerichte und der des Purrah bei den Negern, wovon *Golberry* in s. voyage en Afrique T. I. p. 114. sq. eine interessante Beschreibung liefert. Ein Auszug davon wird hier am rechten Orte stehen.

Zwischen dem Fluß Sierra Leona und Cap Monte finden sich fünf Foulhas-Soussous-Stämme, welche unter sich einen Bundesstaat bilden, an dessen Spitze eine Verbindung von Kriegern, Purrah genannt, steht. Jeder Stamm hat seinen eigenen Purrah. Jeder Purrah hat seine Oberhäupter und sein Tribunal (welches man Purrah im engeren Sinne nennt). Aus diesen besonderen Purrahs wird der große, oder den fünf Stämmen gemeinschaftliche Generalpurrah gebildet.

Das Mitglied eines der unteren Purrah's muß dreißig, und das des Generalpurrah funfzig Jahre alt seyn. Der Candidat, welcher sich beim unteren Purrah aufnehmen lassen will, muß zuvor die fürchterlichsten Proben bestehen, bei denen alle Elemente mitwirken sollen. Ehe er jedoch zu diesen Proben gelassen wird, müßen alle seine Verwandt, die bereits mit in die Verbindung aufgenommen sind, die Garantie für seine Tüchtigkeit übernehmen, und seinen Tod schwören, in so fern er ihre Geheimnisse verrathen werde. Sind die Proben glücklich überstanden, so schwört er Verschwiegenheit und Gehorsam. Vergißt er seines Schwurs, so ist er ein Kind des Todes. Er findet ihn zuweilen im Schooß seiner eigenen Familie. Wann er es am wenigsten vermuthet, erscheint ein vermummter, maskirter Krieger, und sagt: „Der große Purrah sendet Dir den Tod!" Alles entfernt sich; Niemand wagt es, Widerstand zu leisten; das Opfer fällt.

Der besondere Purrah entscheidet über die in seinem Sprengel begangenen Verbrechen, und läßt seine Urtheile vollziehen. Er schlichtet zugleich Streitigkeiten und Zwiste unter den vornehmen Familien.

Der große Purrah versammelt sich nur in außerordentlichen Fällen. Er richtet über die Verräther und diejenigen, welche sich seinen Erkenntnissen widersetzen. Oft macht er auch den Kriegen unter den ihm unterthänigen Stämmen ein Ende. Hat er sich in dieser Absicht versammelt, so zeigt er es den Kriegführenden an, und begehrt von ihnen die Einstellung der Feindseligkeiten, worauf bei Todesstrafe kein Tropfen Bluts mehr vergossen werden darf. Alsdann untersucht er die Ursachen des Krieges, und verurtheilt den schuldig befundenen Stamm zu einer viertägigen Plünderung. Die Krieger, denen

In der That war die innere Verfassung und das ganze Wesen dieser Gerichte überhaupt in das geheimnißvollste Dunkel gehüllt. Jedem, der nicht in ihre Mysterien eingeweiht, oder nach der Gerichtssprache ein Wissender war, blieb es bei Todesstrafe verboten, einen Blick in ihre Rechtsbücher und Gerichtsordnungen zu wagen. Dies Verbot findet sich auch gewöhnlich vor denselben ausgedrückt. So steht z. B. an der Außenseite der Sammlung der Gesetze und Gebräuche des berühmten Dortmunder Freistuhls geschrieben: „Kainer soll diß Buch vffthun „noch lesen Er sey dann der Kaiserl. freyen „Aucht vnd Gericht Freyschöpff bey Kay„serl. Aucht vnd Vngnad;" und inwendig liest man gleich darauf die abermals warnenden Worte: „Diß Buchs Sol Niemandt vfthun lesen

die Vollstreckung dieses Urtheils übertragen wird, müssen sämmtlich aus einem neutralen Canton genommen seyn. Sie bewaffnen und verkleiden sich, legen scheußliche Masken vors Gesicht, nehmen Pechfackeln in die Hand, und verlassen, so ausgerüstet, bei Nachtzeit den Versammlungsort. Noch vor Tages Anbruch fallen sie, bei Haufen von vierzig bis sechzig Mann, ohne daß man sich ihrer versieht, über die Verurtheilten her, verkünden mit schrecklicher Stimme das Urtheil des großen Purrah, und vollziehen es. Die Beute wird getheilt. Die eine Hälfte erhält der unschuldig befundene Staym; die andere bekömmt der große Purrah, der den Räubern wieder die Hälfte davon abgiebt.

Auch schon die zu große Gewalt einer, dem Purrah unterworfenen Familie pflegt hinzureichen, daß sie zu einer Plünderung verurtheilt werde.

Der Schrecken, den der Purrah verbreitet, ist außerordentlich groß. Man redet nur mit Angst und Furcht von ihm, und hält seine Mitglieder für Zauberer, die mit dem Teufel im Bündniß stehen. Der Purrah selbst sucht diesen Aberglauben zu verbreiten, um desto sicherer sein Wesen treiben zu können. Man glaubt, daß die Zahl seiner Mitglieder größer, als sechstausend sey, und dennoch werden ihre Gesetze, ihre Geheimnisse und Mysterien aufs sorgfältigste bewahrt. Sie erkennen sich an gewissen Worten und Zeichen.

Golberry selbst nimmt die Aehnlichkeit zwischen beiden Anstalten wahr.

„oder hören lesen Dann die Echten rech-
„ten freyenschepffen der haimlichen Be-
„schlossen Acht des hailigen Reychs Bey
„küngs Banne ꝛc." [341]). Eben so beginnt die Osnabrückische Femgerichtsordnung mit den Worten: Dyt Bock en sal neymant hauen noch lesen, he en sy des hilligen Romesshen Richss eyn echt, recht, ffryg Scheppenn, wer auerst dat bouen dösse vpgescreuen warnunge, vnde Verboth, dyt sulffte Boick hauen, edde dar to inne lesen wolde, alsse ick my des doch tho neynem manne, de nicht also Frigscheppen is, vermode, de sal alsdan des schwarlichen heymlichen gerichts gevairt stain, vnde des hyrain also eynen Iderman gewarnet wil haen [341a]). Die Zeugniße der Urkunden und gleichzeitigen Schriftsteller beweisen es denn auch genügend, welche dunkele Ideen selbst die Zeitgenoßen von dieser Justizanstalt gehabt haben. Die Bemerkungen der Lezteren sind namentlich oft so unbestimmt und oberflächlich, daß man es ihnen ansieht, daß sie höchst ungern, und nicht ohne Schüchternheit dies Thema berühren, auch sich weislich hüten, nichts Nachtheiliges, oder Zweideutiges, oder etwas Anderes, als, was Jedermann wußte, von denselben zu sagen. Selbst der mächtige Günstling Kaiser Friedrichs III. Aeneas Sylvius (nachmals Papst Pius II.) erwähnt der Femgerichte in seinem Buche über den Zustand Europas unter Friedrich III. nur ganz beiläufig, indem er namentlich versichert,

---

341) Codex legum et consuetud. judic. Westphal. summae sedis Tremoniensis. In Senckenberg Corp. jur. Germ. T. I. Francof ad M. 1760 P. II. p. 85. 87. Im Anhange bei *Maseov.* l. c. (n. 144.) p. 47.

daß noch Niemand, durch Bestechung oder Furcht habe vermocht werden können, die Geheimnisse des Gerichts zu verrathen [342]). Der Doctor Johannes de Diepurga, de Franckfordia genannt, welcher zu den Zeiten Kaiser Sigismunds lebte, und unseres Wissens der Erste ist, der gegen die Femgerichte schrieb, giebt deutlich zu verstehen, daß man zu seiner Zeit nicht einmal öffentlich von ihnen reden mochte [343]).

Die citirten Parteien wußten daher aus Furcht und Unkunde des Verfahrens oft gar nicht, wie sie sich benehmen sollten. Dies war namentlich bei der Stadt Görlitz und fünf anderen Städten in der Lausitz der Fall, als sie im J. 1428 geladen wurden. Sie geriethen in solche Angst, daß sie sich, selbst nach Entscheidung der Sache, noch nicht sicher glaubten, und daher durch einige zuverläßige Personen Kunde von der Beschaffenheit der Femgerichte, wiewol vergebens, einzuziehen versuchten [344]).

Selbst die Kaiser, welche die Femgerichte als ihr Oberhaupt anerkannten, und von welchen sie ihre Gewalt herleiteten, kannten sie mitunter nur sehr wenig. So sah sich Sigismund, als er sie im J. 1419 reformiren wollte, genöthigt,

---

342) *Aeneas Sylvius* de statu Europae sub Friderico III. L. CXXIX unter *Schilteri* scr. rer. Germ. Auch unter Freheri script. rer. T. II. p. 128. „Secretos habeant ritus, et arcana quaedam „.... Ea nondum quisquam repertus est, qui vel pretio „vel metu revelaverit."

343) *Johannis de Franckfordia* contra scabinos occulti judicii, feymetos appellatos, tractatus; hinter *Marquardi Freheri* de secretis judiciis in Westphalia commentatiolus. Gödel hat beide Aufsätze von neuem herausgegeben.

344) (Crudelius) von dem Gerichtszwang der westphäl. heiml. Freigerichte, welchen dies. im 15. Jahrh. über d. Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben. In den diplomatischen Beiträgen zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. (von Anten.) Leipz. 1777. No. IV. p. 117. folg.

sich vor allen Dingen erst richtige Begriffe von ihnen anzuschaffen. Er bat deshalb die auf St. Catharinen-Tag zum Reichstage nach Nürnberg geladenen Stuhlherrn und Freigrafen, ihre sämmtlichen Urkunden über die Einrichtung ihrer Gerichte mitzubringen. Und doch waren höchstens funfzehn Jahre seit Errichtung der Ruprechtschen Reformation verflossen. Kein Wunder also, wenn im neunzehnten Jahrhundert, ungeachtet aller Bemühungen, welche selbst Westphälische Gelehrte, zur Aufklärung der unzähligen Dunkelheiten dieser Gerichtsanstalt, angewandt haben, unsere Kenntniß von derselben nur Stückwerk ist.

II. Capitel.

Quellen.

Was die Quellen betrifft, aus welchen wir unsere mangelhaften Nachrichten zu schöpfen haben, so kann man deren vorzüglich drei Gattungen annehmen, nemlich gleichzeitige Schriftsteller, Urkunden und Rechtsbücher. Die erste derselben ist rücksichtlich der inneren Geschichte in mehr, als einer Hinsicht, die unzuverläßigste von allen. Das, was die Annalisten von ihnen aufgezeichnet haben, reicht nicht bis an das Zeitalter ihrer ursprünglichen Einrichtung. Sie kannten sie nur aus ihren Mißbräuchen, und Niemand wagte es, früher von ihnen mit Freimüthigkeit zu reden, als bis sie bereits in Verfall gerathen waren. Ueberdies hatten sie zum Theil keine Kenntniß von der Sache, und gaben deshalb manches, durch klare Gesetze Geheiligte, für Mißbräuche aus, und umgekehrt. Endlich waren sie auch oft parteiisch. Sie müssen also in Rücksicht der Einrichtung unserer Gerichte mit großer Vorsicht gebräucht werden. Gleichzeitige Schriftsteller.

Die ältesten, hier in Betracht kommenden Autoren sind folgende:

1) Heinrich der Dominicaner, von Hervorden, ein Zeitgenosse Carls IV. Er erwähnt der Femgerichte in seinem Heinrich von Hervorden.

Werke: de factis illustribus ab orbe condito usque ad annum 1255 [344a]).

Aeneas Sylvius. 2) Der schon erwähnte Aeneas Sylvius mit seinem bereits angezogenen Buche: De statu Europae sub Friderico III.

Augustin Patricius. 3) Augustin Patricius Piccolominei, Bischof zu Pienza, welcher gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts, in seinem Auszuge aus den Actis Concilii Basileens. auch diesen Gegenstand berührt.

Werner Rolevinck de Laer. 4) Werner Rolevinck de Laer, ein Carthäusermönch zu Cöln. Er lebte zu Kaiser Friedrichs III. Zeiten [345]), und redet in seinem Buche de antiquorum Saxonum situ et moribus gleichfalls von unserer Gerichtsanstalt.

Conrad Botho. 5) Conrad Botho, ein Braunschweiger. Auch er redet in seinem, gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts, in Sächsischer Sprache geschriebenen, zuerst, unter dem Titel: Cronecken der Sassen, herausgegebenen, nachmals betitelten: Chronicon Brunsvicensium picturatum, von den Femgerichten.

Doch ist das, was sie aufgezeichnet haben, von äußerst geringem Gehalt, und besteht großentheils nur in Bemühungen, den in Dunkel gehüllten Ursprung des Instituts aufzuklären. Die innere Einrichtung, so wie die Ursachen der Macht und des Verfalls desselben, erlernt man aus ihnen nicht. Ihre Nachrichten sind von den Späteren, als: Wittius, Johannes Trithe-

Spätere Autoren.

344 a) Das uns hier Interessirende davon verdanken wir Meibom. Vergl. not. 537.

345) Jöcher's Gelehrt. Lexiken.

mius, Paulus Aemilius, Johannes Aventinus, Felix Faber, dem ungenannten Verfasser der alten Cölnischen Chronik, Sebastian Münster, David Chyträus, Marquard Freher, Johann Letzner, Johann Cryphiander, Henrich Meibom, Hermann Conring und vielen Anderen, deren Name Legion ist, theils ohne irgend einen Zusatz wörtlich abgeschrieben [345a]), theils mit späteren, aus Urkunden und Rechtsbüchern geschöpften Notizen, und eigenen Ansichten und Erfahrungen vermischt, dem Publicum mitgetheilt.

Urkunden.

Von größerem Nutzen, besonders für die innere Rechtsgeschichte, sind die Urkunden des Mittelalters. Da sie aber großentheils von den Wissenden selbst herrühren, so hüte man sich, das, was man sich in denselben anmaßt, geradezu für wirkliche gesetzliche Befugnisse zu nehmen [345]). Die Kritik muß auch hier uns leiten, und dabei muß das Studium der Rechtsbücher, wovon sogleich geredet werden wird, bereits vorhergegangen seyn. Sammlungen von dergleichen Urkunden findet man hauptsächlich bei Datt [347]), Müller [348]), von Senckenberg [349]), Kindlinger [350]), Kopp u. s. w. [351]).

Rechtsbücher.

Die beßte und reichhaltigste Quelle der inneren Geschichte sind die Rechtsbücher, d. h. die

---

[345a]) Diese Erlaubniß haben sich z. B. Wittius in historia antiquae occidental. Saxoniae seu nunc Westphal. 1781. 4. p. 117. und Felix Faber in histor. Suevorum L. I. C. VII. unter *Goldast.* scr. rer. Suevicar. genommen, und das von T. Sylvius Gesagte wörtlich wiedergegeben.

[346]) Vergl. Kopp v. d. heiml. Ger. §. 4.

[347]) De pace publica. L. IV.

[348]) Reichstagstheater unter Friedrich III. und Maximilian I.

[349]) Von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland.

[350]) A. oft. a. O. (a. 18.) hauptsächlich im III. B.

[351]) Ueber d. Verfass. d. heiml. Gerichte.

Sammlungen der Geſetze und Statuten, die Gerichtsordnungen, Weisthümer und Reformationen. Dergleichen Rechtsbücher ſind: die Ruprechtſche Femgerichtsordnung [352]), die alte Arensbergiſche Reformation [353]), die Geſetze und Gebräuche des Freiſtuhls zu Dortmund [354]), die Osnabrückiſche Femgerichtsordnung [355]), die ſogenannte Cölniſche Reformation von 1439 [356]) u. ſ. w.

Man kann dieſe Rechtsbücher in allgemeine und beſondere eintheilen, je nachdem ſie ſich über alle Freiſtühle verbreiten, oder nur zunächſt einzelne derſelben betreffen. In die Klaße der erſteren gehört z. B. die Arensbergiſche Reformation; in die der letzteren gehören die Geſetze und Gebräuche des Freiſtuhls zu Dortmund.

---

[352]) Bei *Datt* l. c. (n. 347.) p. 777.
—[353]) Bei v. Senckenberg im Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 92. sq.
—[354]) Ebendaſ. p. 83.
—[355]) Bei *Maseov* l. c. (n. 144.) p. 47. Anh.
—[356]) In der neuen Sammlung d. Reichsabſchiede. I. T. p. 128. folg.

III. Capitel.

Verschiedene Benennungen der Femgerichte.

Unsere Gerichte kommen bei den Annalisten, so wie in den Urkunden und Rechtsbüchern, nicht immer unter dem nemlichen Namen vor. Eine der gewöhnlichsten ihrer Benennungen ist: Femgericht, Vehmgericht, Fämgericht, auch Vehmding, Vemding, Fedyngh; denn Ding ist im Mittelalter so viel als Gericht. Femgericht.

Der Ursprung des Worts Fem oder Fäm (Vehm) ist sehr ungewiß. Es herrschen darüber fast so viele Meinungen, als Stimmen. Gryphiander will es bald von Fahne (Vexillum), bald mit Freher von Femen, welches so viel, als abschäumen (despumare) heißen soll, (den Sachsen jedoch ein unbekanntes Wort gewesen ist) ableiten, indem die Femgerichte das Land von schlechten Leuten gereinigt hätten [357]). Werner Rolewinck [358]), und nach ihm Paulus Aemilius [359]), und Andere leiten es von *vemi* (*vae mihi*), Wehe mir! her, indem Ableitung des Worts Fem.

[357]) *Gryphiander* l. c. (n. 61.) C. LIX. et LXVIII. *Freher* l. c. (n. 343.)

—[358]) In dem schon angeführten Werke: de antiquorum Saxonum situ et moribus. L. II. c. 6. bei *Leibnit.* scr. rer. Br. T. III. p. 624.

—[359]) De rebus gest. Francorum. L. III.

dies Gericht, durch ſeine Strenge, Traurigkeit und Schrecken erregt habe. Eine andere Meinung hat Letzner [360]). Er ſagt, Verfehmen ſey bei den Sachſen verbannen, verdammen, verfluchen, verſtoßen, verweiſen, und zum äußerſten verläſtern und verfolgen. Dreyer [361]) ſucht die Etymologie in dem Worte Ve oder Voem, indem daſſelbe in Nordiſcher Sprache etwas Heiliges bezeichne, und die Femgerichte auch oft die heilige heimliche Acht genannt würden. Nach Schottel [362]) bedeutet Vehm ſo viel als Abſonderung (Separatio), und Femgericht ein beſonders, und nach einer gewiſſen Norm eingerichtetes Gericht. Nach Möſer [363]) wird auch jezt noch in einigen Ländern, als z. B. im Oeſtreichiſchen der Rahm (Tremor) Fahm genannt, mithin kann Fahmen eben ſo gut als Rahmen oder berahmen für citiren gebraucht ſeyn. —

Ferner will man den Urſprung dieſes Worts in Fehde (Vehde) finden, indem die Femgerichte über den Landfrieden zu richten gehabt; ferner in dem alt Deutſchen Vitte (Klugheit) oder Vette (Wette) Strafe; ferner in der Zahl fünf, welche im Saliſchen Geſetze *fimmiha*, im Schwediſchen *fem*, und im Isländiſchen *fimm* lautet, indem (was nicht der Fall) das Femgericht mit fünf Richtern beſetzt geweſen ſey u. ſ. w. Man hat es mit einem Worte nicht verſchmäht,

---

360) Letzner Hiſtor. Caroli M. C. 15.

361) In ſeiner Abhandl. von dem Nutzen der heidniſchen Gottesgelahrtheit etc. §. 2. D. (p. 180.) §. 5. Anmerk. c. p. 717-718.

362) A. a. O. (p. 180.) C. XXIX. §. 2.

363) Eine kurze Nachricht von den Weſtphäliſchen Freigerichten. In den patriot. Phantaſien. IV. T. No. L. p. 205. Auch in der Berliner Monatsſchrift. Nov. 1786. p. 376.

ſchmäht, zu dem Unwahrſcheinlichſten und Ungereimteſten ſeine Zuflucht zu nehmen.

Ohne uns in Unterſuchung dieſer einzelnen Meinungen einzulaſſen, glauben wir, daß das Streben nach Evidenz hier durchaus am unrechten Orte ſeyn würde. Haben unſere Vorfahren, die zu den Zeiten jener Gerichte lebten, darüber nicht zu einiger Gewißheit gelangen können, wie wollen wir es denn, da ſo viele ihrer Hülfsmittel längſt für uns verloren ſind. —

Müßten auch wir eine Hypotheſe über die Etymologie jenes Worts aufſtellen, ſo würden wir uns für keine der obigen Meinungen erklären, ſondern der von Leibnitz [364]) und Haltaus [365]), welche von den Neueren namentlich noch Spittler [366]) und von Halem [367]) adoptirt haben, beitreten, und mit ihnen das Wort Fem vom Lateiniſchen *fama* (Gerücht) herleiten. Zwar meint ein, um ſeine Mutterſprache ſich verdient gemachter Deutſcher [368]), man müſſe bei der Etymologie des Worts Fem in Betracht ziehen, daß es als ein Sächſiſches Wort nur in der Sächſiſchen Mundart geſucht werden könne; daß es eine allgemeine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit ſey; und daß verfemen in Sachſen ehemals verbannen bedeutet habe. Ohne jedoch der Ehre dieſes geſchätzten Mannes zu nahe treten zu wollen, glauben wir, wenigſtens die Möglichkeit unſerer Ableitung vertheidigen zu können. Fem iſt allerdings ein

---

364) In introduct. in T. III. scr. rer. Brunsv. p. 14.
365) Gloss. voc. *Faeme-ding*, *Faem-geriehte*.
366) Geſch. d. Fürſtenth. Hannov. I. T. p. 62 n. l.
367) A. a. O. (n. 14.) I. B. p. 251. in der Anmerk.
368) Abelung a. a. O. (n. 129.) Von der Fehm. 2.

ehemals in Sachsen gebräuchliches Wort, aber dadurch noch nicht Sächsischen Ursprungs. Es finden sich, so viel uns bekannt, durchaus keine frühere Spuren davon, als aus den Zeiten, da die Deutschen bereits mit dem Römischen und Canonischen Rechte bekannt geworden. Die Femgerichte, wenn gleich ein Deutsches Institut, wichen dennoch von der alten Regel des accusatorischen Proceßes ab, und zogen, nach Vorschrift jener fremden Rechte, auch ohne Kläger, verschrieene, oder wegen übelen Leumunds berüchtigte Menschen zur Rechenschaft. Sie waren Justizanstalten, die der bloße Ruf, oder Leumund, dem ganz das Römische *Fama* entspricht, in Thätigkeit zu setzen vermochte. Uebrigens hatten auch Gerichte außerhalb Westphalen diesen Namen. Er bezeichnet im Mittelalter überhaupt alle Gerichte, welchen, gegen die Altdeutsche Regel, die Gewalt verliehen war, Leute ohne strengen Beweis, wegen des bloßen Leumunds zu verurtheilen [369]). Daß das Wort Fem schon früher eine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit gewesen, und nicht erst nachmals in diesem Sinne genommen worden, davon können wir uns, bei allem Mangel an Beweisen, nicht überzeugen. Verfemen heißt so viel, als in die heimliche Acht erklären; und da ein solcher Verfemter sich nirgends durfte blicken lassen, und mithin so gut, wie von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen war, so kann verfemen wol allmählich mit verbannen synonym geworden seyn.

Daß indessen die Femgerichte außerhalb Westphalen von den Westphälischen, wovon hier nur

---

369) *Haltaus* Gloss. voc. *Faemo*, *Faemo-ding*. Kopp von d. h. Gerichten. § 161.

die Rede iſt, verſchieden geweſen, wird die Folge lehren. Die Weſtphäliſchen Femgerichte allein hatten das Privilegium zu richten nach Veme-Rechte, alſo in dem Land to Weſtvalen recht is, (sicuti ducatus Ascaniae et Westphaliae gaudent jure, vel consuetudine) [370].

Weſtphäliſche Gerichte.

Ferner wurden unſere Gerichte häufig Weſtphäliſche Gerichte genannt, weil ſie nemlich den Weſtphälingern geſetzt waren, und nur in Weſtphalen, oder nach damaliger Sprache: auf der rothen Erde (in terra rubea) gehegt werden durften.

Freigerichte.

Ferner wurden ſie Freigerichte oder Freidinge, Freigedinge, kaiſerliche Freigerichte in Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Freigerichte, Weſtphäliſche Freigerichte, Freiſtühle, kaiſerliche Freiſtühle u. ſ. w. (Judicia libera, sedes liberae) genannt [371]. Der Name Freigericht, oder Freiſtuhl, welches das Nemliche iſt, (denn Stuhl heißt im Mittelalter ſo viel als Gericht) bezeichnet, wie wir oben ſahen [372], jedes Gericht, dem in der Regel nur freie Leute unterworfen waren [372a]. Ein Freigericht brauchte

---

370) Vergl. d. Mindenſche Privilegium vom J. 1292 und das von 1354. bei *Datt* l. c. (n. 347.) L. IV. c. II. n. 83. 84. — 784.

—1) Z. B. in den Urkunden No. XXVII. XXVIII. XXXVI. LIV. LV. etc. bei *Kopp* von d. h. Ger.

—2) Vergl. das Ende d. IV. Per. der Geſchichte der Vorzeit Weſtphalens. p. 147-48.

—2a) *Buder* (repertor. reale pragmatic. jur. publ. et feud. imper. Romano-Germ. Voc. Freigeding §. 2.) irrt, wenn er dieſen Ausdruck davon herleitet, daß die Femgerichte durch keine gewiſſe Geſetze gebunden geweſen ſeyen. Sie hatten allerdings ihre gewiſſen Geſetze; nur waren dieſe den Laien unbekannt.

daher noch kein Westphälisches Femgericht zu seyn [372b]).

Heimliche Gerichte.

Ferner heißen sie in den Urkunden heimliche Gerichte, des heil. Reichs heimliche Gerichte, heimliche Gerichte und Freigestühle in Westphalen, heimliche kaiserliche freie Gerichte, und freie heilige heimliche Gerichte (Judicia occulta, secreta, arcana) [373]). Heimliche Gerichte wurden sie wegen der Heimlichkeit, mit welcher ihr ganzes Wesen umgeben war, genannt. Es gab aber auch außerhalb Westphalen, vielleicht auch in Westphalen selbst, Gerichte, welche mit großer Heimlichkeit verfuhren, und dennoch nicht nach Westphälischem Femrecht richteten, mithin auch nicht in die Classe unserer Gerichte gehörten. Den Zusatz heilig hatten sie wahrscheinlich von ihrem vorgeblichen Stifter, dem heiligen Carl, Besieger der Heiden, und Verbreiter des Christenthums.

Stillgerichte.

Aus dem nemlichen Grunde, weil sie heimlich und im Stillen handelten, werden sie auch Stillgerichte genannt [374]).

Verbotene Gerichte.

Auch nannte man sie verbotene Gerichte (Judicia vetita). Ueber die Ursache dieser Benennung herrschen wiederum verschiedene Meinungen. Man hat sie bald von Verboten, oder

---

372b) Daß die Benennung Freigericht in Westphalen häufiger und längerer Dauer war, als in den übrigen Deutschen Provinzen, ist eine Folge der Leibeigenschaft, welche dort mehr Ueberhand genommen hat, als in anderen Gegenden. Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten, welche er seinen Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten beigefügt hat.

—[373]) Z. B. in den Urk. No. XVIII. und XXIX. bei Kopp v. d. h. Ger.

—[374]) Z. B. in zwei Urk. von 1335 und 1342 bei Kopp v. d. h. Ger. §. 220 u. 225.

Citiren hergeleitet; bald hat man den Grund derſelben in dem Verbot, die Heimlichkeiten dieſer Gerichte zu verrathen, gefunden; bald iſt man zu noch anderen Erklärungen geſchritten. Uns ſcheint die Meinung eines neueren, ſich um dieſen Gegenſtand ſehr verdient gemachten Gelehrten [375]) die richtigſte zu ſeyn, wonach die Mißbräuche ihrer Gerichtsbarkeit, in ſo fern ſie darin beſtanden, daß ſie den Sprengel derſelben über die geſetzlichen Gränzen ausdehnten, dieſe Benennung veranlaßt haben, weil man nemlich, ſich an ſie zu wenden, verbot. Natürlich paßte aber dieſer Name keinesweges auf die Weſtphäliſchen Gerichte allein, ſondern er galt für alle, welche ſich einen Gerichtszwang über ihren Sprengel hinaus anmaßten.

Carolinaiſches Gericht.

Auf gleiche Weiſe kommen ſie unter dem Namen des Caroliniſchen Gerichts (Carolinum judicium) vor [376]); begreiflich aus keinem anderen Grunde, als weil man Carl den Großen für den Stifter derſelben hielt.

Freier Bann.

Ferner finden wir ſie in den Urkunden auch mit dem Namen: freier Bann, oder Frey-Bann bezeichnet [377]). Die Urſache dieſer Benennung ergeben ſchon die Worte. Bann heißt im Mittelalter Gerichtsbarkeit; ein freier Bann iſt mithin eine Gerichtsbarkeit für freie Leute.

Heimliche Acht.

Endlich kommen ſie auch noch unter den Namen der heimlichen Acht, der heimlichen beſchloſſenen Acht (hemelicke beſlottene Acht),

375) Kopp v. d. h. Ger. §. 162 et 163.

—[6]) So nennt ſie Conrad Klüppel in ſ. historia Gualdeccensis L. I. c. 1. in von Barnhagen Sammlungen zu der Waldeckiſchen Geſchichte älterer und neuerer Zeit. I. T. Mengeringhauſen 1780. p. 8.

—[7]) S. Urk. LVII. bei Kopp v. d. h. Ger. *Haltaus* Gloss. voc. *Frey-Bann.*

der heiligen heimlichen Acht, und der heiligen heimlichen Recht wiſſenden Acht vor [378]). Acht hatte nemlich mehr, als eine Bedeutung, und bezeichnete auch ein Gericht (Judicium) [379]).

Alle dieſe Namen paſſen mehr oder minder auch für andere Gerichtsanſtalten in und außerhalb Weſtphalen. Beſtimmter ſind die Benennungen heimliche Gerichte in Weſtphalen [380]), oder Weſtphäliſche Femgerichte [381]). Doch auch ſie ſind keinesweges ſo beſtimmt, daß unſere Gerichte dadurch von allen anderen unterſchieden würden [382]). Denn es kann ja in Weſtphalen eben ſo gut, wie in anderen Deutſchen Provinzen, noch andere Gerichte gegeben haben, welche in ihrem Verfahren einen gewiſſen Grad von Heimlichkeit beobachteten; und eben ſo hat es wahrſcheinlich auch in Weſtphalen Femgerichte gegeben, oder es kann daſelbſt wenigſtens dergleichen Gerichte, welche ſchon wegen Leumunds verfuhren, gegeben haben, die deswegen dennoch keine heimliche Gerichte waren, welche nach Femrecht, als zu Weſtphalen Recht iſt richteten. Nur der leztere Zuſatz iſt ein untrügliches Kennzeichen der ächten Weſtphäliſchen Femgerichte.

---

[378]) *Datt* l. c. (n. 347.) L. IV. C. II. n. 16. p. 721. Kopp v. d. h. Ger. §. 237.

[379]) *Haltaus* l. c. (n. 187.) Voc. *Acht*.

[380]) Welche Kopp v. d. h. Ger. §. 153 für die beſtimmteſte hält.

[381]) Welche wir mit v. Halem a. a. O. (n. 18.) L. I. p. 231. gewählt haben.

[382]) Welches Kopp v. d. h. Ger. §. 153 behauptet.

IV. Capitel.

Gränzbestimmung Westphalens.

Da die oben erzählte Westphälische Justizgeschichte zugleich auf einen großen Theil des übrigen Deutschlands anwendbar war, so konnte eine genaue Gränzangabe des Westphälischen Bodens füglich, und zwar um so mehr bis jezt verspart werden, weil der Begriff von Westphalen, welchen wir in der Geschichte der Femgerichte mit diesem Lande verbinden, wonach dasselbe auch noch ein Stück von Engern umfaßt, erst nach der Zersplitterung des großen Sächsischen Herzogthums entstanden ist.

Da aber, wie gesagt, die Femgerichte nur den Westphälingern gesetzt waren, auch in Westphalen nur gehegt werden durften, so scheint, bevor wir weiter gehen, zur Vermeidung von Mißverständnissen, indem der Name Westphalen in mehrfacher Bedeutung genommen wird, es nothwendig zu seyn, dieses Land vor allem geographisch näher zu bestimmen.

Unter Westphalen wird hier weder das, nach der Auflösung des Herzogthums Sachsen, Cöln zugefallene Stück Land, noch der vormalige Westphälische Reichskreis, noch endlich die, von dem einen Hauptstamme der Sachsen, den Westphalen, bewohnte Erdscholle, (im Gegensatze von dem Lande der Ostphalen

und Engern) verstanden, sondern es wird ein District damit bezeichnet, welcher im Mittelalter, bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, diesen Namen führte. Es umfaßte derselbe zwar großentheils die Territorien des ehemaligen Reichskreises; jedoch bleibt zwischen dem lezteren und Westphalen in dem Sinne, in welchem wir dasselbe hier nehmen, noch immer ein bedeutender Unterschied; denn zum Westphälischen Kreise gehörten Strecken Landes, die keinen Theil von Westphalen, im Sinne des Mittelalters, ausmachten, und umgekehrt. So gehörte z. B. ein beträchtliches Land, das Fürstenthum Ostfriesland, zum Westphälischen Reichskreise, und nicht zu Westphalen in unserem Sinne; und eben so waren Districte von Waldeck, Hessen u. s. w. Theile Westphalens, und wurden nicht zum Westphälischen Kreise gerechnet.

Das, was in den Rechtsbüchern der Femschöppen Westphalen, oder die rothe Erde genannt wird, begreift fast den ganzen Winkel zwischen Weser und Rhein, mithin nicht nur die eigentlichen Westphälischen Gaue, sondern auch den am linken Weserufer gelegenen Theil von Engern in sich.

Gränze gegen Morgen.

Die Gränze gegen Morgen machte die Weser, und zwar von da an, wo jezt der kleine Fluß Ochum, nördlich der Hansestadt Bremen, in dieselbe fällt, bis an den Punct, wo sie von der Werra und Fulda, bei der Stadt Münden gebildet wird. Münden lag bereits außerhalb Westphalen, auf Fränkischem Boden [382a]). Sodann lief die Gränze weiter an der Fulda hin-

---

382a) Kopp's Hess. Ger. I. T. I. St. §. 6. §.

auf, ungefähr bis an den Punct, wo sie die Eder aufnimmt. Die Stadt Cassel gehörte nicht mehr zu Westphalen, hatte auch kein Sächsisches Recht [332b]). Hierauf folgte die Gränzlinie der Eder durch die Grafschaften Waldeck und Wittgenstein, so daß noch mehrere Hessische Aemter, fast die ganze Grafschaft Waldeck und selbst ein Stück der Grafschaft Wittgenstein in Westphalen lagen. Doch machte der Ederfluß nicht durchaus die Gränze. Frizlar gehörte noch zu Franken; eben so Züschen in der Nähe dieser Stadt. Ein den Franken und Westphälingern gemeinschaftlicher Gränzort war Wolfshagen [333]). Dann lief die Linie noch weiter in südlicher Richtung entweder durch die Grafschaft Sayn oder an der östlichen Seite derselben hin, so daß auch diese Grafschaft noch mehr oder weniger zu Westphalen gehörte.

Gegen Mittag.

Am schwierigsten ist es, die mittägliche Gränze zu bestimmen. Der Rhein bildete sie keineswegs. Noch eine Strecke Landes diesseits desselben lag außerhalb Westphalen. Wie groß dieselbe aber gewesen, ist sehr schwer, ja fast unmöglich, genau anzugeben. Ungefähr lief hier die Gränzlinie aus der Gegend der Grafschaft Sayn in nördlicher Richtung bis zu der Grafschaft Gimborn-Neustadt, und zwar um die Südseite derselben herum, bis zu dem Bergischen Ort Wipperfurth [334]). Dann wandte sie sich

---

332b) Ebendas. §. 25.

—3) Müller's Beitrag zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Franken und Sachsen. Duisburg und Essen. 1804. §. 26. Kopp's Hess. Ger. I. T. I. St. §. 4.

—4) Müller's Beitrag u. s. w. §. 25. Derselbe scheint jedoch die ganzen Grafschaften Wittgenstein und Sayn außerhalb Sachsen versetzen zu wollen.

nördlich, und ſchlängelte ſich zwiſchen Mark und Berg hin, zwiſchen Werden und Eſſen durch, bis nach dem Weſelſchen Diſtricte. Ungewiß bleibt es, ob und welche Theile des Bergiſchen noch zu Weſtphalen gehört haben. Neviges und Langenberg, vielleicht auch Hardenberg, lagen noch außerhalb deſſelben [385]). Eben ſo gehörte die Abtei Werden zum Frankenlande [386]); doch Eſſen war Weſtphäliſch [387]). Die Gegend um Weſel herum ſcheint noch Fränkiſch geweſen zu ſeyn [388]), ſo wie die Diſtricte von Rees und Emmerich gewiß Fränkiſch waren [389]). Somit wurde denn das Bette des Rheins ſelbſt nirgends von Weſtphalen berührt [389a]).

Gegen Abend.

Gleichfalls ſehr ſchwierig iſt die Gränzbeſtimmung gegen Abend. Die Linie lief jezt von dem Weſeler Diſtricte nordweſtlich auf Geldern zu. Daß von dieſem Lande, und zwar wenigſtens von der Herrlichkeit Bredevoort, noch ein Stück zu Weſtphalen gehörte, iſt ausgemacht; indem in den Weſtphäliſchen Geſetzen der Herzog von Geldern ausdrücklich mit unter den Fürſten aufgeführt wird, welche Freiſtühle im Lande Weſtphalen beſaßen (und zwar des Stuhls zu Breedevoort hier Erwähnung geſchieht) [389b]).

---

[385]) Müller's Beitrag u. ſ. w. §. 24.

—[386]) Müller ebendaſ. §. 16. 19. 20.

—[387]) Müller ebendaſ. §. 19.

—[388]) Müller ebendaſ. §. 14., worüber jedoch verſchiedene Meinungen herrſchen.

—[389]) Müller ebendaſ. §. 12. 18.

—[389a]) Müller ebendaſ. §. 11.

—[389b]) Arensberg. Reformation, in Senkenberg Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 2. Kopp v. d. h. Ger. §. 35. 38. Müller's Beitrag u. ſ. w. §. 2. giebt gleichfalls zu, daß Breedevoort noch zu Weſtphalen gehört habe, behauptet jedoch, daß es erſt ſpäterhin von Münſter zu Weſtphalen geſchlagen worden. Sey dem wie ihm wolle.

Nun folgt Ober-Yſſel. Auch durch dieſe Provinz ſcheint die Weſtphäliſche Gränzlinie gegangen zu ſeyn, ſo daß die beiden Diſtricte Twente und Salland, wenigſtens zum Theil, noch zu Weſtphalen gehört haben; denn Carl IV. gab dem Biſchof von Utrecht das Privilegium, in dieſen beiden Diſtricten (in terra sive districtu *Twenthiae* et *Salland* Ultra Yselam versus Westphaliam) einen Freiſtuhl zu beſitzen. Ueberdies gehörten dieſelben ehemals zum Weſtphäliſchen Kreiſe. Die Weſtphäliſche Deutſche Ordensballei erſtreckte ſich bis über Twente, und im Geiſtlichen wurde in beiden Diſtricten Weſtphäliſche Gerichtsbarkeit ausgeübt [389c]).

Jezt lief die Linie nördlich zwiſchen Münſter und Holland hin, bis an die Oſtfrieſiſche Gränze. Daß ſie noch die Grafſchaft Bentheim, welche auch zum Weſtphäliſchen Reichskreiſe gerechnet wurde, wenigſtens die obere Grafſchaft davon, umfaßte, ſcheint uns keinen Zweifel zu leiden [390]), wenn gleich man in neueren Zeiten das Gegentheil behauptet hat [391]).

Gegen Mitternacht.

Die mitternächtliche Gränze bildete endlich Friesland, deſſen Gaue außerhalb Weſtphalen lagen. Zum Lande der Frieſen gehörte aber

389c) Kopp a. d. h. Ort. §. 41. Beide Diſtricte gehörten zu dem Gau Hameland, den Müller für einen Fränkiſchen Gau hält, mit der Bemerkung, daß ſich nirgends Spur findet, daß der daſelbſt der Kirche zu Utrecht bewilligte Freiſtuhl zu Stande gekommen ſey. (§. 2. 3. 9. 11.) Kopp a. a. O. behauptet hingegen, mit Anderen, daß Hameland ein Pagus Saxoniae geweſen.

390) *Jungii* historiae antiquissimae comitatus Bentheimiensis. Hannover. et Osnabrug. 1773. L. I. c. 1. p. 1. L. II. c. 4. p. 181. Bernhard, Graf von Bentheim nahm auch als Weſtphäliſcher Graf im J. 1386 an dem großen Weſtphäliſchen Landfrieden Theil. Ibd. L. III. c. 10. p. 308. Vergl. im Anhange unter den Urkunden No. CXVI. u. CXVII.

391) Müller's Beitrag u. ſ. w. §. 8.

jezt von dem Deutschen Boden nicht nur das heutige Fürstenthum Ostfriesland, sondern der ganze Seestrich zwischen Holland und der Weser, so daß auch noch der nördliche Theil des jezigen Herzogthums Oldenburg Friesisch war; denn als frühzeitig die jenseits der Ems wohnenden Friesen nicht nur über diesen Fluß, sondern auch über die Weser und Elbe setzten, und das ganze Küstenland bis an die Eider überströmten, siedelten sie sich auf diesem Striche zwischen Holland und Schleswig [392]), besonders bis an die Weser an. Diesem lezteren Theile ist daher nicht nur das ganze Mittelalter hindurch der Name Friesland geblieben, sondern die Bewohner desselben haben auch bis zu dem funfzehnten Jahrhundert dem großen Friesischen Bunde angehört [393]). Noch heutiges Tages ist ihre Friesische Abkunft unverkennbar. Aeneas Sylvius und die übrigen Schriftsteller, welche Westphalen beschrieben haben (deren eigene Worte wir auch sogleich anführen wollen) geben daher auch Friesland (Phrisia) als die nördliche Gränze an. Sie würden auch des Oceans erwähnen, wenn der nördliche Theil des Oldenburgischen noch zu Westphalen gehört hätte. Genauer läßt sich die Westphälisch-Friesische Gränze noch folgendermaßen festsetzen. Der Ammergau, welcher die nachmaligen Vogteien Ape, Westerstedt, Rastadt, Zwischenahn, Wardenburg, und die Hausvogtei Oldenburg in sich begriff, gehörte noch zu Westphalen [394]). Gleichfalls war der Lergau, zu welchem die Delmenhorstische

[392]) v. Halem a. a. O. (a. 18.) I. T. p. 71.
[393]) Wiarda's Ostfries. Gesch. I. B. I. B. 3. T. §. 2.
[394]) v. Halem a. a. O. (a. 18.) I. T. p. 12. 13.

Geeſt und die Vogtei Hatten gehörten, ein Sächſiſch-Weſtphäliſcher Gau [365]). Der dieſen Gauen nördlich gelegene Marſchſtrich aber, von der Oſtfrieſiſchen Gränze an, längs der Seeküſte hin, und dann weſtwärts die Weſer herauf, bis zu dem Punct, wo die ſchon oben angeführte Ochum in dieſelbe fällt, mithin die Aemter Neuburg und Varel, Stadt- und Budjadingerland, nebſt den vier Marſchvogteien und dem Stedingerlande, gehörten zu dem Frieſiſchen Gau Ruſtringen [365a]).

Vergleicht man hiemit die Beſchreibungen der Schriftſteller der mittleren und folgenden Zeiten, ſo wird man im Ganzen eine Uebereinſtimmung mit dem Obigen in ihnen nicht verkennen.

So ſagt z. B. Aeneas Sylvius [366]): Aeneas Sylvius. Westphalia Rheno fluvio ab occidenti clauditur, Visurgi ab oriente, quem Veseram hodie vocant: a septentrione Phrisiam habet et Trajectensium terram; meridiem Hassiae montes excipiunt. . . .

So ſagt ferner Hamelmann [367]): Occi- Hamelmann. dentale Westphaliae latus est Rhenus, a Colonia Swollam vel Daventriam usque; Orientale latus est flumen Visurgis, ab urbe Brema in Hassiam usque; Boreale latus Phrisia; Meridionale Hassia etc.

Chyträus [368]) ſagt: occidentale latus ce- Chyträus. leberrimum flumen Rhenus claudit . . . . . .

---

[365]) Ebendaſ. p. 12.

[365a]) Ebendaſ. p. 13-16. Wiarda's Oſtfrieſ. Geſch. I. T. II. B. 6. A. §. 2.

[366]) l. c. (o. 342.) c. 29. bei *Freher* p. 126.

[367]) Opera de Westphalia et Saxonia inferiori; in delineatione urbium p. 74. sq.

[368]) Oratio de Westphalia in *Goss* opusculis varia de Westphalia p. 2.

versus Boream Phrisiae fines attingit usque ad urbem Bremam. A Brema, orientale latus, sine ulla dubitatione est Visurgis fluvius, usque ad juga montium, qui a Ptolomaeo Meliboci nominantur, et versus meridiem Westphaliam ab Hassia dirimunt.

Winkelmann. Winkelmann [399]) führt unter andern folgende Beschreibung nach Rolewinck an: nobilissimis duobus fluminibus cingitur, scilicet Wesera et Rheno — — vergitque ad Hassiam deinde ad Westerwaldiam — — hinc ad ducatum Montensem super Rhenum situm, deinde ad ducatus Clivensem et Geldriensem se mutuo complectentes, hinc ad Twentam et Drentam, Frisiamque, ac demum ad Saxoniam iterum pertingit.

Schaten. Schaten [400]) sagt: Sed cum plerique Angariam Westphaliae includunt, ab orta Visurgim, ab occasu Rhenum, a meridie Hassiae montes, a septentrione Isalam et Phrisiam limites statuunt.

Wenn diese Beschreibungen nicht ganz mit einander übereinstimmen, so ist dies kein Wunder, indem, wie schon Schaten sehr richtig hinzufügt [401]), der Zeitenlauf die Gränzen bald erweitert, bald verengt hat. In der Hauptsache stimmen sie allerdings überein. Nur muß man, wie ein neuerer Schriftsteller [402]) mit Recht bemerkt, nicht außer Acht lassen, daß die angegebenen Gränzen nicht allemal ganz außerhalb Westphalen gelegen gewesen, so wie denn auch auf

---

399) Notitia historico-politica veteris Saxo Westphaliae p. 113. 114. 115.
400) Historia Westphaliae c. 7. p. [illegible]
401) l. c.
402) Kopp v. d. h. Ger. S. [illegible]

der anderen Seite Weſtphalen nicht immer dieſelben unmittelbar berührte, welches z. B. mit dem Rhein der Fall war.

Vergleicht man nun damit die uns hinterlaſſenen Urkunden und Rechtsbücher, ſo ſchwinden vollends die Zweifel über die obige Gränzbeſtimmung dahin.

Der auf dieſe Art beſchriebene Diſtrict wird in den Urkunden und Rechtsbüchern nun bald das Land zu Weſtphalen, bald die Weſtphäliſche und Engeriſche Erde genannt, bald endlich auch mit der myſtiſchen Benennung: rothe Erde bezeichnet. Wohin mit dem lezteren Namen gedeutet werde, läßt ſich nicht ausmachen. Ein Weſtphäliſcher Gelehrter [402]) meint, man ziele vielleicht damit auf die Farbe des Feldes im herzoglich Sächſiſchen Schilde. Ein neuerer Schriftſteller [402*]) hält rothe Erde und blutige Erde für gleichbedeutend. Es kann ſeyn, daß auch das rothe Erdreich, welches man in manchen Gegenden Weſtphalens findet, zu dieſer Benennung Anlaß gegeben hat.

---

[402]) Möſer von d. Weſtphäl. Freigerichten, in d. patr. Phant. P. III.

[402*]) J. L. Klüber's Beſchreibung von Baden bei Raſtadt und ſeiner Umgebung. I. A. p. 172.

V. Capitel.

Beweis, daß die Femgerichte nur in Westphalen gewesen [404]).

Die Femgerichte, von denen hier die Rede ist, hatten sämmtlich ihren Sitz in Westphalen [405]), und sollten nur das Recht der Westphälinger handhaben. Dies erhellt aus allen uns aufbehaltenen Quellen, den gleichzeitigen Schriftstellern, den Urkunden und Rechtsbüchern. So heißt es z. B. in einer alten Sächsischen Chronik: Schriftsteller. „Da nun keine bestendigkeit bei den Westphalen zu gewarten, hat ihnen der Kayser das heimliche gerichte eingesetzt, wider die Sachsen aber hat er den sechs und zwanzigsten Zug gethan [406])." Hier wird also ein Unterschied zwischen Westphalen und Sachsen (worunter die am rechten Weserufer wohnenden Engern und Westphalen zu verstehen sind) gemacht, und bloß von den Ersteren gesagt, daß ihnen das Femgericht gesetzt worden sey.

---

404) Dieses Capitel ist großentheils aus dem III. Abschnitte von Kopp's musterhaften Werke v. d. heiml. Gerichten geschöpft.

—5) Müller's Beitrag etc. §. 2.

—6) Sächsisches Chronicon. 1556. p. 20. (Nach des Herausgebers Dreßerus Bericht ist es erstlich in Sächsischer Sprache geschrieben, hernach aber vom Prediger Pomarius zu Magdeburg 1589 in gut Deutsch gebracht, und fortgesetzt.)

So ſpricht Aeneas Sylvius [407]) auch nur im Capitel von Weſtphalen von dem Femgerichte, und ſagt hier ausdrücklich, daß Carl die Weſtphalen damit geſchreckt habe. In einem der früheren Capitel, wo er von den übrigen Sachſen redet, erwähnt er deſſelben gar nicht.

Ebenſo redet Botho [408]) bei dieſer Gelegenheit zwar von: „ölden Saſſen, de Konigh Karle „vorjaghet hadde;" allein er fügt ſogleich hinzu: „Dat me nu Weſtvelingh heit" .... Nachher ſagt er: „de Feme, und dat recht „ſcholde geholden werden to ewigen ti„den twiſſchen de Weſſer unde deme Ryn." Und endlich macht er noch die Bemerkung: „de „över der Weſſer, weren Oſterſaſſen ge„nomet, unde de twiſſchen der Weſſer „unde dem Ryn de worden genomet We„ſtevelingh," ....

Ferner heißt es bei dem Pirniſchen Mönch [409]: „*Heymlich Gericht* vom großen *Karolo* „in Weſtphalien gelegit" ...., womit auch die Zeugniſſe anderer Geſchichtſchreiber übereinſtimmend ſind [410]).

Urkunden.

Von den Urkunden wollen wir nur eine aus dem Archive der freien Hanſeſtadt Bremen anführen [411]). Sie hat die Ueberſchrift: Von deme Hemeliken Gerichte, iſt ohne Datum, und

---

407) l. c. (n. 342.) bei *Frcher* p. 126.

408) Chronicon Brunsvicensium picturatum Ao. 722. bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. III. p. 283.

409) Excerpta Saxon. etc. ex monachi Pirnensis seu *Jo. Lindneri* sive *Tillani* onomast. autogr. Bei Menken sc. r. G. T. II. p. 16. 20.

410) Vergl. z. B. die bei Kopp v. d. h. Ger. §. 26. angeführten.

411) Hinten unter den Urkunden No. I. Dieſe Urkunde befindet ſich in dem Bremiſchen ſogenannten Raths Denkelbuch, einem im Archive aufbewahrten Manuſcripte, worin allerhand merkwürdige Sachen von 1395 bis 1670 niedergeſchrieben ſind.

scheint, ihrem Inhalte nach, ein Schreiben aus Soest an den Rath von Bremen zu seyn, in welchem man dem lezteren einen Bericht über die Beschaffenheit und Einrichtung der Femgerichte abstattet. Es heißt in derselben: „wente nu alle Vrygravescup unde er „ende sin uppe desse Zid der Wessere „von Zoest to rekende so en gheit dat „Richte nicht over de over der Wezere „sitten. Unde so seggen ock de olden in „Westphalen unde velen wundert dat id „volck so dul is, dat id sick in dat Richte „gift. . . . .“ Sie sagt also mit dürren Worten, daß sich das Femgericht nicht über Westphalen hinaus erstrecke.

Rechtsbücher.

Aus den Rechtsbüchern ist besonders die schon einmal angezogene Stelle der Arensbergischen Reformation merkwürdig [412]). Auf die dritte Frage, wie viel Freistühle es gäbe, und in welcher Herrschaft von Westphalen sie lägen, wird nemlich geantwortet: „Der Erzbischoff zu „Cöln der hat etlich Stül im lannd west„pfallen vnd nit an Reyn koment „daruon der herrschaft die er hat in „westualn vnd nit von der herrschafft „so er hat am Reyn.“

„So hat der hertzog von Berg Etzlich „Stül in dem land von Renisperg vnd „nit von der herrschafft von Berg.“

„So hat der Hertzog von Gellern „ainen Stuel vnd nit merer der leitt am „breitenfurt.“

412) Hinter den: Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon. in Sanctionberg Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 96.

„So hat der Hertzog von Cleuen das „gericht in der herrſchaft von der marckt „vnd in der herrſchafft willeſtan."

„So hat der von wickede in der mark „vnder dem hertzogen von Cleuen VIIII. „Stuel in der fryngrumengrauſchafft,"

„So hat der Biſchof von Munſter „auch gericht, vnd ettwan vil Stüel in „ſeinem lannde,"

„So hat der Biſchof zu paulborn auch „Stül in ſeinem lannde"

„So hat der Biſchof zu Oſtinburg „auch Stül in ſeinem lannde vnd gericht,

„So hat der Grauf von waldek auch „Stüel vnd gericht in ain tail ſeinen „lande nemlich ainen zu dem fryeban, „u. ſ. w."

Die Stände alſo hatten bloß in ihren in Weſtphalen belegenen Beſitzungen Femgerichte oder Freiſtühle, nicht auch in ihren Ländern außerhalb Weſtphalen.

Reichsgeſetze.

Selbſt die Reichsgeſetze ſprechen dieſen Grundſatz laut aus. In den Nürnberger Reichstagsverhandlungen vom J. 1438 heißt es: „Iſt „betrachtet worden, daß ſoliche Stüle „und Gerichte, anders nit herdoht, oder „uffgebrocht ſigen, dann in dem Lande „zu Weſtfolhen zu richtende, wann an„der Lande und Fürſtentum ir offenbar „Gericht haben, über Ere, Lib und „Gut [413])," . . . .

Dennoch behauptet man, daß die Femgerichte ſich auch über die Weſer erſtreckt haben. Daß die Freigrafen zu den Zeiten ihrer höchſten

413) Neue Samml. d. Reichsabſch. I. T. S. 163. §. 29.

Gewalt und Mißbräuche ihre Gerichtsbarkeit durch das ganze Reich ausübten, läßt ſich nicht läugnen. Daß aber auch Freiſtühle außerhalb Weſtphalen geweſen ſind, dies iſt ein offenbarer, zum Theil auf bloßen Mißverſtändniſſen beruhender Irrthum.

Bei denjenigen, welche dieſe Behauptung nur im allgemeinen, und von allen Belegen entblößt aufgeſtellt haben, bedarf es keiner Widerlegung [414]).

Weshalb man dieſe Gerichte außerhalb Weſtphalen gefunden haben will.

Diejenigen, welche aber ihre Meinung mit Gründen zu unterſtützen ſuchen, verwechſeln theils die verſchiedenen Begriffe von Weſtphalen, theils nehmen ſie Weſtphäliſche Oerter für andere außerhalb Weſtphalen, theils halten ſie ähnliche Inſtitute für Weſtphäliſche Femgerichte, theils endlich veranlaſſen andere Scheingründe ſie zu dieſem Irrthum.

Freiheitsbriefe der Kaiſer.

So ſollen die Freiheitsbriefe der Kaiſer ein Beweis ſeyn, daß es auch in anderen Ländern, als in Weſtphalen Femgerichte gegeben [415]). Wenn es in denſelben, z. B. in dem von Friedrich III. der Stadt Straßburg ertheilten Privilegium vom J. 1451 [416]) heißt, daß Niemand dieſe Stadt in Zukunft vor die heimlichen oder Weſtphäliſchen Gerichte, Stuhlherrn, Freigrafen, noch

---

[414]) Dahin gehört *Werdenhagen* de rebus publicis Hanseaticis. P. I. c. V., der da ſagt: Quod etiam Visurgim transierat et per aliquot secula diriuime exercitatum fuit. Herr Hofrath Sartorius hat dieſen Compilator bereits genügend charakteriſirt. S. deſſ. Geſch. d. Hanſeat. Bundes. I. T. p. 331-333.

[415]) Aloys Schreiber, Baden im Großherzogthum, mit ſeinen Heilquellen und Umgebungen. Heidelberg 1811, welcher ſich alle mögliche Mühe giebt, ächte Femgerichte außerhalb Weſtphalen zu finden. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. in Weſtphalen. §. 29.

[416]) Vetter, das Vehmgericht des Mittelalters. Beil. No. 2. Leipz. 1798. 8.

freien Stuhl in Weſtphalen, noch in anderen Landen . . . . . lade, ſo iſt hiemit noch gar nicht geſagt, daß mit den Gerichten außerhalb Weſtphalen ächte Weſtphäliſche Femgerichte gemeint ſind; denn es gab auch außerhalb Weſtphalen manche Freiſtühle oder Freigerichte, deren Uebermuth und Mißbräuche den Weſtphäliſchen mitunter wenig nachgaben, und folglich, ſo wie jene, Privilegia veranlaſſen konnten. Wäre aber auch auf die wirklichen Femgerichte damit hingedeutet, ſo ließe ſich dieſes dennoch mit der obigen Meinung reimen. Das, was man im gemeinen Leben zu Weſtphalen rechnete, wurde nicht immer nach dem Canzeleiſtyl ſo genannt. Das Herzogthum Geldern gehörte z. B. nach dem Reichsanſchlage zu den Niederlanden, und dennoch rechnete man im gemeinen Leben ein Stück davon zu Weſtphalen. Man konnte alſo im Reichsſtyle allerdings von wirklichen Femgerichten außerhalb Weſtphalen reden [417]).

Verwechslung der verſchiedenen Begriffe von Weſtphalen.

Gleich falſch iſt es, wenn man Femgerichte deswegen außerhalb Weſtphalen gefunden haben will, weil es deren im Heſſiſchen und im Waldeckiſchen gegeben hat [418]). Daß noch ein Theil von Heſſen, und faſt die ganze Grafſchaft Waldeck mit zu Weſtphalen gehörten, iſt ſchon oben erwähnt worden [419]). Die Behauptung, daß die hier gelegenen Freiſtühle zu Freyenhagen und Ellringhauſen außerhalb Weſt-

Unkunde der mittleren Geographie.

---

[417]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 39.
—[418]) Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 287. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 40.
—[419]) Vergl. das vorige Cap. p. 115.

phalen gelegen waren [420]), beruht daher auf Unkunde der mittleren Geographie.

Eben ſo wenig eignet ſich die Urkunde Carls IV., wodurch er dem Biſchof von Utrecht einen Freiſtuhl in Twente und Salland bewilligt, zum Gegenbeweiſe. Einmal findet ſich keine Spur, daß dieſer verheißene Freiſtuhl wirklich errichtet worden ſey [421]), weshalb es vielleicht bloß ein Verſuch des Kaiſers geweſen iſt, den Biſchof durch ein ſolches Privilegium zu begünſtigen. Nähme man daher in dieſem Falle auch an, daß Twente und Salland durchaus nicht mehr zu Weſtphalen gehört hätten, ſo würde erſt der Beweis zu führen ſeyn, daß es dort wirklich ein Femgericht gegeben habe; denn daß eine bloße kaiſerliche Conceſſion dazu nicht immer hinreichte, davon wird unten noch ein Beiſpiel vorkommen. Allein wir ſind, wie geſagt, der Meinung, daß noch ein Theil von Ober-Yſſel (nemlich Twente und Salland ganz oder zum Theil) mit zu Weſtphalen in der Sprache des gemeinen Lebens gerechnet worden ſey [422]), und glauben daher, daß Carl IV. allerdings die Befugniß gehabt habe, dem Biſchof daſelbſt einen Freiſtuhl zu bewilligen. Warum wurde demſelben bloß in Rückſicht dieſer beiden Diſtricte jenes Recht ertheilt? warum ſollte des neuen Femgerichts Sprengel ſich nicht auch über ſeine übrigen Beſitzungen erſtrecken [423])?

Verwechſelung Auſſer.

Auf gleiche Weiſe hat die Verwechſelung von Oertern außerhalb Weſtphalen mit anderen im

---

[420]) Eckart's bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen. II. T. §. 615b. folg.

—[1]) Müller's Beitr. u. ſ. w. §. 8.

—[2]) Vergl. d. vorige Cap. p. 187.

—[3]) Vergl. Kopp's d. H. Ger. §. 41.

Umfange dieſes Landes manche Irrthümer der Art veranlaßt. So hat man Waldorff in der krummen Grafſchaft Dortmund [423a]), mit einem Orte gleiches Namens in der Pfalz verwechſelt [423b]). So hat man ferner den Freiſtuhl zu Freyenhagen, in der Grafſchaft Waldeck, nach Freyenhagen bei Caſſel verſetzt [424]), und den zu Fryheholenor (welcher wahrſcheinlich im Herzogthum Weſtphalen gelegen) über welchen dem Landgrafen von Heſſen die Stuhlherrſchaft zuſtand, zu Lohr in Heſſen, wo es nie ein Femgericht gegeben, zu finden geglaubt [425]). weſtphäliſch. Oerter mit Weſtphäliſch.

Auch hat man nicht ſelten ähnliche Inſtitute außerhalb Weſtphalen, zuweilen der bloßen Benennung halber, mit den Weſtphäliſchen Femgerichten vermengt, und deshalb dieſelben auch in Braunſchweig [426]), in der Grafſchaft Wölpe und Vogtei Rotenwalde [427]), bei Celle [428]) in Tyrol [429]), und in noch anderen Gegenden außerhalb Weſtphalen wahrnehmen wollen. Verwechſelung der Weſtphäliſch. Femgerichte mit ähnlichen Inſtituten.

Am allerſeltſamſten iſt es wol, deshalb Weſtphäliſche Femgerichte außerhalb Weſtphalen fin- Noch andere Urſachen.

[423a]) Kopp v. d. h. Ger. §. 75.

—[b]) Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 292, und der Herausgeber der Zeitſchrift: Orient, oder Hamb. Morgenblatt. 1812. 6. H. p. 317.

—[424]) Eſtor's bürgerl. Rechtsgel. §. 6161.

—[425]) Eſtor's bürgerl. Rechtsgel. §. 6153. Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 287. Vergl. überh. Kopp v. d. h. Ger. §. 42-44. woſelbſt noch mehrere Beiſpiele von Verwechſelungen der Art angeführt werden.

—[426]) Eſtor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454. Spittler's Geſch. d. Fürſt. Hannover. I. T. p. 61. folg.

—[427]) Lezner's Hiſtor. Careli M. C. 15. Eſtor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454.

—[428]) Eſtor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454. Spittler a. a. O. I. T. p. 67. in der Anmerkung, woſelbſt er das von Franz Algermann beſchriebene Inſtitut für ein Weſtphäliſches Femgericht zu nehmen ſcheint. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 45.

—[429]) Eſtor's neue kl. Schriften. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454.

den zu wollen, weil es Weſtphäliſche Freiſchöppen außerhalb dieſes Landes gegeben hat, und weil auch Bewohner anderer Gegenden von jenen Gerichten geplagt [429a]) und mitunter befreit worden ſind. Daß ganz Deutſchland von Freiſchöppen gewimmelt, desgleichen, daß dieſelben zu den Zeiten ihrer Ausartung ſich über das ganze Reich eine Gerichtsbarkeit angemaßt, und aus dieſem Grunde Exemtionsprivilegien veranlaßt haben, iſt eine bekannte Sache. Aber folgt daraus, daß die Tribunale, welche dieſen Gerichtszwang ausübten, und von denen jene Schöppen unterſtützt wurden, an Orten außerhalb Weſtphalen ihre Sitzungen gehalten haben [429b])?

Bei allen dieſen Gründen für unſere Behauptung, daß die Femgerichte nur in Weſtphalen geweſen, ſind wir es jedoch der Wahrheit und der Geſchichte ſchuldig, eine, wenn gleich nur vorübergehende Ausnahme hier anzuführen. Im J. 1374 ertheilte nemlich Carl IV. dem Biſchof von Hildesheim die Erlaubniß, in ſeinem Bisthum zwei Freiſtühle zu Peine und Jerſtädt, prout sedes freigraviatus seu comitum liberorum *de consuetudine partium Westphaliae* solitae sunt, zu beſitzen. Es läßt ſich daher wol nicht läugnen, daß er dem Biſchofe wirklich zwei Gerichte, die nach Femrecht, wie im Lande zu Weſtphalen Gebrauch war, richten ſollten, verliehen habe. Aber was ſagten Cöln und die übrigen Stände von Weſtphalen dazu? und

429a) In dieſen Irrthum verfällt Schreiber a. a. O. (n. 418.) wenn er p. 80 u. 91 Dillingen für den Siz eines heimlichen Gerichts hält, weil hier ein Werfemter genennt wurde; desgl. wenn er p. 91 Femgerichte in Preußen findet, weil Caſpar Schüz in ſeiner Preuß. Chronic von ihren Anmaßungen daſelbſt ſpricht.

429b) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 30.

was war der Erfolg davon? Sie bestürmten den Kaiser alsbald mit Beschwerden über Eingriffe in ihre Rechte dermaßen, daß er sich schon drittehalb Jahre darauf genöthigt sah, dem Bischof die Wiedereinstellung derselben zu befehlen. Er sagt unter andern, in diesem Befehl, Cöln und andere geistliche und weltliche Fürsten hätten ihm angezeigt, qualiter sedes hujusmodi forent statute in ipsorum et dicte Coloniensis ecclesie juris prejudicium, nec non contra consuetudinem antiquam et diucius approbatam per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Romanorum in ducatibus terre Westphalie duntaxat et non in locis aliis introductam. — — Quocirca . . . . . mandamus, quatenus supersedere debeas exercicio et usui sedium predictarum quousque doceatur ydonee coram sacro Romano Imperio, an gratia tibi facta per nos de dictis sedibus transire debeat in effectum etc. Die lezteren Worte lassen sogar vermuthen, daß die Einrichtung gedachter beiden Freistühle noch gar nicht einmal zu Stande gebracht gewesen; so wie wir denn auch auf keine Spur vom Gegentheil gestoßen sind. Sey dem aber, wie ihm wolle. Diese vorübergehende Ausnahme, welche sich der Kaiser von der Regel zu machen die Freiheit nahm, die Erinnerungen der Westphälischen Stände dagegen, und endlich die Gründe des Kaisers, weshalb er seine frühere Concession widerrief, dienen eher noch dazu, unsere Behauptung zu unterstützen, als dieselbe zu schwächen [431]).

Darüber ist man so ziemlich einig, daß die Femgerichte ihrem Ursprunge nach auf Westpha-

[431]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 49.

len beſchränkt geweſen ſind. Nur will man ſie, aller obigen Argumente ungeachtet, zu den Zeiten ihrer Ausartung und höchſten Macht, auch in andere Gegenden Deutſchlands verſetzen. Diejenigen, welche ſich nicht bloß dabei begnügt haben, ein oder das andere ähnliche Gericht außerhalb Weſtphalen für ein ächtes Weſtphäliſches Femgericht zu nehmen, ſondern auch die Urſachen der Verpflanzung unſeres Inſtituts in andere Provinzen Deutſchlands angeben, wollen dieſe hauptſächlich in dem Weſtphäliſchen Landfrieden ſeit 1371 finden, indem die Deutſchen Stände, welche demſelben beigetreten, zu deſſen Aufrechthaltung, mit des Kaiſers Bewilligung, in ihren Territorien, Femgerichte nach Art der Weſtphäliſchen errichtet hätten [432]).

Weſtphäliſcher Landfriede von 1371.

Es läßt ſich nun freilich vermuthen, daß zur Erhaltung dieſes Landfriedens, der übrigens nichts, als eine Beſtätigung und Erneuerung der alten, oben [433]) beſchriebenen Treugen war, der kraftvolle Arm der Weſtphäliſchen Femgerichte hauptſächlich mitgewirkt habe. Der Kaiſer ſelbſt erwähnte ihrer, indem er ihnen befahl, die Friedbrecher nachdrücklich zu beſtrafen. Allein dieſe Gerichte waren hier keinesweges allein im Beſitz der executiven Gewalt. Alle geiſtliche und weltliche Fürſten, Ritter, Knechte und Städte ſollten bei Aufrechthaltung des Landfriedens thätigen Beiſtand leiſten; namentlich gab es ja auch ſchon lange vorher [434]) eigene Particulargerichte, die

---

[432]) v. Senckenberg von d. kaiſ. Gerichtsb. §. 73. folg. (Koch's) Anmerkungen von den Weſtphäliſchen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Teutſchland. §. 12. folg. MDCCLI. 4. Journal von und für Deutſchland. 1788. II. St. p. 89. Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 235. folg. u. Anderr.

[433]) S. d. IV. Abſchnitt der älteren Geſch. Weſtphal. p. 110. folg.

[434]) S. d. IV. Abſchnitt d. älteren Geſch. Weſtphal. p. 139-40.

ſogenannten Friedensgerichte, zu dieſem Zwecke, deren ſich die Stände eben ſo, wie der Femgerichte, bedienen konnten.

Etwas Charakteriſtiſches dieſes Weſtphäliſchen Landfriedens iſt es allerdings, daß ſich die Friedbrecher, gegen die alte Sitte, gleich den handhaftigen Verbrechern, nicht von der That losſchwören durften. Die Folge wird es aber beweiſen, daß dies Verfahren noch nicht auf Weſtphäliſche Femgerichte ſchließen läßt. Ueberdies verlor der Weſtphäliſche Landfriede ſchon 1374 dieſes Kennzeichen wieder.

Wenn daher Stände außerhalb Weſtphalen dem vom Kaiſer beſtätigten Landfrieden beitraten, ſo unterwarfen ſie die Ihrigen dadurch keineswegs den Weſtphäliſchen Gerichten. Und wenn zur Aufrechthaltung dieſes Landfriedens 1384 König Wenzel dem Grafen Johann von Naſſau-Dillenburg geſtattete, einen Richter nach Gewohnheit des Landfriedens in Weſtphalen zu ſetzen, ſo bewilligte er ihm noch keineswegs eine Weſtphäliſche Stuhlherrſchaft [434a]). Wenn ferner in demſelben Jahre ein Landrichter in des Kaiſers Pfalz zu Goßlar geſetzt, und zu dem nemlichen Zwecke auch 1385 ein Landgericht zu Heiligenſtadt errichtet worden, ſo waren dieſe dennoch weit entfernt, deshalb auch nach Weſtphäliſchem Femrecht zu richten [434b]). Wer den Landfrieden brach, war der Reichsacht ſchuldig. Jeder Richter durfte

[434a]) Welches Eberhard von d. geſchwornen Montage eder den Rügegerichten an der Lahn §. 17 (nach v. Senckenberg v. d. kaiſerl. Gerichtsb. §. 76. u. Beil. No. XXV.), ſo wie auch Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 237, behauptet.

[434b]) Dennoch führt ſie Eſtor (in ſeinen neuen kleinen Schriften II. B. 3. St. No. LVII. p. 454) unter der Rubrik: Von Weſtphäliſchen Gerichten außerhalb Weſtphalen, an-

dieſelbe ausſprechen, dem der Kaiſer dies Recht verliehen hatte, und den zur Aufrechthaltung des Weſtphäliſchen Landfriedens beſonders ernannten Richtern ſcheint der Kaiſer dies Recht allerdings verliehen zu haben.

Endlich iſt es wahr, daß man dieſen Weſtphäliſchen Landfrieden außerhalb Weſtphalen auch Feme oder Faym genannt hat, jedoch ſehr unrichtig, und zwar wol aus keinem anderen Grunde, als weil die Freigrafen es vorzüglich waren, welche durch ihre energiſchen Maaßregeln denſelben per fas et nefas innerhalb und außerhalb Weſtphalen aufrecht erhielten [435]).

Bei allen dieſen Gründen halten wir uns mit dem gelehrten Mann, der auf dieſen Theil der Geſchichte hauptſächlichen Fleiß verwandt hat [436]), ſo lange überzeugt, daß der Sitz der ächten Femgerichte nur in Weſtphalen, im obigen Sinne, geweſen ſey, bis man uns das Gegentheil darthut [436 a]).

---

[435]) Vergl. überhaupt Kopp v. d. h. Ger. §. 51. folg.

[436]) Kopp v. d. h. Ger. §. 66.

[436 a]) Dies iſt noch lange nicht der Fall, wenn Schreiber a. a. O. (n. 415) p. 239, als Beleg ſeiner Behauptung, eine zu Heidelberg 1488 ausgefertigte Urkunde anführt, worin Pfalzgraf Otto einen gewiſſen Walter Zeitz und einige Bürger von Weiſſenburg vor das Gericht ſeiner wiſſenden Räthe fordert. Vergl. v. Sinckenberg v. d. kaiſ. Ger. Beil. XXVII.

VI. Capitel.

Ausbreitung der Femgerichte über ganz Westphalen.

Trotz der aufgekommenen ständischen Landeshoheit ward dennoch Westphalen im dreizehnten Jahrhunderte noch, wie zu der Carolinger Zeit, in Grafschaften, welche man jezt gemeiniglich Freigrafschaften nannte, eingetheilt [437]). Jede Freigrafschaft enthielt einen, oder mehrere Freistühle, je nachdem ihr Umfang eng oder weit war. Einem großen Theil dieser Freistühle war das Recht verliehen, nach Westphälischem Femrecht zu richten, oder er bestand mit anderen Worten aus Westphälischen Femgerichten. Die übrigen, welche dies Privilegium nicht erlangt hatten, beobachteten das gewöhnliche Verfahren der Sächsischen Gerichte.

Das Recht, Westphälische Femgerichte in seinem Lande zu haben, oder anzulegen, hieß ein Frei Herzogthum. Da nicht bloß Herzoge, sondern auch Bischöfe, Fürsten, Grafen u. s. w. dergleichen freie Herzogthümer besaßen, so folgt

[437]) Kindlinger a. a. O. (n. 12.) III. B. §. 31. Vergl. das oben p. 147. folg. über Freigerichte Gesagte.

ſchon von ſelbſt hieraus, daß mit dieſem Rechte nicht die herzoglichen Rechte verknüpft geweſen ſind [438]).

Bei dem Mangel an Nachrichten, iſt es unmöglich, mit Beſtimmtheit alle die Freiſtühle auszuheben, welche zugleich die Eigenſchaft der Weſtphäliſchen Femgerichte beſeſſen haben [439]). Um indeß zu zeigen, daß dieſelben ſich durch ganz Weſtphalen erſtreckten, und faſt jedes Weſtphäliſche Territorium dergleichen Gerichtsanſtalten aufzuweiſen hatte, wollen wir dieſelben nach der natürlichen Lage der Länder durchgehen, und die in denſelben wahrgenommenen Freigrafſchaften und Freiſtühle, bei denen zugleich die obige Eigenſchaft mehr oder weniger unverkennbar iſt, aufzählen [439*]).

Daß das Inſtitut der Femgerichte ſich bis in die ehemalige Grafſchaft Delmenhorſt und bis in das Amt Wildeshauſen erſtreckt habe, beweiſt ein Revers des Freigrafen Hermann Torney zur Flutenberg von 1512 über das, vom Churfürſten von Cöln, als kaiſerlichem Statthalter, erhaltene Freigrafenamt [440]). Wo hier aber dieſe Femgerichte oder Freiſtühle belegen geweſen, können wir nicht angeben. Es heißt in

Delmenhorſt und Wildeshauſen.

---

[438]) Welches v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. §. 77. not. b. zu glauben ſcheint. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 166.

[439]) Kopp, welcher ein Verzeichniß davon §. 68-157 ſeines Werks v. d. h. Ger. geſammelt hat, ſteht dies ſelbſt ein. Kindlinger, welcher gleichfalls im III. B. ſeines Buchs die Weſtphäliſchen Territorien aufzählt, wo er Spuren von dergleichen Gerichtsanſtalten wahrgenommen hat, ſcheint dafür zu halten, daß alle dieſe Freigerichte auch Weſtphäliſche Femgerichte geweſen oder geworden ſind, und unterſcheidet beide daher nicht weiter von einander. Daß aber ein Freiſtuhl noch kein Weſtphäliſches Femgericht war, ſahen wir bereits oben Cap. III: p. 179-80.

[439*]) Es iſt dies aber ein zu mühſames Geſchäft, als daß man hier auf Vollſtändigkeit Anſpruch machen könnte.

[440]) Kindlinger a. a. O. (n. 12.) III. B. Urk. No. 197. litt. H.

der Urkunde bloß im allgemeinen, daß deren zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wildeshausen seyen.

Minden. Im Fürstenthum, ehemaligem Hochstift, Minden gab es wenigstens fünf Femgerichte, und zwar zu Berndessen oder Berndesten bei der Linde, zu Berkerken (Bergkirchen, im Amt Hausbergen), zu Blasne, zu Haler und zu Walven. Zur Errichtung der drei ersteren erhielt das Hochstift bereits 1332, durch eine Urkunde von Ludwig dem Baiern, die Erlaubniß. Die anderen beiden wurden demselben 1354 von Carl IV. angewiesen [441]).

Lippe. In Rücksicht der Grafschaft Lippe finden wir eines Westphälischen Freistuhls zu Cappel, oder Cappeln, bei Lippstadt [442]), in einem Processe zwischen Henrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen eines, und Arend und Gevert von der Hude anderen Theils, aus dem funfzehnten Jahrhundert, erwähnt [443]). Auch sandte Berendt Sanders, als Freigraf in der Herrschaft zur Lippe, im J. 1512 einen Ladungsbrief an einige Bürger der Hanseſtadt Lübeck [444]).

Rietberg. Die Grafschaft Rietberg hatte gleichfalls Femgerichte aufzuweisen. In einer im Generalcapitel zu Arensberg ausgefertigten Urkunde von

---

[441]) Kopp v. d. h. Ger. §. 92 et 93.

—[442]) Man findet diesen Namen auf der Homannschen 1706 herausgekommenen Charte vom Westphäl. Kreise, so wie auch auf der zu Weimar 1807 erschienenen Reinmannschen Charte von dem westlichen Theile des ehemal. Königreichs Westphalen. Weder Kopp noch Kindlinger erwähnen dieses Freistuhls.

—[443]) Diese unseres Wissens bisher noch ungedruckte Urkunden sollen am Ende dieses Werks bei den Urkunden unter No. IV. V. VI. VII. nachfolgen. Die Originale befinden sich in der Registratur des Gerichts Borgfeld zu Bremen.

—[444]) Dreyer's Einleitung zu den Lübeckischen Verordnungen. p. 347.

1470 wird Johann Komen als Freigraf zu Rietberg erwähnt [445]), und 1510 präſentirt Johann, Graf zu Rietberg, dem Churfürſten von Cöln, als Statthalter der Weſtphäliſchen Gerichte, Otto von Barkreyge zum Freigrafen der Stühle ſeiner Grafſchaft [446]).

Rheda. In der Herrſchaft Rheda waren verſchiedene Gerichte dieſer Art. Johann Hönken nennt ſich in einem Reverſe von 1551 Freigraf der Stadt und Herrſchaft Rede, auch über die Stoele Varendorff, Kodenrode, Hundehave, Wiſch, Tetinchhauſen, Hertzebrüche, Gutersloe, Herſchemmen und Frekenhorſt [447]), wovon jedoch wenigſtens die zu Varendorff, Tetinchhauſen und Frekenhorſt, außerhalb der Herrſchaft lagen.

Ravensberg. In der Grafſchaft Ravensberg gab es wenigſtens drei Femgerichte; eines zu Herford, welches erſt Churfürſt Friedrich Wilhelm der Große im J. 1650 abſchaffte [448]), ein zweites zu Ravensberg, wovon Hinrich zu Buſſche 1470 als Freigraf vorkömmt [449]), und ein drittes zu Versmold, deſſen Uebermuth unter andern die Bürger Lübecks haben empfinden müſſen [450]).

Osnabrück. In dem Hochſtift Osnabrück nehmen wir gleichfalls mehrere Freiſtühle wahr, welche zugleich Weſtphäliſche Femgerichte waren. In einem Schrei-

---

445) v. Senckenberg von der kaiſ. Gerichtsb. Beil. XLI. Kopp v. d. h. Ger. S. 114.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. 219.
—7) Kindlinger a. a. O. (n. 38.) III. B. Urk. 197. litt. K.
—8) *Pfeffinger.* Vitriarius illustratus. T. IV. p. 496.
—9) v. Senckenberg von der kaiſ. Ger. Urk. XLI.
450) Dreyer's Einleitung zu d. Lübeck. Verordn. p. 349. n. s.

Schreiben des Biſchofs und der Stadt Osnabrück von 1486 an Erzbiſchof Hermann von Cöln, in welchem ſie ihn bitten, Hermann Budden zum Freigrafen ihrer Stühle zu ernennen, werden als ſolche Rüddendorpe, Thetinchhauſen und Sundelbecke erwähnt [451]). Dann gab es in dieſem Stifte auch noch Femgerichte zu Glandorp und Berchfelde. Im J. 1459 entſchuldigt ſich Friedrich von dem Rutenberg, an dem Freiſtuhle zu Glandorp nicht erſcheinen zu können, und erbietet ſich, dem Kläger vor dem Biſchof von Utrecht genug zu thun; und im J. 1549 ladet Freigraf Segewin Ladewich den Ludeken Hülſe an den Freiſtuhl zu Berchfelde, um ſich wegen eines beſchuldigten Ehebruchs zu verantworten [452]). Endlich beſaßen hier auch noch die edlen Herren von Buck einen Freiſtuhl in ihrer Burg Wulften [452a]).

In Rückſicht der Grafſchaft Tecklenburg haben wir eine Urkunde vom J. 1399 [453]), mittelſt welcher Herrmann Ryve, als Tekenburgiſcher Freigraf, die Ladung des Münſteriſchen Biſchofes Otto und deſſen Mitverbundenen, vor ſeinem Freiſtuhle zu erſcheinen, aufhebt. Die Wichtigkeit dieſer Sache, welche aus dem Inhalte der Urkunde hervorgeht, die darin enthaltene Entbietung an alle Freigrafen und Schöppen u. ſ. w. laſſen keinen Zweifel übrig, daß dieſe Freigrafſchaft dem großen Bunde der Femge- Tecklenburg.

451) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. 207.
452) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk 208 et 231. Marcov l. c. (n. 144) p. 254-55 führt nur die vier zuerſt gedachten Freiſtühle als im Stift belegen an.
452a) Büſching's Erdbeſchreibung. III. T. 1. B. Hamb. 1761. 8. P. 660.
453) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. Urk. No. 22.

richte mit angehört habe. Eine spätere Urkunde beweist auch, daß Femgerichte in dieser Grafschaft gewesen sind [453a]).

Münster. Das Hochstift Münster, dessen Gebiet sich über einen so großen Theil Westphalens erstreckte, hatte auch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Femgerichten aufzuweisen. Der größte Theil lag im Oberstifte. Jedoch war auch dem Niederstift diese Anstalt nicht fremd.

In einem Reverse, welchen Berent de Dücker 1465 dem Churfürsten von Cöln über das empfangene Freigrafenamt ausstellt [454]), nennt derselbe sich Freigraf der Freistühle zu Honwerde, zu Flutenberg im Emslande u. s. w. Im J. 1512 präsentirt Erich Bischof zu Münster dem Erzbischof Philipp von Cöln den Hermann Torney, welchen er mit dem Freistuhle zu Flutenberg und anderen belehnt hatte, zum Freigrafen dieser Stühle [455]); und in demselben Jahre nennt sich dieser nemliche Hermann Torney Fryegreve des Stuyls zur Flutenberg und der anderen Stoyle dar yn gehörende, mit Namen zweye im Amt von der Kloppenburg, und dryen im Amt von Meppen [456]).

Das Oberstift betreffend, finden wir unter den vielen Freistühlen des Amts Wollbeck zuvörderst das Femgericht bei Münster. Hermann Widdeldorp erscheint 1490 zu Arensberg als Freigraf desselben [457]), und aus dem Processe des

---

[453a]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urkunde No. 285. Beil. A. p. 722.
— [454]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. G.
— [455]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 231. —
— [456]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. H.
— [457]) Kopp a. d. h. Ger. §. 95.

Kerſtian Kerkerink im J. 1532 lernen wir die Mißbräuche dieſes Gerichts am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts kennen [458]). Ferner gab es in dieſem Amte zwei Stühle zu Drenſteinfurt und Heeſen [458a]). Desgleichen finden wir hier ein Femgericht zu Wilshorſt in der Freigrafſchaft Gleiches Namens. 1441 reverſirt ſich Lambert Selters, als Freigraf dieſes Stuhls, dem Churfürſten von Cöln [459]). Dieſer nemliche Stuhl maßte ſich auch einſt an, Danziger Rathsherren vor ſich zu laden [460]). Auch die Freigrafſchaft im oder aufm Drene verdient bei dem Amte Wollbeck in der Reihe unſerer Gerichtsanſtalten aufgeführt zu werden. 1532 nennt ſich Johann Smedes, in einer Ladung des Johann Locker, um femwrogicher Sachen, an den Stuhl zu Beckel, Freigraf im Dreme [461]).

Im Amt Saſſenberg lagen verſchiedene Freiſtühle, unter andern der zu Warendorf [462]). 1503 präſentirt der Biſchof Conrad zu Münſter dem Erzbiſchof Hermann von Cöln den Albert Swolle, um ihn als Freigrafen über die Freiſtühle im Amt Saſſenberg zu beſtätigen [463]). Auch in einem Schreiben der Stuhlherren von Weſenfort an den Erzbiſchof zu Cöln vom J. 1489 wird des Freiſtuhls zu Warendorf gedacht [464]).

—[458]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 223.
—[458a]) Kopp v. d. h. Ger. §. 95 u. 233.
—[459]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 197. lit. C.
[460]) *J. L. Fleischer* (praes. *Thomasio*) Diss. de vera origine, natura, progressu et interitu judiciorum Westphaliorum. Halae Magdeb. 1711. §. XXIX. not. p.
—[461]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 225.
—[462]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. §. 100. Kopp v. d. h. Ger. §. 95.
—[463]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 215.
—[464]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 209.

Im Amt Werne finden wir die Freigrafſchaft Weſenfort. 1489 erſuchen die Stuhlherren derſelben den Erzbiſchof Hermann zu Cöln, die Sache des Grafen Erichs von Holſtein von dem Femgerichte austragen zu laſſen [465]). In dieſer Freigrafſchaft gab es folgende neun Freiſtühle: den Hauptſtuhl zu Weſenfort, im Kirchſpiel Sellem; einen Stuhl zu Nortkirchen, am Kirchhofe; einen zu Sütkirchen, am Kirchhofe, in der Straße, und einen auf dem Tyn, an Hoſtorpes Hofe; einen zu Amelynchburen, in der Harlynckſtege; einen zu Rynckenrode, zu Ekesbecke; einen zu Aſcheberge, im Platfote; einen zu Langaren, im Kirſchſpiel Werne; und einen auf der Wevelsbecke, vor Lünen [466]). Johann von der Wenge wurde 1461 Freiſchöppe an dem Freiſtuhl zu Langaren [467]).

Im Amt Werne lag auch die Freigrafſchaft Lüdinghauſen, und in derſelben war ein Freiſtuhl zu Feneſtapel. 1548 ladet Johann Selter, Freigraf zu Weſenfort und Lüdinchauſen, Heinrich und Johann Cordes vor dieſen Freiſtuhl [468]).

Auch wird hier einer Freigrafſchaft Volmenſtein gedacht, welche zugleich den Titel einer Krummengrafſchaft führte; überdies erwähnt eine Urkunde von 1476 des Stuhls zu Mottenheim als eines Freigerichts dieſer Freigrafſchaft [469]).

In Rückſicht des Amts Dülmen kömmt 1532 Johann Smedes als Freigraf der Frei-

---

[465]) Kindlinger a. ch. a. O.
[466]) Kindlinger a. a. O. (a. 18.) III. B. Urk. No. 192. lit. B.
[467]) Kindlinger a. a. O. (a. 18.) III. B. Urk. No. 204.
[468]) Kindlinger a. a. O. (a. 18.) III. B. Urk. No. 230.
[469]) Kindlinger a. a. O. (a. 18.) I. B. I. T. p. 81 et III. B. Urk. No. 205.

enstühle desselben vor, welcher den Johann Lokker femwrogicher Sachen halber an den Freienstuhl zu Beckel, im Kirchspiel Dülmen, ladet [470]). In diesem nemlichen Amt und über die Gränzen desselben hinaus, finden wir auch die berühmten beiden Freigrafschaften Merfeld und von Heiden. Alef de Grande stellt 1451 dem Churfürsten von Cöln einen Revers als Freigraf der Freigrafschaft Merfeld aus [471]). Aus dieser Urkunde lernen wir Blamessem, Harstehausen, Heghe, Bertermamynck, Duystermoilen, und Freyenhagen [472]) als Oerter, wo Freistühle dieser Freigrafschaft waren, kennen. 1430 erscheint Berent Dükere, als Freigraf der Freigrafschaft von Heiden [473a]). Vor Engelrading im Hasselhofe war ein Freistuhl, zu welchem das ganze Kirchspiel Heiden gehörte [473b]). In der Freigrafschaft Heiden gab es auch einen Freistuhl zu Hessekink [474]). Ein Theil dieser Freigrafschaft ward der Familie von Raesfeld versetzt [475]). In diesem Theile waren Freistühle zu Doyten, Assenkamp und Dyrkink [476]). Im J. 1482 nennt sich Hinrich von Ringenberg, Freigraf dieser Stühle und des zu Raesfeld (im Amt Ahaus) [477]), und

---

[470]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 228.
—[1]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 197. lit. E.
—[2]) Dieser Stuhl zu Freyenhagen muß nicht mit dem im Waldeckischen verwechselt werden.
—[3a]) Kreß Erläuterung des Archidiaconatwesens und der geistl. Sendgerichte. Urk. p. 161.
—[3b]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. II. T. p. 171.
—[4]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. II. T. p. 171.
—[5]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. II. T. §. 6. p. 171.
—[6]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. III. T. §. 81. p. 283
—[7]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. II. T p. 160.

1490 erscheint derselbe auch am Capitalstage zu Arensberg [478]).

Im Amt Ahauß, wo sich der ebengedachte Freistuhl Raesfeld fand, wurde auch der freie Bann auf dem Freyenberge in den vier Bänken vor der Stadt Borken oder Borchheim 1360 von Carl IV. zu einem Femgerichte erhoben [479]).

Im Amt Horstmar gab es gleichfalls mehrere Freistühle. 1532 kömmt Johann Smedes als von kaiserlicher Macht Freigraf der Freienstühle in Horstmar vor [480]). Dann finden wir in diesem Amte auch die Freigrafschaft Wetteringen. 1539 reversirt sich Johann Brun, als Freigraf derselben, dem Churfürsten von Cöln [481]). Im Amt Horstmar lag endlich auch die Freigrafschaft Laer oder Lahr mit dem Hauptstuhle gleiches Namens [482]). 1347 belehnt Carl IV. Baldewin von Steinfurt mit dieser Freigrafschaft [483]). 1398 macht Wenzel den Weinken Vinking zum Freigrafen derselben [484]). 1548 wird der Schultze zu Höpinge vor den Freistuhl zu Laer geladen [485]), und noch in den neuesten Zeiten, bis zur Auflösung des Stifts, führte Laer den Titel einer Freigrafschaft [486]).

Das Amt Bocholt machte eine Freigrafschaft für sich aus. 1509 präsentirt Erich, Bi-

---

[478]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 211.
—[9]) *Haltaus* Gloss. Suppl. voc. *Frey-Basneke.* Kopp v. d. h. Ger. §. 98.
[480]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 223.
—[1]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. I.
—[2]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. §. 35.
—[3]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXII.
—[4]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXIII.
—[5]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 223.
—[6]) Büsching a. a. O. (n. 452[a]) III. T. I. B. p. 541.

schof zu Münſter, den Berend Koppet dem Erzbiſchof zu Cöln zum Freigrafen der Freigrafſchaft des Amtes Bocholt und der Freienſtühle in derſelben [487]).

Im Verzeichniſſe der Münſteriſchen Femgerichte muß auch noch die Freigrafſchaft Dollenorden erwähnt werden. 1499 erſcheint zu Arensberg ein Freigraf wegen Dollenorden aus dem Stift Münſter[488]). Die Lage dieſes Stuhls iſt aber ungewiß.

Was die Grafſchaft Bentheim betrifft, ſo gehörte, wie geſagt, wenigſtens ein Theil davon noch zu Weſtphalen [489]). Aus einer, über eine Conferenz zwiſchen Churcölniſchen Commiſſarien und dem oberſten Freigrafen zu Arensberg aufgenommenen Urkunde [490]) erhellt deutlich, daß auch in ihrem Umfange Femgerichte geweſen ſind. 1453 und 1454 erſcheint der berühmte Wynecke Paſkendall als Freigraf zu Bintheim, welches wahrſcheinlich Bentheim im Amte Schüttorf war [491]). Bentheim.

[487]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 218. lit. A.

—[8]) Kopp v. d. h. Ger. §. 101. Wahrſcheinlich iſt dies der nemliche Freiſtuhl, der bei Kindlinger a. eb. a. O. III. B. Urk. 211. p. 684 unter dem Namen Hollenarden vorkömmt. Vergl. das Regiſter bei Kopp.

—[9]) Vergl. oben p. 187.

[490]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 235. Beil. A.

—[1]) Kopp v. d. h. Ger. §. 63 et 38. Müller, (Beitr. zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen Franken und Sachſen) welcher die Grafſchaft Bentheim zu Franken rechnet (§. 8.) glaubt, das Hinderniß, daß zu Bentheim ein Freiſtuhl geweſen, und dergleichen Anſtalten, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, nur auf Weſtphäliſcher oder Engeriſcher Erde beſtanden haben, (§. 2) dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er ſtatt Bentheim Bonchheim oder Bochum (in der Grafſchaft Mark) lieſt; allein er führt durchaus keinen Grund für dieſe Meinung an. Wäre dieſelbe aber auch wirklich die richtigere, ſo erhellt doch aus der in der vorletzten Note angezogenen Urkunde, daß Femgerichte im Umfange der Grafſchaft geweſen, woraus denn nach ſeinem eigenen Argumente ſchon folgen würde, daß dieſelbe wenigſtens nicht ganz auſſerhalb Weſtphalen gelegen hat.

Steinfurt. Ob das Inſtitut der Femgerichte ſich auch über die Grafſchaft Steinfurt erſtreckt habe, wagen wir nicht zu entſcheiden. Eines Freiſtuhls zu Steinfurt wird gedacht [492]); doch kann dies auch der Münſteriſche zu Drenſteinfurt ſeyn.

Gehmen. Die im Umfange von Münſter gelegene Grafſchaft Gehmen war zugleich eine Weſtphäliſche Freigrafſchaft, deren Umfang wir aus einer Urkunde von 1537 kennen lernen [493]). 1490 erſchien Berent Duicker zu Arensberg wegen Gehmen [494]). In dieſer Freigrafſchaft war ein Freiſtuhl zu Oldendorp belegen [495]).

Ober-Yſſel. Es iſt bereits oben gezeigt worden, daß noch ein Theil von Ober-Yſſel (nemlich die Diſtricte Twente und Salland mehr oder weniger) zu Weſtphalen gehört habe. So viel iſt gewiß, daß Carl IV. dem Biſchof von Utrecht einen Freiſtuhl in dieſen Diſtricten bewilligte [496]). Es findet ſich aber, wie geſagt, keine weitere Spur von demſelben [497]), ſey es, daß er gar nicht zu Stande gekommen, ſey es, daß die Urkunden, welche von der Exiſtenz dieſes Freiſtuhls zeugen würden, entweder noch in irgend einem Archive modern, oder gar für uns verloren gegangen ſind.

Geldern. In dem Stück des Herzogthums Geldern, welches, wie wir oben ſahen, noch zu Weſtphalen gehörte, fand ſich ein Femgericht zu Breedevoort [498]). Später mögen derer wol meh-

---

[492]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. §. 100.
—[493]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 226.
—[494]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 211.
—[495]) *Haltaus* Gloss. Suppl. voc. *Freystul.* v. Senckenberg v. d. kaiſ. Gerichtsb. §. 100.
—[496]) Kopp v. d. h. Ger. §. 41.
—[497]) Müller's Beitrag u. ſ. w. §. 2.
—[498]) Vergl. oben p. 186.

rere entſtanden ſeyn. Wenigſtens finden ſich von Freiſtühlen noch verſchiedene Spuren [499]).

Ob in dem kleinen Theil des Herzogthums Cleve, welcher noch zu Weſtphalen gehörte, Femgerichte belegen geweſen, iſt ungewiß. Ein Freiſtuhl lag daſelbſt zu Hiesfeld, vor welchen Graf Diederich von Dinslacken die Dortmunder ladete [500]). Vielleicht gab es hier auch einen Freiſtuhl zu Sledenhorſt [501]). Cleve.

Daß in der Grafſchaft oder dem Veſt Recklinghauſen das Femgericht geweſen, erhellt unter andern aus einer Urkunde von 1476, wodurch Ritter Gerd Morrien den Hughen von Oſtermyck, Freigrafen in dem Veſt Recklinghauſen, und des Stuhls zu Bykrame wiſſen läßt, daß deſſen Ladung den Rechten und der Reformation des freien heimlichen Gerichts zuwider, und daher unkräftig ſey [502]). Recklinghauſen.

Die Grafſchaft Mark zählte nicht wenige Femgerichte. Johann, älteſter Sohn zu Cleve, Herzog zu Jülich u. ſ. w. präſentirt 1519 dem Erzbiſchof von Cöln den Jürgen von Varſt zum Freigrafen der Freiſtühle ſeiner Freigrafſchaft Volmenſtein [503]), namentlich der zu Volmenſtein, Herdicke und Haspe in der Grafſchaft Mark [504]). Derſelbe präſentirt im nemlichen Jahre dem Cölniſchen Erzbiſchofe den Gerlach Oenken zum Freigrafen der Freienſtühle zu Hamm, Unna, Iſerlon und Lünen in Mark.

---

[499]) Kopp v. d. h. Ger. §. 77.

[500]) von Steinen Verſuch einer Weſtphäliſchen Geſchichte. I. T. Dortmund 1749. I. St. p. 198.

—[1]) Kopp v. d. h. Ger. § 69.

—[2]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III B. Urk. No. 226.

—[3]) Muß nicht mit der Münſteriſchen Freigrafſchaft dieſes Namens verwechſelt werden.

—[4]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 223. lit. B.

dieser Grafschaft [585]). In einer Urkunde von 1476 wird gleichfalls eines Hermann von Werdinckhausen als Freigrafen zu Hamm und Unna gedacht [586]). Eine Urkunde von 1458 erwähnt eines Eberhard Cloit als Freigrafen zu Iserlon [587]). Im steuerräthlichen Städtekreise war ferner ein Freistuhl zu Bockum, oder Bochum. 1457 kömmt Johann Hakkenberg als dessen Freigraf vor [588]). Dann war hier auch noch der Freistuhl Hoerde gelegen [588a]).

Einer der hauptsächlichsten Freistühle der Grafschaft Mark war der zu Soest. Eines Freigerichts daselbst wird schon in einer Urkunde von 1278, wonach Graf Ludwig von Arensberg der Stadt Soest die Vogtei über dieselbe verkauft [588b]), als einer bekannten Sache gedacht. Als Femgericht kömmt dasselbe namentlich in dem merkwürdigen Processe zwischen Cord von Langen und Gerd Blomen vor [589]). 1435 erscheint ein gewisser Heynemann Musoghe als Freigraf der Stadt Soest [590]). In dem Bezirke dieser Freigrafschaft findet sich auch noch ein Freistuhl zu Ampen in der Soester Börde [590a]).

Ein berühmtes Femgericht im landräthlich Hammischen Kreise war das zu Bilgeste vor

---

585) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 223. lit. A.
—586) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 205.
—587) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. III. n. 23. p. 741.
—588) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. c. 11. n. 27. p. 729. Kopp v. d. h. Ger. §. 12.
—588a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 200 B. u. 225. Urk. A. Kopp v. d. h. Ger. §. 19.
—588b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 15.
—589) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. L. IV. tit. IV. p. 487. Kopp v. d. h. Ger. §. 15.
590a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 200. lit. B.
590b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 186.

Sweyrte. In einer Urkunde von 1430 bezeugt Steneken von Raden, Freigraf dieſes Stuhls, daß das Gericht an demſelben vor mehr als dreihundert Freiſchöppen gehalten worden ſey [511]).

Im landräthlich Hördiſchen Kreiſe lag der berühmte Freiſtuhl Brackel, deſſen Freigraf 1453 und 1454 der berühmte Wyneke Paßkendall war [512]). Auch lag noch in dieſem Kreiſe der Freiſtuhl Brunninghuſen [513]). Ferner waren in dieſem Kreiſe zwei Freiſtühle zu Bodelſchwing unter dem Birnbaum und zu Weſthauſen [514]) gelegen. 1443 nennt ſich Hinrich von Lynne Freigraf der Freiengroſſchaft zu Bodelſchwing und zu Weſthuſen [515]).

Im landräthlich Altenaſchen Kreiſe lag ein Freiſtuhl zu Valbert. 1428 beſtätigte Sigismund den Dietrich von Wilkenwerge als Freigrafen dieſes Stuhls [516]).

Wahrſcheinlich lag auch in der Grafſchaft Mark der Freiſtuhl Hoginche. In einer Urkunde Grafen Eberhards von der Mark über den Hof Kumpe heißt es: coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco, qui dicitur *Hoginche* ..... praesentibus vemenotis etc. [517]). Es kann aber auch ſeyn, daß Graf Eberhard

---

[511]) Kreß a. a. O. [a. 473.] Beil. p. 161. Kopp v. d. h. Ger. §. 87.

—[512]) Kopp v. d. h. Ger. §. 88. Dieſes Freiſtuhls wird auch in der im Anhange abzudruckenden Urkunde No. I. von 1475, überſchrieben: Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichts, erwähnt.

—[513]) Kopp v. d. h. Ger. §. 88.

—[514]) Kopp v. d. h. Ger. §. 87.

—[515]) *Datt* L. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 4. p. 767.

—[516]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. Beil. No. XX.

—[517]) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 94.

diesen Stuhl in einem fremden Territorium besaß. Endlich suchen wir auch noch in dieser Grafschaft den Freistuhl Berle, von dessen Existenz schon eine Urkunde von 1267 zeugt [517a]).

Dortmund. Der berühmteste Freistuhl Westphalens, und das Muster für die übrigen Femgerichte überhaupt war der der Reichsstadt Dortmund, ursprünglich vor dem Burgthor, unter der Linde.

Kaiser Ludwig der Baier hatte der Stadt das Privilegium verliehen, daß das Gericht nicht innerhalb ihrer Mauern gehegt werden sollte [518]). Da dieselbe aber nachmals selbst zum Besitz der halben Freigrafschaft gelangt war, ließ sie sich es gefallen, daß der Freistuhl in die Stadt verlegt wurde. Als Sigismund bei demselben wissend gemacht wurde, nannte man ihn den Spiegel und des Römischen Königs Cammer. Dies merkwürdige Gericht ward jezt am Markte, neben dem Rathhause, gehegt. An den hier gemeiniglich gehaltenen Generalcapiteltagen sollen oft über tausend Freischöppen zugegen gewesen seyn [519]). Später, 1502 finden wir den Dortmunder Freistuhl wieder vor der Linde, indem dessen Freigraf in diesem Jahre Lübecker Rathsherren und Bürger dahin zu citiren, sich unterfing [519a]). Mithin war jezt wieder das Gericht aus der Stadt nach der ursprünglichen Mahlstätte verlegt, wo es sich auch, (wie ganz am Schluße dieses Werks gezeigt werden wird) noch in neueren Zeiten befand. Die Freigrafschaft Dortmund wurde auch die Krumme Freie Grafschaft genannt, ein Name der ihr übrigens nicht vorzugsweise

517a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 81.
—7) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. c. II. n. 75. sq. p. 733.
—8) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 61. Kopp v. d. §. Ger. §. 72. folg.
—9a) Dreyer's Einleitung zu den Lübeck. Verord. p. 347.

gebührte, sondern sich auch bei anderen Freigrafschaften findet [520]). Zu dieser Freigrafschaft gehörte auch der Freistuhl zu Waltorp oder Waltropp [521]).

Limburg. Auch die Grafschaft Limburg war wegen ihres Femgerichts berühmt. Unter andern wird desselben 1429 in dem Proceß zwischen Cord von Langen und Gerd Blomen erwähnt [522]). In einer schon gedachten Urkunde von 1430 kömmt ein Albert Schwynde als Freigraf zu Limburg vor [523]). Auch erschien 1490 am Capitelstage zu Arensberg Diderich in der Widen als Freigraf daselbst [524]).

Neustadt. Auch die kleine Herrschaft Neustadt enthielt wenigstens ein Femgericht. Freigraf Severin von Friedenaldenhoven ladet 1543 einen Juden von St. Goar vor den Freistuhl zu Neustadt, und trägt nachmals, da derselbe nicht erschienen war, die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar auf, indem er sie im Unterlassungsfalle selbst vor seinen Freistuhl ladet [525]).

Sayn. Daß im Umfange der Grafschaft Sayn Femgerichte gewesen, erhellt aus einer Conferenz zwischen Cölnischen Commissarien und dem obersten Freigrafen zu Arensberg. Es heißt nemlich in der Beil. A. zu derselben, daß zu Arens-

---

[520]) Wie z. B. bei der Münsterischen Freigrafschaft Volmenstein. Kopp v. d. h. Ger. §. 72. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. §. 38. not. t. p. 258. Letzterer glaubt, daß diese Benennung einiger Freigrafschaften vielleicht daher rühre, weil sie Lehne von einem Bischofe oder Krummstabe seyen.

[521]) Kopp v. d. h. Ger. §. 73.

[522]) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. L. IV. tit. IV. p. 437.

[523]) Kreß a. a. O. [n. 478.] Beil. p. 161.

[524]) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211.

[525]) Kopp v. d. h. Ger. Urk. No. LIII. et LIV. Die Neustädter Gerichtsordnung ist uns aufbehalten in *Hahn* Collectio monumentorum. T. II. p. 662. sq.

berg das Obergericht aller Freistühle gehalten werde, an welches die Appellationen von allen Unterfreigerichten, als der Grafschaft Sayn ꝛc. gehen [525]).

Wittgenstein. Daß in der Grafschaft Wittgenstein dies Institut gewesen, beweist gleichfalls die ebengedachte Urkunde [527]). Zweifelhaft ist es aber, ob der Freistuhl an dem Hollunder [528]), der dem Grafen von Wittgenstein zustand, in seinem eigenen Territorium gelegen war. Der Graf kann mit dieser Freigrafschaft außer seinem Lande belehnt gewesen seyn [529]).

Westphalen. Der Hauptsitz der Femgerichte war in dem Cölnischen Herzogthum Westphalen. In keinem Lande hat es der Freistühle so viele gegeben, wie hier. Die schon mehrmals angezogene Urkunde über die Conferenz der Cölnischen Commissarien mit dem Freigrafen zu Arensberg enthält zunächst in der Anlage A. das Verzeichniß einiger derselben [530]). Nach ihr war ein Freistuhl zu Rhüden vor der Stadt, auf der alten Burg; ein anderer binnen alten Gesike; ein dritter zu Wesentorff [531]); ein vierter zu Corbech; ein fünfter zu Husten; ein sechster zu Kalle; ein siebenter zu Eversberg [531a]); ein achter zu Bodefeldt; ein neunter zu Grevenstein; ein zehnter zu Altentropf; ein eilfter zu Arensberg.

---

525) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235. Beil. lit. A.

527) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235. Beil. lit. A.

528) Kindlinger a. a. O. [n. 15.] III. B. Urk. No. 202.

529) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. §. 33. not. e c. p. 234.

530) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235. Beil. A.

531) Wir finden diesen Ort auf keiner Charte, zweifeln jedoch nicht, daß er im Herzogthum Westphalen zu suchen sey.

531a) Dies ist einer der Freistühle, welche Schreiber a. a. O. [n. 415.] p. 238 außerhalb Westphalen finden will.

Dieſes im Baumgarten vor der Burg gehegte Femgericht war nächſt dem zu Dortmund das merkwürdigſte in ganz Weſtphalen. Auch hier wurden oft die Generalcapitel gehalten, bei welchen der Churfürſt von Cöln, als kaiſerlicher Statthalter, perſönlich zu präſidiren pflegte [532]).

Ferner war im Rüdenſchen Quartier, im Amt Oeſtinghauſen eine Freigrafſchaft zu Hoveſtadt. Gotthard Kettler erſcheint 1490 als Freigraf derſelben zu Arensberg [533]).

In der Gowgrafſchaft Erwite war ein Freiſtuhl zu Bettinghauſen. In dem eben angegebenen Jahre erſchien Henrich von Berninghuſen als Freigraf derſelben [534]).

In der Grafſchaft Arensberg war ein Freiſtuhl zu Hachen, wegen deſſen 1490 Gotthard von Wreden als Freigraf erſchien [535]). Desgleichen war hier ein Freiſtuhl zu Stockheim oder Stockum [536 a]).

Im Amt Balve war der Freiſtuhl Balve. 1490 erſcheint Berend boven dem Dorpe, wegen Balve, zu Arensberg [536]).

Im Amt Bilſtein lag ein Freiſtuhl gleiches Namens. In einer Urkunde von 1439 finden wir einen Hans von Menchenhuſen als Freigrafen deſſelben [537]). Entweder in dieſem Amte, oder in dem Amte Fredeburg gab es auch einen Freiſtuhl zu Rumershagen, wo einmal ein König von Ungarn und Römiſcher Kaiſer wiſſend geworden ſeyn ſoll [537 a]).

---

[532]) Kopp v. d. h. Ger. §. 128.
—[3]) Kopp v. d. h. Ger. §. 129.
—[4]) Kopp v. d. h. Ger. §. 130.
—[5]) Kopp v. d. h. Ger. §. 134.
—[5 a]) v. Steinen a. a. O. [p. 500.] I. T. I. St. p. 1650 u. 1693.
—[6]) Kindlinger a. a. O. [p. 18.] III. B. Urk. No. 271.
—[7]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. Beil. No. XXXVIII.
—[7 a]) Kindlinger a. a. O. [p. 18.] III. B. Urk. No. 214.

In dieſem nemlichen Amt war auch die merkwürdige Freigrafſchaft Hundemen gelegen, welche die vor ihren Stuhl zu Hundemen geladene Stadt Münſter ans Cammergericht citiren ließ [538]). Zu ihr gehörten fünf Freiſtühle, nemlich im Hofacker, zum Schloß Hundeme gehörig; zu Heinberg, unter dem Hauſe des Johann Menken; zu Brachthauſen, im Kebbenhorſtiſchen Acker; an der breiten Eiche; und im welſchen Enneſt [539]).

Im Amt Fredeburg lagen die Freigrafſchaften Fredeburg und Oedingen. 1490 erſchienen zu Arensberg Theodor Dorleder wegen Fredeburg, und Johann und Theodor Rump zu Werne wegen Oedingen [540]).

In dem nemlichen Amt lag, in dem Grunde Aſtinghauſen, eine Freigrafſchaft, wegen welcher 1490 Johann Iſinck zu Arensberg erſchien [541]). In dieſer Freigrafſchaft war ein Freiſtuhl zu Nordernau oder Nördemar [542]), und ein anderer zu Werenſtorf, unter dem Aſche [543]).

Im Amt Waldenburg finden wir die berühmte Freigrafſchaft Elſpe, wegen welcher 1490 Johann Voigt von Elſpe als Stuhlherr zu Arensberg erſchien [544]).

In dieſem Amte waren auch die Freigrafſchaften

---

[538]) Kopp v. d. h. Ger. §. 138.
—[539]) Kopp v. d. h. Ger. §. 140.
[540]) Kopp v. d. h. Ger. §. 142.
—[541]) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. 211.
—[542]) v. Seckendorf v. d. kaiſ. Ger. Beil. No. XXXIII. Kopp v. d. h. Ger. §. 145.
—[543]) Kopp v. d. h. Ger. §. 143.
—[544]) Kopp v. d. h. Ger. §. 146.

ſchaften Waldenburg und Bamenoel gelegen, welche leztere gleichfalls der Voigt von Elspe beſaß [545]).

Im Amt Medebach war eine Freigrafſchaft gleiches Namens, deren Freigraf Hermann Keullebeyn unter andern 1452 Bürger von Frizlar geladen hatte, welches Churfürſt Dieterich zu Mainz ſich ernſtlich verbat [546]). Im Jahre 1385 belehnte Erzbiſchof Friedrich von Cöln den Hermann Mersberg mit dem Freigrafenamt zu Medebach [547]).

Das nemliche Amt Medebach enthielt auch die Freigrafſchaft Züſchen oder Züſchenau, mit welcher Erzbiſchof Friedrich von Cöln gleichfalls Hermann Mersberg belehnte [548]). In dieſer Freigrafſchaft ſcheint auch ein Freiſtuhl zu Fryheholenor, deſſen Stuhlherren die Landgrafen von Heſſen waren, geweſen zu ſeyn [549]). 1410 ernannte Kaiſer Ruprecht, auf Präſentation des Landgrafen Hermann, den Hennen Salentin zum Freigrafen dieſes Stuhls [550]).

In Rückſicht des Amts Volkmarſen kömmt 1470 Henrich Smydt als Freigraf vor [551]). 1490 erſcheint derſelbe zu Arensberg [552]).

Wegen der Freigrafſchaft Canſtein in der Herrſchaft gleiches Namens erſchien 1490 Henne Wever zu Arensberg [553]).

---

[545]] Kopp v. d. h. Ger. §. 147.
—[6]] Kopp v. d. h. Ger. §. 149. und Beil. XV.
—[7]] Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. Urk. No. 179.
—[8]] Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. Urk. No. 179.
—[9]] Kopp v. d. h. Ger. §. 172.
[550]] *Marq. Freher* de secret. judiciis p. 12. Kopp's Heſſ. Ger. I. T. III. St. §. 307.
—[1]] Kopp v. d. h. Ger. §. 138.
—[2]] Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. Urk. No. 211.
—[3]] Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. Urk. No. 211.

In der Herrschaft Padberg lag die Freigrafschaft gleiches Namens, welche nachmals vom Kaiser ausdrücklich wieder aufgehoben wurde [554]). Daß in der Herrschaft Almen ein Westphälischer Freistuhl belegen gewesen, erhellt aus der schon mehrmals angezogenen Urkunde [554 a]).

In der Herrschaft Düdinghausen lag die Freigrafschaft Düdinghausen, welche auch noch in den neuesten Zeiten diesen Namen führte [555]).

Waldeck. In der Grafschaft Waldeck bemerken wir zuerst den Freistuhl zu Waldeck, welcher dadurch merkwürdig geworden ist, daß Caspar der Toringer bei dem Freigrafen desselben, Conrad Rube, den Herzog Heinrich von Baiern verklagte, und hierauf an Kaiser Sigismund appellirte [556]).

Ferner war in dieser Grafschaft ein Freistuhl zu Sachsenhausen. Im J. 1467 hob Kaiser Friedrich bei seinem Cammergerichte das wieder auf, was von diesem Gerichte gegen die Stadt Weissenburg im Nordgau verfügt war [557]). 1497 citirte dessen Freigraf Hans Sudigh einen Bürger von Lübeck vor seinen Stuhl [558]).

Desgleichen war in dieser Grafschaft ein Freistuhl zu Landau, wegen dessen 1490 Silvester Loredes als Freigraf zu Arensberg erschien, belegen [559]).

---

554) Kopp v. d. h. Ger. §. 154. et 48.
—⁴ a) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 233. Beil. A.
—⁵) Kopp v. d. h. Ger. §. 155. und Beil. No. LVI. Art. 18 folg. Kindlinger a. a. O. (n. 18) III. B. Urk. No. 233. Büsching a. a. O. (n. 486) III. Th. I. B. p. 971.
—⁶) Kindlinger a. a. O. (n. 18. III. B. Urk. No. 198.
—⁷) v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. Beil. No. XXVIII.
—⁸) Dreyer Einleit. i. d. Lüb. Verordn. p. 949.
—⁹) Kindlinger a. a. O. (n. 18) III. B. Urk. No. 212.

Der berühmteſte Freiſtuhl in der Grafſchaft Waldeck, und eines der berühmteſten Weſtphäliſchen Freigerichte überhaupt, war das zu Freyenhagen unter der Linde, wegen deſſen 1490 Hans Volmer, genannt von Twernen, zu Arensberg erſchien [560]), und welches zugleich an einem anderen Orte, Ruwin Affoldern oder Runafoldiren, gehalten worden zu ſeyn ſcheint [560a]). Ein Freigraf dieſes Stuhls war um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der verwegene Mangolt.

Ferner fand ſich im Amt Arolſen ein Freiſtuhl zu Twiſte, worüber Carl IV. 1349 der Abtei Corvey die Stuhlherrſchaft bewilligte [561]).

Im Amt Landau war der berühmte Stuhl Ellerinhauſen, unter dem Hagedorn, der ſeinen Arm bis nach Danzig auszuſtrecken wagte [562]).

Im Amt Lichtenfels war ein Freiſtuhl gleiches Namens, deſſen Freigraf 1454 Johann Laſeken war [563]).

In demjenigen Theile von Heſſen, welcher noch zur Weſtphäliſch-Engeriſchen Erde gehörte, waren gleichfalls Femgerichte. 1348 belehnte Carl IV. Landgrafen Heinrich und ſeine Erben und Nachkommen mit den Freiſtühlen unter der Linde, vor dem Schloſſe zu Grebenſtein, und zu Hedewigſchen [564]). 1356 belehnte derſelbe, auf Bitte Otto's des Schützen, Hans

Heſſen.

---

560) Kindlinger a. a. O. (n. 18) III. B. Urk. No. 212.

560a) Kopp v. d. h. Ger. §. 120. folg.

—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 70 et 126.

—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 127.

—3) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. XII.

—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 78. Der Freiſtuhl Grebenſtein muß nicht mit dem zu Grevenſtein im Herzogthum Weſtphalen verwechſelt werden.

von Halse mit den Freistühlen Grebenstein und Zirenberg [565]). Auch dem Erzbischof Gerlach von Mainz bewilligte der nemliche Kaiser einen Freistuhl zu Helmershausen vor dem Krukenberge [566]). Unter Wenzel wurde 1385 Landgraf Hermann überdies noch mit dem Freistuhl zu Schartenberg belehnt [567]).

Paderborn.

Daß im Hochstifte Paderborn mehrere Freistühle gewesen, bezeugt unter andern eine Urkunde von 1510, mittelst welcher Erich, Bischof zu Paderborn, dem Erzbischof Philipp von Cöln, als kaiserlichem Statthalter, den Philipp Koch, als einen zum Freigrafen tauglichen Mann vorstellt, mit der Bitte, denselben mit den Freienstühlen des Stifts Paderborn zu belehnen, und als einen Freigrafen zu bestätigen. Von den Freistühlen des Hochstifts werden in dieser Urkunde besonders namhaft gemacht: der auf dem Rathhause zu Paderborn, der zu Balhorn, der zu Bylze, der zu Büren, der zum Schoinlar, der zu Herstelle, und der hinter der Burg zu Warburg auf dem Tyghe [568]).

Im Hochstift Paderborn war auch der berühmte Freistuhl zu Wünnenberg zwischen den Pforten, vor den 1470 Kaiser Friedrich III, nebst seinem Kanzler Ulrich zu Passau, geladen wurde [569]).

Auch zu Horhausen war ein Freistuhl, wovon 1358 der Fürstabt und das Stift zu Corvey der Stadt Marsberg die Hälfte über-

---

[565]) Kopp v. d. h. Ger. §. 78.
—[566]) Kopp v. d. h. Ger. §. 78.
—[567]) Kopp v. d. Ger. §. 78.
—[568]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 220.
—[569]) Kopp v. d. h. Ger. §. 106.

ließen [570]). Desgleichen waren Freistühle zu Westheim und zu Dorpede, welcher letztere Ort seiner Lage nach unbekannt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber in diesem Hochstifte zu finden ist [571]).

In der Abtei Corvey findet man die Frei- Corvey.
stühle: vor Corvey, bei Blankenau und bei Tonnenburg, welche Carl IV. 1349, nebst einigen anderen Stühlen außerhalb des Corveyschen Territoriums, dem Abte Diederich bewilligte [572]).

Es gab daher fast keinen Theil Westphalens, dem sich das Institut der Femgerichte nicht mehr oder minder mitgetheilt, und [573]) welcher nicht dessen wohlthätigen und nachtheiligen Folgen empfunden hätte. Der Hauptsitz desselben war und blieb der Süden, die Gegend um Dortmund, nemlich die Territorien des Herzogthums Westphalen, der Grafschaft Mark und des Münsterischen Oberstifts. Je weiter man nach Norden kömmt, desto seltener finden sich die Femgerichte. Doch finden sie sich auch hier, z. B. in der Grafschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen, noch einzeln vor.

---

570) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 151.

—[1]) Kopp v. d. h. Ger. §. 70, 109 et 157.

—[2]) Kopp v. d. h. Ger. §. 70. *Menckeni* scriptores rer. German. T. III. p. 2031.

—[3]) Dieses darzuthun war, wie gesagt, nur der Zweck dieses Verzeichnisses, in welchem nur von Anstalten, bei denen wir Spuren des ächten Femgerichts wahrzunehmen glaubten, die Rede ist. Ein vollständiges Register derselben zu verfertigen würde aus den bereits angegebenen Gründen eine sehr schwere Aufgabe seyn. Diejenigen, welche eine solche Arbeit interessirt, werden dazu reichhaltige Materialien bei Kopp v. d. h. Ger. §. 68 bis 157 und bei Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. p. 229 bis 312 finden.

Nur in den Grafſchaften Hoya und Diepholz haben wir ſie ganz vermißt [573a]).

Daß die Juſtizanſtalten anderer Länder, welche man mit unſeren Gerichten vermengt hat, weit entfernt waren, Weſtphäliſche Femgerichte zu ſeyn, wird das nächſtfolgende Capitel lehren.

573a) Hieraus läßt ſich indeß noch keineswegs folgern, daß dieſe Territorien wirklich davon entblößt geweſen ſind. Nach Hofr. Koch's handſchriftl. Nachrichten behauptet ein gewiſſer Hoffmann in ſeinem hiſtoriſchen Berichte von den Grafen von Hoya (Mscr.), daß er den Ausdruck *curri comitatus* in mehrern Hoyaiſchen Urkunden angetroffen habe, wovon ſich jedoch noch nicht auf die wirkliche Exiſtenz Weſtphäliſcher Freigrafſchaften ſchließen laſſen würde; denn wenn gleich mehrere derſelben dieſen Namen geführt haben, ſo kann man ihn doch nicht als Criterium derſelben anſehen. Vergl. Note 520.

VII. Capitel.

Andere fälschlich für Westphälische Femgerichte ausgegebene Justizanstalten außerhalb Westphalen.

Schon früherhin bemerkten wir, daß die Verwechselung anderer ähnlicher Institute mit den Westphälischen Femgerichten zum Theil die irrige Meinung veranlaßt habe, als wären die lezteren wirklich auch außerhalb Westphalen gefunden worden.

Von einem dieser Femgerichte außerhalb Westphalen liefert uns Franz Algermann in seiner Lebensbeschreibung des Herzogs Julius, in der Handschrift von 1608, eine Beschreibung [274]). Er selbst erinnerte sich aus seiner Jugend, daß dasselbe noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei Celle gehegt wurde, und beschreibt es mit folgenden Worten: Bei Celle.

„Wenn das Vimrecht angestellet, so „musten alle Einwohner in einem Ge-

274) Uns selbst ist gedachtes Werk Algermanns nicht zu Gesichte gekommen; wir haben uns daher mit Spittler's (Gesch. v. Hannover I. Th. p. 68 folg. not. n.) Excerpt beanügen müssen.

„richt oder Amt, so über zwölf Jahr alt, „auff einer Heiden oder grossen Platz „unausbleiblich erscheinen, sich auff die „Erde niedersetzen, da wurden dann in „der Mitten etzliche Tische gesetzt, da„bei saß dann der Landesfürst, seine „Räthe und Vögte, und mußten dann „die heimlichen Richter die Delinquen„ten und delicta anmelden, die giengen „dann mit einem weissen Stabe rings „herumb und schlugen die Verbrecher „auf die Beine. Wer dann ein böß Ge„wissen hatte, und sich einer Leibesstraf„baren Missethat schuldig wußte, dem „war vergönnet aufzustehen, und in „Tag und Nacht das Land zu räumen, „und möchte auch wohl den andern Schlag „aushalten.

„Wann er aber zum drittenmahl ge„troffen wardt, so war der Nachrichter „oder Scharfrichter dabey, undt ein „Pastor reichte ihm das Sacrament, undt „zum nächsten Baum mit ihm zu.

„Wer aber nur einmahl oder zwei„mahl getroffen wardt, das war eine „väterliche Warnung sich hinfüro zu „bessern, daher es dann jus Veniae, „daß noch Gnade dabey war, welches „darhach corrumpiret und Vimrecht ge„nennet worden."

In der Grafschaft Wölpe in der Vogtei zum Rotenwalde.

Dies nemliche Institut war auch, nach Letzner's und Schottel's Zeugniß, in der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde, und wurde daselbst erst durch den Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, auf Betrieb des Doctor Justin Gobler ab-

geschafft [575]). Nach ihrem Berichte pflegten die heimlichen Richter, wenn sie Jemand wußten, der sich zum Femrecht qualificirte, demselben zuvor eine wohlmeinende heimliche Warnung zu geben. Sie machten ihm zu dem Ende in der Nacht ein Zeichen an die Thüre, und ließen bei Zechen und Gelagen die Kanne vor ihm vorübergehen; erst dann, wenn diese Warnungen nicht fruchteten, schritten sie zur Hegung des Gerichts.

Schon der leztere Umstand ist, der übrigen Beschreibung gar nicht einmal zu gedenken, ein klarer Beweis, daß dieses sogenannte Femgericht außerhalb Westphalen keines nach Art der Westphälischen gewesen sey; denn die Westphälischen Richter und Schöppen hatten das Leben verwirkt, wenn sie einem Missethäter den entferntesten Wink gaben.

Ein anderes Institut der Art, welches man mit dem Westphälischen Femgericht verwechselt hat, ist das sogenannte Femgericht zu Braunschweig. Schon die alten, der Sage nach vom Herzog Otto der Stadt gegebenen, und von Kaiser Friederich 1232 bestätigten Statuten [576]) erwähnen dieses Femgerichts. Der vorlezte §. des I. St. verbietet nemlich, Jemand wegen Leu- Zu Braunschweig.

[575]) Kegner's Historia Caroli M. C. 15. Schottel a. a. O. (a. 150.) Cap. XXIX. §. 11. Schottel hat seine Nachrichten aus Kegner, und Lezterer giebt keine Quellen an. Seine Beschreibung stimmt übrigens ganz mit der Algermannschen überein.

[576]) Antiquissimae leges municipales civitatis Brunsvicensis, bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. III. p. 434. überschrieben: „Düdt ist „dat erste Brunswickſche Stadtrecht, dat van Hartigen Otten „bewilliget unde van Keyser Fredderich bestediget ist anno 1232. „Düdt Stadtrecht wieset upp Keyser Otten, de den gilden ehre „gilde gegeven hefft, dat ist Hartigen Otten vader bruder ge„west." Leibnitz (Introd. in T. III. p. 14) vermuthet jedoch mit Recht, daß nicht Herzog Otto I., sondern sein Sohn Albert es gewesen sey, der dieselben habe promulgiren lassen.

munds anders vor dem Femgericht zu verklagen, als mit Wissen des Raths [577]). Eben so verordnet der lezte §. des I. St., daß nur ein Bürger einen Bürger beim Femgerichte verklagen solle [578]). Auch der Braunschweiger Conrad Botho sagt im II. Capitel seiner Braunschweigischen Chronick, beim Jahre 1365, daß in diesem Jahre zu Braunschweig ein Femgericht gehegt, und ihrer acht gehenkt worden seyen [579]).

Eine ausführliche Beschreibung dieses Gerichts liefert uns Rethmeier aus einem alten Braunschweigischen Gerichtsbuche [580]), wonach es sich mit demselben also verhielt.

Einige der namhaftesten und vernünftigsten Bürger, Vemenoten genannt, hatten das heimliche Amt, auf das Betragen ihrer Mitbürger Acht zu geben, und darüber dem Rath zu berichten. Waren nun so viele Missethaten begangen, daß es Zeit zu seyn schien, ein Femgericht zu hegen, so verabredete man dazu einen gewissen Tag. Einige Rathmeister aus den verschiedenen Weichbildern, der Altstadt, Neustadt, dem Hagen, Oldenwick und Sacke versammelten sich um die Mitternachtsstunde auf dem Kirchhofe St. Martini, und beriefen alsbald den ganzen Rath zusammen. Alle Thore und Eingänge der Stadt wurden geschlossen,

---

577) „Id ne schal neyman den anderen wroghen in dat *ramedingh* „bi wanne, id en si witlik deme Rade."

578) „Swelk man use borghere nicht en is, de ne mach usen borgheren nicht wroghen in dat *ramedingh*."

579) Chron. Brunsv. pictur. l. c. (n. 408.) p. 383. Koch a. a. O. (n. 432) §. 19. rechnet das Braunschweigische Femgericht zu den ächten, nicht aber das, wovon Botho redet. Aber sollte dieses ein anderes seyn, als dasjenige, welches Rethmeier und Andere beschreiben?

580) Braunschweig-Lüneburgische Chronica p. 626. folg.

alle Winkel und Brücken, so wie die oberhalb und unterhalb der Stadt liegenden Schiffe, besetzt. Hierauf ward der Femschreiber aufgefordert, sein Amt wahrzunehmen, und den Vemenoten geheißen, ihre Nachrichten demselben sofort zu Protocoll zu geben, wenn die Zeit dazu noch hinreiche.

Mit Tages Anbruch ward der Bürgerschaft angezeigt, daß der Rath beschlossen habe, an diesem Tage das Femgericht hegen zu lassen, und sie sich daher beim Schall der Sturmglocke auf dem Markt versammeln möge.

Die unter dreimaligem Sturmgeläute zusammengekommene Bürgerschaft zog dann mit dem versammelten Rath aus dem Stadtthor St. Petri hinaus, nach dem sogenannten Femgraben. Hier trennte man sich. Der Rath nahm seinen Platz auf der vordersten, dem Thore zunächst gelegenen Bleiche, woselbst sich auch Femgraf, Schöppen und Schreiber setzten. Die Bürgerschaft aber besetzte einen anderen Platz am Femgraben.

Nun mischten sich die Vemenoten unter die Bürgerschaft, forschten nach den, ihnen noch nicht bekannten Verbrechen, und gaben dann ihre hier gesammelten Nachrichten, so wie die schon früherhin gemachten Entdeckungen (wenn es noch nicht in der Stadt geschehen war), dem Femschreiber zu Protocoll, welcher dasselbe dem Rathe zustellen mußte.

Der Rath läuterte es, und bestimmte, was vor das Femgericht gebracht, und was davon ausgeschlossen bleiben sollte. Gegenstände von geringerem Werthe, als vier Schillinge, gehörten nicht dahin. Hierauf gab der Rath das Protocoll dem Femschreiber zurück, der sich

damit zum Femgericht begab, welches jezt, in Gegenwart einer Deputation des Raths, die Sitzung eröffnete.

Zuerst wurden die Bestohlenen vorgefordert, und gefragt, ob ihnen der Dieb bekannt sey? Verneinten sie dieses, so mußten sie ihre Antwort mit einem Eide zu den Heiligen bekräftigen. Nannten sie denselben aber, so wurde er im Läugnungsfalle zum ersten Male, zum Reinigungseide gelassen. Bei einer zweiten Beschuldigung ward seinem Eide allein kein Glaube mehr beigemessen, sondern er mußte sich mit sieben Händen (fulf sevende), d. h. mit Hülfe sechs Mitschwörer, reinigen. Traf ihn eine dritte Beschuldigung der Art, so genügte auch das conjuratorische Verfahren nicht mehr, sondern er mußte sich sogleich die Hand mit Wasser waschen, und das glühende Eisen, welches Büttel und Henker zur Linken des Gerichts in Bereitschaft hielten, neun Fuß weit tragen. Der Femgraf ließ, nach alter Sitte, das Urtheil finden, durch wen er wollte. Der Rath konnte das Gericht zu jeder Zeit aufheben. Die dann noch nicht vorgetragenen Fälle, so wie die Sachen der Krankheits oder sonstiger Ursachen halber Abwesenden, wurden besonders bemerkt, und vom Rath einer andern Sitzung aufgespart.

Dies sogenannte Femgericht war also ein städtisches Institut, dessen Leitung durchaus dem Rath überlassen blieb. Wenn gleich jene alte Beschreibung nur von Diebstählen redet, welche den hauptsächlichsten Gegenstand der peinlichen Justiz des Mittelalters ausmachten, so leidet es wol keinen Zweifel, daß auch die Rüge anderer Verbrechen jenen heimlichen Richtern anvertraut gewesen sey. Dennoch ist es unbe-

greiflich, wie man diese Justizanstalt, deren ganze äußere und innere Einrichtung so sehr mit der der Westphälischen Femgerichte contrastirte, des bloßen Namens halber, mit denselben hat verwechseln können![581])

Zu Baden.

Eben so wenig kann das Gericht, welches in den Gewölben des Schlosses von Baden gehalten seyn soll (?), ein Westphälisches Femgericht gewesen seyn. Dies ergiebt sich schon aus dem Wenigen, was eine neuere Schriftstellerin, welche das noch jezt vorhandene Local des vorgeblichen ehemaligen Gerichts beschreibt, davon sagt[582]). Nach ihr, dehnen sich unter dem Schlosse in labyrinthischen Gängen und dunkler Nacht die Gewölbe aus. Die Verhafteten dieses furchtbaren Gerichts, welches unsichtbar richtete und strafte, wurden nicht auf dem gewöhnlichen Wege hinunter geführt, sondern man senkte sie durch eine Winde in einem Korb in die Dunkelheit hinab, und zog sie in demselben wieder ans Licht herauf, damit sie des pfadlosen Weges, den sie gewandelt, gänzlich unkundig bleiben möchten. Der gewöhnliche Eingang führte durch einen langen finstern Gang, den eine Thüre aus einem einzigen massiven Quaderstein, groß wie ein Grabstein, öffnete, und schloß. Diese Thüre dreht sich auf unsichtbaren Angeln, und paßt so genau in die Fugen der sie umgebenden

---

581) Dies hat namentlich der gelehrte Spittler in seiner Hannöverischen Geschichte gethan, in welcher er eine, aus den Rethmeierschen Nachrichten geschöpfte, durchaus falsche Beschreibung der Femgerichte liefert. Vergl. desselben Hannöv. Gesch. I. T. p. 62 folg.

582) Friederika Brun Episoden aus Reisen durch das südliche Deutschland ꝛc. I. B. p. 95 bis 97. Auch Reichard sagt (in seinem Passagier auf der Reise in Deutschland. Weimar 1805. p. 649) daß in diesen Kellern das Femgericht seine Sitzungen gehalten habe.

Quadern, daß man, wenn sie verschlossen ist, nicht mehr sieht, woher man kam; nur von außen kann sie durch einen geheimen Schieber wieder geöffnet werden. Man gelangt in die Folterkammer, wo man Haken in der Wand und allerhand Marterschrauben erblickt. Eine Thüre öffnet links eine Höhlung, die Stätte des Jungfernkusses. Ein beweglicher Fallstein wich unter dem verurtheilten Verbrecher, und er stürzte der gewaffneten Jungfrau in die blutigen lebenzerschneidenden Arme. Weiter, durch mehrere Thüren erreicht man das Gerichtsgewölbe. Es ist ein geräumiges, langes Viereck; in der Tiefe desselben ist eine Nische, wo der Altar und das Cruzifix waren; darin saß der Oberrichter. An den Wänden, auf hölzernen Bänken saßen die Beisitzer des Gerichts. Der Schreckensort war mit schwarzem Gewande ausgeschlagen[333a]).

333a) Außer der obigen Beschreibung haben wir noch zwei ausführlichere Abhandlungen über diesen Gegenstand bei Schreiber a. a. O. (n. 415.) und Klüber a. a. O. (n. 403.a.) gefunden. Nachdem Beide, der Erstere p. 95 folg. und der Letztere p. 137 folg. die unterirdischen Gemächer genau beschrieben haben, theilen sie ihre Meinungen über den ehemaligen Gebrauch derselben mit. Schreiber hält sie p. 101 folg. und 285 folg. für den Sitz des Femgerichts, und unterstützt seine Meinung hauptsächlich mit folgenden Gründen. — Die Femgerichte bestrebten sich, ihre Macht über ganz Deutschland zu verbreiten, und dazu gab es kein wirksameres Mittel, als die Errichtung von Freistühlen in allen Deutschen Provinzen. Wozu auch sonst die vielen Schöppen in allen Deutschen Staaten, unter welchen selbst Fürsten sich befanden? Aus Documenten ist zur Genüge bekannt, daß in Braunschweig, Hessen und Schwaben Freistühle waren. (?) Selbst die kaiserlichen Reformationen deuten bestimmt darauf hin; denn was als Mißbrauch gehoben werden sollte, mußte als Mißbrauch vorhanden seyn. Unter den Rätzen Markgrafen Carls waren Wissende. Seine Bündnisse gegen die Westphälischen Gerichte hatten bloß eine weise Beschränkung derselben zum Zweck. — Man findet dergleichen Femgerichtssitze unter vielen alten Schlössern Deutschlands ꝛc. — Klüber

Auch das Inſtitut der Wethen in Oſtfriesland hat man für eins und daſſelbe mit dem der Weſtphäliſchen Femgerichte gehalten[563]). Die Wethen waren nemlich geiſtlich-weltliche Gerichte, welche ſowol über Criminal- als über Civilſachen entſchieden. Der leztere Umſtand aber, daß auch de jure Civilſachen vor dieſelben gebracht wurden, iſt ſchon ein ſicherer Beweis, daß dieſe Juſtizanſtalt nicht nach Weſtphäliſchem Femrecht richtete; denn dieſes betraf

In Oſtfriesland.

hingegen hat p. 164 folg. vortrefflich dargethan, daß dieſe unterirrdiſchen Gemächer am allerwenigſten zu Hegung eines Weſtphäliſchen Femgerichts gedient haben können. Auch ſeine Gründe verdienen hier kurz ausgehoben zu werden. Sie beſtehen hauptſächlich in Folgendem.

Es gab nur Femgerichte in Weſtphalen. Selbſt Markgraf Carl I. nennt ſie im Bündniß von 1461 das Gericht von Weſtvalen. Hatte er Wiſſende unter ſeinen Räthen, ſo erforderte dies noch keinen Freiſtuhl. Im Gegentheil gab er ſowol, wie ſein Sohn, Markgraf Chriſtoph I., durch Bündniſſe, die ſie gegen jene Gerichte abſchloſſen, und auf ſonſtige Weiſe, eine große Abneigung gegen dieſelben zu erkennen. Von dieſen Markgrafen iſt aber der Bau des erſten Schloſſes angefangen, fortgeſetzt und vollendet. Zu ihrer Zeit waren die Femgerichte ſchon ſo verhaßt, daß man ſie zu beſchränken ſuchte. Unerklärbarer noch wäre eine ſolche Idee bei Erbauung des zweiten Schloſſes (1579) geweſen. Nirgends findet ſich eine Spur von der Stuhlherrſchaft eines Markgrafen von Baden. Was hat man für die Gegenmeinung anzuführen vermocht? Mehr nicht, als die Möglichkeit, eine angebliche Sage, und die Localität. Die hiſtoriſche und ſtaatsrechtliche Möglichkeit fehlt. Die Sage iſt von jedem Beweiſe, ſelbſt von dem geringſten Grad der Wahrſcheinlichkeit entblößt, auch nicht alt, ſondern ziemlich neu, vermuthlich eine Erfindung, wozu ein unhiſtoriſcher Beſchauer, ein Freund von Volksmährchen, behülflich geweſen ſeyn mag. Vor 30, 40 und mehrern Jahren wußte man in Baden von einer ſolchen Sage nichts. Am meiſten bauten die Freunde derſelben wol auf die Localität; doch beweiſt dieſe grade gegen ſie; denn die Malſtätten der Femgerichte waren überirrdiſch, nicht an heimlichen Orten oder in einem Gehirnbau. An einen Jungfernkuß, an eine Folterkammer ward nicht gedacht ꝛc.

Doch wir brechen ab. Man muß die gehaltvollen Bemerkungen des vortrefflichen Mannes ſelbſt leſen, um ſeinen Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen.

563) *Paſpardus* Obſervationes juris univerſi. T. III. Obſ. CVIII.

bloß Criminalsachen, wie wir im II. Buche sehen werden, und nichts als Züge des Mißbrauchs und der Ausartung waren es, wenn die Westphälischen Schöppen nachmals auch bürgerliche Rechtshändel an sich zogen. Daß verborgene Sachen der Hauptgegenstand der Wethen gewesen, beweist auch nichts, und stimmt wol eher mit den Gottesgerichten, die bei denselben gebräuchlich waren, überein. Die Westphälischen Femgerichte hießen auch nicht heimliche Gerichte, weil sie über verborgene Sachen richteten, sondern weil ihr Verfahren heimlich war. Eben so wenig kann man davon, daß es Freigerichte in Ostfriesland gegeben, auf die Existenz Westphälischer Femgerichte schließen. Freigerichte waren noch keine Femgerichte[384]).

In Tyrol. Auch das sogenannte Gericht der Wissenden in Tyrol ist für ein Westphälisches Femgericht gehalten worden. Nach Wigulejus Hund's Zeugniß, der dasselbe in seinem Bayrischen Stammbuche erwähnt, hatte es mit diesem Gerichte folgende Bewandtniß[385]). Der Ankläger legte seinen Finger auf des Angeklagten Kopf, und schwur, daß er wohl wisse, daß derselbe eine schändliche Person sey; und sechs Mitschwörer legten ihre Finger auf des also Schwörenden Arm, und schwuren; daß sie wissen, daß derselbe recht geschworen habe. Dieser, von den Sieben geschworne Eid genügte zum Beweise, und es ward sogleich das Urtheil gefällt[386]).

Wer

---

[384]) Kopp v. d. h. Ger. §. 42. Vergl. oben p. 179-180.

[385]) Wigulejus Hund's Bayrisch. Stammbuch II. T. p. 410.

[386]) . . . „Swa ein schädlich Man oder Fraw begriffen werden, „ist er ein Sogtan Mann, das ihme zu glauben ist, der ihn „berechten will, der sol dargehen, und ihm ein zwen Finger in

Wer erkennt nicht in diesem Verfahren den gewöhnlichen Befiedungsproceß? und wo ist hier Etwas von dem Characteristischen des Westphälischen Processes zu finden[555a])?

Bei allen diesen Instituten also (mochten sie den Namen der Femgerichte haben, oder mochte auf sonstige Weise Aehnlichkeit mit denselben Statt finden) werden die characteristischen Züge derselben durchaus vermißt. Zweckwidrig wäre es daher, bei dieser Episode noch länger zu verweilen. Es ist Zeit, daß die wirkliche, äussere und innere Geschichte unseres Instituts beginne.

„den Schopff legen, vnnd der Frawen in die Schaidln, vnnd „soll ein Jud schweren, daß er das wars wisse, daß er ein „schädlich Mann sey Land vnd Leuthen. Da sollen sechs darge„ben, vnnd sollen ihre Händ legen auff deß ersten Arm, vnd „die sollen auch Biderleuth seyn, vnnd sollen schweren, daß der „Jud rein sey vnd nit main, damit soll man ein schädlichen „Mann vnd ein schädliche Frawen vbersagen."

555a) Kopp v. d. h. Ger. §. 46.

VIII. Capitel.

Urſprung der Femgerichte.

Es giebt wol nicht leicht ein Inſtitut des Mittelalters, deſſen Entſtehung ein ſolcher dichter Schleier deckte, als die Weſtphäliſchen Femgerichte. Unzählige deshalb angeſtellte Unterſuchungen älterer und neuerer Gelehrten haben bis jezt faſt nichts als Hypotheſen zur Folge gehabt. Wir wollen ihre verſchiedenen Meinungen hier kurz durchgehen und prüfen.

Ableitung von Carldem Großen.

Die älteſte derſelben macht, in dem Geiſte des Mittelalters, nach welchem man alles Dunkele und Ungewöhnliche von Carl dem Großen abzuleiten gewohnt war, denſelben auch zum Stifter der Femgerichte. Ihr zufolge, erwartete er von dieſem Tribunale das, was er mit allen Kräften ſeines Heerbanns nicht hatte erreichen können. Gefallen war Eresburg, und zerſtört die Irmenſäule; zum Chriſten war Carls erbittertſter Gegner, der Sachſen Herzog Wittekind, geworden, und ſeine tapferen Gefährten waren bei tauſenden ſeinem Beiſpiele gefolgt. Doch nur betäubt, nicht beruhigt war das Land der Weſtphalen. Ueberall blickte noch der wilde, freiheitsliebende Geiſt der Nation hervor. Unter

dem Schutz des Dickichts und der Moräste konnten sie der Neigung nicht widerstehen, dem Könige den oft geschwornen Gehorsam eben so oft wieder aufzukündigen, und von dem ihnen aufgedrungenen Christenglauben eben so schnell wieder abzufallen, als sie jenen zugesagt und diesen angenommen hatten. Diesem Unwesen nun ein Ende zu machen, bestellte Carl, auf Antrieb des Papstes Leo II., heimliche Richter, und befahl ihnen, jene Pflichtvergessenen, wo sie ihrer habhaft werden könnten, zu ergreifen, und ohne Gnade auf der Stelle aufzuknüpfen. So entstand das Femgericht[87]).

---

87) Die Zahl der Vertheidiger und Nachbeter dieser Meinung ist unendlich groß. Wir führen nur folgende an. Der älteste ist der schon erwähnte *Henricus de Erfordia*, bei *Meibom*, irminsula Saxonica Cap. XII. unter s. scr. rer. Germ. T. III. p. 24 sq. Ferner *Aemas Sylvius*. l. c. [n. 342.] C. XXIV. *Joh. de Erfordia* histor. belli a Carolo M. contra Sax. gesti; in *Scheidt* biblioth. Gottingens. T. I. p. 63. *Augustin Patricius* in actis concil. Basil. *H. Spondan.* Annal. Caesar. Baronii Continuat. T. I. ad a. 1439 p. 868. *Trithemii* polygraph. l. VI. *P. Aemilius* l. c. [n. 359.] l. III. *Wittins* l. c. [n. 345. a.] l. II. p. 117. *F. Faber* l. c. [n. 345. a.] Der ungenannte Verfasser der Cronica von der hilligen Stat Coellen, welche 1499 gedruckt seyn soll, auf der Kehrseite CXIII. *Turkii* fasti Carolini ad a 785. §. 2. p. 23. (unter *Heinsecii* et *Lauckfeldii* script. rer. Germ.) *Botho* l. c. [n. 408.] ad. a. 772. Pomerii Sächs. Chronicen p. 20. Aventini Baierische Chronica p. 283. *Werner Rolevink* l. c. [n. 338.] l. II. c. 6. p. 624. Excerpta Saxon. etc. ex monachi Pirnensis 1620. *Winkelmann* l. c. [n. 369.] p. 564. *Wardenhagen* l. c. [n. 414.] T. I. C. V. p. 43. *Kloppel* l. c. [n. 376.] p. 41, 42. Gottfrieds histor. Chroniken V. Theil 1631. p. 167. v. Steinen d. a. O. [n. 81.] I. T. I. St. p. 72, 78. Allgem. histor. Lexicon. voc. Westphälisches Gericht. *Pfeffel*, abregé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne. I. T. a. 802. 803. Tezes Geschichte der mittleren Zeit. I. T. 1783. 1790. II. B. §. 21. p. 93. Meißner, die westphälischen oder Femgerichte. Hannöv. Magaz 1736. p. 594. G. L. Freiesleben hat der Vertheidigung dieser Meinung eine eigene Abhandlung gewidmet, unter dem Titel: Versuchte Bestätigung der alten Meinung, daß die heimlichen Gerichte in Westphalen von Carl dem Großen gestiftet worden. (In d. Samml. ausgesuchter

Ueber die Zeit der Stiftung iſt man übrigens keinesweges einig. Eine Nachricht giebt ſogar ſchon das J. 772, als Wittekind noch an der Spitze der Vaterlandsvertheidiger ſtand, und das Sachſenland noch nichts weniger als eine Fränkiſche Provinz geworden war, als das Stiftungsjahr an[27a]).

Die Gründe, mit welchen man dieſe Meinung zu unterſtützen verſucht hat, ſind hauptſächlich folgende.

Daß die Femgerichte ihren Urſprung Carl verdanken, bezeugen nicht nur die älteſten Annaliſten, ſondern auch alle Femgerichtsordnungen, Urkunden der Freiſchöppen und Reformationen der Kaiſer ſprechen dieſe Wahrheit laut aus, und erſetzen den Mangel an gleichzeitigen Documenten. Die Inſtruction, welche Graf Trautmann im J. 789 vom Kaiſer erhielt, deutete auch die ſtrengen Maaßregeln an, welche gegen die Ungehorſamen und Abtrünnigen genommen werden ſollten.

Stücke der Geſellſchaft der freien Künſte zu Leipzig. III. T. No. XI. p. 155 folg.) — Tobias Paurmeiſter (de jurisdictione imper. Rom. L. II. c. 11. n. 4.) und Ulrich Zaſe (Commentar. ad pandect. ad L. 3. D. de jurisdict. II. 1.) leiten zwar die Femgerichte von den alten Sicambern her; doch verſtehen ſie wahrſcheinlich die Weſtphalen (Vergl. Funke's Real-Schullexicon h. v.) darunter; ſo wie Werlich (Augsburg. Chronica II. T. C. I.) die Weſtphalen, bei denen Carl dieſe Gerichte eingerichtet habe, ausdrücklich auch Sicamber nennt. Werner Rolevinck erzählt ſogar folgendes Mährchen. Carl, ſagt er, habe durch Geſandte beim Papſt Leo um Rath fragen laſſen, wie er die rebelliſchen Sachſen bezwingen ſolle. Der Papſt ſey mit ihnen in den Garten gegangen, habe hier, ohne ein Wort zu ſagen, Unkraut ausgeriſſen, und dieſes an einen von Zweigen aufgerichteten Galgen gehängt. Carl habe hieraus des Papſtes Meinung errathen, und das Femgericht eingeführt.

[27a]) Das Stuttgarder Mscr. der Reformation von 1437 bei Datt l. c. [p. 347.] L. IV. C. VII. p. 772.

Nach des Trithem's Erzählung versichert der Benedictiner Ottfried, daß Carl den nach Sachsen verpflanzten Franken ein von ihm erfundenes geheimes Alphabet zum Gebrauch mitgegeben habe, wodurch diese Meinung noch mehr Gewicht erhält[srb]). Selbst die Capitulatio de partibus Saxoniae beweist, wie ernstlich es gegen die Sachsen gemeint gewesen sey.

Schon im J. 1111 erhielt die Stadt Bremen von Heinrich V. ein Privilegium gegen die Femgerichte, woraus erhellt, daß sie schon eine geraume Zeit vorher existirt haben, und zu einem solchen Grade der Macht gediehen seyn mußten, daß diese Reichsstadt die Befreiung von denselben als eine Gnade betrachtete.

Ungeachtet diese Meinung in den älteren und neueren Zeiten die wärmsten Vertheidiger gehabt hat, sind die Gründe dagegen so triftig, daß man ihr auch nicht den mindesten Glauben beimessen kann.

Daß keine Stiftungsurkunde auf uns gekommen, würde nicht viel sagen, da so Vieles aus jenen Zeiten verloren gegangen ist, und es sich überall noch fragt, ob es je ein solches Document gegeben hat; daß aber auch die schöne Reliquie des Deutschen Alterthums, die Fragmente der alten Sächsischen Gesetze nicht eine Spur enthalten, welche die Existenz eines solchen Instituts aufs aller entfernteste andeutet; ja, daß nicht einmal ein gleichzeitiger Schrift-

srb) Freiesleben a. ob. a. O. welcher §. 20 besonderes Gewicht auf diesen Umstand legt, beruft sich dabei auf ein, in der kaiserl. Bibliothek zu Wien aufbewahrtes Manuscript von Trithem's Polygraphie, das so sehr von der gedruckten Ausgabe abweichen soll, daß man eine neue Auflage danach veranstalten könnte.

ſteller, ſelbſt nicht einmal der aufrichtige Eginhart, dieſes Umſtandes gedenkt, — dies ſind in der That Argumente, deren Gewicht ein Jeder fühlen muß. Wären die Femgerichte Carolingiſchen Urſprungs, ſo würden jene auch ihre Einführung ſo gut erzählen, wie ſie die Verſetzung vieler tauſend Sächſiſcher Familien in ſüdlichere Provinzen, und die an einem Tage bei Verden geſchehene Hinrichtung anderer Tauſende nicht verſchwiegen haben. Ihr gänzliches Stillſchweigen iſt daher gewiß der beſte Beweis, daß ſie von einer ſolchen Gerichtsanſtalt nichts gewußt haben.

Wenn die erſten Schriftſteller, welche vom Femgerichte reden, Henrich von Hervorden und Aeneas Sylvius, daſſelbe von Carl dem Großen herleiten, ſo ſind ſie nur ſchwache Stützen dieſer Meinung. Sie ſchrieben erſt im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, mithin lange nach Carl dem Großen. Namentlich muß man den Aeneas Sylvius, jenen ſchlauen Diener Friedrichs III., hier um ſo mehr perhorreſciren, da er, ſeinem Herrn zu gefallen, es bekanntlich mit ſeiner Ueberzeugung ſo genau nicht nahm, und die Kaiſer, für deren abnehmende Macht jene Gerichte ſo wohlthätig waren, dieſe Meinung, daß Carl ſie geſtiftet, nur zu gerne bei dem großen Haufen fortpflanzten. Wenn die Femrichter und Schöppen ſelbſt das Ihrige dazu beitrugen, dieſelbe zu verbreiten, ſo konnten ſie wol kein beſſeres Mittel wählen, ſich beim Kaiſer und Volke Anſehen und Macht zu ſchaffen, als wenn ſie ſich rühmten, Vollzieher eines Geſetzes des heiligen Carls zu ſeyn.

Um ſich vollends von der Unrichtigkeit dieſer Meinung zu überzeugen, braucht man nur einen

flüchtigen Rückblick auf das oben beſchriebene Carolingiſche Gerichtsweſen zu werfen. Die Femgerichte ſollten ein Inſtitut des Zeitalters ſeyn, da bei allen weltlichen Gerichten die Regel: kein Kläger, kein Richter! noch ohne Ausnahme galt; da man hier das inquiſitoriſche Verfahren noch gar nicht kannte; da noch Publicität das höchſte Princip bei einer jeden gerichtlichen Sitzung war! — Wahrlich ein arger, mit Carls geſunder Politik unvereinbarer, Schnitzer wäre es geweſen, einem Volke, das kein Nationalintereſſe, als die Bewahrung der alten Freiheit, kannte, das noch ſtolz darauf war, das Aufkommen neuer Rechte einſt bei ſich in der Geburt erſtickt zu haben, das ihm ſelbſt oftmals blutig bewieſen hatte, daß es nur nach Altgermaniſchen Sitten leben, nur auf Altgermaniſche Weiſe gerichtet ſeyn wollte, ein Tribunal, wie das Femgericht aufzudringen![587c]).

Die Capitulatio de partibus Saxoniae[588]) enthält ſtrenge Geſetze gegen die Verbrechen gegen Chriſtliche Religion und Kirche. Aber ſie enthält nichts von einem Verfahren, wie das der Femgerichte. Eben ſo geht aus der Inſtruction des Grafen Trautmann[589]) bloß hervor, daß er, um die rebelliſchen Sachſen zur Ruhe zu bringen, als Richter nach Sachſen geſchickt ſey; aber auch nichts weiter. Welch ein Sprung

587c) Dennoch behauptet Eberhard a. a. O. (434. a.) §. 10. indem er ſich auf c. 7 und 12 des *Tacit.* de morib. etc. beruft, die Femgerichte ſeyen, wenn man auch über Carls des Großen Zeiten hinausgehe, ſo gar ungewöhnlich nicht, ſondern ihr geſchwinder Proceß dem Geſchmack der Deutſchen und ihrem Kriegsſtaat ganz angemeſſen geweſen. — —

588) Bei *Baluz* l. c. [n. 46.] T. I. p. 249 ſq.

589) Dieſe Urkunde findet ſich bei *Baluz* l. c. T. I. p. 49. 50. und bei *Meibom* (notae ad *Wittechind.*) ser. rer. Germ. T. I. p. 689.

vom Grafen oder Richter zum Freigrafen des Femgerichts!

Der Benedictiner Ottfried sagt endlich nur, daß Carl sich gewisser Chiffren bedient habe. Wenn er diese seinen Franken mit auf den Weg gegeben, so machte er sie dadurch noch nicht zu Freischöppen [589a]).

Mag daher diese Meinung, daß Carl das Femgericht den Sachsen gesetzt habe, immerhin die gewöhnlichste seyn, die gediegenste ist sie wahrlich nicht [590])

Auch verdient noch bemerkt zu werden, daß man selbst schon im Mittelalter die Wahrheit der vorgeblichen Carolingischen Stiftung in Zweifel gezogen hat. In der am Schlusse dieses Werks abzudruckenden Urkunde No. I. heißt es mit dürren Worten also: „Ok schole gy wetten „dat de Vrygreven in Westpalen nene „bewysinghe en hebben eres Richtes „vom Konnynk Karle, sunder alle yar „hebben se een Cappittel, dar setten se „wat onen in dat Hovet schut. Ok en „is nicht loeflick dat Konnynck Karl so „dul is gewesen dat he dem volcke da „by siner tiden tho dem geloven qwe„men unde unhorsam weren . . . . . „zolde eyn sullick vorwerlick Richte . . „gegeven heben [590a])"

2

589a) Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten.

590) Vergl. *Conring* l. c. [n. 74] c. 19. *Gryphiander* l. c. [n. 61] c. LIV. *Bessolius* ad Eginhart de vita Caroli M. (ed. Schmink) cap. 7. *Leibnitius* introduct. in T. III. scriptor. fer. Brunsv. p. 24. *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. Tit. IV. §. 6. p. 482. *Kocii* Dissertat. de judicior. vernicor. origine. Lips. 1797. §. III. bis VI. *Buder* l. c. [n. 372. a.] §. 4.

590a) Diese Urkunde, wie gesagt, ohne Datum, scheint aus dem Anfange oder der Mitte des 14ten Jahrh. zu seyn. Vergl. n. 411.

Das Gewicht dieser Gegengründe hat man denn auch gefühlt. Um dieselben jedoch mit jener gemeinen Meinung möglichst zu vereinigen, hat man einen Ausweg gewählt, und gesagt, Carl der Große habe allerdings diese Gerichte in Westphalen eingeführt, aber nicht in der Form, in welcher sie nachmals furchtbar geworden [591]).

Diese Meinung sagt aber eigentlich gar nichts. Es ist hier nicht die Frage, ob Carl in Westphalen Gerichte zur Aufrechthaltung der Ruhe eingeführt; denn dies läugnet Niemand; sondern es fragt sich, ob er daselbst Gerichte mit solcher Gewalt versehen und mit solchen Attributen ausgestattet, den Westphälingern gesetzt habe, als sie die späteren Jahrhunderte sahen. Wenn diejenigen, welche dieser Meinung sich anschließen, dieses nicht beweisen können, so helfen sie bloß die gemeine Meinung widerlegen [592]).

Von den Sendgrafen.

Eine dritte Meinung findet den Ursprung der Femgerichte in der Anstalt der Sendgrafen [593]). Bei aller Gerechtigkeit, welche man dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit, mit welcher dieselbe in neueren Zeiten vertheidigt ist [594]), widerfahren läßt, kann man ihr dennoch nicht beipflichten. Daß die Sandgrafen, als königliche Commissarien, alle diejenigen Fälle vornehmen konnten, welche vor die Femgerichte ge-

---

[591]) *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. c. II. n. 35. v. Senckenberg, v. d. kais. Ger. §. 64. Hahn's Deutsche Reichshistorie I. T. I. C. §. 20. und Andere.

—[592]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 2. *Kocchi* l. c. [n. 590. §. VII.

—[593]) Sie ist eben in der früheren Geschichte Westphalens ausführlich beschrieben worden. Vergl. p. 62 folg.

—[594]) Möser's O. Gesch. I. T. IV. §. 15. Dess. kurze Nachr. v. d. Westph. Freiger. in seinen patr. Phantas. IV. T. p. 194. Schon vor ihm hat *Lodtmann* (de orig. jud. Vemicorum) diese Meinung vertheidigt.

hörten, ist nicht zu läugnen. Aber wo findet sich in den Capitularien eine Spur, welche vermuthen ließe, daß sie sich dazu des Westphälischen Femgerichtsprocesses bedient hätten? nicht zu gedenken, daß die Anstalt jener Visitatoren, durch die vielen Reichsunruhen, welche Carls des Großen Regierung unmittelbar folgten, sehr in Verfall gerieth, und wenn gleich durch Ludwig den Frommen kümmerlich wieder hergestellt, doch schon unter Carl dem Dicken gänzlich aufhörte; dessen ungeachtet aber von den Annalisten der nun folgenden Zeiten, als z. B. von einem Wittechind von Corvey und von einem Dittmar von Merseburg der Femgerichte mit keiner Sylbe gedacht wird [596]).

Von den geistlich. Sendgerichten.

Eine vierte Meinung leitet sie von den geistlichen Sendgerichten [596]) her [597]). Sie beruht aber bloß auf Vermuthungen wegen der geringen Aehnlichkeit, welche sich hie und da zwischen beiden Instituten nicht verkennen läßt. An historischen Beweis ist nicht zu denken.

Von der Westphälischen Geistlichkeit.

Eben so sehr ist eine fünfte Meinung, wonach die Femgerichte in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, als der Papst sein Haupt über das des weltlichen Oberherrn zu erheben trachtete, diesen Zweck zu fördern, von der Geistlichkeit in Westphalen erfunden worden sind [597a]), von allem Beweise entblößt.

---

[596]) Vergl. auch *Eccius* l. c. [n. 590.] §. VIII.
—[6]) Vergl. die in der früheren Geschichte Westphalens gelieferte Beschreibung derselben. p. 89. folg.
—[7]) *Boehmeri* jus ecclesiast. protest. T. III. L. III. tit. XXXIX. §. LXIV.
—[7a]) *Eccius* l. c. [n. 590.] §. X.

Vom heiligen Engelbert.

Eine ſechſte Meinung macht den heiligen Engelbert, Erzbiſchof zu Cöln, zum Stifter der Femgerichte[598]). Dieſer berüchtigte Ketzer-Verfolger, dem von Friedrich II., während ſeiner Abweſenheit in Sicilien, die Reichsverweſung übertragen war, ſoll die Richter in Weſtphalen bewogen haben, ſich durch Strenge auszuzeichnen. Seinen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, ſoll er zugleich der Stifter[599]) der Femgerichte, nach dem Muſter der damals aufgekommenen und beſtätigten heiligen Inquiſition, geworden ſeyn. Wenn gleich dieſe Meinung in chronologiſcher Hinſicht vor allen vorherigen den Vorzug verdient, ſo beruht ſie doch einzig auf einer Hypotheſe. Es läßt ſich bloß darthun, daß Engelbert für Vollziehung der ſtrengen Geſetze Friedrichs in Deutſchland große Sorge getragen habe; daß er zu dieſem Zwecke die Femgerichte eingeführt, kann mit nichts documentirt werden[600]). Wäre er ihr Stifter geweſen, ſo würde er ſie als Verweſer des ganzen Reichs auch außerhalb Weſtphalen eingeführt haben. Die Ketzergerichte verurtheilten ja auch die Schuldigen zum Feuer, ſtatt daß die Femgerichte nur die Todesſtrafe des Stranges kannten. —

—[598]) Kalvör, altes heidniſches u. chriſtl. Niederſachſen. II T. I. B. IX. Cap. §. 128. Anonymi narratio historica de judiciis fehmicis §. XXII. (in *Pistorii* amoenitat. historico-jurid. T. IV. No. 1.) *Haltaus* Gloss. voc. *Fuemgerichte*. Poſſelt's Geſchichte der Deutſchen. II. B. Leipzig 1790. p. 204 und 205. *Buener* l. c. [n. 71.] T. II. Vol. I. §. 17. a. d. p. 228., welcher die Inquiſition darunter verborgen hält. v. Halem a. a. O. [n. 18.] I. B. p. 280.

—[599]) Meißner (a. a. O. [n. 587.] p. 595—96.), welcher, wie geſagt, die Femgerichte Carolingiſchen Urſprungs hält, glaubt, daß ſie nach einigen Jahrhunderten ihr Anſehen verloren haben, und hierauf Engelbert ihr Wiederherſteller geworden ſey.

[600]) Vergl. *Kemm* l. c. [n. 590.] §. IX.

Von den Rügegerichten.

Eine ſiebente Meinung geht dahin, daß die Femgerichte urſprünglich bloße Rügegerichte geweſen ſind, welche ſich eigenmächtig, und von der Geiſtlichkeit unterſtützt, mit der Zeit über die anderen Gerichte erhoben haben[601]). Eine achte läßt ſie zur Zeit des Jahrs 1400, nach verfertigtem Sachſenſpiegel, aus dem Mißbrauch des Sächſiſchen Rechts entſtehen[602]); und ſo giebt es der von allem Beweiſe entblößten Vermuthungen noch mehrere, wovon die eine von der andern noch an Unwahrſcheinlichkeit übertroffen wird, weshalb ſie hier auch keiner Erwähnung verdienen.

Von dem Mißbrauch des Sächſiſchen Rechts.

Wichtiger iſt eine neunte, kürzlich von einem in Urkunden ſehr beleſenen Weſtphäliſchen Geſchichtsforſcher[603]) aufgeſtellte Meinung, daß alle Carolingiſchen Grafengerichte, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, unter dem Namen der Freigerichte vorkommen, in Weſtphalen mit der Zeit in heimliche Gerichte ausgeartet ſind, indem es urſprünglich Jedem freiſtand, den beſonderen Freigerichten beizuwohnen, nachmals aber Niemand, als wer dazu geladen, erſchien, daher man in der Folge nur die Schöppen und Angeklagten zuließ, und dadurch die bisher offenen Gerichte in Weſtphalen auch heimliche wurden; welches ſich in den übrigen Deutſchen Provinzen deswegen nicht

Von den Freigerichten.

---

601) Eberhard (a. a. O. [n. 434. a.] §. 601. Vergl. *Kocius* l. c. [n. 590.] §. X. und die Allegate. Ueber die Rügegerichte vergl. übrigens not. 620.

602) *M. J. Klenkock* Decadicon contra errores speculi Saxon. art. 6. in *Scheidt* biblioth. Gotting. T. I. No. III. p. 76. Vergl. *Kocius* l. c. [n. 590.] §. X. und die Allegate. Das folgende Capitel wird lehren, daß ſie bereits im dreizehnten Jahrhundert vorhanden waren.

603) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) I. B. p. 18. folg. III. B. §. 28. p. 18. 19. folg.

ereignete, weil hier die Verordnungen in religiösen Sachen anderer Art, als in Westphalen waren. Warum gab es aber in Westphalen selbst immer noch Freigerichte, welche keine heimliche oder Femgerichte waren, sondern diese Eigenschaft zum Theil erst durch Privilegien, wie z. B. das vor der Stadt Borken, im Münsterischen, erhielten? Und wann fingen diese, zu heimlichen Gerichten gewordenen Freigerichte an, nach Westphälischem Proceß zu richten? Diese beiden unbeantworteten Fragen würden doch vor allem einer Untersuchung bedürfen[604]).

Von der Acht Heinrichs des Löwen.

Eine neunte Meinung glaubt den Ursprung dieser Gerichte in der Achtserklärung Heinrichs des Löwen und der dadurch gesprengten herzoglichen Gewalt in Sachsen zu finden[605]). Nach ihr wollten die jezt zur Unmittelbarkeit gelangten Westphälischen Stände nicht mehr die herzogliche Gerichtsbarkeit, sondern nur die des Kaisers, welche dem Erzbischofe von Cöln und anderen Fürsten, als Commissarien, anvertrauet war, über sich anerkennen. Wenn gleich sich auch die Richtigkeit dieser Meinung keineswegs mit Evidenz darthun läßt, so würde sie doch von allen vorhergehenden noch am ersten die historische Critik ertragen können, wie das folgende Capitel lehren wird. Es findet sich durchaus keine frühere Spur von den Femgerichten;[606]) im dreizehnten Jahrhundert wird aber ihrer schon als einer bekannten Sache gedacht. In keiner Provinz waren die Folgen von Heinrichs Fall für die Existenz der Stände so auffallend, als

---

[604]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. Vorrede p. XXII et XXIII.
—[5]) von Selchow Rechtsgesch. §. 330.
—[6]) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte. III. T. p. 187 — 88.

gerade in Westphalen, und bloß in Westphalen finden wir die Femgerichte. Der anarchievolle Zustand, welcher Heinrichs Achterklärung folgte, machte eine Zahl energischer Männer, wie die Freischöppen waren, wünschenswerth. Gewiß ist es endlich auch, daß die Femgerichte den Erzbischöfen zu Cöln, welchen vom Kaiser das Herzogthum über Engern und Westphalen, nach Heinrichs Fall, mit übertragen war, bei ihrem Kampfe mit den übrigen Westphälischen Ständen, wichtige Dienste geleistet haben[607]).

Dies sind die vorzüglichsten Meinungen über den Ursprung unserer Gerichte, welcher, aller angestellten Untersuchungen ungeachtet, höchst dunkel und räthselhaft bleibt. Wenn sich aber auch die Art und Zeit ihrer Entstehung nicht mit Gewißheit ausmitteln lassen, so läßt sich doch der Moment wo sie erweislich zum Vorschein kommen, angeben. Dies wird eine Aufgabe des folgenden Capitels seyn.

---

[607]) Kopp a. d. h. Ger. §. 272.

IX. Capitel.

Geſchichte der Femgerichte vom Zeitpunct ihrer gewiſſen Exiſtenz bis zur Errichtung der Ruprechtſchen Reformation und bis zum Anfange der allgemeinen Statthalterſchaft.

Man führte ehemals Wippo, den Capellan Kaiſer Conrads des Saliers und Heinrichs III., der im eilften Jahrhunderte Conrads Leben beſchrieb, als den erſten Schriftſteller an, welcher der Femgerichte gedacht habe, und ſchloß daraus, daß dieſelben wirklich lange vor ihm exiſtirt hätten [608]). Das Irrige dieſer Meinung iſt aber ſchon von ſo Vielen gezeigt worden, daß wol heutiges Tages Niemand mehr in dem Wahne ſteht, als habe Wippo, wenn er von einem grauſamen Geſetze redet, welches den Sachſen gegeben worden [609]), dabei an die Femgerichte gedacht. Wippo.

[608]) *H. Meibohmii* irminsula Saxonica C. XII. in scriptor. rer. Germ. T. III. p. 24.

—[609]) *Wippo* de vita Chunradi Salici, in *Pistorii* scriptor. rer. Germ. curante *Struvio* p. 469. . . . . Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam, ibi *legem crudelissimam*, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.

Privilegium Heinrichs V. vom J. 1111.

Als ein anderes frühes Datum der Geſchichte unſerer Gerichte führt man das Jahr 1111 an, indem man ſich auf eine Urkunde von dieſem Jahre bezieht, worin Kaiſer Heinrich V. der freien Hanſeſtadt Bremen das Privilegium ertheilt habe, daß keiner ihrer Bürger vor die Femgerichte gezogen werden könne[610]). Es ſagt nemlich der Kaiſer in dieſer Urkunde, in welcher er der Stadt große Vorrechte ertheilt, unter andern: Insuper damus et concedimus eisdem Proconsulibus, Consulibus, et Civibus dictae Civitatis Bremensis hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem judicem secularem ipsos aut eorum aliquem monere aut citare contingat ad comparendum coram eo extra Dioecesin Bremensem ad locum, qui *sedes libera* nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum Antistite velint stare juri in illa causa pro qua citati fuerunt[611]). Der Ausdruck *sedes libera*, auf den hier Alles ankömmt, beweiſt aber bloß, daß hier von Freigerichten[612]) die Rede geweſen, mit welchem Namen man, wie wir oben[612a]) geſehen haben,

---

610) Meißner a. a. O. (n. 537.) p. 595. Hütter a. a. O. (n. 416.) p. 140. 141.

—1) Ueber die Geſchichte dieſes Privilegiums ſ. Deneken Bruchſtücke aus der Geſchichte der Kaiſerl. freien Reichsſtadt Bremen, Göttingen 1796 p. 82 folg. Die Urkunde ſelbſt liefern: Lünig a. a. O. (n. 256) part. spec. cont. IV. I. T. p. 814. Koller a. a. O. (n. 271.) I. T. p. 262. Auch findet ſie ſich in d. Assertio libertatis reipublicae Bremensis. Bremen 1646. p. 257. ſq.

—2) In den Plattdeutſchen Verſen, durch welche die Geſchichte dieſes Privilegiums auf dem Rathhauſe zu Bremen verewigt iſt, heißt es gleichfalls:

Dok ſind wy inſonderheit darmede begnadet,
Dat uns buthen Landes neen Fry-Graf ladet ꝛc.

Vergl. Deneken a. a. O. (n. 611.) p. 32. folg.

—2a) Vergl. oben p. 179 — 180.

haben, alle Gerichte, deren Urſprung in dem Rechte der höchſten Gewalt zu ſuchen iſt, und welche in der Regel nur für freie Leute beſtimmt waren, zum Unterſchiede von den Eigengerichten, bezeichnete. Wie viele Freigerichte gab es nun nicht, welche keine Femgerichte waren! Da ſich aus jenen frühen Zeiten des zwölften Jahrhunderts durchaus noch keine Spur von den Femgerichten findet, viel weniger mit Grund angenommen werden kann, daß ihre Ausartung ſchon damals zu Exemtionsprivilegien Anlaß gegeben habe, ſo darf auch von dem bloßen Ausdruck *sedes libera* noch nicht auf die Exiſtenz derſelben geſchloſſen werden[613]).

Des Grafen Moritz zu Oldenburg Urkunde vom J. 1211.

Nächſt dem Privilegium vom J. 1111 wird einer Urkunde von 1211, worin Graf Moritz zu Oldenburg einen Hof zu Nienſtedt, dem Kloſter Berſen, vor einem gewiſſen Ludolf, als Freigrafen, übergibt, damit die Uebergabe durch den Königsbann beſtätigt werde, als eines der früheſten Data dieſer Geſchichte erwähnt[614]). Die in der Urkunde vorkommenden Worte: coram nobile *Ludolfo* de *Brockhusen liberorum tunc comite*, in placito legitimo quod dicitur *Frigethinc* etc. ſind aber aus den obigen Gründen durchaus kein Beweis, daß dieſer Ludolf von Brockhuſen

---

613) Vergl. v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. §. 123. *Biener* l. c. [n. 71.] T. III. p. 238. Kopp v. d. h. Ger. §. 2. n. k. Von Conring und Winkelmann wird die Aechtheit der Urkunde ſelbſt bezweifelt, von Goldaſt und Anderen hingegen vertheidigt.

614) Dieſe Urkunde hatte Möſer wol vor Augen, wenn er in ſeiner mehrerwähnten Abhandlung von d. Weſtphäl. Freigerichten in d. patriot. Phanthaſ. IV. T. p. 196. ſagt, daß des erſten Freigerichts ums J. 1211 gedacht werde. Die Urkunde ſelbſt findet ſich in *Vogt* monumenta inedita rer. German. praecipue Bremens. T. I. p. 35.

ein Weſtphäliſcher Freigraf und ſein Freiſtuhl ein Femgericht geweſen ſey[615]).

Andere Urkunde vom J. 1253.

Das Nemliche gilt von einer Urkunde von 1253, in welcher Conrad, Burggraf von Stromberg, Immobilien von ſeinem Freiſtuhl befreit, und bei der Gelegenheit von ſeinem banno, qui *Vrigrafscop* dicitur, ſo wie von ſeinem judicio, quod *Vridinc* dicitur, redet[616]).

Urkunde vom J. 1267.

Die erſte, uns bekannte, ſichere Spur von der Exiſtenz der Femgerichte findet ſich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in einer Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark über das Erbe zum Broke, welches zu der von ihm lehnrührigen Freigrafſchaft gehörte, aber vom Gerwin von Rinkenrode, gegen das Erbe Hockensfeld, davon befreit wurde, vom J. 1267[617]). In dieſer Urkunde heißt es unter andern . . . . . notum esse volumus in perpetuum, quod *Gerewinus* de *Rinkenohde* . . . . domum thome *Broke* . . . . . *in liberum comitatum suum,* quem ipse de manu nostra tenet, attinentem ab omni jurisdictione et obnoxietate, qua eadem domus eidem *libero comitatui* fuit adstricta, expediens tytulo permutationis exemit, veram ac directam proprietatem ejusdem *Johanni* de *Broke* . . . . ejusdem *comitatus sedes liberi comitis,* liberorum ac scabinorum interveniente consensu in locum et jus predicte domus subrogando. Doch würde auch durch dieſes Alles noch auf ein bloßes Freigericht gedeutet werden können. Aber

---

[615]) Hobeling's Beſchreib. d. Stifts Münſter. Ein Beitr. zur Weſtphäl. Geſch. Dortmund 1742. p. 324-25. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 255.

[616]) Sie findet ſich bei Kindlinger a. a. O. [n. 13] III. B. No. 31.

die nun folgenden Worte: Actum in loco judiciali, qui dicitur *Berle*, presidente judicio *Bernardo* de *Hencdorp* presentibus *vemenotis* etc. machen es klar, daß hier von einem wirklichen Femgericht die Rede sey, und es mithin jezt wirkliche Westphälische Femgerichte gegeben habe; denn Vemenoten wurden die Wissenden, oder in die Geheimnisse derselben Eingeweihten, genannt[618]).

In einer Urkunde vom J. 1280 über das von Diderich von Schonebeck dem Kloster Kappenberg verkaufte Erbe Bücking, in Horstorp[619]), erscheinen abermals dergleichen Vemenoten als Zeugen, und seitdem kömmt dieser Ausdruck häufig in den Urkunden vor.

Also ein halbes Jahrhundert nach den durch Heinrichs des Löwen Achtserklärung erregten Unruhen in Westphalen, ungefähr einen gleichen Zeitraum später, als Epko's von Repkow lobenswürdiger Eifer seiner Nation Rechte in dem Sachsenspiegel aufbewahrt hatte, finden sich Beweise der sicheren Existenz unseres Instituts. Ob die gedachten Unruhen die Quelle der Entstehung waren? Ob vielleicht eine geringe Anzahl muthvoller Männer zur Aufrechthaltung des Landfriedens zusammentraten und sich verbanden, gleichwie nachmals die drei Waldstätte in dem einsamen Rütli zur Erhaltung ihrer Freiheit sich verbunden haben, und auf diese Weise, ohne zu wissen, was sie thaten, den er-

[618]) Später nannten sich auch die Genossen der ausserhalb Westphalen, nach dem Muster der Westphälischen Gerichte, aufgekommenen Justizanstalten so, wie dies z. B. bei dem sogenannten Braunschweigischen Femgerichte der Fall war. Vergl. Cap. VII. dieses Buchs. p. 224.

[619]) Bei Kindlinger a. a. O. III. B. No. 87.

ſten Grundſtein des nachmaligen ſtolzen Baues legten; oder ob ein mächtiger Dynaſt Weſtphalens aus egoiſtiſchen Abſichten den Plan des Bundes entworfen, und durch ſeine Richter zuerſt hat verſuchen und ausführen laſſen? — dies ſind Fragen, zu deren Beantwortung ſich lange Fäden von Gedanken fortſpinnen laſſen, die aber doch das Problem nicht löſen, und aus den angeführten Gründen vielleicht nie mit einiger Gewißheit löſen werden. Giebt es doch der Inſtitute des Mittelalters noch ſo viele, deren Anfang und Entſtehung in finſterer Nacht verborgen iſt. Hat man, bei aller Mühe und Ausdauer, doch ſelbſt die Frage, wann, wie und wo das berühmte Bündniß der Hanſeſtädte ſeinen Anfang genommen habe? mit keiner Gewißheit zu beantworten vermocht[620])!

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren die Femgerichte in Weſtphalen gewiß ſchon ſehr in Aufnahme. Schon vom J. 1303 findet ſich ein Document, welches von dem Vorhandenſeyn des berühmten Dortmunder Freiſtuhls zeugt[621]). Der Römiſche König Friedrich der Schöne von Oeſtreich belehnte bereits 1316 den Erzbiſchof von Cöln mit demſelben[622]).

Ludwig der Baier.

Manches in dieſer Geſchichte Merkwürdige geſchah unter der Regierung Ludwigs des Baiern. Im J. 1332 bewilligte er dem Biſchof von Minden ein freies Herzogthum in ſeinem Stifte und Freiſtühle nach Femrecht, als

---

620) Sartorius a. a. O. [n. 300.] I. T. p. 51. folg.

621) Ein Brief über ein von Everhard, genannt Freitag, an den Dortmundiſchen Bürger Gerwin Smidhauſen gerichtlich verkauftes Erbe in Oberkumpe. Bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. No. 105.

622) Kopp v. d. h. Ger. § 78.

in dem Lande zu Weſtphalen Recht iſt[623]). Im nemlichen Jahre erhielt die Stadt Dortmund von ihm das Privilegium, daß das Gericht nicht innerhalb ihrer Mauern gehegt werden ſolle[624]). Im J. 1314 nahm er Cöln die Statthalterſchaft in Weſtphalen, und übertrug ſie dem Grafen Dieterich von Cleve[625]). Im J. 1338 belehnte er den Grafen von Arensberg mit allen Freigrafſchaften ſeines Gebiets[626a]).

Weit ausgezeichneter für die Geſchichte der Femgerichte ſind aber die nun folgenden Regierungen Carls IV., Wenzels und Ruprechts. Carl IV.
Unter Carl IV. lebte der Dominikaner Henrich von Hervorden, der erſte Schriftſteller, der vom Femgerichte redet[626b]).

Carl IV. verläugnete übrigens ſeinen Character auch in dieſer Geſchichte nicht. Unbefugter Weiſe bewilligte er Privilegia, und wiederrief ſie eben ſo bald wieder, je nachdem er es für gut und ſeinem Intereſſe gemäß fand. Im J. 1354 beſtätigte er dem Stift Minden das demſelben von Ludwig dem Baiern bewilligte freie Herzogthum, indem er dem Biſchof Dieterich das Recht ertheilte, noch zwei Freiſtühle anzulegen; allein 1355 widerrief er es ſchon wieder, weil der Erzbiſchof von Cöln, als Her-

---

623) *Schilter* institut. jur. publ. IV. X. 4. Büſching a. a. O. [452. a.] III. T. I. B. p. 663. Kopp v. d. h. Ger. §. 92.

—624) *Datt* l. c. [n. 374.] L. IV. C. II. n. 75. p. 733. Daß die Stadt nachmals, als ſie ſelbſt zum Beſitz der halben Freigrafſchaft gelangt war, auf das Privilegium nicht mehr gehalten habe, ſahen wir bereits oben, im VI. Cap. d. B.

—625) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.

—626a) Die Urkunde ſ. in *Joannis* ſpicilegium tabular. litterarumque veter. p. 492 et 93.

—626b) *Fleiſcher* (praes. Thomasio) D. de vera origine, natura, progressu et interitu judic. VVestphal. §. IV. *Eccius* l. c. [n. 590.] §. IV.

zog von Weſtphalen, dadurch in ſeinen Rechten gekränkt zu ſeyn, behauptet hatte[627]). Auf gleiche Weiſe verfuhr er mit dem Abte von Corvey. Er bewilligte demſelben Freiſtühle, hob ſie wieder auf, bewilligte ſie abermals, und caſſirte ſie von neuem[627a]). Carl IV. war es auch, welcher 1374 dem Biſchof von Hildesheim die Freiheit gab, Freiſtühle zu Peine und Jerſtädt, außerhalb Weſtphalen, anzulegen, aber ſchon drittehalb Jahre darauf dieſelben wieder aufzuheben befahl, weil der Erzbiſchof von Cöln und andere Weſtphäliſche Stände gegen dieſe widerrechtliche Conceſſion proteſtirt hatten[628]). Er mag vielleicht die Femgerichte als ein bequemes Werkzeug, Deutſchland unter Böhmiſche Abhängigkeit zu bringen, betrachtet haben.

Wenzel. Carls Sohn, der ausſchweifende Wenzel, verdarb es mit den Femgerichten, wie mit den Deutſchen überhaupt. Gewohnt, nur nach eigenem Gutdünken zu handeln, ſchwatzte er ihre geheime Loſung aus, und ließ ſich gelüſten, gegen Geſetz und Herkommen, außerhalb Weſtphalen Freiſchöppen zu machen. Als aber nachmals Ruprecht ſich erkundigte, wie man ſich gegen dergleichen Schöppen verhalte, antwortete man ihm: man frage ſie, an welchen Freiſtühlen ſie Freiſchöppen geworden wären; fände ſich dann, daß ſie an Stühlen, die dazu nicht das Recht hätten, Schöppen geworden, ſo henke man ſie, falls ſie ſich in Weſtphalen betreffen lieſſen, von Stund an, ohne alle Gnade[629]). Ihm

627) Kopp v. d. h. Ger. §. 275.
—627a) Kopp v. d. h. Ger. §. 70. 71. 273-77.
—628) Kopp a. d. h. Ger. §. 42.
—629) Datt l. c. [a. 347.] L. IV. C. VIII. n. 30. p. 779.

war an Deutſchland nicht gelegen; deshalb ließ er auch die Femgerichte außer Acht[620a]). Doch hat auch er ſich ihrer mitunter zur Ausführung ſeiner Pläne bedient. Graf Heinrich von Weringerode ward auf ſein Geheiß im J. 1389, wegen begangener Untreue, von Weſtphäliſchen Schöppen verurtheilt und gehenkt[620b]).

Sonſt iſt die Regierung Wenzels dadurch noch ſehr merkwürdig, daß unter ihm der erſte Grund zur allgemeinen Statthalterſchaft des Erzbiſchofs von Cöln, wovon ſogleich die Rede ſeyn wird, gelegt ward.

Ruprechts Regierung iſt in dieſer Geſchichte beſonders durch die von ihm veranſtaltete Reformation der Weſtphäliſchen Gerichte berühmt geworden. Dieſe Reformation, womit ſich die Geſchichte dieſer Periode ſchließt, iſt die erſte bekannte, unter öffentlicher Autorität für die Femgerichte abgefaßte Rechtsquelle, eigentlich eine Reihe von Weisthümern[620c]), worin namentlich die Rechte und Befugniſſe eines Römiſchen Königs bei dieſen Gerichten feſtgeſetzt und beſtimmt werden[620d]). Wann dieſe Reformation erfolgt ſey, iſt zweifelhaft, weil die Handſchriften variiren, und bald das Jahr 1404, bald 1405, bald

Ruprecht.

Dieſe Reformation.

620a) Heſſ. Koch's handſchriftl. Nachrichten.

—b) Senckenberg epistola de judiciis Westphalicis §. XIII. (bei Gäbel in der Ausgabe M. Freheri de secretis judiciis etc. Ratisbonae 1762. p. 139.) von Rohr Merkwürdigkeiten des Churfürſtenth. §. 5. p. 146.

620c) Pütters Literatur des Teutſchen Staatsrechts. II. T. §. 777. p. 342.

—d) Den erſten Abdruck davon liefert Datt l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 777. folg. Spätere Handſchriften haben Senckenb. l. c. [Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 71 sq.] Die neue Sammlung der Reichsabſchiede I. T. Frankf. a. M. 1747. I. Z. p. 305. folg. Hahn l. c. [n. 525.] T. II. p. 611 sq. (dieſen Handſchrift übrigens die unverſtändlichſte und unkritiſche von allen iſt). Gäbel a. a. O. [n. 629. b.] §. 181 sq. und Andere.

1408 angeben. Da jedoch ein vor mehr als zweihundert Jahren lebender Schriftſteller ſagt, daß ſie im Monat Mai des Jahrs 1404 zu Heidelberg in Rebſtock's Hauſe entworfen ſey, ſo iſt allerdings Grund vorhanden, dies leztere Jahr für das richtigere zu halten[82]). Daß übrigens ältere Rechtsbücher der Weſtphäliſchen Gerichte vorhanden geweſen ſind, iſt wahrſcheinlich[83]), wenngleich nicht zu beweiſen.

Diese Periode der Geſchichte unſerer Gerichte iſt der Zeitraum ihrer ſich hebenden Macht. Am Schluſſe derſelben erblicken wir die Erzbiſchöfe von Cöln im Beſiz der Statthalterſchaft, mit welcher es folgende Bewandtniß hatte.

Statthalterſchaft des Erzbiſchofs v. Cöln.

Es iſt oben[84]) bereits erzählt, daß der Erzbiſchof von Cöln, nach Heinrichs des Löwen Fall, urſprünglich nur das Herzogthum über Engern und Weſtphalen, in ſo fern es zu ſeinem eigenen biſchöflichen Sprengel und dem von Paderborn gehörte, und Bernhard von Anhalt den übrigen Theil erhalten; daß der leztere aber von den Weſtphäliſchen Ständen nicht anerkannt worden, dagegen Cöln ſeine herzoglichen Rechte auch außerhalb ſeiner und der Paderborniſchen Diöceſe ausgedehnt habe.

Der Erzbiſchof von Cöln war nun, als Herzog zu Weſtphalen, königlicher Statthalter, wenngleich, wie wir oben ſahen, Ludwig der Baier 1314 dieſe Statthalterſchaft ihm eine Zeitlang genommen und Cleve übertragen hatte. Als ſolcher kam es ihm zu, unter Königsbann Friede zu gebieten, daher ihm auch die Oberaufſicht über

82) Kopp a. d. h. Ger. §. 7. Das Anſehen der meiſten Mſc. ſpricht freilich für d. J. 1408. Auch liegt Heidelberg nicht in Weſtphalen.
83) Kopp a. d. h. Ger. §. 6. 7.
84) Vergl. die frühere Geſch. Weſtphal. IV. Periode. p. 112-113.

die Femgerichte in Weſtphalen mitgebührte [565]). Anfangs erſtreckte ſich dieſelbe nur über die Freiſtühle, welche in dem Umfange ſeines Herzogthums lagen; nachher aber auch auf die außerhalb der Gränzen deſſelben [566]). Vermöge dieſer Statthalterſchaft übte der Erzbiſchof mehrere königliche Vorrechte aus, welche wir im folgenden Buche näher beleuchten werden.

Bereits in einer Urkunde vom J. 1355 erkennt Carl IV. den Erzbiſchof von Cöln als Herrn aller in ſeinem Herzogthum belegenen Freiſtühle dermaßen an, daß jeder, der dieſelben beſitzen wolle, von ihm damit belehnt ſeyn müſſe [567]). Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die Belehnung mit dem Blutbann immer noch beſonders beim Kaiſer nachzuſuchen war.

Im J. 1372 räumt Carl dem Erzbiſchof ſogar das Recht ein, die Freigrafen ſeines Herzogthums, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, nach eigenem Gutdünken abzuſetzen; welches bisher noch ein königliches Vorrecht geweſen war [568]).

Doch ergiebt ſich aus allem dieſen noch keine Spur von einer Oberaufſicht über alle Femgerichte in Weſtphalen. Den Grund hiezu legte erſt der leichtſinnige Wenzel, indem er im J. 1382 dem Erzbiſchof, bis auf Widerruf, in Rückſicht der Freiſtühle ſeines Herzogthums, alle die Rechte und Privilegien ertheilte, welche ſich bisher ſeine Vorgänger noch reſervirt hatten. Mithin hatte der Erzbiſchof auch jezt das Recht

---

[565]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. §. 42.
—[566]) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.
—[567]) Kopp v. d. h. Ger. §. 275. 276.
—[568]) Kopp v. d. h. Ger. §. 278.

der unmittelbaren Belehnung mit dem Blutbann erhalten[699]). Nach den ehemaligen Grundsätzen des Kirchenrechts hätte sich derselbe durch eine solche Belehnung einer Irregularität schuldig gemacht[600]; allein Bonifaz VIII. hatte bereits 1298 diese Irregularität aufgehoben, und die Pfaffenfürsten, gleich den Laienfürsten, des Blutbanns fähig erklärt[601]), so daß auch dieses Hinderniß gehoben war. Nach den Worten der Verleihung ging dieselbe auch jezt nur noch auf die Freistühle innerhalb des Herzogthums. Doch waren eben diese Worte am Ende so unbestimmt, daß sich die Erzbischöfe die Oberaufsicht über alle Freistühle Westphalens, sie mochten innerhalb oder außerhalb ihres Herzogthums belegen seyn, leicht anmaßen konnten und wirklich anmaßten.

Von nun an war ihr Einfluß auf alle Westphälische Femgerichte entschieden. Ihrer verschlagenen Politik war es endlich gelungen, die Oberaufsicht zu erringen, welche sie mit Riesenstärke handeln ließ, und ihnen eine unversiegbare Quelle der Macht und des Ansehens eröffnete. Als königliche allgemeine, oberste Statthalter über alle Freistühle im Umfange Westphalens, wie sie sich am Ende dieser Periode nannten, und als welche sie vom Kaiser und ihren Mitständen anerkannt wurden, hatten sie einen ungeheueren Wirkungskreis, von dem man sich erst dann eine recht anschauliche Idee

---

699) Kopp a. d. h. Ger. S. 28[illegible].

600) Vergl. die frühere Gesch. Westphal. IV. Periode. p. 142.

601) Cap. fin. Ne cleric. vel monach. secular. negot. se immisc. in 6.

machen kann, wenn man einen Blick auf die Gewalt und den Uebermuth der Freigrafen wirft. Die folgende Periode wird Beiſpiele genug davon liefern. Um ſie ganz aufzufaſſen, iſt es aber nothwendig, zuvor eine genaue Einſicht in die Verfaſſung und das Verfahren unſerer Juſtizanſtalt, ſo wie in ihre Verhältniſſe zum Kaiſer, Statthalter und Stuhlherrn, zu geben.

Geſchichte
der
Weſtphäliſchen Femgerichte;
nebſt
einem Rückblick auf die Vorzeit Weſtphalens,
beſonders
auf das vormalige Juſtizweſen und den criminalrechtlichen Zuſtand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entſtehung und Beſchaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Ein Beitrag
zur
Geſchichte der Deutſchen Reichs- und Juſtiz-Verfaſſung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden.

Von
Theodor Berck,
der Rechte Doctor.

Bremen, 1815.
Im Comptoir für Literatur bei Wilh. Kaiſer.

Altbestand 1285

Den Manen

Johann Friedrich Gildemeiſter's

widmet

zum Andenken

an deſſen

Freundſchaft, Umgang und Belehrung

dieſes Buch

der Verfaſſer.

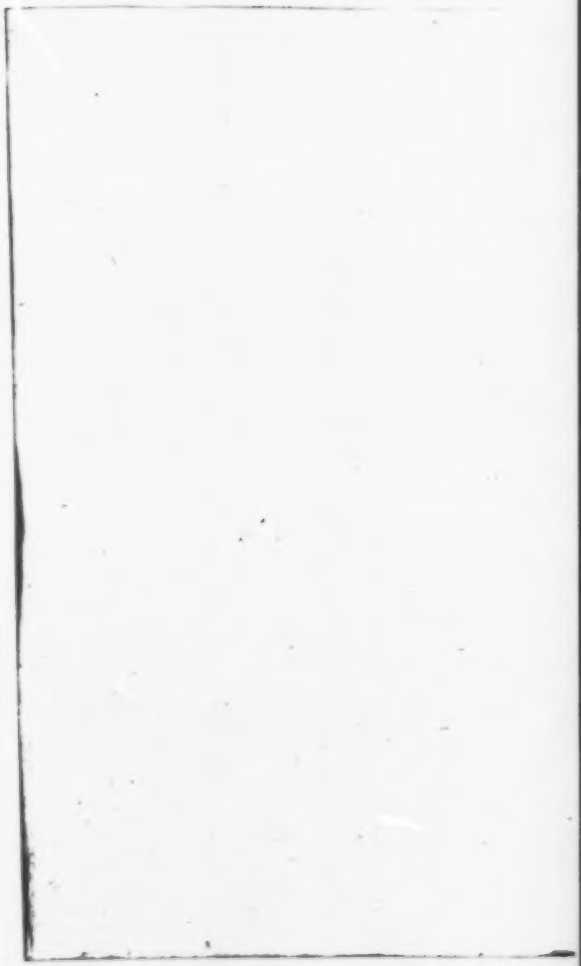

Vorrede.

Der gegenwärtige Umriß iſt die Frucht literäriſcher Nebenſtunden, welche ſich der Verfaſſer von ſeinen Berufsgeſchäften gern abgemüßigt hat. Nie konnte wol von dem practiſchen Juriſten das Bedürfniß nach den edleren Zweigen ſeiner Wiſſenſchaft lebhafter gefühlt werden, als in den lezten verhängnißvollen Jahren, da mit der Deutſchen Verfaſſung auch Deutſche Rechte und Deutſche Juſtizpflege der Geſetzgebung habſüchtiger Unterdrücker weichen mußten.

Der Verfaſſer enthält ſich aller weiterer Vergegenwärtigung jener traurigen Vergangenheit. Er hat das Glück, wieder einem kleinen, durch altes Herkommen und gegenſeitiges Vertrauen regierten Freiſtaat, und durch dieſen

gleichfalls wieder dem allgemeinen Vaterlande anzugehören, deſſen verjüngte Kräfte überall wieder neues Leben und Selbſtgefühl verbreitet haben. Die Zeiten fremden Druckes ſind vorüber; eine Deutſche Verfaſſung, deren die Väter ſich freueten, wird auch die Enkel beglücken.

An jenen Tagen allgemeiner Trauer und Reſignation war es dem Verfaſſer Troſt, in Stunden ſtiller Einſamkeit bei den Denkmählern vaterländiſcher Vorzeit der trüben Gegenwart, wenigſtens auf Augenblicke, zu vergeſſen. Beſonders hatte das Feld der Weſtphäliſchen Femgerichte für ihn etwas ſehr Anziehendes, und er beſchloß die Bearbeitung deſſelben. Erſt der Rath achtungswerther Männer, verbunden mit der glücklichen Veränderung der Dinge, (bei der es ſich hoffen läßt, daß das Studium der Deutſchen Rechtsgeſchichte einen neuen Schwung erhalten wird) haben ihm zur öffentlichen Mittheilung ſeiner Arbeit Muth gemacht.

Nach dem, was der Herr Reichshofrath von Senkenberg in ſeiner Abhandlung von der höchſten Kaiſerl. Gerichtsbarkeit in Deutſchland behauptet, daß nemlich von den Weſtphäliſchen Gerichten ſchon ſo Vieles geſchrieben und geſagt ſey, daß man, nach dem

Sprichwort zu reden, ganze Wagen damit anfüllen könnte, möchte man vielleicht das gegenwärtige Buch beim ersten Anblick höchst überflüssig halten. So wahr aber auch jene Behauptung in mancher Hinsicht seyn mag, eben so wahr ist es gewiß auch, (Herr Reichshofrath von Senkenberg selbst würde, wenn er noch lebte, es nicht in Abrede stellen), daß jenes Viele noch sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat.

Der Scribenten des Mittelalters gar nicht einmal zu erwähnen, wird jeder Unparteiische, bei aller Gerechtigkeit, welche er dem Verdienste eines Marquard Freher, des Anonymus bei Pistorius, eines Schottel, eines Fleischer, (oder vielmehr dessen Präses Thomasius) und einiger Anderer widerfahren läßt, gestehen, daß von diesen und anderen späteren Autoren, selbst bis zum leztverflossenen Jahrhundert herunter, dem künftigen Bearbeiter mitunter allerdings ganz vortreffliche Materialien hinterlassen worden sind, aber doch auch weiter nichts wie Materialien. Selbst bei dem mühsamen Fleiße des vortrefflichen Datt, der so ganz der Mann zu einem solchen Unternehmen war, bleibt es zu bedauern, daß er neben seinem classischen Buche de pace publica nicht

auch den Westphälischen Femgerichten ein eignes Werk gewidmet hat.

Wenn seit dieser Zeit auch in dem achtzehnten Jahrhundert der Bearbeitung dieses Zweiges der vaterländischen Rechtsgeschichte gelegentlich einige Stunden geweiht sind, wie z. B. von von Senkenberg, Koch u. s. w. geschehen ist, so haben doch ihre Producte, wie man es bei dem engen Raum derselben denn auch nicht anders erwarten konnte, in nicht viel mehr als fragmentarischen, wenngleich oft sehr belehrenden und erläuternden Notizen und Anmerkungen bestanden. Selbst Möser, jener tiefe Kenner der Westphälischen Vorzeit, hat sich in seinem an lehrreichen Winken reichhaltigen Aufsatze über die Westphälischen Freigerichte, und zwar da, wo man es am wenigsten wünschen sollte, viel zu kurz gefaßt. Was würde sich von ihm nicht haben erwarten lassen, hätte er seinen ausdauernden Fleiß einen größeren Zeitraum hindurch einzig dieser Materie gewidmet!

Erst am Abend des achtzehnten Jahrhunderts schüttete der Minorit Kindlinger aus seinem Füllhorn die in Westphälischen Archiven gesammelten Schätze. Ein wahrer Verlust für die Wissenschaften ist es, daß, seit dem schon

1793 erschienenen dritten Bande seiner Münsterischen Beiträge, von diesem gelehrten Werke nichts weiter ins Publicum gekommen ist.

Gleichzeitig mit dem Kindlingerschen Werke erschien das Buch eines anderen vaterländischen Schriftstellers von Herz und Kopf, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Schade nur, daß der gelehrte Mann und der würdige Vollender und Herausgeber dessen Werkes sich (wie der Titel des Buchs schon lehrt) zunächst auf die Verfassung des Instituts beschränkt, und auch hier mitunter bloß auf Andere verwiesen haben. Das hier gemeinte Werk von Kopp würde nichts zu wünschen übrig lassen, wenn eine allgemeine äußere und innere Geschichte der Westphälischen Femgerichte in dem Plane des Hauptverfassers gelegen hätte.

Seit diesem Werke von Kopp ist, so viel dem Verfasser bekannt, kein den Westphälischen Gerichten ausschließlich gewidmetes Werk, wenigstens kein Hauptwerk der Art, in der Deutschen Literatur erschienen, daher derselbe es nicht ganz unverdienstlich hält, den Versuch gemacht zu haben, aus demjenigen, was über diesen merkwürdigen Gegenstand bisher in ver-

schiedener Beziehung geschrieben ward, wo möglich ein Ganzes zusammenzusetzen.

Die Gründe, welche ihn bewogen, der Geschichte der Femgerichte selbst eine Skizze über den früheren Zustand Westphalens vorauszuschicken, sind in der Einleitung angegeben worden.

Was die Quellen und Hülfsmittel betrifft, woraus der Verfasser schöpfte, und welche er benutzte, so wird man dieselben überall getreulich und dankbar, gewöhnlich in den Anmerkungen, zuweilen auch im Text selbst, bemerkt finden. *) Es lag nicht in seinem Plan, sich mit fremden Federn zu schmücken. Auch wollte er lieber nichts Neues liefern, als das Publicum auf Kosten der Wahrheit und Geschichte täuschen. **)

*) Ein rechter Fund für den Verf. war es, während seines kurzen Aufenthalts zu Göttingen im Sommer 1813, unter den, der dortigen Bibliothek kürzlich einverleibten Helmstädtischen Manuscripten Koch's Handexemplar von dessen Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten vorzufinden, und die demselben späterhin hinzugefügten eigenhändigen Bemerkungen des sel. Verfassers benutzen zu können. So oft dieses geschehen, ist derselben, als Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten, unten in den Anmerkungen gedacht.

**) So wie ihm Berichtigungen von Sachverständigen zu jeder Zeit willkommen seyn werden, so wird er sich auch gar nicht schämen, dieselben bei künftigen Gelegenheiten bekannt zu ma-

Eben so wenig suchte er, nach Art der Franzosen, seine Geschichte durch Ausschmückung interessanter zu machen. Wem es um ein romantisches Gewand zu thun ist, der muß die Femgerichte auf Schaubühnen betrachten und aus Ritterromanen kennen lernen. Dies Buch ist einzig auf bloße historische Erfahrung berechnet.

Wer übrigens nur ein wenig mit dem Urkundenstudium vertraut ist, der weiß, wit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man aus ihnen schöpfen will. Nur ein flüchtiger Blick in die benutzten Gesetze und Documente wird Jeden überzeugen, daß auch der Verfasser diese Hindernisse in einem hohen Grade zu überwinden hatte.

---

chen. Hier schon eine derselben, welche er selbst noch vor dem Abdruck dieser Seiten nöthig gefunden hat: In der Anmerkung 772. S. 333. hat ihn die Randanmerkung zu der Reformation bei Göbel verleitet, ein Strickkind oder einen Strockling (auch Strickling, Schreckling, Steckling genannt) bloß für einen um Diebstahl Verfemten zu halten. Eine spätere Ansicht und Vergleichung der verschiedenen Stellen, wo davon die Rede ist, hat ihn überzeugt, daß die dem Dortmunder Codex zugefügte Definition, welche, einen Vagabunden überhaupt umfaßt, die richtigere sey. Vergl. auch die Deutschen Wörterbücher von Adelung und Campe, unter: Strick.

Von den Hülfsmitteln haben dem Verfasser, wie die Anmerkungen beweisen, bei der, der Geschichte der Femgerichte vorausgeschickten, Skizze der älteren Westphälischen Geschichte, die Werke von Möser, Kindlinger, Kopp (nemlich dessen Geschichte der Hessischen Gerichte) und Henke vor anderen wesentliche Dienste geleistet, so wie bei der Ausarbeitung der Geschichte der Femgerichte selbst, Datt, von Senckenberg, und wiederum Kindlinger und Kopp (über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen), ganz besonders der Letztere, seine Führer gewesen sind.

Wenngleich derselbe sehr bedauert, den Besitz so mancher von seinen Vorgängern benutzter Hülfsmittel entbehrt haben zu müssen, so würde es doch der schwärzeste Undank seyn, wenn er die seltene Freundschaft vergessen wollte, mit welcher hiesige Mitbürger und Auswärtige diesem Mangel möglichst abzuhelfen bemüht gewesen sind. Er sagt allen diesen Freunden hiemit öffentlich seinen Dank. Bloß der Gedanke, daß es ihr Zartgefühl beleidigen würde, wenn er sie als Beförderer des Studiums der Deutschen Geschichte hier öffentlich namhaft machte, hält ihn hievon ab.

möchte noch einer aus ihrer Mitte, der nemliche Mann, welchem diese Blätter gewidmet sind, *) ein sichtbarer Zeuge des Erscheinens derselben seyn! Niemand verehrte die vaterländischen Rechte mehr wie er. Auch diesen Beitrag würde er aus der Hand des Freundes nicht ungern empfangen haben. Darum weiht der Verfasser denselben dankbar dessen Manen, und bedauert nur, dem Verblichenen kein würdigeres Opfer bringen zu können.

Bremen, im Januar 1815.

Der Verfasser.

*) Der durch seine gehaltreichen Schriften auch außerhalb seiner Vaterstadt bekannte Dr. Johann Friedrich Gildemeister ward den 16. Oct. 1759 in Bremen geboren, wo er nach Vollendung seiner academischen Laufbahn einige Jahre als Sachführer und Professor am Gymnasium verlebte, bis er den Ruf als Professor der Rechte nach Duisburg erhielt. Nachdem er diese Lehrstelle mehrere Jahre bekleidet hatte, führte ihn Vorliebe für seine Vaterstadt in deren Mauern zurück, wo er von nun an, als practicirender Jurist und Syndicus beim Collegium der Aeltermänner, dem Bremischen Privat- und öffentlichen Rechte seine übrige Lebenszeit ausschließlich widmete. Der 15. Januar 1814 war sein Sterbetag. Weil ihm die Wohlfahrt seiner Vaterstadt über Alles theuer war, so konnte er deren Fall nicht überleben, und starb, ein Opfer fremden Ehrgeizes, still trauernd über die Leiden der Zeit, doch mit der festen Hoffnung auf eine rächende Nemesis.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Seite 3.

Die Vorzeit Westphalens.

I. Periode.

Die Vorzeit Westphalens bis auf Carl den Großen. 13.

Früheste Nachrichten von Westphalen. — Römer in Westphalen. — Cäsar. — Drusus. — Varus. — Hermann. — Germanicus. — Tacitus. — Catten, Chauken, Cherusker, Angrivarier. — Vellejus Paterculus, Plinius. — Sachsen in Westphalen. — Westphalen, Ostphalen, Engern. — Cultur. — Verfassung. — Adelinge, Erbmannen, Leute. — Comitate. — Heermannien. — Priester. — Zustand Rechtens. — Rechtsquellen. — Verbrechen. — Fehde. — Wehrgeld. — Gerichtswesen. — Hofgerichte. — Markengericht. — Verein wegen Leib und Ehre. — Verfahren. — Ordalien. — Zweikampf. — Franken in Westphalen.

II. Periode.

Veränderungen und Zustand Westphalens unter Carl dem Großen. 30.

Selzer Capitulation. — Folgen derselben. Constitution. — März- oder Maifeld. — Finanzen. — Militairgewalt. — Lehnmiliz. — Kirchlicher Zustand. — Strafrecht. Quellen. — Sächsischer Codex. — Capitularien. — Verhältniß derselben. — Geist ihres Strafrechts. — Wehrgeld. — Frevum. — Gewohnheitsrecht. — Weisthümer. Willkühren. — Gerichtswesen. — Grafengericht. — Centgericht. — Particulargerichte. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Sendgerichte. — Archidiacenen und Erzpriester. — Sendgraf. — Hohes königliches Gericht. — Hofpfalzgraf. Erzcapellan. — Verfahren bei der Rechtsverfolgung, besonders der peinlichen. — Schöppen. — Nachbaren. — Sagibaronen. — Vorladung. — Procuratoren. — Advocaten. — Beweismittel. — Zeugen. — Eid. — Ordalien. — Zweikampf. — Kreuzprobe. — Probe des Looses. — Probe des siedenden Wassers. — Probe des kalten Wassers. — Feuerprobe. — Probe des geweihten Bissens. — Urtheil. — Asyl.

III. Periode.

Zuſtand Weſtphalens ſeit Carl dem Großen, bis zum Abgange ſeines Herrſcherſtammes in Deutſchland. 84.

Ludwig der Fromme. — Ludwig der Deutſche. — Ludwig der Jüngere. — Carl der Dicke. — Arnulf. — Ludwig das Kind. Hörigkeit. — Folgen davon. — Lehnweſen. — Miniſterialen. — Conſtitution. — Finanzieller Zuſtand. — Militairweſen. — Herzoge in Sachſen. — Kirchlicher Zuſtand. — Abtei Corvey. — Hamburgiſch-Bremiſches Erzbisthum. — Rechtlicher Zuſtand. Rechtsquellen. — Capitularien. — Gerichtsweſen. Grafen. — Herzogliche Gerichtsbarkeit. — Particulargerichte. — Geiſtliche Gerichte. — Sendgrafen. — Königliches Gericht. — Verfahren. Ordalien. — Zweikampf. — Kreuzprobe. — Heiße und kalte Waſſerprobe. — Feuerprobe. — Abendmahlsprobe.

IV. Periode.

Weſtphalen unter den folgenden Kaiſern und Königen bis zum Erſcheinen der Femgerichte. 107.

Conrad I. — Heinrich I. — Die Ottonen. — Heinrich II. — Conrad der Salier. — Heinrich III. — Heinrich IV. — Heinrich V. und folgende Kaiſer. — Gottesfrieden. — Heinrichs des Löwen Achtserklärung. — Bernhard von Anhalt. — Städte in Weſtphalen. — Deren Bewohner. — Zuſtand der Nation. — Hörige. — Lehnweſen. — Miniſterialen. — Verfaſſung. — Finanzen. — Herzog. — Grafen. — Geiſtlichkeit. — Zuſtand Rechtens. — Rechtsquellen. — Capitularien. Sächſiſche Geſetzſammlung. — Dörpmien und Willkühren. — Soeſter Statuten. — Canoniſches Recht. — Römiſches Recht. — Geiſt des jetzigen Strafrechts. — Gerichtsverfaſſung. — Grafengerichte, — allgemeine, — beſondere. — Größere Landgerichte. — Kleinere Landgerichte. — Centgerichte. — Stadtgerichte. — Rügegerichte in den Städten. — Herzogliches Gericht. — Pfalzgräfliches Gericht. — Particulargerichte. — Friedensgerichte. — Gaſtgerichte. — Oberhöfe. — Geiſtliche Gerichtsbarkeit. — Archidiaconen. — Sendgerichte. — Königliche Gerichtsbarkeit. — Eintheilung ſämmtlicher weltlichen Gerichte in Eigengerichte und Freigerichte. — Verfahren. — Verfahren beim Corveyiſchen Feldgerichte. — Beweismittel. — Eid. — Conſacramentalen. — Zeugen. — Ordalien. — Feuerprobe, Waſſerprobe, Zweikampf. — Bahrrecht. — Scheingehen. — Tortur. — Vollziehung des Urtheils. — Strafe des Ungehorſams. — Uebergang zu den Femgerichten.

Geſchichte der Weſtphäliſchen Femgerichte.

I. Buch.

Allgemeine Vorerinnerungen und Geſchichte der Femgerichte bis zur Errichtung der Ruprechtſchen Reformation und zum Anfange der allgemeinen Statthalterſchaft.

Die Periode ihres Beginnens und Gedeihens.

I. Capitel.

Dunkelheit dieſer Geſchichte. 165.

Aehnlichkeit der Femgerichte mit der heil. Inquiſition.

II. Capitel.

Quellen. 171.

Gleichzeitige Schriftſteller. — Heinrich von Herford. — Aeneas Sylvius. — Anaſtaſius Patricius. — Werner Rolevinck de Laer. — Conrad Botho. — Spätere Autoren. — Urkunden. — Rechtsbücher.

III. Capitel.

Verſchiedene Benennungen der Femgerichte. 175.

Femgericht. — Ableitung des Wortes Fem. — Weſtphäliſche Gerichte. — Freigerichte. — Heimliche Gerichte. — Stillgerichte. — Verbotene Gerichte. — Carolingiſches Gericht. — Freier Bann. — Heimliche Acht.

IV. Capitel.

Gränzbeſtimmung Weſtphalens. 183.

Gränze gegen Morgen. — Gegen Mittag. — Gegen Abend. — Gegen Mitternacht. — Aeneas Sylvius. — Hamelmann. — Cyträus. — Winkelmann. — Schaten. —

V. Capitel.

Beweis, daß die Femgerichte nur in Weſtphalen geweſen. 192.

Schriftſteller. — Rechtsbücher. — Reichsgeſetze. — Weshalb man dieſe Gerichte außerhalb Weſtphalen gefunden haben will. — Freiheitsbriefe der Kaiſer. — Verwechſelung der verſchiedenen Begriffe von Weſtphalen. — Unkunde der mittleren Geogra-

phia. — Verwechselung Außerwestphälisch. Oerter mit Westphälisch. — Verwechslung Westphälisch. Femgerichte mit ähnlichen Instituten. — Noch andere Ursachen. — Westphälischer Landfriede von 1371.

VI. Capitel.

Ausbreitung der Femgerichte über ganz Westphalen. 205.

Delmendorst und Wildeshausen. — Minden. — Lippe. — Rietberg. — Rheda. — Ravensberg. — Osnabrück. — Tecklenburg. — Münster. — Bentheim. — Steinfurt. — Gehmen. — Ober-Yssel. — Geldern. — Cleve. — Recklinghausen. — Mark. — Dortmund. — Limburg. — Neustadt. — Sayn. — Wittgenstein. — Westphalen. — Waldeck. — Hessen. — Paderborn. — Corvey.

VII. Capitel.

Andere fälschlich für Westphälische Femgerichte ausgegebene Justizanstalten außerhalb Westphalen. 231.

Bei Celle. — In der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Neuenwalde. — Zu Braunschweig. — Zu Baden. — In Ostfriesland. — In Tyrol. —

VIII. Capitel.

Ursprung der Femgerichte. 242.

Ableitung von Carl dem Großen. — Von den Sendgrafen. — Von den geistlich. Sendgerichten. — Von der Westphälischen Geistlichkeit. — Vom heiligen Engelbert. — Von den Rügegerichten. — Von dem Mißbrauch des Sächsischen Rechts. — Von den Freigerichten. — Von der Acht Heinrichs des Löwen. —

IX. Capitel.

Geschichte der Femgerichte vom Zeitpunct ihrer gewissen Existenz bis zur Errichtung der Ruprechtschen Reformation und bis zum Anfange der allgemeinen Statthalterschaft. 255.

Wippo. — Privilegium Heinrichs V. vom Jahr 1121. — Des Grafen Moritz zu Oldenburg Urkunde vom J. 1211. — Andere Urkunde vom J. 1253. — Urkunde vom J. 1267. — Ludwig der Baier. — Carl IV. — Wenzel. — Ruprecht. — Dessen Reformation. — Statthalterschaft des Erzbischofs von Cöln.

II. Buch.

Innere Einrichtung, Verfahren und Verhältniß der Femgerichte zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn.

I. Capitel.

Begriff einer Westphälischen Freigrafschaft und deren Competenz. 271.

Begriff einer Freigrafschaft. — Competenz des Freigrafen. — Ausgenommene Personen. — Beschränkte Competenz in Rücksicht der Sachen. — Freistuhlsgüter.

II. Capitel.

Gerichtliches Personale. 282.

Freigrafen. — Freischöppen. — Aufnahme. — Schöppeneid. — Geheime Losung. — Großer Orden der Wissenden. — Strafe des Meineides. — Amt der Schöppen. — Frohnboten.

III. Capitel.

Verfahren bei handhafter That. 293.

Von dem offenbaren und heimlichen Gerichte. — Verfahren bei handhafter That. — Erfordernisse.

IV. Capitel.

Inquisitorisches Verfahren. 300.

Erforderniß.

V. Capitel.

Accusatorisches Verfahren. 308.

Ladung. — Ladung eines Freischöppen. — Ladung eines Freigrafen. — Ladung eines unwissenden Freien. — Ladung der unwissenden eignen Leute. — Ladung einer Gemeinheit. — Ladung eines Rothschöppen. — Ladung eines Vagabunden. — Gerichtsstand. — Fälle, wo die Ladung kraftlos wurde. — Kleines und großes Gericht. — Königsbann. — Ehehafte Rüge. — Audienz. — Strafe der Uneingeweihten; — und der Rothschöppen. — Formalitäten, unter welchen die Audienz eröffnet wurde. — Procuratoren. — Machtbrief — Procuratoren der Fürsten. — Fürsprecher. — Einreden. — Beweis. — Eid der Mitschwörer. — Frage des Klägers, Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freischöppen. — Folge des Ausbleibens. — Strafen. — Versemung. — Execution.

VI. Capitel.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse, und sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen. 336.

Appellation. — Fälle, da sie Statt fand. — An das Generalcapitel. — An den Kaiser oder König. — An den Statthalter. — An das Reichscammergericht. — An Papst und Concilien. — Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Nullitätsklage. — Sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen.

VII. Capitel.

Generalcapitel. 346.

Begriff. — Sitz. — Präsidium. — Zweck der Generalcapitel.

VIII. Capitel.

Rechte des Kaisers. 350.

Belehnung mit dem Blutbann. — Recht der höchsten Oberaufsicht und Reformation.

IX. Capitel.

Rechte des Statthalters. 357.

Rechte der Statthalterschaft zu ihrer Blüthezeit. — Eifersucht der Westphälischen Stände.

X. Capitel.

Verhältniß der Stuhlherren. 362.

Begriff der Stuhlherrschaft. — Ursprüngliches kaiserliches Lehnverhältniß derselben. — Oberaufsicht über die Freigrafen und über ihre Freistühle.

III. Buch.

Geschichte der Femgerichte bis zum ewigen Landfrieden und bis zur Errichtung des Reichscammergerichts.

Die Periode ihres höchsten Ansehens.

I. Capitel.

Fernere Ausbildung der Statthalterschaft. 371.

Anfang der allgemeinen Statthalterschaft; — bis auf Widerruf. — Gerhard zu Sayn.

II. Capitel.

Evocationsunfug. 377.

Bremen. — Lübeck. — Helmstädt. — Mühlhausen. — Duderstadt. — Frankfurt. — Eßlingen. — Augsburg. — Weissenburg. — Erfurt. — Roßwein. — Görlitz. — Nürnberg. — Elsaß. — Hanau, Mecklenburg, Schlesien. — Danzig. — Preußen und Liefland. — Westphalen selbst.

III. Capitel.

Sonstige Mißbräuche dieser Zeit. 399.

Verderbtheit der Schöppen. — Anmaßung von Competenz über bloße Civilsachen; — über Juden, Geistlichkeit und den hohen Adel u. s. w.

IV. Capitel.

Reformationsversuche. 405.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1419. — Im Capitel zu Dortmund 1429. — Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. — Auf dem Reichstage zu Eger 1437. — Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438. — Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442. — Fernere Klagen der Reichsstände 1471. — Reformationsversuche der Westphälischen Stände. — Andere Reformationen und Gesetze dieser Zeit.

V. Capitel.

Ursachen des großen Ansehens der Femgerichte. 414.

Anarchie. — Rudolph von Habsburg. — Adolph von Nassau. — Albrecht I. — Heinrich von Luxemburg. — Ludwig der Baier. — Carl IV. — Wenzel. — Ruprecht. Sigismund. — Albrecht II. — Friedrich III. — Maximilian. — Andenken Carls des Großen. — Interesse der Kaiser. — Desgleichen der Stände. — Und der Geistlichkeit. — Selbst das der Leibeignen. — Mit der bloßen Wissenschaft verknüpfte Vorzüge. — Innere Organisation.

IV. Buch.

Geschichte der Femgerichte bis zu den neuesten Zeiten.

Die Periode ihres völligen Untergangs.

I. Capitel.

Zunehmende Mißbräuche und Abnahme der Femgerichte. 427.

Fortgesetzter Evocationsunfug. — Lübeck. — Gotha. — St. Goar. — Reutlingen. — Verächtlichkeit der Femgerichte dieser

Zeit. — Herzog Ulrichs von Würtemberg schwarze That. — Die Femgerichte während der kirchlichen Reformation.

II. Capitel.

Lezte Reformationsversuche. 440.

Im J. 1495. — Auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512. — In d. J. 1517 u. 1518. — Auf dem Reichstage zu Worm 1521. — Peinliche Gerichtsordnung Carls V. — Reformen in Rücksicht der Cölnischen Länder. — In der Cammergerichtsordnung von 1555. und in dem späteren Concepte von 1613. — In späteren Landesverordnungen.

III. Capitel.

Ursachen des Untergangs der Femgerichte. 442.

Ihre Mißbräuche. — Kaiserliche Exemtionsprivilegien. — Päpste. — Reichsstände. — Ihre Bündnisse dagegen. — Städte. — Ihre Statuten dagegen. — Bremen. — Deventer — Lübeck. — Augsburg. — Cöln. — Ihre Bündnisse dagegen. — Ewiger Landfriede, Reichsgerichte, Reichsregiment, Kreiseintheilung, Carolina, Verbreitung der fremden Rechte, kirchliche Reformation. — Zunehmen anderer Gerichte Archidiaconen. — Geist der Zeit.

VI. Capitel.

Lezte Spuren der Femgerichte. 458.

In d. J. 1571. 1500 u. 1596. — Aufhören der Heimlichkeit. — Untergang der Femgerichte im Osnabrückischen. — In d. J. 1612 u. 1619. — Im J. 1627. — Aufhören des Stuhls zu Herford. — Im J. 1654. — Im J. 1650. — Im J. 1664. — Im J. 1704. — Im J. 1707. — Im J. 1723. — Neueste Spuren zu Steinfurt; — in der Mark und in Münster. — Waldeck. — Westphalen. — Paderborn. — Lezter Zustand des Stuhls zu Dortmund.

Anhang, Urkunden,

als Belege und Erläuterungen zur Geschichte der Westphälischen Femgerichte, enthaltend.

No. I.

Van deme Hemeliken Gerichte. 467.

No. II.

Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichtes. 471.

No. III.

Reformacie des Hemelichen Gerichtes wie man daß ordentlich na alden geſetz und herkommen der hemelicher achte halden ſal und frygreven und fryſceffen machen. 491.

No. IV.

Urkunde, worin Gevert von der Hude erkläret, daß er das Compromiß auf die vier Burgermeiſter in Bremen nicht weiter als wegen Borgfeld verſtanden haben wolle, de Anno 1447. 498.

No. V.

Urkunde zweier Freiſchöppen zu Lippe wegen abgeſprochenen Urtheils des Freien Stuhls zu Cappel in Sachen Henr. v. d. Hude und Lüd. v. Gröpelingen eines, und Arend und Gevert v. d. Hude andern Theils, de Anno 1447. 500.

No. VI.

Vidimus des Vogts Herm. von Walle de Anno 1452 eines Urtheils des Freien Stuhls zu Cappel de Anno 1447 über einen producirten Kaufbrief de 1393, wodurch Did. und Cord von Tunnude das Dorf Borgfeld an Gevert v. Gröpelingen, Dider. dem Vogt und Berend dem Guden sub pacto retrovenditionis verkaufen, und einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung de Anno 1438 über die Retuition dieſes Dorfes. 503.

No. VII.

Senatus Bremensis Vidimus einer Beſcheinigung des Freigerichts zu Cappel de Anno 1453, daß die zwiſchen Henrich von der Hude, Rathmann, und Lüder von Gröpelingen ausgefertigte Urkunde de Anno 1438 ungiltig ſey. 512.

No. VIII.

Auszug aus dem Receſſe des Hanſetages von 1447. Ascens. Domini (gehalten zu Lübeck). 515.

No. IX.

Freigraf Hinrick tom Buſche ladet 1469 Bürgermeiſter, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeiſter, und gemeine Einwohner von Bremen über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freiſtuhl zu Schildeſche in der Herrſchaft Ravensberg, um ſich wegen des Beſitzes von Bederteſa zu rechtfertigen. 517.

No. X.

Receß über Erzbischof Nicolaus gütliche Entscheidung in einem Streit des Raths zu Bremen et Cons. wider Dider. Bardewisch, daß das Westphälische Gericht in dieser Sache cessiren, Bardewisch solches bewirken und dem Rath die Urphede leisten solle. d. S. Jeronimi 1433.

No. XI.

Diderichs von Bardewisch dem Rath geleistete Urphede, und Verschreibung zum Einlager, die Stadt von der Anklage bei dem Freigrafen, welcher dieselbe seinetwegen mit dem heimlichen Gerichte beschweret, zu befreien. 1433. Fer. 3. post F. Omn. Sanctorum. 523.

Zusätze. 525.

II. Buch.

Innere Einrichtung, Verfahren und Verhältniß der Femgerichte zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn.

I. Capitel.

Begriff einer Westphälischen Freigrafschaft und deren Competenz.

Begriff einer Freigrafschaft.

Der Sprengel, in dem der Westphälische Femrichter oder Freigraf seine Gerichtsbarkeit ausübte, und welcher aus mehrern Kirchspielen zu bestehen pflegte, hieß eine freie Grafschaft oder Freigrafschaft. Die Sitzung hieß das Freigericht oder Freiding, und den Ort, wo dieselbe gehalten wurde, nannte man den freien Stuhl oder Freistuhl. Eine Freigrafschaft enthielt, wie schon vorhin bemerkt worden, wenigstens einen, gewöhnlich mehrere solcher Freistühle [642]).

Oben sahen wir, daß im dreizehnten Jahrhunderte die Grafschaften, in welche Westphalen noch eingetheilt war, gemeiniglich Freigrafschaften genannt wurden [643]). Doch gehörte nur ein Theil derselben hieher, oder bestand mit anderen Worten aus Westphälischen Freigrafschaften, in dem Sinne, in welchem wir diesen Ausdruck hier nehmen.

Der Name Freigericht gebührte nemlich, im Mittelalter, wie wir schon öfterer bemerkten [643])

[642]) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 12. folg.
—[643]) Vergl. Buch VI. Cap. p 205.

einer jeden, aus der höchsten Gewalt entspringenden Justizanstalt, welche zunächst die Gerechtigkeit über freie Leute handhabte.

Somit waren also die Sprengel der Landgerichte, welche in der Regel über alle peinliche und bürgerliche Rechtshändel der Freien entschieden, Freigrafschaften im allgemeinen Sinne des Worts.

Eine ganz andere Bewandtniß hatte es aber mit den Westphälischen Freigrafschaften im besonderen Sinne, d. h. in so fern man die Sprengel der Femgerichte darunter versteht. Die Femgerichte waren nemlich durchaus keine Gerichte, die eine allgemeine Gerichtsbarkeit ausübten, sondern sie gehörten in mehr als einer Hinsicht zu den Particulargerichten, (und zwar zu denjenigen, die aus dem Rechte der höchsten Gewalt entstanden waren);[644]) denn nur gewisse Personen und Sachen, wovon wir gleich reden werden, gehörten vor ihr Forum. Häufig waren in Westphalen den Landgerichten auch die Privilegien verliehen, zugleich nach Fem-Recht richten zu dürfen, mithin in diesem Falle die beiden Aemter des Landrichters und Westphälischen Femrichters in der Person des Freigrafen vereinigt. Allein seine Rechte und Pflichten blieben dennoch für jeden Fall getrennt. Hegte er das Landgericht, so konnte er auf den ganzen Umfang der landesrichterlichen Jurisdiction Anspruch machen; präsidirte er hingegen dem Femdinge, so mußte er sich mit der eingeschränkten Gerichtsbarkeit des Westphälischen Freigrafen begnügen [645]). Häufiger aber noch

644) Von ihnen ist oben in der früheren Geschichte Westphalens IV. Periode, ausführlich geredet. Vergl. p. 139. folg.
—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 174.

waren beide Jurisdictionen, die landesrichterliche, und Westphälisch-freigräfliche von einander getrennt; so daß in dem nemlichen District oft ein Landrichter und ein Femrichter, zugleich ein jeder die seinige ausübte, welches dann, besonders zu den Zeiten der Ausartung der Fem-Gerichte, zu den unseligsten Conflicten Anlaß gegeben, und zum Theil mit den Untergang derselben veranlaßt hat.

Gemeine Rechte des Freigrafen

Der Freigraf hatte, wie alle Richter, seinen Bann, innerhalb dessen er seine Gerichtsbarkeit ausübte, und über welchen er dieselbe nicht ausdehnen durfte [666]). Es versteht sich von selbst, daß dies von der Regel und der ursprünglichen Einrichtung gilt. Von den Mißbräuchen ist hier so wenig, wie in den übrigen Capiteln dieses Buchs, worin die Verfassung ꝛc. der Femgerichte behandelt wird, die Rede.

Der Freigraf hatte an seinem Stuhle zweierlei Sitzungen zu halten: eine öffentliche, das offenbare Ding genannt, wo Jedermann

---

[666]) Dies bezeugen die mehresten Gerichtsordnungen und Reformationen. Vergl. auch Kopp a. d. h. Ger. Beil. LVI. Art. 16. Desgl. die erwähnte Urkunde aus dem Bremischen Stadtarchive No. I. worin es unter andern heißt: Aldus en schal neen vrygreve nicht förder richten dan over de genne de in seiner gravescup besetten sind.

Da nun alle Freistühle in Westphalen belegen waren, so konnten ihnen auch nur die Westphälinger de jure unterworfen seyn. Ein Westphälischer Gelehrter, Christ. Casp Voigt von Elspe, dessen Familie selbst Freistühle besessen, stellt in seinem Buche über die Westphälischen Gerichte, wovon jedoch nur das XVII. XVIII. XIX. u. XX. Capitel von Göbel a. a. O. [a. 629 b.] p. 153 seq. herausgegeben sind, daselbst Cap XIX. §. 6. den falschen Satz auf, daß alle Unterthanen des Römischen Reichs, mit Ausnahme derer, die Exemtionsprivilegien erhalten hätten, diesen Gerichten unterworfen gewesen wären. Seine Parteilichkeit hat ihn vielleicht hiezu veranlaßt. Er ist überhaupt nicht immer ganz zuverlässig, verwechselt den Proceß der Wissenden und Unwissenden, vermischt das offenbare und heimliche Ding mit einander ꝛc.

freien Zutritt hatte; und eine geheime, das heimliche Ding oder die sogenannte heimliche Acht, zu welchem nur die Eingeweihten oder Wissenden gelassen wurden.

Das offenbare Ding wurde, die außerordentlichen Sitzungen abgerechnet, gleich den übrigen Deutschen Gerichten, zu gewissen Zeiten, und wenigstens dreimal im Jahre, gehalten [646 a]). Es ward vierzehn Tage vorher von Frohnboten verkündet, und jeder Eingesessene der Freigrafschaft, der einen eigenen Rauch hatte, er mochte wissend oder unwissend, frei oder eigen seyn, mußte bei Poen von vier schweren Schillingen, die der Freigraf durch seinen Frohnboten executivisch beitreiben ließ, bei demselben erscheinen, und nach geschehener Beeidigung die ihm bekannt gewordenen, in der Freigrafschaft begangenen Verbrechen (Femwrogen) denunciiren [646 b]).

Es interessirt uns hier nicht so sehr, als die heimliche Acht, welche der eigentliche Gegenstand unserer Erörterung ist [646 c]).

Ausgenommene Personen.

Hegte der Freigraf die heimliche Acht, so waren die Geistlichen, welche die Tonsur und Weihe erhalten hatten, Weiber und Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen, Juden, Heiden, Alle, die nicht an Christum glaubten, und endlich auch höchst wahrscheinlich die Mit-

646 a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei Mascov. l. c. [n. 144.] Anh. p. 51. 55. u. 56.

— b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe. a. a. O. [n. 646.] C. XIX. §. 1. sq.

— c) Die folgenden Capitel werden lehren, wie unrecht Meiners hat, wenn er (Histor. Vergleichung d. Sitten und Verfassungen, der Gesetze u. Gewerbe ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Zeitalters. I. B. Hannover 1798. p. 572.) behauptet, daß die Sachen hier eben so verhandelt seyen, wie bei den übrigen Sächsischen Gerichten.

glieder des hohen Adels von seiner Competenz befreit [647]). Geistliche, sagte man, seyen deswegen ausgenommen, weil sie ihre besonderen Richter hätten. Aus diesem Grunde wäre aber am Ende Jedermann befreit gewesen. Die wahre Ursache war wol das große Ansehen dieses Standes, den man dadurch, daß man ihn um seinen privilegirten Gerichtsstand brachte, zu beleidigen, und gegen sich einzunehmen mit Recht befürchtete. Die Geistlichen konnten sich jedoch dem Femgericht freiwillig unterwerfen. Weiber und Kinder waren wegen ihrer Schwäche und Unschädlichkeit erimirt. Wo bei den Kindern das Alter die Gränze machte, war unbestimmt. In den Ladungen und Verurtheilungen ganzer Ortschaften, wo diese Frage zunächst zur Sprache kam, war die Jugend bald bis zu vierzehn, bald die bis zu achtzehn, bald die bis zu zwanzig Jahren angeführt [648]). Als Severin von Fridenaldenhoven, Freigraf zu Neustadt, 1543 die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar übertrug, und diese Stadt, im Unterlassungsfall, selbst vor seinen Freistuhl forderte, lautete die Addresse an

---

[647]) Reformat. Sigismundi de a. 1437 in *Senckenberg* Corp. jur. German. T. I. P. II. p. 80. et 81. und bei *Datt* l. c. [n. 347.] C. IV. C. VII. n. 24. p. 776. Arensberg. Reformation in den Leges et consuetudin. jud. Westph. Tremen in *Senckenberg* Corp. jur. Germ. T. I. P. II. c. 7. p. 98. Kopp v. d. H. Ger. §. 170.

—[7] a) Höchst seltsam ist es, wenn Voigt von Elsbe a. a. O. [n. 646] C. XIX. aus dem Bartolus beweisen will, daß die geistlichen und weltlichen Reichsstände aus dem Grunde den Freistühlen unterworfen gewesen seyen, weil sie Exemtionsprivilegien dagegen erhalten hätten. Bloß der Evocationsunfug machte diese Privilegien wünschenswerth.

[648]) Kopp v. d. H. Ger. §. 170. not. d. Die Arensberg. Reformation a. so eb. a. O. c. 2. p. 95. redet von der Mündigkeit überhaupt.

alle Mannspersonen über vierzehn Jahre [649]). Als Johann von Hulschede, Freigraf zu Brackel, 1490 die Stadt Görlitz laden ließ, gedachte er aller weltlichen Einwohner und Bürger über achtzehn Jahre [649 a]). In einer Ladung der Stadt Eßlingen von 1441 war dagegen nur der Männer über zwanzig Jahre erwähnt [650]). Juden, Heiden und andere Nichtchristen waren als Unwürdige erimirt [651]). In Rücksicht der Mitglieder des hohen Adels sind die Gesetze nicht mit einander übereinstimmend. Bald nehmen sie den Römischen Kaiser und König, die Churfürsten, Markgrafen und Landgrafen (welches denn auch wol auf die Herzöge, Fürsten und Grafen paßt) ganz aus; [652]) bald nur dann, wenn sie vor ihrem ordentlichen Richter, dem Kaiser oder König, zu Recht

649) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.: „Denen Erſamen „vnd vorſichtigen mynen günſtigen guten freunden „den ſementlichen Burgeren vnd Ingeſeſſen der „Stadt Gewher von Mans-Perſonen die boven „veirtzehn Jair alt ſyn vißgeſcheiden paff vnd „friſcheſſen ſampt vnd ſonder."

649 a) Crudelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. u. 131 folg.

650) Datt l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 82. p. 782.
„Vnd der Erſame Hinrich von Wymelhuſen, Frey„graf darſelbs zu Dortmunde, die Erſamen bor„germeiſter, Raid, Schultheißen, Richter, Vrtheil„ſprecher, vnd alle Ingeſeßen und gemeinen Bur„ger der Stades, Eßlingen, alle die boren zwein„zige Jare alt ſind, Mantz Perſonen, ußgeſcheden „Geiſtliche lüde, vor dieſem Frienſtul hebt tun „verboten."

651) Der Grund, den Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 618. angiebt, daß ſie in den mittleren Zeiten, da die Ertheilung des Judenſchutzes lediglich ein kaiſerliches Regale war, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaiſers geſtanden, leuchtet uns nicht ein; denn die Femrichter waren ja unmittelbare kaiſerliche Commiſſarien.

652) Im Zuſatz zu der Ruprechtſch. Reformat. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 179.

stehen wollen; [653]) bald wollen sie dieselben in dem Falle dem Femgerichte unterwerfen, wenn sie auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, betroffen worden; [654]) bald endlich auch dann, wenn sie selbst Schöppen des Gerichts geworden sind [655]). Der Deutschen Verfassung, wonach Jeder, besonders der hohe Adel, nur von ebenbürtigen Personen gerichtet werden durfte, entspricht der erste Grundsatz, daß der hohe Adel ganz eximirt gewesen, unstreitig am meisten; denn nur selten wird der Fall eingetreten seyn, daß unter den gerichtlichen Personen eines Freistuhls, welche in der Regel nur aus dem niederen Adel und dem Stande der Freien genommen waren, ein Freigraf, und wenigstens sieben Schöppen vom Stande eines Angeklagten vom hohen Adel zu gleicher Zeit vorhanden gewesen sind; und das Recht von Ebenbürtigen oder Genossen gerichtet zu werden, durfte dem Deutschen so wenig von den Femgerichten, wie von andern Gerichten versagt werden [656]). Daß übrigens die Praxis nicht selten über alle diese Ausnahmen hinweggeschritten ist, und sich die Freigrafen über Geistliche, Juden, hohen Adel, und selbst den Kaiser, Competenz angemaßt haben, wird keines-

---

[653]) Osnabrückische Femgerichtsordnung bei *Maseo* l. c. [n. 144.] Anhang p. 84.

[654]) Arensberg. Reformation in den Leges et Consuetud. jur. Westph. Tremon in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 89.

[655]) Reichsgutachten von 1433. §. 20. In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 168.

[656]) Kopp v. d. h. Ger. §. 181. Vergl. auch *Senckenberg.* epistola de jud. Westph. §. XXIII. l. c. [n. 629 b.] p. 144.

weges geläugnet, vielmehr unten noch durch Beispiele bestätigt werden [636]).

Alle diese Personen (jedoch wol mit Ausnahme des hohen Adels und der Geistlichkeit), welche der heimlichen Acht auf diese Art entzogen waren, konnten dessen ungeachtet vor das offenbare Ding geladen werden.

Beschränkte Competenz in Rücksicht der Sachen.

So wie gewisse Personen, von den Femgerichten mehr oder minder befreit waren, so war auch deren Competenz in Rücksicht der Sachen beschränkt. Schwierig ist es jedoch, anzugeben, welche Sachen eigentlich vor dieselben gehört haben. So viel ist gewiß, und wird durch die Zeugnisse der Gesetze und Weisthümer hinlänglich bewährt, daß die Femgerichte ursprünglich Criminalgerichte waren, und nur über grobe Laster und Verbrechen, welche gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium, die heiligen zehn Gebote, den Landfrieden und die Ehre angingen, richten sollten. Demnach bleibt aber kaum ein Verbrechen übrig, welches von ihrer Competenz ausgeschlossen wäre.

Die Gesetze führen mehrere Verbrechen besonders an, als: Diebstahl, Kirchenraub und Kirchenschänderei, Raub, Beraubung und Plün-

---

636 a) Die Fälle, wo man sich dergleichen Ausnahmen erlaubte, erregten auch gewöhnlich Aufsehen, oder lieferten keine Resultate. Ein 1378. geladener Graf von Tekenburg erschien in Begleitung so vieler Bewaffneten, daß sein Ankläger nicht gegen ihn aufzutreten wagte. (*Erdwin Kradmann* Chronicon episcoporum Osnaburgens. unter *Meibom.* scr. rer. Germ. T. II. p. 237.) Der Geistliche Mörken war zwar 1530. vor den Freistuhl zu Hastehausen geladen, doch vernichtete der Official des Münsterischen Gerichtshofs die Ladung, und verbot dem Freigrafen, bei Strafe von 1000 Goldgulden und der Excommunication, damit fortzufahren. Vergl. Kindlinger a. a. O. III. B. Urk. No. 224.

derung der Kindbetterinnen, Mord, Meuchelmord, Mordbrand, Nothzucht, Abfall vom Christlichen Glauben, Meineid, Fälschung, Verrätherei u. s. w. [657]) Civilsachen, die sich nicht auf irgend eine Weise zur Peinlichkeit qualificirten, gehörten daher ursprünglich durchaus nicht dahin. Die Freigrafen wußten aber jene vagen und unbestimmten Vorschriften so meisterlich auszulegen, daß sie am Ende alle Sachen, welche auch nicht das entfernteste Gepräge der Peinlichkeit an sich trugen, für *fembar* erklärten, und an sich zogen. Nicht leicht gab es eine Handlung, wodurch nicht, ihrer Behauptung nach, des Anderen Ehre gekränkt, der Landfriede gebrochen, oder den zehn Geboten zuwider gehandelt wäre ꝛc. Ja, in einigen Gegenden waren den Freigrafen, durch eine besondere Einrichtung, Personen und Haab aller sogenannten *Freistuhlsgüter* unterworfen worden. Diese Freistuhlsgüter. Freistuhlsgüter bestanden aus Höfen, deren Bewohner von den Besitzern der Freistühle meistentheils von der Leibeigenschaft befreit waren, damit aus ihnen die Freischöppen, welche keine Fremdlinge seyn durften, genommen werden könnten [658]). Erzbischof Hermann von Cöln mißbilligte aber laut diese, wie er sie nannte, wider der heimlichen Gerichte *ursprüngliche*

[657]) Leg. et Consuet. jud. Westph. Tremon. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 89. c. 15. Arensberg. Reformat. ibd. p. 109. c. 29. Ruprechtsche Reformat. ibd. p. 75. Reformat. de a 1429. ibd. p. 79. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XX. p. 166. sq. Heiden, welche noch nicht getauft waren, schloß man als Unwürdige aus. Waren sie aber einmal getauft, und verläugneten dann wieder den Christlichen Glauben, so waren sie als Apostaten allerdings dem Femgericht unterworfen.

[658]) Kindlinger a. a. O. [a. 13.] I. B. p. 25. 27.

Art und Herkommen eingeführte Gerichtsbarkeit, und wollte sie durchaus nicht dulden[659]).

Ausnahme von jener beschränkten Competenz fanden im Fall der Rechtsverweigerung und der Ergreifung auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, Statt. Wollte nemlich der Beklagte sich nicht vor seinem ordentlichen, oder erwählten Richter stellen, so brach er den Landfrieden, und setzte sich der Selbsthülfe aus. Jeder Richter war jezt befugt, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, der Beklagte mochte in seinem Bann angesessen seyn, oder nicht. Den Freigrafen wurde es bei ihrem Ansehen und Einflusse leicht, den Beklagten auch außer ihrem Bann aufsuchen und zur Strafe ziehen zu lassen, welches den übrigen Deutschen Gerichten, bei der nemlichen Befugniß, der Schwäche der executiven Gewalt halber, unmöglich war. Auf die Qualität der Sache kam es in diesem Falle nicht mehr an; jede bürgerliche Sache war jezt fembar. Auch fielen jezt alle Exemtionsprivilegien gegen die Femgerichte weg, wenn anders der Kläger nur darthat, daß ihm der Beklagte bei der competenten Behörde nicht zu Recht stehen wolle. Es durfte aber nicht weiter in der Sache erkannt werden, als es die Rechtsverweigerung erforderte, und sobald sich der Beklagte zu Recht erbot, hörte das Verfahren ganz auf[660]). Ein solches Erbieten zu Recht bei dem ordentlichen Richter nannte man Vollgebot[661]).

---

[659]) Erzbischof Hermann's Reformation §. 8. folg. In Goldast Reichssatzung I. T.[1] p. 252.

[660]) Kopp v. d. h. Ger. §. 172. 185. folg.

—[1]) *Haltaus* l. c. [n. 127.] voc. *Vollgebot.*

Eben ſo war, im Fall der Miſſethäter auf handhafter That, mit blickendem Schein oder gichtigem Munde, (wovon bald unten ausführlicher die Rede ſeyn wird) betroffen wurde, jeder Gerichtsſtand, mithin auch der Weſtphäliſche, competent, wenn der Thäter auch übrigens nicht dem Banne des Freigrafen angehörte. Auch hier verloren die Exemtionsprivilegien ihre Kraft; ja es war in ihnen gewöhnlich dieſer Fall und der der Rechtsverweigerung ausdrücklich ausgenommen [662]).

[661 a]) In wie fern dies auch auf den hohen Adel anwendbar war, iſt zweifelhaft. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. S. 130. u. 181.

—[2]) Kopp v. d. h. Ger. § 178. Auf dem Reichst. zu Nürnberg v. 1423. ward den auswärtigen Parteien auch dann das Freigericht erlaubt, wenn die offenbaren Gerichte ſäumig und die Kaiſer außer Landes wären.

II. Capitel.

Gerichtliches Personale.

Das zur Hegung eines Femgerichts nothwendige Personale bestand aus dem Freigrafen, den Freischöppen oder Urtheilsfindern, und dem Gerichts- oder sogenannten Frohnboten oder Freifrohnen. Außerdem führte gewöhnlich noch ein Gerichtsschreiber das Protocoll, und schrieb namentlich die Urtheile in das sogenannte Blutbuch (liber sanguinis [662a]).

Freigrafen.

Die Freigrafen hatten das Präsidium, und fertigten die Ladungsbriefe aus. Waren sie nicht zufällig mit der Person des Stuhlherrn vereint, so wurden sie von diesem ernannt, und hierauf dem Kaiser, oder dessen Statthalter, dem Erzbischof zu Cöln, zur Belehnung mit dem Königs- oder Blutbann, präsentirt [663]). Um diese Belehnung jedoch zu erhalten, mußte der Stuhlherr in seinem Präsentationsschreiben

662a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 107. c. 25.

663) Solche Präsentationsschreiben siehe bei Kindlinger a. a. O. [a. 18.] III. B. Urk. No. 207. 215. etc.

eidlich versichern, daß der präsentirte Freigraf frei, recht und ehelich von Vater und Mutter auf Westphälischer Erde geboren sey, nicht im bösen Leumund stehe, man auch keine offenbare Unthat von ihm wisse, und er der Freigrafschaft wol mit Recht vorstehen könne [66]). Das Präsentationsschreiben sollte, nach den Worten der Arensberger Reformation, der Confirmation des Kaisers oder Statthalters wörtlich einverleibt werden [66a]).

Der neue Freigraf mußte schwören, daß er nach der Freigrafschaft und des Freistuhls Gericht und Recht, nach Gesetz und Ordnung Kaiser Carls und der beschlossenen Acht, auch über keine andere Sachen richten wolle, als nach Recht und Herkommen vor den Freistuhl gehörten; daß er dem Kaiser oder König, oder Statthalter gehorsam seyn, und wenigstens einmal im Jahre zu dem auf Westphälischer Erde gehaltenen Capitel kommen, und von seinen Handlungen Rechenschaft geben wolle u. s. f. [66b]).

In der Regel hatte jeder Freistuhl nur einen Freigrafen; zuweilen aber auch mehrere. Eine Urkunde von 1458 enthält sogar ein Bei-

---

[66]) Reformat. v. 1439. C. I. (bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163. Arensberg. Weisth. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 73. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 207. u. 218. A.

[66a]) Bei *Senckenberg* l. c. p. 96. c. 4. Daß dies jedoch nicht immer geschehen, beweisen die Urkunden No. 176. et 181. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Die Reformat. von 1422 (bei Goldast a. a. O. [n. 658.] I. T. p. 163.) C. I. spricht von einer Reformation, worin die Confirmation gesetzt werden soll. —

[66b]) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] liefert im III. B. Urk. No. 197. mehrere Reverse von neu investirten Freigrafen, welche manchen Aufschluß über deren Amtspflichten geben.

spiel, daß sieben Freigrafen einem achten den Freistuhl mit bekleiden und besetzen geholfen haben [665]).

Freischöppen

Die Freischöppen[665a]) theilten sich in zwei Bänke. In der ersteren gehörten die schildbürtigen, oder rittermäßigen Schöppen mit Wappen und Schild; die letztere nahmen die bloß ächten und rechten Schöppen ein. Die Ursache, weshalb die Freischöppen aus dem Stande des Adels und der Freien genommen werden mußten, ist die Wirkung der Ebenbürtigkeit oder Genossenschaft. Der im Mittelalter überall befolgte Satz, daß Jedermann von seines Gleichen gerichtet werden müsse, fand auch hier seine Anwendung. War ein Adelicher verklagt, so mußten Adeliche das Urtheil finden; war es ein bloßer Freier, so richteten ächte rechte Schöppen über ihn. Nur bei Leibeigenen fand eine Ausnahme Statt. Sie mußten sich es gefallen lassen, daß ihr Urtheil von freien Schöppen gefunden wurde, denn eigene Schöppen gab es bei den Femgerichten nicht. Der Grund davon ist leicht in der früheren Gerichtsverfassung zu finden. So lange nemlich die Rechtsstreitigkeiten der Leibeigenen, das Gut, auf welchem sie saßen, angingen, oder ihre Dienste, oder das Eigenthum ihrer Person betrafen, so lange gehörten dieselben an die Eigengerichte, wo sie von ebenbürtigen Schöppen entschieden wurden; betrafen dieselben aber Centfälle, oder war überhaupt der Staat, und nicht bloß der Grundherr dabei interessirt,

---

665) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. III. n. 24—26. p. 741.

665a) Die Juristen nennen sie *banselli Adlzreiter* annales Boicae Genis. P. II. C. VII. C. LXI. Francof. 1710. Sonst heißen sie *scabini, feymieri* etc.

interessirt, so konnte nur das Centgericht, oder ein anderer ordentlicher Gerichtsstand darin erkennen. Ganz an die Stelle dieses ordentlichen Gerichtsstandes waren nun die Femgerichte getreten, sobald die Sachen Femwrogen betrafen [666b]).

Die Erfordernisse, als Freischöppen aufgenommen zu werden, für welche sich, selbst wenn es die Aufnahme des Kaisers betraf, durchaus zwei Freischöppen eidlich verbürgen mußten, entsprechen ganz denen, welche schon die Capitularien bei den Schöppen verlangen. Sie mußten, gleich dem Freigrafen, Deutscher Nation, ehelich und frei geboren, als redliche und gottesfürchtige Leute bekannt, Christlicher Religion, nicht im Bann oder in der Acht, auch nicht in einen Femgerichtsproceß verwickelt seyn, zu keinem geistlichen Orden gehören u. s. f.[667]). Westphälisches Herkommen war nicht erforderlich[667a]). Der Freigraf ernannte sie, jedoch mit Wissen und Willen seines Stuhlherrn. So lange sie noch nicht mit den Geheimnissen des Gerichts bekannt gemacht waren, nannte man sie unwissende,

666b) Vergl. oben die frühere Geschichte Westph. II. Per. p. 85. III. Per. p. 101. u. 102.

667) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtes. Beil. No. XIX. Arensberg Reformat. in Senckenberg Corp. jur. T. I. P. II. p. 97. c. 5. Kindlinger a. a. O. [n. 19. III. B. Urk. 104. Wie streng ursprünglich auf diese Erfordernisse gehalten, beweisen die gleichzeitigen Schriftsteller. Aeneas Sylvius nennt die Schöppen graves et recti amantes. Adelreiter. l. c. [n. 666a] nennt sie viri sanctissimi. Andere nennen sie nobiles, legales et virtuosos, delectos ac vitae et morum probitate insignes etc.

667a) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 602. behauptet dies zwar, s. aber Köln. Reformat. bei Müller in Reichstagstheater unter Friedrich III. T. I. p. 129. c. 5. u. Reformat. v. 1442. C. 5. bei Goldast a. a. O. (n. 639.) I. T. p. 168. — 69. Klüber a. a. O., welcher mit Möser die Wissenden mit den Freimaurern vergleicht, hat ganz recht, wenn er p. 167. sagt: „Die Logen waren nur in Westphalen, die Mitglieder überall."

oder ungewisse Schöppen; waren sie aber in diese eingeweiht, so hießen sie Wissende, oder Femnoten (Conscii, secti) [667 b]). Nur den Lezteren war der Zutritt zur heimlichen Acht verstattet.

Aufnahme. Die Aufnahme der Unwissenden in den Stand der Wissenden war mit manchen Formalitäten verknüpft. Mit entblößtem Haupt erschien der Candidat in der Sitzung des Gerichts, wo er zuerst über seine persönlichen Eigenschaften befragt wurde. Dann kniete er nieder, legte die vordersten Finger der rechten Hand nächst dem Daumen auf ein bloßes Schwert und Strick, und sprach dem Freigrafen folgenden Eid nach:

Schöffeneid. „Ich gelobe bei der heiligen Ehe, „daß ich nun fort mehr die heilige „Vehme wolle helfen halten und „verheelen, vor Weib und Kind, „vor Vater und Mutter, vor Schwe„ster und Bruder, vor Feuer und „Wind, vor alle demjenigen, was die „Sonne bescheinet und der Regen „bedecket, vor alle dem, das zwischen „Himmel und Erde ist, befördern „vor den Mann, so das Recht kan; „und will diesem freien Stuhl, „darunter ich gesessen bin, vorbrin„gen Alles, das in die Heimliche „Acht des Kaisers gehöret, ich für

667 b) „Darumb so seint die fryschöpffen auch wissent „genant vmb das Sy nichtes anderst verhandeln „dann nach gepürlichkait wissentlichen mit gnug„samer vrkünd nach fronstuls recht vnd der haim„lichen beslossen Acht." Arensberg. Reformat. in Sanckenberg Corp. jur. T. I. P. II. p. 111. c. 31. Auch wol deßhalb, weil sie die Heimlichkeit des Gerichts erfahren hatten.

„wahr weiß, oder von wahrhaften „Leuten habe hören sagen, das zur „Ruge oder Strafe gehet, das „Vehmfreie (Femwrogen) seyn, auf daß „es gerichtet, oder mit Willen des „Klägers in Gnaden gefristet wer„de; und will das nicht lassen um „Lieb noch um Leid, um Geld, noch „Silber, noch um Edelgesteine; und „stärken dis Gericht und Recht „nach allen meinen fünf Sinnen „und Vermögen; und daß ich dies „Recht anders nicht annehme, dann „um des Rechten und der Justiz „willen; auch das ich diesen freien „Stuhl und Gericht nunmehro will „befördern und ehren, mehr, denn „andere freie Stühle und freie „Gerichte, und was ich also gelobe, „will ich stett und fest halten, als „mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium [83])."

Ueberdies mußte der Freischöppe eidlich geloben, daß er das heilige Reich bestmöglichst mehren, und gegen des Stuhlherrn Land und Leute nichts mit unrechter Gewalt unternehmen wolle [83a]).

Hierauf fragte der Freigraf den Frohnboten, ob die zur Aufnahme erforderlichen Formalitäten beobachtet seyen? und wenn dies der Leztere be-

[83]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XIX. Mit einiger Abänderung findet sich diese Formel auch in den Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in Senckenberg Corp jur. T. I. P II. p. 90. et 91. c. 17. Statt der Worte: vor den Mann, so das Recht kan, heißt es hier: wann an den Mann, der das Reich hütet ꝛc. Auch hat sie d. Osnab. Femgerichtsord. wo man Er st. Ehe liest.

[83a]) Kopp v. d. h. Ger. S. 306.

jaht hatte, offenbarte jener dem Candidaten die Heimlichkeit des Gerichts, und theilte ihm die Losung mit. Die Wissenden hatten nemlich eine geheime Losung, woran sie sich erkannten. Worin dieselbe bestand, ist bis jezt noch nicht entdeckt worden. Man hat dafür die zu Herford, in einem alten Manuscripte gefundenen Buchstaben S. S. G. G. gehalten, und sie willkührlich durch die Worte: Stock, Stein, Gras, Grein ausgelegt. Eben so will man ihnen auch noch andere Zeichen zur Verständigung unter sich zuschreiben. So sollen sie, wenn sie bei Tafel zusammengetroffen, sich daran erkannt haben, daß sie das Messer mit der Spitze zu sich, die Schale hingegen von sich gekehrt [669]). Alles dieses ist bis jezt mit nichts dargethan.

Geheime Losung.

Der Freigraf war verpflichtet, den Neuaufgenommenen in sein Register einzutragen [670]); und von nun an war derselbe ein Mitglied des grossen Ordens der Wissenden. Groß war dieser Orden in vieler Rücksicht. Grafen und Fürsten ließen ihre Canzler und Minister; Städte ihre Magistratspersonen wissend machen. Ja die Fürsten verschmähten es nicht, sich mit einer Person dem Vereine anzuschließen, der ihnen mächtigen Schutz verhieß, und dessen Mitglieder im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, als man Gesetz und Herkommen dem eignen Vortheil aufopferte, die Zahl von hundert tausend überstiegen haben sollen [671]).

Großer Orden der Wissenden.

669) *Turlius* l. c. (n. 537.) ad a. 785. §. 2. Vergl. Agricola's Auslegung Deutscher Sprichwörter. No. 57.

670) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4.

671) Möser v. d. W. Freiger. in d. patr. Phantas. IV. T. p. 137.

[illegible] follten die Frei[illegible] Schöppen gehen und reiten, nach [illegible] Kommen des Reichs, und wehe dem! [illegible] antastete. Wehe aber auch ihnen! wenn sie in einer unglücklichen Stunde ihres Gelübdes vergaßen, und die Heimlichkeit des Gerichts ausschwatzten. Einen solchen Pflichtvergessenen sollte man, nach den Worten des Dortmundischen Codex, ergreifen, seine Augen mit einem Tuche verbinden, die Hände auf seinen Rücken schnüren, ihm einen Strick um den Hals werfen, ihn dann auf den Bauch werfen, seine Zunge hinten aus dem Nacken reißen, und ihn endlich siebenmal höher henken, als einen anderen Dieb [672]). Diese eben so grausame, als gewisse Strafe ist aber wol selten, oder nie angewandt. Wenigstens versichert Aeneas Sylvius, der zu einer Zeit schrieb, als die Femgerichte sich schon merklich über ihre ursprüngliche Einrichtung hinwegsetzten, daß noch Niemand durch Bestechung oder Furcht zur Entdeckung der Geheimnisse habe bewogen werden können [673]). König Wenzel hatte sich zwar allerdings diesen Frevel zu Schulden kommen lassen; allein wenn den Schöppen bei ihm die Lust zum Ausreißen der Zunge und zum Henken vergangen war, so gebrauchten sie doch gar keine Schonung gegen diejenigen, welche die Heimlichkeit des Gerichts auf diese ungebührliche Weise empfangen hatten, sondern versicherten, daß sie ohne Weiteres mit

Strafe des Meineides.

---

672) Leg. et consuet. jud. Westph. Tremon. c. 8. in Senckenberg Corp. jur. T. I. P. II. p. 91.

—3) l. c. [n. 342] C. XXIX. Der Freischöppe Hollogér war dessen zwar beschuldigt worden; er reinigte sich aber von diesem Verdachte. Unten im IV. B. I. C. wird jedoch ein Beispiel vorkommen. Der Schwätzer kam aber diesmal mit dem Strange davon, — freilich zu einer Zeit, wo der Geist der Väter nicht mehr war.

ihnen nach Femrecht verfahren würden [673a]). Auch dem Beichtvater durfte der Wiſſende nichts von ſeinen Geheimniſſen offenbaren. Selbſt das verborgenſte Zeichen, der geringſte Wink, durch welchen er ſeinen verfemten Freund, oder Verwandten, warnte und zur Flucht ermahnte, wenn er auch nur in den allgemeinſten Ausdrücken beſtand, als z. B. in den Worten: „es wäre „anderswo eben ſo gut Brot eſſen, „oder Pfenninge zehren, als hier," war Verletzung ſeines Schwurs [674]).

Der geiſtliche Stand war keinesweges von den Vorzügen ausgeſchloſſen, die der Stand der Freiſchöppen darbot. Mit ihm konnte nicht nur das offenbare Ding beſezt werden, ſondern er war auch ſelbſt der Wiſſenſchaft fähig [675]), wie dies mehrere Beiſpiele beweiſen. So war z. B. ein Biſchof von Utrecht ſelbſt Freigraf [676]); ſo erhielt ferner im J. 1349. Abt Dieterich von Corvey von Carl IV. für ſich und ſeine Nachkommen die Erlaubniß, ſich wiſſend machen und zum Freiſchöppen aufnehmen zu laſſen [676a]); ja der oberſte Femrichter, nächſt dem Kaiſer, war in der Perſon des Erzbiſchofs von Cöln ein Geiſtlicher. Dann aber, wenn es

---

673a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 24. Ruprechtſche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 778. n. 29. 30.

—674) Ruprechtſche Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n. 33. 34. *Kluppel* l. c. [n. 376. C. XIII. p. 42. ..... non frater a fratre, non hospes a hospite tutus .....

—675) Dreyer von d. Nutzen der heidniſchen Gottesgelahrheit. In ſ. Abhandl. II. T. p. 678. v. Senckenberg v. d. kaiſerl. Gerichtsb. §. 66. Schreiber a. a. O. [a. 415.] p. 291. Doch ſcheint man ihn in den ſpäteren Zeiten davon ausgeſchloſſen zu haben. Wenigſtens erklären die Reformationen die Zulaſſung Geiſtlicher für Mißbrauch; jedoch mit Ausnahme des Erzbiſch. v. Cöln.

—676) Kopp v. d. h. Ger. §. 23.

—676a) Ebendaſ. §. 70.

Leben und Tod betraf, durfte kein Geiſtlicher in der heimlichen Acht ſitzen; denn geiſtlichen Richtern, ſagte man, gebühre es nicht, über des Menſchen Fleiſch und Blut zu richten. Zwar hatte Bonifaz VIII. die Geiſtlichkeit des Blutbanns fähig erklärt; doch nur um Andere damit zu belehnen, oder denſelben durch Vicare in eigenem Namen ausüben zu laſſen; die perſönliche Ausübung deſſelben zog nach wie vor eine Irregularität nach ſich. Noch weniger durfte ein Geiſtlicher bei der Execution Hand mit anlegen.

Das Amt der Schöppen beſtand nun theils darin, das Land zu durchſtreifen, die Ladungen zu beſorgen, Verbrechern nachzuſpüren und ſie zu denunciiren[677]), oder wenn ſie auf handhafter That betroffen wurden, auf der Stelle zu richten und zu beſtrafen; theils machten ſie die Beiſitzer der Freigrafen in den Sitzungen des Gerichts. Zur Hegung deſſelben, oder wie es in der Weſtphäliſchen Gerichtsſprache hieß, um ein heilig Ding und heimlich Gericht unter Königsbann zu hegen und ſpannen, mußten mindeſtens ſieben Freiſchöppen aus der Feigrafſchaft, in welcher der Stuhl ſich befand, beiſitzen, oder, wie man ſagte, den Stuhl und Bann ſpannen und bekleiden. Fremden Schöppen war der Zutritt nicht verſagt; aber ſie machten die Zahl nicht voll[678]), Amt der Schöppen.

---

[677]) *Aeneas Sylvius* l. c. [n. 242.] C. XXIX.

[678]) Leg. et Constitut. jud. Westph. Trem. In *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 88. c. 4. 5. Vergl. auch **Kopp** v. d. h. Ger. §. 167. N. t. d. **Biener** a. a. O. [n. 71.] Vol. I. §. 17. iſt der Meinung, daß die Femgerichte zweierlei Gerichtsbarkeiten, eine über die Eingeſeſſenen der Freigrafſchaft in unbedeutenden Streitigkeiten (causis vulgarib.), und eine andere beigirte in Criminalſachen ausgeübt; daß man bei der erſteren

sondern gehörten zu den sogenannten Umständern des Gerichts [678]). Derselben waren zuweilen mehrere hundert zugegen. Bei einer Sitzung des Freistuhls zu Vilgesie, in dem oben erwähnten Processe des Cord von Langen, waren dreihundert und mehr Wissende gegenwärtig [679]).

Frohnboten.

Auch die Frohnboten, oder Freifrohnen mußten freie Leute der Freigrafschaft seyn, und die übrigen Eigenschaften der ächten rechten Schöppen besitzen. Sie hatten die Aufwartung in der Sitzung, und besorgten die Ladungen der Nichtwissenden [679a]).

---

sich nur die Eingesessenen als Schöppen bedient, bei der anderen aber jeder Deutsche dieses Amt habe bekleiden können; und das endlich die erstere im offenbaren Dinge (in consessu ordinario), die letztere aber im heimlichen Dinge sich geäußert habe. — Wir können diesem keineswegs beipflichten. Den Femgerichten stand stets nur eine delegirte Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen ihres Sprengels zu, es mochte von Vergehen oder Verbrechen die Rede seyn, und die Sache sich zum offenbaren, oder heimlichen Dinge qualificiren. Vergl. Cap. I. d. B.) Wissende außerhalb Westphalen durften als Ehrenmitglieder gegenwärtig seyn; sie durften denunciiren und die Urtheile vollziehen helfen: (ja dies war zum Theil ihre Pflicht!) aber sie durften nicht den Stuhl bekleiden; denn dies erforderte Indigenat. In der That war es denn den Außerwestphälischen Wissenden auch nicht sowol um das gerichtliche Amt und dessen Einkünfte, als um die anderen größeren Vorzüge zu thun. —

678 a) Unrichtig erklärt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes: Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg (Journal von und für Deutschland IV. u. V. St. No. I. p. 281.) Umständer durch unadeliche, jedoch freigeborne Beisitzer. Auch Adeliche konnten zum Umstand gehören.

679) Kreß a. a. O. [n. 47?.] Beil. p. 161.

679 a) „ein Frohnbott" — sagt die Glosse zum III. B. Art. 36. des Sachsenspiegel — „heißt so viel als ein heiliger bote, oder „Knecht GOttes, darum, daß er ein Knecht und diener des „Gerichts GOttes ist, und er mag die leut ohne sünd wol „peinigen und tödten, C. 23. quaest. 4. c. 45. Ja er thut „daran ein GOttes-werck, daß er den sünder um seiner sünde „willen strafet. Dann damit wird GOttes zorn versünet. „C. 23. q. 4. c. 23."

III. Capitel.

Verfahren bei handhafter That.

An den Freistühlen wurde, wie gesagt, das offenbare Ding und die heimliche Acht gehegt. Beim offenbaren Dinge hatte jeder in dem Bann Gesessene freien Zutritt. Die heimliche Acht hingegen, bei welcher Alles aufs heimlichste zuging, und zu welcher nur die Wissenden gelassen wurden, erforderte die Abwesenheit aller Uneingeweihten. Doch finden sich keine Spuren, daß sie an einer anderen Mahlstätte gehalten worden sey. Daß man dazu nur unwegsame Orte in Wäldern, oder unterirdische Gewölbe gewählt habe, ist Dichtung. Nur ein Freistuhl ist uns vorgekommen, welcher der Beschreibung nach an einem solchen Orte mag belegen gewesen seyn, nemlich der zu Heinberg unter dem Hause des Johann Menken. Die übrigen oben erwähnten Freistühle befanden sich größtentheils nicht einmal unter irgend einem Obdache, wie bei dem zu Paderborn auf dem Rathhause und dem auf der Burg Wulften der Fall gewesen zu seyn scheint, sondern sie waren fast alle unter dem

Von dem offenbaren und heimlichen Gerichte.

blauen Himmel, wie z. B. die Freistühle zu Nortkirchen und Sütkirchen auf den Kirchhöfen, der zu Dortmund am Markt, neben dem Rathhause ꝛc. Am häufigsten findet man sie unter Bäumen, wie z. B. den Freistuhl zu Arensberg im Baumgarten, den zu Elleringhausen unter dem Hagedorn, den zu Bodelschwing unter dem Birnbaum, die zu Freyenhagen und Grebenstein unter Linden ꝛc. Häufig hatten sie daher auch von solchen Bäumen ihre Namen, wie z. B. der Freistuhl an dem Hollunder, der an der breiten Eiche ꝛc. Wenn eine alte Nachricht sagt: „Jeder Ort mag zur Hegung des Femgerichts taugen, wenn er nur heimlich und hehr ist," so heißt dies weiter nichts, als daß alle Uneingeweihte von der heimlichen Sitzung entfernt gehalten werden mußten [679 b]).

Eben so wenig Grund hat die abentheuerliche Meinung, daß das heimliche Gericht nur zur Nachtzeit gehegt worden sey. Wenigstens findet sich in keinem uns bekannt gewordenen Ladungsbriefe die Nachtzeit angegeben, daher es wol am wahrscheinlichsten bleibt, daß die heimliche Acht, gleich dem offenbaren Dinge und den übrigen Deutschen Gerichten, früh nach Tagesanbruch gehegt worden ist.

Das Verfahren bei diesem Gerichte verdient keinesweges das herabsetzende Urtheil, welches leichtfertige Tadler über dasselbe gefällt haben. Es wurden bei weitem nicht immer die Verbrecher ungehört verurtheilt; auch der ordentliche accusatorische Proceß fand Statt; ja es durfte gegen Wissende nur accusatorisch verfahren werden.

679 b) Vergl. Klüber a. a. O. [n. 403. a] p. 176.

Vor allen Dingen untersuchte man, ob die Sache Femwroge sen? d. h. ob sie an das Femgericht gehöre? Ward dies befunden, so lud man den Angeklagten (mit Ausnahme der Fälle, die ein inquisitorisches Verfahren erheischten, oder wo es handhafte That betraf) vor das öffentliche Gericht zur Verantwortung vor [679 c]). Hier waren auch unwissende Schöppen zugegen, und es konnten hieher auch Juden, Heiden und Andere, welche beim heimlichen Gerichte nicht erscheinen durften, geladen werden [679 d]). Erschien nun der Angeklagte, ohne sich rechtfertigen zu können, oder blieb er ganz aus, so ward die Sache von dem öffentlichen Gericht an das heimliche verwiesen. Eben so verhielt es sich mit Civilsachen, welche wegen Rechtsverweigerung vor das Femgericht gebracht waren. Sie durften nur wegen des äußersten Ungehorsams an das heimliche Gericht verwiesen werden [680]).

Man kann den Westphälischen Femgerichtsproceß in drei Gattungen theilen, und drei verschiedene Verfahrungsarten desselben annehmen: das Verfahren bei handhafter That, das inquisitorische und das rein accusatorische Verfahren.

679 c) d. h. bei den außerordentlichen Sitzungen; denn da man bei den jährlich zu gewissen Zeiten abgehaltenen Terminen von selbst erschien, so war hier die Ladung überflüssig.

679 d) Wenn die Sachen sich dermaßen zum inquisitorischen Verfahren qualificirten, daß sie sofort an das heimliche Ding gehörten, läßt sich nicht bestimmt angeben, weil die hierüber entscheidenden Urkunden und Weisthümer, als z. B. Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LVI. n. 19. et n. 20. u. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] Urk. No. 211., parteiische Quellen sind. Der Grad des Leumunds und das Ermessen des Gerichts entscheiden.

680) Reformat. von 1437. bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. Cap. VII. p. 774. n. 12. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 148. u. 149. Ein Beispiel von dergleichen Verweisungen von dem öffentlichen Gericht an das heimliche s. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 217.

Verfahren bei Handhafter That.

Das ausgezeichnetste ist das bei handhafter That. War ein Missethäter auf frischer That, oder, nach Westphälischer Sprache, mit habender Hand, blickendem Schein, oder gichtigem Munde von drei, oder vier oder mehr wissenden Schöppen betroffen worden, so konnten sie ihn, er mochte ein Wissender seyn oder nicht, ohne weitere Proceßförmlichkeit überzeugen, verurtheilen und bestrafen [681]). Es mußten aber, wie gesagt, zu gleicher Zeit zwei Erforderniße eintreten.

Erforderniße.

Die That mußte erstlich eine handhafte seyn. Dieser Ausdruck wurde in der Sächsischen Rechtssprache in einem sehr weiten Sinn genommen. Nicht bloß der Missethäter, den man im Moment des Verbrechens (in flagranti delicto) ergriff, war in handhafter That ergriffen, sondern auch derjenige, den man auf der Flucht noch einholte, ja sogar der Dieb, oder Räuber, in dessen Gewahrsam man die entwandte, oder geraubte Sache fand, wovon er den Schlüssel bei sich trug, wenn er anders nicht beweisen konnte, daß sie ohne sein Wissen und Willen in denselben gekommen, so wie auch endlich derjenige, den man mit dem Mordgewehr in der Hand gefangen nahm, gehörten in diese Categorie [682]). Das Westphälische Fem-

---

681) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Ohnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anhang p. 75-79.

682) Sachsenspiegel II. B. Art. 35. „Die handhaffte That ist da, „wo man einen Mann in der That, oder in der Flucht der „That greifet, oder wann er Diebstahl, oder Raub in seinen „Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel darzu träget, es „wäre denn so kleine, daß man es durch ein Fenster stecken „konnte." Sächsisches Weichbild. Art. 113. „Handhaffte That „ist das, wenn der Mann einen mit der That begreifft, oder „in der Flucht der That: Wer Diebereh, oder Raub in sei-

recht führt außer der halenden Hand den blickenden Schein und gichtigen Mund an. Ein blickender Schein war ein evidenter Beweis der That (Evidentia facinoris), der die offene Wunde des Erſchlagenen, oder ſonſtige concludente Facta lieferten [682a]). Unter gichtigem Munde verſtand man das eigene Bekenntniß des Miſſethäters [682b]). Doch mußte der Miſſethäter unter allen dieſen Umſtänden ſogleich gefangen werden; war er ſo glücklich zu entrinnen, ſo half es nichts, wenn man ihn gleich nachher wieder ergriff; denn er war jezt nicht mehr in handhafter That ergriffen, und durfte nicht mehr ohne weiteres aufgeknüpft werden, ſondern man mußte am Freiſtuhl mit allen ſonſtigen Förmlichkeiten des Proceſſes gegen ihn verfahren. „Mergk es wol," ſagt die Ruprechtſche Reformation, „kumpt er „aber von danen, ßo ſal man im dar„nach nichts thun, er ſey dan zuuor be„clagt verfolget, verfeimt, vnd ver„fiert, an den freyen ſtuellen mit dem „Heymlichen gerichte als recht Iſt „u. ſ. w. [683])."

Das zweite nothwendige Erforderniß dieſes Verfahrens beſtand darin, daß wenigſtens drei

---

„ner gewehr hat, da er ſelber den Schlüſſel zu trägt, oder ob „er ein Ding zu einem Fenſter in ſein gewehr geſtoßen hätte. „Die handhaffte That iſt auch das, da man einen Schwerd „oder Waffen in der Hand begreifft und anfangen mit gerüfft „für Gericht bringt, und da er den Friede nit gebrochen hat."

682a) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Blickend.* Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 82. Rupr. Reform. bei *Hahn* l. c. [a. 525.] p. 648.

—2b) Vergl. *Haltaus* l. voc. gichtig. Arensberg. Reformat. a. ſo ob. a. O. Zuweilen auch den bloßen Leumund.

—3) Ruprechtſche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Vergl. auch Hauſchild a. a. O. [a. 886] §. 47.

wissende Schöppen den Missethäter bei der That betreffen und richten mußten. Diese waren dann Kläger, Zeugen, Richter und Henker in einer Person. War ihre Zahl geringer als drei, oder waren sie nicht sämmtlich Wissende, so durften abermals nicht die gewöhnlichen Förmlichkeiten des Femgerichtsprocesses übergangen werden.

Zweifelhaft ist es, in wie fern die Ebenbürtigkeit hier auch in Betracht kam. Die Arensberger Reformation[684]) sagt, bei Personen von hohem Adel komme es im Falle der handhaften That, des blickenden Scheins, oder gichtigen Mundes, auf Ebenbürtigkeit nicht an, indem alsdann die Geburt nicht schütze, und man über den Vornehmen und schlechten Mann auf gleiche Weise richte. Wie wenig aber die Gesetze in Rücksicht der Competenz über den hohen Adel übereinstimmend sind, darüber ist schon oben, im ersten Capitel dieses Buchs gehandelt worden. Wenn man dagegen bedenkt, welche Wirkung die Ebenbürtigkeit auf alle gerichtliche Handlungen im Mittelalter hatte[685]), so kann man nicht umhin, die Richtigkeit des in der Arensberger Reformation aufgestellten Grundsatzes in Zweifel zu ziehen[686]). Sey dem nun wie ihm wolle, die Fälle, wo gerade drei wissende Freischöppen einen Missethäter unter den angegebenen Umständen betroffen haben, müssen, wenn auch auf

---

[684]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 39.

[685]) Vergl. im Allgem. Dreyer von den Wirkungen der Genossenschaft. In s. Samml. vermischt. Abhandl. III. T. Sogar die Todesstrafen wurden häufig durch Ebenbürtige vollzogen. Reineke de Vos sollte (I. B. C. 21.) von den ebenbürtigen Isegrim, Hinze und Brun aufgeknüpft werden.

[686]) Kopp v. d. h. Ger. §. 180. 181.

die Ebenbürtigkeit weiter keine Rücksicht genommen wurde, dennoch höchst selten gewesen seyn.

Dessen ungeachtet ist dies Verfahren gegen auf handhafter That ergriffene Missethäter es hauptsächlich gewesen, was die Femgerichte bei der Nachwelt in Mißcredit gebracht hat. Bevor man aber in den Tadel derselben mit einstimmt, werfe man einen Blick auf den damaligen Zustand und die Mängel und Gebrechen der übrigen Gerichtsanstalten in und außerhalb Westphalens.

Der auf handhafter That ergriffene Verbrecher hatte in ganz Sachsen, ja in ganz Deutschland, einen härteren Stand vor Gericht, als derjenige, dessen That bereits tagewendig oder übernächtig geworden war. Derjenige, gegen den die Klage wegen handhafter That begründet war, konnte, nach dem Sächsischen Rechte, überstebnet werden, während er, im Falle die That nicht handhaft befunden ward, als ein übelberüchtigter Mann sich durch Ordalien, als ein unbescholtener Mann aber sogar durch den bloßen Reinigungseid von allem Verdacht befreien durfte [687]).

[687]) Sachsenspiegel I. B. Art. 66. „Wen man mit der handhafften That fänget, den soll man so, wie er gefangen wird, vor Gerichte bringen, und der Kläger soll ihn selb-siebend überzeugen." Desgl. I. Band Art. 18. „Dreyerley Recht behielten die Sachsen wider Carls Willen: das Schwäbische Recht aus Haß gegen die Weiber; das andre, daß ein Mann dasjenige, was er vor Gerichte nicht vollführet, wie wissentlich es auch sey, abschweren kann, und man ihn dessen mit Zeugen nicht zu überführen vermag;" Desgl. I. B. Art. 39. „Die ihr Recht mit Rauberey oder Dieberey verlieren haben, mögen, wenn man sie anderweitig Raubes oder Diebstahls beschuldiget, mit ihrem Eyde dessen nicht unschuldig werden, sondern sie haben dreyerley zu erwehlen: Das glühende Eisen zu tragen, oder die an den Ellebogen in einen wallenden Kessel zu greifen, oder mit Kämpfen sich zu wehren." Vergl. auch *Heineccius* l. c. [n. 34.] T. II. L. III. §. 187. Hauschild a. a. O. [n. 236.] §. 47.

IV. Capitel.

Inquiſitoriſches Verfahren.

War der Miſſethäter nicht von wenigſtens drei Wiſſenden auf handhafter That betroffen und eingefangen worden, ſo fand nicht jenes ſummariſche Verfahren Statt, ſondern es trat, den Umſtänden nach, der inquiſitoriſche, oder accuſatoriſche Proceß, und gegen Wiſſende ſtets nur der leztere ein. War nemlich ein Verbrecher zwar auf handhafter That betroffen, aber darauf entwiſcht, oder war auch von handhafter That gar nicht die Rede, aber ſonſt ein ſchwerer und offenbarer Leumund vorhanden, deſſen Beurtheilung dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen blieb, ſo ſchritt man ohne weiteres zum inquiſitoriſchen Verfahren. Es fand auch jezt weder Vorladung noch Gehör Statt. Sobald ein Freiſchöppe einen Miſſethäter denunciirt, und nach dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts das Verbrechen hinlänglich erwieſen hatte, ſo ward derſelbe von Amts wegen geächtet, oder verfemt, und ins Blutbuch eingeſchrieben [668]). Zugleich wurden alle Fürſten,

Erforderniß.

668) Ruprechtſche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 76. unten.

Fürsten, Herren, Edle, Städte und überhaupt Jedermann, vorzüglich die Wissenden, in dem Urtheilsbriefe zur Hülfe Rechtens aufgefordert [688 a]). Diese Acht konnte übrigens ihrer Natur nach keine allgemeine Reichsacht seyn, weil kein Herzog, und noch weniger Freigrafen, über das ganze Reich zu gebieten hatten. Die Femgerichte nahmen sich aber dennoch bald die Freiheit, ihre Acht als Reichsacht zu betrachten. Der Verfemte, sagten sie, sey dem heiligen Reiche und freien heimlichen Gerichte in die höchste Wedde des Königs verfallen, und dem König und dem heiligen Reiche und der Acht treulos und meineidig geworden, und den Kaisern, welche dieselben als eine Stütze gegen die zunehmende ständische Landeshoheit betrachteten, war dies ganz recht. — [688 b]).

Die von einem Westphälischen Freistuhl ausgesprochene Acht war daher keine Kleinigkeit. Der Verfemte war durch sie hundert tausend Freischöppen preis gegeben, welche ihn überall verfolgten, und wo sie ihn trafen, auf der Stelle aufknüpften. [688 c]). Waren sie nicht in

---

688 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 119. c. 48.

688 b) Koch a. a. O. (n. 432) §. 4. sagt, die Reichsacht sey in den älteren Zeiten auch von den Herzogen erkannt, und beruft sich auf das Beispiel Heinrichs des Löwen. Des letzteren Anmaßungen dürften aber schwache Stützen seiner Meinung seyn. Vergl. übrigens Kopp v. d. h. Ger. §. 214. 215.

688 c) Der Verfemte war vogelfrei, und der Kläger selbst durfte ihn ungestraft ausplündern. Vergl. das zu Dortmund gefundene Weisthum in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 128. c. 74. also lautend: „Item ain vrtail angestalt vnd gefragt „ob ainer mit recht verfaymbt wer vnd der cleger den ver„faimbtten beraubet was darumb recht sey Daryf weiset „Conrad Hacke zu recht das der, der den verfaimbtten be„raubt hett nichtes an verfreuelt Do er gegen Nymandes kai„nen komer noch nott vmb leiden sol noch verfreueln mag in

hinlänglicher Zahl beisammen, oder fühlten sie sich zu schwach, so konnten sie andere Schöppen zu Hülfe rufen. Jeder unter Königsbann um Hülfe gerufene Wissende, den drei oder vier Freischöppen bei ihrem geleisteten Eide versicherten, daß der Mann verfemt sey, war schuldig, hülfreiche Hand dabei zu leisten [689]). Sie henkten den Unglücklichen an einen Baum an der Landstraße, und nicht an einen Galgen, um damit anzudeuten, daß sie in des Kaisers Namen, ohne sich an Territorialhoheit zu binden, überall ihr Amt verwalten könnten. Der Strick, dessen sie sich dabei bedienten, war gewöhnlich, nach Sitte des Mittelalters, aus Weiden geflochten [690]). Sie sollen es mit diesem Handwerk zu solch einer Fertigkeit gebracht haben, daß man unter dem Worte Femen endlich gar das Aufhenken selbst verstanden hat. Widersetzte sich der Verfemte, so hatten sie das Recht ihn niederzustoßen. Sie banden in diesem Fall den Leichnam an einen

---

„kainerlay weise vmb das verfaymt verrecht vnd von der Cri„stenlichen gemainsam von allen gutten leutten abgeschnitten ist „vnd vsgetan vnd ob nemandes ainigen verfaimbten fürdrung „dett den mag darumb belangen nach frynstulsrecht" ꝛc. Desgl. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30.

689) Ruprechtsche Reformat. ebendas. p. 71. Nach der Arensberg. Reformat. (ebendas. p 111. c. 31.) soll die eidliche Versicherung eines Freischöppen nicht genügen, sondern der Hülfe Begehrende, außer den Fällen der handhaften That, bei blickendem Scheine, und des gichtigen Mundes, glaubhaftig Urkund beizubringen, gehalten seyn. — Auch soll nach dieser nemlichen Reformation, (ebendas.) ein Freischöppe dann zur Hülfe nicht verpflichtet seyn, wenn er vor Gewalt nicht sicher ist. Mit Unrecht glaubt Schreiber a. a. O. (n. 415) p. 108, daß die Freischöppen nichts mit der Execution zu thun gehabt, sondern dieselbe bloß den Freifrohnen obgelegen habe.

690) Dreyer Anmerk. üb. einige Strafen in den mittleren Zeiten §. 16. p. 83. Daher ist in den Gerichtsordnungen gewöhnlich von der Wyd die Rede.

Baum, und steckten ihre Messer daneben, zum Beweise, daß der Mann nicht von Räubern angefallen, sondern von Freischöppen in des Kaisers Namen gerichtet sey [691]).

War übrigens ein Nichtwissender einmal verfemt, so hatte es dabei sein Bewenden; von seiner Rechtlichkeit konnte nicht ferner die Rede seyn. „Welcher aber verfaimbt wird, alß „recht ist," — sagt die Ruprechtische Reformation — „der sey verfaimbt ..... „Wann so er also verfaimbt ist, so ist „es auch vollkommen bewisen, als recht „ist, daß er böß ist und darumb soll man „auch einen sollichen, alß ainen bösen „und verfaimbten halten" [692]).

Bei der außerordentlichen Heimlichkeit, mit welcher man Alles in der geheimen Sitzung betrieb, und bei der harten Strafe, der sich der Schwätzer aussetzte, ließ sich nicht leicht der Fall denken, daß ein Unwissender vor dem Augenblick, da ihm der Strang um den Hals geschlungen wurde, seine Verfemung erfuhr. Trug sich dies dennoch zufällig zu, so blieb ihm nichts übrig, als Rechtsmittel gegen das wider ihn gefällte Urtheil einzulegen, oder beim Stuhlherrn, oder Kaiser, Schutz und Hülfe zu suchen. Dahin deuten die nun folgenden Worte der Ruprechtschen Reformation: „Bedäucht aber einen, „daß Ime onrecht geschehen were, oder „daß er fromm sey, der soll daß austra„gen, da das billig ist, und sich ge„büret" [693]).

691) Mösers Nachricht von den Westphäl. Freigerichten. In s. patr. Phantasien. IV. T. p. 26.

692) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. (n. 347) p. 778 et 79. n. 24.

693) Ruprechtsche Reformat. ebendas.

Wer wissentlich mit einem Verfemten Gemeinschaft hatte, theilte sein Schicksal. „Auch „sol man merckenn," — heißt es in gedachter Reformation: „Ob eynner verfeimt were „vnd hette den vier oder fünf oder sechs „oder mehr mit Ime reittenn, die wol „westen, das er verfiert were vnd hulffe „Im doch Imands beschedigen vnnd legen damit Im darnider, So must man „alle gleich, als dem verfeimten vnnd „verfierten außhaltenn vnd alßo richtenn" [694]). Dies kräftige Mittel, den Gesetzen Nachdruck zu verleihen, lag in der Natur der Sache. Jeder, der einen in die allgemeine Reichsacht gethanen Mann wissentlich aufnahm, verfiel in die nemliche Strafe. [695]). Ehe jedoch diese Strafe vollzogen wurde, mußte die Frage entschieden werden, ob er auch von dessen Acht gewußt habe, und diese Entscheidung gebührte natürlich dem Kaiser, oder dem ordentlichen Richter des Aufnehmers. Die Freischöppen hatten also den Gesetzen nach nur die Befugniß, an dem Letzteren dann die Acht zu vollstrecken, wenn er sich in dem Umfange ihres Bannes befand; oder weil sie überall, wo Freihstühle waren, die Urtheile der Femgerichte vollziehen durften, höchstens innerhalb Westphalen. Wenn sie sich daher

---

[694]) Ruprechtsche Reformat in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 75.

[695]) Friedrichs I. zweiter Landfrieden in Italien und Teutschland §. 10. „Die, so Friedbrecher aufnehmen und so den „Raub kauffen, sollen in unser Ungenad stehen, und mit gleicher Straff gestrafft werden. „In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 11. Desselb. Reichsabschied de a. 1235. Cap. XXI." „Wir gepieten auch das man kain Aechter behalt wissentlich „Wer das darüber tut wirt es des bezeuget zu recht man sol „über In richten als über einen Aechter." Ebendas. p. 23 und viele andere Reichsgesetze.

dieſe Freiheit auch außerhalb der Gränzen dieſes Landes nahmen, und die Aufnehmer der Aechter im ganzen Reiche verfolgten, ſo war dies eine Ueberſchreitung ihrer geſetzlichen Gewalt, welche nur ihre Zahl und Macht ihnen möglich machte [56]).

Dieſe Art des inquiſitoriſchen Proceſſes, war bei der ungeheueren Menge der Freiſchöppen, welche ihr Eid zum Denunciiren verpflichtete, allerdings ſehr dazu geeignet, das Land von Miſſethätern und Gaunern zu reinigen; allein bei der Gefahr, welche dabei ſtets der Unſchuld drohte, mußte augenſcheinlich der Nachtheil dieſer Procedur den Vortheil, welchen ſie ſtiften konnte, überwiegen. Dieſes abermaligen Gebrechens wegen aber über die Femgerichte das Verdammungsurtheil zu fällen, würde wiederum höchſt ungerecht ſeyn, und wenig Kenntniß von dem Verfahren anderer gleichzeitiger Gerichte verrathen; denn die Femgerichte in Weſtphalen waren keinesweges die einzige Juſtizanſtalt, welche alſo verfuhr.

Die ſchwierige, zu Zeiten gar unmögliche Ueberführung der Miſſethäter nach den vorgeſchriebenen Regeln des Proceſſes, hatte auch andere ſtädtiſche und fürſtliche Gerichte längſt bewogen, bei dem Kaiſer um Privilegien, die Miſſethäter wegen bloßen Leumunds, ohne Formalität der Beſiebnung oder anderen Beweis, verurtheilen zu dürfen, nachzuſuchen. Im Jahr 1340 erhielt Nürnberg von Ludwig dem Baiern das Privilegium, Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, wenn die Majorität des Raths

[56]) Kopp v. d. h. Ger. d. 218—220.

und der Schöppen den Leumund zum Beweise stark genug fünde [697]).

Im J. 1434 erhielten die Wirtembergischen Landstädte von Sigismund eine ähnliche Freiheit. Eine ganze Reihe von dergleichen Privilegien ertheilte Maximilian I. den Fürsten, Grafen und Städten seiner Zeit [698]). Es gab daher auch außerhalb Westphalen, vorzüglich in den Städten Cöln, Straßburg, Goßlar, Frankfurt am Main, Erfurt, Zerbst, Eßlingen ꝛc. Femgerichte, welche, gleich den Westphälischen, wegen schweren Leumunds, nach dem Erkenntniß der Schöppen, die Denunciirten verurtheilten [699]).

Auch sollte dies inquisitorische Verfahren der Westphälischen Femgerichte nur in ganz unbezweifelten Fällen Statt finden, und keinesweges wegen einer bloßen üblen Nachrede; vielmehr sollte in diesem Fall der Berüchtigte gerechten Anspruch auf Gehör und Vertheidigung haben. Daher heißt es auch in der Arensberger Reformation: „würde aber mit feymbruch yemandes berichtigett, oder beredt, vnd der also „beredt, oder besagt wurde, des fenmbruchs nit bekant wer vnd auch in hand-

---

697) *Haltaus* Gloss. voc. *Faema* p. 426. Wir thuen den Burgern „von Nürnberg die Gnad vnd das recht, das sie einen jeden „schedlichen menschen, der in ihr vnd des reichs Fenanüs zu „Nürnberg kombt, mitt bösem leumut vberkommen, den Leib „abgewinnen mögen, Also das der Raht vndt Schöpfen, oder „der mehrere theil vnder ihnen dunckt auf ihr aydt, das der „leimuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte „vber seinen Leib, den man es lasse, das er den Leib damit „verlohren hab."

698) Malblanc Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Nürnberg 1738 p. 74 et 78. Mehrere Privilegien der Art finden sich noch bei *Haltaus* a. so eb. a. O. Vergl. auch Henke a. a. O. [n. 31.] I. A. p. 211.

699) Kopp v. d. h. Ger. §. 161.

„haffter datt mit blickendem ſchein nit „begriffen, noch gehandthabt worden wer „So ſol man In nit dötten vm des on„gerichts von ſchlechter beredunge we„gen, ſonder man mag in vmb ſolich an „gerichte mit recht anlangen nach erd„nung freynſtulsgerichte, vnd der haim„lichen beſchloſſen acht, vnd in verwin„nen mit Siben Echtten rechten frei„ſchöpffen vnverſprochen alles Ires rech„ten, Mag ſich danne der verklagtt ver„anttworten, mit beſſrm vnd merem „rechten das genüß Er u. ſ. w.“ [700]).

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache, daß dies inquiſitoriſche Verfahren nur bei groben Verbrechen Statt fand, und nicht auch bei geringen Vergehen, welche die Femgerichte durch eine vage Auslegung der ihre dingliche Competenz beſtimmenden Geſetze an ſich zu ziehen wußten.

---

[700]) Arendberg. Reformation. *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 33.

V. Capitel.

Accuſatoriſches Verfahren.

War der Leumund nicht hinlänglich offenbar und ſchwer, mithin die Sache noch zweifelhaft, ſo durfte, wie geſagt, nicht zum inquiſitoriſchen Verfahren geſchritten werden, ſondern es fand der accuſatoriſche Proceß Statt. Jezt waren Ladung und förmliche Anklage (welche der Denunciant übernehmen mußte) wie bei den übrigen Gerichten nothwendig. Um die erſtere auszuwirken, bedurfte es wahrſcheinlich nur von Seiten des Klägers einer Angabe des Thatbeſtandes und der Bitte, daß das Gericht ſich mit der Sache befaſſen möge [701]). Daß, bevor dieſes etwas gegen den Angeklagten unternommen, man vor allen Dingen erſt die Frage, ob die Sache Femwroge ſey? unterſucht, in dieſem Fall den Angeklagten zuerſt vor das öffentliche Gericht geladen, und ihn erſt dann in dem heimlichen Gerichte vorgenommen habe, wenn er ſich nicht rechtfertigen konnte, oder gar

701) *Fleiſcher* [pr. Thomasio] Diss. de origine etc. jud. Westph. §. XLI.

ausgeblieben war, — davon ist bereits oben, im III. Capitel dieses Buchs, gehandelt worden. Da übrigens das Verfahren beim offenbaren Gerichte mit dem der übrigen Justizanstalten mehr oder weniger übereinstimmte, so wird nur der eigenthümliche Geist des Processes bei der heimlichen Acht der hauptsächliche Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Ladung.

Die Nachrichten, wie es mit der Ladung gehalten worden, sind zum Theil sehr dunkel und widersprechend [702]). Sie geschah auf des Klägers Kosten [702 a]), und war verschieden, je nachdem sie einen Freischöppen, oder Freigrafen, einen unwissenden freien, oder eigenen Mann galt, oder je nachdem sie eine Gemeinde, oder einen Rothschöppen, oder einen Vagabunden betraf. In allen Fällen aber mußte sie durch wissende Leute geschehen. „Item" — heißt es in der Reformation vom J. 1473 — „So sol kain freygraf niemand fürbotunge thun, dann mit wissenden Leuten" ꝛc. [703]). Auch geschah die Ladung nur mit Vorwissen des Stuhlherrn, und nie mündlich, sondern stets durch einen Ladungsbrief, welcher die Namen des Freigrafen, des Klägers und Beklagten, den Grund der Klage, und die Angabe der Gerichtsstätte enthalten mußte [703 a]).

Ein solcher Ladungsbrief sollte, gleich den Urtheilsbriefen und allen sonstigen femgerichtlichen Urkunden, auf zeitigem nicht durchlöchertem Pergament geschrieben, ohne Rasur und wenig-

---

702) Kopp v. d. h. Ger. §. 198.

702 a) Kindlinger a. a. O. [n. 12.] III. B. Urk. No. 217.

703) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VII. p. 774. n. 10.

703 a) Voigt von Elbe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. 2. und die Allegate.

ſtens mit ſieben Siegeln, nemlich außer dem Gerichtsſiegel des Freigrafen noch mit ſechs Siegeln der Freiſchöppen, verſehen ſeyn. [704]). Die Gerichtsſiegel waren übrigens verſchieden [705]).

Ladung eines Freiſchöppen.

Galt die Ladung einen Freiſchöppen, ſo war unter der Adreſſe des Ladungsbriefs bemerkt, „daß Niemand denſelben aufbreche, leſe, „oder leſen höre, als echte, rechte Frei„ſchöppen der heimlichen beſchloſſenen „Acht" [706]).

Zwei Freiſchöppen mußten ihm denſelben in Perſon, oder in ſeiner Wohnung, oder da, wo er ſeine Ausflucht harte, inſinuiren. Die Friſt war ſechs volle Wochen und drei Tage [707]). Erſchien der Angeklagte nicht, ſo wurde er zum anderen Male, durch vier Freiſchöppen, abermals

---

704) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 119. c. 43. Muſter eines ſolchen Ladungsbriefes ſ. bei Kopp v. d. h. Ger. Veil. N. LIII. Dergl. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. U. Urk. No. 225. ꝛc. Doch giebt es manche dergleichen Urkunden, die nur mit einem Siegel verſehen ſind.

705) Das des Freigrafen Mangolt zu Freyenhagen war ein geharniſchter Mann, der in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken eine Zange hielt, mit der Umſchrift: Sigillum G. Mangolt. Das des Freigrafen Monhof zu Ellerinhauſen war ein geharniſchter Mann, der in der Rechten einen Spieß, und in der Linken etwas Aehnliches einer Baumfrucht hielt. *B. C. Grashof.* commentatio de originibus etc. Mulhusae Thuringorum. Document. No. LXII et LXIII. Eine Abbildung des erſteren Siegels ſ. bei v. Senckenberg v. d. kaiſ. Gerichtsb. bei §. 8.

706) Arensberg Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 10.

707) Ruprechtiſche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Dieſelbe in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. P. 75. ganz unten. Reformat. von 1437 bei *Dett.* l. c. p. 775. n. 50. Arensberg. Reformat. bei *Senckenberg.* l. c. p. 99. c. 11. Die Friſt durfte länger, aber nicht kürzer ſeyn. Voigt von Elbe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 5. 6. giebt dieſelbe zu 18 Wochen und 9 Tagen an. Daß ſeine Bemerkung in Rückſicht des blickenden Scheins und gichtigen Mundes, hier nicht paſſe, hat ſchon Kopp v. d. h. Ger. §. 195. in der Note o) gerügt.

mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, geladen. Bei dieser zweiten Ladung mußten die Schöppen dem Geladenen mit dem Ladungsbriefe zugleich eine kaiserliche oder königliche Münze einhändigen [708]). Erschien der Angeklagte auch diesmal nicht, so lud man ihn zum dritten Male, durch sechs Freischöppen und einen Freigrafen, mittelst Ladungsbriefes und kaiserlicher Münze, und zwar nochmals mit sechs wöchentlicher und dreitägiger Frist [709]).

Ladung eines Freigrafen.

War der Wissende gar ein Freigraf, so wurde er das erste Mal durch sieben Schöppen, das zweite Mal durch vier Freigrafen und vierzehn Schöppen, das dritte Mal durch sechs Freigrafen und ein und zwanzig Schöppen, und zwar immer schriftlich vorgeladen. Blieb er auch diesmal aus, so ließ man noch eine Citation in seiner Wohnung, oder da, wo er seine Ausflucht hatte, nachfolgen [709 a]).

Ladung eines unwissenden Freien.

Dieser Vorzüge erfreuten sich jedoch nur die Wissenden. Den unwissenden Freien wurde der Ladungsbrief durch einen Frohnboten entweder in Person oder in ihrer Wohnung insinuirt. [709 b]). In Rücksicht der Frist stimmen die Gesetze nicht mit einander überein. Die Arensberger Reformation ohne Datum, setzt auch dem unwissenden Mann die sechswöchentliche und dreitägige Frist [710]).

---

[708]) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. p. 99. c. 12.

[709]) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 776. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 103. c. 13.

[709 a]) Voigt von Elsbe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 10. Hutter a. a. O. [n. 416.] p. 47. et 48.

[709 b]) Voigt von Elsbe a. a. O. [n. 648] C. XVII. §. 8. irrt, wenn er in diesem Falle von zwei Schöppen redet. Datt. l. c. [n. 347.] L. IV. p. 782 n. 26. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 614.

[710]) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 9. Dem

Eine andere Reformation von 1437 spricht von „tag legen über drey vierzenen tag,“ [711]) welche dunklen Worte vielleicht von einer entstellten Lesart herrühren. Eine dritte, vom Erzbischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg verfaßte Reformation (gemeiniglich die Cölnische Reformation genannt) bestimmt endlich den Rechtstag über dreizehn oder vierzehn Nächte [712]).

Ladung der unwissenden eigenen Leute.

War der Unwissende ein eigener Mann, so bestand die Frist in sechs Wochen, und er wurde, gleich dem Freien, durch den Frohnboten schriftlich geladen [712a]).

Ladung einer Gemeinheit.

Wenn die Sache eine ganze Stadt, oder sonstige Gemeinheit betraf, so war der Ladungsbrief gewöhnlich an alle männliche Personen [713]) gerichtet; außerdem pflegten noch einige derselben speciell namhaft gemacht zu werden [714]). Die Arensberger Reformation verordnet, daß derselben dreißig (wol mehr aber nicht minder) im Ladungsbriefe genannt werden sollen. Sie schreibt auch vor, daß die Ladung, wie sonst, sechs Wochen und drei Tage vor dem Rechtstage, und zwar durch ächte rechte Schöppen vollführt werden solle [715]).

Uebrigens war diese Ladungsfrist bei unwissenden Personen gleich peremtorisch und wurde

---

stimmt auch Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVII. §. 2. bei.

[711]) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 774. n. 12.

—[712]) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 129. c. 6.

—[712a]) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 11. welcher jedoch nur vom Erscheinen bei dem offenbaren Dinge redet.

—[713]) Jedoch, falls die Ladung das heimliche Gericht betraf, mit Ausnahme der Personen, welche von demselben befreit waren. Vergl. Cap. I. dies. B.

—[714]) Vergl. Scheda de 1443 bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. p. 752. n. 34.

—[715]) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. P. 101. c. 15.

nicht, wie bei den Wiſſenden, noch zweimal wiederholt [716]).

War der zu Ladende ein Nothſchöppe, d. h. ein Solcher, welcher die Geheimniſſe des Gerichts erſchlichen hatte, [717]) ſo ſollte er gleichfalls ſechs Wochen und drei Tage vor dem Tage des Erſcheinens, und zwar durch einen Freiſchöppen, jedoch nur einmal, geladen werden [718]). Ladung eines Nothſchöppen.

War der Angeklagte ohne Domicil, ein Vagabunde, und konnte nirgends gefunden werden, ſo wurde er ſechs Wochen und drei Tage vor dem Rechtstage, durch vier Ladungsbriefe, die man an der Wegſcheidung gegen Norden, Oſten, Süden und Weſten anſchlug, (mithin durch Edictalen) citirt. Des Kaiſers oder Königs Münze durfte man auch hier nicht vergeſſen, ſondern es mußte jedem Briefe ein Pfennig oder ein anderes Geldſtück beigefügt werden [719]). Die Arensberger Reformation giebt bei dieſer Vorſchrift den Zweck derſelben an, indem ſie ſagt: „Der pfenning „oder ſtück des künges müntz bedütt, des „gerichtes frayhaitt, vnd der freynſtülle, „vnd das es von dem Künig oder keyſer Ladung eines Vagabunden.

---

716) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 2. Meißner a. a. O. [n. 587] p. 618. ſagt zwar im allgemeinen, ein Beklagter ſey dreimal citirt; aber ſeine einzige Autorität iſt Reineke de Voß.

—7) Qui privilegia et archana scabinorum archanorum falso ac dolose suscepit et perjurio commisso eos decepit. Dieſe Definition hat eine ſpätere Hand dem Dortmundiſchen Codex (bei *Seneckenberg*) beigefügt. „Worde jemich unwettende man „Friſcheppen vnde wettende der hemlichen achten de myt be„lumpder myssdaet eder ſus vnerbar betegen beſagt vnde berech„tiget were de dad alſo deden de en weren nicht friſcheppen ſun„der de weren notſcheppen ꝛc." ſagt die Donabrück. Gerichtsordnung bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] p. 109. Vergl. auch *Haltaus* Gloss. voc. *Notschoppe.*

—8) Arensberg. Reformat. in *Seneckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 102. c. 17.

—9) Reformat. von 1437 bei *Dass.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV.

„darkommt, vnd das diß gericht dem „keyser oder künig gehorsam, in ge„pürli ait Crisienlicher ordnung unter„tenig ist, Dartzu zu sterckunge Cristen„licher Refformierung vmb sein gepürlich „achen diß gericht aufgesatzt ist" ꝛc. [720]).

Auf diese Weise sollte es in der Regel mit den Ladungen gehalten werden. Ungeachtet des höchsten kaiserlichen königlichen Friedens aber, welchen die Gesetze den Scheppen und Frohnboten zusichern, und ungeachtet der schweren Strafe, womit sie diejenigen bedrohen, welche die Ladenden bei ihrem Geschäfte hindern, mußten diese dennoch nicht selten Nachstellung und Gewalt besorgen, besonders zu den Zeiten, da man sich vor ihren Gerichten so sehr nicht mehr fürchtete, sondern deren ausgeartetes Personale, wo man es traf, nach Verdienst behandelte. Um deshalb ihre Verrichtungen zu erleichtern, erlauben i[hn]en die Gesetze da, wo sie die Ladung auf die gewöhnliche Art bedenklich finden, (z. B. wenn sie eine ganze Stadt, oder einen Edelmann auf einer Burg zu laden haben) dieselbe in der Nacht vorzunehmen, den Ladungsbrief an das Thor, oder den Riegel, oder an des Beklagten Thüre, oder an den nächsten Almosenblock ꝛc. zu heften. Sie sollen aber alsdann den Wächter, oder ersten besten Vorübergehenden auffordern, den Angeklagten von der Ladung zu benachrichtigen, und einen, aus dem Thore ꝛc. geschnittenen Span, zur Urkunde ihrer Verrichtung, dem Gerichte überbringen [721]). Als die Stadt Görlitz

p. 775. n. 20. Cöln. Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I T. p. 180. c. 14. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 101. c. 16.

720) Ebendas. bei *Senckenberg.*

721) Reformat. von 1437. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] p. 775. n. 21.

1490 beim Stuhl zu Brackel verklagt war, fand man die Ladung das erste Mal auf einer Kleppe am Zaune, und das zweite Mal gar in der Mönchskirche auf der Erde [721 a]).

Um zum Gerichtsplatz zu gelangen, glaubt man, sey der Geladene gehalten gewesen, sich drei Viertelstunden vor Mitternacht nach dem nächsten Kreuzweg zu begeben, von wo er dann von einem Freischöppen abgeholt, und mit verbundenen Augen vor das Gericht geführt worden [722]). Diese Behauptung beruht aber bloß auf der irrigen Voraussetzung, daß die Femgerichte ihre Sitzungen an unbekannten Orten, und zwar bei Nachtzeit, gehalten haben. In allen Ladungsbriefen wird der Angeklagte direct vor's Gericht beschieden.

Gerichtstag.

Der Gerichtstag war bei den Femgerichten (wie bei den Deutschen Gerichten überhaupt) gewöhnlich ein Dienstag [723]). Wenn an dem, in dem Ladungsbriefe anberaumten Termine der Geladene, oder sein Procurator erschien, und kein Gericht gehalten wurde, so war die Ladung kraftlos [724]). Eben so verhielt es sich, wenn man den Geladenen mit seinem Gefolge (wovon sogleich die Rede seyn wird) nicht vor das Gericht lassen

Fälle, wo die Ladung kraftlos wurde.

Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 100 et 101. c. 14. Cöln. Reformat in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 130. c. 14. Die Arensberg. Reformat. verlangt die Ueberbringung des Spans nur dann, wenn der Bote keinen Wächter angetroffen hat.

721 a) Crudelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. et 133.

722) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 129. et 130. n. 12.

723) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. *Heineccius* l. c. [n. 23.] T. II. L. III. §. 69. Kindlinger a. a. O. [n. 19.] III. B. Urk. No. 225 u. 227. ꝛc. Kopp v. d. h. Ger. §. 140. num. 6. Daß jedoch auch auf andere Tage, als z. B. den Montag geladen wurde, erhellt aus Kindlinger a. a. O. III. B. Urk. No. 260 et 280.

724) Dortmunder Weisthum, in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 122. et 28. c. 3

Kleines und großes Gewette.

wollte [725]). Blieb derselbe außer diesen Fällen ungehorsam aus, so bezahlte er das erste Mal eine Buße von dreißig Schillingen Tornaß, oder fünf und vierzig Rheinischen Gulden; das zweite Mal war er in eine Strafe von sechszig Schillingen Tornaß, oder neunzig Rheinischen Gulden, verfallen. Die erste Buße nannte man das kleine, die andere das große Gewette [726]). Blieb er auch am peremtorischen Termine aus, so verfiel er, wenn der Kläger seine Klage nicht zurücknehmen wollte, und den Grund derselben erwiesen hatte, wie das Gesetz sich ausdrückt, in Leib und Ehre, d. h. er wurde verfemt. Doch konnte der Freigraf dieses noch verhüten, und ihm bevor er die lezte schwere Sentenz über ihn aussprach, ex officio noch eine neue Frist von sechs Wochen und drei Tagen zum Erscheinen bewilligen. Diese letze Gnadenfrist nannte man Kaiser Carls Tagfristen oder Königstag [727]).

Königstag.

In allen Fällen aber entschuldigte den Ausgebliebenen rechte, oder ehehafte Noth [727 a]).

---

[725]) Ruprechtsche Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. VII. p. 775. n. 15.

—[726]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 108 et 109 c. 27 et 28. Bei diesen Gesetzstellen scheinen die Ueberschriften mit einander verwechselt zu seyn. Da jedoch in der einen von Unwissenden und in der anderen von Freischöppen geredet wird, so kann man annehmen, daß in diesen Stücken zwischen wissenden und unwissenden Personen ein Unterschied Statt gefunden hat. Man muß hier jedoch den Fall voraussetzen, daß den Unwissenden ein Königstag gesetzt gewesen, indem bei ihnen schon der erste Termin peremtorisch war. Vielleicht waren diese Bußen bei den Freistühlen nicht ganz gleich, oder man erhöhete sie willkührlich. Nach Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. XXXVI. zählte der Ungehorsame jedesmal 66 Schillinge Tornaß.

—[727]) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] im Anh. p. 97. sq. *Hattaus* voc. *Konigstag.*

—[727 a]) Arensberg. Reformat. c. 28. a. so eb. a. O.

Der ehehaften Nöthe (Impedimenta legitima) gab es nach Femrecht eigentlich nur vier, die nemlichen wovon der Sachsenspiegel redet [728]), nemlich: I. Gefängniß; II. Siechtag, d. h. Krankheit; III. Gottesdienst, als Wallfahrt oder Kirchenfahrt; IV. Reichsdienst [729]). Aus Billigkeit setzt das Gesetz aber diesen Ursachen noch folgende Fälle gleich: *a*) „Wenn der Geladene über ein Wasser setzen mußte, und wegen Mangels an einer Brücke oder einem Schiffe, oder wegen Sturmwinde nicht herüber kommen konnte. *b*) Wenn derselbe nach dem Gericht reiten wollte, und unterweges sein Pferd verlor, so daß er nun so geschwind nicht fortkommen konnte. *c*) Wenn derselbe außer Landes auf Ritterfahrt, kaufmännischen Reisen, oder in sonstigen rechtlichen Geschäften begriffen; und endlich, *d*) wenn derselbe in seines Herrn Dienste war [730]). „Ueberhaupt soll jede gerechte Entschuldigung dem Ausgebliebenen zu statten kommen, weil, wie das Gesetz sagt, das Recht Niemand versnellen, noch verkürzen soll, und Keiner für ungehorsam gehalten werden mag, als derjenige, der sich unredlicher, gewaltsamer und freventlicher Weise ungehorsam benimmt [731]). Doch soll, der durch

Ehehafte Nöthe.

[728]) Sachsenspiegel II. B. Art. 7. „Vier Sachen sind, die man „echte Noth heisset: Gefangniß, Krankheit, Wallfahrt ausser „Landes, und des Reichs Dienst. Welche dieser Sachen dem „Mann verhindert, daß er zum Gerichte nicht kommen kan, „wird solche von einem seiner Abgeordneten, wer der auch sey, „erwiesen, als recht ist, so bleibet er ohne Schaden, und gewinnt Frist bis zu dem nächsten Gerichts-Tage, nachdem „er von seiner echten Noth ledig wird."

[729]) Arensberg. Reformation in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 104. et 105. c. 21.

[730]) Ebendas.

[731]) Merkwürdig ist das Raisonnement in der Glosse zum II. B. Art. 7. des Sachsenspiegels, wonach diese lezteren Gründe schon

eine dieser ehehaften Nöthe Verhinderte dieselbe in gebührlicher Zeit, nach Freistuhlsrecht, d. h. in sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage, da die ehehafte Noth aufhörte, angerechnet, dem Freigrafen anzeigen. Bevor er von der ehehaften Noth nicht befreit, und wieder in den Stand gesetzt ist, dem Freigrafen von seiner Abhaltung Nachricht zu geben, wird er seines Rechts nicht verlustig, und wenn während der Zeit über ihn gerichtet wird, so sollen Proceß und Urtheil null und nichtig seyn. Gefängniß, Reichs- und Herrendienst soll er mit Brief und Siegel, und wenn er sich diese nicht verschaffen kann, mit seinem Eide, und noch bündiger mit noch zwei, oder drei Mitschwörern (selb

in den ersteren enthalten seyn sollen. „Dann — sagt sie — alle „redliche sachen sind in diesen vieren begriffen, und darumb haben „wir hievor solche vier fregen gethan, auff daß wir damit erfor„weisen möchten, daß derselbigen eine jegliche unter der vier „sachen eine gezogen werde, ob sie wol also nicht besonderlich „genennet wird. Denn mag ich dahin, da ich gerne hin wollte, „der wasser oder andern dingen, so mich daran hindern, nicht „kommen, so heit mich ja solche hinderniß gefangen, ohne „meinen freyen willen. Dann ein gefängniß ist nichts anders, „dann daß man einem verbeut seines freien Willen zu thun „oder zu lassen, §. 3. Inst. de jur. personar. So ist dis „auch als eine leibeskranckheit zu achten, daß ich nicht, ob „mir mein pferd genommen wird, so fern gehen mag, als „ich möchte geritten sein, noch in kurtzer eil. Ferner, wann „und was ich guts thue, so bin ich allweg in Gottesdienst: „Indem ich dann und rechter nahrung wirken ausser bin, so „bin ich ja in einem guten werk; bin ich aber in guten wer„cken, so bin ich auch in Gottesdienst. Gleichfalls ob ich in „meines herren dienste bin, er sey gleich wer er wolle, so bin „ich damit auch allezeit in des Reiches dienste, ob gleich das „Reich solches nicht weis. Dann wann ich thu, was mir der „gebeut, welchen das Reich über mich gesatzt und befehl über „mich gegeben hat, so thu ich ja alsdann auch was mich das „Reich heist, L. 1. C. de vet. jur. enucl. L. 3. ff. de re „milit. et Nov. 116. cap. 1. Also ferner kann sich ein jeder mit „aller anderer dergleichen fürfallen an noth oder ursachen ent„schuldigen. Doch daß dieselbige noth genugsam erheblich sein „und beweist werden möge, daß er derhalben nicht hab zu Ge„richt vorkommen können."

dritte oder selb vierte) beweisen. Mit einem Eide soll er auch die übrigen ehehaften Nöthe darthun können [732]).

Wer, ohne sich mit ehehaften Nöthen entschuldigen zu können, auf die beiden ersten Ladungen nicht erschien, mußte auf die dritte Ladung im peremtorischen Termine sofort das große und kleine Gewette bezahlen [733]). Konnte er jedoch diese Kosten nicht aufbringen, und er erschien das dritte Mal, so durfte er, wenn man seinen Worten nicht glauben wollte, die beiden Vorderfinger seiner rechten Hand auf das vor dem Freigrafen liegende bloße Schwert legen, und bei dem Tode, den Gott am Kreuz gelitten, schwören, daß er so arm sey, daß er die Buße nicht bezahlen könne [734]).

Wir kommen jezt zur Beschreibung der femgerichtlichen Audienzen und der dabei vorgeschriebenen Formalitäten. Da aber das Verfahren bei dem offenbaren Gerichte eben nichts Eigenthümliches enthalten zu haben scheint, und überdies die Rechtsbücher und Autoren hier unsere Führer nicht sind, so lassen wir billig diesen Punct unberührt, und bemühen uns dagegen, bei dem Proceßgange des heimlichen Gerichts, der ja auch früherhin unser Hauptaugenmerk war, desto ausführlicher zu seyn [735]).

---

732) Arensberg. Reformat. a. so eb. a. O. c. 21.
733) Ebendas. p. 109. c. 29.
734) Ebendas. p. 109. c. 32.
735) Die Rechtsbücher enthalten nur sehr wenig, oft fast gar nichts darüber. Noch am meisten findet man in dem Anfange der Osnabrück. Femgerichtsordn. Das im Urkundenbuche abgedruckte Document aus dem Bremischen Archive No. II. mit der Ueberschrift: Appellatio in sachen des hemelicken Gerichts, scheint sich bloß auf eine an das offenbare Ding gebrachte Sache zu beziehen.

Das Präsidium bei der heimlichen Sitzung
Autiens hatte, wie gesagt, der Freigraf. Ihn umgaben zur Rechten und Linken der Schreiber, die Freischöppen und der Umstand des Gerichts [234]). Vor ihm auf dem Tische lag ein entblößtes Schwert und ein Strick (Wyd). Das Schwert — sagt das Gesetz — bedeutet das Kreuz, da Jesus Christus an geliten hat, und die Gestrengigkeit des Gerichts. Die Wyd bedeutet die Strafung der Bösen, um ihre Missethat, wodurch Gottes Zorn besänftiget wird ꝛc.

Wann das Gericht bei Königsbann verbannet wird — fährt das Gesetz fort — und man in der heimlichen beschlossenen Acht dinget oder richtet, so sollen Aller Häupter bloß und unbedeckt seyn. Sie sollen weder Kappen, noch Hüte, noch sonst Etwas darauf haben, zum Beweise, daß sie den Menschen nicht unrecht verurtheilen, sondern einzig wegen der Missethat, die er beging. Ihr Aller Antlitz soll unbedeckt seyn, zum Wahrzeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt haben, noch bedecken wollen. Sie sollen auch Alle bloße Hände haben, zum Zeichen, daß sie kein Werk an und unter sich haben, sondern die Leute nur ver-

234) Die Arensberg. Reformat schreibt p. 167. c. 25 vor, daß der Freischöppen, die zum Umstande gehören, wenigstens dreißig vorhanden seyn sollen. Dies klingt jedoch verdächtig, und stimmt auch gar nicht mit den übrigen Gesetzen überein, wonach sieben Schöppen zur Besetzung des Gerichts hinreichen. (Vergl. das oben im II. Capitel dies. B. von der Zahl der Schöppen Gesagte und die dort angeführten Gesetzstellen). Der Umstand (Corona) war beim Femgericht, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, etwas Zufälliges, durchaus nichts Wesentliches. Vergl. n. 284 a).

urtheilen um die Missethat, und daß man die Bösen von den guten sondert; denn man verurtheilt billig einen Dieb und andere, wegen Unthat. Sie sollen Mäntelein auf ihren Schultern haben. Diese bedeuten die warme Liebe, recht zu richten, die sie haben sollen; denn so wie der Mantel alle andere Kleider und den Leib bedeckt, also soll ihre Liebe die Gerechtigkeit bedecken. Sie sollen auch darum die Mäntel auf den Schultern haben, damit sie dem Guten Liebe beweisen, wie der Vater dem Kinde. Sie sollen ferner weder Waffen, bei sich führen, noch Harnisch, damit sich Niemand vor ihnen zu fürchten brauche, und weil sie in des Kaisers oder Königs und in des Reichs Frieden begriffen sind. Sie sollen endlich auch ohne allen Zorn und nüchtern seyn, damit die Trunkenheit sie nicht zu ungerechten Urtheilen verleite; denn Trunkenheit macht viel Bosheit [737]).

Strafe der Uneingeweihten;

Schlich sich ein Unwissender in die heimliche Sitzung ein, und ward entdeckt, so machte man einen kurzen Proceß mit ihm. Man band ihm ohne Umstände Hände und Füße an einander und henkte ihn an den nächsten Baum, den man vor dem Gerichte fand [738]).

und der Nothschöppen.

Noch schlimmer ging es dem Nothschöppen. Entdeckte man einen solchen Missethäter (der,

---

[737]) Dieses ist ein Auszug aus der Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. p. 107 et 108. c. 25.

[738]) Leges et Consuet. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 88. c. 7. et p. 89. c. 8.

wie das Gesetz sagt, das heilige Reich betrogen) im Umstande des Gerichts, so sollte man ihn palmonden, d. h. ein von Eichenzweigen geflochtenes Strick um seinen Hals legen, seine Augen verbinden, und ihn auf neun Tage in ein finsteres Gefängniß werfen, sodann nach Ablauf dieser Zeit vor das Gericht führen, und wenn er sich nicht rechtfertigen konnte, übersiebnen, und mit ihm nach den Rechten verfahren, d. h. ihn henken [739]).

Formalitäten, unter welchen die Audienz eröffnet wurde.

Die Sitzung wurde auch hier, nach der gerichtlichen Sitte des Mittelalters, damit eröffnet, daß der Freigraf den Frohnboten fragte, ob es wol am Tage und an der Zeit sey, am Stuhle des Kaisers oder Königs ein Gericht unter Königsbann zu hegen? welches der Letztere bejahete [740]). Hierauf fragte der Freigraf von neuem, wie viel Schöppen am Gericht seyn sollten, und wie der Stuhl bekleidet seyn solle? und wenn der Frohnbote auch diese Fragen beantwortet hatte [741]), ward das Gericht vom Freigrafen verbannt [742]).

Da bei den Deutschen Gerichten der Beweis auf der Stelle durch Zeugen und Eid geführt

---

739) Arensberg. Reformat. ebendas. T. I. P. II. p. 118. c. 43.

740) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 88. c. 1. 2. 3. Ueberhaupt wurde der Gang des Processes durch Fragen und Antworten geleitet. Vergl. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 217.

741) Ebendas. c. 4. 5.

742) Dies geschah nach den Leges et Consuet. jud. Westph. Trem. p. 88. c. 6. mit folgenden Worten: „So tün ich als man „hie gefunden vnd geweist hatt, vnd hege ain ge„richt vnd pillich Dingk vntter künigs panne vnd „besleuß des künigs panck Stat vnd Stull mit „diesen echten rechten freyen des künigs mit namen „a b c d e f g vnd fürbaß mit disen andern fryschöpf„fen Als sich das mit recht gebürtt vntter künigs„pann vnd hochsten wette bey der wyd."

wurde, so pflegten die Parteien mit einem zahlreichen Gefolge zu erscheinen. Auch bei den Femgerichten finden wir diese Sitte wieder. Die Gesetze erlauben einer jeden Partei, dreißig Freunde mitzubringen. Zu gleicher Zeit sorgen sie aber auch dafür, daß die Ruhe der Verhandlungen nicht gestört, und die Person der Anwesenden nicht gefährdet werde, indem sie diesem Gefolge nur dann Zutritt verstatten, wenn es unbewaffnet erscheint [743]).

Procuratoren.

Kläger und Angeklagter hatten das Recht, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen. Der Procurator mußte ein Freischöppe seyn. Ueberdieß kam bei seiner Person Ebenbürtigkeit in Betracht. War er einmal dem einen Theile bedient gewesen, so durfte er während des ganzen Processes nicht für den andern Theil auftreten, selbst wenn er von der Partei, die ihn zuerst gewählt hatte, wieder entlassen war [744]).

Machtbrief.

Erschien nun an dem angesetzten Termine ein solcher Procurator, so wurde seine Vollmacht (in den Gesetzen Machtbrief, oder Procuratorium genannt) vor Allem untersucht, und wenn sie den Gesetzen gemäß befunden war, durch eine interlocutorische Sentenz für bündig erklärt [745]).

---

743) Reformat. von 1437 bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 775. N. 15. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 108. c. 26. p. 118. c. 45. Goln. Reformat. c. 9. in d. neuen Samml. d. Reichsabschiede. I. T. p. 129. Dies stimmt auch mit dem Sächsischen Landrechte überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieses ihnen ein Schwert mitzubringen erlaubt. Sachsenspiegel II. B. Art. 67. „Wer wegen eines „Verbrechens angeklagt wird, der darf nicht mehr als dreyßig „Mann mit vor Gerichte führen, wenn er vorkommt, die sollen keinerley Waffen tragen außer einen Schwerdt." Die Arensberg. Reformat. redet übrigens von dreißig Schöppen, von welchem Erforderniße die anderen beiden Gesetze schweigen.

744) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. p. 107. c. 24.

745) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. V. 73. p. 761. n. 1 — 6. welcher auch die Formel eines solchen Bescheides liefert.

Sie mußte auf gutem zeitigen Pergament geschrieben, ohne Rasur und Makel, und mit den Siegeln von wenigstens zwei Freischöppen versehen seyn [746]).

Procuratoren der Fürsten.

Der Procurator eines Reichsfürsten erschien mit einem grünen Kreuze in der rechten und mit einem goldenen Reichspfennig in der linken Hand. Die rechte Hand sollte mit einem Handschuh bekleidet seyn. Erschienen der Procuratoren zwei, so mußten sie beide in der mit einem Handschuh bekleideten Rechten das Kreuz, und in der linken Hand den Pfennig halten. War ihr Principal nur ein schlechter Fürst, d. h. kein Reichsfürst, so genügten silberne Reichspfennige. Mit dem Kreuz, sagt das Gesetz, bekennen sie, daß der Herr, den sie vertreten, im Fall er schuldig befunden werde, nach Anweisung des Glaubens, den der gekreuzigte Jesus gepredigt, Besserung thun, dem heiligen Christenglauben beständig und treu, und dem heiligen Reiche und Rechte gehorsam seyn wolle [747]).

War der Legitimationspunct berichtigt, so ward dem Angeklagten die Anklage vorgelegt, und er selbst zur Vertheidigung aufgefordert. Er versuchte diese sogleich, entweder in Person, oder durch einen Fürsprecher, den er mitbringen durfte. Doch konnte ihm, wenn er in einer gewissen Zeit dem Kläger Genugthuung versprach, ein Königstag, oder eine Gnadensfrist von sechs Wochen und drei Tagen zum Sühneversuch bewilligt werden, vorausgesetzt, daß er

Fürsprecher.

746) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur T. I. P. II. p. 106. et 107 c. 23 wo sich auch das vollständige Formular einer solchen Vollmacht findet.

747) Arensberg. Reformat. ebendas. p. 116. c. 40. et p. 119. c. 46.

hinlängliche Caution beſchaffte. Kam der Vergleich nicht zu Stande, ſo fand kein neuer Königstag Statt [748]).

Die Einreden betrafen am häufigſten den Gerichtsſtand. Zuweilen excipirte man auch, daß die Ladungsfriſt zu kurz ſey, oder in die heilige Zeit falle, oder daß ſonſt eine Nullität enſtanden, u. ſ. w. [748 a]). Einreden.

Beim Beweiſe kam es ſehr darauf an, ob am peremtoriſchen Termine der Angeklagte zur Verantwortung erſchien, oder nicht. Im lezteren Fall konnte der Kläger den Angeklagten, — er mochte wiſſend ſeyn, oder nicht — überſiebnen, oder den Beweis, mit Hülfe von ſechs Conſacramentalen, durch einen Eid auf die Heiligen führen. Dieſe Mitſchwörer mußten jedoch alle ächte, rechte Freiſchöppen ſeyn [749]). Beweis.

Ein am Freiſtuhle zu Arensberg gefundenes Weisthum ſagt zwar, daß der Gegentheil zur Anhörung des Beweiſes billig zu laden ſey; doch ſteht dies mit dem Geſagten nicht in dem mindeſten Widerſpruch; denn dies Weisthum muß nur von dem Fall verſtanden werden, da die beſchuldigte Miſſethat nicht der Art war, daß

---

[748]) Voigt von Elſpe a. a. O. [n. 646.] C. VII. §. 22. 23. Auf welches Geſetz derſelbe deutet, wenn er ſich hier, wie an vielen andern Orten, auf eine Reformatio Carolina bezieht, läßt ſich nicht ausmachen. Die unter Carl V. gemachten Verordnungen können von ihm nicht gemeint ſeyn. Wahrſcheinlich hatte er ein für uns verloren gegangenes Geſetz vor Augen, welches man Carl dem Großen zuſchrieb. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 6.

[748 a]) Beiſpiele ſ. in d. Urk. No. 200 A. und 208 bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Ein Verzeichniß ſolcher Einreden liefert Voigt v. Elſpe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 25.

[749]) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 89 et 90. c. 8. Arensberg. Reformat. ebendaſ. p. 114. et 115. c. 38. Ruprechtſche Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabſch. I. T. p. 109 et 110. §. 38.

man gegen den Angeklagten inquisitorisch, ohne Ladung und Gehör, verfahren durfte [750]); nicht auch von dem Fall des ordentlichen accusatorischen Processes, wo der Angeklagte bereits peremtorisch geladen war; denn sonst hätte ja nie in contumaciam verfahren werden können.

Im ersteren Fall, da der Angeklagte erschien, wurde nach den älteren Gesetzen, zwischen Wissenden und Nichtwissenden unterschieden. Der Wissende genoß des Rechts des freien Deutschen Mannes, sich durch einen Reinigungseid von der Anklage zu befreien [751]). Er legte zu dem Ende zwei Finger auf das bloße Schwert, und schwur dann auf die Heiligen, daß er der Hauptsachen und der Hauptthat, die ihm der Freigraf gesagt habe, und deren ihn der Kläger zeihe, unschuldig sey, als ihm Gott helfe und alle Heiligen. Dann warf er dem Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, und zog seine Straße [752]). Wer ihn angriff oder aufhielt, war ein Friedbrecher. Dies war ein altes Königsrecht. Ueberdies sollte ein Wissender seine Ehre eher behalten, als sie ihm jemand nehmen möge [753]). Der Nichtwissende hingegen konnte, ungeachtet seines Erbietens zum Reinigungseide, überzeugt werden.

Dieses Vorrecht der Wissenden war jedoch nur gut für die Zeiten, als die Bänke der Femgerichte, nach den Worten der Gesetze, mit Bie-

750) Wie auch schon Kopp v. d. h. Ger. §. 200 sehr richtig bemerkt.

751) Vergl. Cap. III. dies. B. am Ende, und die dortige Anmerk. 687.

752) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Sanckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 90. c. 16.

753) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] im Anh. p. 93.

dermännern beſetzt waren; es mußte aufhören, als dies nicht der Fall mehr war, ſondern die Klagen über der Freiſchöppen Nichtswürdigkeit das ewige Lied auf den Reichs- und Fürſtentagen wurden. In der That ſcheint ſich denn auch allmählich jener Unterſchied verloren, und der bloße Reinigungseid der Wiſſenden nicht mehr genügt zu haben [754]).

Mit dem Ueberzeugen der Wiſſenden und Nichtwiſſenden verhielt es ſich übrigens alſo: Erbot ſich der Angeklagte zum Reinigungseide, ſo durfte ihn der Kläger denſelben nicht ableiſten laſſen, (denn die eidliche Erhärtung machte bei den Femgerichten, gleichwie bei unſeren Gerichten, das beſchworne Factum zur juriſtiſchen Wahrheit) ſondern er mußte ihn durch Erßleten zum Eide mit ſechs mitſchwörenden Zeugen (ſelb ſiebente) daran verhindern. Wollte ihn der Angeklagte widerlegen, ſo mußte er es mit Hülfe von dreizehn, oder zwanzig Mitſchwörern (ſelb vierzehnte, oder ſelb ein und zwanzigſte) thun. Ueber die leztere Zahl ging dann, wie das Geſetz ſagte, kein Zug noch Weiſung mehr. Es konnte alſo der Angeklagte auf dieſe Art den lezten Satz erhalten, der ihm gebührte, weil die Präſumtion für die Unſchuld ſtreitet. Wußte der Angeklagte aber den Kläger nur ſelb vierzehnte zu widerlegen, ſo konnte der Kläger den lezten Satz erhalten, und den Angeklagten ſelb ein und zwanzigſte überführen [755]). Erſchien die ſchwö-

754) Kopp v. d. h. Ger. §. 205.

755) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. c. 38. Dergl. ein zu Arensberg gefundenes Weisthum; ebendaſ. p. 125. c. 61. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Maseov.* l. c. [n. 144.] in Anh. p. 96. Vergl. auch Kopp v. d.

rende Partei durch einen Procurator, so leistete dieser statt ihrer den Eid [756]).

Eid der Mitschwörer.

Der Eid der Mitschwörer des Klägers selbst ging übrigens dahin, daß sie nicht um Geld dazu gemiethet seyen, noch aus Gunst, oder Ungunst, Neid oder Zorn, oder auf schlechte Worte oder Fürbringung handeln, indem sie die Unthat von anderen Leuten gehört; daß sie auch nicht durch Gewalt dazu gedrungen oder genöthigt worden, sondern die Unthat mit ihren Augen gesehen, und mit ihren Ohren gehört hätten in handhafter That [757]). Nach den lezteren Worten scheint es, daß der Eid habe de veritate geleistet werden müssen, und das ju-

h. Ger. §. 206 u. 207. Dunkel und widersprechend sind die Gesetze, wie bei dem Proceß überhaupt, so namentlich bei der Lehre vom Beweise. Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 287. not. m. will in denselben finden, daß der Angeklagte sich mit sieben Händen gereinigt, der Kläger ihn dagegen mit vierzehn Händen widerlegt, und der Angeklagte endlich das Zeugniß dieser vierzehn mit ein und zwanzig Mann beseitigt habe. Doch geht dies nicht aus den obigen, von ihm angezogenen Stellen hervor. Durchaus unrichtig ist übrigens Meißner's a. a. O. [n. 537.] p. 619 aufgestellte Behauptung, daß sich der Angeklagte auch durch die Feuer- oder Wasserprobe habe von der Anklage befreien können. Diese Proben waren, wie die übrigen Gottesurtheile, den Westphälischen Femgerichten durchaus fremd; wenigstens ist uns keine Stelle in den Gesetzbüchern vorgekommen, wo davon die Rede wäre. Meißner stützt seine Behauptung zwar auf eine Ordn. des Westph. Ger. in Lünig's Reichsarchiv. Part. gen. Cont. II. p. 223. Beim Lichte betrachtet ist diese sogenannte Ordnung aber ein wörtlicher Extract aus der von Rethmeier in seiner Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik im I B. p. 626 folg. gelieferten Beschreibung des Braunschweigischen Femgerichts. Daß es mit dieser, mit den Westphälischen Femgerichten bloß dem Namen nach verwandten Justizanstalt, eine ganz andere Bewandtniß gehabt, darauf haben wir bereits im VII. Cap. des vorig. B. aufmerksam gemacht. S. p. 233. folg.

756) Arensberg. Reformat. a. eb. v. O. p. 116. c. 40.

757) Ebendas. p. 115. c. 38.

ramentum de credulitate nicht angenommen worden ſey. Daß dem wirklich ſo geweſen, läßt ſich allerdings bezweifeln, weil die Conſacramentalen im Mittelalter überall nur die moraliſche Glaubwürdigkeit des Schwörenden, oder, wie ſich der Sachſenſpiegel ausdrückt, daß der Eid rein ſey, und nicht falſch [758]) zu beſchwören brauchten [759]); allein das Geſetz ſagt es nun einmal, und bei dem Mangel an ſonſtigen Quellen, welche hierüber Aufſchluß geben könnten, läßt ſich die Sache nicht ausmachen [760]).

Frage des Klägers. Stellung des Urtheils auf einen ächten, rechten Freiſchöppen.

Hatte der Kläger den Angeklagten überzeugt, ſo bat er den Freigrafen um ein gerechtes Urtheil, welches man die Frage des Klägers nannte [761]). Der Freigraf machte dieſes nicht ſelbſt, ſondern beauftragte einen Schöppen, es zu finden. Dies nannte man die Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freiſchöppen [762]).

Erſchien der Fall dem aufgeforderten Schöppen zu critiſch, ſo daß er die Weiſung des Rechts nicht über ſich nehmen mochte, ſo konnte er ſich durch einen Eid von dem Geſchäfte losmachen. Der Freigraf wählte dann einen Anderen, und wenn auch dieſer ſich entſchuldigte, einen Dritten, oder Vierten. Konnte auch dieſer nicht damit fertig werden, ſo wurde das

758) Nach dem alten Urtext: reyne und unmeyne. III. B. Art. 88.

759) Vergl. außer dem in der früheren Geſch. Weſtphalens II. Per. p. 73. 74. über dieſe Materie Geſagten, noch Hauſchild a. a. O. [n. 127] §. 21. und Kopp v. d. Heſſ. Ger. I. A. IV. St. §. 287. p. 472.

760) Kopp v. d. h. Ger. §. 307.

761) Datt l. c. [n. 347] §. IV. C. V. p. 761. n. 7 ſeq. Meichner a. a. O. [n. 737.] p. 612.

762) Datt u. Meichner a. ob. a. O. Kindlinger a. a. O. [n. 10.] III. B. Urk. No. 211. nicht beſonderes Licht über das Verfahren beim Finden eines Weisthums.

Urtheil bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt [765]).

Uebernahm der aufgeforderte Schöppe aber die Weisung des Urtheils, so hing es von ihm ab, dasselbe sofort zu finden, oder aber zuvor mit den übrigen Beisitzern und Umständern abzutreten, um über den Fall zu deliberiren, und seine Meinung wenigstens von einem Theile derselben billigen zu lassen. Ihre Uebereinstimmung mit ihm nannte man nun bei den Femgerichten, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, Folge des Umstandes [766]). Uebrigens mußte das Urtheil sitzend gefunden seyn, und durfte widrigenfalls gescholten werden [766a]). Auch der eigene Procurator des Angeklagten [765]) konnte sich, sobald sein Principal überführt war, von jenem Geschäfte nicht ausschließen, sondern mußte mit

Folge des Umstandes.

765) Dortmund. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 121 et 122. c. 50.

766) *Datt* l. c. (n. 247) P. IV. C. V. n. 8. und nach ihm Meißner a. a. O. (n. 587.) p. 619. heben die Frage des Klägers, die Stellung des Urtheils auf einen rechten, ächten Freischöppen, und die Folge des Umstandes als drei zu einem giltigen Urtheile nothwendige Theile des Processes aus. Wie aber, wenn es keinen Umstand gab? (Oben, ant. 756, haben wir nemlich schon unseren Zweifel zu erkennen gegeben, daß es dessen bei der Hegung des Femgerichts gerade nothwendiger Weise bedurft habe.) Wir glauben daß dann durch die gewöhnlichen Schöppen das Urtheil eben so gut und rechtskräftig gefunden sey, als mit Hülfe von hundert Umständern und mehr. Der Ausdruck: Folge des Umstandes, welcher sich übrigens wirklich in den Femgerichtsurkunden findet, (z. B. in der bei *Datt* l. c. n. 10. angeführten von 1458) mag zu der Blüthezeit der Femgerichte, da die Zahl der Wissenden so groß war, daß sich in jeder Sitzung, außer den sieben gesetzlichen Schöppen, jedesmal noch andere Wissende eingefunden haben, passend gewesen seyn. Passender hätte man aber schon damals den Act Folge der Schöppen genannt.

766a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. (n. 144.) Anh. p. 85. 115.

766b) Er war nemlich Freischöppe.

den übrigen Schöppen und Umständern den Stab über ihn brechen helfen. „Ob Im (dem Pro„curator) aber das mit bessrm rechten ge„brochen würde Als by namen mit handt„hafftter datt, Blickendem schein oder „gichtigem mund oder mit mererer ge„tzeucknuß wie vor stett So sol der pro„curator helffen richten vber die vn„datt," ꝛc. sagt das Gesetz [766]).

Ob übrigens der Freischöppe, an welchen das Urtheil gestellt war, der Stimmenmehrheit folgen mußte, oder nicht? darüber können wir, aus Mangel an Nachrichten, nichts Bestimmtes sagen. Gewiß ist es, daß oft zweischellige Urtheile gefunden wurden, wovon denn, wie wir im folgenden Capitel sehen werden, appellirt werden durfte.

War die Deliberation beendigt, so erschien der Freischöppe, an den das Urtheil gestellt war [767]), mit seinen Gefährten wieder vor dem Freistuhl, und überbrachte das gefundene Urtheil [768]).

Strafen.

Welche Strafen das Gesetz für die einzelnen Verbrechen bestimmte, war wiederum ein Geheimniß des Gerichts. In den Rechtsbüchern heißt es gewöhnlich im allgemeinen, es solle gerichtet werden, als in der heimlichen Acht Recht sey [769]). Die höchste Wedde, oder

[766]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 116. c. 40.

—[7]) Er war jezt das, was noch heutiges Tages bei den (gottlob! aus Deutschland verbannten) Französischen Criminalgerichtshöfen der Chef der Geschwornen ist, welche ja auch Schöppen seyn sollen —

—[8]) Dieser Gang des Processes findet sich bei *Datt* l. c. (n. 347) L. IV. C. V. durch mancherlei Urkunden erläutert.

—[9]) Reformat. v. 1430. c. 6. in der neuen Samml. d. Reichsabsch. I. B. p. 129. *Datt.* l. c. (n. 347.) B. IV. c. II., n. 134. sq. Wer dieses dem Femgerichte zum besonderen Vorwurfe

Strafe des Königs (d. h. die Lebensstrafe), welche bei allen Capitalverbrechen ohne Ansehen der Person angewandt worden zu seyn scheint, war der Strang[769a]). Wie freigebig man damit gewesen, lehrt die Geschichte. Der allezeit vor dem Freigrafen liegende Strick war daher zum Symbol der Bestrafung der Bösen gewählt [770]). Auch wurden in den Rechtsbüchern unter baumwürgigen Sachen Capitalverbrechen verstanden [771]).

Verfemung.

Der Freigraf publicirte das Endurtheil. Ward der Angeklagte, wegen Nichterscheinens, durch dasselbe in die heimliche Acht erklärt, so verfemte er ihn durch einen fürchterlichen Fluch. Danach sollte er von dem gemeinen Frieden, von allen Freiheiten und Rechten ausgeschlossen, und der höchste Unfriede, Ungnade und Strang für ihn bestimmt seyn; die Gemeinschaft von allen Christenleuten sollte von ihm abgeschnitten, und er selbst verflucht seyn, daß er an seinem Leib verdörre, und nicht mehr grüne, noch zunehme auf irgend eine Weise; sein Weib sollte ihm zur Wittwe vertheilt werden, seine Kinder zu Waisen; er sollte ehr- und recht-

machen will, der lese, was Johannes von Müller in d. 129. Anmerk. zum I. B. 16. Cap. der Gesch. Schweizerischer Eidgenossenschaft, von einer Republik unserer Zeiten sagt.

769a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsbarkeit §. 90. Klüber a. a. O. (n. 408a) p. 177. Nur dann durfte man den Verurtheilten niederstoßen, wenn er sich vertheidigte.

770) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 90.

771) Reformat. v. 1480. c. 6. in d. neuen Samml. des Reichsabsch. I. T. p. 129. wenn anders dies nicht eine unrichtige Lesart ist, und man nicht statt dessen vermrogige Sachen lesen muß. Vergl. Datt l. c. (n. 347) L. IV. c. II. n. 137. p. 787.

lös und Jedermann preis gegeben seyn, sein Hals sollte den Raben, sein Leib allen Thieren, den Vögeln in den Lüften, und den Fischen in dem Wasser überlassen, seine Seele aber Gott befohlen werden ꝛc. [772])

Blieb der Verfemte Jahr und Tag in dieser Acht, so sollten überdies alle seine Güter dem Kaiser oder König verfallen seyn [773]).

War die verfemte Person ein Fürst, eine Stadt, oder Gemeinde, so ward sie zugleich aller Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen verlustig erklärt [774]).

War diese lezte schwere Sentenz über Leib und Ehre, welche man auch das Vollgericht

---

[772]) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremog in *Senckenberg.* Corp. jnr. T. I. P. II. c. 15. p. 89. et 90. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30. Voigt von Elspe a. a. O. (n. 646) C. XVII. §. 29. 30. Ein um Diebstahl Verfemter hieß ein Strickkind oder Strockling. Vergl. die Randanmerkung zu der Reformation von 1487 bei Göbel a. a. O. (n. 629 b) p. 178. Die von einer neueren Hand dem Dortmunder Codex (bei *Senckenberg* a. eb. a. O. p. 87. zugefügte Definition, wonach dieser Ausdruck einen Vagabunden bezeichnen soll, scheint uns von einem Mißverstand der Gesetzstellen herzuführen.

—[3]) . . . „vnd ligt er Jar vnd tag darinnen So seint alle seine „gütter Aigen vnd lehen, an die kunigklich, oder kaiserlich ma„jestat, verfallen" . . . . — heißt es in d. Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. Dies ist aber auf jeden Fall zu allgemein gesagt. Nur die Allodia konnten confiscirt werden, und selbst diese konnten die Erben des Geächteten noch binnen Jahr und Tag reclamiren. An die Lehen konnte der Fiscus gar keinen Anspruch machen. Daher heißt es auch im I. B. Art. 53. des Sachsenspiegel: „Die auch Jahr und Tag in des Reichs „Acht sind, theilet man Recht-loß, und vertheilet ihnen Eigen „und Lehn; das Lehn dem Herren ledig, das Eigen aber in die „Königliche Gewalt, und ziehen es die Erben nicht binnen Jahr „und Tag mit ihrem Ende aus der Königlichen Gewalt, so „verliehren sie es nebst jenem, es verhinderte sie denn echte Noth, „daß sie nicht vorkommen könnten."

—[4]) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O.

nannte [775]) publicirt, so warf der Freigraf den Strick über sich weg aus den Schranken des Gerichts, die Schöppen spieen aus, und des Verurtheilten Name ward in das Blutbuch eingetragen [776]). Der Proceß war nun bis auf die Execution beendigt, und der Angeklagte verfemt. Seiner warteten jezt, wie beim inquisitorischen Verfahren, viele tausend Henkersknechte, um ihn an den Baum zu schaffen. Uebrigens ward diese Acht vor jedem Nichtwissenden geheim gehalten. Bloß der Ankläger erhielt darüber eine glaubhafte gerichtliche, mit sieben Siegeln versehene Urkunde in der gewöhnlichen Form ausgefertigt [777]).

War vor Beendigung des Processes der Freigraf gestorben, so durfte der Kläger denselben bei einem andern Freistuhl fortsetzen, besonders wenn die Sache Eile erforderte [777 a]).

Execution. War der Verurtheilte erschienen, so ward die Hinrichtung, nach Sitte des Mittelalters, gewöhnlich dem jüngsten Schöppen übertragen, [778]) und von ihm auf der Stelle am ersten besten Baum innerhalb oder außerhalb des Gerichtsplatzes vollzogen. Wahrscheinlich hatten die Freistühle, gleichwie die übrigen Blutgerichte, zu

---

—[5]) Kopp v. d. h. Ger. §. 137 und Vorrede p. XVII. XVIII.

—[6]) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. c. 13. p. 90. *Turkius* l. c. [n. 537.] §. 2. p. 26.

—[7]) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 110. c. 30. Auch von den Zwischenurtheilen konnte der Kläger eine Ausfertigung erhalten. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 217.

—[7 a]) Voigt von Elspe, a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 82.

—[8]) Vergl. das am Schlusse der IV. Periode der frühern Geschichte Westphalens von der Vollziehung der Urtheile Gesagte. p. 157-58.

dieſem Zweck ihre beſonderen Hangbäume [789]). Die Rangordnung der armen Sünder durfte dabei nicht vergeſſen werden. Ein Wiſſender ward (wie wir oben ſahen) als ein größerer Miſſethäter, ſieben Fuß höher gehenkt, als ein anderer Dieb [790]).

---

[789]) Dreyer Anmerk. über in d. mittlern Zeitalter üblich geweſene Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafen §. 15. p. 73.

[790]) Vergl. Cap. III. dieſ. B. p. 429. Desgl. Dreyer a. ed. a. O. §. 17. p. 87.

VI. Capitel.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse, und sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen.

Appellation.

Die auf Befehl Kaiser Sigismunds durch den Erzbischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg verfaßte Reformation des freien und heimlichen Gerichts sagt unter andern Cap. 18. [781]): „Auch „soll man um keinerley Puncten und Ar„ticul, so mit rechten Urtheiln vor Wro„ge erkand und gewißen sein, und sich „gebühren in der heimlichen Achten zu „richten, davon auch des heiligen Reichs „heimlicher Achten Gerichte appelliren, „oder sich davon in eine andere Statt „oder Gericht beruffen, auß Ursachen, „dieweil die heimliche Acht das höchste „Gericht ist. Würden aber zwey Urtheil „in dem Gerichte zweyschellig gewisen „oder gescholten, der Urteill mag man „sich alßdann wol beruffen und bekom„men an den Stetten und Enden, da sich „das zu Recht gebühren soll, und wann

Fälle, da sie Statt fand.

[781]) in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 180 et 181.

„alſo ein Urteill von dem Gericht ge„ſcholten und geſchuldigt wird, ſo ſoll „der Frey=Graf Glauben nemen von „den Parthenen, ſo viel ſich von Rechts„wegen gebührt, deme alſo nachkommen."

In der Ruprechtſchen Reformation heißt es dagegen: [782]) „Item dieß finnd die zwey „ſtück, davon man von ainem zu dem an„dern Gericht appelliren mag.

„Nemlich. Ob das geſchehe, daß in „dem Gericht ain zweifelhafftige und „widerwertige Zeugknus, gezeugt, ge„weiſt und geſagt, für käme.

„Oder ob die urthail der freiſchöpfen „und Richter der haimlichen Aecht, ge„ſpalten, nicht einhellig, oder zugleich in „der umfrag der urthail ſtünende, und „kain tail dem andern weichen wolt.

„Umb dieſe zwey ſtuck, mag man ſich „beruffen und ferner gedingen und er„kennen an den ſteten, da ſich das mit „recht gepürt."

Endlich fügt noch die Arensberger Reformation ohne Datum dieſen beiden Fällen einen dritten hinzu, nemlich den, da „ein Vrtail „ungebürlich wider ainen gieng" [783]).

Die Geſetze erlauben alſo die Appellation in drei Fällen, nemlich a) wenn die Schöppen getheilter Meinung waren, und ein zweifchellig Urtheil gewieſen wurde; b) wenn die Zeugen ſich nicht einig waren, und die Sache zweifelhaft blieb; und c) wenn das gefundene Urtheil ungebührlich oder unbillig war. Dieſe drei Fälle

[782]) bei *Datt* l. c. [n. 217.] p. 776. n. 31. sq.
[783]) in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

gaben denn begreiflich der Vorwände zum Appelliren die Fülle; besonders der letztere; denn wo gab es wohl ein Erkenntniß, welches dem unterliegenden Theile nicht unbillig schien! Es fand daher bei den Westphälischen Femgerichten so gut, wie bei den andern Gerichten, das Rechtsmittel der Appellation Statt. Die Behauptung des Gegentheils steht mit den klaren Worten der Gesetze im Widerspruch [84]).

Die Appellation mußte übrigens gleich nach Publication des Urtheils, oder wenigstens vor Aufhebung der Sitzung, eingelegt werden [85]). Doch konnten die Parteien, bevor sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machten, um die Erlaubniß bitten, sich mit ihrem Gefolge einen Augenblick zu berathschlagen [86]). Wandten sie alsdann aber dasselbe nicht sofort ein, so wurde das Urtheil rechtskräftig, und ihnen, bei schwerer Poen des heiligen Reichs und königlichem Banne, verboten, demselben an andern Gerichtsstätten zu widersprechen [87]). Wandten sie hingegen die Appellation ein, so mußten beide Theile de lite prosequenda Bürgschaft bestellen, es wäre denn, daß sie als Fremde oder Arme keine Bürgen finden könnten, in welchem Fall

---

—[84]) Diese Behauptung findet sich bei *Pfeffel* l. c. [n. 537.]

—[85]) „off stennder stat vor gespanner danck, und an gesetztem gerichte" sagt die Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22. Bolat von Elspe a. a. O. [n 636.] erklärt C. XVIII. §. 12. jedoch die Appellation auch gegen Contumacialerkenntnisse für zulässig, und allegirt die uns unbekannte Reformatio Carolina.

—[86]) Arensberg. Reformat. a. a. O.

—[87]) von Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. Hier ist zwar nur von einem Erkenntniß des offenbaren Dinges die Rede; doch galt dieser Grundsatz auch in der heimlichen Acht. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 232. Schon zu der Carolinger Zeit ward er (wie wir oben in der älteren Gesch. Westphäl. II. Per. sahen) befolgt.

man ihrem Eide Glauben beimeſſen ſollte, auf daß der Gaſt, oder der Arme in dem heiligen Römiſchen Reiche ſowol ſeine Rechte verfolgen könnte, wie der Inländiſche und Reiche [788]) Der Freigraf ertheilte dem Appellanten die Apoſtel [788a])

Auch ſogar bei Einlegung der Rechtsmittel äußerte die Ebenbürtigkeit ihre Wirkung; denn nur die von einem mit der Partei ebenbürtigen Schöppen gefundenen Urtheile durften geſcholten werden. Wenigſtens verordnet dies die Osnabrückiſche Femgerichtsordnung mit dürren Worten [788b]).

Die Frage, an wen appellirt werden konnte? beantwortet gleichfalls die erwähnte Stelle der Arensberger Reformation [789]) mit folgenden Worten: „Item ob ain Vrtail zwitrechtig „würde am freynſtul oder ungebürlich „wider ainen gieng Da ſol man ſich „an kain ander vnd von berüffen gerichte „noch appelliern vmb kainer hand ſache „dann in das Cappittel der haymlichen „beſloſſen acht der keyſerlichen Cammer, „das ſol ſein vf weſtpfeliſcher erden „man mag es auch wol tun für den Rö„miſchen Küng oder Keyſer wann ſy „wiſſende ſeint oder für den Stathal-

[788]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

[788a]) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 616] C. XVIII. §. 13.

[788b]) bei *Macco* l. c. [n. 144.] Anh. p. 85 u. 115. Es mußte aber Jedem ſein Recht durch ebenbürtige Schöppen gefunden werden, mit Ausnahme der Leibeigenen, weil kein Leibeigener Freiſchöppe werden konnte; folglich konnte, beim ordentlichen Gange der Dinge, nur die Claſſe der Leibeigenen durch jene Vorſchrift leiden, weil ihr Urtheil nie von einem Genoſſen gefunden wurde. Sollte ſie denn somit der Wohlthat der Berufung ganz beraubt geweſen ſeyn? —

[789]) S. Anmerk. 753.

„ter das sol doch zu vstrag komen Vor „den wissenden freyschöpffen, vnd be„sunderbar vf westpfällische erden."

An das Generalcapitel.

Die Appellation ging also I. an das Capitel der heimlichen beschlossenen Acht der kaiserlichen Cammer, d. h. an das zeitige Generalcapitel, welches gewöhnlich, wenn gleich nicht immer, zu Dortmund gehalten wurde [79]).

An den Kaiser oder König.

II. Konnte man an den Kaiser oder König, als Oberrichter des Reichs und obersten Herrn dieser Gerichte, appelliren; von dem heimlichen Gerichte jedoch nur dann, wenn er wissend war. Der Kaiser, oder König konnte in diesem letzteren Fall die Sache auch nur durch seine wissenden Räthe, oder durch wissende Commissarien, und zwar nur auf Westphälischer Erde untersuchen lassen. Von dergleichen Appellationen giebt es Beispiele genug [80]). So appellirten im J. 1474 einige Lübecker Bürger von dem offenbaren Dinge des Freistuhls zu Brackel an den Kaiser, welcher darauf Bürgermeister und Rath von Hamburg zur Untersuchung der Sache committirte [81]). Eben so appellirte 1429 Cord von Langen in dem berühmten Processe gegen Gerd Blom, von der heimlichen Acht des Freistuhls zu Müddendorff an den Kaiser, welcher Kommission auf Dortmund erkannte [82]).

An den Statthalter.

III. Durfte auch an den Statthalter appellirt werden, welcher dann die Sache, mit Hinzuziehung wissender Freischöppen, selbst unter-

---

[79]) Daher der Zusatz kaiserliche Cammer, womit man (wie wir oben, im I. B. Cap. VI. sahen) den berühmten Dortmunder Freistuhl bezeichnete.

[80]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 226.

[81]) S. im Urkundenbuche die schon erwähnte weitläuftige Urkunde No. II.

[82]) *Pfeffinger* l. c. [n. 443.] T. IV. p. 487.

ſuchte, oder an das Generalcapitel, deſſen Präſident er war, brachte. Von ſeinem Ausſpruche wollte man ſo wenig, wie von dem des Generalcapitels, noch eine weitere Appellation an den Kaiſer geſtatten [791]).

Bei Gelegenheit dieſer allgemeinen Appellationsinſtanz des Statthalters, iſt übrigens noch zu merken, daß der Erzbiſchof von Cöln ſeit Carls IV. Zeiten auch noch das Recht hatte, Berufungen von den Freiſtühlen ſeines Herzogthums, unter dem Namen der Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand, anzunehmen [791a]). War demnach (wie gewöhnlich der Fall) der zeitige Statthalter ein Erzbiſchof von Cöln, ſo hatte er ein doppeltes Recht auf die zweite Inſtanz; einmal als allgemeiner Statthalter über alle Freiſtühle in Weſtphalen; zweitens als Oberrichter ſeines eigenen Herzogthums. Bekleidete hingegen ein anderer Fürſt die Statthalterwürde, ſo war die allgemeine Appellationsinſtanz von allen Freiſtühlen, von der der Freiſtühle des Cölniſchen Herzogthums getrennt.

Dies ſind die von den Geſetzen gebilligten allgemeinen Inſtanzen, an welche appellirt werden konnte, wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß die Femgerichte, gleichwie die übrigen Gerichte, ihre Oberſtühle oder Oberhöfe hatten, denen ſie die Entſcheidung ſchwieriger Fälle überließen, woraus ſpäterhin gleichfalls eine Art von Berufungsrecht entſtanden iſt.

An das Reichscammergericht.

Als nachmals das Reichscammergericht eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten hatte, und die Femgerichte bereits ſehr in Abnahme gera-

791) Kopp v. d. h. Ger. §. 229.
—791a) Ebendaſ. §. 230 u. 277.

then waren, wurden die Berufungen auch an dieses Collegium gebracht. So appellirte 1452 die Stadt Weissenburg im Nordgau, als sie wegen hingerichteter Straßenräuber an den Freistuhl zu Waltdorff geladen war, an den Römischen König, sein königliches Cammergericht, oder wo sie dann seine königliche Gnade in Rechten hinweiset [75]). Jetzt achtete man also nicht mehr auf die Vorschrift der Gesetze, wonach die Sachen nicht ausserhalb Westphalen gezogen werden sollten. Wissend mußten aber durchaus in diesem Falle die Räthe seyn, welche die Sache untersuchen sollten, denn sonst wäre es unmöglich gewesen, nach Femrecht zu entscheiden [76]).

An Papst und Concilien.

Daß man auch an Papst und Concilien appellirt habe, davon finden sich freilich einzelne Beispiele. Im J. 1486 entsagten einige vom Herzog Erich von Braunschweig beim Westphälischen Gericht verklagte Städte der von dem Papst eingewandten Appellation [76a]), und Cord von Langen appellirte 1429, in seinem Processe gegen Gerd Blom, von dem Spruche des Freistuhls zu Soest an das Concilium zu Basel. Doch waren dergleichen Berufungen durchaus factische Eingriffe. Die Freigrafen hatten mit dem Papst und den Concilien nichts zu schaffen [77]).

—[75]) von Senckenberg von der kaiserl. Gerichtsb. Beil. No. XXVII.

—[76]) Kopp v. d. h. Ger. §. 22. Nach dem Wormser Reichsabschied von 1521. §. 17. gehört auch das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil zu den Obrigkeiten, unter welchen um diese Zeit die Femgerichte standen. Daß man aber deshalb auch von diesen an jenes eigentlich habe appelliren können, davon finden wir in den Gesetzen keine Spuren. Nachrichten von dem Hofgerichte zu Rothweil finden sich übrigens bei v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 25. folg.

—[76a]) Koch a. a. O. [n. 492.] §. 18.

—[77]) Ebendas. S. 224.

Außer der Appellation gegen contradictoriſche Urtheile, gab es noch zwei andere Rechtsmittel, nemlich das der **Wiedereinſetzung in den vorigen Stand** und die **Nullitätsklage**. [a]

Das Rechtsmittel der **Wiedereinſetzung in den vorigen Stand** kam nur den ausgebliebenen Wiſſenden zu Statten; denn der Implorant mußte freiwillig und perſönlich im heimlichen Gerichte erſcheinen, was kein Uneingeweihter wagen durfte. Der Verurtheilte, welcher daſſelbe verſuchen wollte, hatte folgende Formalitäten zu beobachten. Er mußte, in Begleitung zweier Freiſchöppen, in der heimlichen Sitzung desjenigen Freiſtuhls, welcher das beſchwerende Urtheil gegen ihn gefällt hatte, mit einem Strick um den Hals, mit gefalteten und mit weißen Handſchuhen bekleideten Händen, einen Königsgulden und ein grünes Kreuz haltend, erſcheinen, mit ſeinen Begleitern auf die Knie fallen, und um Gnade bitten [78]). Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Mit dieſem Rechtsmittel muß nicht die ſo eben gedachte Berufung an den Erzbiſchof von Cöln, als Herzog zu Engern und Weſtphalen, von den Freiſtühlen ſeines Herzogthums, verwechſelt werden. Die Urkunde, worin ihm dieſe Inſtanz zugeſichert wird, redet freilich von restituere und reintegrare; doch ſind dieſe Ausdrücke ſo vag und unbeſtimmt, daß ſie nicht bloß auf Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand gegen Contumacialerkenntniſſe, ſondern vielmehr auf reformatoriſche Erkenntniſſe überhaupt hindeuten.

—[a]) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127 u. 128. c. 73. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102 u. 103. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVIII. §. 3—7.

Dieses Rechtsmittel unterscheidet sich auch dadurch merklich von dem vorigen, daß es nur gegen Erkenntnisse der im Herzogthum des Erzbischofs belegenen Freistühle Statt fand, und nicht mit jenen Formalitäten verknüpft, auch den Nichtwissenden unbenommen war.

Nullitätsklage.

Der Nullitätsklage konnte man sich bedienen, wenn eine, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebene Form des Processes verletzt war [799]).

Sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu setzen.

Dies waren die eigentlichen Rechtsmittel. Es gab aber der Mittel und Wege, sich gegen Ungerechtigkeiten der Freistühle zu schützen, noch andere. Sie bestanden theils darin, daß man sich an den Kaiser wandte, und um einen Befehl bat, daß das Erkenntniß binnen hundert Jahren, sechs Wochen, und einem Tage nicht vollzogen werden sollte, oder um frei Geleit nachsuchte; theils darin, daß man den Statthalter oder Stuhlherrn um Schutz anflehte. Von einem jeden derselben wird unten in diesem Buche an seinem Orte besonders geredet werden.

Weil jedoch diese Mittel mitunter sehr schwierig und kostspielig waren, so suchte man sich auch oft dadurch zu helfen, daß man sich an andern Orten Recht zu geben und zu nehmen erbot, oder den Proceß gegenseitig entweder ganz aufhob, oder doch auf gewisse Zeit fallen ließ [800]). Ersteres thaten unter andern 1415 einige Edelleute, welche Adolph Graf von Nassau vor den Freistuhl zu Rüden geladen hatte [801]). Vom lezteren findet sich 1410 ein Beispiel, da der Wild- und Rheingraf Johann zu Dune und

—[799]) Kopp v. d. h. Ger. §. 233.
[800]) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 35.
—[801]) Ebendas. Beil. No. XXX. Dasselbe scheint auch der Senat zu

zum Steyne und die Gebrüder von Dune ihre Westphälischen Processe gegenseitig suspen-

Lübeck in seinem Processe gegen die Erben des Conrad von der Lucht, welche ihn, nach der Erzählung des Johann Busch, vor einen Westphälischen Freistuhl geladen hatten, gethan zu haben, wenn er sich vor dem herzoglichen Landgerichte zu Lauenburg vor der Brücke zu verantworten versprach. S. J. *Batchius* de reformatione monasteriorum complur. per Saxon. et vicinas regiones L. III. C. XLIII. bei *Leibnit.* l. c. [n. 44.]. T. II. p. 943 et 944. Diese Erzählung, namentlich die Worte: „quia a sede libera in Westphalia appellare „possunt ad ducem Saxoniae super pontem Louwenburch; „deinde ad Imperatorem," haben zu der Meinung Anlaß gegeben, als habe man von den Femgerichten in Westphalen an das herzogliche Landgericht vor der Brücke von Lauenburg wirklich appelliren können. v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 101. Koch a. a. O. [n. 432.] §. 16. Dreyer Einleitung zu den Verordnungen der Reichsst. Lübeck. p. 849. n. 4. Vergl. auch *Leibnit.* l. c. [n. 44.] Introd. in T. II. p. 46. Schon Kopp (v. d. h. Ger. §. 231.) widerlegt diese Behauptung, indem er theils die *sedes libera* für kein Femgericht hält, theils, wenn sie dieses auch wirklich gewesen, annimmt, daß hier bloß von einer Erbietung zu Recht, (welche überall geschehen konnte) und nicht von einer wirklichen Appellation die Rede sey. Uns scheint der Ausdruck *sedes libera*, bewandten Umständen nach, hier nun zwar kein gewöhnliches Landgericht, oder sogenanntes Freigericht im allgemeinen Sinne, (vergl. Cap. I. d. B. im Anf.) sondern allerdings ein wirkliches Westphälisches Femgericht anzudeuten; wenn aber der Canonikus Busch von einer Appellation von diesem Freistuhle nach Lauenburg redet, so trifft hier entweder Kopp's Muthmaßung, daß er unter *appellare* zu Recht erbieten verstanden habe, ein, oder (was wol noch wahrscheinlicher ist) Busch verräth hier seine Unwissenheit in Rücksicht der Beschaffenheit und des Verfahrens der heimlichen Gerichte, welches offenbar auch im 2. III. C. XLII. der Fall ist, wo er vom Herzog Wilhelm von Braunschweig, welcher ein Westphälischer Freischöppe gewesen, erzählt, daß derselbe zum Herzog Adolph von Holstein, der vor ein Femgericht geladen, aber nicht erschienen war, gesagt habe: „wenn Ihr „nach Deventer, (?) wo ich Freischöppe bin, kommt, so muß „ich Euch an den ersten besten Baum oder Riegel henken, oder „andere Freischöppen würden mich henken." So wie Busch hier nicht bedenkt, daß schon diese Aeußerung Herzog Wilhelms ein mit dem Baum zu ahndender Meineid war, (weshalb auch Koch a. a. O. [n. 432.] §. 15. dafür hält, daß Herzog Wilhelm mit Busch seinen Scherz getrieben) so hat er auch nachher, da er von Appellation nach Lauenburg redet, vielleicht nicht gewußt, daß man von einem Freistuhl an kein Gericht außerhalb Westphalen appelliren dürfe.

dirten [802]). Auch geschah es zuweilen, daß man, seinen Gegner zum Vergleich zu bringen, denselben sofort bei einem andern Freistuhl belangte [803]). Endlich ward, zur Umgehung der Femgerichte, auch wol auf andere Wissende compromittirt, wie das Beispiel von Johann Seydelmann vom J. 1457 beweiset [804]).

Dies sind die Hauptpuncte des Westphälischen Processes. Nur eine Skizze, auf dem dunkelen Grunde der Vorzeit angelegt, konnte das Resultat unserer Arbeit seyn. Ein vollständiges Gemälde davon aufzufassen erlaubten die dürftigen Quellen nicht [805]).

Um den Umriß der inneren Rechtsgeschichte unsers Instituts jedoch möglichst zu vollenden, wird nun billig noch eine specielle Einsicht in die Einrichtung und den Zweck der Generalcapitel, in das Verhältniß der Femgerichte zu dem Kaiser und Statthalter, und in den Umfang der stuhlherrlichen Rechte und Pflichten gethan werden müssen.

—[2]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXIII.

—[3]) Ebendas. §. 35.

—[4]) *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. p. 737. n. 62. folg. wo sich auch die diesen Vorfall erläuternden Urkunden finden.

—[5]) Von ihnen ist im II. Cap. des I. B. schon ausführlich geredet worden. Selbst die besten und reichhaltigsten derselben für den Proceß, die Rechtsbücher, haben uns, in achtet wir sie, wie die Anmerkungen beweisen, aufs sorgfältigste benutzten, sehr oft im Stiche gelassen. Ob diese Lücken auszufüllen sind, darüber können nur die noch nicht geöffneten Archive Auskunft geben.

VII. Capitel.

Generalcapitel.

Die Generalcapitel waren allgemeine Verſamm- Begriff.
lungen der Weſtphäliſchen Stuhlherren, Frei-
grafen und Schöppen, welche nur der Kaiſer
und ſein Statthalter jährlich einmal auszuſchrei-
ben das Recht hatten. Die Freigrafen waren
ohne Unterſchied durch ihren Eid verpflichtet,
dieſelben zu beſuchen [805 a]). Die Stuhlherren und
Freiſchöppen konnten gleichfalls dabei erſcheinen,
doch, verſteht ſich, nur dann, wenn ſie wiſſend
waren.

Die Generalcapitel konnten an jedem Orte, Sitz.
wenn er nur in Weſtphalen lag, gehalten wer-
den [806]). Der Sitz derſelben ſcheint aber in der

—[a] a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur T. I. P. II. p. 96. c. 4. Vergl. Cap. II. d. 18.

—[b]) „uff eyne bequemeliche ſtat uff weſtfelſcher erdin." ſagt die Reformation von 1487 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 79. Die Freigrafen ſchwuren auch, nur in dieſem Fall das Capitel zu beſuchen.

Folge fast ausschließlich nach Dortmund und Arensberg verlegt zu seyn; wahrscheinlich deshalb, weil die hier befindlichen Freistühle, besonders der zu Dortmund, die berühmtesten in Westphalen, und durch die Länge der Zeit in den Besitz der vollständigsten Archive gekommen waren [806 a]). Daselbst sollen sich denn, wie gesagt, oft über tausend Wissende eingefunden haben [807]).

Präsidium. Der ordentliche Präsident im Generalcapitel war der Statthalter, oder sein Substitut [808]). Doch konnte auch der Kaiser, wenn er wissend geworden, selbst präsidiren. So präsidirte Sigismund im J. 1429 in eigner Person in einem zu Dortmund gehaltenen allgemeinen Capitel.

Zweck der Generalcapitel. Die Generalcapitel hatten mehrere Zwecke. Es wurden hier die Freistühle visitirt, weshalb die Freigrafen von allen ihren Handlungen im Laufe des verflossenen Jahres Rechenschaft zu geben hatten, und daher Register von den neuaufgenommenen Schöppen, so wie von den anhängig gewesenen Processen, den Klägern, Angeklagten, Verfemten ꝛc. mitbringen mußten [809]). Hier wurden auch die pflichtvergessenen Freigrafen ihres Amts entsetzt, welches nur auf Westphälischer Erde, durch Urtheil und Recht, geschehen durfte [810]).

Desgleichen war das Generalcapitel eine Appellationsinstanz für alle Freistühle, woselbst alle Sachen, in welchen an dasselbe appellirt worden, von neuem untersucht und entschieden

---

—[6 a]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 61.
—[7]) Vergl. das im I. B. VI. Cap. von dem berühmten Freistuhl zu Dortmund Gesagte, p. 220.
—[8]) Kopp v. d. h. Ger. §. 292.
—[9]) Ruprechtsche Reformat. bei Datt l. c. [n. 347.] p. 775. n. 18.
[810]) Arensberger Weisthum in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.

wurden [811]). Hieher konnte der Statthalter auch diejenigen Sachen bringen, in denen die Berufung an ihn allein gegangen war, so wie er, als Erzbischof von Cöln, auch hier das ihm gegen die Erkenntnisse der in seinem Herzogthum gelegenen Freistühle zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuüben pflegte [812]).

Ferner ließ man hier auch wol in wichtigen Sachen gefällte Erkenntnisse, wenn gleich sie nicht angefochten waren, zu mehrerer Sicherheit confirmiren. So confirmirte unter andern das, unter dem Vorsitz Conrads von Rusoppe, Substituten des Statthalters, 1470 zu Arensberg gehaltene Generalcapitel, auf Ansuchen Heinrich Krenkers, ein in Sachen seiner gegen die Stadt Frankfurt am Main, am Stuhle zu Brackel, gefundenes Urtheil [813]).

Endlich wurden hier auch Femgerichtsordnungen, Reformationen und Gesetze verfertigt, welches meistens dadurch geschah, daß der Kaiser oder dessen Statthalter den Anwesenden Rechtsfragen vorlegte, und die Antworten als Weisthümer für die Zukunft bestätigte [814]). Auf diese Art ließ Sigismund, als er im Generalcapitel zu Dortmund wissend wurde, zugleich mehrere Weisthümer finden [815]) Das Nemliche geschah auf sein Geheiß im Generalcapitel zu Arensberg [816]).

---

[811]) Vergl. d. vorige Capitel.
—[2]) Vergl. d. vorige Cap.
—[3]) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XLI.
—[4]) Kopp v. d. h. Ger. §. 22. u. 294.
—[5]) *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 120 et 121.
—[6]) Ebendaselbst.

VIII. Capitel.

Rechte des Kaisers [816 a]).

Ungeachtet der mannigfachen Stöße, welche das Ansehen des Kaisers, besonders seit Heinrich IV., in Deutschland erlitten hatte, betrachtete man ihn dennoch fortdauernd als die Quelle der richterlichen Gewalt. Alle Richter, welche den Blutbann ausübten, leiteten ihre Rechte unmittelbar oder mittelbar von ihm her.

Dies galt auch namentlich bei den Femgerichten [817]). Er war ihr oberster Herr und Richter, und ohne seinen Willen durfte kein Freistuhl errichtet werden. Alle Stuhlherren hatten daher ihre Rechte ursprünglich von ihm. In seinem Namen wurden an ihren Stühlen die Urtheile gesprochen.

Die Laienfürsten durften in der Regel den empfangenen Blutbann bis an die dritte Hand weiter verleihen, und die Pfaffenfürsten hatten seit 1298, da durch Bonifaz VIII. das Hin-

816 a) Dieses und die beiden folgenden Capitel sind fast ganz nach Kopp v. d. h. Ger. Abschn. IX. X. XI.

— 7) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] Anh. p. 60. welche ihn „eynen ouersten Richter aller werltlicken gerichte" und „eynen Born unde fonteyne der gerechticheit" nennt.

derniß der Irregularität gehoben war, gleichfalls dieſes Recht [818]). Doch mit den Weſtphäliſchen Freiſtühlen verhielt es ſich anders. Die Stuhlherren konnten auch hier die Freigrafen ernennen; aber den Blutbann konnten ſie ihnen nicht verleihen, ſondern hiezu mußten dieſelben dem Kaiſer oder König, oder (ſeit Wenzels Zeiten [819])) deſſen Statthalter, jedesmal beſonders präſentirt werden [820]). Uebte ein Freigraf den Blutbann aus, ohne vom Könige oder deſſen Statthalter damit belehnt zu ſeyn, ſo ſollte er ſeine Zunge verlieren [821]).

Belehnung mit dem Blutbann.

Als aller freien Stühle und Freigrafen oberſter Herr und Richter, wie ihn unter andern die Ruprechtſche Reformation [822]) nennt, hatte der Kaiſer über alle Freiſtühle das Recht der höchſten Oberaufſicht und Reformation. Zu jeder Zeit konnte er dieſelben viſitiren, deshalb jährlich ein Capitel ausſchreiben, und den wahrgenommenen Gebrechen durch Reformationen abhelfen [823]). Zu jedem Freiſtuhl hatte er freien Zutritt. Der präſidirende Freigraf mußte ihm, ſobald er er-

Recht der höchſten Oberaufſicht und Reformation.

---

[818]) An die vierte Hand ging die Verleihung ordentlich nicht. Sachſenſpiegel III. B. Art. 52. . . . „An die vierdte Hand ſoll kein Lehn kommen, worbei die Gerichte über Hals und Hand, auſſer Schultheiſsthum," . . . . Schwabenſpiegel I. T. C. XIX. §. „An die vierden Hand mag gericht mit recht „nimer kommen dann umb blutrünſe oder umb den todſchlag „richtet oder um aller ander fräflen richtet in teutſchen landen."

—[9]) Vergl. I. B. IX. Cap.

[820]) Ruprechtſche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 77. n. 1 et 2. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Maseow* l. c. [n. 144] Anh. p. 63.

—[1]) Osnabrück. Femgerichtsord. ebendaſ. p. 86. . . . de webbet ſyne tungen.

—[2]) Ruprechtſche Reformat. bei *Datt* l. c [n. 347.] p. 777. n. 2.

—[3]) Kopp v. d. h. Ger. §. 242. Vergl. auch das vor. Cap.

schien, seinen Platz einräumen [824]), und ihn statt seiner in allen Sachen richten lassen [825]).

Er durfte ferner neue Schöppen machen, so viel er wollte; doch mußte dies an einem gehörig besetzten Freistuhle auf Westphälischer Erde geschehen; denn, sagte die Ruprechtsche Reformation, alle Schöppen sollen gemacht werden auf der rothen Erde, das ist zu Westphalen [826]). Wenzel hatte zwar, wie schon oben erzählt ist, Schöppen außerhalb Westphalen gemacht, aber man achtete dieser Bastarde auch so wenig, daß man sie sogleich mit dem Strange abzufertigen drohete, wenn sie sich in Westphalen blicken lassen würden [827]).

Ferner mußte jeder Schöppe dem Kaiser Rede stehen, und ihm die Wahrheit sagen, wenn er fragte, ob dieser oder jener verfemt worden, und an welchem Freistuhle es geschehen sey? [828])

Ferner durfte der Kaiser ungehorsame Freigrafen, die über sein Gebot richteten, absetzen; denn ein Freigraf, der über des Kaisers Gebot richtete, war nach Ausspruch der Frei-

---

824) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Maseov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102. . . . . „edt en were dan dat vnser gnedigester „here de Romessche Keyser edder Konnick sulues qweme vor den „friensstoll vnde wolde sytten So sall de frigraue dan wyken „vnde enne sytten laten." . . . . Diesen alten Grundsatz, daß die Richter dem König ihren Platz überlassen mußten, bestätigt auch der Sachsenspiegel I. B. Art. 58. . . . „Wenn „der Graf zu des Gaugrafens Gerichte kommt, so soll dasselbe „dadurch aufgehoben seyn. Ein gleiches geschieht des Grafens „Gerichte, wenn der König in seine Grafschaft kommt, wo sie „beide gegenwärtig sind. Und also ist es mit eines jeden Rich„ters Gerichte, wo der König gegenwärtig ist, die Klage gienge „dann auf den König selbst."

—[825]) Kopp v. d. h. Ger. S. 241.

—[826]) bei *Datt* l. c. [n. 247.] p. 779. n. 27 u. 28.

—[827]) Vergl. I. B. Cap. IX. p. 262.

—[828]) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 778. n. 12—15.

ſchöppen meineidig, und einen meineidigen Freigrafen mochte der Kaiſer abſetzen und ſeines Amts berauben [829]). Des Kaiſers Frage, was ein ſolcher Freigraf mehr verloren habe? wollten die Freiſchöppen nicht beantworten; denn, meinten ſie, wer die Ehre verliere, der habe genug verloren. Doch, fügten ſie hinzu, ſolle der Kaiſer keinen entſetzen, denn um redliche Schuld [830]) Auch durfte dieſe Abſetzung nur, durch Urtheil und Recht, an einem Freiſtuhl zu Weſtphalen geſchehen [831]).

Ferner hatte der Kaiſer mannigfache Mittel in Händen, den Freiſtühlen die Sachen ganz aus den Händen zu ziehen. Von ſeiner Befugniß, in der Appellationsinſtanz zu richten, iſt ſchon oben [832]) gehandelt. Nicht minder wichtig, wie dieſelbe, war ſein Recht, jede Sache von dem Freiſtuhle abfordern zu dürfen, wenn der Angeklagte ſich bei ihm zu Ehren und Recht erbot. Er konnte in dieſem Fall dem Freigrafen verbieten, mit dem Proceſſe fortzufahren, und wehe demſelben! wenn er nicht gehorchte. „Wellicher Freigraf dann darüber richtete" — ſagt die Ruprechtſche Reformation — „der richtet über ſich ſelber" [833]). Ein gleichfalls wichtiges Recht war das des freien Geleits [834]), welches ſich von dem Befehl, daß das Urtheil in hundert Jahren, ſechs Wochen und einem Tage nicht vollzogen werden ſollte [835]),

[829]) Ebendaſ. p. 777 et 778. n. 9 et 10.
[830]) Ebendaſ.
—[1]) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.
—[2]) Vergl. Cap. VI. d. B.
—[3]) Ruprechtſche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 777. n. 7. et 8. Vergl. n. 829.
—[4]) Ebendaſ. p. 779. n. 31 et 32.
—[5]) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Moscov* l. c. [n. 144.] p. 107 et 108.

dadurch unterschied, daß der Kaiser das Geleit einem Jeden geben durfte, ohne zu wissen, ob derselbe verfemt sey, oder nicht? dagegen den hundertjährigen Stillstand eigentlich nur zu Gunsten eines Mannes, von dem er wußte, daß derselbe verfemt sey, bewilligen konnte. Ungern sahen jedoch die Freistühle den Kaiser von diesem Rechte Gebrauch machen, daher sie ihm auch, durch die Bemerkung: er habe das wol Macht zu thun; denn er sey aller freien Stühle und Gerichte oberster Herr und Richter; doch gebühre seinen Gnaden wol mehr, daß er das heilige freie Gericht stärke und es nicht kränke, als einem andern, [836]) deutlich zu verstehen gaben, daß er dasselbe nicht mißbrauchen dürfe.

Dies ist so ungefähr eine Uebersicht der kaiserlichen Rechte über die Femgerichte. Sein Verhältniß gegen sie ganz genau zu bestimmen, ist um so unmöglicher, da die Freigrafen sich weislich gehütet haben, je recht deutliche Begriffe darüber zu verbreiten, und die Kaiser mehrentheils durch größere Sorgen geängstigt wurden, als durch die Ungewißheit über diesen Punkt. Bei der inneren Schwäche ihrer Regierung, in Fehden um Thron und Existenz verwickelt, mußten sie diese Gerichte fern von sich in der Dunkelheit ihr Spiel treiben lassen; welche denn klug genug waren, der kaiserlichen Machtvollkommenheit nie zu widersprechen, um deren Aeußerung desto sicherer entgegenarbeiten zu können.

Um indeß jene zugestandenen Rechte auszuüben, lag es bei fast allen derselben in der

836) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n. 81 et 82. Desgl. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 74 et 75.

Natur der Sache, daß der Kaiſer zuvor wiſſend geworden ſeyn mußte. Denn wie hätte er ſonſt in den heimlichen Sitzungen erſcheinen und richterliche Handlungen vornehmen können, da hier nur Wiſſenden der Eingang verſtattet war! Wie hätte er zu Viſitationen und Reformationen ſchreiten können, ohne mit den Geſetzen der heimlichen Acht bekannt zu ſeyn, welche Niemand, als ein Wiſſender leſen oder leſen hören durfte! Wie hätte er Candidaten aufnehmen, und ihnen die Heimlichkeit des Gerichts mittheilen können, ohne dieſe ſelbſt empfangen zu haben! Wie hätte er erfahren können, ob Jemand verfemt ſey, oder nicht? da dies nach einer von ihm ſelbſt gebilligten Geſetzgebung vor jedem Nichtwiſſenden das tiefſte Geheimniß bleiben ſollte! Wie hätte er ungehorſame Freigrafen abſetzen können, wenn er die Gränzen ihrer Pflichten nicht zu beurtheilen fähig war! Und erforderte nicht ſogar ein ſicheres Geleit, oder ein hundertjähriger Stillſtand, wenn er gewiſſenhaften Gebrauch davon machen wollte, vorher eine Unterſuchung der Sache ſelbſt! In den Geſetzen, welche die kaiſerlichen Rechte feſtſetzen, iſt daher auch mehrentheils der Zuſatz: wenn er wiſſend ſey, [837]) nicht vergeſſen [837a]). Auch entblödete man ſich bei mehreren Gelegenheiten gar nicht, die Handlungen nichtwiſſender Kaiſer für nichtig zu erklären. So erklärte Wyneke Paßkendall, Freigraf zu Bintheim, geradezu die von Friedrich III. im J. 1442 auf dem Reichstage zu

---

[837]) Oder ähnliche Worte. Vergl. z. B. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102. . . . . oft he dar bequeme tho were. . . . .

—[7] [837a]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 93 et 96. c. 2 et p. 97. c. 6.

Frankfurt errichtete Reformation für die heimlichen Gerichte mit aus dem Grunde nicht für verbindlich, weil Se. Majestät damals noch nicht wissend gewesen [838]). Eben so erwiederte ein Freigraf des Stuhls zu Brüninghausen dem Kaiser, als dieser ihm mit dem Processe eines gewissen Imhofs einzuhalten, und nach Hofe zu kommen, um sich gegen desselben Beschwerden zu verantworten, befahl, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey [838*]).

Wollten die Kaiser daher von dem ganzen Umfange ihrer Gewalt über die Femgerichte Gebrauch machen, so mußten sie sich entweder auf Substituten verlassen, oder selbst wissend werden. Sie zogen gewöhnlich das Leztere vor, und ließen sich gleich bei der Krönung zu Aachen wissend machen [839]). Diese Ausnahme von der Regel, daß man nur an einem Freistuhle in Westphalen Freischöppen machen sollte, war durch die Gesetze geheiligt [840]). Der zeitige zuvor selbst wissend gewordene Erbgraf zu Dortmund hatte, als Stuhlherr dieser berühmten Freigrafschaft, die Ehre, dem Neugekrönten die Heimlichkeit des Gerichts zu offenbaren.

---

838) Müller Reichstagstheater unter Friedrich III. I. T. p. 484. —838*) Die Geschichte dieses Processes wird unten im II. B. II. Cap. erzählt werden.

—839) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 62. Sigismund ließ sich indessen erst nach der Krönung beim Stuhle zu Dortmund aufnehmen. Auch erhellt aus der Urk. No. 214. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B., daß ein Römischer Kaiser an einem sonst eben nicht bekannten Westphälischen Freistuhle wissend ward. Vergl. I. B. C. VI.

840) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 95 et p. 117. c. 41.

IX. Capitel.

Rechte des Statthalters.

Wie die Statthalterschaft über alle Freistühle Westphalens ihren Ursprung genommen, und sich allmälich entwickelt habe, ist bereits früherhin, an seinem Orte, gezeigt worden [841]). Von ihren ferneren Schicksalen wird bei der Fortsetzung der äußeren Geschichte unsers Instituts [842]) noch einmal die Rede seyn. Der Zweck des gegenwärtigen, ihr besonders gewidmeten Capitels, ist ein Abriß der statthalterischen Rechte. Diese waren damals, als das Bestehen der allgemeinen Statthalterschaft entschieden war, hauptsächlich folgende.

Das wichtigste Vorrecht, welches das Amt des Statthalters [843 a]) mit sich brachte, bestand Rechte der Statth.

[841]) Im I. B. Cap. IX.

[842]) Im folg. B.

[843]) Irrig verwechselt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg [im Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. No. 1. p. 287. not. o.] den Statthalter mit dem Marschall von Westphalen. Es gab mehrere Arten von Marschällen in Westphalen; auch die gewöhnlichen Landrichter. [Vergl. d. frühere Gesch. Westph. IV. Periode p. 196.] hießen so. Dagegen führten aber auch gewisse Erbhofsbeamten des Erzbischofs von Cöln, gleichwie in den andern Stiftern, diesen Titel. Diese lezteren sorgten für die Aufrechthaltung des Landfriedens,

halterschaft zu ihrer Wichtigkeit.

darin, daß er, gleich dem Kaiser, die ihm von den Stuhlherren präsentirten Freigrafen bestätigen und mit dem Blutbann belehnen konnte [843]). Der Beispiele, wo der Statthalter dies Vorrecht ausgeübt hat, sind eine Menge vorhanden. So belehnte und investirte 1385 Erzbischof Friedrich von Cöln den Hermann Mersberg mit dem Freigrafenamt zu Medebach und Züschen. Desgleichen ersuchten 1486 der Bischof von Osnabrück und Bürgermeister und Rath der Stadt gleiches Namens Hermann, Erzbischof von Cöln, als kaiserlichen Statthalter der Freistühle in Westphalen, den Hermann Budden als Freigrafen der Freistühle des Stifts zu investiren. Ferner präsentirte 1503 Bischof Conrad zu Münster dem Erzbischof Hermann den Albert Swollte zum Freigrafen der Freistühle im Amt Sassenberg. Auf gleiche Weise präsentirte endlich auch 1503 Bischof Erich zu Münster dem Erzbischof Philipp, als Handhaber der freien heimlichen Gerichte in Westphalen, den Bernt Kopper zum Freigrafen der Freigrafschaft des Amts Bocholt und der dazu gehörenden Freistühle [844]).

Eifersucht der Westphälischen Stände.

Die hohe Achtung aber, welche die Kaiser den Erzbischöfen von Cöln erwiesen, indem sie denselben die Statthalterwürde verliehen, und

und hatten im Kriege die Ehre des Vorstreits. Sie waren somit die Feldherren der erzbischöflichen Heeresmacht, ihr rechter Arm und ihre Stütze, so lange die Erzbischöfe im Felde etwas vermochten. Als denselben hier ihre Mitstände über den Kopf wuchsen, mußten die Femgerichte diesen Abgang ersetzen helfen. Vergl. Kopp v. d. Ger. §. 266 — 273.

843) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4. Kopp v. d. h. Ger. §. 239.

—4) Sämmtliche Urkunden hat Kindlinger a. a. O. [s. 13.] III. B. Urk. No. 179. 207. 215. 218.

die Macht und das groſse Anſehen, welches dieſe Fürſten dadurch erhielten, erweckte bei manchen ihrer Weſtphälſchen Mitſtände Eiferſucht und Haß. Dieſe lezteren konnten es nicht vergeſſen, daß ihres Gleichen in den Beſiz kaiſerlicher Reſervatrechte geſezt waren, auf welche ſie einen eben ſo gegründeten Anſpruch zu haben glaubten. Je größer der Einfluß der Erzbiſchöfe in Weſtphalen ward, deſto höher ſtieg ihr Unwille. Wo es eine Gelegenheit gab, denſelben zu äußern, da ward ſie benuzt. Weit entfernt daher, ihre Freigrafen durch den Erzbiſchof inveſtiren zu laſſen, zogen ſie es gern vor, dieſelben direct dem Kaiſer zu präſentiren [845]).

Es fehlt auch nicht an Beiſpielen, daß vom Statthalter bereits inveſtirte Freigrafen, auf Anſuchen der Stuhlherren, vom Kaiſer beſtätigt und von neuem beliehnt ſind. Auf dieſe Weiſe beſtätigte Sigismund, durch ſeinen Erzmarſchall von Pappenheim 1428, auf Bitte Adolphs, Herzogs zu Cleve und Grafen zu der Mark, als Stuhlherrn des Freiſtuhls zu Valbert, den ſchon einmal vom Statthalter inveſtirten Dietrich von Wilkenwerge als Freigrafen dieſes Stuhls [846]). Stets aber mußten die neuen Freigrafen, ſie mochten inveſtirt ſeyn von wem ſie wollten, auch dem Statthalter Gehorſam ſchwören.

[845]) Kopp v. d. h. Ger. §. 233. Zumal ſie, ſeit dem Beginnen der erzbiſchöflichen Herrſchaft, derſelben, wiewol vergebens, entgegen gearbeitet hatten. Sie merkten es zeitig genug, daß die Erzbiſchöfe durch Freiſtühle das zu erſezen ſuchten, was ihnen an herzoglicher Macht abging. Daher ihr Bewerben um Freiſtühle, als Cöln dergleichen erhielt und benuzte. Sie ahneten aber nicht, daß gerade der Beſiz derſelben des Erzbiſchofs Einfluß auf ſie vergrößern, und deren Vermehrung ſein Anſehen heben ſtatt verringern würde.

[846]) Die Urk. ſ. bei Senckenberg v. d. kaiſ. Ger. Beilage No. XX.

Ein anderes Vorrecht, welches der Statthalter mit dem Kaiser theilte, war, daß er gleich ihm jährlich ein Generalcapitel auf Westphälischer Erde ausschreiben, und, wenn der Kaiser nicht in Person erschien, selbst dabei präsidiren konnte [847]).

Hier durfte er mit dem Kaiser gemeinschaftlich das Recht der Visitation ausüben, und das Betragen der Freigrafen, und was bei ihren Freistühlen vorgefallen war, untersuchen [848]). Hier konnte er auch die Freigrafen, welche ihre Pflicht vergessen hatten, durch Urtheil und Recht absetzen [849]). Hier konnte er ferner die Sachen von neuem entscheiden lassen, in welchen an ihn, oder an das Generalcapitel und ihn zugleich, appellirt, oder in welchen bei ihm um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten war [850]). Hier wurden endlich auch, unter seinem Vorsitz, neue Weisthümer gefunden, und Femgerichtsordnungen und Reformationen abgefaßt [851]).

Uebrigens ist hier nicht zu übersehen, daß der Statthalter die an ihn allein geschehenen Berufungen und Implorationen nicht nothwendig an das Generalcapitel bringen mußte, sondern, auch außer demselben, mit Hinzuziehung einiger Wissenden, prüfen konnte [852]). Von selbst ergiebt es sich also, daß auch er Befehle an die Freigrafen ergehen ließ, mit den Processen nicht weiter fortzufahren, es mochte nun von einem

---

[847]) Kopp v. h. h. Ger. §. 202.
—[848]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4.
—[849]) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.
[850]) Vergl. Cap. VI. h. B. p. 841.
—[851]) Kopp v. h. h. Ger. §. 22.
—[852]) Vergl. Cap. VI. h. B. p. 849.

Erkenntniſſe der Freiſtähle förmlich an ihn appellirt, oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gebeten, oder er bloß auſſergerichtlich um Schutz und Beiſtand angefleht ſeyn [853]).

Endlich ſprechen ihm die Geſetze auch ausdrücklich das Recht zu, Freiſchöppen an einem Freiſtuhle in Weſtphalen zu machen, welches außer dem Kaiſer Niemand als die Freigrafen konnten [854]), und woraus ſich ergiebt, daß ihm der freie Zutritt zu den Stühlen unbenommen geweſen iſt.

So ſehen wir alſo den Statthalter faſt alle kaiſerliche Vorrechte mit dem Kaiſer gemeinſchaftlich ausüben, woraus folgt, daß auch er, bevor er dieſelben in Anſpruch nehmen konnte, wiſſend geworden ſeyn mußte [854 *]).

---

[853]) Kopp v. d. h. Ger. §. 295.

[854]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 87. c. 6.

[854 *]) Wenn der Herausgeber der Actenſtück: des Proceſſes Zeiß gegen die Stadt Weiſſenburg ſagt: [Journal von und für Deutſchland IX. Jahrg. IV. u. V. St. No. I. pag. 281. in d. Anmerk.] die Erzbiſchöfe von Cöln ſeyen als Herzoge von Weſtphalen Aufſeher über ſämmtliche Femgerichte in und außerhalb Weſtphalen geweſen, es ſey aber ungewiß, worin ihre Gerechtſame in Hinſicht der letzteren beſtanden hätten, ſo verwechſelt er wahrſcheinlich die ächten weſtphäliſchen Femgerichte mit ähnlichen Inſtituten, wie z. B. dem zu Braunſchweig u. ſ. w. Nur über jene hatte der Erzbiſchof die Aufſicht, ſie mochten innerhalb oder außerhalb ſeines eigentlichen Herzogthums belegen ſeyn. Außerhalb der Provinz Weſtphalen gab es derſelben nicht, folglich konnten ihm hier auch keine Gerechtſame über ſie zuſtehen.

X. Capitel.

Verhältniß der Stuhlherren.

Begriff der Stuhlherrschaft.

Nichts bleibt uns bei der inneren Rechtsgeschichte unseres Instituts mehr übrig, als noch Einiges von den oft erwähnten Stuhlherren zu sagen. Ein Irrthum ist es, wenn man sie, als solche, mit zu den eigentlichen gerichtlichen Personen zählt, oder sie wol gar in den Sitzungen präsidiren läßt [855]). Sie waren nichts, als bloße Gerichtsherren der Freistühle, welche sie durch Freigrafen, die sie selbst ernannten, alsdann aber dem König oder dessen Statthalter zur Belehnung mit dem Blutbann präsentirten, gleichwie noch heutiges Tages der Grundherr seine Patrimonialgerichte durch Gerichtshalter, versehen ließen. Gleichwie nun unsere heutigen Patrimonialgerichtsherren, falls sie anders die zur Verwaltung des richterlichen Amts erforderlichen Eigenschaften besitzen, die ihnen zustehende

[855]) Dies thut Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 38 u. 39, wo er sogar in der Note 42. Datt wegen dessen richtigeren Meinung angreift, wie schon Kopp v. d. h. Ger. Verf. p. XV. et XVI. gerügt hat.

Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben können, so stand auch in diesem Fall, den Stuhlherren nichts im Wege, bei ihren Freistühlen selbst das Freigrafenamt zu bekleiden. Selten aber versahen sie diesen Dienst in Person, daher wir gewöhnlich die Stühle mit ernannten Freigrafen besetzt sehen. Wollte ein Stuhlherr jedoch seinen Freistuhl selbst bekleiden, so mußte er, um in der heimlichen Acht präsidiren zu können, vor allen Dingen wissend seyn; denn ohne diese Eigenschaft war ihm daselbst aller Zutritt versagt [856]). Ueberdies mußte er auch vom König oder dessen Statthalter mit dem Blutbann belehnt seyn; denn dieser war so wenig wie die Landeshoheit mit der Stuhlherrschaft verknüpft. Die wichtigen Vortheile, welche es mit sich brachte, Freistühle zu besitzen, bewogen Personen von hohem Adel, geistlichen und weltlichen Standes, sich um die Stuhlherrschaft zu bewerben, daher auch fast alle Westphälische Stände Freistühle besaßen. Auch moralische Personen, wie z. B. Städte, waren von dem Besitz derselben keinesweges ausgeschlossen. So besaß die Stadt Dortmund während der lezten Zeit die berühmte Freigrafschaft gleiches Namens [857]). Auf gleiche Weise haben auch Soest, Münster, Osnabrück und andere Städte Freistühle theils innerhalb ihrer Mauern

---

856) War der Stuhlherr wissend, was wol mitunter eintrat, so konnte man ihn natürlich nicht wegweisen. Er hatte aber alsdann, wenn er nicht selbst präsidirte, seinen Platz neben dem Freigrafen. Von diesem Fall ist die Arensberg. Reformation in *Senckenberg. Corp. jur.* T. I. P. II. p. 107. c. 85. zu verstehen.

857) Kopp v. d. h. Ger. §. 74.

oder Weichbilder, theils in deren Nachbarschaft besessen [857 a]).

Ursprüngliches rechtliches Lehnsverhältniß derselben

Da der Kaiser aller freien Stühle oberster Herr und Richter war, so waren auch ursprünglich alle Stuhlherrschaften kaiserliche Lehen. Wie aber ein jeder Lehnträger mit seinen Lehen Andere beafterlehnen konnte, so durften auch die Stuhlherren mit ihren Freigrafschaften Dritte beafterlehnen, welches ausdrücklich die Gesetze anerkennen [858]) und unzählige Beispiele beweisen [859]). Eben so konnten die Stuhlherren, mit Bewilligung des Kaisers, ihre Freigrafschaften Dritten als wirkliche Lehen dergestalt übertragen, daß sie selbst Aftervasallen wurden, wovon die Geschichte gleichfalls Beispiele liefert [860]). Späterhin gab es auch Freigrafschaften, welche die Stuhlherren wie ihre Allodia ansahen. Wenn aber auch ursprüngliche Lehen, durch Verjährung oder auf sonstige Weise, in Allodia umgewandelt werden können, so mögen doch dergleichen Fälle bei den Freigrafschaften selten gewesen seyn. Daß man sie mitunter verkaufte und versetzte [860 a]), ist noch lange kein Beweis, daß sie wirklich freies Eigenthum waren [861]).

Bekleidete nun ein Stuhlherr, aus Bequemlichkeit oder sonstiger Ursachen halber, seine Stühle nicht selbst, so lag ihm die größte Ver-

---

857 a) Besonders war es die Politik der Städte, sich die Freistühle innerhalb ihres Gebiets zu verschaffen, damit kein solcher Status in statu ihrer Herrschaft im Wege stehe.

—b) Namentlich die Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Maser* l. c. [n. 144.] Anh. p. 30.

—c) Dergl. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 298.

859) Dergl. Kopp. ebendas. §. 299.

860 a) woron sich viele Beispiele bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. unter den Urkunden finden.

—d) Kopp ebendas. §. 300.

antwortlichkeit für seine Freigrafen ob. Daß er bei der Präsentation derselben, zur Belehnung mit dem Blutbann, für ihre Tauglichkeit und Rechtlichkeit einstehen mußte, ist schon oben, wo von dem gerichtlichen Personale die Rede war, erwähnt worden [862]). Für Alles, was die Freigrafen nachher, während des Laufs ihrer Amtsgeschäfte, unternahmen, mußte ihr Stuhlherr Bürge seyn. Er lief Gefahr, über die Pflichtvergessenheit derselben seine Stuhlherrschaft zu verlieren, so wie die Freigrafen selbst, wegen Vergehen gegen die Gesetze, ihr Amt verloren. Die Arensberger Reformation sagt daher: „Item „die pena der Stullherrn vnd Freygre„fen ist dy Sy verfallent ob Sy ichtes „verhandeltten wider die Reformacjon „So sol der Stulherr seiner lehenschafft „vnd herrlichait des frynstuls verfallen „sein vnd der freygref sol von seinem „amptte der freyngrefschafft Entsatzt „werden." [863])

Eben diese Verantwortlichkeit für ihre Freigrafen brachte es aber auch mit sich, daß man ihnen das Recht der Oberaufsicht über dieselben und über Alles, was an ihren Freistühlen vorgenommen wurde, einräumte; welches die Gesetzgeber denn auch einsehen, und ihnen daher die, dazu nöthige Gewalt im weitesten Umfange zusprechen. Oberaufsicht über dieselben und über ihre Freistühle.

Das Femgericht wurde deshalb in des Stuhlherrn wie in des Kaisers Namen gehegt [864]). Ohne des Stuhlherrn Willen durfte kein Frei-

[862]) Im II. Cap. d. B. p. 282—83.
—[863]) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 113. c. 35.
—[864]) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mos.* l. c. [a. 144.] Anh. p. 63. 64.

graf dessen Stühle bekleiden. Auch nur bei den Stühlen, bei welchen er angesetzt war, durfte er präsidiren. War er abgegangen, oder abwesend, oder durch Krankheit oder sonstige Umstände verhindert, das Präsidium wahrzunehmen, so pflegte man, zur Beförderung der Justiz und zur Erhaltung des Landfriedens, wol eine Ausnahme zu machen, und einen benachbarten Freigrafen bei diesem Stuhle, wenngleich derselbe nicht damit belehnt war, präsidiren zu lassen; doch nicht anders, als mit Bewilligung beider Stuhlherren [865]).

Ohne des Stuhlherrn Einwilligung durfte auch kein Freigraf am Freistuhl das Geringste von Wichtigkeit unternehmen. So durfte er keine neue Schöppen wissend [866]), keine neue Processe anhängig machen, ja nicht einmal eine Ladung vornehmen oder wiederaufheben [867]), ohne dies dem Stuhlherrn, oder dessen wissenden Dienern, zuvor angezeigt zu haben. Glaubte sich daher Jemand durch einen Freigrafen in seinen Rechten beeinträchtigt, so konnte er sich an dessen Stuhlherrn wenden, welcher dann mitunter von dem Freigrafen Bericht forderte, und seinen Beschwerden den Umständen nach abhalf. Der Stuhlherr war also so gut, wie der Kaiser und dessen Statthalter, befugt, seinen Freistühlen einzelne Sachen und Personen zu entziehen. Aber die Freigrafen hatten ein treffliches Mittel

---

865) Reformat. von 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Meißner a. a. O. [n. 537] p. 650. Kindlinger a. a. O. [n. 13] III. B. Urk. No. 197. T. p. 563 u. Urk. No. 214. p. 640.

866) Kopp v. d. h. Ger. §. 208.

867) Reformat. v. 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 80. Voigt von Elsper a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. Kopp v. d. h. Ger. §. 212.

in Händen, hier die Absichten der Stuhlherren zu vereiteln. Diese Lezteren hatten nemlich nur Gewalt über ihre eignen Freistühle, und den Freigrafen war es unbenommen, in Fällen, wo die Stuhlherren ihnen verboten mit dem Processe fortzufahren, die Sachen sofort an ihre Collegen zu verweisen, welche jezt allerdings competent waren; denn in der Reformation von 1437 heißt es: „Item So sal keyn frey„greve keyerley vorbodunge von sich „schribin an keynen andern greven eme „czu erlaubin dy sache vort czu richten dy „vor eme an gehaben sint Ez were den „sache daz her sines stules entlediget „were aber ab sin here eme vorbode daz „her nicht recht thun en muchte So much„ke he wole eyme andern graven schri„bin waz sich vor eme gehandelt hette „uff daz daz recht nicht hinder en „blebe" . . . .[88]).

Zuweilen forderten auch die Freigrafen, wenn sie bei den Stuhlherren eine Opposition befürchteten, diese selbst auf, in Person bei dem gerichtlichen Verfahren gegenwärtig zu seyn[89]), welches jedoch in der heimlichen Acht nur dann geschehen konnte, wenn dieselben wissend waren.

Aus allen diesem ergiebt sich denn deutlich und klar, daß die Stuhlherren, wenn auch nicht formell, doch factisch, gleichwie der Kaiser und dessen Statthalter, eine Art von Berufungsinstanz bildeten; jedoch nur für den Sprengel ihrer Freistühle; denn außerhalb desselben konnten sie ihre Rechte nicht geltend machen.

---

[88]) in Senkenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Kopp v. d. H. Ger. S. 311.

[89]) Kopp v. d. H. Ger. S. 313.

Außer allen diesen Zweigen der Oberaufsicht genossen die Stuhlherren nun noch des schon oben erwähnten großen Vorrechts, daß die Freischöppen bei der Aufnahme schwören mußten, gegen ihre Länder und Leute nichts Ungerechtes zu unternehmen [870]).

Abgesehen daher von dem pecuniären Interesse, welches die Stuhlherrschaft mit sich brachte, war die Gewalt, welche der Besitz der Freistühle in Westphalen verlieh, ein zu wichtiger Vortheil, als daß nicht Jeder, der nach Macht und Ansehen strebte, auch nach Freistühlen getrachtet hätte, oder, wenn er ihres Besitzes bereits sich rühmen konnte, sie als ein unschätzbares Kleinod sich zu erhalten bemüht gewesen wäre. Dies ist denn auch eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen, welche den Untergang der Femgerichte so lange verhindert hat.

870) Kopp v. d. h. Ger. §. 306. Vergl. Cap. II. d. B. p. 217.

III. Buch.

Geſchichte der Femgerichte

bis

zum ewigen Landfrieden

und

bis zur Errichtung des Reichscammergerichts.

Die Periode ihres höchſten Anſehens.

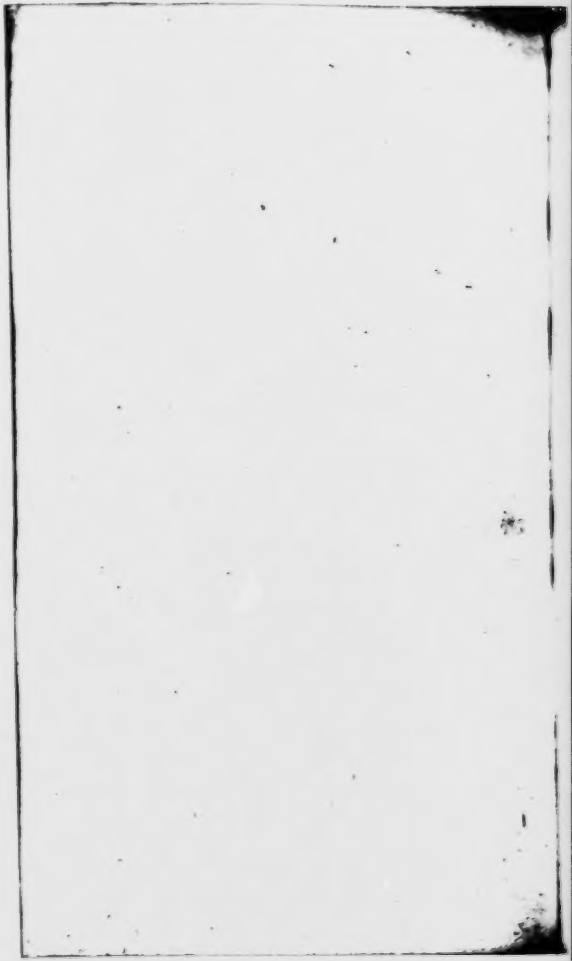

I. Capitel.

Fernere Ausbildung der Statthalterschaft.

Die gegenwärtige Periode reicht bis zur Proclamation des ewigen Landfriedens und bis zur Errichtung des Reichscammergerichts, mithin bis zu einem Moment, mit welchem eine neue Epoche in der Geschichte der Deutschen beginnt. Sie umfaßt den Zeitraum, da in Deutschland, wie in anderen Ländern Europens, die großen Revolutionen vorbereitet wurden, welche im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts das ganze politische Staatensystem umwälzen sollten. Auch für die Geschichte der heimlichen Gerichte in Westphalen ist dieser Zeitabschnitt von größester Wichtigkeit gewesen. Er bildet die Periode ihrer höchsten Macht; die Periode, in der man sie im Zenith ihres Ansehens erblickte. Die Sprache, welche um diese Zeit die Freigrafen führten,

haben sie weder früher noch später geführt. Solcher Uebermuth, solche Anmaßungen waren und blieben ohne Beispiel. Aber das Emporsteigen zu diesem Uebergewichte ließ sie leider in der Fülle der Gewalt ihren Zweck, so wie ihr ursprüngliches Verhältniß, vergessen. Es ließ sie das gleiche Emporsteigen der übrigen Institute im Deutschen Staatskörper zu höherer Cultur übersehen. Als ihnen endlich die Augen geöffnet waren, und sie sich überzeugten, daß die goldenen Zeiten der Mangolte, der Wyneke Paßkendall, und anderer kraftvoller Freigrafen nicht mehr waren, da bereueten sie ihren früheren Leichtsinn zu spät. Doch alle Dinge in der Natur tragen den Keim der Vergänglichkeit in sich. Auch die Femgerichte sollten nicht ewig seyn. Sie sollten entstehen und blühen, die Ideen einer besseren Gerechtigkeitspflege erzeugen, und dann derselben Platz machen. Wie sie blüheten, und sich in ihrer Blüthezeit selbst den Untergang bereiteten, wird die Geschichte dieser Periode lehren.

Anfang der allgemeinen Statthalterschaft.

Durch die wachsende Macht und den Einfluß der Freigrafen und Schöppen mußte vor allem das Ansehen der Stuhlherren, und ganz besonders des Statthalters, beträchtlich steigen. Wenden wir uns daher zuerst zu diesem.

Vielleicht war es bereits Ruprecht, der das, von Wenzel angefangene Werk [871]) vollendete, und dem Erzbischofe von Cöln das Recht der allgemeinen Statthalterschaft, welches derselbe schon zu Wenzels Zeiten sich angemaßt hatte, durch

871) Vergl. Cap. IX. des I. B. am Ende p. 265.

eine förmliche Urkunde bestätigte. Vielleicht ist aber auch diese Belehnung erst unter der Regierung seines Nachfolgers Sigismund erfolgt[872]). So viel ist ausgemacht, daß sich die Erzbischöfe seit dem Anfange dieser Periode als allgemeine Statthalter betrugen, und als solche auch ohne Widerspruch betrachtet wurden. Die Reformation von 1437 legt dem Herzoge in Westphalen (nemlich dem Erzbischofe von Cöln), ohne eines Unterschieds zwischen Freistühlen innerhalb seines Herzogthums und außerhalb desselben weiter zu gedenken, durch folgende Worte, unbedingt die Attribute der allgemeinen Statthalterschaft bei: „Zum ersten sol vnser gnedigster Herr „der Römisch Kayser oder König, oder „sein Statthalter (nemlich ein Herzog in „Westphalen, der deß privilegirt ist) kein „freigraven machen, dann der sein Stuhl„herrschafft, oder sein lehen, oder frei„grafschafft, von einem Römischen Kay„ser oder König empfangen habe, oder „von andern, denen die Stule oder frei„grafschaft zu lehen verordnet sind, ein „presentacion vnserm gnedigsten herren, „dem Römischen Kayser oder König, oder „Statthalter vorgenant, offenlich habe „ . . . . Also, daß er das freigericht „wol besizen möge vnd darumb auch die „freigrafschaft vnd auch die Stühl ne„men sol, darauf Er gesezt soll werden. „Diese praesentacion soll vnser gnedig„ster herr der Kayser, oder Jr Statt„halter vorgenant, in die Confirmacion „thun sezen: In welliche confirmacion

[872]) Wie *Turkius* l. c. [n. 587.] ad a 785. §. II. p. 25 behauptet.

„die freigrafen globen vnd schwöhren „sollen, daß die freigrafschafft vnd Stü„le recht gerichtet werd, vnd recht ver„botung zuthon, über kein andere Sach „zu richten, dann sich vor den freien „Stul gebürt zu richten, alßdann das „das der hailig Kaiser Carl gesetzt hat, „vnd von alter herkommen ist, vnd ge„bürt, vnd auch allezeit gehorsam zu „sein, zum Capitel zu kommen, zu gesinn „vnsers gnedigsten herrn deß Kaisers, „oder Königs Statthalter" . . . [873]).

bis auf Widerruf.

Doch scheint es nach wie vor bei der, gleich ursprünglich von Wenzel seiner Verleihung hinzugefügten Clausel: bis auf Widerruf, [874]) geblieben zu seyn; denn unvermuthet erblickt man späterhin die Statthalterwürde bei dem Grafen Gerhard II. zu Sayn, mithin in den Händen eines anderen Fürsten, als des Erzbischofs von Cöln [875]). Im J. 1467 ernennt ihn Friedrich III. zu seinem und des h. Reichs Statthalter, damit die heimlichen Westphälischen Gerichte in ihren Ordnungen gehalten, und Niemand davon beschwert werde, und falls Jemand über sie Beschwerde führe, Jener nach seinem Gutdünken und dem Herkommen des Gerichts ein gemein Capitel an gewöhnlicher Stätte halte, dazu die Stuhlherren,

Gerhard zu Sayn.

---

873) *Datt.* l. c. [n. 847.] p. 774. n. 1.

—874) usque ad nostre Majestatis bene placitum valituris etc.

—875) Daß es bei *Datt* l. c. [n. 847.] L. IV. C. 3. p. 740. n. 8. eta Druckfehler ist, wenn daselbst Segnensis statt Seynensis steht, und daher Meißner a. a. O. [n. 587] p. 682 irrt, wenn er diese Würde einem damals noch gar nicht existirenden Grafen von Siegen ertheilt glaubt, zeigt bereits Kopp v. d. H. Ger. §. 247. not. a.

Freigrafen, Schöppen, die dazu gehören, lade, auch wenn er eine Partei ihrer Sache wegen dahin zu laden nöthig finden sollte, sie dahin bescheide, und ihre Sache daselbst nach Ordnung und Satzung der heimlichen Gerichte vornehme, damit die Gerechtigkeit gefördert werde, und man sich deshalb nicht an den Kaiser selbst zu wenden brauche u. s. w. — doch abermals unter der ausdrücklichen Clausel! bis auf Widerruf [875]).

Vielleicht verdankte es der damalige Erzbischof Ruprecht seinem Bruder, dem Pfalzgrafen am Rhein, Friedrich dem Siegreichen, (welcher, wider des Kaisers Willen, den, seines älteren Bruders Ludwig Sohne, Philipp, zugefallenen Churhut auf sein eigen Haupt gesetzt, und darüber mit dem Kaiser und den demselben anhängigen Fürsten in Streit gerathen war) so wie seinen eignen, gleich nach seiner Wahl ausgebrochenen Zwistigkeiten mit dem Capitel, daß ihn der Kaiser diesmal mit der Statthalterwürde überging [876]).

Dies ist aber auch das einzige bekannte Beispiel, daß einem anderen Fürsten, als dem Erzbischof von Cöln, die Statthalterschaft über die Freistühle in Westphalen übertragen war; denn wenn früherhin Ludwig der Baier einmal den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem Stellvertreter zwischen Weser und Rhein ernannt hatte [877 a]), so gehört dieser Fall deshalb nicht

[875]) Die hierher gehörende Stelle der Urkunde findet sich nach Ludolph [der sie aus dem gräfl. Sannischen Archive selbst abgeschrieben] bei Kopp v. d. h. Ger. §. 287 abgedruckt.

[876]) Kopp v. d. h. Ger. §. 287. Allgem. histor. Lexicon. S. Churfürsten und Pfalzgr. am Rhein. Fridericus I.

[877 a]) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.

hieher, weil er sich zu einer Zeit ereignete, da noch von keiner allgemeinen Statthalterschaft über die Westphälischen Freistühle die Rede war. Ueberdies blieb Cöln auch nur ganz kurze Zeit von derselben ausgeschlossen. Schon 1470 wird der Erzbischof in einer Urkunde [878]) wieder ein **Aufseher und Verweser der freien heimlichen Gerichte** genannt.

Welch eine Bewandtniß es von Rechts wegen mit dieser allgemeinen Statthalterschaft hatte, sahen wir bereits oben [879]). Welch ein Uebergewicht aber die Ausübung dieser kaiserlichen Reservatrechte den Erzbischöfen factisch muß verliehen haben, wird sich aus den folgenden Capiteln ergeben.

---

878) Bei Kopp v. d. h. Ger. §. 292.
879) Im IX. Cap. des vorig. Buchs.

II. Capitel.

Evocationsunfug.

Hätten die Freigrafen es verſtanden, das errungene Anſehen zur inneren Vervollkommnung ihres Vereins zu benutzen, ſo würde dadurch ihr Fall um lange Zeit verzögert worden ſeyn. Aber ſie verſäumten den Zeitpunct, wo dies hätte geſchehen müſſen, und waren ſtatt deſſen nur ſtets auf Vergrößerung nach außen bedacht. Weſtphalen ſchien ihnen ein viel zu enger Kreis ihrer Wirkſamkeit zu ſeyn; ſie hielten ſich, als kaiſerliche Commiſſarien, berechtigt, über alle Schutzgenoſſen des heiligen Römiſchen Reichs zu richten. Kaum wird Deutſchland einen Winkel aufzuweiſen haben, der von ihrem Unfuge verſchont geblieben wäre. Auch über deſſen Gränzen hinaus zitterte man vor ihren Ladungen. Beſonders waren es die Städte (die eben dadurch auch ihre ärgſten Feinde wurden), welche die Frohnboten heimſuchten. Folgende Beiſpiele werden davon Beweiſe liefern.

Von der freien Hanſeſtadt Bremen zeugen wenigſtens die ſchon angezogenen Urkunden von Bremen.

1447 bis 1453, die Sache Heinrichs von der Hude und Lüders von Oepelingen, eines, und Arends und Geverts von der Hude andern Theils betreffend [880]).

Lübeck. Von der freien Hansestadt Lübeck sind nicht weniger Beispiele eines solchen Evocationsunfugs aus dieser Periode vorhanden [881]). Es gehört der schon oben [882]) erwähnte Fall hieher, wo die Freunde des in Lübeck, bis zu seinem Tode, in Haft gehaltenen Conrad von der Lucht den Senat dieser Stadt vor einen Westphälischen Freistuhl forderten. Ferner verdient hier die im Anhange abzudruckende Appellationsurkunde, in Sachen der von Johann Hulschede, Freigrafen des freien Stuhls zu Brackel, geladenen Lübecker [883]), nachgelesen zu werden.

Helmstädt. Die Braunschweigischen Städte, namentlich Helmstädt, hatten gleichfalls viel mit diesen Gerichten zu thun. Im J. 1458 sprach Cord Pickelhering, von kaiserlicher Gewalt Freigraf in der Herrschaft Lippe, den Rath und den Vogt der lezteren Stadt von der, durch Nickel Poppe wider sie erhobenen Klage frei [884]).

Mühlhausen. Von der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen findet sich ebenfalls eine Urkunde von 1455 [885]), worin Mangolt, Freigraf des Stuhls

---

880) Im Anhange No. IV. V. VI. VII. Vergl. oben n. 442.

880 a) Dreyer will einen eignen Aufsatz: de vexationibus, quas Lubeca a judiciis Westphalicis sustinuit, in seinen Miscellaneis Lubec. über diesen Gegenstand geliefert haben, den wir jedoch nicht zu Gesicht bekommen konnten.

—1) Vergl. n. 705. Desgl. Dreyer Einleitung zu den Verordn. d. Reichsst. Lübeck. p. 846.

—2) No. II. überschrieben: Appellatio in sachen des Hemelicken Gerichts.

—3) Koch a. a. O. [n. 432] §. 18.

—4) Bei *Grashof* l. c. [n. 705] Anh. No. LXIII.

zu Freyenhagen, deren Bürger von einer wider sie erhobenen Ladung freispricht.

Von der Stadt Duderstadt im Eichsfelde zeugt eine Urkunde von 1480. Johann Hulschede lud in diesem Jahre alle deren Bürger und Einwohner über vierzehn Jahre alt, und männlichen Geschlechts, vor seinen Stuhl zu Brackel [884 a]). Duderstadt.

Auch die mächtige reichsfreie Stadt Frankfurt schützte ihr Ansehen nicht. Im J. 1454 lud Johann Laske, Freigraf zu Lichtenfells unter den Linden, einige ihrer Bürger vor seinen Stuhl [885]). Im. J. 1470 verklagte ein gewisser Hinrich Krencker Schultheiß, Schöppen, Bürgermeister, Rath, Bürger und Ingesessene dieser Stadt, wegen einer Geldschuld, beim Freistuhl zu Brackel, dessen Freigraf Johann Hulschede sich auch, durch ein nachmals im Generalcapitel zu Arensberg bestätigtes Erkenntniß, die Verwerfung ihrer Privilegien und Freiheiten anmaßte [886]). Frankfurt.

Der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen Bürgermeister und Rath zeigen 1449 dem Freigrafen zu Volmenstein an, daß sie und etliche ihrer Bürger vor einigen Jahren vor die Freistühle zu Waltdorff und Bodelschwing geladen worden [887]). Im J. 1457 bittet eben diese Stadt den Freigrafen des nemlichen Gerichts, die Ladung eines ihrer Bürger wieder aufzuheben [888]). Eßlingen

Augsburgs Bürger, und die Stadt selbst, wurden 1432 und 1433 vor die Westphälischen Augsburg.

---

884 a) Wolfs Geschichte und Beschreib. d. Stadt Duderstadt; mit Urkunden. Göttingen 18[illegible]. Urk. LXVIII.
—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 128.
—6) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. et XLI.
—7) Datt l. c. [347] L. IV. C. IV. n. 51. 52. p. [illegible]
—8) Datt l. c. [n. 847.] L. IV. C. IV. n. 64. 65. p. 757.

Gerichte beschieden, so daß der Rath deshalb bittere Klage bei Sigismund führte. Der Kaiser verlieh der Stadt auch einen Gnadenbrief, wodurch sie von allen fremden Gerichten befreit seyn sollte. Dessen ungeachtet wurden 1468, 1470 und 1473 abermals mehrere Bürger und der Rath selbst geladen [889]).

Weissenburg. Die Stadt Weissenburg im Nordgau ward gleichfalls um diese Zeit bei Hermann Walthuser, Freigrafen zu Waldorff, wegen hingerichteter Straßenräuber, verklagt, weshalb sie auch 1452 an König Friedrich appellirte [890]). Schon früherhin war sie mit Walther Zeiß in einen weitläuftigen Westphälischen Rechtsstreit verwickelt gewesen [891]).

Erfurt. Daß Erfurt in dieser Periode von den Westphälischen Gerichten erstaunend geplagt ward, erhellt aus einem Sendschreiben, welches diese Stadt 1446 an Görlitz erließ, wovon sogleich ausführlicher die Rede seyn wird, so wie auch aus der am Schlusse dieses Werks abzudruckenden Urkunde No. I. [891 a]).

Roßwein Die ganze Stadt Roßwein in dem Meißnischen ward 1474 geladen [892]).

---

[889]) P. von Stetten Geschichte der reichsfreien Stadt Augspurg. I. T. VII. K. p. 188. 202. 208. 219.

[890]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXVII.

—[1]) Die Haupturkunden dieses merkwürdigen Processes finden sich abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet in dem Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. 1792. No. I. p. 279. folg. Sie gehen vom J. 1424 bis 1433, schließen also beinahe einen Zeitraum von 20 Jahren in sich, und und enthalten doch weder Anfang noch Ende des Processes. Auch liefert einige Actenstücke davon: v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXVII. XXXVIII. XXXIX a et XXXIX b.

—[1 a]) Am Ende derselben. Vergl. not. 411.

—[2]) Koch's handschriftl. Nachrichten.

Von Görlitz und anderen Städten der Lausitz, so wie von Nürnberg, werden sogleich merkwürdige Beispiele erzählt werden. Görlitz. Nürnberg.

Auch der Rhein war für die Femgerichte keine Gränze. Der verfemte Elsasser konnte auf den Strang eben so sicher rechnen, wie der in der Grafschaft Hanau, in Mecklenburg [891]) und in Schlesien. Es war des Evocirens gar kein Ende. Elsas. Hanau. Mecklenburg. Schlesien.

Wie sehr selbst ganze Communen durch dergleichen Evocationen, oft auch Antrieb des unbedeutendsten Menschen, geängstigt sind, und welche unerhebliche Ursachen oft dazu Anlaß gegeben haben, mögen folgende Beispiele lehren.

Die Städte der Lausitz scheinen ganz vorzüglich zu denen gehört zu haben, auf welchen der Fluch der Westphälischen Freigrafen geruht hat [892]). Als Görlitz und noch fünf andere dieser Städte 1428, auf Betrieb Johannes Lune von Cöln, durch Graf Heinke de Sacke, vors heimliche Gericht geladen wurden, geriethen jene sechs Städte über diese und ähnliche Ladungen in solche Unruhe, daß sie, ungeachtet die damaligen Hussitischen Händel sie ganz beschäftigten, bloß dieses Gegenstandes halber mehrere Unterhandlungen zu Löbau pflogen. Endlich kamen sie dahin überein, sich durch einen gewissen Bernhard Dobeschücz verantworten zu lassen, und sandten denselben wirklich nach Arensberg ab, als eine zweite Ladung in der nemlichen Sache durch den Freigrafen Girard von Sure,

891) Kopp v. d. h. Ger. §. 24. v. Quistorp a. a. O. (n. 19.) §. 531. letzte Anmerk.

892) Die nun folgenden Nachrichten sind aus dem oben n. 344 bereits genauer angegebenen vortrefflichen, mit Belegen versehenen Aufsatze von Erudelius genommen.

erfolgte. Ungeachtet dieselbe bald darauf, durch einen Ausspruch des Capitels, entschieden ward, wurden die Städte dennoch nicht von ihrer Besorgniß befreit. Sie sandten noch, wiewol vergebens, sichere Leute ins Meißnische Hoflager, um hier Rath und Trost zu finden.

Die Zukunft rechtfertigte ihre Aengstlichkeit auch vollkommen. Im Jahr 1443 lud Freigraf Manhof zu Sachsenhausen, auf Klage eines gewissen Arnstede, die Görlitzer abermals vor seinen Freistuhl unter den Linden. Bekümmert fragten diese die Stadt Erfurt (welche von den nemlichen Personen Plackereien erfahren zu haben scheint) um Rath. Die Erfurter antworteten 1446: Sie seyen ihres Orts ebenfalls seit langen Jahren mit den Freigerichten in viele verdrießliche Händel, welche viele Mühe, Arbeit, Kosten und Schäden verursacht, eingeflochten und verwickelt worden, wogegen sie sich, durch ihre kaiserlichen und päpstlichen Befreiungen, die sie den Westphälischen Gerichten bekannt gemacht, vergebens zu schützen gesucht, daher sie endlich, auf Anrathen ihrer Herren und Freunde, genöthigt, sich gegen die angemaßte Gewalt der Freigerichte zur Wehr zu setzen, welches denn auch gefruchtet hätte, bis Manhof sie wegen Hermanns von Arnstede wieder zu beunruhigen sich unterfangen wollen. Manhof und Arnstede beschrieben sie übrigens noch folgendermaßen: Beide, sagten sie, seyen verzweifelte, hängensmäßige Buben, welche schon lange Zeit in dem größten und schwersten Bann der heili-

gen Christlichen Kirche lägen. Des Ersteren Ladung sey daher schon deßfalls an sich kraftlos, wozu auch noch komme, daß er nicht einmal als Freigraf vom Kaiser Friedrich bestätigt worden. Der Ehre, welche ihm Görlitz, in dem an ihn erlassenen Schreiben, beilege, sey selbiger nicht werth; denn er sey vor langer Zeit ein Karnführer gewesen, und dermalen noch für nichts anders, als ein Bube, und ein aus der Christlichen Gemeinschaft geworfener Ketzer zu achten und anzusehen. Was Hermann von Arnstede anlange, so sey zwar derselbe vorher ihr Stadtdiener und Bürger gewesen, wäre aber, als er, wo er nur gekonnt, aufgeborgt, und nicht bezahlt, endlich von ihnen als ein Aufseher und Betrüger aus der Stadt verwiesen worden.

Noch fügten sie hinzu, daß sie Alles anwenden wollten, um der Freigerichte Hochmuth zu dämpfen, und ersuchten Görlitz um Beistand [89]).

Welchen Ausgang diese Sache genommen, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht angeben.

Merkwürdiger noch, wie diese Vorfälle, sind die Verdrießlichkeiten, welche Nickel Weller im Jahr 1485 den Görlitzern veranlaßte. Dieser, ein Görlitzer Bürger und Westphälischer Freischeppe, war beschuldigt worden, ein ungetauftes, schon beerdigtes Kind wieder ausgegraben, aus dessen Armröhre, (welche er mit Wachs

[89]) Vergl. hinten Urk. No. I. am Ende.

von einer Osterkerze und Weihrauch angefüllt) bei Nacht in einer Scheuer, in Gesellschaft seiner Mutter, seiner Frau und eines alten Bauern, ein Licht gemacht, und damit (nach damaliger Ansicht) Zauberei getrieben zu haben. Da er diese That nicht läugnen konnte, so hatte er nach Ausspruch der Richter und Schöppen den Hals verwirkt. Der Landvogt von Stein und andere angesehene Personen verwandten sich jedoch für ihn, und brachten es dahin, daß er bloß aus der Stadt verwiesen und seiner Güter beraubt ward.

Hätte man ihn statt dessen in lebenslänglicher Haft behalten, so würde man sich alle die nun zu erzählenden verdrießlichen Auftritte erspart haben.

Weller begab sich nach Breßlau, bat den Rath und den Bischof von Waradein, königlichen Kanzler, um Fürsprache, und fand Gehör; doch vergebens; denn der Magistrat zu Görlitz rechtfertigte sein Verfahren vollkommen.

Weller versuchte es jetzt mit dem Papst. Er stellte Innocenz VIII. vor, daß er den Görlitzer Rath innerhalb der Stadt und der Meißnischen Diöcese nicht sicher belangen, auch von dessen Macht keine Gerechtigkeit erwarten könnte, worauf der Papst, durch eine eigene Bulle, den Magister Johann Medici und den Doctor und Canonicus Nicolaus Tauchen zu Breßlau, zu geistlichen Commissarien in dieser Sache ernannte. Diese verlangten von dem Landvogt von Stein, daß er Weller, nach geleistetem Eide des Verdachts, binnen Monatsfrist zu seinem Rechte verhelfen möchte, widrigenfalls sie sich selbst diese Freiheit nehmen müßten. Es geschah jedoch weder das Eine noch das

Andere; vielleicht deshalb nicht, weil Weller, als schon durch die Zauberei in den Kirchenbann gefallen, keines Rechtes fähig war.

Weller wandte sich von neuem an den Papst, bei dem er jetzt an Bischof Julian zu Ostia einen nachdrücklichen Fürsprecher fand. Er ward wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen; doch verblieb es in der Hauptsache beim Ausspruche der Görlitzer, und selbst die päpstlichen Commissarien, der Bischof zu Breßlau und der Landvogt, bestätigten denselben.

Nun versuchte Weller sein Glück bei dem Femgerichte, und Johann von Hulschede, Freigraf des Stuhls zu Brackel, lud den dritten Mai 1490, Bürgermeister und Rath, Aelteste, Geschworne und die gemeinen weltlichen Einwohner von Görlitz über achtzehn Jahre vor sein Gericht.

Der auffallenden Art der Ladung ist schon oben [886]) gedacht. Der Ladungsbrief ward nemlich zu Ludwigsdorf, auf Wenzel Emmerichs Vorwerk, auf eine Klepve am Zaune gesteckt, vorgefunden, und von da zur Stadt gesandt.

Weil Görlitz, durch die goldne Bulle, und überdies durch ein besonderes Privilegium Sigismunds, von allen fremden Gerichten befreit worden war, so gab die Stadt dem König Wladislaus von Böhmen von dieser Ladung Nachricht, und bat ihn um Intercession. Die letztere erfolgte zwar, fruchtete aber nicht. Der Freigraf Hulschede war seitdem gestorben, und sein Nachfolger Georg Hackenberg

[886]) Im V. Cap. d. vorig. B. p. 314. 315.

würdigte Böhmens König so wenig, als dessen Stadt Görlitz, einer Antwort.

Indeß wurde der angesetzte Gerichtstermin abgehalten, ohne daß die Görlitzer erschienen, daher Weller sie des ungehorsamen Ausbleibens beschuldigte, und sie in des Gerichts Poen und Brüche, so wie zur Erstattung der Gerichtskosten und Schaden zu verurtheilen, endlich auch ihm selbst die Fortsetzung seiner Klage zu verstatten, bat. Zu diesem Ende schätzte er seine bisher erlittene Schmach, seine Schäden und Kosten auf fünfhundert Rheinische Gulden, und bekräftigte diesen Anlaz durch eine eidliche Erörterung selb dritte, worauf zu Recht erkannt wurde, daß er sich nunmehr bei den Görlitzern seines Schadens erholen dürfe, wo er könne. Dem Urtheile ward überdies noch die Drohung hinzugefügt, daß, wofern Jemand Weller in Befolgung seines Rechts hindern würde, derselbe hiedurch ebenfalls in des heiligen Reichs schwere Ungnade und des Freigerichts zu Brackel Poen und Brüche verfallen, dem Kläger selbst aber seine Unkosten und Schäden ersetzen sollte [87]).

Am sechzehnten August 1490 setzte der Freigraf den Görlitzern einen neuen peremtorischen Termin an, ihr Leib und Ehre zu verantworten, oder im Entstehungsfall zu gewärtigen, daß er über ihren Leib, Leben und Ehre das strengste und schwerste Urtheil und Vollgericht, welches ihm nicht lieb sey, sprechen müßte. Die Ladungsurkunde ward diesmal in der Mönchskirche auf der Erde gefunden.

[87]) Die dem Urtheile angehängten Siegel der Freischöppen führten theils Kreuze, theils Blumentöpfe und Blumensträuße.

Vergebens suchte der Rath nochmals bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Freigrafen selbst, um Entledigung von diesem Rechtsstande nach. Lezterer antwortete nicht einmal, sondern erklärte die Stadt, welche wiederum nicht erschienen war, in contumaciam in Bann und Acht.

In dem, durch einen Anschlag, Jedermann bekannt gemachten, in den heftigsten Ausdrücken abgefaßten Urtheile, ward auch der Stadt Breßlau, als mit Görlitz in einer Verdammniß, gedacht, woraus erhellt, daß Weller auch gegen die lezztere eine Klage angebracht hatte. In demselben wird, unter Androhung gleichmäßiger Achtserklärung, Jedermann befohlen, die von Breßlau und Görlitz nicht zu beherbergen, nicht mit ihnen zu essen und zu trinken, noch sonst einigerlei Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bis sie sich mit dem Freigerichte abgefunden, und dem Kläger selbst ein Genüge geleistet hätten.

Weller schickte schon eine erhaltene vidimirte Abschrift dieses Urtheils zu Leipzig, während des Markts, an, welche aber von den daselbst anwesenden Bürgern von Görlitz sofort wieder abgerissen ward.

Gemeinschaftlich berathschlagten sich nun die beiden Städte Görlitz und Breßlau zu Liegnitz über die zu ergreifenden Maaßregeln, und beschlossen daselbst, daß sie gleichfalls, durch einen Anschlag, in Görlitz, Breßlau, Leipzig, und an anderen Orten, und zwar jede Stadt besonders, ihr Verfahren öffentlich rechtfertigen wollten. Zugleich brachten sie ihre Beschwerden an den Landtag zu Prag, und baten die Stände um Intercession bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Landgrafen von Hessen. Diese erfolgte; doch abermals vergeblich. Des Lezteren

Antwort beweist, daß er über seinen Freigrafen entweder nichts vermochte, oder mit demselben unter einer Decke spielte.

Weller, bemüht, sein Recht auf alle Weise geltend zu machen, suchte zu Hain und in anderen Meißnischen Oertern die durchreisenden Kaufleute von Görlitz und Breßlau anzuhalten; doch die beiden Städte vereitelten seine Pläne wiederum dadurch, daß sie sich beim Herzog Georg Schutz und Geleit auswirkten.

Statt hiedurch den Muth zu verlieren, brütete Weller nur neue Anschläge. Er bat und erlangte den Beistand des, aus den Niederlanden in Meißen angekommenen, Herzogs Albrecht. Kaum hatten demselben aber der Landvogt und der Rath zu Görlitz Bericht erstattet, so zog auch dieser Fürst wieder die Hand von ihm ab.

Des ewigen Neckens müde, ließen endlich die Städte, durch König Wladislaus, beim Kaiser Friedrich um ein Mandat an sämmtliche Unterthanen des Reichs, und besonders um Inhibitoriales an den Freistuhl zu Brackel und alle Freigrafen und Freischöppen nachsuchen, und hierauf beide ihnen ertheilte Documente, in Abwesenheit des Landgrafen, dessen Statthalter, dem Rath der Stadt Dortmund, und dem Freigrafen von Brackel insinuiren [888]).

Durch diese Maaßregel scheint denn endlich Weller selbst auf immer zur Ruhe gebracht worden zu seyn; wenigstens finden sich von seinen ferneren Unternehmungen keine Spuren. Dennoch suchten aber, nach seinem Tode, sein Sohn Wolfgang und sein Eidam Urban Schwerd-

888) Das dem, von dem Freistuhl hierüber ausgefertigten Recepisse angehängte Siegel führte statt des Wapens ein A.

feger, im Jahr 1502, seine Ansprüche an Görlitz von neuem geltend zu machen. Graf Ernst zu Hohenstein übernahm es, für sie um die Wiedererlangung ihres Vermögens zu intercediren. Aber standhaft blieb der Rath zu Görlitz bei seinem einmal gefaßten Entschluß, und erklärte nebenbei, daß, wenn man etwas auszuführen gedächte, dies entweder vor seinen eignen Gerichten, oder vor höheren Behörden geschehen müsse. Hierauf ist denn die Sache abermals bis 1512 liegen geblieben, da sie, auf Beider Gesuch, zum lezten Male, durch einen gewissen Veit von Taubenhein in Anregung gebracht ward, und endlich durch einen gütlichen Vergleich abgemacht worden zu seyn scheint.

Noch ein anderes merkwürdiges Beispiel der Evocation, liefert die freie Reichsstadt Nürnberg. Ein Bürger derselben, Heinrich Imhof genannt, war von Wilhelm Krebs zu Cöln bei dem Freistuhl zu Brüninghausen verklagt, dessen Freigraf Imhof vorladen ließ. Als im Jahr 1440 darauf dieser Freigraf nach Nürnberg kam, erbot sich Imhof gegen ihn, seinem Gegner entweder vor dem Reichsgericht, oder vor dem Magistrat zu Nürnberg, der seiner mächtig sey, Recht zu geben. Doch nahm der Freigraf diesen Vorschlag, so billig er war, nicht an; unter dem Vorwande, daß er sich zu Nürnberg nicht als Richter, sondern nur als ein Bote aufhalte.

Imhof appellirte nun an den Kaiser, und der Nürnberger Magistrat verwandte sich zugleich für ihn bei dem Erzbischofe zu Cöln. Diese leztere Maaßregel fruchtete gar nicht; denn der Erzbischof antwortete, der Kläger glaube fest, daß die Sache vor das heimliche

Gericht gehöre. Der Kaiser hingegen erließ zu Imhofs Gunsten Inhibitoriales an das Freigericht, so wie an den Erzbischof von Cöln, und forderte denselben auf, die Sache an das Reichsgericht, oder an das Nürnberger Gericht zu verweisen; allein vergebens. Der Freigraf fuhr ungestört mit der Sache fort. Jezt cassirte der Kaiser das ganze Verfahren, befahl dem Freigrafen nachdrücklichst, Imhof nicht weiter zu beschweren, lud denselben nach Hofe, um sich gegen des Lezteren Klage zu verantworten, und committirte Cöln zur Untersuchung der Sache.

Der Freigraf antwortete, es sey erkannt worden, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht mehr schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey. Eine Appellation sey ihm nicht gehörig verkündigt worden, sonst würde er gebührend darauf gehalten haben. Auf des Kaisers Citation habe er nicht nöthig zu erscheinen, denn es sey eine Gerechtigkeit der Freigerichte des heiligen Reichs, daß, sobald sie in Seinem königlichen Namen mit Urtheil und Recht erkannt, Seiner Gnaden Gericht nicht weiter darüber zu erkennen habe [899]).

Der Erzbischof forderte die Parteien vor sich; aber Imhof recusirte ihn als Commissarius, weil, wie er vorgab, der Gegentheil dessen tägliches Hofgesinde sey, und bat den Kaiser, der Sache so lange Anstand zu geben, bis er selbst nach Westphalen käme, und Freischöppe

899) Durchaus ein factischer Eingriff in die kaiserlichen Reservatrechte.

werden könnte. Der Kaiser nahm dies an, und schrieb an den Freigrafen, daß er als ein oberster Richter die Sache selbst vornehmen wolle, wenn er in dortige Gegend käme. Zugleich verbot er ihm nochmals, mit derselben fortzufahren, und cassirte von neuem das Verfahren vor der Arrellarien.

Als der Kaiser jedoch nachmals nach Frankfurt kam, versuchte er von neuem, diese ärgerliche Sache durch einen Commissarius aus der Welt bringen zu lassen. Imhof hatte einen Procurator bestellt, aber mehrere Termine wurden abgehalten, ohne daß etwas ausgerichtet worden wäre.

Da erkannte der Kaiser abermals ein Commissorium auf den Erzbischof von Cöln, welcher die Sache auch zu Bonn vornahm. Weil sich aber Krebs den schriftlichen Vortrag, zu welchem sich Imhof bequemte, nicht gefallen lassen wollte, so verwies der Erzbischof die Parteien wieder an den Kaiser.

Ob, und wie sie von diesem endlich entschieden ist? meldet die Urkunde [900]) nicht. Doch geht aus dem Schlusse derselben noch hervor, daß Imhof sogleich noch nicht zur Ruhe gekommen, sondern der Freigraf, ungeachtet wiederholter kaiserlicher Weisungen, ihn doch noch eine Zeitlang mit seinen Ladungen gequält habe.

Solch einen Evocationsunfug trieben die Freigrafen in Deutschland. Wäre nur noch dieses Land das Ziel ihrer Anmaßung gewesen; aber

900) Wir haben dieselbe unter Koch's handschriftlichen Nachrichten gefunden, und glauben sie bis jezt noch nirgends abgedruckt. Koch bezieht sich dabei auf Mss. in bibliotheca Augusta. n. 44. 21. in Fol.

weit entfernt, ihre Geißel nicht weiter zu ſchwingen, bezeichneten Gewaltthätige auch an den fernen Ufern der Oſtſee ihre Spuren.

Danzig. Hans Holloger, ein Danziger Bürger und Freiſchöppe, ward nicht nur vor den Freiſtuhl zu Ellerinhauſen unter dem Hagedorn, darumb, daß er dasjenige gemeldet habe, daß er nicht melden ſollte, antreffend das heimliche Gericht, geladen, ſondern auch dem Rath dieſer mächtigen Hanſeſtadt ward, bei der Poen von funfzig Pfund ſeinen Goldes, befohlen, den Angeklagten, nachdem ſie ihn zuvor in Nagel und Thüren beſchloſſen, zur Cautionsbeſtellung de judicio sisti anzuhalten [901]).

Preußen und Liefland. Aehnliche Drangſale erfuhren Preußen und Liefland [902]). Des Deutſchen Ordens Hochmeiſter, wahrhaftig ſonſt gewohnt, die Sachen mit dem Schwert abzumachen, erwiederte ſeinen Schutz bittenden Städten: „Liebe Getreue! „Ihr habt uns gebeten, Euch davor zu „ſchirmen; Gott weiß, wir wollten es „gern thun, wüßten wir Mittel und „Wege dazu.“ Zwar ſchrieb er dem Freigrafen Mangolt, der des Ordens Unterthanen, als wären ſie Eingeſeſſene ſeiner Freigrafſchaft, vor ſeinen Stuhl ziehen wollte, die warnenden Worte: „Hüte dich! es ſind im Orden auch „viele Biſchöfe, Prieſter und Wiſſende, „dennoch unausgeſchloſſen von deiner „Ladung; die wollen bittere Klagen

901) *Casp. Schütz* histor. rer. Prussicarum. Herbſt 1592. L. IV. p. 167. sq. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. *Schottel* l. c. [n. 130.] C. XXIX. §. 10. Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 83. folg. Vergl. n. 673.

902) *Casp. Schütz.* l. c. p. 172.

„über dich führen. Aber Mangolt entgegnete trotzig: „Ihr habt Eure Rechte vom „Reiche, und ich habe Macht zu richten „über alle, die vom Reiche belehnt sind!"

Sich die Plackereien eines elenden Landstreichers vom Halse zu schaffen, zog der Orden die Aufopferung ungeheuerer Summen Geldes vor, und verschmähte es nicht, in Rom Exemtionsprivilegien für die Zukunft zu erbetteln. Der abentheuerliche Vorfall, auf den hier hingedeutet wird, wäre er auch minder interessant, beleuchtet den jetzigen Uebermuth der Freigrafen zu sehr, als daß wir der Erzählung desselben, am Schlusse des Capitels, nicht einen Platz einräumen sollten [93]).

Ein zu Liebstadt verstorbener Krämer war den beiden Schäffern des Deutschen Ordens, welche die kleinen Städte in Preußen mit Kaufmannswaaren versorgten, eine beträchtliche Summe schuldig geblieben, daher dieselben Beschlag auf seinen Nachlaß legten. Doch reichte dieser nicht einmal zur Befriedigung des Einen hin. Da trat des Verstorbenen Sohn Hans David mit einer Forderung an den Orden auf, die so ansehnlich war, daß, wenn man alle Häuser in seiner kleinen Vaterstadt verkauft, und alle Bürger beschatzt hätte, die Hälfte kaum zu bezahlen gewesen wäre. Die Richtigkeit derselben wollte er durch einen Schuldbrief beweisen, welcher überall das Gepräge der Unächtheit an sich trug. Er bestand aus einem Pergament, voll ausgekratzter und eingeschriebener Stellen; unter den

[93]) Wir haben diese Nachrichten aus A. v. Kotzebue's ält. Geschichte von Preußen IV. B. 15. C. welcher sie nach authentischen Urkunden fleißig gesammelt hat.

Zeugen waren Ordensbrüder als Comthure aufgeführt, welche nie Comthure gewesen; Andere, welche nie die Urkunde gesehen hatten. Eine Beglaubigung und Vollmacht sollte von dem Schöppengericht zu Paßnaw ausgestellt seyn, ohne daß sich in dessen Protocollen davon das Mindeste vorfand. Sogar des Hochmeisters Siegel, welches bei so wichtigen Urkunden nie fehlen durfte, mangelte. Natürlich ward Hans David abgewiesen, jedoch ihm vergönnt, beim Papst und Kaiser, welche der Orden für seine Obern anerkannte, sein Recht weiter zu suchen.

Weil er unter des Polnischen Königs Schutz stand, so zog er es vor, sich zuerst an diesen zu wenden. Aber derselbe wollte nicht Richter seyn, sondern bat bloß für ihn um sicheres Geleit zu einer neuen Untersuchung.

Der Hochmeister schwur auf seine Ehre, daß er dem Kläger nichts, dieser aber ihm noch schuldig, und der Schuldbrief falsch sey. Uebrigens versprach er dem Kläger überall, wo es sich gebühre, ja selbst in Preußen, noch einmal zu Recht zu stehen, und sagte ihm frei Geleit, wie ehemals, zu.

Ob Hans David sich jezt an die competente Behörde gewandt, oder nicht, davon finden sich keine Spuren. Neun Jahre nachher (1441) aber brachte er seine Klage vor den Freistuhl zu Freyenhagen, dessen Freigraf Mangolt auch sogleich Ladungen ergehen ließ, „weil" wie er sich ausdrückte, "der Orden „mit dem Schwert und sachtem Mord und „Brand richte." —

Hoch erbittert über diese Schmach, brachte der Hochmeister es dahin, daß in einer zu Coblenz gehaltenen Versammlung von Freigrafen

die Ladung des Ordens (als geistlicher Leute) für nichtig, und Mangolt für straffällig erklärt wurde [903 a]). Doch hiemit nicht zufrieden, ließ er seine Klagen noch zum Throne des Kaisers gelangen, welcher ihm durch ein Mandat an alle Reichsfürsten, in welchem er das Verfahren des Freigrafen nichtigen Frevel nannte, Genugthuung ertheilte. Hans David ward zu Cöln zur Haft gebracht, und mußte, ungeachtet eines Einspruchs des Freistuhls, zwei ganze Jahre darin verbleiben. Unbegreiflich ist es, wie dennoch jezt der Kaiser dem Erzbischof von Cöln, und hierauf, dem Markgrafen von Baden, die Untersuchung der Sache von neuem übertragen, und endlich gar zur Einsendung der Acten an die kaiserliche Cammer, so wie zur Freilassung des Klägers gegen Bürgschaft oder Eid, damit derselbe sich zu Nürnberg stelle, den Befehl ertheilen konnte. Und dennoch sind dies durch Urkunden documentirte Facta. Ein Beweis, wie weit es mit dem Ansehen der Freigerichte bereits gekommen war. —

Nach abermaligem Verlauf von zwei Jahren ward zu Wien klar bewiesen, daß ein Elbingischer Schüler, Namens Rothose, auf Hans Davids Verlangen, den Schuldbrief geschmiedet habe. Statt aber jezt den lezteren nach Verdienst zu bestrafen, verwies der Kaiser 1449 die

---

903 a) Nach von Kotzebue's Erzählung bestand diese Versammlung aus eilf Freigrafen; in den seinem Werke beigefügten Belegen und Erläuterungen ist aber von XXIII Freigrafen die Rede. Das Merkwürdigste bei dieser Versammlung ist übrigens der Ort derselben, Coblenz, welcher außerhalb der rothen Erde lag, und wo mithin nach den Gesetzen dergleichen Sachen keineswegs vorgenommen und untersucht werden durften. Vielleicht war dies ein Grund mit, daß der Orden dennoch nicht sobald zur Ruhe gelangte.

Parteien an den Papst, weil Hans David auch einen Comthur persönlich angetastet, und dieser sich mit der kaiserlichen Genugthuung nicht begnügen wollte.

Auch in Rom blieb der Orden zwar Sieger; doch wußte Hans David hier noch drei Jahre hindurch das schon zu Wien über ihn gefällte Urtheil zu verzögern. Erst nach des bisherigen Hochmeisters Tode sprach der Cardinal Nicolaus Jossi dasselbe aus. Hans David, sein Spießgesell Paul Frankleuen und Mangold wurden durch dasselbe zum ewigen Schweigen, und überdies zu einem Schadensersatze von sechstausend Rheinischen Gulden verurtheilt, auch im Fall der Widerspenstigkeit in den Bann gethan und für vogelfrei erklärt.

Damit war es aber noch keinesweges gethan. Jossi mußte zwei Jahre später bei dem Kaiser um Beistand des weltlichen Arms zur Vollstreckung des Urtheils bitten, und dennoch bemerkte der in Wien sich aufhaltende Ordenscapelan, daß der entlarvte Betrüger noch immer Manchen zu täuschen wußte, weshalb er den Vorfall an die Kirchthüre schlagen ließ.

Trotz diesem wagte Hans David noch einen neuen Versuch bei dem Freistuhl des Grafen Walrabe von Waldeck, und wußte auch diesen durch seine Kunst der Verstellung für sich zu gewinnen. Er erzählte demselben, der Orden hätte ihm funfzehntausend Gulden und ein Leibgeding geboten, wenn er die Klage wollte ruhen lassen; man hätte gern gesehn, wenn er zu Cöln aus dem Gefängniß entwichen wäre; aber er habe Recht und Wahrheit seiner Freiheit vorgezogen. Allein auch diesmal wußte der Orden dessen Ränke zu hintertreiben. Der Graf gestand

nachmals offenherzig, Hans David habe ſich ſo ehrlich und kläglich zu ſtellen gewußt. Auch hier wie überall abgewieſen und verachtet, nahm der Betrüger ſeine Zuflucht zum Wahrſagen und Zeichendeuten [904]) und endete in dieſem Geſchäfte ſeine Laufbahn, ohne dem Orden weiter ſchaden zu können. Aber wie ſehr war dieſer bereits von ihm gequält, mißhandelt und herumgeführt worden, und welche Opfer hatte er ſeiner Ruhe bringen müſſen! [905])

So ſchlecht ward alſo jezt der Satz, daß das Feimgericht nur Weſtphalen und keinem andern Lande geſetzt ſey, befolgt. Uebrigens waren die Freigrafen auf gleiche Weiſe, wie ſie aus Außerweſtphäliſchen Provinzen evocirten,

---

[904]) 1457 im Junius prophezeite er, unter dem Namen Meiſter von Delete, Folgendes: „In dem nächſten Monden „September wird die Sonne ausſehen wie ein „ſchwarzer Drache; es werden grauſame Winde „wehen; das Meer wird brauſen, und vom Winde „werden die Menſchen zerbrochen werden. Die „Sonne wird ſich hernach in Blut verwandeln; „das bedeutet Krieg im Orient und Occident. Ein „mächtiger Kaiſer wird ſterben, das Erdreich wird „erbeben, und wenig Menſchen werden leben blei„ben. Darum verſichert Eure Häuſer und Cam„mern; verwahrt Speiſe auf dreißig Tage in Höh„len u. ſ. w.“

[905]) Unglaublich, aber durch die noch vorhandenen Rechnungen außer allem Zweifel iſt es, daß der Orden in dieſer Angelegenheit 1580 Ducaten und über 7000 Gulden aufgewandt hat. So koſtete ihm z. B. der Ausſpruch der Freigrafen, welche ihn von der Klage freiſprachen, mit der Zehrung, nicht weniger, als 500 Rheiniſche Gulden. Dem Erzbiſchof von Cöln, als Statthalter der Weſtphäliſchen Freiſtuhle, war der Werth von 1480 Gulden theils in baarem Gelde, theils in anderen Geſchenken zugeſandt. Der Comthur zu Coblenz hatte eine Rechnung von 180 Gulden gemacht, u. ſ. w. Man muß das vollſtändige Koſtenverzeichniß in dem Werke des Herrn von Kotzebue (IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 284 und 285.) ſelbſt nachleſen.

Weſtphalen ſelbſt.

bemüht, ſich in Weſtphalen ſelbſt über Jedermann Competenz zu verſchaffen, gleichviel ob derſelbe ein Eingeſeſſener ihrer Freigrafſchaft war, oder nicht. So ließ z. B. der Freigraf von Limburg, auf Antrieb des von Langen, den Osnabrückiſchen Bürger Blom vor ſeinen Stuhl laden, ungeachtet Osnabrück überdies ein Privilegium de non evocando zuſtand [904]).

Dieſe Beiſpiele des Uebermuths zeugen eines Theils von der übergroßen Macht der Weſtphäliſchen Femgerichte, ſo wie ſie andern Theils als Belege für ihre Mißbräuche gelten können.

---

[904]) Dieſer äußerſt intereſſante Rechtsfall iſt ſchon zu oft erzählt, als daß wir denſelben hier noch einmal wiederholen ſollten. Am vollſtändigſten findet er ſich bei *Pfeffinger* T. IV. l. c. [n. 448.] p. 486 u. 487. Auszüge daraus haben Meißner a. a. O. [n. 537.] p. 621 u. 622. v. Kotzebue a. a. O. [n. 903.] IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 236 u. 237 und Andere.

III. Capitel.

Sonstige Mißbräuche dieser Zeit.

Jener Evocationsunfug war einer der hauptsächlichsten Mißbräuche, welche sich um diese Zeit bei den Femgerichten eingeschlichen hatten; aber bei weitem nicht der einzige. Auch über andere Abweichungen von Gesetz und Herkommen ward schon jezt vielfach geklagt.

Verderbtheit der Schöppen.

Die Wurzel alles Uebels war, daß man in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften der anzustellenden Schöppen und Freigrafen nicht mehr genau die Vorschriften der Gesetze befolgte. Nur im Rufe der Rechtlichkeit stehende Leute sollten dazu genommen werden; die Geschichte hat es aber bewiesen, wie schlecht dieser Grundsatz befolgt worden ist. Die Verderbtheit anderer Gerichte hatte sich auch den Femgerichten in dieser Periode mehr oder weniger mitgetheilt. Hatte der Mann nur Einfluß, oder wußte er sein Gesuch um Aufnahme mit den gehörigen Pfunden Silbers zu unterstützen, so übersah man schon seine sonstigen Eigenschaften. So geschah es denn, daß das ehrwürdige Personale, welches früherhin die Bank bekleidet hatte, mit herge-

laufnen Kerlen vermiſcht [905 a]), an manchen Freiſtühlen gar von ihnen ganz erſetzt ward. Von nun an waren alſo die Parteien der Discretion gewiſſenloſer Richter hingegeben, auf welche Convenienz und Beſtechung mehr wirkten, als Billigkeit und Geſetz. Als Beiſpiel verweiſen wir auf die im vorigen Capitel erwähnte Schilderung, welche die Erfurter vom Freigrafen Manhof machen, worin derſelbe ein von der Chriſtlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſener hängensmäßiger Bube genannt wird, welcher lange Zeit Karnführer geweſen, als ein Betrüger aus der Stadt verwieſen, vom Kaiſer auch nicht als Freigraf beſtätigt worden ſey u. ſ. w. Dennoch trieb dieſer Menſch noch lange Zeit ſein Unweſen.

Man kann leicht denken, wie ſehr die Gerechtigkeit bei ſolcher Juſtizpflege ſeufzen mußte. Ein corrumpirter Freigraf ſtellte das Urtheil an einen parteiiſchen Schöppen, welchem ein eben ſo parteiiſcher Umſtand daſſelbe finden half. Die

---

905 a) *Aeneas Silvius* ſagt ſchon: et viles aliquae personae admittuntur. Im Reichsgutachten von 1498 heißt es: §. 12. „Item „von der heimlichen Gerichte wegen, die leider mit böſen un„achtbaren Leuten beſetzt ſind, auch gar viel unendelicher bedlumeter Schöffen gemacht ſind und tegelich gemacht werden ꝛc. Neue Sammlung d. Reichsabſch. I. T. p. 162. Ganz beſonders merkwürdig ſind aber die Ausfälle des Dr. *Johannes de Franckfordia* in ſeinem kurzen, oben [n. 348] erwähnten Tractat gegen die Weſtphäliſchen Freiſchöppen. Nachdem er mit den lebhafteſten Farben ihr gewiſſenloſes Verfahren zu ſchildern geſucht, wirft er ihnen vor, daß ſie, welche die Gewalt, die Menſchen zu henken erhalten hätten, kaum die Schweine zu hüten verdienten; daß ſie ſelbſt ſchon an und für ſich des Galgens würdig wären, wenn man einen Blick auf ihren Lebenswandel würfe; daß ſie den Splitter in ihres Bruders Auge nicht unbemerkt ließen, aber den Balken in ihrem eignen Auge überſähen ꝛc. Unbegreiflich, wie er ſo etwas zu den Zeiten Sigismund's zu ſchreiben wagen konnte, da man nach ſeinem eignen Zeugniſſe kaum von dem Femgerichte ſprechen durfte!

Stuhlherrſchaft ſah durch die Finger, weil ſie ſelbſt das ihrige von den Einkünften zog. Nicht einmal immer durch Ränke oder böſen Willen, ſondern auch durch brutale Einfalt ward oft den Parteien das Recht vorenthalten, entſtand mitunter die heilloſeſte Verwirrung.

Die geſetzlichen Appellationen an den Kaiſer fruchteten nicht mehr, wie ſonſt; man fand ſich wenigſtens ſtark genug, ihrer nicht zu achten, wozu noch der üble Umſtand kam, daß das Reichsoberhaupt anderswo gewöhnlich die Hände voll hatte [906 b]).

Anmaßung von Competenz über bloße Civilſachen.

Um die geſetzlichen Exemtionen kümmerte man ſich wenig oder gar nicht mehr. Man maßte ſich ohne Weiteres Competenz über bloße Civilſachen an, und auf gleiche Weiſe überſah man die perſönlichen Eigenſchaften der Parteien. Ueber Juden ſollte bei keinem Femgerichte gerichtet werden; aber man lud ſie dennoch, wo es vortheilhaft ſchien. Eben ſo nahm man die Geiſtlichkeit, den hohen Adel, und ſonſtige eximirte Perſonen vor, wenn man ihrer nur mächtig werden konnte, welches bei den kräftigen Mitteln, die den Wiſſenden zu Gebote ſtanden, nicht ſchwer hielt.

über Juden. Geiſtlichkeit und den hohen Adel u. ſ. w.

Folgende Beiſpiele verdienen in dieſer Hinſicht hier erzählt zu werden.

Caspar der Torringer verklagte den Herzog Heinrich von Baiern bei dem Waldeckiſchen Freigrafen Conrad Ruben, weil er ihm — wie er ſagte — ſein erblich Erbe, das Jägermeiſteramt, genommen, ſeine

906 b) Die Femgerichte waren daher jezt im eigentlichen Sinne in die Hände von Privatperſonen gelangt. Goethe: aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. III. T. Tübingen 1814. p. 190.

Jäger und Knechte gefangen und geſchlagen, ſeine Hunde genommen, ſein Schloß Torringen niedergebrochen, und ſeiner Hausfrau ihr Gut und geſammtes Kleinod, wider Gott, Ehre und alles Recht genommen habe. Der Freigraf lud auch den Herzog alsbald vor, um ſich zu ſeinen Ehren und höchſten Rechten zu verantworten. Da wandte ſich der Herzog an Kaiſer Sigismund, und erbot ſich vor ihm zu Recht, worauf der Kaiſer Inhibitoriales an den Freigrafen erließ. Weil jedoch der Torringer dem Rechtstag folgte, mußte der Herzog gleichfalls erſcheinen. Aber was geſchah? Der Herzog ließ ſich als Freiſchöppe aufnehmen, und bewirkte dadurch ein Urtheil, wie er es wünſchte, worauf der Torringer an Sigismund appellirte, welcher den Erzbiſchof Dietrich zu Cöln zur Unterſuchung der Sache committirte [907]).

Eben ſo wurden im Jahr 1410 der Wild- und Rheingraf vor den Freiſtuhl zu Nordernau [908]), und Herzog Wilhelm von Sachſen 1454 vor den Freiſtuhl zu Limburg geladen [909]). Dem Churfürſten von der Pfalz ward es im Jahr 1448 ſchwer, ſich wider ein Erkenntniß des Femgerichts zu ſchützen [910]). Ja, des Kaiſers Majeſtät ſelbſt wagte man anzutaſten, wie das unerhörte Beiſpiel Friedrichs III. beweiſt.

---

[907]) *Aeſtreiter* l. c. [n. 666 a]. P. II. L. VIII. c. LXI. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 198.
—[a]) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Gerichtsb. Beil. No. XXXIII.
—[b]) Kopp v. d. h. Ger. §. 173.
[910]) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 143.

Das kaiſerliche Cammergericht hatte verſchiedene Freigrafen und ihren Stuhlherrn, den Grafen Wa!rabe zu Waldeck, in die Acht erklärt. Hierüber erbittert, erfrechten ſich 1470 die Freigrafen Dietrich Dietmarſtheim, Heinrich Smedt und Herrmann Grote, den Kaiſer Friedrich ſelbſt, nebſt ſeinem Canzler, dem Biſchof Ulrich zu Paſſau, und den Beiſitzern ſeines Cammergerichts, vor den Freiſtuhl zwiſchen den Pforten von Münnenberg, im Hochſtift Paderborn, zu laden, um daſelbſt ſeinen Leib und höchſte Ehre zu verantworten, bei Strafe, für einen ungehorſamen Kaiſer gehalten zu werden [910 a]). Da der Kaiſer ausblieb trieb man die Unverſchämtheit aufs höchſte, und bedeutete ihm in einer nachdrücklichen zweiten Ladung, daß ſeine Ehre und ſein Leben daran hingen, wenn er nicht erſcheine und ſeine Sache ausführe, indem das Recht, bei Nichtbefolgung des Befehls, ſeinen Fortgang nehmen würde [911]).

---

910 a) *Wencker* apparatus archivorum 1713. p. 383. No. LXVIIII.

911) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 145 — 146. Anmerk. 134. Kopp v. d. h. Ger. §. 13. 106. 152. Es ſcheint uns beinahe, daß man, bei der Unbeſtimmtheit der Geſetze, ſich die Competenz über den hohen Adel (verſteht ſich mit Ausnahme des Kaiſers) von jeher angemaßt habe. Wenigſtens beweiſt das Beiſpiel des Grafen Nicolaus von Tekeneburg und Anderer, daß dies ſchon in den früheren Zeiten geſchehen iſt.

Graf Nicolaus von Tekenebura verheerte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Bisthum Münſter mit Raub und Plünderung. Biſchof Otto verſammelte ſeine Mannen und Bundesgenoſſen, ſchlug den Raubgrafen ein, eroberte auch ſeine feſten Schlöſſer Otte und Kloppenburg. Auf dieſe Art aufs äußerſte gebracht, erſann derſelbe ein liſtiges, aber kräftiges Mittel, ſich aus der Verlegenheit zu ziehen. Er gerieth nemlich auf den Gedanken, den Biſchof mit ſeinem Anhang bei ſeinem Femgericht zu verklagen, und ſiehe da! es fruchtete. Der Freigraf gebot den ſämmtlichen Verklag-

Das Femgericht war alſo bei weitem nicht mehr das alte Inſtitut. Statt den Landfrieden aufrecht zu erhalten, ſtörte es ihn ſelbſt.

ten, (außer dem Biſchofe von Münſter, dem Biſchofe von Paderborn, zwei Grafen von Hoya und Bruchhauſen, einem Grafen von Bentheim und Vielen von der Ritterſchaft) ungeachtet ſie zum Theil von hohem Adel und ſelbſt geiſtlichen Standes waren, alsbald vor ihm zu erſcheinen und ihre Ehre zu verantworten. Die Sache ward jedoch gütlich abgemacht, und die Citation zurückgenommen. (Vergl. Kindlinger a. a. O. [p. 18.] I. B. II. T. I. A. §. 5. p. 55. et 56. Desgl. Urk. XXII. mittelſt welcher der Freigraf Hermann Hyve 1399 die Ladung wieder aufhebt, und die Geladenen wieder in ihr voriges Recht einſetzt; und Urk. XXIII. die Beſtätigung der vorigen Urkunde, durch Graf Nicolaus von Tekeneburg, enthaltend.)

IV. Capitel.

Reformationsverſuche [912]).

Der Kaiſer und die Reichsſtände hörten die vielfachen Klagen über die Mißbräuche der Femgerichte, welche beinahe auf allen Reichs- und Fürſtentagen wiederholt wurden, keineswegs ruhig an. Im Gegentheil wurden der Reformationsverſuche viele gemacht. Schon das erſte, auf uns gekommene Weſtphäliſche Geſetzbuch, die oft erwähnte Reformation Ruprechts, war ein Verſuch der Art geweſen. Doch hatte dieſelbe wenig oder gar nicht gefruchtet; denn im J. 1419 beſchied Sigismund ſchon wieder alle Stuhlherren und Freigräfen auf St. Catharinentag zur Reichsverſammlung nach Nürnberg, „weil", wie er unter andern an die Voigte von Elspe ſchrieb, „täglich mancherlei Sachen und „ſchwere Klagen fürkämen, wie die heim„lichen Gerichte zu Weſtphalen ſo gar un-

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1419.

912) Bei dieſem Capitel iſt Kopp's I. X. der Geſch. v. d. ſ. Ger. unſer Leitfaden geweſen.

„redlich, unrecht seyen gehalten worden," und bat sie, was sie an Urkunden schriftlich oder kundschaftlich hätten, wie diese Gerichte vor Alters aufgesetzt seyen, mitzubringen. Ob die Stuzlherren und Freigrafen diesem Rufe außerhalb Westphalen gefolgt sind, ist uns unbekannt, aber zu bezweifeln [913]).

Im Capitel zu Dortmund. 1429.

Der nemliche Kaiser ließ auch am zweiten September 1429, im Capitel zu Dortmund in Gegenwart des Erzbischofs Dietrich von Cöln und vieler Fürsten, Grafen, Ritter und Herren, Freigrafen und Schöppen, mehrere in Zukunft zu befolgende Weisthümer finden [914]).

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435.

Auf gleiche Weise ward das Bedürfniß, diese Gerichte zu verbessern, im J. 1435 auf dem Reichstage zu Frankfurt gefühlt, woselbst Sigismund, zum großen Beifall der Reichsstände, eine Reformation und Läuterung des heimlichen Gerichts in Vorschlag brachte [915]). Es läßt sich jedoch nicht ausmachen, ob dieselbe wirklich zu Stande gebracht ist.

Auf dem Reichstage zu Eger 1437.

Auch in der Ausschreibung des Reichstags nach Eger im J. 1437 heißt es, daß die an öffentlichen und heimlichen Gerichten vorhandenen Mißbräuche nothdürftiglich zu bessern seyen [916]). Weislich suchte jedoch Erzbischof Dietrich von Cöln den Berathungen der Stände dadurch zuvorzukommen, daß er in einem, unter seinem Vorsitz, zu Arensberg gehaltenen Generalcapitel, eine neue Reformation

---

913) Bei Kopp a. d. h. Ger. §. 8.
—4) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 190. sq.
—5) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 150. §. 16. u. p. 151. §. 10.
—6) Lehmanns Chronica der freien Reichsstadt Speier VII. B. Cap. XCII. p. 850. (ed. 1711.)

beſchließen ließ [917]), woſelbſt auch wenige Tage nachher noch einige künftighin zu befolgende Weisthümer gefunden wurden [918]). Es iſt aber ungewiß, ob dieſe Geſetze vom Kaiſer beſtätigt worden ſind. Wenigſtens war auf dem darauf zu Eger gehaltenen Reichstage, wo überhaupt wenig Energie in den Verhandlungen geherrſcht haben mag [919]), davon keine Rede, ſondern es ward im vierten Artikel des daſelbſt aufgerichteten Landfriedens, ſo recht nach Reichstagsweiſe, die Sache bloß oberflächlich behandelt, und dem Kaiſer empfohlen, dafür zu ſorgen, daß die heimlichen Gerichte wieder auf ihre urſprüngliche Einrichtung beſchränkt, und keine andere Sachen davor gebracht würden, als davor gehörten [920]).

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438.

Sigismunds Nachfolger Albrecht ſah ſich, von neuen Klagen beſtürmt, abermals genöthigt, 1438 die Sache auf den Reichstag zu Nürnberg zu bringen, woſelbſt ſie endlich einmal ernſtlich zur Sprache gekommen zu ſeyn ſcheint. Um die heimlichen Gerichte zu reformiren, ward vorgeſchlagen:

Man wolle ſich der untauglichen, nichtswürdigen Schöppen zu entledigen ſuchen, zu dem Ende die geheime Loſung

---

[917]) Sie iſt die oftmals angezogene, nach verſchiedenen Handſchriften abgedruckte Reformation bei *Datt* l. c. [n. 847.] p. 773 bis 776, bei *Gobel* a. a. O. [n. 629 b] p. 174. sq. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 79—82. Deßgl. bei *Lodtmann* in act. Osnabrug. oder Beiträgen zu den Rechten und Geſchichten von Weſtphalen, inſonderheit vom Hochſt. Osnabrück. I. T. p. 90—100, und bei *Hahn* l. c. [n. 523.] T. I. p. 627. sq. Auch hinten unter den Urkunden (No. III.) wird ein Mſcr. dieſer Reformation aus dem Bremiſchen Rathsdenkelbuche abgedruckt werden. Aus Irrthum hat man dieſelbe ins J. 1401 geſetzt. Kopp v. d. h. Ger. §. 11.

—[918]) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 122.

—[919]) Lehmann a. a. O. [n. 916.]

[920]) Neue Samml. d. Reichsabſch. I. T. p. 182.

verändern, und fernerhin nur taugliche und vernünftige Schöppen anstellen; auch sollten die Stuhlherren nicht mehr Gewalt haben, Freigrafen nach ihrem Sinne zu machen, sondern nur Personen von gutem Herkommen und Geschicklichkeit, nach dem Rathe der beiden zunächst gesessenen Stuhlherren, dazu genommen, und die Zahl der Freistühle selbst vermindert werden; desgleichen sollten diese Gerichte wieder auf ihre ursprünglichen Sprengel beschränkt werden, und dieselben nur in Fällen einer Berufung an einen Oberstuhl, oder der Verweigerung des Rechts, überschreiten dürfen; ferner sollten in Zukunft die freien Stühle nur über Sachen richten, die ihrer Natur nach vor dieselben gehörten, und sich der Entscheidungen über bloße Schuldforderungen und dergleichen Sachen, die keine Freistuhlssachen seyen, enthalten.

Die gegen diese Vorschriften handelnden Freigrafen sollten ihres Stuhls und Amts verlustig seyn und bleiben, es wäre denn, daß ein Römischer Kaiser oder König sie wieder einsetze.

Fände sich Jemand, der einzelne Personen oder Gemeinden widerrechtlicher Weise vor einen Freistuhl lade, so sollte das Gericht sich seiner Person bemächtigen und ihn zur Zurücknahme der Klage, so wie zum Kostenersatze an den Verklagten anhalten; könne dasselbe aber seiner Person nicht habhaft werden, so sollte es sein Gut in Anspruch

nehmen, und wenn er deſſen nicht beſitze, ihn mit der Acht beſtrafen.

Jeder Richter, der von einer auf eine ſo ungebührliche Weiſe vorgeladenen Perſon darum erſucht würde, ſollte ihr thätigen Beiſtand leiſten, damit ſie den, ihr angeurſachten Schaden erſetzt erhalte, und dergleichen unbillige Ladungen beſtraft würden; überdies ſollten dieſe Ladungen und alles dadurch veranlaßte Verfahren null und kraftlos ſeyn.

Da außer den Bezirken der Freiſtühle im ganzen Reiche Fürſtengerichte, Landgerichte, Hof- und andere Gerichte wären, die über Leib, Gut und Ehre zu richten hätten, ſo ſollten keinerlei Sachen aus anderen Sprengeln vor die Freiſtühle gebracht, ſondern darüber an den offenbaren Gerichten erkannt werden; wäre der Richter ſäumig, oder der Verklagte flüchtig, ſo ſollte der Kläger ſeine Zuflucht zu einem höheren Richter nehmen, und ſo immer fortfahren, es wäre denn, daß ein Römiſcher Kaiſer oder König über Berg oder in fernen Landen wäre, ſo daß es zu ſchwer würde, die Sache bei ihm zu verhandeln, in welchem Fall es dem Kläger frei ſtehen ſollte, ſich nach Belieben auch an die heimlichen Gerichte zu wenden [221]).

Schließlich thaten noch die Stände den Vorſchlag, da die Femgerichte nur im Lande Weſtphalen zu richten, andere Länder aber ihre offenbaren Gerichte über Ehre,

[221]) Dieſer Fall wird alſo dem der Rechtsverweigerung gleichgeſetzt.

Leib und Gut hätten, (und wenn gleich einige Fürsten und Herren und andere Personen mit ihren Leuten Freischöppen geworden, die heimlichen Gerichte dennoch nicht weiter ausgebreitet wären) es überhaupt nicht zu verstatten, daß Jemand, der kein Westphale sey, um Leib oder Gut, nach Westphalen geladen, und in Zukunft ein außerhalb dieses Landes wohnender Mann als Freischöppe aufgenommen würde [922]).

Es blieb aber in dem in diesem Jahre aufgerichteten Landfrieden §. 34 bei den vagesten Bestimmungen. Hiernach sollten die heimlichen Gerichte in Zukunft mit frommen, verständigen und erfahrnen Leuten, nicht mit schlechten, verächtlichen Personen, besetzt, und der ursprünglichen Einrichtung nach gehalten werden; desgleichen sollte man Niemand um Sachen, die nicht dahin gehörten, oder dessen man sonst zu Ehren und Recht mächtig werden könnte, vor dieselben laden, auch Jedermann, auf sein Erbieten zu Recht, von der Ladung befreien und seinem ordentlichen Richter überlassen; widrigenfalls der heimliche Proceß kraftlos bleiben, und die Richter ihres Stuhls entsetzt werden sollten [923]).

Jedoch scheint im folgenden Jahre 1439 die vorhin erwähnte Reformation von 1437, nachdem sie im Capitel zu Arensberg revidirt worden, von Albrecht II. bestätigt zu seyn.

---

[922]) Neue Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 162 — 163.
[923]) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 158.

Diese, somit wieder durchgesehene, von Einigen fälschlich in das Jahr 1430 gesetzte Reformation, [924]) ist unter dem Namen der Cölnischen bekannt geworden.

Eben so wenig, wie seine Vorgänger, konnte Friedrich III. für die Verbesserung dieser Gerichte wirken. Er versuchte zwar 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt, eine, dem Namen nach, neue (aber dem Inhalt nach, mit den früheren ganz übereinstimmende) Reformation zu errichten [925]). Weil er aber nicht wissend, und diese Reformation ohne Wissen und Willen der Wissenden errichtet war, so weigerten dieselben sich, deren Verbindlichkeit anzuerkennen. Der Freigraf Wyneke Paßkendall zu Bintheim schrieb dies unter andern mit dürren Worten an Herzog Wilhelm zu Sachsen [926]). Zwar versuchte Friedrich jezt Gewalt zu gebrauchen, und verlangte von dem Erzbischofe Dietrich von Cöln, daß er die Ungehorsamen zu ihrer Pflicht anhalte; allein Sr. Majestät abnehmende Gewalt äußerte sich auch diesmal. Weit entfernt, sich zum Gehorsam zu bequemen, ließ man, wie schon erzählt worden, sich nachmals sogar einfallen, den Kaiser persönlich zur Verantwortung vorzuladen.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442.

Im Jahr 1471 brachten die Reichsstände nochmals ihre Klagen vor den Kaiser; allein

Fernere Klagen der Reichs-

---

[924]) Bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163. folg. und Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 12.

[925]) Lehmann a. a. O. [n. 916.] L. VII. C. XCVIII. Die Reformation selbst findet sich in der neuen Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 172—174. in *Senckenberg. Corp. jur.* T. I. P. II. p. 192. u. bei Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 12.

[926]) Einen Abdruck dieses Schreibens aus Müllers Reichstagstheater findet sich bei Hütter a. a. O. [n. 416.] Beil. No. 8.

Stände 1471. vergeblich. Es erfolgte diesmal gar nichts darauf [927]).

Reformationsversuche der Westphälischen Stände.

Während auf diese Weise Kaiser und Reich diese ganze Periode hindurch mit mißglückten Reformationsversuchen zubrachten, waren auch die Westphälischen Stände in ihren Territorien keineswegs gegen die an sie gerichteten Vorstellungen taub gewesen. In der Erblandvereinigung des Erzstifts Cöln vom sechs und zwanzigsten März 1463 sowol, als in der Vereinigung des Domcapitels und der gemeinen Landschaft vom nemlichen Jahre finden sich die Reform derselben bezweckende Bestimmungen [928]).

Man fühlte es recht gut, selbst die Westphälischen Fürsten im Besitz von Freistühlen verhehlten sich es nicht, daß der Zahn der Zeit die Grundpfeiler des alten Gebäudes zernagt habe. Es kam nur darauf an zu wählen, ob man dasselbe völlig niederreissen, oder durch schleunige Anwendung radicaler Mittel der Zukunft erhalten wollte. Ersteres vorzuschlagen (welches in der folgenden Periode geschehen ist) hatten die Reichsstände für jezt noch nicht den Muth; ein Beweis, wie wenig der Glaube an die Allgewalt des Instituts bis jezt gesunken war. — Lezteres wollten die Interessenten der Freistühle, und die Reichsstände schützten gleiche Zwecke vor. Erst nachmals, als das Phantom seiner Furchtbarkeit verschwunden war, führten beide Theile eine verschiedene Sprache.

Bevor wir aber unseren Blick von dieser Reformationsgeschichte zu einem anderen Gegengenstande herüberziehen, verdienen noch am

---

[927]) Kopp v. d. h. Ger. §. 15.

[928]) Sie sind abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. §. 14.

Schluſſe dieſes Abſchnitts, der Vollſtändigkeit halber, folgende Geſetze, als zum Theil gewiß, zum Theil höchſt wahrſcheinlich im Laufe dieſer Periode abgefaßt, namhaft gemacht zu werden: I. Die Artikel, welche in dem, auf Sigismunds Geheiß, berufenen Capitel zu Soeſt gefunden ſind. II. Noch einige, der Ruprechtſchen Reformation angehängte Artikel. III. Ein Weisthum von dem Urſprung der heimlichen Gerichte, ihrer alleinigen Beſtimmung für Weſtphalen, der Beſtellung der Freigrafen, der Aufnahme der Freiſchöppen und von den Nothſchöppen. VI. Eine, oft ſchon unter dem Namen Arensberger Reformation angezogene, zu Arensberg errichtete Reformation. V. Die gleichfalls oft erwähnten Geſetze und Gebräuche des Stuhls zu Dortmund. VI. Die Hegeformel des Stuhls zu Soeſt; und VII. die mehrgedachte Osnabrückiſche Femgerichtsordnung [929]).

Andere Reformationen und Geſetze dieſer Zeit.

929) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 9. welcher auch die Orte, wo dieſe Geſetze bei *Senckenberg*, *Hahn*, *Masco* ꝛc. zu finden ſind, vollſtändig angiebt.

V. Capitel.

Urſachen des großen Anſehens der Femgerichte.

Wenn wir jenen Gipfel der Macht und des Anſehens der Femgerichte betrachten, und uns daneben die Mißbräuche vergegenwärtigen, deren ſie im Gefühle ihrer Allgewalt ſich ſchuldig machten, ſo iſt wol nichts natürlicher, als die Frage: woher dieſe Allgewalt? Es wird ein Leichtes ſeyn, dieſe Frage zu beantworten.

War je ein Inſtitut durch äußere und innere Verhältniſſe zu einem hohen Grade des Anſehens geeignet, ſo waren es unſtreitig die Femgerichte. Schon in dem Begriff Mittelalter liegt der erſte Grund ihres Gedeihens.

Anarchie

Das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert, der Zeitraum, während deſſen ihre Kräfte ſich recht entwickelt haben, gehören zu der Periode der Deutſchen Geſchichte, welche Anarchie und Fauſtrecht noch ganz vorzüglich characteriſiren. Der fortdauernde hartnäckige Kampf der ſtändiſchen

Landeshoheit mit dem Supremat des weltlichen Oberhaupts, die häufigen Wechsel der Regierungen, die Empörungen der Großen, die Fehden des Adels unter sich und mit dem aufkommenden dritten Stande, und andere damit in Verbindung stehende Erscheinungen, mußten alle Versuche zu höherer Cultur scheitern lassen.

Rudolph von Habsburg.

Vergebens hatte der kraftvolle Rudolph von Habsburg einen fünfjährigen Landfrieden proclamirt, und mehrmals erneuert, auch zu dessen besserer Aufrechthaltung über siebenzig Raubschlösser zerstört; die Früchte seiner mühsamen Regierung blieben dennoch momentan. Wie hätten sie auch unter dem länderarmen Adolph von Nassau, der nur auf Vergrößerung seines Hauses bedacht, von seinen eignen Vasallen abgesetzt wurde; wie unter dem herrschsüchtigen Albrecht I., der nur, sein Reich um ein treues Hirtenvolk zu bringen, regieren mußte; und wie unter Heinrich von Luxemburg, dem das Diadem von Italien mehr, als die Ruhe Deutschlands, am Herzen lag, erhalten werden können!

Adolph von Nassau.

Albrecht I.

Heinrich von Luxemburg.

Nicht mehr geschah unter den folgenden Herrschern. Bis an seinen Tod mußte Ludwig der Baier um Thron und Existenz kämpfen. Bloß auf sein Erbland Böhmen bedacht, überließ Carl IV. Deutschland stiefväterlich seinem Schicksale; nur Privatinteresse bezweckte er mit seiner goldnen Bulle.

Ludwig der Baier.

Carl IV

Des Vaters System, doch ohne dessen Geist, befolgte der ausschweifende Wenzel. Statt Deutschland Ruhe zu geben, verschwelgte er seine Zeit in Prag. Eben so wenig gaben Ruprecht und Sigismund der Lage der Dinge eine bessere Gestalt.

Wenzel.

Ruprecht. Sigismund.

Albrecht II. Wol hätten Albrechts II. Bemühungen um Herſtellung des allgemeinen Landfriedens von Erfolg ſeyn können; allein zu kurz war die Dauer ſeiner einſichtsvollen Regierung, und ſein Friedrich III. ſchläfriger Nachfolger Friedrich III. ließ vollends Alles auf dem alten Fuß. Erſt unter dem Maximilian. jungen Maximilian fing der Funke an zu glimmen, der nachmals unter Carl V. und den folgenden Kaiſern in Flammen ausbrechen ſollte. Wir werden im folgenden Buche noch Gelegenheit haben, auf das, was ſeine Regierung beſonders merkwürdig gemacht — den ewigen Landfrieden und das Reichscammergericht — zurückzukommen.

Es iſt wahrlich kein Wunder, unter dieſen Umſtänden ein Inſtitut, wie das der Femgerichte, bei aller Unvollkommenheit emporkommen zu ſehen. In Zeiten, wo nur das Recht des Stärkeren gilt, ſucht der Schwächere Schutz, gleichviel wo er ihn findet; Reichsgerichte fehlten noch ganz; die Landgerichte, die Mannengerichte, die Eigengerichte und andere Particulargerichte konnten ihn nicht verleihen; es waren alſo die Femgerichte willkommen. Man ließ ſie aufkommen, wie man jedes andere noch weit unvollkommnere Tribunal würde haben aufkommen laſſen, wenn es mit gleichem Nachdruck verfahren, und auf gleiche Weiſe zum Zweck geführt hätte.

Entſprach ihr Verfahren mitunter wenig dem Geiſte des Zeitalters, ſo hatte daſſelbe dagegen auch der empfehlenden Eigenſchaften manche. Der Ankläger brauchte hier nicht die Rache des Miſſethäters oder deſſen Anhangs zu fürchten. Unter Verſchweigung des Namens des Erſteren ſchritt man zur Beſtrafung des Lezteren, war

anders nur der Grad des Leumunds zum inquiſitoriſchen Verfahren genügend. Räuber und Diebe fand man am Baum, bevor man einmal ihre Miſſethat kannte. Ja es war möglich, daß der Mörder ſchon ſeinen Lohn empfing, ehe noch der entſeelte Leichnam des Erſchlagenen einmal erkaltet war! Eine raſchere Execution, als die der Gerichte Weſtphalens, gab es nicht. Und wie ſummariſch war hier, im Verhältniß gegen andere Gerichte, ſelbſt das accuſatoriſche Verfahren! Es bedurfte keines Gerüftes; der unwiſſende Miſſethäter (und nachmals auch der wiſſende) genoß nicht des Rechts des Reinigungseides, welches in allen Deutſchen Landen dem ſonſt unbeſcholtenen Manne gewährt ward, ſondern der Ankläger durfte ihn überzeugen. Eben ſo wenig konnten Körperkraft oder Gewandtheit ihn retten; denn Ordalien fanden nicht Statt. Dieſe und andere Vorzüge mußten denn in der That nicht wenig gezogen ſeyn, manche Mängel zu decken. Und wo war um dieſe Zeit der Feudalanarchie eine vollkommene Gerichtsanſtalt! Alles litt an Gebrechen, ganz beſonders die Criminaljuſtiz. So waren — um ein Beiſpiel ſtatt aller anzuführen — die mit Recht an den Femgerichten getadelten Evocationen keinesweges bloß ihnen eigen, ſondern ein, allen Gerichten mehr oder minder gemeinſchaftlicher, ganz gewöhnlicher Mißbrauch, welchen die Femgerichte nur in einem höheren Grade, und mit mehr Nachdruck wie jene, übten. Wenn die mächtige Lübeck (wie wir oben ſahen, und unten von neuem ſehen werden) von den Femgerichten evocirt wurde, ſo hatte ſie ſich in dieſer Hinſicht nicht weniger über den Frevel anderer auswärtiger, bei weitem nicht ſo verſchrieener

Justizanstalten zu beklagen. Auch das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, die Landgerichte des Herzogthums Franken und des Burggrafthums Nürnberg, so wie die Gerichte zu Magdeburg und Friedberg, und andere weltliche und geistliche Gerichte, erlaubten sich dieses Unwesen, und zwar die lezteren namentlich unter dem erbärmlichen Vorwande, daß von Wegräumung einer Sünde (Denunciatio evangelica) die Rede sey. Durch Pfändung und persönliche Bestrickung wurden die Beklagten genöthigt, ihr Forum anzuerkennen[222]).

In den kaiserlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien, so wie in den Statuten der Städte und ihrer Bündnisse, ist daher auch stets von Westphalischen und anderen auswärtigen Gerichten die Rede. Erst im sechzehnten Jahrhundert, seitdem das wohlthätige Licht der Carolina zu leuchten angefangen hatte, lernten die Gerichte genauer auf ihre Sprengel achten.

Die Femgerichte waren, im Vergleich mit dem rechtlosen Zustande des platten Landes, in mehr als einer Hinsicht, ein Ideal. Nur hinter den Mauern freier Städte hatten sich Zutrauen und Kraft vereint, und unabhängig von der Willkühr fremder Fürsten, mit einer besseren bürgerlichen Ordnung, auch eine bessere Rechtspflege eingeführt. Von dort ist denn auch, wie wir unten bald sehen werden, unserem Institute einer der empfindlichsten Streiche versetzt worden.

Außer diesem aus dem rechtlosen Zeitalter überhaupt hervorgehenden Hauptgrunde, haben

222 a) Dreyer's Einleitung zu den Lübeck. Verordnungen, p. 345. folg.

besonders folgende Ursachen das Ihrige zur Hebung der Femgerichte beigetragen.

Andenken Carls des Großen.

Schon das Andenken Carls, ihres vermeinten großen Stifters, flößte Ehrfurcht und Achtung für sie ein. Es ließ, selbst bei einem kraftvollen Kaiser, jeden Gedanken an Eingriff in ihre Rechte schon in der Geburt ersticken. Ueberdieß konnten die Kaiser und Könige nicht einmal sonderlichen Beruf fühlen, die Privilegien der Femgerichte zu schmälern. Der König war es, von dem sie den Blutbann empfingen, in dessen Namen sie richteten und ihre Urtheile vollzogen. Welche Vorrechte man ihm einräumte, besonders wenn er die Wissenschaft erlangt hatte, ist oben erzählt worden. Durch die Femgerichte ward er in den Stand gesetzt, seine übermüthigen Großen in Pflicht und Gehorsam zu erhalten, und die Reste seiner Reservatrechte zu sichern. Selbst ihre Mißbräuche schafften ihm manchen Vortheil. Weil sie in seinem Namen richteten, wollten sie sich um keine Territorialhoheit kümmern. Die Majestät, welche sie als seine Commissarien repräsentirten, war es, die ihnen die Länder der Reichsvasallen öffnete, und durch sie zum mächtigen Damme gegen die ständische Landeshoheit ward.

Unsere Te der Kaiser.

Auch hätten die Kaiser und Könige bei dem besten Willen wol schwerlich viel gegen sie auszurichten vermocht. Kam es nur auf Worte an, so ließen die Freigrafen es nie daran fehlen; sie erkannten das Reichsoberhaupt in tiefster Demuth als ihren gnädigsten Herrn und obersten Richter an, und gaben dem gehorsamen Kaiser auch manche Beweise treuer Anhänglichkeit. Wollte derselbe aber einmal in Rücksicht der Gränzen seiner Rechte Gewißheit haben, so

stellten sie ihre Antworten auf Schrauben, oder wichen seinen Fragen auf sonstige Weise ganz aus. Ließ derselbe sich gar einfallen, Befugnisse sich anzumaßen, die sie ihm nicht einräumten, so erklärten sie ihm geradezu, daß sie sich ihrer Pflicht gegen ihn entledigt glaubten, sobald er sich deren unwerth mache. Das Beispiel Friedrichs III. beweist, wie wenig sie sich in einem solchen Fall um die gepriesene Machtvollkommenheit kümmerten [930]). Wenzels Bastardschöppen wollten sie henken, wenn sie sich nur in Westphalen blicken ließen [931]). Bei den Kaisern konnte daher wol nichts natürlicher seyn, als die Ueberzeugung, daß ihre Existenz aufs engste an die Femgerichte geknüpft sey.

Drkeleien der Stände.

Auch die Stände, wenigstens die Westphälischen, sahen sie nicht ungern, und bewarben sich sehr um die Lehnsherrschaft über die Freistühle. Einmal im Besitz derselben, fiel es ihnen nicht schwer, sich und die Ihrigen gegen die Eingriffe fremder Gerichtsbarkeit zu schützen, dem Unwesen des Faustrechts Einhalt zu thun, und ihre Vasallen in Abhängigkeit und Gehorsam zu erhalten. Ueberdies gab ihnen die Stuhlherrschaft nicht bloß Macht und Ansehen; sie lieferte auch die ihnen so unentbehrlichen Einkünfte, und füllte ihre leeren Cassen [932]). Jeder freie, edle oder rittermäßige Freischöppe mußte dem Stuhlherrn bei seiner Aufnahme eine Mark Goldes und einige Eimer Wein entrichten, welches zu jenen geldarmen Zeiten, bei dem Zuströmen zu diesem

930) Vergl. oben d. III. Cap. d. III. B. p. 403.
—1) Vergl. oben I. B. IX. Cap. p. 262.
—2) Sie werden in den Urkunden auch keinesweges vergessen. So ist z. B. in der Verleihung für das Stift Minden von 1354 ausdrücklich von mulctates die Rede.

Stande, nicht zu verachten war. War der Candidat nicht rittermäßig, sondern bloß ächt und frei, so nahm man mit einer Mark Silbers vorlieb. Dabei erhielten die Stuhlherren das Meiste von den Geldbußen und Brüchen [922]). Mit Recht tadelt man es an ihnen, daß sie dieser beträchtlichen Einnahme halber so manchen Mißbräuchen nicht abgeholfen haben.

Auch der Geistlichkeit.

Selbst die alles vermögende Geistlichkeit konnte, so lange die Femgerichte, sie nach Vorschrift der Gesetze, von ihrem Forum eximirten, ruhige Zuschauer ihrer Unternehmungen, und unbesorgt um ihren eignen Einfluß seyn. Die Hebung einer Anstalt, die, der Sage nach, von einem um ihren Stand so hoch verdienten Kaiser gestiftet, und vom Papste bestätigt war, mittelst welcher einst die Lehren der Apostel bei einem blinden Heidenvolke erhalten, und seitdem die Ketzer gebührend bedroht und verfolgt worden waren, stand überdies mit ihrer Denkungsart nicht in Disharmonie. Sie schämten sich daher auch gar nicht der Oberlehnsherrschaft über die Freistühle; ließen sich auch zuweilen gern die Wissenschaft selbst gefallen.

Selbst das der Leibeignen.

Ja der gedrückteste Stand, der der Leibeignen, mußte mitunter seine Rechnung dabei finden. Nur die Femgerichte, so lange sie ohne Ansehen der Person richteten, ließen ihn auf Schutz gegen seine Tyrannen hoffen. Bei der ursprünglichen Rechtlichkeit der Wissenden, suchte sie denn auch Jedermann, dem man bei anderen Gerichten das Recht verweigert hatte, als den einzigen Zufluchtsort der Unterdrückten und Nothleidenden.

---

922) Vergl. oben II. B. Cap. V.

Mit der bloßen Wissenschaft verbundene Vorzüge.

Welche Vorzüge waren nicht mit der bloßen Wissenschaft verbunden! Die Heiligkeit der Person, die Begünstigung im Fall einer Anklage, und das sonst damit verknüpfte Ansehen, waren eine zu große Lockspeise, als daß nicht jeder Stand, jedes Alter, wissend zu werden getrachtet hätte. Umsonst ließen sich nicht Kaiser, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren, Minister und Räthe, Prälaten und Magistratspersonen der mächtigsten Städte in den Orden aufnehmen; umsonst war die Zahl der Wissenden nicht bis auf hunderttausend angewachsen. Jener Baierische Herzog ward wissend, um der Anklage Caspars des Torringers zu entgehen, und man nahm ihn mit Freuden auf. Ueberhaupt, je schwächer der Fürst war, je lieber hatte man ihn, um sich seiner als eines sicheren Werkzeugs in Zukunft zu bedienen. Ward er nicht selbst wissend, so suchte er wenigstens Einigen von seiner Umgebung diese Eigenschaft zu verschaffen. Eben so ließen die Städte gern einige von ihren Rathspersonen oder Bürgern auf ihre Kosten wissend werden, um im Fall einer Anklage Rath und Beistand zu haben. Die Lezteren pflegten jedoch ihren Mitbürgern zuvor, durch einen Revers, versprechen zu müssen, nichts gegen die Stadt und deren Bewohner zu unternehmen. Dies versprach unter andern 1425 Peter Bützroße, welcher auf Kosten der Stadt Speyer Freischöppe geworden war, in einem deshalb ausgestellten Revers[933 a]). Wie sehr sich indessen auch heimlich, und selbst wider Wissen und Willen der Städte, die Wissenden in deren Mauern eingenistet haben, beweist na-

933 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXV.

mentlich Augsburg. Man fand in dieser Stadt einmal sechs und dreißig Bürger, zum Theil von den vornehmsten Familien, ja selbst aus der Mitte des Raths, welche in den Westphälischen Proceß eingeweiht waren, auch wol gar die heimlichen Henker machten [933 b]). Daß die Augsburger in diesem Handwerk nicht unerfahren waren, bewiesen sie bei einer Gelegenheit zu Dillingen. Fünf derselben hatten hier einen Mann, Namens Claus Rychenbach, gehenkt, und man wollte ihnen deshalb, wie billig, den Proceß machen. Da rettete sie der Probst von Dillingen, durch die Erklärung, daß die Execution auf sein Geheiß geschehen, und der Gehenkte ein Verfemter gewesen sey [933 c]).

Es ward endlich nothwendig, wissend zu werden, wollte man anders nicht der Discretion eines jeden Schurken hingegeben seyn. Schaden war auf keinen Fall dabei; denn es sicherte die Wissenschaft den fungirenden Freigrafen, Freischöppen und Freifrohnen ein verhältnißmäßig eben so sicheres Einkommen, als den Stuhlherren.

Der Freigraf erhielt von jedem neu aufgenommenen Freischöppen ein Geschenk, um, wie es die Gesetze nennen, seinen gräflichen Hut zu bessern, und zwar, wenn der Aufgenommene ein rittermäßiger Mann war, eine Mark Goldes, sonst eine Mark Silbers [934]).

---

933 b) *Datt* l. c. [n. 247.] L. IV. C. IV. n. 9. [nach Werlich] p. 750.

934) Leg. et consuet. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. c. 19. p. 91 et 92. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 97. c. 5. Nach der Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 82. stets 30 Gulden Königsgulden.

Desgleichen gebührte ihm für jede giltige Abforderung ein Postulatsgulden [935]), und von jedem Wissenden, der sich durch einen Reinigungseid von der Anklage frei gemacht hatte, ein Kreuzpfennig ꝛc. [936]). Außerdem bezog er einen Theil der Geldbußen, und dabei noch einen regelmäßigen in Geld und Naturalien bestehenden Gehalt vom Stuhlherrn [937]). Eben so war verhältnißmäßig für die Freischöppen und Frohnboten gesorgt. Den ersteren gebührten unter andern von jedem Neuaufgenommenen drei, und den Lezteren vier Schilling Turnaß, doch Alles auf Gnade nach Vermögen der Personen [938]).

Innere Organisation.

Nimmt man nun zu allem diesen noch die innere wohlberechnete Organisation des Instituts selbst, die geheimnißvolle Verbindung der Mitglieder desselben, ihr Schwur, und die unentfliehbare Strafe der meineidigen Verräther und Ungehorsamen, so ist das merkwürdige Phänomen, daß die Wissenden jene große Rolle in der Deutschen Justizgeschichte spielten, nicht mehr räthselhaft.

---

nige oder 30 Schillinge Tornaß. Vielleicht herrschte hier eine Verschiedenheit bei den einzelnen Freistühlen.

935) Arensberg. Reformat. ebendas. p. 104. c. 19.

—936) Leges et Consuet. jud. Westphal. Trem. ebendas. p. 90. c. 16.

—937) Aus der Urk. No. 905. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. p. 709. erhält, daß dem obersten Freigrafen zu Arensberg 9 Malter Hafer, 1 Malter Recken, 14 Hühner und 1 Thaler 9 Sch. angewiesen waren, wobei er jedoch ein Pferd halten mußte.

938) Leg. et consuet. jud. Westphal. Trem. in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 91 et 92. c. 19.

IV. Buch.

Geſchichte der Femgerichte

bis

zu den neueſten Zeiten.

Die Periode ihres völligen Untergangs.

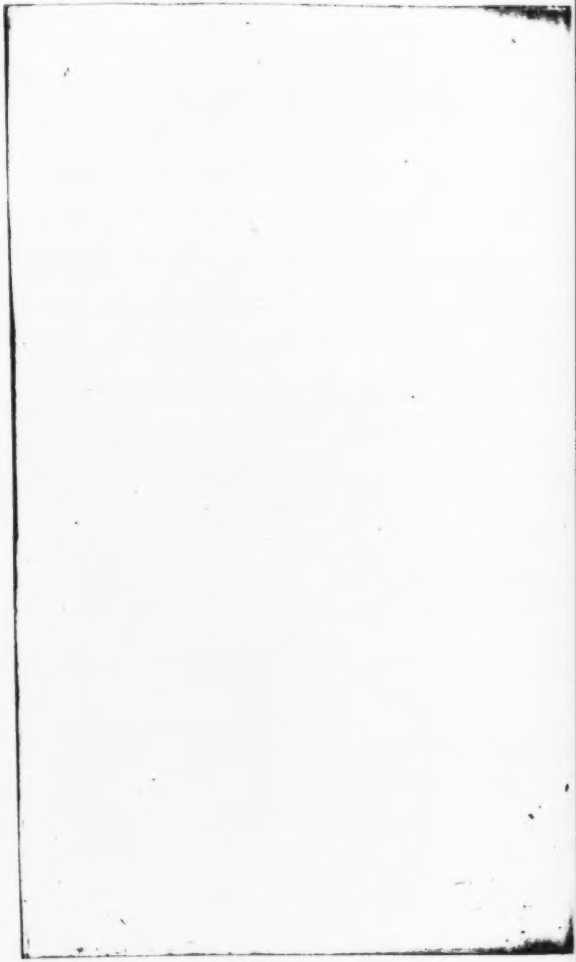

I. Capitel.

Zunehmende Mißbräuche und Abnahme der Femgerichte.

Die Regierung Maximilians I. iſt in der Deutſchen Geſchichte vor anderen merkwürdig und berühmt geworden. Die während derſelben zu Stande gebrachten Inſtitute des Reichscammergerichts und ewigen Landfriedens haben, in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Erſcheinungen, beſonders als unter der folgenden Regierung Carls V. noch die peinliche Gerichtsordnung hinzugekommen war, in dem Juſtizweſen, ſo wie in der Cultur der Deutſchen überhaupt, eine ſolche Totalreform hervorgebracht, daß billig mit ihr ein neuer Zeitabſchnitt in der vaterländiſchen Geſchichte anhebt. Welch eine Rolle aber ſpielten die Weſtphaliſchen Femgerichte während dieſer Reformen?

Weit entfernt, dem durch das Reichscammergericht und die ſpätere Carolina herbeigeführten beſſeren Juſtizgang nachzuahmen und ihre innere Organiſation nach den neuen Muſtern zu vervollkommnen, ließen ſie es nicht nur ganz bei

dem alten Schlendrian bewenden, sondern sie entstellten denselben überdies noch durch Mißbräuche aller Art, welche jezt um so mehr auffallen und ihren völligen Ruin um so gewisser beschleunigen mußten, da man ihrer bei der Universalentfernung der übrigen Gerichte, immer mehr entbehren lernte.

Eine natürliche Folge des Wachsthums der reichsständischen Gewalt war die Entfernung jedes fremden Gerichtszwangs. Einzelnen Gemeinheiten, so wie ganzen Territorien weltlicher und geistlicher Fürsten, waren in dieser Rücksicht schon längst Bewilligungen und Privilegien von Kaisern und Päpsten ertheilt worden. Jezt aber fühlten die Fürsten und Magistratspersonen der freien Municipalitäten sich selbst stark genug, ihre Unterthanen und Angehörigen gegen dergleichen auswärtige Gewaltstreiche kraft eigner Machtvollkommenheit zu schützen.

Fortgesezter Evocationsunfug.

Billig hätte man bei diesen veränderten Umständen erwarten sollen, daß die Femgerichte ihre Eingriffe in diese fremden Territorialrechte einstellen würden. Aber keinesweges. Als wäre es so recht der Zeitpunct zum Trotz und Uebermuth, fuhren sie, unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung (dem gewöhnlichen Deckmantel ihrer Sünden), mit ihren unsinnigen Evocationen fort, und provocirten dadurch die mächtigsten Territorialherren und Städte gegen sich in die Schranken.

Lübeck.

Lübeck, welche Stadt schon in der vorigen Periode zu gerechten Klagen über diesen Unfug Ursache hatte, scheint, ungeachtet ihres Ansehens, als Vorort der Hansestädte, jezt noch weit ärger mitgenommen zu seyn. Im J. 1497 ward einer ihrer Bürger, unter dem seltsamen Vor-

wande, weil beide Theile dem heiligen Römiſchen Reiche und des Reichs Freigerichte unterworfen ſeyen, und in peinlichen Sachen unter keinen anderen Gerichten ſtehen dürften, vor das Freigericht zu Soeſt beſchieden. Noch im nemlichen Jahre nahm ſich Hans Sudigh, als Waldeckiſcher Freigraf des Stuhls zu Sachſenhauſen, und bald darauf auch der Freigraf des Freiſtuhls zu Versmold, ähnliche Freiheiten. Noch im J. 1502 unterſtand ſich der erſte Weſtphäliſche Freigraf zu Dortmund, Lübecker Rathsherren und Bürger zu laden. Ja noch im J. 1512 ſandte Berent Sanders, Freigraf in der Herrſchaft zur Lippe, die Ladung einiger Bürger, durch einen eignen Boten, nach Lübeck [919]).

Gotha. Gotha's ganzer Magiſtrat ward 1514 vor das heimliche Gericht evocirt [920]).

St. Goar. Noch 1548 forderte Severin von Fridenaldenhoven nicht nur einen Juden aus St. Goar vor ſeinen Freiſtuhl zu Neuſtadt, ſondern er verlangte auch von der Stadt ſelbſt, daß ſie ſein Erkenntniß vollziehen, widrigenfalls ſelbſt vor ſeinem Gerichte erſcheinen ſollte [921]).

Reutlingen. Reutlingen ward um dieſe Zeit gleichfalls durch Weſtphäliſche Proceſſe beim Freiſtuhl zu Medebach beunruhigt, ſo, daß die kaiſerlichen Räthe im J. 1520 von dem Statthalter, dem Erzbiſchofe von Cöln, begehrten, daß er dieſe Stadt gegen fernere Ladungen jenes Freiſtuhls in Schutz nehmen möchte [922]).

---

[919]) Dreyer in den Lübeck. Beroröen. p. 347—49.
[920]) Koch's handſchriftl. Nachrichten.
[921]) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.
[922]) Kopp v. d. h. Ger. S. 295.

Verächtlichkeit der Femgerichte dieser Zeit.

Durch diese und andere Mißbräuche und Gebrechen, welche mit jedem Tage mehr hervorleuchteten, schändeten die Femgerichte dermaßen ihre Fortdauer, und brachten ihren Credit so sehr herunter, daß sie nach gerade ein Gegenstand des Spottes und der allgemeinen Verachtung wurden. Ihr Rächerarm diente himmelschreienden Ungerechtigkeiten und Verbrechen zum Vorwande. Es ward Sprichwort, daß **die Angeklagten, ihren Rechten unbeschadet, zuerst gehenkt und dann erst in Untersuchung gebracht würden** [943]). Die nemlichen Autoren, welche die früheren Freischöppen bis in den Himmel erheben [944]), suchen es an herabsetzenden Urtheilen über das nachmalige Gesindel Einer dem Andern zuvor zu thun [945]). In dem **Trierer Reichsabschied von 1512** heißt es, daß **durch die Westphälischen Gerichte männig Biedermann um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden** [945 a]); und die darauf folgende Capitulation Erzbischofs **Philipp zu Cöln**, welche überhaupt den Femgerichten die bittersten Vorwürfe macht, erklärt geradezu, daß **sie von männiglichen gemieden und für Bubenschulen geachtet würden** [946]). Die schwarze

943) *Winkelmann* l. c. [n. 399] L. IV. c. 6. n. 80. p. 531.

—944) Vergl. Anmerk. 667.

—945) Sie nennen sie viles personae, pauperes et infames, sordidae conditionis, **unachtbare und leichtfertige Personen** u. s. w.

—945 a) Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 235.

—946) Goldast. a. a. O. [n. 689.] I. T. p. 236. Diese Zeiten hatte denn wol **Pütter** vor Augen, wenn er in seiner vorläufigen Uebersicht des Deutschen Staatsrechts der mittleren Zeiten (Göttingen 1788. p. 32.) **von Westphälischen Gerichten und anderen Gräueln** redet. Desgleichen Hegewisch, wenn er in seiner Uebersicht der Deutschen Culturgeschichte sein Urtheil über die Femgerichte fällt.

That, welche um dieſe Zeit Herzog Ulrich von Wirtemberg beging, und welche derſelbe nachmals mit ſeinem Weſtphäliſchen Freiſchöppenamte entſchuldigen wollte, rechtfertigt alle dieſe Vorwürfe aufs vollkommenſte, und beweiſt ſo recht, daß man jedes Bubenſtück mit der Fem zu bedecken gewohnt war. Herzog Ulrich von Wirtemberg ſchwarze Thal.

Dieſer in den Deutſchen Annalen berüchtigt gewordene Tyrann hielt an ſeinem Hofe einen wackeren Edelmann, den Junker Hans, aus dem blühenden Geſchlechte der Hutten, einen Vetter des edlen Ulrich von Hutten. Herzog Ulrich, welcher mit der Herzogin Sabine in Zank und Hader lebte [947]), hatte zu des Hutten Gattin mehr Zuneigung, und bewies ihr mehr Aufmerkſamkeit, als einem Ehemann lieb ſeyn mochte. Zu gleicher Zeit herrſchte zwiſchen Sabine und Hutten eine Vertraulichkeit, die der Herzog ſeinem Hofmann nicht verzeihen konnte. Hutten beging die Unvorſichtigkeit, einen von Sabine empfangenen Ring, den nemlichen, den ſie einſt von Ulrich als Trauring erhalten hatte, auf den Finger zu ſtecken, und öffentlich zu tragen. Dies war dem Herzog zu viel. Bei einer Jagdpartie im Böblinger Walde, bei welcher ihn auch Hutten begleitete, ließ er ſein Gefolge ſich entfernen, fiel dann plötzlich über ſeinen Vertrauten her, und bohrte ihn nieder; hierauf zog er demſelben den Gürtel ab, und knüpfte ihn damit eigenhändig an eine der nächſten Eichen. Und was war der Vorwand, deſſen er ſich zur Rechtfertigung die-

947) Ulrichs eigne Worte über ſie, ſ. (nach Sattler) in Spittler's Geſchichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Göttingen. 1783. p. 106.

ser unerhörten That zu bedienen versuchte? Nichts Anderes, als daß er Westphälischer Freischöppe sey, und bei dem Ermordeten sein Amt, nach Ordnung der heimlichen Gerichte, verwaltet habe [948]). Aber des Hutten Verwandten genügte dies Mährchen nicht. Noch weniger waren dieselben mit des Mörders Erbieten zu Recht vor einem Freistuhl in Westphalen friedlich, sondern forderten laut von dem Kaiser Gerechtigkeit. Ulrichs von Hutten Philippische Beredsamkeit machte die Sache zu der des Publicums, und das Mißvergnügen über den Herzog stieg dermaßen, daß der Kaiser nicht umhin konnte, gegen ihn die Acht zu erkennen. Der Cardinal Matthäus Lang vermittelte endlich zu Blaubeuern einen Vergleich, wodurch die Händel mit der Herzogin sowol, als auch der Streit mit der Huttenschen Familie, abgethan seyn sollten [949]). Aber die Klagen der Lezteren hörten dennoch nicht auf, und trugen bald darauf das Ihrige zur völligen Absetzung des Herzogs und Einziehung seiner Güter bei.

Die Femgerichte während der Kirch-

Da die Femgerichte über alle Verbrechen gegen den Christenglauben richten sollten, so ist leicht zu begreifen, daß ihre Competenz, während

948) Malblanc a. a. O. [n. 698.] §. 2. p. 5. not. c). Spittler a. eb. a. O. p. 106. folg. Nach der freilich nicht unverdächtigen Erzählung der Huttenschen Partei verhielt es sich mit dem Vorgang folgendermaßen: Herzog Ulrich liebte Huttens Gattin; doch des Ehemanns Wachsamkeit wußte alle seine Anschläge zu vereiteln. Da entschloß sich der bethörte Fürst, auf den Knieen die Gewährung seiner Bitte zu erflehen. Hutten aber, die Ehre seines Hauses der Fürstengunst vorziehend, blieb unbeweglich, faßte jedoch, als Hofmann die Intriguen des Herzogs leicht ahnend, den Entschluß, aus dem Lande zu ziehen, und schützte zu dem Ende eine Geschäftsreise vor; allein Ulrich kam ihm zuvor, und ward sein Henker im Beblinger Walde. Vergl. Allgem. histor. Lexicon. voc. Hutten (Joh. von).

949) Spittler a. zulezt a. O. p. 110.

der um diese Zeit beginnenden Religionsreformation und Verfolgung der ersten Anhänger derselben, an der Tagesordnung gewesen seyn muß. Aber ihr Verfall ist keinesweges dadurch verschoben worden. Sowol in den Ländern, wo man der alten Lehre treu geblieben, als in den protestantisch gewordenen Provinzen, war und blieb man auf gleiche Weise auf ihre Beschränkung bedacht. lichen Reformation.

Um sich eine anschauliche Idee von ihrem jezigen ausgearteten Verfahren zu machen, muß man ihre Gerichtsacten und Urkunden dieser Zeit nachlesen. Als ein merkwürdiges Beispiel verdient in dieser Rücksicht der Proceß des Kerstian Kerkerink erzählt zu werden, welcher in das Jahr 1582 fällt [950]).

Dieser im Gogericht Bakenfeld, im Kirchspiel Mauritii, bei der Stadt Münster, ansäßige Stiftsunterthan, hatte entweder wiederholten Ehebruch wirklich begangen, oder war doch dessen beschuldigt worden, weshalb der Münsterische Freistuhl denselben bei Nachtzeit in aller Stille aus dem Bette holen ließ. Die zu dem Ende abgesandten Personen, bedeuteten ihm, daß er vor dem Gericht eines ehrbaren Raths der Stadt Münster (welche im Besitz des Freigerichts war) [951]) erscheinen sollte, und bewogen ihn dadurch, seine besten Kleider anzuziehen; dann brachten sie ihn nach dem sogenannten Beckmannsbusch, wo sie ihn verborgen hielten, während Einer derselben die Nach-

---

[950]) Kindlinger a. a. O. [n. 1[illegible]] liefert einen Auszug aus den Originalacten dieses merkwürdigen Falls im III. B. Urk. No. [illegible], aus dem unsere Nachrichten geschöpft sind.

—[1]) Wenigstens seit 1334. Kindlinger a. a. O. III. B. S. 33. not. [illegible].

richt der vollzogenen Verhaftung dem Rath in der Stadt überbrachte.

Bei Tagesanbruch begaben sich Stuhlherren, Freigraf und Freischöppen, mit Hinzuziehung eines Mönchs aus dem Brüderkloster und eines Henkers aus der Stadt, nach der Gerichtsstätte, nahmen daselbst Platz, und ließen jezt den bereits eingefangenen Kerkerink vor sich citiren. Er erschien und bat um einen Fürsprecher; man schlug ihm diese Bitte aber ab, und sprach ohne weiteres das Todesurtheil über ihn aus. Jezt bat der arme Sünder sich noch eines Tages Frist aus, um seine Sache zu überlegen und sich mit Gott auszusöhnen; aber auch dieses Gesuch ward ihm nicht gewährt, dagegen ihm bemerklich gemacht, daß er sterben müsse, und daher nur beichten möge, wenn er wolle, indem zu dem Ende ein Beichtvater zugegen sey. Da der Unglückliche von neuem um Gnade flehete, zeigte man ihm an, daß ihm Gnade widerfahren, und er mit dem Schwert hingerichtet werden sollte. Zugleich ward der Mönch aufgefordert, die Beichte zu hören, und hierauf dem Henker (welcher zuvor alles, vor seinen Augen Vorgegangene zu verschweigen, eidlich gelobt) befohlen, dem Delinquenten mit dem Schwert den Kopf abzuschlagen, welches auch auf der Stelle geschah.

Indeß war das Geschehene in der Stadt ruchtbar geworden, und Alt und Jung von Münster eilte hinaus, wo möglich noch den lezten Act des Trauerspiels mit anzusehen, vielleicht auch, sich des Kerkerink anzunehmen. Doch war man bereits für diesen Fall auf Gegenmaaßregeln bedacht gewesen. Häscher bewachten die Zugänge zum Gericht so lange, bis die

Hinrichtung vollendet und Stuhlherren, Freigraf und Schöppen auseinandergegangen waren, worauf das Volk hinzuſtrömte, der Leichnam in einen Sarg gelegt, und auf St. Mauritii Kirchhof begraben wurde.

Dies Verfahren des Münſteriſchen Freigerichts erregte großes Aufſehen. Der Biſchof und das Domcapitel, welches ſeine Gerichtsbarkeit im Kirchſpiel Bakenfelo gekränkt glaubte, waren deshalb außerordentlich gegen die Stadt erbittert, daher auch das Capitel gegen ihr Benehmen förmlich proteſtirte, und von dem Urtheil appellirte. Eine den 20. Auguſt 1582 an den Biſchof gerichtete Bittſchrift des Lezteren ſchildert den Verfall des Femgerichtsweſens dieſer Zeit mit ſo lebhaften Farben, daß wir nicht umhin können, eine, wenngleich an einem anderen Orte ſchon abgedruckte Stelle derſelben [*]) hier wörtlich wiederzugeben.

„Dann wir" — heißt es daſelbſt — „uns „an unterſchiedlichen Orttern eigentlich „erkundigt, daß die Freigrafen zu dero„gleichen Leibſtraffen (als wilche eins „jeden Ortts ordentlicher Obrigkeit ge„büren, und von den Regalien herrü„ren) mit nichten befuegt, inmaſſen an „dem Hauptfrengericht zu Arnsbergh „man ſolicher Leibſtraff nicht im Ge„brauch, und nicht ein eintzigh Exempell „vorgebracht werden könne, daß inner„halbe 30 und mehr Jaren Jemandes „allda am Leben geſtraft wurden ſei, „auſſerhalb das vor langer geraumer

[*]) Bei Kindlinger a. a. O. [a. 13.] III. B. in d. Anmerk urk. No. 233.

„Zeit bei Weilandes Graff Bernhardes „von Nassaw Lantdrosten ꝛc. Zeiten ein „Freischeffen aus Ursachen, derselbe die „Freigerichts Femme oder heimliche Acht „ausgebreittet, in der heimlichen Acht „verdammet, und an dem Hauptfreige„richt im Baumhof an einen Baum er„henckt worden. Und obwoll derogleichen „Ausbreittungh der heimlichen Acht mit „andern leibstrafbaren Sachen eine gro„ße Ungeleichheit hatt; so hab dannoch „soliche Verrechtfertigungh dero Zeit „Churfürsten zu Collen, Herzoge zu „Westphalen als obersten Stohlhern „im geringsten nicht gefallen: darumb „dem Freigericht verbotten worden, sich „einige Leibstrafe hinfüro nicht zu un„terziehen, besondern die Ubeltheter „der ordentlichen Obrigkeitt zu überant„wurthen, und dieselbe damit in Kraft „der Regalien gewerden zu lassen."

Welch ein Abstich zwischen dem alten Westphälischen Proceß und dem gegenwärtigen Verfahren! Statt daß, die außerordentlichen Fälle ausgenommen, der Angeklagte frei und unbehindert auf erfolgte Ladung erscheinen soll, fängt man hier mit der Verhaftung an, und läßt dann die Ladung, bloß der Form nach, nachfolgen. Die Wohlthat des Fürsprechers, welche die Gesetze ausdrücklich dem Angeklagten zusichern, wird demselben hier geradezu entzogen. Es wird die Hinrichtung mit dem Schwert erkannt, da sonst doch nur der Strang die Westphälische Todesstrafe war. Statt daß vorher die Schöppen selbst die Execution besorgten, wird jezt ein eigner, und zwar nicht einmal wissen-

der Henker (denn derselbe mußte eidlich Verschwiegenheit geloben) hinzugezogen. Der Leichnam wird in geweihter Erde begraben, statt daß er den Thieren preis gegeben werden sollte. Ein Beichtvater, dessen die ursprünglichen Gesetze gar nicht erwähnen, versieht hier sein Amt. Die Heimlichkeit des Gerichtes wird nicht mehr respectirt; denn das Volk will sich hinzudrängen, und muß durch Häscher von der Mahlstätte entfernt gehalten werden. Welch ein Contrast gegen der Väter Zeiten, die, wenn der Zufall sie in die Nähe eines heimlichen Gerichts geführt, sich kreuzigend davon eilten, und der Vorsehung dankten, daß sie ihnen das Leben erhalten! Wahrlich, es war eine andere Welt geworden!

II. Capitel.

Lezte Reformationsversuche [951]).

Mit dem Unfuge der Femgerichte dauerten auch die Klagen über sie, so wie die Berathschlagungen, wie man dem Uebel steuern könne, auf den Reichs- und Fürstentagen fort.

Im J. 1495.

Weil durch alle frühere Reformationen und Beschlüsse die Sache um nichts gebessert worden war, so sangen die Stände schon im J. 1495 wieder das alte Lied. Doch glaubte Kaiser Maximilian nichts thun zu können, als daß er den Inhalt der Reformation von 1442, welche die Freigrafen nicht hatten anerkennen wollen, weil der Kaiser damals nicht wissend gewesen [952]), in einer eignen Constitution wiederholte [953]).

Auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512.

Zum ersten Male wagten endlich im J. 1512 die Stände, auf dem Reichstage zu Trier, förmlich darauf anzutragen, daß die Femgerichte

---

[951]) Auch von diesem Capitel gilt das oben Anmerk. 912. Gesagte.

—[4]) Vergl. III. Buch, IV. Cap.

—[5]) Sie findet sich in der neuen Sammlung der Reichsabsch. II. T. p. 18. folg.

gänzlich abgeschafft werden möchten. Gewiß würde dieser Vorschlag auch ausgeführt seyn, hätte Erzbischof Philipp von Cöln nicht, durch das feste Versprechen, für die Abstellung ihrer Mißbräuche künftig ernstliche Sorge zu tragen, diesen Schlag noch abgewandt. Er errichtete auch wirklich in dem darauf ausgeschriebenen Capitel eine besondere Constitution [959]), und erneuerte und bestätigte in derselben zugleich die von Friedrich III. errichtete und von Maximilian bereits bestätigte Reformation.

In den J. 1517 u. 1518.

Aber alles dieses war und blieb Palliativmittel: Auf jedem Reichstage ward regelmäßig über die Femgerichte geklagt. Solches geschah auch 1517 und 1518 vergebens, bis man sich 1521 auf dem Reichstage zu Worms endlich überzeugte, daß nur eine bessere peinliche Rechtspflege überhaupt dem Uebel von Grund aus abzuhelfen im Stande sey. Und somit sind es denn zunächst die Femgerichte mit gewesen, welche die wohlthätige Erscheinung der Carolina herbeigeführt haben. Die deshalb dem diesjährigen Reichsabschied eingeschaltete Stelle [960]), worin die Errichtung einer peinlichen Gerichtsordnung befohlen wird, ist auch aus dem Grunde noch merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht, daß man jezt das kaiserliche Gericht zu Rothweil [961]) zu den Obrigkeiten der Femgerichte rechnete.

Auf dem Reichstage zu Worms 1521.

Ueber die nun in Deutschland ausgebrochenen Religionshändel scheint die Reform jener Gerichte eine Zeitlang vergessen worden zu seyn. Doch ward in dem Entwurf des Religionsfrie-

—[959]) Bei Goldast a. a. O. [n. 650.] I. T. p. 235—236.
—[960]) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. II. T. p. 26. §. 17.

dens von 1532 vorgeschlagen, die Gerichtsbarkeit der Westphälischen und anderen Gerichte in Religionssachen zu suspendiren, welches auch nachher wirklich geschehen ist, ohne daß jedoch der ersteren Gerichte ausdrücklich gedacht wäre [959]).

Peinliche Gerichtsordnung Carls V.

Ja diesem nemlichen Jahre ward endlich die peinliche Gerichtsordnung Carls V. zu Stande gebracht, doch in derselben über die Femgerichte nichts verfügt. Auch ist von ihnen dies Meisterstück des Zeitalters durchaus nicht beherzigt worden.

Als die peinliche Gerichtsordnung bereits promulgirt war, versuchte Erzbischof Hermann von Cöln noch einmal, die Femgerichte in einer besonderen Constitution [960]) zu reformiren. Wann dieses geschehen, ist unbekannt; doch muß es nach Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung geschehen seyn, indem jene Constitution sich §. 8. ausdrücklich auf dieses Gesetz bezieht [961]). Aus dem Inhalt derselben scheint übrigens hervorzugehen, daß in ihr nur von den Cölnischen Freistühlen die Rede ist [962]). In Rücksicht der Cölnischen Länder verdient übrigens auch noch erwähnt zu werden, daß in der Landesvereinigung vom 12. Mai 1550 die nemliche Verfügung wiederholt wurde, welche schon der vom J. 1463 [963]) einverleibt worden war [964]).

Reformation in Rücksicht der Cölnischen Länder.

---

[959]) Vergl. not. 796.
—[960]) Kopp v. d. h. Ger. §. 18.
[961]) Bei Goldast a. a. O. [n. 639] I. T. p. 222—23.
—[962]) Goldast, Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 638 und Freher a. a. O. [n. 628 b] p. 124. irren daher, wenn sie die Errichtung dieser Constitution in das J. 1522 setzen.
—[963]) Kopp v. d. h. Ger. §. 19.
—[964]) Vergl. III. B. IV. Cap.
—[965]) Kopp v. d. h. Ger. §. 18.

Das lezte Reichsgeſetz, welches unſerer Gerichte gedenkt, iſt die Cammergerichtsordnung von 1555, welche die früheren Conſtitutionen und Geſetze befolgt wiſſen will, und eine Geldbuße von 10 Mark Goldes und andere Poenen auf die Contravention ſezt [965]); eine Verfügung, die auch in dem Concept der Cammergerichtsordnung von 1613 wörtlich wiederholt wird [966]). In der Cammergerichtsordnung von 1555 und in dem ſpäteren Concepte von 1613.

Nur Landesverordnungen ſuchen ſpäterhin noch den Mißbräuchen der Weſtphäliſchen Gerichte Gränzen zu ſezen. Dies that unter andern noch im J. 1571 Biſchof Johann von Münſter in der Landgerichtsordnung [967]). Eben ſo wird in der im J. 1590 erneuerten Cölniſchen Erblandvereinigung die in der Vereinigung des Domcapitels und der gemeinen Landſchaft von 1463 enthaltene Verfügung [968]) wiederholt [969]). Die lezte uns vorgekommene Spur eines Landgeſetzes, worin von ihnen geredet wird, iſt des Grafen Simon IV. von der Lippe „Gerichtsordnung am freyen Stuhl vom „31. März 1596" [970]). In ſpäteren Landesverordnungen.

---

[965]) II. T. tit. XXI. §. 7. unter andern in Schmauſſens Corp. jur. publ. S. R. imper. herausgegeben durch H. G. Franken und Schumann. Leipzig. 1774. p. 516.

—[966]) Zwirlein Concept d. im J. 1613 verbeſſerten Camergerichtsordnung. Frankfurt a. M. 1758. II. T. XXI. tit. §. 7. p. 283.

—[967]) Kopp v. d. h. Ger. §. 21, wo die hiehergehörige Stelle abgedruckt iſt.

—[968]) Vergl. eben III. B. IV. Cap.

—[969]) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

[970]) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

III. Capitel.

Urſachen des Untergangs der Femgerichte.

Die Femgerichte ſind nie durch allgemeine Reichsgeſetze gänzlich abgeſchafft [971]) worden, ſondern haben zum Theil von ſelbſt aufgehört. Nicht auf einmal konnte ihr Fall erfolgen, vielmehr mußten mancherlei Urſachen denſelben allmälich herbeiführen. Es wird daher jezt zu zeigen ſeyn, worin dieſelben beſtanden haben.

Ihre Mißbräuche.

Wenn die Mißbräuche eines Inſtituts ſchon an und für ſich den Verfall deſſelben über kurz oder lang zur Folge haben müſſen, ſo mußten vollends die Femgerichte, in deren Grundeinrichtung ſchon ſo mancher Keim ihrer nachmaligen Ausartung enthalten war, bei veränderten Zeiten und Umſtänden in ihr Nichts zurückſinken.

971) Wenn Einige behaupten, daß Albrecht II., Andere, daß Maximilian I. ſie 1512 oder 1515 durch ausdrückliche Geſetze abgeſchafft habe: ſo iſt dies ein offenbarer Irrthum, der ſchon durch die Zeugniſſe ſpäterer Autoren, daß die Femgerichte noch zu ihrer Zeit vorhanden geweſen, widerlegt wird. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 25 folg.

Wir haben dieſe Mißbräuche in dieſer und in der folgenden Periode kennen lernen, und brauchen nicht wieder darauf zurückzukommen.

Kaiſerliche Exemtionsprivilegien.

Die nächſten Folgen derſelben waren kaiſerliche Exemtionsprivilegien, zu deren Beachtung beſondere Conſervatoren und Executoren ernannt zu werden pflegten, und wovon eine Menge angeführt werden können. Carl V. ertheilte 1445 ein ſolches Privilegium der Stadt Wimpfen [972]). Im J. 1451 erhielt Straßburg von Friedrich III. einen ähnlichen Freiheitsbrief, [973]) den er 1452 und 1460 von neuem beſtätigte [974]). Auf gleiche Weiſe wurden Nürnberg 1459, und Augsburg 1482 davon befreit [975]).

Hieher gehören auch die kaiſerlichen Erlaubnißbriefe, die von den heimlichen Weſtphäliſchen und anderen Gerichten geächteten Perſonen bei ſich aufnehmen zu dürfen. Dergleichen erhielten unter andern Memmingen im J. 1471, Campen im nemlichen Jahre, Schwäbiſch Hall im J. 1479 u. ſ. w. [976]).

Aber nicht bloß einzelne Gemeinheiten, ſondern auch ganze Länder bewarben ſich um dergleichen Exemtionsprivilegien, und erhielten ſie. Friedrich III. befreiete im J. 1447 ſämmtliche Chur-Mainziſche Unterthanen von den Weſtphäliſchen Gerichten, und ernannte die Grafen

---

[972]) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 609.

—[973]) Einen Abdruck davon aus Müller's Reichstagstheater liefert Hütter a. a. O. [n. 416.] Beil. 3.

—[974]) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 72. p. 758. *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 459 et 490 not. c).

—[975]) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 456. Daß das der freien Hanſeſtadt Bremen bereits im J. 1111 durch Heinrich V. ertheilte Exemtionsprivilegium gar nicht hieher gehöre, iſt ſchon im I. B. IX. Cap. gezeigt worden.

—[976]) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. III. p. 562. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 215.

Reinhard zu Hanau und Johann zu Nassau und deren Nachkommen zu Richtern, Executoren und Beschirmern dieser Befreiung [972]. Aehnliche Freiheitsbriefe erhielten 1475 die Erzherzoge von Oestreich; 1488 die Grafen Dietrich, Cuno und Johann von Manderscheidt und Blankenheim; 1489 Graf Philipp von Hanau, und 1495 Herzog Eberhard von Wirtemberg, für sich, ihre Erben, Vasallen und Angehörige [973]. Wenngleich alle diese Verleihungen eigentlich nur Bestätigungen vorhandener Rechte enthielten (denn es waren ja nur factische Eingriffe, wenn die Femgerichte sich Competenz außerhalb ihrer Sprengel anmaßten) so trugen sie doch nachmals, besonders in dieser Periode, das Ihrige zum Untergang der Femgerichte bei. Sie gaben nemlich den Befreieten Muth, ihre, ihnen von neuem zugesicherten und bestätigten Rechte mit Energie zu behaupten.

Päpste. Auch die Päpste blieben keinesweges mit dergleichen Verleihungen zurück. Hatten sie an und für sich gleich wenig Ursache, gegen ein, vorgeblich vom heiligen Carl, unter dem Einflusse ihres Vorfahren, gestiftetes Tribunal zu eifern, dessen Hauptaugenmerk mit auf die Erhaltung des Christenglaubens gerichtet gewesen war, so konnten sie es doch nicht ertragen, daß dasselbe ihnen nachmals über den Kopf wuchs, und sich Befugnisse anmaßte, welche sie dem Clerus reservirt wissen wollten. Als nun vollends die Beschwerden der Laien sich auch dem geistlichen Stande mittheilten, da glaubten sie,

---

[972]) Die Urk. liefert Kopp v. d. h. Ger. Beil. XIV.
[973]) *Pfeffinger* l. c. [n. 441.] T. IV. p. 490—491.

daß es hohe Zeit ſey, ihre Blitze zu ſchleudern. Im J. 1448 beſtätigte bereits Nicolaus V. einen Beſchluß der Preußiſchen Stände, welcher den Preußiſchen und Liefländiſchen Unterthanen die Evocationen an die Femgerichte bei Strafe der Landesverweiſung verbot [979]). Eben ſo ertheilte derſelbe 1451 der Stadt Frankfurt einen Freiheitsbrief dagegen [980]). Im J. 1452 donnerte er von neuem, auf Beſchwerden des Erzbiſchofs von Mainz, mit einer eignen Bulle gegen dieſe Gerichte los [981]). Im J. 1496 erhielt die Stadt Halle im Saalkreiſe von Paul II. ein Privilegium de non evocando, beſonders gegen die Weſtphäliſchen Gerichte [982]).

Reichsſtände.

Dieſe von Kaiſer und Papſt gegebenen Beiſpiele ließen die Weſtphäliſchen Stände denn auch keineswegs ohne Nachahmung. Schon längſt hatten ſie die errungenen Hoheitsrechte zur Erweiterung ihrer Macht zu gebrauchen gelernt. Als nun mit dem Ritterweſen, der abentheuerliche Geiſt des früheren Zeitalters dahin ſchwand, die Fehden von Tage zu Tage ſeltener wurden, und bürgerliche Ordnung immermehr die Anarchie verbannte, da hatten die Femgerichte für ſie nicht mehr den alten Reiz. Als laut redende Ueberreſte der kaiſerlichen Gewalt, welche nur dazu dienten, mit dem ordentlichen Landrichter unaufhörliche Conflicte zu erzeugen, wurden ſie ihnen allmälich eben ſo ver-

---

[979]) Schütz a. a. O. [n. 901.] p. 172. Gadebuſch's Liefländiſche Jahrbücher. I. T. II. A. §. 45. Kegebue a. a. O. [n. 908.] IV. B. 15. Cap. p. 93—94.

[980]) *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. p. 45.

—[1]) Sie findet ſich, wenn gleich nicht fehlerfrei, abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. Beil. II.

—[2]) Die Urkunde findet ſich in Dreyhaupt's Beſchreibung des Saalkreiſes. II. T. p. 294—295.

haßt, wie sie ihnen vorher theuer gewesen waren. Sie gänzlich abzuschaffen haben sie jedoch nur selten, und zum Theil erst spat gewagt. So schaffte z. B. der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erst im J. 1650 den Freistuhl zu Herford ab [983]). Desto früher aber waren sie darauf bedacht, dieselben durch Gesetze einzuschränken, und ihren eignen und fremden Unterthanen unschädlich zu machen. In manchen Territorien verbot man ihnen überhaupt, ihre Gerichtsbarkeit anders auszuüben, als wenn sie erfahren hätten, daß den Parteien von den ordentlichen Gerichten das Recht verweigert sey. Andere Fürsten entzogen ihnen geradezu den Blutbann. Daß dies z. B. nicht nur im Herzogthum Westphalen, sondern auch im Münsterischen der Fall gewesen, scheint aus den oben erwähnten Klagen über des Kerkerink Hinrichtung hervorzugehen, daher dessen Proceß auch den gänzlichen Verfall der Femgerichte in diesem Stifte sehr beschleunigt haben mag [984]).

Noch weniger blieben die Außerwestphälischen Stände, welche entweder gar nicht, oder doch nur höchst selten Westphälische Freistühle, und stets nur außerhalb ihrer Territorien, besaßen, und denen daher jener auswärtige Gerichtszwang noch weit ärgerlicher, als ihren Westphälischen Genossen seyn mußte, mit Maaßregeln zu dessen Bekämpfung zurück. Die sonst bei jeder Gelegenheit zwischen benachbarten Fürsten und Gemeinheiten abgeschlossenen Bündnisse wurden auch gegen diesen gemeinschaftlichen Feind

[983]) *Pfeffinger* l. c. [n. 448] T. IV. p. 486.
—[984]) Kindlinger a. a. O. [n. 12.] III. T. die Anmerk. zu Urk. No. 223. Vergl. Cap. I. d. B. p. 423. folg.

angewandt, und vielfältig zu Stande gebracht. So hatten schon im J. 1461 Markgraf Carl I. von Baden mit dem Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz, dem Erzherzoge Albert von Oestreich, dem Bischofe von Straßburg, und mehreren anderen Prälaten, Grafen, Herren und Städten im Elsaß, im Breisgau, und in der Ortenau, ein Bündniß zu Stande gebracht, welches hauptsächlich dahin ging, daß alle Theilnehmer desselben in ihren Städten und Territorien ihren Unterthanen bei Leib und Gut verbieten sollten, Jemand beim Westphälischen Gericht zu verklagen, es wäre denn, daß sie die Sache zuvor vor ihre Obern gebracht, dieselben überzeugt hätten, daß sie vor das Gericht gen Westphalen gehöre, und diese ihnen erlaubten ihr Recht in Westphalen zu suchen, indem sie es bei des Beklagten rechtmäßiger Obrigkeit nicht finden könnten; daß diese Erlaubniß selbst in diesem Fall nur dann gegeben werden sollte, wenn man zuvor des Beklagten rechtmäßige Obrigkeit darum angesprochen habe, dem Kläger sein Recht zu gewähren, und diese Ansprache noch in Frist von zwei Monaten nicht von Erfolg gewesen; daß endlich die Boten, welche ungebührliche Briefe von den Westphälischen Gerichten brächten, so wie diejenigen, welche in dieser Einigung begriffen, deren Inhalt übertraten, am Leibe gestraft werden sollten, gleichviel, ob die Ladung ihnen von Inländern oder Aus-

Ihre Bündnisse dagegen.

[1]) Die Urkunde liefert unter andern. Lünig a. a. O. [n. 296.]

ländern überbracht worden sey u. s. w.[888]). Markgraf Carls Sohn, Christoph I., hatte dieses Bündniß 1488 feierlich erneuert. Im J. 1509 lud er die Stadt Straßburg abermals ein, im Monat August den gegen die Westphälischen Gerichte beschlossenen Convent durch Abgeordnete zu beschicken, und der Einigung abermals beizutreten [888]). Dergleichen Bündnisse sind überhaupt in großer Anzahl zu Stande gebracht worden. Daß die Theilnehmer derselben in ihrem Gebiete nicht nur auf deren Beachtung streng hielten, sondern auch da, wo sie konnten, gern ein Mehreres thaten, ist leicht einzusehen, und wird überdies durch folgende Beispiele bestätigt.

Der so eben ermähnte Markgraf Carl von Baden ließ die Stadt Eßlingen, deren Schutzherr er war, im J. 1459 durch den Ritter Hans von Landegk ermahnen, den Westphälischen Gerichten nicht mehr zu gehorchen, und im Fall die Ihrigen geladen wären, oder geladen würden, weder selbst, noch durch Bevollmächtigte zur Verantwortung zu erscheinen, sondern sich ganz ruhig zu verhalten; auch diejenigen der Ihrigen, welche wissend wären, dazu anzuhalten, und sie schwören und geloben zu lassen, daß sie weder Einer den Andern, noch sonst Jemand der Ihrigen nach Westphalen laden würden; desgleichen nicht zu gestatten, daß Jemand in Zukunft, ohne des Raths Wissen und Willen, wissend werde, u. s. w.

P. spec. II. Abtheil. p. 229. Vergl. *Datt* l. c. [n. 847] L. IV. C. IV. n. 75 — 76. p. 753. Klüber a. a. O. [n. 402. *]. p. 170.

888) Klüber a. a. O. p. 171.

Wenn es sich ereigne (ließ er noch hinzufügen) daß die Stadt oder deren Bürger nach Westphalen geladen würden, so möge man ihm nur die Ladung von Stund an zuschicken, da er sie dann gegen dasjenige, was der Stadt deshalb überkäme, mit Land und Leuten, Leib und Gut, getreulich schützen und schirmen wolle, nach allem seinen Vermögen.

Die Stadt befolgte auch wirklich im folgenden Jahre seinen Rath, und sandte ihm einen Ladungsbrief zu, der ihr durch einen Boten von Westphalen überbracht war [937]).

In dem nemlichen Geiste antwortete 1461 Erzbischof Diether von Mainz seiner Stadt Duderstadt, auf ihre Klagen über die heimlichen Gerichte in Westphalen: seine Meinung ginge dahin, daß sie sich an jene Gerichte nicht kehre, indem sie vom Römischen Kaiser die Freiheit erhalten habe, daß sie nicht nach Westphalen geladen werden dürfe, noch sich daselbst zu vertheidigen brauche, worüber er mancherlei Privilegien, Freiheitsbriefe und Siegel besitze. Sollte es sich ereignen, daß sie Jemand mit solchen Gerichten vorzunehmen und sie zu Schaden zu bringen sich unterstehe, so möge sie sich nur mit demselben unterreden, und so verfahren, daß sie in Zukunft deshalb nicht besorgt zu seyn brauche, woran sich denn Andere stoßen und sie in Ruhe lassen würden. Er habe auf gleiche Weise an

[937]) *Datt* l. c. [p. 347.] L. IV. C. IV. n. 10. sq. p. 730. 31.

seine anderen Städte geschrieben, daß sie sich also dagegen benehmen sollten[***]).

Wie ernstlich die Fürsten es mit solchen Aeußerungen gemeint haben, beweist das Betragen des Grafen Ulrich von Oettingen, als sich im Jahre 1470 die Femgerichte eine Verletzung seiner Territorialhoheit anmaßten. Dieser Vorfall wird in einem bei dem Schwäbischen Bund 1515 verhandelten Proceß von fünf Personen, nemlich: Rudolph von Hoheneck, Edelmann zu Trochtelfing, Bartholomä Beißer, Burgvogt zu Wallerstein, Wilhelm Jäger von Oettingen, Hans Wiesing von Illenschwang, und Klaus Stoß von Hohentrühdingen folgendermaßen bezeugt:

„Vor 45 Jahren, mithin 1470, hat„ten sich die Wissenden, vierzehn an der „Zahl, nach Wildburgstetten gelegen, „dort selbst einen Tag angeschlagen, und „rechtliche Handlung pflegen wollen. „Als aber der damals regierende Graf „Ulrich von Oettingen des berichtet wor„den, habe er also gleich 30 Mann zu „Pferd und 200 Mann zu Fuß abgeord„net, die Wissenden im Wirthshaus auf„heben und ihrer dreizehn nach Waller„stein und Oettingen führen, auch im „Unwillen, und mit dem Entschluß, sie „zu ertränken, bereits Säcke machen las„sen, von welchem schmählichen Tod sie „die Fürbitte der Oettingischen Edel„leute gerettet habe. Der Vierzehnte „von ihnen hingegen, Kaspar Schnitz,

***) Die Urkunde steht abgedruckt hinter des Canonicus Wolf Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt. No. LXVIII.

„ein Beck von Dinkelsbühl, der sich bei „seiner Gefangennehmung habe wehren „wollen, sey erstochen worden" [989]).

Ganz vorzüglich aber haben die Städte, besonders die freien Communen, theils einzeln, theils im Verein, den Femgerichten durch die consequentesten Statuten und Maaßregeln entgegengewirkt. Ihnen, die theils die Freiheit seit ihrem Entstehen in einem hohen Grade gekannt, theils ihre Unabhängigkeit späterhin von ehemaligen Landesherren mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit errungen hatten, war es ein Dorn im Auge, noch irgend einen Ueberrest fremder Gewalt innerhalb ihrer Mauern zu erblicken. Hier, wo man bereits so früh dem übrigen Deutschlande das ehrenvolle Beispiel einer bürgerlichen Ordnung gegeben hatte, hier suchte man auch, besonders als kaiserliche Privilegien die eigne Ausübung des Blutbanns verliehen hatten [990]), den Gewaltstreichen jener auswärtigen Inquisitoren am frühesten Gränzen zu setzen. Städte.

So findet sich schon unter den älteren, zwischen den Jahren 1303 und 1428 abgefaßten Statuten der freien Hansestadt Bremen ein Statut folgenden Inhalts: „Dath uses heren „recht unde des stades nicht krenket wer„de. so sint the ratman mit den wisesten „unde mit der menen stat tho rade wor„den. that nen vemenothe in user stath Ihre Statuten dagegen Bremen.

---

989) Journal von und für Deutschland. V. Jahrg. 8. St. No. III. p. 89. folg.

990) Ganz besonders geschah dies unter Ruprecht 1404 und in den folgenden Jahren. Ulm, Nürnberg, Oberach, Bopfingen, Nordlingen, Dünkelsbühl, St. Gallen, Constanz, Memmingen und andere Städte verdankten ihm die Ausübung der hohen Criminalgerichtsbarkeit. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXVII. p. 40. 41.

„wonen scal ofte na dessen daghe use „borgere wesen“ [95]).

Deventer. Die Stadt Deventer schloß 1394 durch ein Statut alle Freischöppen von dem Rath aus [96]).

Lübeck. Um alle Handel mit den Freischöppen zu vermeiden, verbot Lübeck sogar ihren Bürgern den Handel und die Landreisen nach Westphalen [97]).

Augsburg. Augsburgs Rath verbot 1440 aus gleichen Gründen seinen Bürgern, bei Strafe der Ertränkung, sich zu unterstehen, den der Stadt erlangten Freiheiten zuwider Andere vor fremde Gerichte zu laden. Es wurden in dieser Stadt auch wirklich 1468 zwei Bürger, Caspar Alten und Kinsberger, welche Einige ihrer Mitbürger vor das Westphälische Gericht hatten laden lassen, enthauptet [98]). Eben so verurtheilte die

Straßburg. Stadt Straßburg 1472 zwei solcher Westphälischer Emissarien zur Strafe des Säckens

Cöln. [99]). Die Stadt Cöln setzte 1513 die Strafe des Ersatzes alles daraus entstehenden Schadens darauf, wenn ein Mitbürger den Rath oder die anderen Bürger mit einigen auswärtigen Gerichten, es wäre Cammergericht oder Freigericht oder auch Stuhlgericht vornehmen würde [100]).

Ihre Bündnisse dagegen. Gleich consequent benahmen sich die Städte in ihren Verbindungen unter einander. Schon

---

—[1]) Oelrichs Samml. Bremisch. Gesetzbücher stat. antiq. 32 de a 1309. p. 59. Das Alter dieses Statuts läßt sich nicht genauer angeben.

—[2]) Koch's handschriftl. Nachrichten. Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

—[3]) Sartorius a. a. O. [n. 800.] II. T. VI. B. p. 130 u. 131.

—[4]) Paul von Stetten a. a. O. [n. 389.] I. T. p. 165 u. 202. Frankf. u. Leipz. 1743. Merians Topographie von Schwaben. Unter Augsburg p. 10.

—[5]) Klüber a. a. O. [n. 403 a] p. 173.

—[6]) Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

1396 hatten ſich Goſlar, Braunſchweig, Eimbeck, Hildesheim und Helmſtädt dahin verbunden, daß ſie ſich, wenn einer ihrer Bürger vor das Weſtphäliſche Gericht gefordert würde, dem Kläger Recht widerfahren zu laſſen, zuſammenthun, denjenigen aber, der ſich nicht damit begnügen werde, an Ehre und Gut verfolgen wollten. Desgleichen ſchloſſen 1435 Magdeburg und Aſchersleben, und 1436 und 1448 die Märkiſchen Städte dergleichen Schutz- und Trutzbündniſſe gegen die Femgerichte in Weſtphalen [997]).

Auch der Hanſiſche Verein verläugnete bei dieſer Gelegenheit ſeine Beharrlichkeit nicht. Schon im J. 1426 beſchloſſen deſſen Städte, bei ihren Fürſten- und Stadtgerichten zu bleiben, den Freigrafen und ihren Executorialen keinen Vorſchub zu thun, ſondern ſich unter einander dagegen zu ſchützen [998]). Aehnliche Verfügungen wurden 1447 und 1470 beliebt. Im Receß des im erſteren Jahre zu Lübeck gehaltenen Hanſetages, ward namentlich folgender Schluß gefaßt:

Jede Stadt, welche mit heimlichen Weſtphäliſchen oder anderen auswärtigen Gerichten vorgenommen wird, ſoll ihren gebührenden Herrn oder Richter erſuchen, daß er dem Kläger binnen kurzer Friſt zu ſeinem Rechte zu verhelfen verſpreche, und dem fremden Richter oder Freigrafen Vorſtellung thue. Wird die Stadt, oder werden deren Bewoh-

997) Koch Anmerk. v. d. Weſtph. Ger. §. 15.
998) Ebendaſ. Dreyer's Einleit. zu d. Lübeck. Verordn. p. 349. n. 3.

ner dennoch fernerhin beschwert, so sollen die Kläger und Richter, welche dieses veranlassen, nie wieder in einer Hansestadt geduldet werden, es wäre denn, daß die Stadt, wohin sich der Richter oder Kläger begiebt, nicht die Macht habe, sie zu entfernen. Sind einige Städte gegen jene heimlichen oder anderen Gerichte privilegirt, so mögen sie auf diese Privilegien, deren Richter und Executoren halten, und dieselben nach Inhalt dieser Privilegien um Schutz anrufen. Hat man sodann die fremden Gerichte von sich abgehalten, so soll man das Recht, mit aller Redlichkeit seinen Gang gehen lassen. In allen Städten, mit Ausnahme der in Westphalen, welche mit diesen Gerichten zu thun haben, soll man verbieten, daß in Zukunft Jemand Freischöppe werde. Würde daselbst dennoch Jemand gegen dieses Verbot sich als Freischöppe aufnehmen lassen, so soll derselbe in keiner Stadt der Deutschen Hanse mehr geduldet werden [999]).

Ewiger Landfriede, Reichs.

Doch mehr noch, als alle diese, theils schon aus den Zeiten der vorhergehenden Periode hergeleiteten Gründe, haben die erst jezt eintretenden Erscheinungen des ewigen Landfriedens, der Reichsgerichte, besonders des Reichscam-

999) Diesen unseres Wissens noch an keinem anderen Orte vollständig abgedruckten Originalauszug jenes Recesses, dessen Mittheilung wir der Gefälligkeit des Hanseatischen Geschichtsschreibers verdanken, werden wir am Schlusse dieses Werks unter den Urkunden [No. VIII.] liefern. Vergl. Sartorius a. a. O. [a. 800]. II. T. VII. B. p. 180 u. 181.

mergerichts, des Reichsregiments, der Eintheilung Deutschlands in Kreise, der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. der Verbreitung der fremden Rechte, und der kirchlichen Verbesserung gewirkt. Die hiedurch hervorgebrachten Revolutionen in der bürgerlichen Ordnung, in dem rechtlichen Zustande, vorzüglich in dem Criminaljustizwesen, in den Sitten und der Denkungsart, und in den Künsten und Wissenschaften, in welchen so manches Institut des Mittelalters sein Grab finden mußte, haben auch den Femgerichten den Todesstreich versetzen helfen.

gerichts. Reichsregiment. Kreiseintheilung. Gereichs. Verbreitung der fremden Rechte. kirchliche Reformation.

Durch den für Deutschlands Ruhe so unentbehrlichen ewigen Landfrieden, zu dessen besserer Befolgung wie bisher, das Reichscammergericht errichtet war, welches in dem gleichfalls zu Stande gebrachten Reichsregiment eine nachdrückliche Hülfe bei Vollstreckung seiner Erkenntnisse fand, ward der Deutsche Reichskörper wie neu geschaffen. Die gleichzeitig vorgenommene Kreiseintheilung half diesen Zweck noch mehr befördern, und die nicht lange nachher erfolgte Promulgation der Halsgerichtsordnung, verbunden mit der Einführung des Römischen und Canonischen Rechts in Deutschland, veränderte den Justizgang dermaßen, daß das Verfahren der Femgerichte nur als ein trauriger Ueberrest vergangener Zeiten erschien. Sie hatten der Anarchie Gränzen gesetzt; doch dieser Zweck war erreicht. Die Verbrechen wurden seltener, und der dadurch verletzte Theil konnte auf einem bequemeren Wege zu seinem Rechte gelangen. Die Staatsgewalt [illegible] als Mittelsmann zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten auf, und der Inquisitionsproceß war

keineswegs mehr eine Eigenthümlichkeit der Femgerichte.

Zuwachs aus Gerichtsbarkeiten.

Desgleichen wuchsen andere Gerichte ihnen über den Kopf, indem sie sich die Attribute zueigneten, welche die Freistühle bisher ausschließlich als die ihrigen betrachtet hatten. Einen vorzüglichen Stoß gaben ihnen die Archidiaconen, deren zunehmende Gewalt wir bereits oben in der früheren Westphälischen Geschichte [1000]) kennen lernten. Diese verstanden es, die allgemeine Unzufriedenheit zur Ausdehnung ihrer eignen Gerichtsbarkeit zu benutzen, und griffen um sich, wie einst die Freigrafen um sich gegriffen hatten. Sie waren es, welche den kaiserlichen Kirchhofsschutz an sich rissen, und zuerst die Competenz der Freistühle über Zauberei und Ketzerei bestritten. Suchten gleich die Bischöfe dem Uebermuth dieser ihrer Commissarien auf andere Weise Gränzen zu setzen, so verliehen sie ihnen doch diesmal ihren mächtigen Schutz, während die Freigrafen mit ihren Klagen über Eingriffe in ihre Rechte bei ihrem obersten Herrn und Richter, dem Kaiser, wenig oder gar kein Gehör fanden [1001]).

Geist der Zeit.

Endlich gesellte sich zu allen diesen Ursachen noch der durch jene Erscheinungen veränderte allgewaltige Geist der Zeit. Es ging den Femgerichten, wie es Jedem gehen muß, der mit seinem Zeitalter fortzuschreiten verschmäht. Sie waren eine, aus den finsteren Jahrhunderten hervorgegangene und denselben angemessene Justizanstalt, die sich nur so lange halten konnte, als das Bedürfniß der Zeit nicht ein Anderes

1000) In der vierten Periode, p. 142. folg.
1001) Möser's patriot. Phantasien. IV. T. p. 202.

erheischte. Als nun das Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften den Geist der Barbarei und Rohheit verdrängte, und das Licht der Aufklärung erst leuchtete, da war es um sie gethan. Man fand sie mit jedem Tage abgeschmackter und lästiger. Wenngleich nie durch allgemeine Reichsgesetze abgeschafft, mußten sie dennoch überall ihre Existenz verlieren. An manchen Orten sind sie durch Landesverordnungen förmlich aufgehoben, an anderen in Land- Go-Rugegerichte und sonstige Justizanstalten ausgeartet. Ein Beispiel liefert der berühmte Freistuhl zu Dortmund, auf dessen Ruinen wir am Schlusse des nächsten Capitels noch einen Blick zu werfen Gelegenheit finden werden.

IV. Capitel.

Lezte Spuren der Femgerichte.

Trotz aller jener Erscheinungen aber erfolgte der Untergang der Femgerichte höchst langsam. Daß sie noch spät im sechzehnten Jahrhundert ihren Unfug trieben, beweisen die oben [1002]) erwähnten Landesgesetze, nemlich die Münsterische Landesgerichtsordnung von 1571 und die Cölnische Erblandsvereinigung von 1590, so wie auch die an dem nemlichen Orte bereits angezogene, 1596 am freien Stuhl erlassene Gerichtsordnung des Grafen Simon VI. von ihrer Fortdauer im Lippeschen zeugt.

Zu d. J. 1571. 1590 u. 1596.

Doch war, wie David Chyträus, welcher im J. 1600 starb, [1003]) versichert, [1004]) den Freischöppen um diese Zeit nicht mehr gestattet, die Verbrecher heimlich und auf bloßen Leumund zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur vor

Aufhören der Heimlichkeit.

[1002]) Am Ende des II. Cap. d. B. p. 441.
—[3]) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexicon.
—[4]) l. c. [n. 398] p. 20 u. 21.

dem öffentlichen Gerichte, nach Ladung und Verhör. Die heimliche Losung und andere characteristische Theile des Westphälischen Processes, hatten aufgehört, und es gab somit keine Femgerichte mehr, welche **als im Lande zu Westphalen Recht** ist richteten [1004]; mithin wäre die Geschichte unserer Justizanstalt hier geschlossen.

Weil es jedoch interessant ist zu sehen, auf welch eine späte Nachwelt jenes weiland furchtbare Tribunal, wenn auch nicht in glänzenden Ueberresten, doch wenigstens dem Namen nach, seine Existenz gebracht hat, so wollen wir am Schlusse dieser Geschichte die lezten Spuren desselben, in so weit wir sie in den verschiedenen Theilen Westphalens wahrgenommen, in chronologischer Ordnung nachfolgen lassen.

Untergang der Femgerichte im Osnabrückischen.

Im Stift **Osnabrück** wurde schon im sechzehnten Jahrhundert, nach erfolgter Promulgation der Carolina, den Femgerichten die Jurisdiction genommen. In ihren Protocollen ist nur noch von der Wahl der Freigrafen und anderen Formalitäten die Rede. Als endlich 1608 der Freigraf **Conrad von Velten** gestorben war, präsentirte die Stadt **Osnabrück** keinen neuen Freigrafen wieder, und scheint somit auch selbst die lezten Ueberreste ihres Femgerichts vertilgt zu haben [1005].

In d. J. 1612 u. 1619.

Noch in den Jahren 1612 und 1619 werden die Grafen von **Waldeck** mit ihren Frei-

---

[1004]) Nach einem Manuscr. der Stuttgarder Bibliothek von 1546 schon unter Maximilian I. **Gobel** a. a. O. [n. 620 b] p. 178.

[1005]) Möser l. c. [n. 144] p. 259 — 60. Hier ist übrigens nur von den Freistühlen die Rede, über welche der Stadt Osnabrück die Stuhlherrschaft zustand. Doch mag das Schicksal der übrigen etwa noch vorhanden gewesenen einen gleichen Gang genommen haben.

stühlen von den Kaisern Rudolph II. und Mathias belehnt [1009]).

Im J. 1627. In der etwas später, 1626 gedruckten Lippeschen Chronik von Piderit heißt es wiederum: „Solch Frengericht ist durch be„sondere abgetheilte Sedes und Stühle „durch die Grafschaft bis auf diesen „heutigen Tag und Stunde auf Confir„mation des Bischofs von Cölln und „dessen Präsidenten zu Arnsburg er„halten worden" [1010]).

Aufhören des Stuhls zu Herford. Daß noch 1650 der Freistuhl zu Herford vorhanden war, und erst in diesem Jahre von dem großen Churfürsten abgeschafft wurde, ist schon oben erwähnt worden [1011]).

Im J. 1654. Noch im J. 1654 suchte Waldeck bei Cöln um die Belehnung des Freigrafen zu Astinghausen nach [1012]).

Im J. 1659. Im J. 1659 wird noch Johann Caspar von der Hesse vom Churfürsten Maximilian Heinrich zu Cöln als Freigraf der Münsterischen Freigrafschaft von Heiden investirt [1013]), auch die Stadt Dortmund vom Kaiser Leopold I. mit ihrer Freigrafschaft belehnt [1014]).

Im J. 1664. Im J. 1664 wird zwar bei Gelegenheit der Ravensbergischen Austauschung noch dem Namen nach der Osnabrückischen Freistühle zu Glandorf, Bergfeld und Niddendorf erwähnt [1015]);

1009) Kopp v. d. h. Ger. §. 117.
—7) Kopp v. d. h. Ger. §. 25.
—8) Im vorigen Cap. p. 446.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 144.
1010) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 173. not. s).
—1) Die Urkunde hat König im Reichsarchiv. P. spec. Cont. IV. p. 449.
—2) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 497. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 639.

doch waren dieſelben längſt nicht mehr im Stande. Auch ſoll noch in eben dieſem Jahre der Graf zu Limburg-Vehlen-Styrum, durch ein kaiſerliches Privilegium, von der Weſtphäliſchen Femgerichtsbarkeit eximirt worden ſeyn [1013]).

Im J. 1704 ertheilte Kaiſer Leopold I. noch dem Marcheſe del Vaſto e de Pescara gegen die Weſtphäliſchen Gerichte ein Privilegium de non evocando [1014]). Im J. 1704.

Auch noch in der im J. 1707 geſchehenen Standeserhöhung des Grafen Kolb von Wartenberg ſoll ſich die Clauſel der Befreiung von dem Weſtphäliſchen Gerichte befinden [1015]). Im J. 1707.

Im J. 1725 wird Waldeck noch vom Churfürſten Clemens Auguſt zu Cöln mit dem freien Stuhl im Grund Aſtinghauſen belehnt [1016]). Im J. 1725.

Zu Steinfurt ſollen noch bis tief in das vorige Jahrhundert Stuhlherr und Freigraf geweſen ſeyn [1017]). Neuere Sagen v. Steinfurt.

Auch noch in unſeren Tagen war in Weſtphalen ein Schatten von Freigrafſchaften vorhanden, welche aber nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiſer, ſondern unter den Landesherren ſtanden [1018]).

1013) Kopp v. d. h. Ger. §. 382. Uebrigens iſt es durchaus irrig, wenn dieſer Umſtand als die letzte Spur angegeben wird.

—1) Lünig Codex Italiae diplom. T. II. p. 671.

—5) Zwirlein a. a. O. [n. 966] p. 233.

—6) Die Urk. ſ. bei Lünig im Corp. jur. feudal. Germ. T. I. p. 1163.

—7) v. Senckenberg v. d. kaiſ. Gerichtsb. §. 100.

—8) Bauer l. c. (n. 71.) Vol. I. §. 17. a. p. 224. Eberhard a. a. O. (n. 434 a) §. 16. Möſer's patr. Phantaſien IV. T. p. 208.

in der Mark und in Münster.

Dergleichen Ueberreste fanden sich namentlich in der Grafschaft Mark [1019]) und im Münsterischen, wo unter andern Lahr noch jüngst den Titel einer Freigrafschaft führte. [1020]).

Waldeck.

Eben so soll der Graf von Waldeck noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Freistühle zu Lehen gegeben haben [1021]).

Westphalen.

Düdinghausen und Hundemen im Herzogthum Westphalen werden gleichfalls noch in der neueren Geographie als Freigrafschaften aufgeführt [1022]); eben so Warburg im Hochstift

Paderborn.

Paderborn [1022 a]).

Letzter Zustand des Stuhls zu Dortmund.

Auch Dortmund hatte noch ein Denkmahl des Alterthums dieser Art aufzuweisen, wie eine, von einem um die Deutsche Rechtsgeschichte höchst verdienten Mann [1023]) bekannt gemachte Nachricht beweiset. Dieselbe liefert uns ein getreues Bild des jüngsten Zustandes jenes ehemaligen Hauptstuhls und Rechtsorakels für ganz Westphalen, und lautet wörtlich also: „Das „freye Stuhlgericht wird alle Quarta„len durch den Frengrafen und Beiver„ordneten der Grafschaft vor dem Burg„thor auf dem Königshofe unter einer „Linde, als dem uhralten Mahlplatze, „solemniter gehalten, dabei denn alle „Eingesessene der Grafschaft erschei„nen müssen, welchen die Vroge fürge„lesen wird; die bei den alten Vehmge-

—[19]) Möser ebendas. Kopp v. d. h. Ger. §. 35.

1220) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 100. Büsching a. a. O. (n. 452 a) bei Westphalen p. 541.

—[21]) v. Senckenberg a. ch. a. O.

—[22]) Büsching a. a. O. (n. 452 a) p. 971 u. 965. Vergl. auch Möser's patr. Phantas. IV. T. p. 202.

—[22 a]) Ebendas. p. 625.

—[23]) Dreyer.

„richten gebräuchlich gewesene Proge-
„Artickeln sind beim Dattio L. IV. C. 4.
„n. 18 zu lesen, die jetzigen aber enthal-
„ten nur die in der Policey einschlagen-
„den Sachen [aaa]). Am Montage nach
„Mittsommer erscheinen dabei zugleich
„die Herren Rittmeister, der Herr Rich-
„ter, und die Beyverordneten des Raths-
„gerichts, und gehen alsdann mehrere
„Solemnitäten vor, insonderheit, daß
„der Gerichtsbothe ein Schwert auszie-
„het und ausrufet: Wapen, Wapen, Wa-
„pen, alle, die unter dem Schwerte von
„Dortmund sitzen, sollen meinem Her-
„ren gehorsahm seyn [bbb]).

Diese ehrwürdigen vom Zahn der Zeit verschont gebliebenen Ueberreste, welche in uns das Andenken an eine allgewaltige Justizanstalt der Vorzeit erhielten, sind denn endlich in den letzten unseligen Jahren ganz dahin geschwunden [ccc]). Eine andere heimliche Inquisition, schrecklicher als die der Väter, hat es eine Zeitlang versucht, an deren Stelle zu treten. Aber ihr schnelles und tragisches Ende hat der wiederaufgewachten Nation die beruhigende Ueberzeugung gegeben, daß sich die Enkel vor den Wissenden des neunzehnten Jahrhunderts so wenig, wie vor denen des Mittelalters, künftighin werden zu fürchten haben. —

[aaa]) Desselben Nebenstunden. Bützow und Wismar 1763 p. 416. in der Anmerk

[bbb]) Vergl. oben I. B. VI. Cap. p. 230.

[ccc]) Wer aber deshalb glaubt, daß die Lehre von der Femgerichtsbarkeit im neueren Staatsrecht ohne allen practischen Nutzen sey, den verweisen wir auf Kopp v. d. H. Ger. XII. 3.

Anhang,

Urkunden,

als

Belege und Erläuterungen zur Geſchichte

der

Weſtphäliſchen Femgerichte,

enthaltend.

No. I.

Van deme Hemeliken Gerichte.

Item up dat gy den grund des gerichtes wetten unde wo id upgekomen is unde wo veer id sick strecket, so do we juwer Ersamheid to wetten dat by des groten Konnynk Karls tiden neen volk bedwungken van em vakener umme sloch dan westphalen, alse weß seylet dar id tho voren plach Sassen to heten, unde noch in den Kroniken olde Zassen hethen. Unde darumme dat se so vakene ummesloghen unde van dem Horßam den se em gelovet hedden, so moste he wol X jar mit en krighen unde leeth erer up een tid by Osenbrugge III½ dusent dat Hovet afslan so de Stede noch heth de Slachberch, dar van Konnynck Wedeken der Sassen leste Konnyng nouwe van quam. Unde wente Konnyng Karl like wol errer unwys was, so wolde he al dat volk uth dem lande gesat hebben unde ander volk dar wedder yn, alze id sont wol neid in Bemen lichte were. Des word in dem lande so vele wenendes unde vamers, unde erer welk wolden sick er doden lathen den se uth dem lande wolden. So erbarmede sick konnyng Karle unde satte des Volks uthe dem lande XX dusend unde also vele vromedes Volkes dar

wedder in. Unde de dar bleven de gaf he meeſt den anderen de he dar in ſatte tho eghen alſe de Croniken ſeggen, beſunder de Cronike meſter Diderikes von Nimen. Unde alſo ſind noch mer egener lude in Weſtphalen dan in 'venigem dele Dudeſches landes. Alſe ſus Konnynk Karle dat vromede volk in dat land ſettede, ſo en truwede he doch nicht gans dat ſe horſam blyven ſcholden, ere mennyghe boesheid lathen de Hude noch vembrekich ſin He en ſettede enen forderen dwank unde angeſt over de inwonre allene des landes wente des dar allene neid was. So delede he dat ganſe land dat nu Weſtphalen heth uppe deſſe Zide der Weſere in vele klevner Graveſcuppe lichte in hundert de nu en deel vorgheten ſin ſo dat wewelik ſin endeſchede hedde, unde over itlick Deel enen Stoelheren unde enen Vrygreven, dat is ſo vele geſecht als enen Richter de myt den hemeliken Richter ſcholde ſine Graveſcup unde vurder nicht vryen van der boesheit de in dem lande wontlick was unde ok nicht vorgangen is, ſo vere alz de anderen openbaren Richtere des nicht mechtig to richtende en weren edder wolden. Aldus en ſchal neen vrygreve nicht furder richten dan over de genne de in ſiner graveſcup beſetten ſind. Darumme de wittigen frygreven in Weſtphalen de en wilt nicht lyden dat een ander vrygreve wenne citere uthe ſiner Graveſcup wente ene wewelke vrygraveſcup heft ſine ſchede unde ende, dar he nicht over treden en ſchal. Wente hadde en Konnynk Karl wolt erloven dat ſe mochten vorder laden, nene noid hadde geweſen dat he de Graveſcuppe hadde geſundert myt ſchede van en anderen. Unde wente nu alle vrygraveſcup unde er ende ſin uppe deſſe Zid der Weſere van Zoeſt to rekende, ſo en gheit dat Richte nicht over de, de over der Wezere ſitten. Unde ſo ſeggen ock de olden in Weſtphalen, unde velen wundert dat it volk ſo dul is dat id ſick in dat Richte giſt unde is warlicken ene

grote Dulheid dat de forſten in Weſtphalen theen unde werden Schepen unde doen ede den unachteden luden als den frygreven unde verbindet ſick in deme, alſo zee ſeggen allen Vrygreven und allen Schepen dar mennych Bove mede is unde maket ſick deme vorbuntlick dar ſe noch leen noch lude van entfangen. Men ſcholden ſe dat enem Biſſenye den dar ſe land unde lude van entfanghen, ze ſelden ſick ſwar maken, alſe men dat alle daghe vorſaret. Ock ſchole gy wetten dat de Vrygreven in Weſtphalen nene bewyſinghe en hebben eres Richtes van Kennynk Karle, ſunder alle yar hebben ſe een Capittel, dar ſetten ſe wat onen in dat Hovet ſchud. Ock en is nicht loeflick dat Kennynk Karl ſo dul is geweſen dat he dem Volke de by ſinen tiden tho dem geloven qwemen unde unhorſam weren unde mer bevlecket myt mysdaden, dan dat andere Volk in anderen landen unde noch krank an dem criſtliken loven was, zolde een ſullik vorverlick Richte dat tiegen alle Redelicheid is, in der wyſe als me des nu bruket, over ander olde gude criſtene lande gegeven hebben. Ok en hed des neen noid geweſen, dat men erer ſo vele in een land geſeth harde. Unde gy ſcholet warliken wetten, ſtunde men der misbrukinghe des gerichtes nicht wedder, de ſecte worde vorverliker den der Bemer Ketterye. Wente de dar Schepen werden menen van boſer anwyſinghe unde anſchuwynge des boſen gheeſtes dat ſe furder plichtich ſind der frygreven both den erer forſten edder Rades both to holdene, dar thon leſten alle horſam mede vorgenghe. Se laten ok valſcheliken luden een Romeſch Konnyngk unde Pawes en hebben dar nene macht over, dat Ketterye is unde tiegen den geloven. Een Romeſch Konnyngk mechte dat gerichte gans vornichten, wente ſo vrog alſe Konnynck Karl id was to makende, ſo vrog is een Konnyng dat wedder to vornichtende. Wente Konnyng Karl en konde nenen Konnyng de nar em qweme

vorbynden. Ock ſo moit eyn jewelick frygreve van dem Kennynge ſine vrygraveſchup entfanghen unde ſweren dem Kennynge horſam to weſende, anders en kan he nen vrygreve weſen. Worumme mach een Kennyng nene vrygreven macken und de olden allentelen vorſterven lathen unde alſo vordelgen de Richte, beſunderen nu ſe der mysbruken unde ſeggen, noch Pawes noch Keyſer over ſe macht hebbe unde oft wol een Schepen geworden is unde heft geſworen alze de Vrygreven tho Erffordе geſcreven hebben dat he dat Richte meren unde nicht mynren ſchole, darmede en is he nicht vorbunden dat he dat Richte furder ſtrecken ſchole dan id ſick gebord edder anderen ere mene Recht edder ſunderlicke vryheid nemen ſcholen. Worumme een yewelick Borgermeſter und Radman oft he wol een Schepen is, jedoch mach he wol ſiner Stad vryheid unde Rechticheid vordedingen wedder de Vrygraven, de wedder de vryheit don willen. Ock ſo hebbet Manegolt Wideman unde Manhof der Heſſen unde Waldegeſten dę Gerne de lude ſchotten wolden unde eren hunger bothen, ſulke Breve in den Rad to Erforde geſand, dar ſe vol nae de loſe des gerichtes ynn melhet hebbet ſo dat een yewelick de de word gemerket hadde mochte ſick vor enen Schepen uth geven ſo dat unſſe Vrygrave to Zoeſt den de van Erffordе by ſick hadden wolde dat vor de anderen vrygraven bryngen wente he to male en vrom rechtverdich man is, dem de ſchalkheid ſere vordretet. Unde were wol nutte datt gy Stede darumme to ſamende qwemen deme unrechte ſamentlicken wedder to ſtande myt den Forſten den des ock vordretet wowol ſe in der wyſe Schepene geworden ſin.

No. II.

Appellatio
in ſacken des Hemelicken Gerichtes.

Allen unde enem iſliken de deſſen breff ſeen edder horen leſen watte ſtates ere edder werdichent de ſin entbede wy Borgermeſtere unde Radmanne to Hamborch Bremeſches ſtichtes willige denſte unde vrundlicke grote enem jewelikken na gebore, unde deſſen unnſen doch vil mereren unde waraftigen keyſerlicken baden to ſynde. Am Jare na Chriſti gebort verteynhundert unde im veer unde ſeventigeſten, an dem talle den men Indictio nomet dem ſovenden, des mydwekens bede was de vyff unde twintigeſte dach des maentes Maji unſes Hilligeſten in got vaders unde Heren unſes Heren Sixti des verden Pawes van deme namen, ſynen drudden, unſes allergnedigeſten Heren Heren Fredericus van godes gnaden Romeſchen Keyſers in dem ver unde twintigeſten Jare, is vor uns ſo wy up unſer Stad Radhuſe ſake to horende unde recht to ſprekende ſeten, ghekomen de vorſichtige Johannes Barzenbrugge Inwonner der Stad Lubeke, unde heft vor uns in by-

weſende unde jegenwardicheit enes Notarius unde openbaren in deſſer ſake ſchriver unde geſcreven unde tugen dar to geeſſchet wardiken unde in ſeriften twe keyſerlike bevelinge eſt commiſſien breſe, myt twen keyſerliken rodes waſſes ener formeringe to rugge angedrukeden Ingeſegelen, antwordet preſentert und aver gegeven. Welke commiſſien unde keyſerlicken bevelinge myt ſulker reverencie unde werdicheit ſo ſick temede unde borde wy van den Händen des upgenannten Johannes Bartzenbrugge entfengen von lude unde Inholde ſo hyr folget

Wyr Fredericus von godes gnaden Romiſcher Keyſer zu allen zeitten merer des Reichs zu Hungarn Dalmacien &c. Konik, Hertzog to Oſterreich und zu Steir &c. Entbieten den Erſamen unſern und des Reichs lieben getrewen Bürgermeiſter und Rate der Stadt Hamburgh unſer gnad und alles gut. Erſamen lieben getreuen Sich haben unſer und des Reichs getreuen Andreas Geverdes Heinrich Conſtyn Walther Berthold unde Peter Nyeſtadt des Rats und bürger zu Lubich, als Teſtamentarien weilen Johanni Brolinken von etlichen Fürheiſchungen übereilungen vorkortzungen und beſwerungen, ſo dorch Johan Hulſchede der ſick nennet freigreve des freyen ſtols zu Brakel an dem freyen Stul daſelbes in Verachtung der Privilegien gnaden und Freyheiten, damit de Erſamen unſer und des Reichs lieben getrewen Bürgermeiſter und Rate und gemeinde der Stad Lübek und de Jhren van unſern Vorfahren uns und dem heiligen Reiche hoch begnadet und vorſehen ſeyn, auch wyder ordnung und ſatzung unſer gemeinen kuniglikken Reformacien und über das dieſelben Bürgermeſter und Rate zu Lübek die obgemeldeten Teſtamentarien als jr mitbürger auff die obberürt Freiheit und nach laut unſer kunigklichen Reformacien abgefordert und dem Kläger rechtens

auf sichern tegen si verhelffen erboten, wider deselben Testamentarien und für Laurenzen Brolink bescheen und in zugefügt sein sollen als beswert an uns berufft und geappellert nach laut eines Instruments derselben Appellacien uns darumb fürbracht unde in meinung selker Appellacien und sachen rechtlich nach zu komen uns umb notdruftig Hilff des Rechtens diemutiglich anruffen und bitten lassen. Wann wyr nu nymants der uns umb recht anruft das versagen sollen, und wo aber dismals mit merklichen andern unsern und des Reichssachen beladen sein unde solchem Selbes nicht außgewarten mugen, darumb und zu furderlichen austrag der saken auch de parteyen mer inne kost unde zerung zu vertragen so emphelhen wyr ein solk obgemelt appellacien und sachen myt allen jrn anhengen und umbstenden an unser stad geben Ew. auch gantzen und vollen gwalt myt dessen breve ernstlik gebietende daz jr beyden obgemelten offenen benannten dag rechtlich für euch heyschet unde ladet sy in solken appellacien unde Hantlungen eigentlich unde nach notdruft vorhoret und wie ir die in recht erfindet Ew. darüber erkennet und myt enem rechtlichen spruch entscheidet auch den gemelten Laurencien und solk obberürt Handlungh ob sich das nach ordnung des rechtens gebüren wurde in pene und Buß in unser koniglichen Reformacien und der obbestimten van Lübeke freyheiten begriffen verfallen zu sein. des wyr eir hiemit sonder gewalt unde macht geben, erkennet und erkleret, ob auch einicher kuntschaft oder gezeugnuß in den sachen zu vorhören begert und notdrufftlich sein wurde die auch rechtlick verhöret und de personen, so also zu gezeugen beneimet sie sik vorkundschaft und gezeugknuß dar inne zu geben und zu sagen sperren oder widdern wurden in was schein das beschc bey billichen unde ziemlichen penen des rechtens darzu zwinget und haltet daß sy dem rechten und der wahrheit zu Hilff ir ge-

sworen kuntschaft und gezeugnuß dar inne geben und sagen als recht ist. Were auch das einich parteye auf solk Ewer für heischung vor Ew. als dan rechtlich nicht erschine nichtsdesto minder auff des anderen gehorsamen teyl oder seynnes volmachtigen Anwalts anruffen und ervordrung im rechten volfaret, unde procediret unde sunst alles das hyr inne handelt, tut, gebietet unde vorbietet das sich in solkem nach ordnung des rechtens geburt und notdurftig sein wirdet. Dar an tut ir unser ernstlich meinung Geben zu Nurenberg am Eniliften tag des monedes Marcii, nach Cristi gebort vierzeynhundert und im vier und sibentzigesten, unser Reiche des Romisschen im vier und dreissigesten des Keyzerthumbs im zwey und zwentzigesten unde des Hungarischen im Sechzehernden Jaren.

De Commissie myt ener anderen Hantschrift

Wy Fryderich von gottes gnaden Romesher Keyser zu allen tzeiten merer des Reichs zu Hungaren Dalmacien Croacien &c. Konigk Hertzog zu Osterrych unde zu Steier &c. Embieten den Ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister unde Rate der Stad Hamburgh unser gnad und alles gud. Ersamen lieben getrewen Sich haben die Ersamen unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermester Rate und gemeynde der Stad Lubeke durch ir vollmechtig Anwelt unde Procuratores von etlichen fürheisschungen übereylungen vurkurtzungen unde beswerungen so durch Johann Hulschede der sick neymet frygreve des freyenstolls zu Brakel in dem freyen Stul dasalbs in verachtung der Privilegien gnaden unde freyheiten damit de gemelte Stad Lubek unde Iren van unsern vorfaren, uns unde den heiligen Riche hoch begnadet und fürgesehen sein, wider unser kuniglich Reformacien zu Frankfort beslozzen, auch über das Sy ir abvordrung an den gemelten freyen stol gesand unde den

clagern rechts nach laut der vorbestimbten irer vrogheit zu pflegen erboten haben wnder Sy und für Laurencien Brolink ir selbes und weilem Johann Brolings Testamentarien und geschefftherren halbbescheen und jn zugesagt sein sollen, als beswert an uns beruft unde geappellert nach laut zweyer Instrument derselben Appellacien uns darumb vordracht und in menung ulken appellacien rnde sachen myt vorbehalt aus der nullitet und unrechtlichkeit der gemelten vorheischung übereilung und vorkurtzung rechtlich nach sekomen uns umb notdurftig Hilff des rechtens diemutzelich an grussen unde bitten laten. Wann wyr nu nymands der uns um recht anrufe das vorsagen sollen, und wyr aber dißmal mit merklichen anderen unseren und des Reichs geschesten beladen sein, und solchem Selbs nicht außgewarten mugen, darumb und zu furderlichen austrag der sacken auch die parteien mer mngecost und zerungh zu vertragen so empfehen wyr selbs solk obgemelt sachen und appellacien myt alle iren anhengen und umbesteuden an unser Stad geben Ew. auch gantzen und vollen Gewalt myt diesem breve ernstlich gebietende daz ir beid obgemelt parthien auf einen benanten Dag rechtlich für Ew. heischet unde labet sy in sulken appellacien und Hanulungen eigentlich und nach notdrutt verhöret unde wne ir die in recht erfindet Ew. darnber erkennet und myt erem rechtlichen spruch entscheidet, auch den gemelten Laurencien umme sulk obberürt Hanulung ob sich das nach ordnung des rechtens gebürt wurde in pene und busse unser koneglichen Reformacien und der obbestymbten von Lübeke freyheit begrissen vorfallen zu sein, Des wy ew. hiemit sunder macht und gwalt geben, erkennet unde ercleret, Ob auch einiger Kundschaft oder gezeugknus in den sachen zu vorheren begert und notdrustig sein wurde, de auch rechtlich vorhöret unde die personen, so also zu gezeugen beneimet de sich irer Kuntschaft

und gezeucgknuß dar inne zu geben und zu zagen sparren oder wyderen wurden in was schein das beschei bey billichen und ziemlichen penen des rechtens darzu zwinget unde haltest das sie dem rechten und und der wahrheit zu Hilff ir gezworen kundschaft unde gezeugknuß darinne geben unde sagen als recht ist. Were auch das einich parthey als dann auf solk Ewr fürheischung vor Ew. rechtlich nicht erschyne, nichtes de mynt auf anderen gehorsamen teil oder seyns volmechtigen Anwalts anruffen unde ervordrungh im rechten volvaret und procederet, auch sunst alles das hier inne handelt, tut gebietet unde vorbietet das sich in solkem nach ordnung des rechtens gebürt und notdruftig sein werdet, Daran tut ir unser ernstlich Meinung. Geben zu Nürenbergh am enilifften tag des Monedes Marcii nach Cristi geburt veertzeynhundert und im vier und sibentzigesten, unser Reiche des Romisschen im vier und dreissigesten, des Keyserthumbs im zwey und zwintigesten und des Hungerschen im Sechzehenden Jaren.

Dr Commissie is sus undergescreven: Ad mandatum Domini Imperatoris.

Na welken entsangunge den Keyserliken commissien umme anlage unde bede willen des obgenannten Johannes Bartzenbruggen der Ersamen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Ratmannen unde Wolter Bretholtes borgers der keyserliken stat Lübeke unde van der wegen Inwanneren darsulvest in der keyserliken commissien uthgedrukeden Hovetluden anwaldes unde procuratoris des me syner walt in dem Register desser sake vullenkome sekeringe vindet ene Citacien ofte ladinge warliken unde in sayften iegey unde wedder Laurencium Brolink in desser sake wedderparthe genomet ok iegen de alle sampt unde besunderen den disse sake in jenigen dingen machte mede andrepen,

myt vorbedinge ſik neen ander richter negeſt dem Keyſer den wy in deſſer ſake wes to richtende ſik underneemen ſcholden uppeſtede tyt dach unde ſtunden ſo me im regiſter deſſer ſake clarliken vindet, diſcernerden, geven, unde vorlenden Na welker Citacien ofte ladinge tyt umme kompnke benomeliken des XXVII daghes maentes Junii to tercien tyt dages quam unde erſcheen vor uns alſe deſſer ſake vom keyſerliken bevele vorgenanden richteren ſo wy up dem Radhuſe to Hamborch vor gerichte ſeten, meſter Hermann Daſſel der vorbenl. Andreas Geverdes Hinrik Conſtin Radmannen unde Wolter Bretholdes borgers to Lubeke, Anwalt ſchaffer unde procurater unde overantwerdede darſulves de vorbenl. ladinge eſte citacien vorvolginge eſte executien warliken unde in ſcryften, ſo de vormiddelſt dem beſcheden manne Thomas Tymmermanne deſſer executien ofte vervolginge geſchwaren boden bynnen der ſtat Aken Ludekes ſtichtes, dar deſulve Laurens Brolink deſſer ſake wedderparthe ſyne woninge und reſidencie wol vorvolget unde erequeret ſo dat ſe to erer kanteniſſe gekomen, unde alſe ſich nach rechte gebort geſchen was, daraff he myt ſynen eden tuchniſſe dede, begerende unde biddende van ſyner parte wegen wy em tegen denſulven Laurencium Brolingh unde alle andere den de ſake mochte andrepen citacien unde ladinge upp ene ſekere tyt vor uns to komende diſcerneren unde geven unde de na keyſerliker wyſe up unſes Radhuſes doren myt allen anderen nottroftigen ladingen vorvolgen unde erequeren laten wolden umme ſe edder ere anwalt oft procurator oft jemant der bynnen Hamborch were van erentwegen to komende, tegen uns unſe Jurisdictien ladinge unde vorvolginge eſte executien to ſprekende edder in ſchryften to gevende weſſe myt rechte ſeggen edder geven mochten unde wolden, de wy em nach ſyner begeringe alſe id redelik was to etliken undergeſcreven ſtunden unde tyden ſo diſcernerden

unde geven. To welken ſtunden unde tyden Tokumpt quam unde erſcheen vor uns im gerichte ſo wy to richtende ſeten de upgenante meſter Herman Daſſel anwalt unde procurator vorſcreven ſo wy van ſyner macht unde procuratien by den werkingen deſſer ſulven ſacke vullenkomen verſekeret weren, unde brachte de upgenannten citatien efte landinge tegens ſin wedderpart up den doren des Radhuſes to Hamborgh na wontliker wyſe nochhaftigen geerequeret und vorvolget, beclagende den unhorſam unde contumacien des wedderpartes nicht erſchininge noch nichtes tegen unſe richtinge Judictien, keyſerlicken commiſſien citacien unde vorvolginge edder ladinge nicht ſeggende edder in ſcryften gevende. Biddende wy ſe unhorſamich wolden ſcheden unde delen unde vort myt nottroſtigen ladingen vor unſes Radhuſes doren to erequerende in der ſacke vortvaren wolden ſo ſick amme rechte gheboerde. Des hebben wy nicht willen jennich part in deſſer ſacken vorſnellen, men myt aller ryplichheit vortgevaren, unde hebben darumme dorch mannigvoldiges vorvolges unde begerendes wegen meſter Hermann Daſſels vorſcreven mennigerleye Ladinge edder citacien na vorlopinge etlicker tyde de ene na der anderen diſcerneret unde geven, unde de dorch geſworenen baden vor unſem Radhuſe laten vorvolgen unde erequert umme in der ſake to gevende unde to entfangende en geven unde entfangen eyn libel edder anſprake peticien edder bede, in welken terminen alle den enen na dem anderen meſter Hermann Daſſel heft compareret uns inbringende alle citacien erequeret ſo id horde, beclagende den unhorſam ſyner wedderparte biddende wy ſin wedderpart ungehorſam ſcheden wolden, unde heft in demſulven termine ad libellandum beyden parten uthgeſatet warliken unde in ſchryften eyn Libel ofte bede ſynes partes in deſſer ſake in gerichte averantwordet ludende van worden to worden aldus

Vor Juw Erſamen unde vorſichtigen Heren Borgermeſter unde Radmannen der Stad Hamborch Richteren unde Commiſſarien deſſen naberorden beropinge unde Appellacienſake unde parthie von dem alderdorchluchtigeſten grotmechtigeſten unde Hochgeboren Forſten unde Heren Hern Fredericus van Godes gnaden Romeſchen Keyſer to allen tyden Merer des Rykes to Ungeren Dalmacien Kroacien &c. Koningh Hertogen to Oſterryk unde Steier &c. ſunderlinges geſet unde deputert Procuratór unde in deme namen der vorſichtigen unde beſchedenen mannen Herren Andree Geverdes Hinrik Konſtyn Radmannen und Wolter Bertholdes borgers to Lubeke und ſeligen Hern Johan Brolinges wandages Radmanne to Lübeke Teſtamentarien unde executores teghen unde wedder Laurens Brolingh wanaftig to Aken ſakewolder ofte Hovetman unde enen iewelken anderen vor ene in gerichte ſamplken und beſunderen komende gyft vor unde ſprikt, wowol darumme dat wandages an den Hemeliken gerichten vele naborlike ſake daranne nicht geboren alſe noch dageliſes Gode entbarmet doch hyr made nemende to na to ſprekende to velen malen beſchued, vorvolget ſin worden, de obgenannte alder dorchluchtigeſte Hochgeboren Forſte unde Hern mit Rade ſyner und des Hilligen Rykes Korfurſten Forſten Stede unde anderen van Romeſcher Koningliker macht dar entgegen eyne Reformacien to Frankfort na lude des breves myt ſiner gnaden koningbliken anhangenden Ingeſegel na Criſti gebort XIVC jar darna im twe unde twintigeſten jare an unſer leven vrouwen avende Assumpcionis ſynes rykes im dorden jare, gegeven unde vorſegelt, under anderen heft gemaket geſettet unde geordinert, beſundern dat men nemand dar henverder eſſchen edder laden ſchole, denne de, unde umme de ſake, de dar henne geboren edder der men to den eren nicht mechtig ſin mach. Wann aver jemant dar hen gevordert

worde, des ſyne Heren edder richter mechtig weren to den eren, vor ein edder anderen lantlopigen gerichten unde denſulve Here edder richter dede frygreven edder richter, ſolikes to wetende dede edder ſcreve, em ſolkes offorde unde he wol twen edder dren unbeſproken mannen deme frygreven unde Richteren troſtigen to den eren obgemelter mate, under eren segelen, toſcreven, ſo ſchal alſe dan ſulke Lantinge ave ſin, unde der ſake nagegangen weren vor dem Herren edder richter dar de ſake henne gehort unde affgevordert wart ane Indracht des frygreven edder Hemelicken richters. Weret aver deme nicht alſo nagegangen werde ſo ſcholen alle Proceſſe er volginge unde gerichte de dar aver geſcheen weren edder geſcheen worden gantz craftlos dot unde ave ſin, de ek dan alſe nu unde nu als dan van Romeſcher koninghliker macht craftlos geſproken unde geordelt ſind. Unde we der ſtucke eyn edder mer averfore dar wedder dede edder darto hulpe, dat dar wedder gedan worde, der edder de ſcholen wedder ere unde recht gedan hebben, ok in des obgemelten unſes allergnedigeſten Heren des Keyſers und des Rykes ſwar ungnade unde darto in pene nomliken hundert mark geldes halff in ſyne gnade unde des Rykes Kameren unde halff deme clegere deme beſchedigedem unafſlatlich unde ane gnade to betalende verfallen ſin. Als ſo danne gemeyne koniaglike Reformacie ſulkes unde anderen eigentliken inneholt. Dt wo wol dat na dorch denſulven obgenannten unſen aldergnedigeſten Heren Romeſchen Keyſer de Erſamen unde vorſichtige Borgermeſteren und Rad der Stad Lubeke ſin under anderen van alle den obgemeldeten Hemeliken gerichten alſo myldichlyken Hoch unde grot gevryet unde begnade, dat de genamten Borgermeſtere unde Rad myt gemeynden der ſtad Lubeke, ere borghere, Inwonere, underſaten, amptlude, denere, underdanen, noch de ſo ene unde den eren tobehoren unde en ſind edder weren, hyr

na man noch vrouwen geſchlechte geiſtlik noch werlik noch ere gud, liggent noch varent wor unde in welken enden de geſeten unde gelegen ſin, ghemeynlik noch ſunderlik, id ſin ſtede markede dorpere gerichte edder gebede unde gemeenden, wor der edder de ſin edder weren, umme jenigerleye clage ſpreke edder vorderinge, ofte de jemant to eme hadde edder gewunne, wat edder worumme dat were id dreye an ere loff edder gud, edder ander Handellinge dar vor edder mede, noch jenigen anderen vromeden in edder uthlendeſchen Heves Landes edder anderen gerichten richteren Commiſſarien edder Delegaten, wor unde an welken enden de gelegen genannt, edder van ſynen gnaden dersulven forvaren edder nafolgeren am Rike Romeſchen Keyſer Koninges edder anderen Furſten Heren edder ſteden geſettet unde gegeven weren edder hinforder werden mochten, nicht vorgeladen angelanget bekummert angeſproken beclaget gerechtverdiget noch darſulves wedder ſe geordelt gerichtet procederet edder geachtet ſcholen werden edder mogen, ſunder darvan ganz exempt uthgetogen, unde ſe noch ere gud gar nichtes vynde, dar under noch darmede behaft vorſtrikket noch vorwand, noch ſe ſulues dar to antwerdende to erſchonende noch jenigen Horſam to bewiſende ſchuldich ſin in jenigerleye wys, wente ſin keyſerlike gnade ſe darvan gans getogen entlediget exempt fryg unde unverbindlick heft gemaket, unde darto under anderen geſettet ordineret ercleret unde erkant, ofte de obgenanten van Lubeke de oren unde ere tobehoringen edder ere gud alſo vorberort is, darboven mit edder vor jenigerleye ſulken obgemelten gherichten Commiſſarien edder Delegaten angelanget geladen beclaget gerechtverdiget edder wedder ſe gerichtet geordelt procederet edder geachtet weren edder worden, wo in welkem ſchine in wat craft macht oberkent edder erfake dat beſcheen were edder worde, ſo ſcholen doch alle unde etlike ſulke ordele unde vor-

volginge achte und averachte unde proceßgang craftles vornichtet und ogelik unde de obgenannten van Lubeke den eren unde eren tobehoringen ganz unſchedelik ſin, de ſine keyſerlike gnade alle unde etlicke dan alſe nu, unde nu alsdan ganz affgedan wedderopen craftles vornichtet ſick beropen unde deſulve Laurens Brolink wedder ere und recht ſchole gedan hebben und heft ok in des obgemelten unſes allergnedigeſten Heren Romeſchen Keyſer und des Rykes ſware ungnade unde dar to in de pene des obgemelten koninglike Reformacie nomptlik hundert mark goldes, halff in ſiner gnade unde des Rykes kameren unde half den klegheren Hern Andreas Geverdes Her Hinrik Konſtin unde Wolter Breholt unaflatlich unde ane gnade to betalende vorvallen ſy, unde is unde desgeliken ſchuldig to betalende denſulven Heren Andreas Geverdes Geverdes Heren Hinrik unde Wolter alle eren bewiſliken ſchaden den ſe deshalven geleden unde darup alrede koſt und teringe gedan hebben unde noch jegenwardigen doet unde vorder donde werden unde dem genannten Laurens Brolink myt rechte to vorvolgende umme deſſe vorgeworden bede unde begeringe na to komende vormiddelſt aller wyſe wege unde Hulpe des rechten alſe ſik ſyner ordeninge gebort; Alle dit vorgeſcreven biddet de Procurator unde im namen vorberort in alle der beſten Formen wege wyſe unde manner alſe dat van rechte ſcheen mach unde ſchal, unde beholt ſick de macht, dit Libel ofte toſprake to hogende unde to neddernde to merende to vormynrende to corrigerende unde to emenderende alſe it ene wontlike wyſe unde recht is.

Darna wy Borgermeſtere unde Radmanne to Hamborch deſſer ſake Commiſſarii vorgenomet alſo deme meſter Hermann Daſſel Anwalt unde Procurator vorgenomet ſyner wedderparte mannichvoldigen unhorſam vorclaget hadde unde vornemen dat ſe in nenen aller

ladingen termine dorch ſick ſulveſt oft eren Anwalt off vulmechtigen erſchenen oft in nenen dele genoch don wolden, hebben wy ſe in jewelken termine dorch recht ſo ſe weren unhorſam unde contumacios unſen unde den keyſerliken boden gerekent achtet unde delet unde na ſo danem mannichvoldigen unhorſam unde langer vorberdinge, durch anlanginge meſter Hermen Daſſe's Anwalt unde Prokurator vorgenannt hebbe wy Laurens Brolink, unde alle de der ſake mit en to ſchaffende hadden vor unſes Radhuſes doren dorch unſe ladinge dar angeclevet, na velen anderen nettroſtigen terminen, tom lateſten tho enem termine peremtorie vor uns to komende eſſchen unde laden laten, to ſeende und horende in deſſer ſake to ſlutende unde darna ſententierende unde eyn entlick ordel to ſprekende, oft ſo ſeggende edder vor to brynzende warumme des dorch recht nicht ſcheen en ſcholde. Alſe den de termyn der ladinge was umme gekomen erſcheen in gerichte meſter Herrmann Daſſel Anwald unde Prokurator vorgenomet unde beclagende overſt ſiner wedderparte unhorſam unde bat in der ſake to ſlutende ſentencien unde enn entlik ordel tho beſcheende unde uth to ſprekende. So hebben wy Borgermeſtere unde Radmanne to Hamborch in deſſer ſake Commissarii unde beyderede wedderparte in deſſer ſake erſt unhorſam achtende unde in deſſer ſake ſlutende alle handelinge vor uns geſchoen deger und al to ſpune nomen unde avertrachtet unde na Rade etliker ſcryftwyſen unde rechteservaren dorch den Erbaren Herrn Meſter Hinrik Murmeſter unſes Rades Borgermeſter am keyſerliken rechte Doctor enn entlik ordel unde ſentencien uth geſproken na Formen unde wyſe hyr na beſcreven.

Criſti namen angeropen wy Borgermeſtere unde Radmanne der Stadt Hamborch van keyſerliker gewalt Richter unde Commissarii in unſen Radſtolen vor ge-

richte ſittende unde allenne Gott vor egen hebbende, na rade der rechtes irvaren dorch deſſet entlike entſcheidende ordel unde ſentencien de wy geven in deſſen ſcriften, uthſprecken unde pronuncieren ſcheden diſcerneren irclaren unde declareren wy dat ſodanne anlanginge vorvolch unde proceß vor Johann Hulſcheden de ſik nomet Frygreve to Brakel an dem freyen ſtole darſulveſt, nach forderinge Laurens Brolinges van Aken und ſyner toſtendere wedder de Erſamen unde vorſichtigen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konſtyn Radmanne Wolter Bretholt unde Peter Nyeſtadt borgere to Lubek, unde ok jegen den Rad dorſulves alſe van des Teſtamentes unde nalaten gudere, wegen ſeligen Heren Johan Brolinges, dar to ſik deſulve Laurencius de negeſte erve ſecht to ſynde angehaven unde vorgenomen ſint untemeliken unberliken unde unrechtverdigen beſcheen, unde deshalven van der genannte Teſtamentarien unde Rades wegen mit beholtniſſe aller undochlicheiden craftloshende unde nulliteten was unde iſ wol ute eliken unde rechtverdigen ſaken van ſodannen Hemeliken gerichte geſchulle provocert unde geappellert unde ſodanne anlanginge ladinge unde proceß vorvolch unde ordel des vorberorden hemeliken gerichtes weren unde ſin wedder de Koninglıken Reformacien des hilligen Romeſchen rykes vortydes to frankfort im Jare na Criſti gebort veerteynhundert im twe unde twintigeſten am avende unſer leven vrouwen Aſſumpcionis gegeven, ok wedder gnade vrygheit unde privilegia Erſamen Rade van Lubeke unde den eren van unſem gnedigeſten Heren dem Romeſchen Keyſer derſulven hemeliken gerichte halven myldichliken vorleent unrichtigen unde unbilliken angehaven vorgenomen undt beſcheen, unde derwegen in em ſulveſt kraftlos vornichtet ydel undogentlik unvaſt unde van nemen gewerde, unde don de aff in unde van Keyſerliker gewalt unde macht uns in deſſem dele bevalen. Dck erkennen erclaren

unde declareren wy den vpgenannten Laurencium Brolingh umme fulk ſin ungehorſam unde averfaringe der vorgeſechten Koninglicken Reformacien unde privilegie in de pene unde bete in derſulven reformacien unde privilegien begrepen vorvallen to ſynde, unde darto in koſte unde tegeringe dorch de vorgenl. ſyne wedderparthye unde Testamentarii in deſſer ſake des vorgenl. Hemeliken gerichtes halven und vor uns gedan und geſcheen vellich ſchelden delen und condempneren. Welkerer teringe unde koſte metinge achtinge unde tareringe hyr namals wy uns vorwaren unde beholen.

Alſe denne ſodanne ordel rechtſchedinge unde ſententie geſproken was in daghen jaren unde tyden under geſchreven hebben wy dorch vorderinge meſter Herman Daſſel procurator vorgemelt dorch unſen gefworen dener Hinrick Moller den vilgedachten Laurens Brolingh unde de des myt em in deſſer ſake to donde hedden vor uſes Radhuſes doren laten eſſchen citeren unde laten up under geſcreven tyde vor uns to ſynde, ſeende und horende koſte teringe utgyft unde vorlat to deſſen ſaken nottroftigen gheſcheen van deme procurator to achtende tareren unde rekende unde uns to metigende, ok ſententien edder ordel to vorvolgende unde exequerende. Up welken beſchedenen Dach nemant van den geeſſcheden wedderparten is gekomen, men ſind myt vorſate alſo to verne nicht erſchenen, ſo heft meſter Herman Daſſel procurator koſt unde theringe na erem unhorſame achtet unde erkannt by ſynen reden vor uns gedan up achte unde negentlich Rinſche gulden, bidende wy eme unde ſynem parte executorien unde vorvolch breve up de ſententien des unde undogelich heft gemaket alles von Romeſcher Keyſerliker macht vullenkomenheit uth egener beweginge unde unwedderroplik in craft derſulven ſyner Keyſerliken gnade dar aver wittiken gegeven ok Her Andreas Her

Hinrik und Wolter vorbenl. van velen vergangen Jaren bethher in der Stad Lubeke Radhuſ etlike Heren unde vrome beſetene borgere geweſen, unde noch alſo ſynt, unde gemeynliken van ydermanne vor ſo dane genomet unde geholden werden, unde noch ſo dagelikes genemet werden unde geholden unde enem jewelken unde beſundergen den vorſcreven Laurens Brolingk von eren borliken richteren den Erſamen Heren dem Rade darſulves to Lubeke ere unde rechtene hebben gewengert noch wengeren, ſonder wir denſulven eren geborliken richteren alle tyt ſind overbodich geweſen unde ſik noch verbedet vor eme to rechte to ſtande unde to donde alient, dat ene van rechtes wegen billik unde borlik mach weſen uppe des upgenanten Laurens clage unde toſprake de he tegen ſe mach hebben mot rechte, ſo heft doch vele genannte Laurens Brolink alle deſſet vorſcreven nicht geachtet the ſynne ofte Hertzen genomen, men in vorachtinge der Keyſerlike, Reformacien gnade unde frogheit vorgerort de upgemelten Heren Andreas Geverdes Hinrik Konſthyn Radmanne unde Wolter Brethelde borger to Lubeke tegen got ere unde recht vor enen Johann Hulſchede de ſik nomet van keyſerliker macht des Hilligen Romeſchen rykes unde ſynes Heren van . . . ſyngreve to Walterye de doch over de genannten Heren Andreas Hern Hinrik unde Wolter nenerleye Jurisdiction ofte gerichtes dwang heft alſo veler ſwarer clage aver ſe gevan, nomliken dat Her Andreas Her Hinrik unde Wolter, Testamentarii ſeligen Hern Johan Brolink vorſcreven unde executores ore ere unde gelympe hoch berorende, darumme dat ſe Hern Johan Brolinkes knecht enen genomet, Arnold Waſſenberch na dode Hern Johann vorſcreven to kennende ſcholen geven hebben dat Her Johann eme tyn Lub. mkſ. ſchole hebben, unde Her Johan van demſulven knechte begerde in ſynem Leſten vor em eine bedevart to leiſten to unſer leven vrouwen to Aken, unde alſe

de Knecht to Aken wolde gan, ſe deme do enen beſloten beſegelden breff ſcholden dan hebben, an Hern Johans ſeligen rechten erven, umme en to vorkundigende ſynen dot, unde denſulven breff do darna wedder van dem knechte to eren Handen genomen, unde ok deme knechte vorbaden ſcholen hebben wanner he to Aken queme dat he Johannes dot aldare nicht melden noch kunt don ſolde, unde oft he dat dar en boven dede, ſo en wolden ſe em ſin beſet, dat Her Johan em in ſynem Teſtamente gegeven hadde, mit namen de X mark, nicht handreken, unde hebben in ſulker maten den rechten erven Hern Johanns eyne totlank vordeket vorſtummelt unde in ſeer boſer quader upſate vorholt, unde in ſulker wyſe der rechten erven ere erve unde gud vorenthalden wedder got ere unde recht. Darumme denne Laurens van ſik ſulvens unde ok van wegen der anderen mede erven ſo vor deme Erſamen Rade to Lubeke vorvolget hebbe, unde ſe van dem vorſchreven Rade rechtlos gelaten unde kunnen ſik geens rechten darumme mit ene bekomen, mit vilmer worden lenger in der clage begrepen &c. Welke clage in der Wahrheit ſik doch ſo nummer finden ſchal. Umme welker clage willen doch Johann Hulſchede vorbenl. heft de vorgenanten Heren Andreas Geverdes Hinrik Keuſtin unde Wolter Bretholt enen vorſegelden breff geſant geſchreven was Anno &c. LXX tercio des negeſten mandages na der Octaven der Hilligen dreyer Koninge dage, unde ene darinne under anderen van keyſerliker gewalt unde macht geboden darſulves perſonliken des negeſten mandages na dem ſonndage Jubilate na datum des vorſchreven vorſegelden breves negeſt komende vor em edder vor enen anderen frogreven in ſyner ſtede an deme vorſchreven frouſtole to Waltorpe unde in dat openbare frye gerichte komen unde erſchinen umme ſulker ſwaren clage de men menet to en to hebbende, unde ſe darto geeſſchet unde geladen, na lude unde

Inholde des obgemelten synes breves myt welkem breve de vorscreven Heren Andreas Geverdes Hinrik Censtyn unde Wolter Bretholt dar na se en to Handen kregen sint gekomen vor de obgenannten ere borlike richtere de ersame Heren den Rad to Lubeke de orer alse orer horsamen Borgere to eren und to rechte machtig weren unde noch sint, unde hebben sick vor en to eren unde to rechte vorboden, so dat doch desulven ere Heren unde geborlike richtere an den upgemelten frygreven vorschreven unde na vorberorder mate unde na inholt der koningliken reformacien myt lovenwerdigen mannen vorborget unde affgefordert is geworden. De doch desulve Laurens Brolink vormetene cleger und de vrygreve vorschreven alle nicht en hebben geachtet, sunder de affstellinge des Hemeliken gerichtes citacien unde ladinghe vorberort unbilliken hebben geweygert unde dar en boven wedder der Ersamen Rad tho Lubeke unde se hebben vormetliken procederet unde vullenvaren alles tegen got unde recht unde darto unses allergnedigesten Hern Romeschen Keysers unde des Hilligen rykes gemeynen Reformacien, gesette ordinancie gebot unde pene, ok gnade unde vrygheit vorghescrl. to varlichheit syner egen sele salicheit unde synem vele genannten perte to besweringe vorfange unde groten schaden &c. Worumme biddet de Procurator im namen vorberort dorch juw ersamen vorsichtigen Heren vorgescreven, wanne juwe Ersamheiden van desser sake so vele des not unde behoff mach wesen tor witlichheit gebracht is worden vormiddelst juwen entliken ordele unde sentencien dat sodane appellacie billiken sy bescheen to discernerende unde erkennende to erclarende unde to pronuncierende to ordelende to sentencierende unde vor recht uth to sprekende, dat sodane vorberorde Citacie ofte ladinge Processe unde vorvolginge des hemeliken gerichtes, alse de obgenannten Laurens Brolink ofte sin procurator van deme gesechten Johanne

Hulschede fengreven heft erlanget unde darna mede vorder procederet unde vullenvaren so vorgeschreven is sin gewesen unde sin tegen de upgemelten koninglike unde des hilgen Romeschen rykes gemeyne Reformacien, ok gnade unde fryheit van deme upgenannten unsen allergnedigesten Romeschen Keyser den Ersamen Heren Borgermeistere unde Rade der Stad Lubeke unde den eren vorschreven moldichliken verlenet unde gegeven unde dat Laurens Brolink sodanes nicht hebbe getemet noch en temet to donde unde alle desse vorberorden ladinge Processe vorvolginge unde gerichte solen craftlos dot unde ave wesen unde sin ave dot unde craftlos unde dat darvan bilken sy worden appellert unde des de Inhalt van kost unde teringe in sik heft sunderges de metinge der kost by uns settende discerneren und geven wolden also wo denne de wedderparte in desser sake umme de kost und teringe to mechtigende na redelikheit hadden geschen unde laden laten, so is mester Herman Dassel Anwalt unde Procurator van synes partes wegen allene in gerichte erschenen, de anderen in ereme unhorsame blywende, byddende wy de kost metigen unde eme unde syneme parte vorgenompt vorvolchbreve unde executorien discerneren unde geven wolden, so hebben wy van rypem berade kost unde teringe van mester Herman Dassel procurator partes wegen in desser sake nottroftigen geschcen up Achtentich rinsche Gulden gud van golde unde wichte gemetiget. Beden darumme juw Laurens Brolingh ok allen den desses mot juw to donde hebben van kenserliker macht wegen uns in dessem Dele bevalen gn deme genannten mester Herrmann Dassel Anwalt unde procurator edder synen Hovetluden alle wes in der sentencien ordel unde utsprake van broken kost unde teringen to gescheden ist, binnen twen maenten na der tyt juw desse vorvolchbreve unde executorien witlik gedan unde mede geesschet werden gelden unde betalen by ener pene van tyn

punt goldes halff der keyſerliken kameren halff unſer ſtad unafflegeliken to betalende. Wo gy aber bade ſo nicht achteden ſo byden wy enem jewelliken van wat ſtate unde werden de ſin, ſe juw alſe ungehorſame achtere unde averachtere des hilgen Rykes hebben unde holden nenerleye ſelſchop moneſchopp edder Handelinge mit juw to hebbende in ſteden marketen unde dorperen nicht to entholdende huſende edder hegende men juw unde juwe gudere up to holdende unde tovende ſo lange gy deſſen unſen vilmeerden keyſerliken baden gehorſam werden by der pene vorgeſcreven. Geven to Hamborch upme Radhuſe des morgens to tereven tyt dages, dar wy denne ſake to horende unde recht to ſprekende vor gerichte ſeten Am Jare der bort Criſti Duſent Veerhundert darna am vyff unde ſoventigeſten Jare des grotmechtigeſten unde unvorwinlikeſten Forſten unde Hern Hern Fredericus van godes gnaden Romeſchen Keyſers unde to allen tyden merer des Rykes in dem jare ſynes Keyſerdomes im vyff unde twintigeſten, und in der achteden Indiction des morgens dede was de veer unde twintigeſte des mantes Aprilis, under unſer ſtad Hamborch angehangenden Secrete unde unſes in der ſake Notarius unde ſcriver underſcrivinge und ſigneringe dar denne ſin jegenwardig geweſen, de beſcheden manne Laurens Snidker unde Johann van Eyzen inwanre der Stad Hamborch darto tugeslude to gebeden unde ſunderlinges geeſſchet.

No. III.

Reformacie des Hemelichen Gerichtes

wie man datz ordentlich na alden gesetz und Herkommen der hemelicher achte halden sal und frygreven und frysceffen machen.

Zom ersten so en sal unsser gnedigister Her der Romischer Keyser oft Conyngh oft er Stathelder, nemptlich eyn Hertzog van Westphalen die des privilegiert synd gheynen frygreven machen, der Stoilher der syn leen der fryengravsschap van der Romischer Keyser off Conynge entfangen have oft van andern Heren dar de Stoile und frygrafschap van ze lene rorende synd, en presentiere den unsen gnedigesten Heren dem Romischen Keyser off Konynge off Stathelder vorgl. overmytz synen breff besigelt myt synem anhangenden Sigel darinne he scryve up synen eyt datz der frygreve werden sal echte und recht und fryg sy van vader und moder geboren up westfeelischer erden und gheyne beluymende off offenbare mysdat van em en wisse so datz he datz frygerichte myt rechte wol besytzen moge und dar inne auch de frygrafschapp und Stoil nomen sal

dar over be geſatt ſal werden. Dieſelve preſentacie ſall unſer gnedigſter Here der Keyſer off Conyng off yre Statthelder vorgenl. und de Confirmacien drin ſetzen, in wilicher Confirmacien der frygreve geloven und zweren ſall de frvengraffſchap und Steills Recht gericht und rechte verbodinge zo doin und over gheyne ander ſachen zo richten dan ſich vor dem fryen ſtole gebort zo richten alz datz Keyſer Karll Seliger gedechtniſſe geſat hait und van alders gehalden is und ouch alle tyt gehorſam zo ſyn zo Capittell zo komen zo geſynnen unſſes gnedigſten Hern des Keiſers off Conyngs off yrs Stadtholders vorgenl. des jars eyns alz men en dar zo heiſcht uff eyne bequemeliche Stad uff weſtfelſcher erden dar ſich datz gebort zo beſchehen wie he ſich in der fryen graffſchap und myt den gerichte gehat have und oft ſich erfunde datz he datz kuntlichen overtreden hette an einichen puncten, ſo ſall he ſyns frygreven Amptz entſatz weſen und umb de mysdat mach men in vort vorderen myt rechte.

Zom irſten over Criſten leyen Mans gebord de van den Criſten geloven tredent in ungeloven.

Zom anderen maill de gewyghede Kirchen und Kirchhove und Conyngs ſtraiſſen brinnen ſchinnen und roufend myt upſatz.

Zom dritten maill de kuntliche verrederye off valſchheit doit.

Zom vyrden maill de Kindelbette ſchinnet.

Zom vynfften maill umb Duffte, mort, Reroff, mortbrant und alle de ghene de weder ere doit und darumb ton eren myt antwerden willen.

It. So en ſal gheyn frygrefe enichen fryen ſceffen machen he en brenghe eynen offen beſyngelden breff offt he buten Weſtfalen lande geſeſſen is van zwen Erbern wyſen luden datz he recht echt und fryg ſy und ſo gelodet datz he mit rechte dar ghan moge

und geliche wal ſal der frygreve ouch ſyne borgen nemen an dem gerichte alz id gewonelich is und byſunder ſall he gyennen baſtart nah eygen lude wyſſen machen he en ſehe irſt ſyne frygunge van dem Paweſe Keyſer offt Conynge.

It. So en ſall gheyn frygreve nymande verboitzbreve geven over eynen wiſſenden man dan an dem hegenden frien gerichte und myt rechten ordell veymvroge gewyſet ſyn uff ſoliche puncte vorgen. und ſal auch nymans alſo verbodinge doin de clage en ſy geroret in dem verboitzbreve.

It. So en ſal he nymans verboitzbreve overgeven dan zwen fryen echten ſcheffen de he kenne und ouch by eren eyden geloven rechte verbodinge zo doin und zo rechter tzyt weder an daz gericht zo bringen.

It. So ſall gheyn frygreve ymans verbodinge doin dan myt wiſſen und willen ſyns Stoilheren in vorgen. maiſſen und ouch gheyne verbodinge Kurtzer ſetzen dan Seß wechen und dry Dage.

It. So ſall man eynen fryen ſcheffen verboden und myt ſynen namen und zonamen nomen myt der Klage.

It. Hette eyn unwiſſende man eniche misdat beghangen offt gedan de veymwrogich were und beklaget worde den unwiſſenden man ſolde eyn frygreve overmyz ſynen beſyngelden breve verboden doin und den eynen dach leggen over dryn verzen nachten vor daz offenbar frygerichte. Mach ſich der dan der mysdat entſlan und entledigen alz recht is, des mach he genenſſen. Und mochte he ſich der nyt entſlaen alz recht is, ſo mocht men de mysdat over em tzugen und richten in der hemelichen achte alz recht is.

It. So ſall men nyt herſſchen noch verbodinge doin umb enicherleye ſachen vrouwen anders vor daz offenbar gedinge overmyz den vronen in den freyen banne dar ze inne geſeſſen ſind.

It. So ſullen de ghene de vorbodet werden und de verbodinge doin uiſſ und bynn vor alre mallich velich ſyn uiſſ geſcheiden wes dar angeſprochen wert mit rechte zo der tyt an dem gerichte verlore ayn argeliſt. Und we hyr wedder dent, der iß dem gerichte in wedde und in bruche gefallen alz ſich daß myt rechte gebord.

It. Were ſache alz eynre verbodet iß und ſynen dach halden will were dan daß gerichte beſlote daß man in nyt myt eynre talen nemelich myt dreſſig luden offt dar unden ungewepent und myt eynen vorſprechen na des angeſprochen kur myt ſynen vorſprechen an daß gerichte laiſſen wolde ſich zo verantwerden, alſo daß he nyt velich myt ſynen frunden an und ave komen moichte uiſſ geſcheiden wes he an dem gerichte verlore, ſo ſall he over den zo der tyt nyt richten und ſall der verbodinge loiſſ ſyn.

It. Offt enich frygreve enichen man van ſynem rechten ſetzen und vervenymen ſolde dar ſal de greve nymande bryngen noch gebeden enighe volge zo doin dan der Kleger ſall ſeſſe myt em bringen ſyn recht zo vulforen alz id ſich gebord. Anders ſall der freygreve nymande up de Klage vervenymen. Und dede he id dar en boven, ſo ſal he in derſelver vervenynge ſtan.

It. So en ſal gheyn frygrere enighe breve geven zo bekennen dat enich man vervenynet ſy, dan he mach dem Kleger eyne Kuntſchap geven myt ſyme Sigell orkunde ſeben fryer ſcheffen, dat he den man van ſyme rechte geſat have myt rechter verbodingen und ordelen alz recht iß. Denſelven bref ſall der Klezer hemelich by ſich behalden und des nymant offenbaren dan rechten echten fryen ſcheffen de deſſen fryen ban entfangen hant.

It. So ſall eyn itlich frygreve eyn regiſter machen und darin ſcriven alle fryſcheffen de he machen wert und yre burgen darby myt yren namen und zonamen und uyſſ wat lande ze ſyn, und auch derghener

namen und tzonamen we ſe ſynd de vervort werden und den Kleger darby und de Regiſter mit ſich bringen alz Kenſer Conyngh off Stadhelder vorgen. der begherende ſynd tzo den Capittelen de en verkundiget werden alz recht is.

It. So en ſal ghenn frygreve ghennen anderen Stoll beſitzen dan de Stoile dar up he frygreve is und in de fryen grafſchap gehorich ſind, id en were dan ſache dat em ſyn frygreve ave gangen were offt in Krancheit lege offt unſlendich were ſo mach eyn frygreve eynen anderen Stoill beſitzen myt willen ſyns Stoilheren und auch des ghens des der Stoill were.

It. So ſal men eynen iglichen man verboden tzo dem erſten myt tzwen fryenſcheffen, alz vorgen. is, tzo ſeſſ wechen und dryn dagen in ſyne jegenwordicheyt offt in ſyne wonynge. Hette he gheine wonynge ſo ſall man enne ſochen dat ſyne tzbunge und ſyne infart und uyſvart iſt, und wert datz id eyn ſirichlingh were des man ſyne wonynge nicht en wuſte offt ſyne invart und uyſſvart, den ſal man an veir orde des Landes oeſten zu den weſten norden an de wegeſcheiden verboden und vort an alz id ſich geburd.

It. Off de irboden in den dage van anxte nyt dorſten komen dar de verbodinge geſchein ſolde, ſo mogen ſe de verbodinge in der nacht boin vor de Stad off ſloiſſ dar der man in wonet offt ave und tzo tzydynge hait, und in den grindel den bref ſtechen und eyn ſpan uyſſ houwen und myt brengen tzo eynem orkunde und den wechter anſprechen dat ſy den manne den breff dat bracht haven und in den grindel geſtechen myt eyme Conyngs orkunde offt ſe mogen de verbodinge doin om eynen frygreven dar der ghene in ſyme fryen banne under geſetzen wer offt ſich tzo behelfen plege.

It. So en ſal ghein frygreve enicherleye verbodinge van ſich ſcryven an enichen anderen frygreven yme tzo

erlouven de ſachen vort tzo richten de vor yme angehowen ſynd, id en wer ſache datz he ſyns Stoils entweldiget were offt ſyn Here yme verboide datz he nyt recht doin en mochte, ſo mochte he wal eyme anderen frygreven ſcryven wat ſich vor yme gehandelt hette up datz datz recht nyt hinderbleve. Ouch ſollen de ſachen dar ſy angehaven ſynd blyven und gericht werden, id en velle dan hinder dar in, alz vorgen. ſteit datz der greve ſturbe krank offt ſyns Stoills entweldiget wurde offt andere gebrechе hette darumb he nyt richten mochte.

It. Wert datz enich wiſſende man eynen anderen wiſſenden verboden hede an datz heymeliche gerichte vor datz he yme tzo den eren nyt antwerden en wolle und erbode ſich derghene der alſo geladen were dem gerichte tzemelichen geloven tzo doin tzo behoiff des Klegers offt nyt ſynen eyden geloiffte dem Kleger tzo doin up gelegenen geborlichen ſteden in tziden nemelich bynnen Seſſ wechen wes he van ſynre eren wegen ſchuldich ſy, ſo ſal he de vorgen. tzyt darvan unbeleſtiget ſyn und blyven ſunder arzelиſt. Und offt de Kleger des alſo nyt nemen en wolde als vorgenl. ſteit ſo en ſall de frygreve dar en boven ghein gericht over ym don.

It. So en ſall man nyt dem hemelichen gerichte gheine geiſtliche lude de ſich tzo deſſen freyen banne nyt verbunden hant myt des Hilgen Rychs hemelichen gerichte nyt beleſtigen noch beſweren. Ouch ſo en ſall dat geiſtliche gerichte gheine Inhibicien offt mandate doin tegen datz hemeliche gerichte umb enicherleye ſache de in dem hemelichen gerichte geborlich ſynd tzo richten.

It. So en ſall man umb gheine Puncte de veymwrogich myt rechte erkant ſynd und myt rechte geborn in der hemelichen achte tzo richten dar van uiſſ des Hilgen Rychs hemelichen gerichte appelleren offt ſych berouffen in enich ander gerichte offt Steden. Dan worden tzwe ordell in gerichte tzweyſchelich gewyſet offt geſchulden, der ordele mocht man ſich berouffen und

bekomen an der Stede dar ſich daz mnt rechte gebord. Und wanner alſo eyn ordell vor gerichte ſchulden worde, ſo ſal der greve geloven nemen van der partyen ſo vil alz recht is.

It. So en ſall ghein gerichte eniche puncte richten off ſich annemen tzo richten, dar des Hilgen Rychs frygerichte mnt gekrenket worde und vor dem fryen ſtoill gebord tzo richten.

It. So ſollen und mogen alle Stoilheren frygreven und alle echte rechte frnſceffen vorgen. puncte gebruchen und yrer frygheit darinne geneitzen alz en mnt rechte gebord. Und alle frygrefen und frnſceffen ſollen ungewopendt velich ryden und ghan na alder herkomen und rechte des hilgen Rychs in yrer verbodingen uyſſ und heym.

In allen duſſen vorgen. puncten und articulen Argeliſt und geferde ghenſlichen und tzo maill uyſſgeſcheiden.

It. So ſall unſe gnedigiſter Here der Keyſer deſſe Reformacie confirmeren und beſtedigen, und de frygreven ſollen euch ſweren und geloven de tzo halden etc. et sic est finis.

No. IV.

Urkunde, worin Gevert von der Hude erkläret, daß er das Compromiß auf die vier Bürgermeiſter in Bremen nicht weiter als wegen Borgfeld verſtanden haben wolle, de Anno 1447.

Wy Herbert Scharhar, Danckleff van Redelßen, Hinrick Steen, und Warnnke Reſe, Alle echte rechte frige Schepene des Hilligen Rkaes wehren dar Jegenwardig ahn und aver dat Hinrick van der Hude und Lüder van Grôpelinge in Jegenwardicheit veler frommer Lüde geiſtlick und wertlick ſick tho Rechte boden Geverde und Arende geheten van der Hude, dat Se en wolden dohn und nehmen, und dohn nah Inholde des Compromisses alſe Se de Brigreve gewiſet heſft vor de veer Borgermeyſtere tho Bremen, inne frundſchup edder in deme rechten tho vorſchedene, dar Geverdt tho antworde, Se en wolden em alſo nicht dohn, Sunder umme Borchvelde allene, dat dut alduß geſchehen und gehandelt iß, in unſer Jegenwardigheit, dat nehme wy alle vorbe-

nompt up unſen Eydt, den Wy dem Hilligen Ryke gedahn hebben, des tho tüge hebben Wo Herbert Scharhar, Danckleff van Redelßen, Hinrick Steen und Warneke Reſe alle echte rechte frige Scheyen des Hilligen Rykes umme bede willen deßer frommen Lüde Hinrikes van der Hude Radtman tho Bremen, und Lüder van Gröpelinge Unſe Ingeſegell hangen too deßen Breve Dat Anno D^ni Milleſimo CCCCXLVII In deme Hilligen dage Sunte Jürjen.

No. V.

Urkunde zweier Freischöppen zu Lippe wegen abgesprochenen Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel in Sachen Henr. v. d. Hude und Lúd. v. Grèpelingen eines, und Arend und Gevert v. d. Hude andern Theils, de Anno 1447.

Wy Marten Oldehoff und Hinrick Belemann des Hilligen Rykes vrschepen wanhafftig und Hußsitten thor Lippe Bekennen openbahre vor alles weme allermanne gelick, de deßen Breef sehen affte höret lesen, dat in vorledenen Tyden, uppe tidt, dagh, und Stede nahvolgende, nomliken des negesten Donnersdages nah Sunte Martinsdage ahn den Jahren unses Heren dusend verhundert, an Seven und vertigesten Jahren, Alse de Erbare lovewerdige Diderick Levelinck Vrigreve des Hochgebornen Junckern Johans Eldesten Sohne van Cleve und thor Marke, der Eddelen Junckern Berendes und Symens Hern thor Lippe ꝛc. — den Vri-

genſtoell tho Kappel vor der Stadt thor Lippe der Edelen Hochgebornen Junckern vorgeſchreven mit ordell und recht beſeten und gekledet hadde, tho rechter tydt dages tho richten na des Vryen Gerichtes Rechte, dar he Nemande Rechtes wengeren mochte, vor ehm quam und erſchen de vorſichtige Hermannus Vulvinck vormiddelſt ſyner gewunnen Vorſprekernn by nahmen Hinrick Sprenger, als ein vulmechtig Procurator Hinrikes van der Hude und Lüder van Gröpelinge, ſtiftliken anlangende und badene umme twe Breve tho leſene, de genante Breve van worden tho worden in des genandten Vrigreven Rechts uthſproken vorſegelde Breve up Vorvolch und endtliken Recht ſpraken uhtdracht der gevorderinge der Saken enckede und clarlncken nah alle ehrem Inholde vortellet und gentliken uhtgedrucket ſyndt, dartho Engelbert Pickerdes vulmechtig Procurator Geverdes und Arends van der Hude, vor den genanten Vrigreven tho enckeder beſchedener upgenandten recht tydt dages de genandten Breve hören tho leſen, und nah geborn aldar in Gerichte de genante Saken twe-ſchen de upgenandten beyde Partheyen tho vordern und vorvolgende alſe Recht wehre, und ſyne Inſage, offte he darjegen tho ſeggende hedde offte mende tho hebben, vor Gerichte aldar ſulveſt tho kennende geven und clarliken vortellen ſcholde, geeſchet und peremptorie geladen was, dar doch de genante Engelbert Pickerdes, Geverdes und Arendes van der Hude upgenante Procurator im Gerichte upgeſchreven nicht erſchen, vormiddelſt ſick ſulveſt noch dorh enen anderen nicht vorquam vulmechtig beſunder ungehorſam und contumax ward Und Jhn des genanten Engelberts Pikerdes upgenanten affweſende und ungehorſam nah Klage, vrage und verfolgunge, Hinrick Sprengers, Vorſpreker Hermannus Vullvink vullmechtig Procurator Hinrikes van der Hude und Lüders van Gröpelinge upgenant in Rechten de ordelt gefunden, gedeilet und ungerichtet iß, Alſe

den de Rechtschenders vorsegelder Breff des upgeschreven vrigreven Breef klarlick inholt und uthwiset, des tho sekerheit und warhafftiger Bekentniße hebben Wy upgemeldete Martin Oldehoff und Hinrick Beleman unse Ingesegel witliken gehangen ahn deßen Breeff, nah Christi gebort verteynhundert Jahr darnah in deme Söven und vertigesten Jahre, des Donnersdages nah Sunte Martinsdage des Hilligen Bischuppes.

No. VI.

Vidimus des Vogts Herm. von Walle de Anno 1452 eines Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel de Anno 1447 über einen producirten Kaufbrief de 1393, wodurch Did. und Cord von Dumunde das Dorf Borgfeld an Gevert v. Gröpelingen, Dider. dem Vogt und Berend dem Guden sub pacto retrovenditionis verkaufen, und einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung de Anno 1438 über die Reluition dieſes Dorfes.

Ick Herman vhan Walle ein ſchwaren Richter mynes gnedigen Hern van Brehmen, hynnen Brehmen, bekenne und betüge apenbar Inn dußen Breve dat Hinrick van der Hude Rahtmann tho Bremen und Lüder van Gröpeling ein vrigſchepen des Hilgen rykes, brachten vor my im Gerichte Inn Jegenwardicheit harbart Scharharß, Johan Nolleke, Warneke Retze und Hinrick Steen, Echte rechte vrige Schepenn des hilgen rikes, und vele ander vramen Lüden, Geſtlick und Wert-

lick enen apenen besegelden Parmentes Breeff mit angedruckeden Ingesegeln, des de Breef und Segeln wehren heel und gantz und untobraken, und ane allen bösen wan, und lydede van worden tho worden alduß:

Wy Diderick Levellick, Frigreve des hochgeborn Junkern Johans Eidellen Sohne van Cleve und thor Marck, der Edelen Junckern Berendes und Simons Herren thor Lippe, der Strengen Junckern Rotker Goßmans genant de Peteler; Hinricks des Wendes, sehligen Hinrirs des Wendes Sohne, und der Ersamen Statt Lippe, bekennen over mits dußen Breve vor al dengennen de dußen Breff seen affte höret lesen, dat Ihne vorleden tyden vohr my gekamen iß Engelbert Pickerdes, als ein Procurator Geverdes und Arendes vhan der Hude und bat my umme einen Vorbreff vhon ehrer wegene tho schryven und tho sendende ahn Hynricke vhan der Hude und Lüder von Gröpelinge, dat Se don scholten umme dat dorp Borchvelde den vorgenomeden Geverde und Arende van der Hude, wes, Sie ehn in den rechten dar schuldig wehren tho donde, So myn Vorbreff dat mit mehr worden helt, so en quam my dar neen Klage vorder aver, So bekenne Ick Diderick Frigreve vorbenompt dat Ick uppe datum dusses Breves den vrigen Stull tho Cappel vor der Stadt Lippe, der hochgebornen Edelen Junckern vorgeschreven mit ordele und recht beseten und gekledet hadde, tho richten na des vriengerichts Rechte, dar ick nemande Rechtes weygern mochte, dar vor my gekamen iß de Ersame Hermannuß Wulvink vormits synen gewunnen Vorspraken by nahmen Hinrick Sprenger als eyn recht vulmechtig Procurator Hinricks van der Hude und Lüder van Gröpelinge, und bat my umme twe breve dar tho lesen, de van worden tho worden inholden als hyren geschreven steydt.

Wy Diderick und Cordt brodern geheten van Dumunde knapen bekennet und betüget apenbar in dußen

breve, dat wy mit willen und mit vulbord all unser rechten Erven und all der genen den dat vhan rechte Bord tho vulbordende hebbet verkofft und verkopet in duſſen Breve tho enen rechten Erveкop tho ewigen tyden tho beholdene, den beſchedenen Lüden Geverde van Gröpelinge Hermans Sohne, Diderike dem Vagede und Berende den Guden, Borgere tho Bremen und öhren rechten Erven vor Negentein Mark und anderhalff hundert Bremer Mark, als tho Bremen vhor der Weßel ginge und gevе ſindt, de unß tho wyllen deger und all betalet ſyndt, dat gantze dorp tho Borchfelde, alß uns dat angeervet iß, und unß höret, mit Acker buwet und ungebuwet, mit weiden und mit wiſchen, mit more, mit broke, mit holte, mit watere, mit viſcherye, mit rechte, mit unrechte, mit aller thobehöringe und mit aller ſchlachte nuth, und wy hebbet ehn gelahten, und latet in duſſen Breve den egendom und de beſittinge des vorgenanten dorpes tho Borchvelde mit ſynen thobehörungen in de wehre alſe men Erveгudt van Rechte tho latende plecht doch hebbe wy duſſe gnade daran beholden, dat wy dat vorgeſchreven dorp tho Borchfelde mit ſiner thobehöringe mögen wedderkopen, wenn wy wilt vhor de vorbenompte Negenteyn Mark und Anderhalff hundert Bremer Mark, und wy ehn dat gevet ſo ſchölet Se uns deßen Breeff wedder antworden Und wy en willet noch ſcholet Se mit nichte hinderen edder hindern laten, noch mit deme vorgenompten dorpe tho Borchvelde und ſyner thobehoringe uns bewehren, alſo lange, wen wy ehn de vorgenombten Negenteyn Mark und anderhalff hundert Bremer Mark deger und all betalet hebben den lezten Penning mit den erſten. Und wy und uſe Erven ſchölet und willet ehn des vorgeſchreven dorpes tho Borchvelde rechte warende weſen, wanne, war und wo dicke en des not iß, und Se dat van uns eſchet. Und wy Lüder van der Hude de eldere, Kerſten und Lüder ſyn Sohne Lüder van der

Hude Geverdes Sohne, Johan Schönebecke, Hildemar van der Hude und Arend van der Hude Knapen bekennet in dußen sulven Breve, dat dußе sulve vorgenompte Kop iß geschehen mit unsem Willen und vulbort, und schölet und willet en des Dorpes tho Borchvelde mit syner tobehörunge rechte wahrende wesen mit Diderike und Corde van Dumunde vorgeschreven, Se mit uns und Wy mit ehn, als hir vorschreven stcyt, Alle dußе vorgeschreven stucke lave Wy Diderick und Cord: thovorn Sackewolden, und Wy Lüder, Kerstен, Lüder, und Lüder, Johan, Hildemer und Arend, alle vorgeschreven, ahn guden truwen stede und vast tho holdende, ane Jenigerley Wedersprake, Hulperede, und Arglist. Und hebbet deß tho tüge Unse Ingesegel witlyken und mit wyllen hangen tho dussen Breve, Datum Anno D^ni M^o. CCC^o. nonagesimo tertio ipso die B. Michaelis Archang.

Wy Hinrick van der Hude Radtman tho Bremen und Lüder van Gropelinge, des Ick my bartho vermechtige Johanß mynes Broders up eyn, Gevert, Lüder, und Arendt, Vedderu, alle van der Hude, vollmechtig van unser und Geverdes wegen van der Hude des Jüngern up ander syden, bekennen und betügen openbare in dußen breve vohr als weme, dat de Ersame Herr, Her Herman van Horen, Praveſt tho Osterholte, Her Johan Brundirkes, Her Diderick Scharhar Borgermeystere Marten Scharmbeke Rathman tho Bremen und Herman van Walle, alse unse gekorne Schedeslüde mit unsen gantzen Wyllen und Vullborde umme allen Unwillen und twistendicheit de wy underynander hadden, und van der lösunge wegen des dorpes tho Borgvelde gehadt hadden, uns hebben frundlicken vorenet und geschleten und gescheden in dußer naggeschreven wyse So dat wy Hinrik van der Hude, Lüder van Gröpelingen, Johan myn broder und unse Erven hat vorgeschreven dorp tho Borchfelde noch ver-

dat in weren und beſittinge hebben ſchölen und mögen van nuh an uppe datum duſſes Breves vort aver vieff Jahren Inn alle dermate, alſo de Hovetbreeff darup ſprekende Inholt, und wy dat wenteher tho beſeten hebben wanner aver duſſe vorgeſchreven vyff Jahre umme kahmen ſind, So möge wy Geverdt de eldere, Lüder, Arendt und Gevert de Jungere alle geheten van der Hude vorbenompt und unſe Erven dat vorgeſchreven Dorp Borchwelde mit alle ſyner tho behöringe, na Lude und Inholde des Hovetbreſes darup gegeven, ver de Summen Geldes, in denſulven Breve begrepen, up Sunte Margareten dag van den vorbenombten Hinrike van der Hude, Lüder, Johann Brodern, van Gröpelinge und öhren Erven wedder löſen, Wehre aver, dat Wy offte unſe Erven dat vorgeſchreven Dorp up den vorgeſchreven Sante Margareten dag, als duſſe vorbenompte vyff Jahr geſchleten ſyndt nicht wedder enlöſeden, So mögen Wy und unſe Erven dat vorbenompte Dorp alle weil den Vorbat mer alle Jahr nah Lude und Inholde des Hovetbreves daraver gegeven van den erzenanten Hinrike, Lüder und Johanne und ehres Erven wedder löſen wanner wy und unſe Erven willen, unde wanneer Wy unde unſe Erven dat vorbenompte Dorp alſo löſen willen, hefft dan de erzenante Hinrick van der Hude und ſyne Erven van rechte und Erfetall wegen weß Inn den vorſchreven dorpe Borchfelde dat ſchölen Se darinne beholden. Ock en ſchölen nah willen wy Hynrick van der Hude, Lüder und Johan Broders erzenant und unſe Erven de Meigere dußes vorgeſchrevenen dorpes bynnen duſſen vyff Jahren vurder nergen mede beſchweren, beengen, noch neuerley ſchaden tyeteren men dat mit ehne holden In aller mate alſe wy dat mit ene wente hertho geholden hebben. Und den vorſchreven Hovetbreff ſprekende up dat vorgeſchreven dorp hebben wy beide Parten erzenant gelegt tho unſer beyden truwen handt

by den Erſamen Heren Johan Brundiderick Borgermeſter vorbenompt tho grotterer ſekerheit und tuchniſſe unde uppe dat duße frundlike ſchedunge, ſo vorgerört ſteit, van uns allen vorbenompt veſtentlicher und woll geholden werde. So hebbe wy Hinrick van der Hude, und Lüder van Grèpeling vor my und vulmechtig vor Johanne mynen Broder, Geverd de Elder, Lüder, Arend und Geverde de Jungere, alle geheten van der Hude Knapen vor uns und unſe Erven und unſe Inſegel tho duſſen Breve gehangen. Und wente wy Herman tho Oſterholte Praveſt, Johan Brundiderik Diderick Scharhar Marten Scharmbeke und Herman van Walle, alle vorbenompt alſo gekarne Schedesläde duſſe vorbenompte Schedinge twuſchen beiden Parten verhandelt und geſcheden hebben. So hebben wy umme bede willen beyder Parthe tho mehrerer Betüchenisſe Unſe Ingeſegel ock gehangen tho duſſen Breve. Gegeven na Gades Bordt verteynhundert Jahr darnah, in deme Acht und bertigſten Jahr, am hilligen Avende Sunte Margareten, der Hilligen Junckvrouwen

Do duße vorgeſchreven Breve geleſen wehren, do leth klagen und ſeggen de vorgeſchreven Hermannus over mits ſynen Voripreken Hinrick Sprenger wo Geverdt und Arend van der Hude vorgeſchreven wehren gekamen mit en enkels Brunden ahne Hinrick van der Hude und Lüder van Grèpelinghe, und hedden gefecht, dat dorp tho Borchvelde wehre ehr Vaderlyke Erve und dat mogten Se löſen, nah Inholt und uthwyſinge des Hovetbreves darup gegeven, dat doch nicht wahr en were, und ſick in der Wahrheit alſo uppe dat leſte nicht ene vindt noch gefunden en hevet, dar dat dorp tho Borchvelde ne ehr vaderlick Erve geweſen heſſt, un Se deß ock in den rechten nicht loſen en mochten, wente Diderick und Cordt Bröderu geheten van Dumunde Knapen, dat vorgeſchreven dorp verkofft hebben, nah Inholt des Breves darup gegeven, und Gevert

de Elder, Lüder, Arent, und Gevert de Junger, alle geheten van der Hude, Knapen, den vorgeſchreven Kop mede gelevet und gevolbordt hebben de ehr Ingeſegel vor ſick und ihre Erven ahn den Koopbreeff tho mehrerer Betücheniſſe gehangen. So en wüſte Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge nicht wo de Koopbreef inne helt, den Her Johan van Gröpelinge Lüders Broder in ſyner Gewalt hadde und nicht binnen Landes was, So mende Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge dar wehre war als en Gevert und Arent van der Hude vorſegenden, und de dingenden darup mit ehn, dat Se dat vorſchreven Dorp mochten loſen ſo de Loſebreef dat mit vele worden inholt und uthwyſet, dar let de vorgeſchreven Hermannus or mitś ſynen Vorſpraken ergenant eines rechten ordelß up fragen So Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelingh dat vorgenante Dorp und den Hovetbreef darup ſprekende in ehrer wehre hebben wer de Kopbreef vorbenompt icht by ſiner vullenkomen macht ſy und blyven ſchöle und wen men Henrick und Lüder vorbenompt icht by dem dorp Borchvelde veſtliken und fredeliken laten ſchöle, und wer de leſte Breeff den Gevert, und Arend, Hinrick und Lüder vorbenompt bedrechliken und unwahrhafftigen reden und worden affgebroken hebben, icht in ſickſulven leddig, machtloß, unbündig, offte van onwerden icht ſyn en ſchöle, offte wahr dat recht darumme were, dat ordel ſtelde ick an Eynen Erſamen, echten, rechten vrien ſchepen, de bereid ſich mit velen Schepen, und anſede darup vor Recht hebben Gevert und Arend geſecht, dat dorp Borchfelde ſy ehr vaderlike Erve und ſe mögen dat löſen, und de Kopbref ſprekende up dat Dorp ergenant Inholde und uthwiſe, dar dat alſo nicht en ſy So hebben Se den Breef Hinrike und Lüder vorgevört bedrechliken affgekregen. Und Se en ſyn des In den Rechten nicht ſchuldig tho holden, und de Breeff ſy in ſick ſulven

ledig, machtloß, unbündig, und van nene geweꝛde, Went in den Rechten Nemandt den andern vorſeetliken bedregen en ſchöle, und de Koopbreef ſy by ſyner vullenkomen macht und geweꝛde, und men ſchöle den vorgementen Hinrick und Lüder van Gröpelinge. by dem Dorpe und by dem Breve veſtlyken und fredliken laten. des Ordels fragede Ick ene Vulbort, als des vrien Gerichts Recht iß, dat wart tho gelahten und nicht wedderſpraken Hirumme beide Ick Frigreve ergenant allen Erſamen bederven Lüden, Frigreven, Richtern und allen vrien Schepen de dußen Breef und Rechtwiſinge ſehen ofte höret leſen, dat de vorgeweten Hinrike und Lüder ahn deme Dorpe ergenant, unentenget und ungehindert laten, uppe dat dar vele unwille mede verholt werde de darvan komen mochte, willig tiegen enen Inweliken gerne vordenen, To eyme tüge der Wahrheit ſo vorgeſchreven iß, hebbe Ick Diderick Frigreve vorbenompt myn Ingeſegell ahn dußen Breef gehangen To mehrerer wiſchop und tücheniße der Wahrheit hebbe Ick gebeden de Erſamen vryen ſchepen by nahmen, Johanne van der Bonne, Gerde Kampelmanne, Gobel Smalen, Goſuinus vam Horne, Hinrike Sprenger, Ebbert Belemann, Hinrick Bleken, Gerde den Ridder dat Se ehr Ingeſegel by dat myne an dußen Breef hebben gehangen, daß wy Johann, Göbel, Goſuinus, Hinrick Ebbert, Hinrick und Gerd alle vorbenompt bekennet, Hier weren, myt my anne und aver vor der ſtandenoten des Gerichts alle Vrngeſchepen, by nahmen Bartoldt Saße, Simon Levelinck, Johan und Hinrick Belemanne, Martin Oldehoff, Heineman Vögeler, Frederick Kale, Nolken, Rutpet ſyn Broder, Nolken Areudes, Herman Kellebeyn, Johan Wundengod, Reineke van Ruden, Johan de Meje, Johan Ludekink, Johan Colner, und andre Erſamen echten, rechten vrien ſchepen genoog. datum Anno Domini M°. CCCC°. XLVII, des negeſten Donnerdages nah Sunte Martinsdage des Hilligen Biſchopps.

Do duße Breeff im Gerichte vor my und den echten, rechten, vrigen Schepen des hilligen Rykes geleſen was, und vele frommer Lüde und van uns geausculteret wart, do bat my de ergenante Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpeling dat Ick ene deß wolde geven eyn Transsumpt. he vruchte ſick dat ehme de Breeff mochte uppe deme wege tobroken und nomen werden, welke hedde my duchte redelyck weſen, und rechtverdig, deß hebbe Ick ehme düßen Breeff transsumeren heten, und des to tüge hebbe Ick Herman van Walle Richte-Vogt myn Ingeſegel thovorn gehangen tho dußen Breeff, und wy Herbert Scharhar, Johan Nolleken, Warneke Reze und Hinrick Steen, alle echte, rechte, fryge ſchepen des hilligen Rykes, Und wy nehmet dat up unſen Eydt, den wy dem hilligen Rike dahn hebbet, dat dut vor uns geſchehen und gehandelt iß, deß tho mehrerer bekentenuße hebbe Wy ock unſe Ingeſegell hangen tho dußen Breeff, datum Anno Domini M°. CCCC°. In dem twe und vifftigen Jahre, des Mandages vor Wyn Nachten.

No. VII.

Senatus Bremensis Vidimus einer Bescheinigung des Freigerichtes zu Cappel de Anno 1453, daß die zwischen Henrich v. d. Hude, Rathman, und Lüder von Gröpelingen ausgefertigte Urkunde de Anno 1438 ungiltig sey.

Wy Borgermeſtere und Radtmanne der Stadt Bremen bekennen und betügen openbar in dußen Breve dat Lüder van Gröpeling unſe Borger vor uns brachte eynen openen beſegelden Parmenten Breef, mit angehangenen Segeln beſegelt, daß de Breeff und Ingeſegeln weren heel, gantz unthobraken und ſunder allen böſen wahn, und van uns geauscultieret wordt, und ludede van worde tho worde alduß.

Wy Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, Johan Redeker, Herman Schockmann, Henning Grote und Hinrick Oßenbrugge, alle echte rechte Vrieſchepen des Hilligen Rykes bekennen und betügen openbahre in dußen Breve, dat de Breeff den Gevert, Lüder, Arendt, und

Gevert de Junger, Knapen, alle geheten van der Hude, hebben beſegelt, van Hinrike van der Hude Radtman und Lüder van Grépelinge und de Erſamen Herren Her Herman vam Horne Prowest tho Oſterholte, Johan Brundiderikes, Diderick Scharhar Borgermeyſters, Marten Scharmbeke Ratman, und Herman van Walle Vaget, alſo Schedeslüde mede beſegelt hebben. Iß deſulve Breeff an den vrigen Stoel tho Cappel vor der Stadt Lippe nah des vrigen Gerichts Rechte, ledig, machtloß, unbindig und van nenen gewehrden geſcheden, deß tho mehrer betügniße hebben Wy alle Vorbenompt, Lüder, Hinrick, Johan, Herman, Henning und Hinrick unſe Ingeſegeln gehangen ahn deßen Breef datum Anno Domini M°. CCCC°. drey und viſtig Jahr. In dem Hilligen Avende purificationis Marie.

Do düße Breeff vor uns geleſen, und woll van uns beſeen was batt uns de ergenante Lüder unſe Borger, dat wy de levendige tüge, de deßen vorgerörden Breef mede beſegelt hadden, vor uns vorladen wolden, und de verhören, und nah erer tücheniße eme deß geven enn Vidimus under unſer Stadt Ingeſegel, wente he fruchtede dat de Tügen vurder vorſterven mochten, dat düße Breef den machtloß moͤhte werden, welke bede uns düchten redelick und rechtferdig weſen So hebben wy darumme verbaten laten de levendige Tüge, de men dar nu thor tydt tho konde hebben, als mit nahmen Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, unſe Borgere, de vor uns thoſtunden öhrer Ingeſegeln, dat Se den Breef mede beſegelt hadden, Und Se ſämworen dat mit upgerichteten ehren lyfflicken Vingeren, stavedes Eedes tho den Hilligen entrachtlyken tügende, dat ehn witlick were dat dat ſo ſy alſe de vorſchreven Breef inne helde und uthwyſede, Hierumme nu düßen vorſchreven Breef by loven und macht tho blyvende und tucheniße tho donede So hebben Wy Herman

pan Gröpelinge. Johan Breſe, Borgermeſter, Hinrick Buſeke, Clawes Groue, Kerſten Reding, Frederick Grote, Herman Gröningk, Eler Lubberdes, Herman Focke, Cordt Stenow, Eler Brede, Hinrick Hover, Dyrick Boleke, und Herman van Munſter, Radtmanne tho Bremen, den vorſchreven Breef in duße Handfeſte nunne transſumieren heten und de geveſteet mit unſer Stadt Ingeſegell. Geven na Gades Bort verteyn-hundert Jahr, darna in dem Twe und Söſtigeſten Jahre. Avende Agatae Virginis

No. VIII.

Auszug aus dem Receſſe des Hanſetages von 1447. Ascens. Domini (gehalten zu Lübeck).

. . . . . .

Vortmer alße ſchteſwelke lichtuerdige vnde boſe lude vnſe Stede Borgere vnde Jnwonere moygen mit hemeliken weſtphelſchen edder anderen vthwendigen gerichten dar up hebben we vns vordragen vnde eyndrechtliken vorramet jn duſſer wiſe weret dat welk Stad edder jnwoner duſſer Stede eyn edder mer van ſodannen boſen luden edder ock anderen Perſonen wodannich ſe weren vormiddelſt ſodannen richte worden angelanget Sodanne Stad edder jnwoner ſcholen ſek des beklagen vor erem edder eyme geborlikn heren eſſte richteren vnde ſodanne heren eſſte richtere bidden dat he ſe jegen ſodanne richter to rechte vorſcryuen vnde dar gud vor ſy dat he deme klegere bynnen ener korten benomden tyd up ener ſekeren veligen ſtidde ouer ſe ere vnde rechtes wille helpen vnde dat he de Richter edder vrigreuen vormane by ſodannen ſtucken vnde artikelen de he dem heren konnige jnthogeſte gedan hebbe dat he bouen ſodanne vorſcryuinge vnde vorbedinge nergen midde beware vnde weret ſake dat bouen ſodan vorbedinge vnde vor-

ſchriuinge erſtrenn ſodan Stad eſſte jnwoner beſwaret worde den ſchalme jn nener henße Stad deſtowerder holden vnde den Richter de ſelke beſwaringe dent vnde ok den kleger van des wegen de beſwaringe ſchud ſchalmen jn nener henße Stad to ewigen tyden lyden jden were dat jd jn der Stad macht dar ſyk de richter eſſte kleger henne geuen nicht enwere ſulkent to kerende weret ok dat jtlike Stede van Pewesen edder anderen geyſtliken richteren weren gepriuilegieret vnde begifftet jegen ſodanne hemelike eddr ander gerichte vorſcrenn de mogen beholden up ore Puilegia Richtere vnde Executor vnde de anropen dat ſe ſodan Stad nach jnholde ſodanner Puilegia beſcherme vermiddelſt banne vnde anderen Cenſuren vnde ok ſo lange beſware wente ſe ſodanne dingk aff don vnde wanner ſodan Richter des hemeliken gerichtes aldus werden gebannen ſo möten ſe ſodanne ore recht Na rechte vnde na aller reddelicheyt aff don vnde daleſlan Hirvmme ſchalme jn allen Stede ane jn weſtphalen de des richtes hebben to bonde openbare vorbeden dat nemant na duſſer tyd frigſchepe werde vnde weret dat bouen ſulk vorbod jemant frigſchepe worde den ſchalmen jn nenen Steden van der Dudeſſchen henße to State vnde reddelicheyt keſen edder entfangen.

No. IX.

Freigraf Hinrik tom Buſche ladet 1469 Bürgermeiſter, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeiſter, und gemeine Einwohner von Bremen über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freiſtuhl zu Schildeſche in der Herrſchaft Ravensberg, um ſich wegen des Beſitzes von Bederkeſa zu rechtfertigen. *)

Erſamen guden Vrundes, Wetet Her Daniel Brand Eler Brede Frederic Grund Alhert Stappemaker Borgermeiſters, alle Raetmanne Ampte Olderlude Gildemeſters ghemenen Inwoners to Bremen, Bouen veertevn vnde vnder Seuentich Jaren alt, dat my van Römſcher Keyſerliker gewalt, macht, vnde beuele de

*) Noch ſo eben vor dem Abdruck dieſes Bogens erhalten wir dieſes merkwürdige Document aus dem hieſigen Archive, durch die Freundſchaft des Archivars, Herrn Dr. von Poſt, deſſen Gefälligkeit wir auch die vorhergehenden Urkunden des nemlichen Archives verdanken. Wie gern hätten wir daſſelbe bei unſerer frühern Arbeit benuzt! —

Königliken Dingbank dat Keyſerlike gerichte den frienſtoel to Schildeſſche in Weſtualen in der Herſchaff van Rauensberge belegen in Keyſerlicher achte ſunder middel in ſtat der Romeſſchen Keyſers beſeten vnde becledet hadden mit ordelen vnde rechte ouer Inff vnde ere to richtenne, na Inſate Konyngh Karles des groteren ſeliger vnde rechte des hilghen Romſchen Rykes dar vor vns is gekomen de Erſame Hermen Wordehede een echte rechte vrieſchepen des hilghen Romeſchen Rykes procurator vnde vulmechtich Clegher des dorluchtich hochgeborn Forſten unde hern, hern Johann to Saſſen Enger Weſtualen Hertoge vnde Artzemarſchalk des hilgen Romeſchen Rykes, Vnde hefft aldar vor vns in dem Keyſerliken Gerichte ſware Klage entopent iuwe Inf vnde ere hochliken andrepende, wo gy vorben: Borgermeiſtere vnd Raedmanne to Bremen vnd ghemenen Inwoners darſulues vorbeholden teghen got eren vnde recht eyn ſyn Slot geheten Bederkeſa mit ſiner tobehoringe Karſpel Dorppe weſen vnde Wiſche tollen Holte Koye zwyne Wiſche honder alle rechte pacht olt vnd nyge gy dem hochgeborn Forſten wreueliken vor entholden vnd vorbliuen tiegen god ere vnde recht, vnde gy dar vaken vmme gemant vnde van juw geeſchet na inneholde iuwer beſegelnden breve, darinne gy juw hochliken verſegelt hebben vnde clarliken vthwyſen vnde he des to nyner geborliken vthdracht mit juw ſick heft mogen bekomen, ſo des Clegers Clage darunder lengeren worden van vortalt is. vnde ludende was Worupp deſulue Procurator vns mit ordele vnde rechte hefft affgeuordert. wy juw darumme eſſchen manen vnde laden ſolden So eſſche mane vnde lade wy juw vorben: alle tom Erſten tom Anderen tom Dridden vifteyne vor den erſten vifteyne vor den andern vnde vifteyne vor den derden vnd leſten Termyn peremotorie na dem dage juw deſſe vnſſe breff geantwordet vnd ton handen kompt ghy des nicht en lathen noch vor-

ſumen ghy en ſin den perſonlich edder dorch juwen Vulmechtigen Anewalt vor dem Keyſerliken Gerichte to Schilſche in Weſtualen in der Herſchopp van Rauensberge belegen to rechter Richtetyd Dages dan vor vns eſte enen anderen Vrigreuen de dan alſe den ſtoel vnde gerichte in ſtad des Römiſchen Keyſers ſunder middel in Keyſerliker achte vnd in Richteſtede beſeten hadde rechte bewyslik Antworde to des vorſcreuen procuratoris clage edder des de der ſake im rechten to donde hadde geuen vnde ſeggen vnde eſſte de dach nyn gerichtes dach en were, den des negeſten Richtedages darnegeſt Edder bynnen deſſer tyd juw noch voghen by den Dorchluchtigen hochgebornen Forſten vorſcreuen vnde in fruntlichkeit van em ſcheiden Vorſume gy dat vnd nicht en komet edder binnen tyd ſo vorſcreuen is nicht van em ſchedet wart dan de procurator eſt ein ander vns eſt enen andern Vrigreuen da dan dat Keyſerlike gerichte vpp den dach beſeten hadde furder claghende ſo moot man dem gerichte vnde rechte ſynen gank lathen des man nicht wengeren mach ſo ſyk dat nae ordeneringhe des Keyſerliken Gerichtes vnde nae des Clegers vorgheuen vnde des gehorſamen deels ſal moghen geboren dat Juw dan zwar vallen mochte Hir juw ernſlik ane to bewiſende ſo dans vnd forder möye vnd vnnutte Koſte deshalven vorhoet bliuen ſe wy vorware ghern Gegheuen vnder vnſen Secret ꝛc. Anno LXIX des dinredachs negeſt Philippi et Jacobi

Hinrik tom Buſche van Keyſerliker gewalt vnd macht des hilgen Romſchen Rikes Vrigreue.

Den Erſamen vorſichtigen vnd Wiſen Heren Borgermeſteren vnde Radmanne to Bremen vnde de mede benomet ſint in deſſen breve ſamentliken vnd beſunders fruntliken geſcreuen.

No. X.

Receß über Erzbiſchof Nicolaus gütliche Entſcheidung in einem Streit des Raths zu Bremen et Cons. wider Dider. Bardewiſch, daß das Weſtphäliſche Gericht in dieſer Sache ceſſiren, Bardewiſch ſolches bewirken und dem Rath die Urphede leiſten ſolle. d. S. Jeronimi 1433. *)

Na Godes bort duſent verhundert, dar na in dem dre unde dertigſten jare am hilgen dage Jeronimi deß Hilgen lerers, So de Edele Juncher Diderich Greve to Oldenborch anſprake dede to dem Rade von Bremen van Diderickes wegen Bardewiſches, dar unſe gnedige here van Bremen ene fruntlike ſchedinge ingeſecht hefft in beydent zyden in ſulker wyſe, alſo Hyr na geſcreven ſteyt.

*) Auch dieſe und die folgende Urkunde wurden uns erſt jetzt, durch die Gefälligkeit Sr. Magnifz. des Herrn Bürgermeiſters Dr. Heineken in Bremen, leider zu ſpät, aber doch noch eben zeitig genug, um hier mitabgedruckt zu werden, mitgetheilt. Die Originale befinden ſich im Bremiſchen Archive.

Tom ersten dat Diderich Bardewisch unde Johan van Grafe schullen qwyt wesen erer Venknitze unde de sulven twe schal de Rad von Bremen Junchere Dideriche senden wente to Oldenborch binnen enen mande na gisste desses Receßus, unde Diderich unde Johann vorbenant schullen don ene Orveyde, deme Rade van Bremen, Hermene van Wersebe Frerike van Schachen, Hinrike van Schonenbeke unde den gennen, de Se mit rechte verbidden unde vordegedingen mogen, unde dem lande to Wursten, dem Vylande, deme Osterstade unde deme lande to Wurden. Unde umme de Mengenborch, unde andere Erve unde gude, dar se schelafftig umme waren, edder noch sint, dat schal stan tom rechte na seggende erer heren unde frund in beydent zyden, so dat malk beholde wor se recht an sy. Unde den schaden unde schattinge den Diderik unde sine Frund geleden hebben, de schal nabliven gegen den schaden de he Hermanne von Wersebe, unde sinen Frunden dede, an Rove Brande unde Doden. Hyr uy schal de ladinge des Hemelken richtes mit den von Bremen affgedan unde nedderschlagen wesen, de en geschen is von dem Hertogen von dem Berghe umme Diderikes willen Bardewisches, unde de Vry Greve schal des den von Bremen sinen openen besegelden Bref senden, dat he dat Gerichte nedderschlagen unde affgedan hebbe. Unde dar hefft gud vorgesecht Lubbert van dem Busche, unde Tyges Bardewisch, Unde Diderik Bardewisch schal loven unde sweren, deme Rade van Bremen und deme Gerichte, dat to endende mit dem Vrygreven, unde des sinen besegelden bref bringen binnen enen mande darna wan he quit is der Venknitze so vorgescreven stent. Schege daß nicht, dat queme to, wo dat to queme, so schal he to Bremen inholden ene Venknitze so lange, dat he da. gedan unde vullentogen hebbe so vorgeschreven is, unde wan he den bress gebracht hefft, so schal he der Venknitz qwyt

ledich nnde los weſen, ſunder jenigerleye inſage. Hyr-mede ſchal alle unwillen twuſchen der Stadt von Bremen unde Diderike Bardewiſch geſtaten weſen, unde Diderik, edder nemend van ſiner wegene en ſchal dat nah weyten offte wreken, noch in geſtliken noch wertliken ſaken.

Unde wy Nicolaus Ertzebiſchop vorbenant Na dem dat wy deße fruntlike ſchedinge gehandelt unde gedegedinget hebben in aller wys, ſo vorgeſcreven is, ſo hebben wy to merer betüchniße umme bede willen in beyden hiden unße Ingeſegel witliken unde mit guden willen gedrucket heten beneden deße ſcrifft.

No. XI.

Diderichs v. Bardewiſch dem Rath geleiſtete Urphede, und Verſchreibung zum Einlager, die Stadt von der Anklage bei dem Freigrafen, welcher dieſelbe ſeinetwegen mit dem heimlichen Gerichte beſchweret, zu befreien. 1433. Fer. 3. post F. Omn. Sanctorum.

Ick Diderik Bardewiſch Knape bekenne unde betughe apenbare vor alſo weme in deſſeme breve, dat ick den Erſamen Borgermeſteren unde Radmanne der Stad Bremen ſchal unde wyl bynnen enem macnde na date deßen breves von dem Vrygreven de ſe van myner weghene mit deme hemeliken gherichte beſweret hefft, vorarbeiden unde ſchicken ſinen openen beſegelden breff inneholdende, dat de vorladinge unde de gerichte de thegen den ergenanten Rade unde gantze Meenheit der Stad Bremen gevordert ſind, gensliken ſyn dale geſlagen unde affgedan, unde dat Se wedder in eren vrede geſat ſyn in aller mate, als Se vor de Vorladinge weren Unde wes van den gerichte thegen Se

gevordert iß, dat en ſchal ene vurder to nener hinderniße unde beſwaringe komen. Were ok, dat ik deme ergenanden Rade deßen vorgevorden Breff van deme vorgeſcrevenen Vrygreve bynnen deßen vorgenanten maende nicht en bearbeidede unde antwortede, So ſchal ik Diderik vorgenant und wol von ſtund des negeſten dages na deme utgange des vorgenanten maendes komen to Bremen in, unde holden en dar ene rechte vengniße ſo lange, dat ik en den vorgenanten breff von deme Vrygreven vorarbeidet unde geantword hebbe, ſo ſchall ik van der vengniße loſſte unde eden de ik in deßem breve ghedan hebbe deger unde al ſunder jenngerleyge inſaghe quid leddich unde los weſen Deßet love ick, Diderich vorgenant den ergenanten Borgermeſteren unde Ratmannen in guden truwen, unde hebbe dat mit minen upgerichteden Vingeren ſtavedes edes to den hilgen geſworen ſtede vaſt unde unverbroken to holden ſunder arge liſt. Des to túghe ſo hebbe ik Diderik vorgenant min ingeſegel beneden deße ſcrifft uppe dat ſpacium deßes breves gedruckt. Datum anno Domini MCCCCXXXIII° feria tertia post Feſtum Omnium Sanctorum.

Zuſätze.

Zu S. 208. In der Grafſchaft Ravensberg fand man, außer den bereits angeführten Femgerichten, auch noch das zu Schildeſche im Amt Sparenberg. Schon Kopp (v. d. h. Ger.) erwähnt §. 110 eines Freiſtuhls daſelbſt, bei welchem es uns jedoch früherhin zweifelhaft blieb, ob derſelbe hieher gehöre? Die Urkunde No. IX. hebt dieſen Zweifel. Der in derſelben erwähnte Freigraf Hinrik tom Buſche iſt auch wahrſcheinlich der nemliche, welcher 1470 wegen des Stuhls zu Ravensberg im Generalcapitel zu Arensberg erſchien.

Zu S. 275. In Rückſicht des Alters finden wir in der Urkunde No. IX. den merkwürdigen Umſtand, daß nicht bloß die Jugend bis zu vierzehn Jahren, ſondern auch die Alten über ſiebenzig Jahre, von der Ladung ausdrücklich ausgeſchloſſen blieben.

Zu S. 289. Not. 673. Auch am Schluſſe der Urkunde No. I. kommt Etwas der Art vor. Doch erhellt aus dem dort Geſagten nicht recht klar, worin die Beutelſchneiderei eigentlich beſtanden habe. So viel iſt gewiß, daß die Beiſpiele von allen ſolchen Schwätzereien aus der Schule nets unerhört geweſen ſind.

Zu S. 204. Einen recht klaren Beweis dafür, daß die heimliche Acht an der Mahlſtatt des offenbaren Dinges, und zwar bei Tage, gehegt worden, haben wir noch in der oft angezogenen Osnabrückiſchen Femgerichtsordnung bei Mascov im

Anh. S. 62. 63. gefunden. Nachdem daſelbſt bisher von dem offenbaren Dinge die Rede geweſen, wird geſagt: So wath ſick dan mit rechten Ordelenn geborenn ſall to richten in den hemelichenn gerichte, So ſal de ffrygreue den ffrygen ffronen eyne ſtillniſſe vnde rumynge des Gerichtes laten beden, alle den nicht ffrygе Scheppen vnde vmwettende ſynt dat ſe aff gain, by der wede vnd repe vnd geuen dan dat frige gherichte vnde frydinck vp, vnde ſtoin vp von den frien ſtole, vnde gain dan wedder vmme vp den ſoluen vrygen ſtoll ſytten, vnd heuen dan weddervmme an, als hyr nageſer. ſteyt. Alſo die heimliche Acht ward den Umſtänden nach ſelbſt unmittelbar nach dem offenbaren Dinge, mithin auf jeden Fall bei Tage, nicht bei Nacht, und zwar an dem nemlichen Orte, von welchem ſich jezt alle Unwiſſende, denen bei dem offenbaren Dinge der Zutritt nicht verſagt geweſen, auf Verkündigung des Frohnboten ehrerbietig entfernen mußten, gehegt.

In einem Ladungsbriefe von 1549, wodurch Freigraf Segewin Ladewich den Ludeke Hulſe vor den Stuhl zu Berchfelde, und zwar dem Anſchein nach vor das offenbare Ding, fordert, (bei Kindlinger III. B. Urk. No. 231) iſt die neunte Stunde Vormittags als die Zeit des Erſcheinens angegeben. Ward nun nach dem offenbaren Dinge noch die heimliche Acht gehegt, ſo wurde es vielleicht Mittag, bevor man damit fertig werden konnte. Die eigentliche Gerichtszeit mag bei den verſchiedenen Freiſtühlen, und ſelbſt bei dieſen wieder den Umſtänden nach, verſchieden geweſen ſeyn.

Zu S. 312 und 313. Die Urkunde No. IX. widerſpricht unſerer Meinung, daß bei den Unwiſſenden die Ladungsfriſt gleich peremtoriſch geweſen, und die Ladung nicht (wie bei den Wiſſenden) noch zweimal wie-

derholt werden müſſen, im Ganzen nicht. Nur erhellt aus dieſer merkwürdigen Urkunde, daß (was wir bisher noch in keinem anderen Ladungsbriefe wahrnahmen) zuweilen drei Termine, wovon natürlich in Rückſicht der Sache ſelbſt erſt der lezte peremtoriſch ſeyn konnte, auf einmal anberaumt wurden. Auf dieſe Art läßt es ſich denn freilich denken, daß der Nichtwiſſende, auch ohne daß ihm eine Gnadenfriſt bewilligt war, das ungehorſame Ausbleiben an den beiden erſten Terminen bloß mit Geldbußen bezahlte. Vergl. Not. 726. Uebrigens muß man nie vergeſſen, daß alles oben von dem Verfahren Erzählte nur von den geſetzlichen Beſtimmungen gilt, und durchaus die Praxis (wonach man, wenn man des Angeklagten nicht leicht mächtig werden konnte, die Ladung gern wiederholte, welches z. B. bei den Görlitzern der Fall war) ausſchließt.

Zu S. 316. Zuweilen ſcheint es, als haben die Geſetze mitunter auch mit den Redensarten: Königstag ſetzen, und Kaiſer Carls Tagfriſten geben, überhaupt auf eine Ladung mit einer ſechswöchentlichen und dreitägigen Friſt hingedeutet.

Zu S. 377 und 378. Noch merkwürdigere Evocationsbeiſpiele in Rückſicht der freien Hanſeſtadt Bremen, als das bereits angeführte, liefern die Urkunden No. IX. und X.

Allgemeines Regiſter.

NB. Die Ziffern bezeichnen die Seite, ohne Unterſchied zwiſchen Text und Anmerkungen.

A.

Seitenzahl.

Abendmahlsprobe. 105
Accuſatoriſches Verfahren der Femgerichte. 378 flg.
Acht, 71
— der Femgerichte. 301
Acquieſcere. 81
Adel, hoher; ob er von den Femgerichten befreit geweſen? 275. 276. 277. 403
Adelinge, Adelingi. 17
Adrhamitio. 71
Advocat bei den geiſtl. Gerichten. 59
— in den Städten; 137
Advocaten oder Fürſprecher. 71
Aemilius, Paulus. 173
Aimen, Freiſtuhl in dieſer Herrſchaft. 226
Altentropf, Fſtuhl. daſ. 222
Amelynchburen, Fſtuhl. 212
Ammeraan gehörte noch zu Weſtphal. 188
Ampen, Fſtuhl. daſ. 218
Anklage bei den Caroling. Gericht.; wer dazu unfähig war? 68
Anſegiſus, Abt. 100
Anſgarius. 96. 98
Ape, Vogtei, gehörte noch zu Weſtphal. 188
Appellation vom Metropoliten, 41
— an den Grafen, 51
— von demſelben, 52
— an den König, 64
— von den Femgericht. 337 flg.
— wohin ſie ging? 340 flg.
Arensberg, Fſtuhl. bei 222
Arensberg. Reformat. ohne Datum, 174. 413
von 1437. 406. 407
Archicapellanus. 66
Archidiaconen. 61. 142. 456
Arnulf v. Kärnthen. 86
Aſche, Fſtuhl. unter demſelben. 224
Aſchenberge, Fſtuhl. daſ. 212
Aſſenkamp, Fſtuhl. daſ. 213
Aſſensus Coronae. 81
Aſtinghauſen, Grund, Freigrafſch. daſ. 224
Aſyl. 81
Audienz bei den Femgerichten. 320 flg.
Aufnehmer der Aechter. 304. 305
Augsburg, ſ. Evocationsunfug.
Auſtraſien. 29
Aventinus, Joh. 173

B.

Seitenzahl.
Baden, Gericht, welches daſ. gehalten ſeyn ſoll. 237 flg.
Bahrrecht. 156. 157
Balhorn, Fſtuhl. daſ. 228
Balve, Fſtuhl. daſ. 223
Bamenoel, Freigrafſch. 225
Bann. 52
Bannitio. 71
Beneſizien. 39
Bentheim, ob dieſe Grafſch. noch zu Weſtphal. gehörte? 187
— ob Fſtühle darin waren? 215
Berchfelde oder Bergfeld, Fſtuhl. daſ. 209
Berkerken oder Bergkirchen, Fſtuhl. daſ. 207
Berle, Fſtuhl. daſ. 220
Berndeſſen od. Berndeſten, Fſtuhl. daſ. 207
Bernhard I. Herzog in Sachſen. 112
Bernhard II. deſgl. 112
Bernhard v. Anhalt. 116
Berttermannynck, Fſtuhl. daſ. 213
Bettinghauſen, Freiſtuhl. daſ. 223
Beweißmittel bei d. ehemal. Gericht in Weſtphalen. 24 flg. 72 flg. 104 flg. 154 flg.
— bei d. Femger. 325 flg.
Billung, Hermann. 108. 111
Bilſtein, Fſtuhl. daſ. 223
Bintheim, Fſtuhl. daſ. 215
Biſchöfe. 39
Biſthümer, 39 flg.
— Zweck derſ. 40 flg.
Blankenau, Fſtuhl. dabei. 229
Blasphemare. 65. 81
Blaſne, Fſtuhl. daſ. 207
Blickender Schein. 296. 297
Bluthann, 67
— bei den Femger. 351
Blutrache. 19. 20
Bockum oder Bochum, Fſtuhl. daſ. 219
Bocholt, Freigrafſch 214 215
Bodefeldt, Fſtuhl. daſ. 222
Bodelſchwing, Fſtuhl. 219
Borken od. Borchheim, Fſtuhl. daſelbſt. 214
Bording. 52
Botho, Conrad. 172
Brachthauſen, Fſtuhl. 224
Bracel, Fſtuhl. daſ. 219
Braunſchweig, Femgericht daſelbſt. 233 flg.
Breedevoort, Fſtuhl. 216
Bremen. ſ. Evocationsunfug. Privilegium, welches im J. 1111 dieſ. Stadt ertheilt ſeyn ſoll. 225. 257
Bruninghuſen, Fſtuhl. 219
Bruno, Herzog in Sachſen. 95
Budjadingerland, gehörte zum Frieſiſchen Rüſtringen. 189
Burgmann. 137. 138
Büren, Fſtuhl. daſ. 228
Bykrame, Fſtuhl. daſ. 217

C.

Cäſar. 14
Camſwic. 70
Campionen, ſ. Vorfechter.
Canoniſches Recht. 132
Canſtein, Freigrafſch. 225
Capitularien. 33. 45. 100. 131
— Eintheilung und Inhalt derſelben. 45 46
— Sammlungen derſ. 100. 101

Seitenzahl.
Cappel, Fstuhl. das. 207
Carl der Große. Dessen Reformen in Westphalen. 32 flg.
Carl IV. 261. 415
Carl der Dicke. 86
Carolinisches Gericht. 181
Carolinum judicium. Ebendas.
Carolina, reformatio. 325
Cassel gehörte nicht mehr zu Westphalen. 185
Castrensis, s. Burgmann.
Catten. 15
Catulus. 13
Causidici, s. Advocaten.
Cautio de lite et duello prosequendo, s. Kampfwehde.
Celle, Femgericht, welches bei dieser Stadt gehegt worden. 131. 132
Centen. 53. 156
Ableitung dies. Worts. Ebendas.
Centving. Ebendas.
Centgraf, Centenarius. Ebendas.
Cherusker. 15
Chyträus, David. 173
Dessen Beschreib. Westphal. 189. 190
Cimbern. 13
Clamatores, s. Advocaten.
Cleve, Herzogth. Ob Freistühle in dems. waren? 217
— — Ob Femgerichte darin belegen waren? 217
Clodwig. 29
Cöln erhält d. Herzogth. üb einen Theil von Engern u. Westphal. 115. 116 flg.

Seitenzahl.
Vergl. Statthalterschaft.
Cölnische Chronik. 173
Cölnische Reformat. 174. 411
Comes, Bedeutung dies. Worts. 53
s. Grafen. Comes palatinus, s. Hofpfalzgraf.
Comitate, s. Geleite.
Comites, s. Geleite.
Compositio, s. Wehrgeld.
Conrad I. 105
Conrad d. Salier. 108. 109
— erhebt die Italiän. Beneficien zu Lehen. 124
Conrad III. 109
Conring, Hermann. 173
Conpurgatores, s. Consacramentalen.
Conjuratores, s. Consacramentalen.
Consacramentalen. 24
73. 74
— bei den Femgericht. 325 flg.
— Eid derselben. 328
Constitution Westphalens unter Carl d. Großen. 34 flg.
— unter seinen Nachkommen. 93
— unter den spätern Kaisern und Königen. 125 flg.
Consules in den Städten. 137
Corbech, Fstuhl. das. 222
Corona s. Umstand.
Corsned. 79. 80
Ableitung dieses Worts. Ebendas.
Corvey, Abtei. 96 flg.
Freistühle darin. 229
Corveyisches Feldgericht. 152 flg.
Fstuhl. vor Corvey. 229

D.

Seitenzahl.
David, Hans, deſſen Femgerichtsproceß. 393 flg.
Decani. 54
Decuriones. 54
Delmenhorſt, Grafſch. Fſtühle in derſ. 206. 207
Delmenhorſtiſche Geeſt gehörte zu Weſtphal. 188. 189
Denunciatio evangelica. 143
Dillingen, daſelbſt war kein Fſtuhl. 200
Hinrichtung eines Verſemten daſ. 423
Dingtag, Dienſtag. 23. 215
Dingſtuhl. 23
Dollenorden, Freigrafſch. 215
Dorpede, Fſtuhl daſ. 220
Dortmund, Fſtuhl daſ. 220
Lezter Zuſtand deſſelb. 462. 463
Geſetze und Gebräuche deſſelb. 413
Doyten, Fſtuhl daſ. 213
Drene, im oder auf m, Freigrafſch. 211
Drenſteinfurt, Fſtuhl daſ. 211
Druſus. 13
Duderſtadt, ſ. Evocationsunfug.
Dübinghauſen, Freigrafſch. 226
Dunſtermoilen, Fſtuhl daſ. 213
Dyrkink, Fſtuhl daſ. 213

E.

Echtetag, ſ. Dingtag.
Seitenzahl.
Egbert, ob er Herzog geweſen? 37
Ehehafte Noth 316 flg.
Eiche, an der dreiten, Fſtuhl. 224
Eid. 73
Fremder Eid. 74
Geſchlechtseid. 74
Eideshelfer, ſ. Conſacramentalen.
Einreden bei d. Femgerichten. 325
Eigengerichte. 55. 147
Elleringhauſen, Fſtuhl. 227
Elſaß, ſ. Evocationsunfug.
Elſpe, Freigrafſch. 224
Voigt von Elſpe. 273
Engern. 16
Ein Stück deſſelben gehörte noch zu Weſtphalen. 181
Engelrading, Fſtuhl. daſelbſt. 213
Ennest, im Welſchen, Fſtuhl. 224
Erbmannen. 17
Erfurt, ſ. Evocationsunfug.
Ergebebrief. 91
Erzcapellan. 66
Erzprieſter. 61
Eſſen gehörte zu Weſtphalen. 186
Eßlingen, ſ. Evocationsunfug.
Euva (ewa) Saxonum. 4
Eversberg, Fſtuhl. daſ. 222
Evocationsunfug der Femgerichte. 377 flg. 428 flg.
Excommunication. 62
Execution bei den ehe-

Seitenzahl.
mal. Gericht. in Westphal. 157. 158
Bei den Femgerichten. 296. 301. flg. 334. 335
Exil. 49

F.

Faber, Felix. 173
Faida, s. Todfehde.
Faustrecht. 94. 109. 414. flg.
Feldgericht, s. Corvey.
Fem. Ableitung dieses Wortes. 175
Femgerichte, verschiedene Benennungen derselben. 175. flg
— waren nur in Westphalen. 192. flg.
— waren über ganz Westphalen ausgebreitet. 205. flg.
— Ursprung derselben. 242
— Erste Spur derselben. 258
— Ursache ihres großen Ansehens. 414. flg.
— Ursachen ihres Unterganges. 442. flg
— Letzte Spuren derselben. 458. flg.
Femnoten, oder Vemeneten. 234. 259. 286
Fenstapel, auf dem, Fstuhl. daf. 212
Feuerprobe. 78. 79. 105
Finanzen unter den Carolingern. 35. 36. 93
— unter den spätern Kaisern. 126
Flutenberg im Emslande. Fstuhl. daf. 210
Folge des Umstandes bei den ehemal. Gericht. in Westphal. 81
— bei den Femgerichten. 330
Forbannitio. 71
Seitenzahl.
Frage des Klägers bei den Femgerichten. 329
Franken in Westphalen. 28. 29
— ihr Character. 31. 32
Frankfurt, s Evocationsunzug.
Fredeburg, Freigrafsch. 224
Fredum. 48. 49
Freder, Marquard. 173
Freckenhorst. Fstuhl daf. 208
Freiding oder Freigeding, s. Freigericht.
Freier Bann od. Freibann. 181
Freigelassene. 17
Freigericht, im allgemeinen Sinne. 147. 148
— im besonderen Sinne. 179. 180
— Begriff. 271
Freigraf. 282. flg.
Dessen Eid. 283
Dessen Competenz. 273. flg.
Freigrafschaft, Begriff derf. 271
Frei Herzogthum 205. 206
Freischöppen. 28. 284
Bänke derf. Ebend.
Verderbtheit derf. 399. 400
Freistuhl, Begriff. 272
Freistühle, s. Freigericht
Freistuhlsgüter. 279. 280
Freyenhagen in Münster, Fstuhl. daf. 213
Freyenhagen in Waldeck, Fstuhl. daf. 227
Friedensgerichte. 139. 140
Friedrich I. 109
Friedrich III. 416
Dessen Ladung vors Femgericht. 403

Seitenzahl.

Friesland bildete die mitternächtliche Gränze von Westphalen. 187
— was dazu gehörte? 187. 188
Frilingi, s. Erbmannen.
Frilarzi, s. Leute.
Frizlar gehörte noch zu Franken. 185
Frohnboten. 292
Fryheholenor, Fstuhl. das. 225
Fürsten. 17
Fürsprecher, s. Advocat.

G.

Gastgerichte. 140
Gaue. Verhältniß derf. zu den Grafschaften. 37
Gaugrafen. 137
Gefängniß, s. ehehafte Noth. Gefängnißstrafen. 49
Gehmen, Herrsch. Freigrafsch. in derselben. 216
Geist der Zeit wirkte gegen die Femgerichte 456. 457
Geistliche waren von den Femgerichten befreit; 274. 275
— konnten Freischöppen, selbst Wissende, werden. 290. 291
Geistl. Gerichtsbarkeit unter Carl d. Gros. 56 flg.
— unter den folgenden Carolingern: 102. 103
— seit der Carolinger Zeit. 141. 142
Geldern. Herzogth. Ob ein Stück davon zu Westphal. gehörte? 186
— Ob Fstühle darin waren? Ebendas. 216
Geleite. 17
Generalcapitel. Begriff derf. 347
Sitz derf. 347. 348
Präsidium. Ebendas.
Zweck derselb. Ebendas.
Gerhard II. zu Sayn war Statthalter. 374. 375
Gerichtsplatz, vor Carl d. Großen. 23. 24
— unter Carl d. Großen. 67. 68
— bei den Femgerichten. 293. 294
Gerichtstag. 23
— bei den Femgerichten. 315
Gerichtszeit. 23
— bei den Femgerichten. 294
Geschiechtseid, s. Eid.
Gesike, binnen alten, Fstuhl. 222
Gewette, großes und kleines. 316
Gichtiger Mund. 296. 297
Giftprobe. 80
Glendorf oder Glandorp, Fstuhl. das. 209
St. Goar, s. Evocationsunfug.
Görlitz, s. Evocationsunfug.
Gottesdienst, s. ehehafte Noth.
Gottesfriede. 110. 111
Gottesgerichte. 24. flg. 75. flg. 104. flg. 154. flg.
— ob sie bei den Femgerichten gebräuchlich waren? 328
Goßlar, Landgericht das. 203
Gotha, s. Evocationsunfug.
Grafen. 23. 36. 37. 128. 129
Grafending, s. Grafengericht.

Seitenzahl.

Grafengericht. 50. flg. 101. 135. 136
Grebenſtein, Fſtuhl. daſ. 227
Greve, ſ. Grafen.
Grevenſtein, Fſtuhl. daſ. 222
Grieswärtel. 156
Gryphiander, Johann. 173
Gutersloe, Fſtuhl. daſ. 208

H.

Habende Hand. 296. 297
Hachen, Fſtuhl daſ. 223
Häuptling. 21
Haler, Fſtuhl daſ. 207
Hamburgiſch-Bremiſches Erzbiſth. 98. 99
Hamelmann, Beſchreib. deſſ von Weſtphalen. 189
Hamm, Fſtuhl daſ. 217
Hanau, ſ. Evocationsunfug.
Handhafte That. Verfahren bei derſelben und Erforderniſſe. 293 flg.
Hangbäume. 335
Harſtehauſen, Fſtuhl daſ. 213
Haſpe, Fſtuhl. daſ. 217
Hatten, Vogtei, gehörte noch zu Weſtphalen. 189
Haupthof. 21
Hedwigſchen, Fſtuhl. daſ. 227
Heerbann. 37. 38
Heerbannsgrafſchaften verſchwinden. 128
Heermannien. 18
Heeſen, Fſtuhl daſ. 211
Hegge, Fſtuhl daſ. 213

Seitenzahl.

Heiden waren von dem Femgericht befreit. 274. 276
Heiden, Freigrafſch. 213
Heiligenſtadt, Landgericht daſ. 203
Heimliche Acht. 181. 182. 274. 293
Heimliche Gerichte in Weſtphalen. 180. 182
Heinberg, Fſtuhl daſ. 224
Heinrich I. od. d. Vogler. 107. 108. 124.
Heinrich II. 108
Heinrich III. 109
Heinrich IV. 109
Heinrich V. 109
Heinrich VI. 109
Heinrich von Hervorden. 171. 261
Heinrich der Löwe, deſſen Acht, und deren Folgen. 111 flg.
Heinrich der Stolze oder Großmüthige. 112
Heinrich der Schwarze. 112
Heinrich von Werningerode. 263
Helmershauſen, Fſtuhl daſ. 228
Helmſtädt, ſ. Evocationsunfug.
Hengiſt. 17
Herdicke, Fſtuhl daſ. 217
Herford, Fſtuhl daſ. 208
Hermann. 14
Herſchemmen, Fſtuhl daſ. 208
Herſtelle, Fſtuhl daſ. 208
Herzebroiche, Fſtuhl daſ. 208
Herzoge. 17
Carl der Große ſchafft dieſ. in Sachſen ab. 36. 37

Seitenzahl.
Spätere Herzoge daſ. 94. 95.
Begriff und Umfang d. herzogl. Würde. Ebendaſ.
Herzogl. Gerichtsbarkeit. 101. 138
Heſſen, Fſtühle darin. 227. 228
Heſſekink, Fſtuhl. daſ. 213
Hiesfeld, Fſtuhl. daſ. 217
Höfe in Weſtphal. 21
Höerde, Fſtuhl daſ. 218
Hörigkeit. 87. 123
Urſprung derſ. 87. flg.
Folgen derſ. 89. flg.
Hövetling, ſ. Häuptling.
Hofacker, im, Fſtuhl. 224
Hofgerichte. 21
Hofpfalzgraf. 66
Hoginche, Fſtuhl. 219
Hollunder, Fſtuhl, an demſelben. 222
Honwerde, Fſtuhl daſ. 210
Horhauſen, Fſtuhl daſ. 228
Horſa. 17
Hoveſtadt, Freigrafſch. 223
Hufner- oder Hubengerichte. 55
Hundehave, Fſtuhl daſ. 208
Hundemen, Freigrafſchaft. 224
Fſtuhl in derſ. Ebendaſ.
Huſten, Fſtuhl daſ. 222

I.

Jerſtädt, Fſtuhl daſelbſt bewilligt, aber bald wieder aufgehoben. 200
Imhof, deſſ. Femgerichtsproceß. 389 flg.
Imploratio brachii saecular. 62
Seitenzahl.
Innocenz III. verſucht d. Sendſchöppen. abzuſchaff. 145
Inquiſition, heil. Aehnlichk. derſelben mit den Femgerichten. 165. 166
Inquiſitoriſches Verfahren d. Femger. 300 flg.
Irbann. 71
Irregularität der Geiſtl. durch den Blutbann. 141. 142
— wird gehoben. 266
Iſerlon, Fſtuhl daſ. 217
Juden waren von d. heiml. Acht befreit. 274. 276
Judex curiae 146
Judices oder Executores paris. 140
Judicia arcana, occulta, secreta, ſ. heiml. Gerichte; judicia libera, ſ. Freigerichte.

K.

Kaiſer, Rechte derſ. bei d. Femger. 350. flg.
Intereſſe derſ. bei deren Exiſtenz. 419. flg.
Kalle, Fſtuhl daſ. 22
Kampfgericht. 26. flg. 76. 104. 155. 156
Kampfrichter. 156
Kampfſchatz. 155
Kampfwedde, ſ. Kampfſchatz.
Kerkerink, deſſ. Femgerichtsproceß. 433. flg
Ketkelfang oder Keſſelgriff, ſ. Probe des ſied. Waſſers.
Kinder waren von der heimlichen Acht befreit. 274. flg.
Kirchenzehnten. 33

Seitenzahl.

Kirchlicher Zuſtand unter Carl d. Gr. 30 flg.
— unter d. folg. Carolingern. 95 flg.
— unter den ſpätern Kaiſern. 129 flg.
Kodenrode, Fſtuhl daſ. 208
Königl. Gericht. 64 flg. 103. 145. 146.
Königsbann. 67. 145.
Königstag. 316
Kopfgeld, ob es bei den alten Sachſen Statt fand? 36
Kreuzgericht ſ. Kreuzprobe.
Kreuzprobe. 76. 77. 104
Krongüter. 35
Krumme Freie Grafſchaft. 220. 221

L.

Ladung bei den Caroſingiſchen Gerichten. 70. 71
— bei den Femgerichten. 309 flg.
— eines Freiſchöppen. 310. 311
— eines Freigrafen. 311
— eines unwiſſenden Freien. 311. 312
— der eignen Leute. 312
— einer Gemeinheit. 312. 313
— eines Vagabunden. 313. 314
Ladungsbrief. 309. 310
Laer, oder Lahr, Fſtuhl daſ. 214
Landau, Fſtuhl daſ. 226
Landgerichte, größere und kleinere. 136
Landſiedelgerichte. 55
Langaren, Fſtuhl daſ. 212
Lazzi, ſ. Leute.
Lehnweſen. 17. 18. 91. 92. 123. 124
Lehnmiliz. 38. 39. 127
Leibeigne. 17
Lergau gehörte zu Weſtphal. 188. 189
Letzner, Joh. 351. 173
Leute. 17
Levita, Benedict. 100
Lichtenfels, Fſtuhl. daſ. 227
Lieder. 18
Limburg, Grafſch. 221
Fſtuhl daſ. Ebendaſ.
Lippe, Grafſch. Fſtühle in derſ. 207
Litones, ſ. Leute.
Lothar v. Sachſen. 109
Ludolph, Herz. zu Sachſen. 94
Ludwig d. Baier. 260. 261. 415
Ludwig d. Deutſche. 86
Ludwig d. Fromme. 85
Ludwig d. Jüngere. 86
Ludwig d. Kind. 86
Lübeck, ſ. Evocationsunfug.
Lüde, ſ. Leute.
Lüdinghauſen, Freigrafſch. 212
Lünen, Fſtuhl daſ. 217

M.

Märzfeld. 35
Machtbrief. 323
Magnus, Herzog zu Sachſen. 112
Mahlberg. 24
Malſtätte. 24
Maifeld. 35
Majores Domus. 29
Majores natu. 65
Mallatio. 71

Seitenzahl.

Mallum generale, majus, minus. 52
Manngerichte. 55
Mannitio. 70
Marius. 13
Mark, Grafſch. Fſtühle in derſ. 217 flg.
Markengenoſſen. 22
Markengerichte. 22
Markenrecht. 22
Markenſprache. 22
Mecklenburg, ſ. Evocationsunfug.
Medebach, Freigrafſch. 225
Meibom, Henrich. 173
Merovinger, ihr Ende. 29
Merfeld, Freigrafſch. 213
Mezibann. 71
Militairweſen. 36 flg. 93. 94. 127
Minden, Hochſtift. Freiſtühle in demſelben. 207
Miniſterialen. 92. 93. 123. 127.
Minores natu. 65
Missi, dominici, palatini, regii, ſ. Sendgrafen.
Mitſchwörer, ſ. Conſacramentalen.
Mittel, ſich gegen die Femgerichte zu ſchützen. 344
Mottenheim, Fſtuhl 212
Müddendorpe, oder Middendorf, Freiſtuhl 209
Mühlhauſen, ſ. Evocationsunfug.
Münden lag außerhalb Weſtphalen. 184
Münſter, Hochſtift, Freiſtühle in demſelben. 210 flg.
Münſter, Fſtuhl daſ. 210. 211
Münſter, Sebaſt. 173

Seitenzahl.

N.

Nachrichter. 158
Neuburg, Amt gehörte zu dem Frieſiſchen Ruſtringen. 189
Neuſtadt, Herrſchaft. 221
— Femgericht darin. Ebendaſ.
Neuſtrien. 29
Nordemar oder Norderman, Fſtuhl. 224
Nortkirchen, Fſtuhl daſ. 214
Nürnberg, ſ. Evocationsunfug.
Nullitätsklage. 344

O.

Ochum, machte die Gränze von Weſtphalen. 184. 189
Oberhöfe, 140. 141
— bei den Femgerichten. 341
Oberſtühle, ſ. Oberhöfe.
Ober-Yſſel; ein Theil davon gehörte noch zu Weſtphalen. 187. 216
— Ob ein Freiſtuhl daſ. war? Ebendaſ.
Oedingen, Freigrafſch. 224
Offenbares Ding. 273. 274. 293
Oldenburg, Hausvogtei, gehörte noch zu Weſtph. 188
Oldendorp, Fſtuhl daſ. 216
Ordulf, Herz. zu Sachſ. 212
Osnabrück, lateiniſche Schule daſ. 84
— Femgerichtsordn. 174. 413
— Hochſtift; Fſtühle daſ. 208. 209
Ottonen; Regier. derſ. 108
Otto I. vergab noch Benefizien zu Lebzeiten ihrer Beſitzer. 124

Seitenzahl.

Otto IV. 109
Otto v. Ascanien. 112
Otto d. Erlauchte. 95

P.

Padberg, Freigrafsch. 226
Paderborn, Hochstift, Fstühle in demselben. 228
— Stadt, Fstuhl das. Ebendas.
Päpste. Ob von d. Femgerichten an sie appellirt werden konnte? 242
— Sie wirken zum Untergange d. Femgerichte 444-445
Parömien. 131
Particulargerichte. 54-55. 101. 102. 139
Paterculus, Vellejus. 15
Patricius, Piccolomineï. 172
Peine, Fstuhl das. auf kurze Zeit. 200. 201
Personae authenticae, s. Sendzeugen.
Personale bei den Femgerichten. 282 flg.
Personen, ausgenommene von d. heiml. Acht. 274 flg.
Pfalzgraf. 126. 127. 138. 139.
Philipp von Schwaben. 109
Pipin. 29
Placitum, s. Mallum.
Plinius. 15
Präfect. 137
Praefectus regius, s. Herz.
Priester 18, sind Richter im Felde. 23
Privatrache, s. Blutrache.
Privilegien der Kaiser und Päpste gegen die Femgerichte. 443 flg.
Probe des geweihten Wissens. 79. 80.
— des kalten Wassers. 78. 104.
— des siedenden Wassers, Ebendas.
— des Looses. 77
— des wächsernen Hemdes. 79
— der Pflugschaaren, Ebendaselbst.
— des glühenden Eisens bei den Negern. 79
Procurationen. 62
Proconsules. 137
Procurator, s. Herzog.
Procuratoren, 71
— bei den Femgerichten, 323. 324
— der Fürsten. 324
Procuratorium, s. Machtbrief.
Proscriptio, s. Acht.
Purgatio per s. Eucharistiam, s. Abendmahlsprobe.
Purrah d. Neger. 166. 167

Q.

Quellen d. Geschichte d. Femgerichte. 171 flg.

R.

Rachinburgen od. Rathinburgen. 70
Raesfeld, Fstuhl das. 213. 214
Rastadt, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Ravensberg, Fstuhl das. 208
— Grafschaft, Fstühle in derf. 208

Seitenzahl.
Rechtsquellen vor Carl d. Großen. 18. 19
— zu Carls d. Gr. Zeiten. 42 flg.
— spätere. 100. 101. 131 flg.
— bei d. Femgericht. 173. 174
Rechtsmittel gegen d. Erkenntniſſe d. Femger. 336 flg.
Recklinghauſen, Grafſchaft. Fſtühle in derſ. 217
Reformationsverſuche in Rückſicht d. Femger. 405 flg. 438 flg.
Reichsdienſt, ſ. ehehafte Noth.
Reichsſtände. 34. 35. 93
— Intereſſe derſ. bei den Femgerichten. 420. 421
— Nachmal. Bemühungen derſelben ſie abzuſchaffen. 415. 446
— ihre Bündniſſe dagegen. 447. 448
Reutlingen, ſ. Evocationsunfug.
Rheda, Herrſch., Fſtühle in derſelben. 208
— Stadt, Fſtuhl daſ. Ebendaſ.
Rhein, ob er d. Gränze Weſtphalens bildete? 185
Rhüden, Fſtuhl daſ. 222
Richterhof. 22
Rietberg, Grafſchaft, Fſtühle in derſ. 207. 208
Römer in Weſtphalen. 13
Römiſches Recht. 133
Rolevinck de Laer, Werner. 172
Roßwein, ſ. Evocationsunfug.
Rotenwalde, Vogtei, ob daſ. ein Femgericht geweſen? 232. 233
Rothe Erde, Bedeutung. 191
Rügegerichte. 137. 138
Rumershagen, Fſtuhl daſ. 223
Ruprecht. 415
— deſſ. Reformation. 263. 264
Ruſtringen, ein Frieſiſcher Gau. 189
Ruwin Affolderi oder Runafoldiren, Fſtuhl daſ. 227
Rynckenrode, Fſtuhl daſ. 212

S.

Sachen, welche vor d. Femgerichte gehören. 278 flg.
Sachibarone oder Sagibarone. 70
Sachſen, deren Eintheilung in Weſtphalen, Oſtphalen und Engern. 16
— Character. 30. 31
— Zuſtand derſ. ſeit d. Caro Magern. 121 flg.
Sachſenhauſen, Freiſtuhl daſ. 226
Sächſiſche Geſetzſamml. 43 flg. 100. 131
Saliſches Geſetz, ob es in Weſtphalen gegolten? 42
Salland, ob es noch zu Weſtphalen gehörte? 187
Sayn, Grafſch. ob Freiſtühle in derſelben geweſen. 221. 222
Scabini, 137. ſ. Schöppen.
Scabini synodales, ſ. Sendſchoppen.
Schaten, deſſ. Beſchreib. v. Weſtphal. 190
Scharfrichter. 157

Seitenzahl.
Schartenberg, Freiſtuhl daſ. 228
Scheingehen. 157. 158
Schelten des Urtheils, ſ. Blasphemare.
Schildesche, Freiſtuhl daſelbſt. 526
Schleſien, ſ. Evocationsunfug.
Schoinlar, zum, Freiſtuhl. 228
Schöppen. 24. 28. 69. 70
— bei den Sendgerichten 64
Schultenhof, ſ. Richterhof.
Schwarzenberg. 6
Scriptor, ſiehe Stadtſchreiber.
Sedes liberae, ſiehe Freiſtuhl.
Selzer Capitulation und deren Folgen. 32 flg.
Sempermannen, ſ. Sendzeugen.
Send. 60
Sendfällige. 62
Sendgerichte. 95 flg. 144. 145
Sendpflichtig. 60
Sendrügen oder Sendwrogen. 61
Sendſchöppen. 62
Sendzeugen. 61
Sendgrafen. 62 flg. 103
Siechtag, ſiehe ehehafte Noth.
Sigwin von Cöln, deſſ. Gottesfriede. 110
Sledenhorſt, Fſtuhl daſ. 217
Soeſt, Fſtuhl daſ. 218
Soeſter Statuten. 132
Spur, erſte, der Femgerichte. 258
— lezte. 462. 463
Stadtgerichte. 137
Seitenzahl.
Stadtland gehörte zu Ruſtringen. 189
Stadtſchreiber. 137
Städte in Weſtphalen. 118 flg.
Städte wirken zum Untergange der Femgerichte 451 flg.
Statthalterſchaft, allgemeine, Entſtehung und Ausbildung derſelb. 264 flg. 371 flg. Rechte d. Statthalters. 357 flg.
Stedingerland gehörte zu Ruſtringen. 189
Steinfurt, Grafſch. ob Fſtühle daſ. geweſen? 216
Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Schöppen. 329
Stillgerichte. 180
Stockheim oder Stokkum, Fſtuhl daſ. 223
Strafe der Rothſchöppen. 321
— der Unwiſſenden, welche ſich in die heiml. Acht eingeſchlichen. 321. 322
— der meineidigen Freiſchöppen. 289
Strang. 302. 320. 332
Strickind. 333
Strockling, ſ. Strickind.
Stuhlherren und deren Rechte. 362 flg.
Sueven. 13
Sütkirchen, Fſtuhl daſ. 212
Sundelbecke, Fſtuhl daſ. 209
Sylvius, Aeneas. 172. 246
Deſſ. Beſchreib. v. Weſtph. 189
Synd, ſ. Send.
Synodalgerichte, ſ. Sendgerichte.
Synodus, ſ. Send.

Seitenzahl.

T.

Tacitus. 14
Tecklenburg, Grafsch.; ob Fstühle in derf. gewesen? 209. 210
Tempestarii. 49. 62
Testes synodales, ſ. Sendzeugen.
Tetinchhauſen, Fſtuhl daſ. 208
Thetinchhauſen, Fſtuhl daſ. 209
Teutonen. 13
Todfehde. 20
Tonnenburg, Fſtuhl daſ. 229
Torringer, Caszar der, deſſen Femgerichtsproceſs. 401. 402
Tortur. 25 80. 157
Trithemius, Joh. 172. 173
Trengen, ſ. Gerichtsfriede.
Twente, ob dieſer Diſtrict noch zu Weſtphalen gehört habe? 187
Twiſte, Fſtuhl daſ. 227
Tye, auf dem, Fſtuhl. 212
Tyrol, Gericht der Wiſſenden daſ. 240. 241

U.

Ueberſiebnen. 72. 240. 241
— bei d. Femgerichten. 325 flg.
Ulrich von Hutten. 432
Ulrich von Wirtemberg 431. 432
Umſtand des Gerichts. 24. 81
— bei d. Femgerichten. 292. 320. 330
Umſtänder, ſ. Umſtand.
Ungebeten Ding. 52

Seitenzahl.

Ungehorſam, Strafe deſſ. 158. 159
— bei d. Femgerichten. 316
Unna, Fſtuhl daſ. 217
Untergang d. Femgerichte. Urſachen deſſ. 442 flg.
Unterſchultheiß. 137
Urſprung d. Femgerichte; verſchiedene Meinungen über denſelb. 242 flg.
Urtheil. 80
— wie es bei den Femgerichten gefunden wurde? 329 flg.
— Vollziehung deſſelben. 157 158
— bei d. Femgerichten. 301. 302. 334. 335

V.

Valbert, Fſtuhl daſ. 219
Varel, Amt, gehörte zum Frießſchen Kuſteringen. 189
Varendorff, Fſtuhl daſ. 208
Varus. 14
Beckel, Fſtuhl daſ. 213
Vemenoten, ſ. Femnoten.
Verbotene Gerichte. 180
Verbrechen, über welche d. Femger. richten ſollten. 278. 279
Verein wegen Leib und Ehre. 22
Verfemung. 332. 333
Versmold, Fſtuhl daſ. 208
Vicarius, ſ. Vicegraf.
Vicecomes, ſ. Vicegraf.
Vicedominus, ſ. Vizdom.
Vicegraf. 52
Vilgeſte, Fſtuhl daſ. 218. 219
Vlomeſſem, Fſtuhl daſ. 213
Vogt. 59. 137. 140. 141

Seitenzahl.

Volkmarsen, Freigrafsch. in dies. Amt. 225
Vollgebot. 280
Vollgericht. 343
Volmenstein in Münster, Freigrafsch. 212
Volmenstein in Mark, Freigrafsch. 217
— Fstuhl. Ebendas.
Vorfechter. 76
Vylge, Fstuhl das. 223

W.

Waldeck, Grafsch. Freistühle darin. 226. 227
Waldeck, Fstuhl das. 226
Waldenburg, Freigrafschaft. 225
Waltdorf oder Waltorp, Waltropp, Fstuhl das. 221
Walven, Fstuhl das. 207
Warburg, Fstuhl das. 228
Wardenburg, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Warendorf, Fstuhl das. 211
Wasserprobe, s. Probe.
Wedde, höchste bei den Femgerichten. 332
Wehadinc oder Wehrdinc, s. Kampfgericht.
Wehre. 17
Wehrgeld. 20. 47. 48
Weiber waren von der heimlichen Acht befreit. 274. 275
Weissenburg, s. Evocationsunfug.
Weisthümer. 50. 100
— der Femgerichte. 174
Weller, dessen Femgerichtsproceß. 383 flg.
Wenzel. 262. 283. 413
Werden, gehörte zu Franken. 186
Werenstorf, Fstuhl das. 224
Wesenfort, Freigrafsch. 212
Wesentorff, Fstuhl das. 222
Westerstedt, Vogtei, gehörte noch zu Westphalen. 188
Westhausen, Freigrafschaft. 219
Westheim, Fstuhl das. 229
Westphalen, früheste Nachrichten. 13 flg.
— spätere Gränzbestimmung. 183 flg.
— Herzogthum, Fstühle in demselben. 222 flg.
— Westphäl. Sachsen. 16
— Westphäl. Gerichte. 179
— Westphäl. Landfriede. 202 flg.
Wethen, Institut derf. in Ostfriesland. 239. 240
Wetteringen, Freigrafschaft. 214
Wevelsbecke, auf der, Fstuhl. 212
Wiedereinsetzung in d. vorig. Stand bei d. Femgerichten. 343. 344
Wildeshausen, Amt; ob Fstühle in demselben waren? 206
Willkühren. 50. 100. 131
Wilshorst, Fstuhl das. 211
Winfried. 29
Winkelmann, dessen Beschreib. von Westphalen. 190
Wippe. 255

Seitenzahl.
Wiſch, Fſtuhl daſ. 208
Wiſſende, deren Aufnahme. 286
— deren Eid. 286. 287
— deren geheime Loſung. 288
— Strafe ihres Meineids. 289. 290
— ihr Amt. 291
Wittekind. 29
Wittgenſtein, Grafſch. ob Fſtühle in derſelben geweſen? 222
Wittius. 172
Wölye, Grafſch. ob daſ. ein Femgericht geweſen? 232. 233
Wolfshagen, Gränzort zwiſchen Weſtphal. und Franken. 185
Wünnenberg, Fſtuhl daſ. 228
Wulften, Fſtuhl daſ. 209
Wyd, ſ. Strang.

Z.

Zeugen. 72
Zirenberg, Fſtuhl daſ. 223
Züſchen od. Züſchenau, Freigrafſch. 225
Zweikampf, ſ. Kampfgericht.
Zwiſchenahn, Vogtei, gehörte noch zu Weſtphalen. 183

Bremen, 1815.
Gedruckt bei Carl Schünemann.

Verbes-

Verbesserungen.

Seite 3. Z. 8. ſt. erinneren l. erinnern.
» 5. Z. 5. ſt. gleich wie l. gleichwie.
» 8. Z. 27. muß das Komma wegfallen.
» 15. Z. 24. ſt. deren l. deſſen. Desgl. Anm. 9. ſt. Ptolemäus l. Ptolomäus.
» 24. Z. 22. ſt. Mitſchwörern l. Mitſchwörern.
» — Z. 24. ſt. gleich wie l. gleichwie.
» 34. Z. 7. ſt. Iberiae l. ibrige.
» 41. Note 69. Z. 5. ſt. Pſeudoiſidorſche l. Pſeudoiſidoriſche.
» 46. Z. 5. ſt. frägt l. fragt.
» 50. Z. 20. 21. ſt. im klaren l. in klarem.
» 51. Z. 1. ſt. Diſtrikſ l. Diſtricts.
» — Z. 3. ſt. ärgerlicher l. ärgerlicheren.
» 53. letzte Z. des Textes ſt. des l. der.
» 54. Z. 7. u. 8. ſt. dem l. jedesmal der.
» — Z. 15. ſt. ſeines l. ſeiner.
» 61. Z. 2. ſt. ſie l. ihn.
» 73. Z. 4. ſt. dem l. der.
» 74. Z. 16. u. 17. ſt. Endeshelfer l. Eideshelfer.
» 76. vorletzte Zeile des Textes ſt. im beſonderen l. in beſonderem
» 78. Z. 6. ſt. Auch l. auch.
» 82. Z. 16. ſt. die l. die.
» 84. Z. 3. ſt. im tiefen l. in tiefem.
» 87. Z. 6. ſt. Lehne l. Lehen.
» 88. Z. 15. ſt. ihrer l. ihrem.
» 90. Z. 13. ſt. ſeine l. ſein
» 91. Z. 1. d. Anmerk. ſt. Lehne l. Lehen.
» 92. Z. 4. ſt. Lehne l. Lehen.
» 94. Z. 2. v. u. Subalternen l. Subalterns.
» 101. Z. 17. ſt. in l. im.
» 103. Z. 11. ſt. Ludwig l. Ludwigs.
» 106. Z. 15. ſt. Inſtituten l. Inſtitute.
» 108. Z. 16. ſt. beitragen l. beigetragen.
» 109. Z. 13. ſt. Im l. In.
» 115. Z. 24. ſt. Reichslehne l. Reichslehen.
» 118. Z. 8. ſt. Ländern l. Länder.
» — Z. 13. ſt. Umpfange l. Umfange.
» 126. Z. 31. ſt. derſelbe l. dieſer.
» 134. Z. 1. ſt. Seefiſche. l. Soeſtiſche.
» 136. Z. 22. ſt. Scurletus l. Scultetus.
» 145. Z. 19. ſt. im eigenen l. in eignem.
» 152. Z. 9. ſt. Heinrich l. Heinrichs.
» 155. Z. 17. ſt. im l. in.
» 159. Z. 31. ſt. War l. Wäre.
» 157. Z. 9. ſt. Reiche l. Rechts.
» 166. Z. 16. d. Anmerk. ſt. Purrah's l. Purrahs.
» 168. Z. 27. ſt. denſelben l. demſelben.
» 174. Z. 4. ſt. Kemgerichtsordnung l. Reformation.
» 204. Z. 4. die Anmerk. 430. a) ſt. Zeitz l. Zeiß.

Seite 208. Z. 12 u. 13. ſt. Herzebrüche l. Herzebroiche.
„ 210. Z. 29. ſt. Middelborp l. Middelborp.
„ 211. Z. 10. ſt. Locker l. Socker, u. Z. 13. ſt. Dreme l. Drene.
„ 212. Z. 5. ſt. von l. vor: Z. 30. l. Tye ſt. Tyn, u. Z. 31. ſt. zu Fenestapel l. auf dem Fenſtapel bei Lubinchhausen.
„ 213. Z. 1. 2. ſt. Lokker l. Socker, u. Z. 11. 12. ſt. Bertermampnk l. Bertermannynk.
„ 215. Z. 12. d. Anmerk. 491. ſt. vorlegten l. letzten.
„ 216. Z. 6. 7. ſt. Grafſchäft l. Herrſchaft.
„ 217. Z. 2. ſt. ladete l. lud; Z. 14. ſt. Oſtermyck l. Oſterwyck, u. Z. 26. ſt. Barſt l. Boerſt.
„ 224. Z. 9. ſt. welche die vor ihren l. deren Stuhlherren die vor den, u. Z. 18. ſt. Werne l. Wenne.
„ 238. Z. 19. ſt. Markgrafen l. Markgraf.
„ 240. Z. 25. ſt. ſchändliche l. ſchädliche.
„ 275. Z. 19. ſt. angeführt l. ausgenommen.
„ 281. Z. 2. fehlt vor Anm: 661 a.)
„ 295. Z. 7. d. Anmerk. 679 d. ſt. entſcheiden l. entſchieden.
„ 309. Z. 30. ſt. durchlöcherten l. durchlöcherten.
„ 310. Z. 6. d. Anmerk. 705. ſt. Aehnliches einer Baumfrucht l. einer Baumfrucht Aehnliches.
„ 316. Z. 18. ſt. leze l. lezte; Z. 22. ſt. rechte l. ächte, Z. 7. d. Anmerk. 726. ſt. ein l. kein.
„ 324. Z. 30. ſt. Gnadensfriſt l. Gnadenfriſt.
„ 325. Z. 1. d. Anmerk. 748. ſt. VII. l. XVII.
„ 337. Z. 7. ſt. ſinnd l. ſeind.
„ 340. Z. 3. ſt. weſtfälliſche l. weſtfeliſcher.
— Z. 20. ſt. Brackel l. Waldorf.
„ 342. Z. 20. ſt. von l. vor.
„ 346. ſtatt d. Seitenzahl 345 l. 346.
„ 350. ſtatt d. Seitenzahl 559 l. 350.
„ 362. Z. 3. d. Anmerk. ſt. angereicht l. anareift.
„ 386. Z. 13. u. 14. ſt. Erörterung l. Erhärtung.
„ 393. Z. 1. d. Anmerk. ſt. Kozebue's l. Kozebue.
„ 395. Z. 1. d. Anmerk. ſt. Kozebue's l. Kozebue.
„ 396. Z. 21. ſt. Ordenscapelan l. Ordenscapellan.
„ 411. Z. 2 d. Anmerk. 926. ſt. ſich l. man.
„ 430. Z. 18. ſt. Lehnsherrſchaft l. Stuhlherrſchaft.
421. Z. 22. ſt. Oberlehnsherrſchaft l. Stuhlherrſchaft.
„ 424. Z. 12. ſt. Turnaſ l. Tornaſ.
„ 439. ſt. d. Seitenzahl 441. l. 439.
„ 447. Z. 2. ſt. hatten l. hatte, u. Z. 9. l. hauptſächlich ſt. haupſächlich.
„ 460. Z. 2. ſt. 1628. l. 1627.
„ 467. Z. 5. ſt. weſſ ſeylet l. weßſeylet u. Z. 14. ſt. erer l. erer.

Leider haben ſich außer dieſen angegebenen Unrichtigkeiten noch verſchiedene Druckfehler und Ungleichheiten, als z. B. Verſetzungen des Kommas, Verwechſelungen groſſer Buchſtaben mit kleinen, des ſſ mit ß, des u mit ü, des o mit ö, des a mit ä, und umgekehrt ꝛc., beſonders in die erſten elf Bogen, eingeſchlichen, welche der gütige Leſer verzeihen wird.